



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

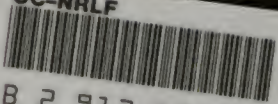
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

UC-NRLF




B 2 913 178



92

ANNALEN DES VEREINS
FÜR
NASSAUISCHE ALTERTUMSKUNDE
UND
GESCHICHTSFORSCHUNG.



ANNALEN DES VEREINS

FÜR

NASSAUISCHE ALTERTUMSKUNDE

UND

GESCHICHTSFORSCHUNG.

NEUNZEHNTER BAND.

1885/86.

MIT FÜNF LITHOGRAPHIERTEN TAFELN.

WIESBADEN.

JULIUS NIEDNER, VERLAGSHANDLUNG.

1886.

Alle Rechte vorbehalten.

DD 491
Hg V4
v. 19

Inhalts-Verzeichnis des neunzehnten Bandes.

	Seite
I. Neuere historische das Vereinsgebiet betr. Literatur (abgeschlossen im Juli 1885).	
Von Prof. Otto und Rektor Dr. Widmann	1
II. Weistum vom Lindauer Gericht. 1875. 1409. Von Prof. Fr. Otto	17
III. Archivalische Mitteilungen. Von Archivrat Dr. Sauer	19
1. Liber reddituum sancti Florini. Bruchstück eines Güterverzeichnisses des Klosters Schönau	19
2. Aufzeichnung über die Zehntberechtigung des Stifts S. Peter zu Mainz zu Neuhof, Oberwalluf und Steinheim saec. XIII	20
3. Zinsregister der Herrschaft Eppenstein. Ende saec. XIII	21
4. Verzeichnisse der Güter des Klosters Tiefenthal zu Wicker und Hochheim saec. XIII	22
5. Zinsregister des Stifts S. Johann zu Mainz zu Medenbach und Wicker saec. XIII	26
6. Das Recht des Hofes des Stifts S. Maria zu den Greden in Mainz zu Nied saec. XIII	27
7. Rechnung des Sieglers des Erzbischofs Peter zu Mainz für die Jahre 1312—1319	28
8. Rechnung Conraðs von Rudesheim, Vicedoms im Rheingau, für die Jahre 1317, 1318	31
9. Das Weistum des Rheingaus	33
10. Geschichtliches aus den Zollrechnungen von Oberlahnstein und Höchst und den Rechnungen der Kellerei Eltville vor dem Jahre 1500	42
11. Aus dem jüngeren Bleidenstatter Nekrologium (saec. XV) zu Würzburg	53
IV. Ort und Tag der Geburt des nass. Superintendenten J. D. K. Bickel. Von Prof. Fr. Otto	54
V. Zur älteren Geschichte der Herren von Eppenstein und von Homburg, sowie ihrer Besitzungen Homburg und Braubach. Von Archivrat Dr. Sauer	55
Siehe auch No. XIII, pag. 141.	
VI. Gottfried Hatzfelds Chronicon Domus Nassavicae 1516—1586. Herausgegeben von Dr. Hermann Forst	59
VII. Der Adel im Rheingau. 1631. Von Archivrat Dr. Sauer	69
VIII. Der Fuchs predigt den Gänsen. Mit einer Abbildung. Von Rektor Dr. Widmann	71

	Seite
IX. Die ältesten Bürgermeister-Rechnungen der Stadt Wiesbaden. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt im Anfang des XVI. Jahrhunderts. Von Prof. Fr. Otto	76
X. Nachrichten über den Umfang der Hexenverfolgung in den deutschen Gebieten der Otto'schen Linie der Grafen von Nassau. Mitgeteilt von Appellations-Gerichts-Vizepräsident a. D. Lautz	105
XI. Berichtigung und Zusatz zu: „Das nassauische Münzwesen“, Fortsetzung, Annalen XVIII, pag. 145. Von J. Isenbeck	115
XII. Chronik des Schultheissen Johann Georg Hoffmann von Raenthal. 1671—1725. Mitgeteilt von Rektor Dr. Widmann	117
XIII. Nachtrag zu pag. 55 sq.: „Zur Geschichte der Herren von Eppenstein und ihrer Besitzungen Homburg und Braubach.“ Von Archivrat Dr. Sauer	141
XIV. Eine Berichtigung zu Loersch: „Der Ingelheimer Oberhof.“ Von demselben	142
XV. Der römische Grenzwall. Zusätze zu dem 1884 darüber erschienenen Werke. Von Konservator Oberst z. D. A. von Cohausen	143
1. Der Trajanswall in der Dobrudscha	143
2. Der bayrische Anteil der Teufelsmauer	145
3. Teufelsmauer bei Ellwangen	145
4. Thor in der Teufelsmauer	147
5. Strebepfeiler an der Teufelsmauer	149
6. Rekonstruktion der Teufelsmauer	150
7. Rückenmarkstrangtheorie	150
8. Die Altebürg bei Buch	154
9. Walldürn	155
10. Die nasse Maingrenze	158
11. Die Cohortenziegel	160
12. Grenzwall um die Wetterau	160
13. Die Saalburg (von Cohausen und L. Jacobi)	163
14. Hypokausten	164
15. Römische Brücke bei Höchst	167
16. Pfahlgrabenstrecke Niederbiber-Weiherhof	167
17. A walk along the Teufelsmauer and Pfahlgraben by J. L. G. Mowat	169
18. Th. Mommsen: Römische Geschichte, V. Bd.	169
XVI. Grabhöhle am Daubhaus. Von Konservator Oberst z. D. von Cohausen	173
XVII. Hügelgräber auf dem Eichelberg bei Holzhausen an der Dautphe. Von demselben	173
XVIII. Die Höhlen Steinkammern bei Erdbach, 6,5 km von Herborm. Von demselben	174
XIX. Der Wendelring. Von demselben	176
XX. Hügelgräber im Dauborner Wald Kippel. Von demselben	178
XXI. Hügelgräber im Heringer Wald. Von demselben	179
XXII. Hügelgräber in der Gärtches-Heck. Von demselben	180
XXIII. Frankengräber bei Dauborn. Von demselben	180
XXIV. Der Klausenkippel bei Kalte Eiche. Von demselben	181

	Seite
XXV. Schlackenhalde im Croddorfer Wald. Von Konservator Oberst z. D. A. von Cohausen	182
XXVI. Kreuz im Kreuzgärtchen. Von demselben	183
XXVII. Main-Altertümer. Von demselben	183
XXVIII. Marienstatt. Von demselben	186
XXIX. Zur Topographie des alten Wiesbaden. Von demselben	187
XXX. Nachtrag zu der Abhandlung über „Die ältesten Bürgermeister-Rechnungen der Stadt Wiesbaden“. Von Prof. Fr. Otto	188
XXXI. Die Besitzergreifung der nassau-oranischen Landstelle für den Gross- herzog von Berg i. J. 1806. Von Archivar Dr. E. Ausfeld	189
XXXII. Nekrolog des am 3. Juli 1885 verstorbenen Gymnasialdirektors a. D. Oberschulrats Dr. K. Schwartz. Von Prof. Fr. Otto	219
Vereinsnachrichten.	
I. Bericht des Sekretärs von Herbst 1884 bis Dezember 1885	225
II. Bericht des Konservators pro 1885	229

I.

Neuere historische das Vereinsgebiet betr. Literatur.

(Abgeschlossen im Juli 1885.)

Von

Prof. Otto und Rektor Dr. Widmann.

Abhandlungen der Königl. Bayrischen Akademie der Wissenschaften. Hist. Kl., XVII. Bd., 1. Abt., w. d. Zolles v. Kaub 1325, pag. 174; 1326, pag. 195, 196, 202. Zerstörung v. Kloster Klarenthal u. Wiesbaden durch das Heer Ludwigs d. Bayern, Inkorporation von Erbenheim. Urkde. v. 2. Febr. 1327 des Papstes Johann an den Erzbisch. v. Mainz, pag. 207. Der Papst an Gerlach v. Nassau als Freund der Curie, 15. Juli 1327, pag. 230. Der Papst fordert die zur Mainzer Kirchenprovinz gehörigen Grossen u. Städte auf, dem Erzbisch. v. Mainz beizustehen zur Zerstörung des Turmes, den Ludwig der Baier b. Kaub auf einer Rheininsel errichtet hat, 23. Juli 1327. Desgl. Befehl des Papstes an d. Erzbisch. v. Mainz, den Turm zu zerstören, pag. 232. — 13. Sept. 1327 Papst Johann an d. Erzbisch. v. Köln: Johann, Kleriker der Trierer Diözese, der Sohn des Grafen v. Nassau soll die kirchl. Ämter in Würzburg, auf die er resigniert hat, wieder erhalten, pag. 238. Ehedispens für Adolf, Sohn des Grafen Gerlach v. Nassau, 13. Sept. 1327, pag. 238. Gerlach v. Nassau, Sohn des röm. Königs Adolf, der den geistlichen Stand aufgegeben u. geheiratet hat, erhält Dispens, 23. Jan. 1328, pag. 247. Aufforderung an Gerlach, Grafen v. Nassau, 18. Dez. 1328, sich dem Erzbisch. Ruprecht v. Mainz zu unterwerfen, pag. 266. Aufforderung an Gerlach u. Heinrich v. Nassau, die nach Deutschld. kommenden abtrünn. Minoritenführer gefangen zu nehmen, 2. April 1329, pag. 273. Der Papst will für die Kinder des Grafen Heinrich v. Nassau Fürsorge treffen, 18. April 1329, pag. 273.

Archiv für Frankfurts Geschichte u. Kunst. N. F. VIII. Bd., 1882: P. Josef, Goldmünzen des XIV. u. XV. Jahrh. (Disibodenberger Fund, nebst urkdl. Beitr. zur rheinländ. Münzgeschichte). R. Froning: Die beiden Frankfurter Chroniken des Johannes Latomus u. ihre Quellen. —

- IX. Bd.: E. Mentzel, Geschichte der Schauspielkunst in Frankfurt a. M. (pag. 125: Elenson, † 1709 in Langenschwalbach. Ferner zu Schwalbach 100, 134, 148.) — X. Bd., 1883: Faulhaber, Geschichte der Post in Frankfurt a. M. Vgl. unten unter dem Namen Faulhaber.
- Ch. Arendt, Monographie du château de Vianden. Luxemburg 1884.
- Berth. Auerbach, Briefe an seinen Freund Jakob Auerbach. Ein biographisches Denkmal. I, II. Frankfurt a. M. 1884. Vgl. I, pag. 236, 344 u. s. w.
- M. Bär, Nachträge zu den Regesten Karls IV. N. Arch. der Gesellsch. f. ält. d. Geschichte IX, pag. 215 ff.; 217: Graf Adolf v. Nassau erhält 1 gr. Turnos am Zoll zu Boppard 1354, 1. Febr.
- Bamberg, hist. Verein z. B., 45. Jahresber. 1883, pag. 86 ff.: Hr. Gradl, Bamberger Turnier-Ordnung v. 1478. Unter den eingeladenen Städten auch nassauische am Rhein.
- L. Beck, Geschichte des Eisens. Braunschweig 1883.
- H. Becker, d. Marmor- u. Granitwerke am Mittelrhein, eine Schilderung d. Marmorbänke u. -Brüche im N.-Lahngau und der daraus erschaffenen Burgen, Dome und Denkmale im Lahn-, Main- u. Rheinland, sowie d. Granitbrüche im Odenwald und der daraus erschaffenen Werke. Frankfurt a. M. 1884.
- Sophie Becker, vor hundert Jahren, Elise von der Reckes Reisen durch Deutschland 1784—1786. Her. dch. Karo u. Geyer. Stuttgart, Spemann. pag. 167: Besuch v. Wiesbaden u. Mainz. pag. 171: Hochheim.
- Alex. Bergengrün, die polit. Beziehungen Deutschlands zu Frankreich während der Regierung Adolfs von Nassau. Strassburg, Trübner, 1884.
- Wilh. von Bibra, Geschichte der Familie der Freiherren von Bibra. 1870 u. Beiträge dazu. 2 Bde. 1880, 1882. S. dort unter Nassau; viele Bezieh. zu nass. Geschlechtern.
- Blätter des Vereins f. Urgeschichte u. Altertumskunde in den Kreisen Siegen, Olpe, Wittgenstein und Altenkirchen. Herausgegeben vom Vereinsvorstande. 1881, No. 2, 3: Grenzwälle, Ringwälle; Gerätschaften. — No. 4, 5, 6, 7: Ed. Manger, Beiträge zu einer Geschichte des Freiengrundes in A. Burbach; No. 8, 9, 10, 11: A. Gurlt, Eisen- u. Stahlgewinnung bei den Römern. — 1883, No. 12, 13: Grenzwälle. Die Ringburgen. Töpferwerkstätten. — M. Schenck, über die Fromeldiskirche in Siegen. — No. 14: E. Manger, der alte Hegeregrund u. seine Bewohner, später Kirchspiel Dresselndorf, zuletzt der Hickergrund.
- J. C. Bluntschli, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben, herausgegeben von R. Seyerlen. Nördlingen 1884. (I, pag. 114: K. Snell; III, pag. 219: K. Braun; pag. 91 usw.; insbesondere pag. 350: Protestantenverein zu Wiesbaden.)
- Th. Bodin, allerhand Weinorakel und Johannisseggen. Die Natur, N. F. VIII, No. 51.

- Ed. Bork, Streifzüge durch den Kreis Biedenkopf und seine Nachbarschaft. Marburg, Elwert, 1884. 85 S.
- Illustrierte Zeitung 1883, No. 2102 (LXXXI. Bd.): die Kaisermanöver bei Homburg. — Die Einweihung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald.
- Böhmer, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Uriel von Gemmingen. 742 (?) bis 1514, II, 1. u. 2. Lief., herausg. v. Will. Innsbruck, Wagner.
- Bonifatius-Blatt 1884, No. 5, 6. Mai, katholische Kirche im Dillthal und Kreis Biedenkopf.
- P. Bruder, Bericht über die Heiligkeit der Hildegard von Bingen. Analecta Bollandiana II, 1, pag. 116—129.
- Heinrich Brunner, die Quellen des sogen. Rheingauer Landrechts. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 3, Anhang, pag. 87—101.
- Giord. Brunos Weltanschauung und Verhängnis. Aus den Quellen dargestellt von H. Braunhofer. Leipzig, Fues, 1882. 325 S. (pag. 59: Br. 1586 zu Wiesbaden auf der Reise von Mainz nach Marburg; pag. 62: ein Mscr. Brunos über die aristotelische Rhetorik ist 1612 von einem seiner Schüler, Joh. Heinr. Alsted von Herborn, veröffentlicht worden, Francof. ap. Ant. Hummum.)
- K. Bursian, Geschichte der klassischen Philologie in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart. I. II. 1883. München und Leipzig. N. Bach pag. 758; K. Brugman pag. 872, 976, 997; W. Christ pag. 800 u. ö.; H. Diels pag. 926; K. Dilthey pag. 882; Chr. Egenolf pag. 254; A. Fleckeisen pag. 761 u. ö.; Fr. Tr. Friedemann pag. 717; K. Halm pag. 735 u. ö.; P. Pulch pag. 725; G. Seebode pag. 717; H. Usener pag. 841 u. ö.
- Chronicon Moguntinum ed. Carolus Hegel. Hannover, Hahn, 1885. CIII, 8 S. cf. das Register unter Nassau, Ringgavia, Eppstein u. s. w.
- A. v. Cohausen, der römische Grenzwall in Deutschland. Militärische und technische Beschreibung desselben. Mit 52 Folio-Tafeln Abbildungen. Wiesbaden, Kreidel, 1884.
- —, die Erhaltung der Baudenkmäler, besonders der Wehrbauten. Centralblatt der Bauverwaltung IV, 1884, No. 34.
- —, die Saalburg. Westermanns illustr. deutsche Monatshefte. 29. Jahrg., Febr. 1885.
- H. Cros et Ch. Henry, l'encaustique et les autres procédés de peinture chez les anciens, histoire et technique. Paris 1884.
- Cuno-Gladbach, deutsche Holzbauten v. deutschen Architekten-Verein (Rheingau).
- F. W. Cuno, Gedächtnisbuch deutscher Fürsten und Fürstinnen reformierten Bekenntnisses. 5. Lief. Barmen. (Die Wieder pag. 15—44; die Wittgensteiner pag. 44—84.)
- Kirche von Dausenau bei Ems. Kunstfreund I, 2, 1885.
- G. Dehlo. und G. v. Bezold, die kirchliche Baukunst des Abendlandes. Mit Bilderatlas. Stuttgart, Cotta, 1884. (Niederlahnsteiner Kirche.)

- J. Dielitz, Die Wahl- und Denksprüche, Feldgeschreie, Losungen, Schlacht- und Volksrufe besonders des Mittelalters und der Neuzeit, gesammelt, alphabetisch geordnet und erläutert. Frankfurt a. M., Rommel, 1884. VIII u. 476 S. 4°. Vgl. Register unter Nassau, Oranien, Sayn.
- O. Donner v. Richter, sopra le antiche fornaci da Pentolaco in den *Annali dell' Instituto di corrispondenza archeologica* LIV, pag. 182—186. Rom 1882, betr. einen antiken Töpferofen von Heddernheim.
- K. Draudt, Grafen v. Nüring, Forschungen zur deutschen Geschichte XXIII, pag. 365—454; Anhang: Umfang und Grafen des Nidda-Gaues. Ebenda, pag. 455—480.
- Aug. v. Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des XVI. Jahrhunderts, mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. 3 Teile. München 1873—1882. Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—1552. Von nassauischen Grafen kommen vor Graf Philipp und Adolf von N.-Wiesbaden, Philipp von N.-Weilburg, Wilhelm von N.-Dillenburg, Johann von N.-Beilstein, der Prinz Wilh. von Oranien; ausserdem u. a. Friedr. v. Reiffenberg.
- H. Ehrenberg, der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. Leipzig 1883. In den *Hist. Stud.* H. 9 (König Adolf u. a. Nassauer).
- K. Eubel, die in der Franziskaner-Minoritenkirche zu Würzburg Bestatteten aus dem Adels- und Bürgerstande. *Archiv des histor. Vereins f. Unterfranken und Aschaffenburg* XVII, pag. 1 sqq. Vgl. u. a. No. 51 v. Walderdorf (1694), No. 66 v. Sickingen (1796).
- F. Falk, zu den Marienthaler Drucken. *Zeitschrift des Vereins . . . zu Mainz* III, 1883, pag. 319—323.
- K. G. Firnhaber, der nassauische Centralstudienfonds nach seiner Entstehung, Zusammensetzung und Verpflichtung, ein Nachtrag zu des Verfassers Schrift: die nassauische Simultanvolksschule. Wiesbaden 1885. 33 S. 8°.
- H. Fritz, das Überschwemmungsgebiet an der Grenze des Mittel- und Oberrheins. *Petermanns Mitteilungen* XXX, 1884, H. 7.
- Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. N. F. X: Faulhaber, Geschichte der Post in Frankfurt a. M. 1883. (Nass. betr. pag. 4, 5; Poststrasse von Frankfurt nach Köln pag. 8; Ztg. pag. 31; Post über den Westerwald pag. 37; Graf v. Nassau pag. 31; Landgraf Georg v. Hessen-Rheinfels pag. 52; pag. 57 Freiherr v. Wallmerod; pag. 59 Johann Martin von den Birghden 1680 nassau-idst. Rat, 1700 Frankfurter Bürgermeister; pag. 61 Druck einer Zeitung in Oberursel 1602, pag. 62 Zeitung an den Fürsten von Nassau, pag. 63 Druck in Höchst; pag. 64 Post auf dem Westerwald 1634 aufgefangen; pag. 77 Greiffenklau zu Vollraths; pag. 79 Dietkirchen; pag. 85 Westerwald; pag. 86 Elz, Walmerod, Dietkirchen, Ober- und Niederselters; pag. 101 hessische Post in den hessen-rheinfels. Landesteilen (Nassau, Dietz, Katzenelnbogen, Ems, Oberlahnstein, Schwalbach), Briefe nach St. Goar, Nastätten, Ems, Braubach, Nassau, Langenschwalbach, Wiesbaden; pag. 106 Fahrpost

über Niederlahnstein, Braubach, Nastätten, Schwalbach, Idstein 1692; pag. 110 hessen-rheinfels. Post in Schwalbach 1677, fürstl. nassauische reitende Post von Idstein 1714; pag. 135 Cours nach Lorch, St. Goarshausen, Lahnstein; pag. 141 nach Dietz, Dillenburg, Siegen, Weilburg, Herborn; pag. 143 Nassau, Ems, Nastätten, Schwalbach, Wiesbaden, Höchst, Rheingau (auch pag. 142); ebenda der Westerwälder Cours: Königstein, Würges, Camberg, Limburg, Selterser Brunnen, Schaumburg, Runkel, Dierdorf, Dietz, Hachenburg etc.; pag. 144 Höchst, Hattersheim, Usingen, Werheim, Bonames; pag. 145 städt. berittene Botenpost zwischen Frankfurt und Köln, Stationen: Königstein, Würges, Dietkirchen, Walmerod; pag. 150 f. hessische Post, u. a. die Orte der Niederrheingrafenschaft Katzenelnbogen und die nassauischen Orte der Umgebung, Idstein, Wiesbaden, Kemel, Nastätten, Schwalbach, Ems, Braubach, Nassau; pag. 154 Churfälz. Post: Siegen, Dillenburg; pag. 159 Dietzer Bote, Dillenburger Postillon; pag. 160 Idsteiner Bote; pag. 163 Usinger, Wallauer und Wiesbadener Boten: Br. nach Wiesbaden, Katzenelnbogen, Braubach, Ems, die Herrschaft Eppstein; pag. 170 Posttaxe von 1698 für die Kölnische Strasse.

Germania, herausg. von K. Bartsch. 1884, H. 3: S. Widmann, eine Handschrift der *Gesta Romanorum* in Wiesbaden; L. Bossler, die Ortsnamen von Starkenburg und Rheinhessen (auch mehrere in Nassau vorkommende Namen).

R. Froning, Frankfurter Chroniken und annalistische Aufzeichnungen des Mittelalters. Frankfurt a. M. 1884. K. Jügel. XLIV u. 492 S. (H. Grotefend, Quellen zur Frankfurter Geschichte I.) Vgl. Camberg, Cronberg an versch. Orten, Graf v. Diez, Ehrenfels, Kraft von Elkerhausen, Eltville, Ems, Eppstein, Eschborn, Falkenstein, Hallgarten, Ph. v. Hattstein, Hochheim, Höchst, Katzenelnbogen, Kaub, Kirberg, Königstein, Nassau, Reifenberg, Wiesbaden, Weilnau.

A. Genth, Nachtrag zu der Schrift: Geschichte des Kurortes Schwalbach. 3. Aufl. Wiesbaden 1884. 66 S.

Geschichtsblätter für die mittelrheinischen Bistümer I. Mainz 1888—1884. Herausgegeben von Falk, Nick u. Zaun: enthält u. a.: L. M. E. Stoff, die Seligen des Kl. Eberbach im Rheingau. pag. 20—23. — Normalmass an Kirchen pag. 31—32. — J. Zaun, das Territorium des Bistums Limburg, pag. 44—45. — Falk u. Heckmann, die karolingische Säulenbasilika zu Höchst, pag. 46—51. — J. Zaun, die Valentinswallfahrten, pag. 70—71. — (Falk) Marienthaler Druck in Berlin, pag. 83. — Der Glockengiesser von Hachenburg, pag. 121—123.

Ferd. v. Gilsa, zur Ringwallfrage mit bes. Bez. auf Hessen. Mitteilungen des Kasseler Vereins 1883, pag. 72—76.

R. Goecke, zur Geschichte französischer Herrschaft am Rhein 1792, 1793, 1797. I. Die Republikanisierung linksrheinischer nassauischer Landesteile durch die Franzosen. 1792—1793. Forschungen XXV, pag. 29—3321.

J. G. Th. Grässe, Sagenbuch des preussischen Staates. II, pag. 5 u. a. 53 Sagen aus Nassau.

H. Gredy, Geschichte der ehemaligen freien Reichsstadt Odernheim. Mit einer Ansicht von O. nach Merian und den alten städtischen Siegeln. Aus mehreren hundert bisher unbekanntem Urkunden und Schriftstücken und einigen bekannten zusammengestellt. Mainz 1883: Kloster Arnstein und Graf Ludwig von Arnstein, Theodoricus von Hasemanshusin (1297), Beselich, Kaub, Ritter Hans von Cronberg (1482), Diez und Grafen von Diez (1185), Kloster Eberbach, Klöppel von Elkerhausen (Junker Phil. Kuno, † 1598, Anna Dor., † 1597), v. Geispitzheim oft, v. Groenrod (Joh. 1608 Amtmann), Adam v. Hattstein (Amtm. 1580), v. Katzenellenbogen, Kiedrich (Holzschnitzereien Erh. Falkeners), Judith v. Langeln, gen. von Wolf Hermann v. Geispitzheim (1588), Limburg a. L., Joh. Knauff von Rüdesheim (1584).

Otto Freiherr Grote, Lexikon deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser. I. Osterwieck a. H. 1881. (Aachen bis Lyntpurg.)

Grotefeld, Cronberg, Burg, Stadt und Geschlecht; Karte v. Rossert s. Frankfurter Taunus-Klub 8.—11. Jahresber. 1883.

Albrecht Hallers Tagebücher seiner Reisen nach Deutschland, Holland und England 1723—1727. Mit Anmerkungen herausgegeben von Ludw. Hirzel. Leipzig 1883.

Haller reiste am 26. April 1725 von Tübingen nach Holland. Von Frankfurt aus bestieg er das Schiff.

pag. 24. „Nachdeme hier (Frankfurt) zwey holländische Kaufleute angetroffen, die eben im Begrief waren zu verreisen, ginge mit denselben den 3. Maji zu Schiffe, den Mayn hinunter, und dem Stättgen Höchst vorbey biss nach Maynz. Hier vereinigen sich diese zwey schöne Flüsse, die mit denen französischen und englischen Wassern sich keines Weges vergleichen lassen.

Maynz ist eine mittelmässige Statt am westlichen Ufer des Rheins. Die Festung habe nicht gesehn, und überhaupt mich nicht aufhalten können, weil gleich selbigen Abend wir auf einem eignen Schiffe nach Cölln fortgereiset, wie wir dann späte zu Elfelden anlangten und die Nacht in diesem kleinen Orte zubrachten; den 4ten und den folgenden Tage kamen wir durch das höchst angenehme Rheingau, einem hügelichten Lande, wodurch der Rhein forteilet. Bingen ist gleich an der Oefnung der Bergen. Die Statt ist klein. Auf einem Eylande im Strome steht der so genannte Mäusethurm, wobey ein gefährlicher Strudel ist, den man aber in der Schweiz keines Nahmens würdigen würde.

St. Goar ist dess Hänselns an denen neu Ankommenden wegen bekannt, wiewohl diese spöttliche Handlung mir niemand zugemuthet¹⁾.

¹⁾ 8. Weimarisches Jahrbuch VI, 408 ff.

Gaup, wo ein Schloss im Rheine den Namen Pfalz führet, ist wegen dem Wein sowohl, als St. Johannis Berg, Hochheim u. s. w. berühmt. Unweit Newit (Neuwied) ist ein Schloss, das wohlgebauet, und ziemlich neu, unbewohnet bleibt.“

Coblenz etc.

pag. 63. Rhein-Diamant. „Von diesem sollte ein Prinz v. Nassau-Saarbrück einen im Ring getragen haben, der dem bekannten Printz Robert so sehr in die Augen geleucht etc.“

G. Hanssen, die Ackerflur der Dörfer, in den agrarhistorischen Abhandlungen. II. Leipzig 1884, pag. 179—330.

Ad. Hatzmann, ein Bildercyklus, nebst Beschreibung. Wiesbaden 1884.

Hausberg, die Soester Fehde. 1882. pag. 95: Gotfried v. Sayn, Domdechant; Heinrich Graf zu Nassau, Domprobst zu Mainz und Probst zu Bonn 1441; Gotfr. v. S. pag. 96, 98; Werner v. Sayn, Probst zu St. Gereon in Köln, pag. 97.

Hellbach, Promemoria betr. St. Goarshausen und die dort. kath. Pfarrkirche. 1884. (Kurze Gesch. des Orts und der Kirche.)

Hr. Henkel, Mitteilungen aus der musikalischen Vergangenheit Fuldas. Fulda 1882. pag. 10: Pater Placidus Erthel, geb. 14. Jan. 1713, 1744 Pfarrer in Johannisberg im Rheingau; † 1786 17. Okt. Waldhornist. Vgl. Malkmus, Fuldaer Historienbüchl. 1872, No. 16. — pag. 12: Pater Odo Staab, Violinspieler, musik. Schriftsteller, geb. 24. Juni 1745 zu Frauenstein im Rheingau, † 1822 1. Febr. zu Fulda.

R. Henning, das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung. Mit 64 Holzschnitten. Strassburg, Trübner, 1882. 8^o.

Herborn. Das 300jähr. Jubiläum der Hochschule zu H. Allg. evang.-luth. Kirchenztg. 1884, No. 34 und Neue evang. Kirchenztg. No. 34.

J. Hermann, zur Kritik der Nachrichten über die Attentate von 1819. Forschungen zur deutschen Geschichte XXIII, pag. 571—593.

Hilton, On the Pfahlgraben and Saalburg Camp in Germany, in Relation to the Roman Wall and Camps in Northumberland. Archaeological Journal 1884, No. 162.

Thomas Hodgkin, the Pfahlgraben, an essay towards a description of the barrier of the Roman empire between the Danube and the Rhine. Reprinted from the Archaeologia Aeliana by permission of the society of antiquaries, Newcastle-on-Tyne: Newcastle-on-Tyne 1882. 8^o. 89 S.

J. Hoffmeister, Historisch-genealog. Handbuch über alle Grafen und Fürsten von Waldeck und Pyrmont seit 1228. Kassel 1883. (Elisabeth, Gemahlin d. Grafen Johann v. Nassau-Hadamar vor 1331, pag. 8; Margarethe v. Nassau-Wiesb., Gemahlin Heinrichs VII. v. Waldeck, ca. 1400, pag. 17; Johanna v. Nassau-Dillenburg, Gemahlin Philipps I., † 1469, pag. 20; Anastasia v. Runkel, ca. 1500, pag. 21; Magdalene v. Waldeck, Gemahlin des Grafen Johann d. M. v. Nass.-Dill. (N.-Siegen) 1581, pag. 27; Graf

- Ernst v. Sayn. Grafen v. Leiningen pag. 59 ff. Wilhelmine Christine v. Nassau-Siegen, Gemahlin Josias II. v. Waldeck-Wildungen, † 1707, pag. 63; Melander pag. 87).
- H. — Der Schultheiss und Organist Johann Georg Hofmann zu Rauen-
thal (Der Überfall von Schlangenbad 1709). Rheingauer Bürgerfreund
1884, No. 44, 1. Juni.
- K. Höfler, Krit. Untersuchungen über die Quellen der Geschichte Philipps des
Schönen, Erzherzogs von Österreich, Herzogs von Burgund, Königs von
Castilien. Sitzungsber. d. Wiener Akad. CIV, pag. 169 ff.
- Dr. K. Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. 6. H. 1884.
Sayn, Siegen, Fr. Brenner; Brömser, Vicedom im Rheingau (1415),
Eberh. v. Eppstein; Eberbach, v. Frauenstein, v. Cronenberg, v. Hadamar,
v. Hatzfeld, Katzenelnbogen; Lahnstein, Limburg, Nassau-Siegen (Graf
Otto II., Joh. Adolf), Nassau-Dietz, Rüdesheim. S. unter Korth.
- R. Hoeniger, der Rotulus der Stadt Andernach 1173—1256. Annalen des hist.
Ver. f. d. Niederrh., 42. H., 1884. Thirricus de Himmighofen
pag. 146; Embrico miles de Lahnstein, Irmentrudis 33, 62, 152; dom.
Joh. de Lahnstein 130; Henricus de Molsberg 20; Rommersdorf,
Heinr. de Speie etc.
- Holder-Egger, Handschriften der Königl. Bibliothek zu München. N. Archiv
IX, pag. 389, No. 324, mbr. s. XIII. F. 2. Gebenos speculum fut. secul.
f. 82. Symonis epistola de b. Elisabeth de Sconaugia f. 83. Eiusdem
Elisabeth visiones pag. 395. 4696, s. XV. Gebeno. 5319 Hildegardis
visiones u. epistolae; pag. 541 ff. No. 14566, s. XV. Gebeno. No. 22253
Elisabeth Scon. etc.
- W. L. Holland, Schreiben des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz und der
Seinen; gedr. für den literarischen Verein in Stuttgart. Tübingen 1884.
Graf Johann von Idstein (1674) pag. 241; Fürst Moriz von Nassau
pag. 72, 76 u. ö.; seine Schwester 84; Graf von N.-Saarbrücken 414;
Greiffenklau, Vicedom vom Rheingau (1665), pag. 170; Befestigung
Gutenfels pag. 125; Kaub pag. 127, 491; Wein von K. pag. 152, 181.
— Freih. von Reiffenberg pag. 35, 45; Fräul. v. R. pag. 432; Weinlied
pag. 126; Schwalbach pag. 81, 260, 375, 432.
- Hübner, über den Stand der Limesforschung in Deutschland. Berl. philol.
Wochenschrift 1884, IV, pag. 188/189.
- E. Jacobs, Gräfl. Stolbergische Wahlsprüche in der Zeitschr. des Harzvereins
für Geschichte und Altertumskunde XVI, 1883, pag. 365 ff. Walpurg,
Gräfin v. Wied-Runkel, † 1578, Juliane, Gräfin zu Schwarzburg, Tochter
des Grafen Wilh. I. v. Nassau.
- Jahresbericht der Geschichtswissenschaft, von J. Hermann, J. Jastrow, Edm.
Meyer. IV, 1881. Mittelrhein von F. Otto.
- Jellinghaus, zum Arnsteiner Marienleich: Zeitschr. f. deutsche Philologie XV, 2, 3.
- M. Isler, Briefe an Ch. de Villers von Benj. Constant, Görres, Goethe, Jac.
Grimm, Guizot, F. H. Jacobi, Jean Paul, Klopstock, Schelling, Mad.

- de Staël, J. H. Voss und vielen Anderen. Auswahl aus dem handschriftlichen Nachlasse des Ch. de Villers. Zweite verm. Ausg. Hamburg, O. Meissner, 1883. Görres, 1. Aug. 1808, äusserst scharfes Urteil über Jacob Fidelis Ackermann, geb. zu Rüdesheim 1765, gest. 28. Okt. 1815 als Professor der Medizin in Heidelberg, pag. 79 u. 80.
- Balth. Kaltner, Konrad von Marburg und die Inquisition in Deutschland. Aus den Quellen bearb. Prag 1882. 8°. IX. 198 S.
- A. Kaufmann, Nachträge zu den Quellenangaben und Bemerkungen zu K. Simrocks Rheinsagen. Annalen des hist. Ver. f. den Niederrhein H. 41, 1884. (Hohlenfels, Bornhofen, Bingen, Nothgottes).
- W. Keim, die Diasporagemeinde Kamberg und ihre Geschichte seit der Reformation. Dillenburg, A. Bilger, 1884. 16°. 30 S.
- L. Keller, die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Aktenstücke und Erläuterungen I (1555—1585). Publik. aus den pr. Staatsarch. IX. Leipzig 1881. Joh. v. Nassau.
- —, die Reformation und die älteren Reformparteien. In ihrem Zusammenhange dargestellt. Leipzig, Hirzel, 1885. pag. 236: a. 1516 bestätigt Graf Johann von Nassau die Gerechtsame, welche seine Voreltern der Hütte „zum h. Kreuze“ in Siegen gegeben hatten; Kronberg pag. 382, 388.
- O. Keller, noch ein Wort über die Eigelsteine. Allgem. Ztg. 1882, Beilage No. 190.
- Körber, die Lehrer des Gymnasiums (zu Fulda) von 1835—1885. Programm d. Gymn. zu Fulda, Ostern 1885. pag. 1—25. Fulda 1885. 4°. Vgl. No. 15 N. Bach, No. 23 K. Schwartz u. a.
- L. Korth, das Urkunden-Archiv der Stadt Köln bis 1396, Reg. II, K. Keller, die stadtköln. Kopienbücher II, 1373—1401 und K. Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 1883, 4. H. u. a.: Adolf König pag. 28—30; Abt Rorich von Arnstein, betr. d. Kl. Beselich 1299, pag. 39; Beselich auch pag. 16; Kl. Erbach pag. 107—110 (Weinaccise); Graf Phil. v. Falkenstein, Herr zu Münzenberg, pag. 64, 67, 92; Herm. v. Hadamar 1292, pag. 30; Sywart v. Hadamar, Schultheiss zu Andernach 1397, pag. 65, 70; Heinr. v. Helfenstein u. Herm. Brüder 1297, pag. 36; Herren von Heppenheft 13; Grafen von Katzenellenbogen: Diether pag. 15; Gem. Margar. pag. 5, 15 (1276—1285), Wilhelm pag. 15, Diether IV., 1300, pag. 43, Eberhard pag. 67, 94, 102, Diether 1399, pag. 93, 97, 98; Friedr. v. Sassenhusen, Burggr. in Königstein 1397, pag. 69, 70, 93; Ritter Frank v. Kronberg pag. 69—71, 82; Lahnstein 1301, Zollfreiheit Kölns zu L. pag. 44, 107, 108; Mainz pag. 45, 61, 64, 66, 74—76, 90, 104, 106—109; Erzbischöfe: Gerhard II. pag. 46, Johann II. v. Nassau pag. 64, 75, 76, 85, 87, 88, 90, 96, 102, 105, 106, 108—110; Domkapitel pag. 66; Johanniterkomtur Herm. pag. 30; S. Stephan: Schulmeister Gerlach 88, Mallendar, Heinz v. M. pag. 90, Manderscheid pag. 23, 93. — Grafen von Nassau: Otto I. und sein

- Erstgeborener Heinrich 1288, pag. 22; Johann I. v. N.-Dill. pag. 54, 74, 101; Heinrich II. (Beilstein) pag. 88, 89, 97; Gem. Kathar. v. Randerath 98; Adolf (Diez) 103; Hof zu Obertiefenbach geschenkt an Kl. Beselich v. d. Witwe Gisela v. Schönborn 1286; Siegel d. Gr. Gerhard IV. v. Diez pag. 16; Wigand, Landschreiber im Rheingau 1400, pag. 104; Rhein-Kurfürsten 102; Rhense 15 u. s. w.
- L. K o r t h, das Urkunden-Archiv der Stadt Köln bis 1396. Regesten in Mitteilungen aus dem Stadt-Archiv von Köln, herausgegeben von Dr. K. Höhlbaum 5. H. 1884: König Adolf. — Siegfr. v. Hademal (Hadamar). — Limburg: Propst Joh. v. Molsberg. — Marienstadt, Abt Wigand. — Hartrad VIII. v. Merenberg. — Ritter Giso I. u. II. v. Molsberg. — Gr. Joh. I. v. Nassau-Dillenburg.
- K. L a m p r e c h t, Wirtschaft und Recht der Franken zur Zeit der Volksrechte. Raumer's hist. Taschenb. VI, 2, 1883, pag. 41—91.
- —, zwei Notizen zur ältesten deutschen Geschichte. (Zu Caes. b. g. IV, 1; VI, 22. Tac. Germ. 26.) (Strabo und Posidonius als Quellen zur deutschen Geschichte mit Karte. Ztschr. d. Berg. Geschw. XVI. Bd. Ebenda: die ältesten Nachrichten über das Hof- und Dorfsystem, spec. am Niederrhein. Ebenda: Rec. v. J. Meyer, die drei Zelgen; pag 201 über das Wort „Esch“. Vgl. Eschbach in Nassau.
- Bernh. L e h m a n n, das Volk der Sueben v. Cäsar bis Tacitus. Ein Beitrag zur Ethnographie der germanischen Urzeit. Progr. des Königl. Gymnasiums zu Deutsch-Krone 1883. 22 S.
- Karl E m i c h, Graf zu Leiningen-Westerburg, Beschreibung und Geschichte der Burg Neu-Leiningen. Mit 2 Tafeln. Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz XI, 1883, pag. 65—99.
- L e n t, die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle des Jahres 1881 in den Kreisen der Prov. Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland etc. — Nachweisung über Krankenaufnahme und Bestand in den Krankenhäusern aus 54 Städten der Prov. Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau pro Monat Aug. u. Sept. 1883. — Sterblichkeitsstatistik ders. Prof. f. dies. Zeit in Centralblatt f. allgem. Gesundheitspflege v. Finkelnburg u. Lent, 2. Jahrg., 10. u. 11. H., 1883.
- A. v o n d e r L i n d e, die akademische Bibliothek zu Herborn. Rhein. Kur. 1883, 16. Dez., No. 296, 1. Ausg. — Neu. Anz. f. Bibliogr. v. Petzholdt, 45. Jahrg., 1884.
- —, die Königl. Landesbibliothek zu Wiesbaden. Centralblatt f. Bibliothekswesen v. O. Hartwig und A. Scholz 1884, pag. 46—55; vgl. Rhenus II.
- —, Quellenforschungen zur Geschichte der Erfindung der Typographie. Das Breviarium Moguntinum. Wiesbaden, Feller & Gecks, 1884.
- L o c h e r, die Herren von Neuneck. Mitteilungen des Ver. f. G. u. A. in Hohenzollern XVII, 1883/84, pag. 59 ff. u. a.: Alexander von Neuneck, Kommandant zu Koblenz 1636, 1637 Quart. zu Montabaur u. a. pag. 81 ff. 1642: Philipp von Erbach im Rheingau, Regimentskaplan b. Alexander, pag. 85.

- Th. Lohmeyer, n. Beiträge zur Etymologie deutscher Flussnamen, in Herrigs Archiv f. d. Studium der neueren Sprachen und Litteraturen. 1883, LXX, 3. u. 4. H., pag. 356, 401, 438. Main (moina). pag. 369 Aumenau; Ems a. d. Lahn; Fl. Ems b. Eschhofen; pag. 372 Miehlen; pag. 380 Use, Usingen; pag. 381 Ursel, Nidda; pag. 392 Wiesbaden von Flussn. Wisibada (=Wiesbüde), büde = Bada, Bota, jetzt Bode; pag. 397 Rhein, desgl. 401; pag. 403 Nidder; pag. 405 Wersbach; pag. 408 Nidda; pag. 437 Dies b. Nassau.
- Lorich, wie iunge fursten vnd grosser herrnn kinder rechtschaffen instituir vnd unterwisen . . . mögen werden, ausz trefflichen Authoribus auffz kurtzest gezogen . . . Authore Reinhardo Lorichio Hadamario. Anno 1537. Mit Einleitung von A. Israel und sprachlichen Erläuterungen von G. Kiessling, Oberlehrer am K. Seminare in Löbau i. S. Sammlung selten gewordener pädagogischer Schriften früherer Zeiten, herausgegeben von August Israel, Seminaradministrator in Zschopau und Dr. phil. Johannes Müller, Seminaroberlehrer in Plauen. Heft 11. Zschopau, Verlag von F. A. Raschke, 1884.
- Kl. Marienkalender f. 1884, her. v. L. Gemminger. Regensburg b. Pustet. (Enth. eine Lebensskizze v. Emilie Seipp, geb. 1827, † 1853, führte den Unterricht im Häkeln und Filetstricken in den Feldbergorten ein. pag. 92 ff. — Legende: die Gründerin von Bornhofen pag. 98 ff.).
- W. Mathaei, Einhards Translatio SS. Marcellini et Petri in kulturgeschichtlicher Beziehung. I. Programm des Gymnasium Fridericianum zu Laubach. 1884.
- H. Maurer, zum dreihundertjährigen Gedächtnis der hohen Schule Johannea zu Herborn. Ein kurzer Überblick der Geschichte. Herborn 1884.
- v. Maurer, der Elisab. v. Schönau Visionen nach einer isländischen Quelle. Sitzungsberichte der philos.-hist. Klasse der K. bayr. Akademie der Wissensch. 1883, III, pag. 401—423.
- Mehlis, Studien zur ältesten Geschichte der Rheinlande. 7. Abth. Herausg. von der Pollichia, Leipzig.
- K. Menzel, Geschichte von Nassau II. Wiesbaden 1884 (der Schliephake-Menzelschen Geschichte VI. Band oder XI.—XII. Halbband).
- Th. Mommsen, die Konstitutionsordnung der römischen Kaiserzeit. Hermes 1884, III u. IV, pag. 213, über die Auxilien in beiden Germanien. pag. 227 Idsteiner Inschr. Bramb. 1548 (vergl. Hermes XVI, pag. 490 und Annalen VI, pag. 34. pag. 316 die keltischen Pagi. — cf. J. Rosenstein).
- Alb. Müller, Studien zur Lehre von der Bewaffnung der römischen Legionen. Gebrauch des Lederpanzers oder Metallpanzers, betr. Wiesb. Grabstein. Philologus 1881, pag. 122 ff.
- H. Müller, Jos. Imhofs hessische Chronik. Z. f. preussische Geschichte und Landeskunde XVIII (1881), pag. 390—470.
- K. W. Müller, die Zerstörung des Schlosses Dillenburg, ein Denkmal deutscher Reichssohnmacht. Vortrag. Dillenburg 1884.

- v. Mülverstedt, die Beamten und Konventsmitglieder in den Verwaltungs-Distrikten des deutschen Ordens innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder. Aufs. in Zeitschr. des histor. Vereins für den Regier.-Bezirk Marienwerder, 8. Heft, 1883. (Deutschordens-Komthure aus rheinischen und nassauischen Adelsgeschlechtern: v. Stockheim, Cronenberg, v. Königstein, v. Eltz, Lorch, v. Sayn, v. Selbach, Brendel v. Homburg, Breder v. Hohenstein u. A.)
- Das Nationaldenkmal und seine Enthüllung im Herbst 1883 rief eine reiche Litteratur hervor, z. B. Allg. Militär-Zeitung, 58. Jahrg., 1883, No. 76—79. Deutsche Bauzeitung 1883, No. 83, 84. Die Grenzboten XLII, No. 40 u. 41 u. s. w.
- (A. Nebe), dem Andenken des in Gott ruhenden Dr. th. Ludw. Wilh. Wilhelmi, General-Superintendent und evangelischer Landesbischof zu Wiesbaden. Wiesbaden, Niedner, 1883. 24 S.
- Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover, VIII, 1883: kleine Mitteilungen aus Wiesbadener Handschriften von Dr. Widmann pag. 176—180; über ein Falkensteiner Copialbuch in deutscher Sprache von Dr. Sauer pag. 181—183; Nachträge zu den Regesten Karls IV. von Lindner (pag. 269 Brechen Stadt; pag. 272 Graf Johann von Saarbrücken; pag. 277 Ritter Konrad von Rüdesheim; pag. 278 Graf Johann von Nassau); die germanischen Leibwächter der römischen Kaiser von Th. Mommsen pag. 349—351. IX, 1884: Nachträge zu den Regesten Karls IV. von M. Bär (pag. 217 Graf Adolf, Geleit zu Limburg); Briefe des Freiherrn v. Stein an N. F. v. Müllinen, mitgeteilt von Stern, pag. 259—268; Mitteilungen aus Wiesbadener Handschriften von Dr. Widmann pag. 225—234. X, 1885: drei ungedruckte Kaiserurkunden (darunter eine von König Adolf vom 12. Juni 1295) pag. 400.
- Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertümer von Dr. Ermisch. V, 1884: Dr. H. Heller, die Handelswege Inner-Deutschlands im XVI., XVII. und XVIII. Jahrhundert und ihre Beziehungen zu Leipzig; zu Erasm. Alberus pag. 308.
- J. B. Nordhoff, Nachlese zur Buchdruckereigeschichte Westfalens. Zeitschr. f. vaterländ. Geschichte. Münster 1883, XLI, pag. 129 sqq. (pag. 149—151 ist Siegen behandelt.)
- H. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters. 5. Aufl. in Verbindung mit dem Verfasser bearbeitet von Ernst Wernicke. I. Leipzig, Weigel. 607 S. (Erwähnt an verschiedenen Orten auch Kirchen und Kunstgerätschaften unseres Vereinsgebietes, z. B. zu Limburg, Arnstein, Lorch, Eberbach, Montabaur, Marienstatt, Lahneck, Höchst u. A.)
- H. v. Pfister, Sagen und Aberglaube in Hessen und Nassau. Als Beitrag zu vaterländischem Volkstume bearbeitet und herausgegeben. Marburg, Elwert, 1885. 172 S. kl. 8°.

- v. Poschinger, Preussen im Bundestage 1851—1859 etc. III. Leipzig 1852.
Vgl. das Register unter Adolf, Dungen u. s. w.
- Quartalblätter des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen. 1883, 3 u. 4, pag. 17—24: Schenk zu Schweinsberg, Mitteilungen aus der Geschichte der Wisperthalburgen; pag. 24—29: Fr. Kofler, zwei Urkunden zur Geschichte der Burg Rheinberg.
- L. Quidde, der schwäbisch-rheinische Städtebund im Jahre 1384 bis zum Abschluss der Heidelberger Stallung. Stuttgart, Cotta, 1884. 237 S. 8°. cf. pag. 29 Eltville; pag. 66, 71, 196 Höchst; pag. 216 Konrad von Kleberg; pag. 29 und öfter Erzbischof Adolf von Mainz; pag. 6, 143 und öfter Habel'sche Sammlung zu München; pag. 67 Graf Ruprecht von Nassau; pag. 216—220 und öfter Preise; pag. 175 und öfter Münzwesen.
- J. M. Raich, Briefe von und an W. Emanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz 1879. pag. 20: sein Vater † 30. Juli 1832 zu Ems; Nassau pag. 231; Nass. Gesandter Hendel in Rom pag. 259; Dr. Mischler, Prof. der Nationalökonomie in Prag, zu Wiesbaden 1864, pag. 299.
- H. A. Reuland, Karigers Abenteuer im Rheinlande. Eine wahre Geschichte. Nassauer Bote 1884.
- Deutsche Reichstags-Akten (VIII) unter Sigmund, Abtlg. II, 1421—1426, herausgegeben von Dr. Keller. Gotha 1883: Grafen von Nassau, von denen Graf Adolf und Philipp kaiserliche Räte waren, Herrn zu Eppenstein, Grafen zu Isenburg, Grafen von Katzenellenbogen, Herr von Runkel, Graf von Sayn, Eltville, Höchst, Lahnstein.
- Fr. Heinr. Reusch, der Index der verbotnen Bücher. Ein Beitrag zur Kirchen- und Litteraturgeschichte I, 1883. 624 S. Barth. Usingen pag. 247; Wilh. Nesen pag. 278, 291; Gerardus Lorichius, Pfarrer zu Hadamar, Reinhard Lorich, Johann Lorich pag. 358, 467.
- K. Reuter, Erinnerung an Andr. Jos. Hofmann, Präsidenten des rheinisch-deutschen National-Konvents. 1793. (Wiesbaden 1884.) 18 S.
- —, die Römer im Mattiakerlande. Mit 2 Tafeln v. O.-B.-R. Hoffmann. Wiesbaden 1884. 50 S.
- Rhenus, Beiträge zur Geschichte des Mittelrheins, in Verbindung mit auswärtigen Forschern herausgegeben vom Lahnsteiner Altertumsverein unter der verantwortlichen Redaktion des zeitigen Vorsitzenden G. Zülch. I, 1883. II, 1884. Oberlahnstein. 4°.
- Ulrich v. Richental, Chronik des Constanzer Concils, herausgegeben von M. R. Buck. Tübingen 1882. Lit. Verein in Stuttgart N. 158: Erzbischof Joh. v. Mainz; Grafen von Nassau und Katzenellenbogen; Reinh. von Westerburg, Konr. v. Rüdesheim.
- A. Ritschl, Geschichte des Pietismus, II. Bd.: der Pietismus in der lutherischen Kirche des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, erste Abteilung. Bonn, Marcus, 1884. Vgl. pag. 431 u. figde. Aeg. Chr. Hellmund; pag. 490 L. F. F. Lehr; pag. 323 J. Chr. Lange; pag. 387 J. D. Herrnschmidt u. s. w.

- Chr. Roder, Heinr. Hugs Villinger Chronik von 1495—1533. Lit. Verein zu Stuttgart, No. 164, 1884. 276 pag. Vgl. pag. 189—190 Graf (Heinrich) von Nassau in Bologna 1529; pag. 187 Philibert von Oranien (1529).
- R. Röhricht u. H. Meissner, deutsche Pilgerreisen nach d. hl. Lande her. u. erl. v. . . . Berlin, Weidmann, 1880. No. 3: Reise eines Girnand v. Schwalbach 1440. No. 8: Reiseinstruktion des Bernhard von Breytenbach für den jungen Grafen von Hanau-Lichtenberg.
- J. Rosenstein, die germanische Leibwache der julisch-claudischen Kaiser. Forschungen zur deutschen Geschichte. XXIV, pag. 371—415.
- F. W. E. Roth, die Visionen der hl. Elisabeth und die Schriften der Äbte Ekbert und Emecho von Schönau. Nach den Original-Handschriften herausgegeben. Mit historischem Abrisse des Lebens der hl. Elisabeth, der Äbte Ekbert und Emecho von Schönau. Ein Beitrag zur Mystik und Kirchengeschichte. 8°. Brünn 1884. CXXVIII + 359 + LII S.
- —, Geschichte und historische Topographie der Stadt Wiesbaden im Mittelalter und der Neuzeit. Wiesbaden, Limbarth, 1883. 8°.
- Eug. Sachsse, Ursprung und Wesen des Pietismus. Wiesbaden, Niedner, 1884. 382 S. Vgl. namentlich Kap. XII, Horch, Dilthey, die butlarische Rotte; Joh. H. Horb in L.-Schwalbach.
- (W.) Sauer, Regesten zur Geschichte der Mainzer Stiftsfehde und der Verpfändung des Mainzer Domschatzes 1461—1476. Z. des Vereins . . . in Mainz. III, 2 u. 3, 1883, pag. 273—283.
- —, Nassauisches Urkundenbuch I, 1: die Urkunden des ehemals kurmainzischen Gebiets einschliesslich der Herrschaften Eppenstein, Königstein und Falkenstein, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und des kurpfälzischen Amtes Kaub. Mit 2 Siegeltafeln. Wiesbaden, Jul. Niedner, 1885. XXXIV, 400 S.
- G. Freih. Schenk zu Schweinsberg, Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte. Archiv f. hessische Geschichte XV, 3, 1884. Herrschaft Eppstein pag. 644—661.
- Schneider, die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken im deutschen Reiche. 2. H. Düsseldorf.
- Fr. Schnorr v. Carolsfeld, Erasm. Alberus, Verfasser einer anonymen Schrift vom schmalkaldischen Kriege. Archiv f. Lit.-Gesch. XI, 2. Erasmus Albers Beziehungen zu Erasmus Rotterodamus. Archiv f. Lit.-Gesch. XII, 26—39.
- Franz Schnorr von Carolsfeld, Katalog der Handschriften der Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden II, 1883, pag. 205, No. 66: Medicinische Gutachten, gerichtet an Kurfürst August, bes. den Sauerbrunnen zu Langenschwalbach btr. 16 J. 91 Bl. Pgtbd. Fol. (meist von 1584) und nochmals No. 350 auf pag. 259 (von Dr. Camerarius); pag. 257: Vertzeichnuss tzu welcher tzeit der Churfürst zw Saxen . . . Augustus dieses 1572 Jhar allerley Junge Obstbeume gesetzt etc. Bl. 27' Opffel Reiser aus Graff Johann von Nassaus Lustgarten zw Ottweiler; pag. 451: Ged.

v. Erasm. Alberus in No. 53; desgl. 453: Ein new Lied von der belegerung der werden Stadt Megdeburg, 1551; No. 194, pag. 491: Molidinario (Mülner), Johanni, herbournensi pertinet presens codex quem propria manu scripsit Anno salutis 1546 (dessen eigenhändig geschriebenes Meistergesangbuch), 188 Bl. Pgtbd. 4^o. Bl. 188' Diss buch ist vollendt worden Montags nach assumptionis Marie den 16^t augusti Anno 1546, H. v. Herborn. No. 203, pag. 494: Abschriften altdeutscher Gedichte aus Gottscheds Besitz. 18 pag., 83 Bl.: Bl. 78—83 Vetus carmen Germanicum aut potius fragmentum veteris carminis de proelio inter Albertum austriacum et Adolphum nassovicum. Anfang: Man sagt hye enphor chunig der Römer. Ende: Seind er fron ern chron trait.

Th. Schüler setzte die populären Mitteilungen über Wiesbaden und dann über andere Orte auf Grund archivalischer Akten im Wiesbadener Tagblatt fort.

O. Schünemann, de cohortibus Romanorum auxiliariis. Pars altera ad Hassenkampii dissertationem Gottingensem a. 1869. Diss. Hall. 1883. (Enth. die Cohorten, deren Namen mit den Buchstaben M—T beginnen.)

K. Schwartz, Allgemeine Encyclopädie von Ersch und Gruber II, Bd. XXXIII: Karl August von Nassau-Weilburg, Karl Christian von Nassau-Weilburg, Karl von Nassau-Usingen, Karl Wilhelm von Nassau-Usingen, Karl Ludwig von Nassau-Saarbrücken; XXXV: Kehrein.

B. Spiess, Luthers Beziehungen zu Nassau. Rhein. Kurier 1883, No. 260, und besonders abgedruckt in erweiterter Form Frankfurt a. M. 1884. 30 S. 8^o.

Stammler, das Recht des Breitenbacher Grundes. Breslau 1882. VIII. 143 S. 8^o.

A. Stern, Briefe des Freiherrn vom Stein an N. F. v. Müllinen. N. Arch. IX, pag. 257—268.

W. Stern, Münzfunde in Hessen. Mitteilungen des Vereins zu Kassel (pag. 96: vier Schüsselpfennige des Grafen Albrecht zu Nassau-Weilburg, 1559—1593, s. a. mit Buchstabe A.)

Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges V. Die Politik Bayerns 1591—1607, 2. Hälfte, bearbeitet von Fel. Stieve. München 1883. VI, 984 S.; p. 105, 745; Johann v. N. pag. 170 (1600 Speier), 216, 241, 450/51 (1598/9 Frankfurt), 462, 465, 467 (1599 Graf Wilhelm Ludwig an Johann), 478, 534, Speier 1599, 885, 892.

Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienser-Orden, redig. von P. Maurus Kinter. Würzburg u. Wien. IV, 1883. I, pag. 389—397 F. W. E. Roth, Beiträge zur Geschichte des Klosters Bleidenstatt; ders. pag. 357—376 Seelbuch von Kl. Schönau; II, pag. 168—175 ders. Abt Conrad Rodenberg zu Johannisberg; V, 1, pag. 61 P. Jakob Wichner, eine Admonter Totenrotel des XV. Jahrh. Vgl. V, 2, pag. 42: Eberbach, pag. 44: Gronau, Tiefenthal, Johannisberg, Schönau.

Gust. Toepke, die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662. I. Teil. Heidelberg 1884.

- E. Freiherr v. Tröltsch, Fundstatistik der röm. Metallzeit im Rheingebiete. Mit zahlr. Abbild. und 6 Karten in Farbendruck. Stuttgart 1884.
- J. B. Troxler, die Regel des hl. Benedikt. Im deutschen Originaltext einer Engelberger Handschr. d. XIII. s. Geschichtsfreund, Einsiedeln 1884, XXXIX.
- Heinr. Ulmann, Kaiser Maximilian I. Stuttgart, Cotta, 1884.
- Jos. Vaders, de alis exercitus Romani quales erant imperatorum temporibus. quaestionis epigraph. pars prior. Diss. Halle 1883.
- A. A. Vorsterman van Oyen, het vorstenhuis Oranje-Nassau van de vroeste tijden tot heden. Leiden en Utrecht 1882. 4^o. Mit vielen Siegeln und Abbildungen.
- R. Virchow, Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropol., Ethnol. und Urgeschichte. 1883, pag. 54: Pferdeschädel als Schlitten. pag. 72 ff.: eine neue Mikrocephalen-Familie in Eschbach bei Usingen; pag. 95: Zinnerner Teller des Wiesb. Mus. aus fränk. Grab; pag. 145: Kröte im Wiesb. Mus.; pag. 212 ff.: vorröm., röm. und fränk. Kulturüberreste in der Rheinprov. (Gefäß aus einem Grabhügel des Hebenkies bei Wiesb.); pag. 267: prähist. Wohnstätten bei Holzhausen v. d. Höhe; pag. 554: Steingerätfunde aus Vilbel, Hedderndorf (ein Jadnit-Beil).
- Th. Vuy, Geschichte des Trechirgaues und von Oberwesel. Mit einer Karte, 16 Holzschnitten und einem Urkundenanhang. Leipzig, Ernst Günthers Verlag, 1885.
- Wiesbadener Tagblatt 1884, No. 53 u. 54: die Nassauische Länderschiftung, ein hundertjähriges Gedenkblatt, nach einem Artikel in Schlözers Staatsanzeiger vom Mai 1783 von J. F. E(berhard).
- Fr. X. v. Wegelè, Geschichte der Universität Würzburg. 2 Teile. 1882. Erzbischof Daniel (Brendel) v. Mainz. — Student 1585/86: Valent. Fulnius Idsteinianus Nassovianus, d., Logicus (18. Oktober 1585); Bischöfe Franz v. Hatzfeld; Johann Philipp v. Schönborn, Joh. Phil. II. v. Greiffenklau, Joh. Phil. Franz v. Schönborn, Friedr. Karl v. Schönborn, Karl Phil. v. Greiffenklau; P. Thomas Holzklau aus Hadamar 1759—1783 Prof. der Theol. in Würzburg pag. 445, 456, P. Franz Huberti, Prof. der Mathem. zu Fulda und zu Würzburg, geb. 1715 in Geisenheim, 1761 Astronom, pag. 451, 457, 473.
- Weilburg in Geschichte, Sage und Lied. Weilburg 1883.
- A. Werneburg, die Namen der Ortschaften und Wüstungen Thüringens. Mit Karte. In Jahrb. der Kgl. Akad. gemeinnütz. Wissensch. zu Erfurt, N. F. H. 12, 1884. Auch für nass. Namen wichtig.
- Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, F. Hettner und K. Lamprecht. II, 1883. III, 1884. IV, 1885. Das Korrespondenzblatt der Zeitschrift bringt manche Notizen aus Nassau.
- Fürstin Marie zu Wied, Prinzessin von Nassau. Biogr. Jahrbuch 4, 1881, pag. 67.
- F. Wilhelmi, Kirchenrecht im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. I. Wiesbaden, Feller & Gecks, 1885.

- J. Wilhelmi, Mitteilungen aus der Geschichte der Gemeinde Braubach. Oberlahnstein 1884. 50 S.
- E. Wörner und M. Heckmann, Orts- und Landesbefestigungen des MA. mit Rücksicht auf Hessen und die benachbarten Gebiete. Mainz, Frey, 1884.
- A. Wyss, Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen. 1300—1359. II. Leipzig 1884 (enthielt vieles auf Nassau Bezügliche).
- Verhandlungen des histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg XXXVI (28 N. F.), 1882. pag. 29 Rektor des evang. Gymnasii poetici: (M. Otto Gryphius (1587—1612) zu St. Goar 1561 geb. (daselbst die weiteren biogr. Notizen. † zu Tübingen 26. Okt. 1612. Dichter von Virgili-Centones (Regensburg 1593). Ein Exempl. hier auf der Landesbibl.). Joh. Phil. Ostertag Rektor in R. (1716—1801), am 30. Mai 1734 zu Idstein geb., 1755 Conrektor in Weilburg, s. pag. 36, 37, 45.
- Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXXVI, 1883: Abt Thomas u. Hanne (1385) von Bleidenstatt pag. 427; Braubach (Hofhaltung der Landgräfin-Witwe Anna Elisabeth von Hessen 1584) pag. 150; Brief des Landgrafen Wilhelm an Anna Elisabeth (1584) pag. 163; Dachshausen (1584) pag. 165; Ems (hess. Bauschreiber 1584) pag. 165; Heinrich (Hanne) v. Geroltstein, Abt zu Bleidenstatt (1385) pag. 427; Cune von Gisenheim (1385) pag. 428; Idstein (1385) pag. 427; Eberhard v. Katzenellenbogen (1275) pag. 292; Graf Adolf und Gerlach von Nassau (1354) pag. 427; Graf Adolf (1497) pag. 51.
- Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins V, 3, 4. 1883. S. Hermann Rossel von Wiesbaden † in Berlin 1846. Dichter.

II.

Weistum vom Lindauer Gericht. 1375. 1409.

Mitgeteilt von

Prof. F. Otto.

Das nachfolgende Weistum ist einer alten Abschrift der Urkunde vom 21. Juli 1579 beigefügt, durch welche Graf Phil. Ludw. von Hanau Irrungen zwischen Philipp von Lindau und den Dörfern Walluf und Neudorf schlichtet und welche bei Roth, fontes II, pag. 303 sqq., aber ohne das Weistum, abgedruckt ist; in Grimms Weistümern IV, pag. 570 findet sich ein ähnliches und im Ganzen vollständigeres Weistum von 1304, dem jedoch einiges aus unserem Exemplar fehlt,

nämlich der Schluss „Belohnung der Schöffen“; da derselbe die Namen der im Lindauer Gericht begüterten geistlichen und weltlichen Herren angebt, so erscheint der Abdruck gerechtfertigt. Die Abschrift, welcher unser Text entnommen ist, befindet sich im Archiv des Vereins als Geschenk des Herrn Major a. D. Lindpaintner.

Das Lindauer Gericht.

Weistum von 1375 und 1409.

Dieser nachgeschriebener Lindawischer beweystumb wirdt beeden Gemeinden viermal im Jahr vorgelesen und erkennen die schöffen mit Uhrthel und geben beyde gemeinde ein halb Viertel wein ¹⁾).

Der Junckher von Lindau Herlicheitt und Gerechtigkeitt weyst man vom Rein in die Walluff, die Walluff aussen in die Rechtenbach, die Rechtenbach aussen in die Schiersteiner gemark hero in den Rein, dass die von Lindau die überste Richter sein. Weiters weyst man jedes Hausgesess in Walluff in Nawendorff ein Fastnachthun und Ihrem Faidt drey Hlr. Axtgelt. Furters weyst man Ihnen in der Ernde ein Tag ein Vorschnidt, im Herbst ein Tag ein Vorlass und wan man im waldt ein gemein Haugk ausgibt, ein tag ein vorhaugk. Letzlich weyst man sie gemeine Leuth die gemeinschaft also zu halten, ein gemeindt Pfarrherr, ein gemein Thauff, ein gemein glöckner, gemeine schützen, gemeine Hirtten, auch jenseit und dortseit ein gantz Heyngeräth zu haben nicht aussgeschieden.

Die vier bestimpte Dingtag:

- Der Erste Dinstags nach dem achtzehnten Tag;
- Der ander Dinstags nach ostern;
- Der dritte Dinstags nach Joannis;
- Der vierte Dinstags nach Michaelis.

Volgt der schöffen belohnung.

Item Herr Johan Frey von Dern	1 Mark.
Item Junkher Henrich von Lindaw	1 >
Item Grawrodt	1 >
Item der Comtherr im teutschen Hauss zu Maintz	1 >
Item die Herrn uf S. Jakobsberg zu Maintz . .	1 >
Item die Herrn zu S. Peter in Maintz	1 >
Item der Herr zur Rodtgen	1 >

Actum dieses 1375.

Der Herr Herr von Lindaw Frevel ist viertzig Schilling. datum dieses spruchs und weystumbs ist 1409.

Item wann ein Schöffen oder Dingman nicht erscheint, ist er verfallen, dem Foidt 40 mossen und dem Gericht ein halb Viertel wein und der Dingman auch also viel.

¹⁾ Anm. späterer Hand: Ist bey Menschengedenken nicht geschehen.

III.

Archivalische Mitteilungen.

Von

Dr. W. Sauer,

Königl. Staats-Archivar zu Wiesbaden.

1. Liber reddituum sancti Florini. Bruchstück eines Güterverzeichnisses des Klosters Schönau saec. XII. — 2. Aufzeichnung über die Zehntberechtigung des Stifts S. Peter zu Mainz zu Neuhoft, Oberwalluf und Steinheim saec. XIII. — 3. Zinsregister der Herrschaft Eppenstein saec. XIII. — 4. Verzeichnisse der Güter des Klosters Tiefenthal zu Wicker und Hochheim saec. XIII. — 5. Zinsregister des Stifts S. Johann zu Mainz zu Medenbach und Wicker saec. XIII. — 6. Das Recht des Hofes des Stifts S. Maria zu den Greden in Mainz zu Nied saec. XIII. — 7. Rechnung des Sieglers des Erzb. Peter von Mainz 1312—1319. — 8. Rechnung des Vicedoms im Rheingau 1317, 1318. — 9. Das Weistum des Rheingaus. — 10. Geschichtliches aus Zollrechnungen von Oberlahnstein und Höchst und den Rechnungen der Kellerei Eltville vor dem Jahre 1500. — 11. Aus dem jüngeren Bleidenstatter Nekrologium (saec. XV.) zu Würzburg.

1. Liber reddituum sancti Florini.

Der Liber reddituum des Klosters Schönau saec. XII ist mit Ausnahme des den Umschlag bildenden Doppelblattes vollständig zu Grunde gegangen. Ich fand dieses Blatt als Umschlag um eine spätere Rechnung geheftet, hierbei ist dasselbe überall beschnitten, sodass die Grösse der Handschrift nicht mehr zu bestimmen ist. Soweit erhalten, ist die Seite des Doppelblattes 21 cm hoch und 18 cm breit, das zweite Blatt ist an der Längsseite stärker beschnitten, aus der Längsseite des ersten ein grösseres Stück ausgeschnitten.

Die erste sonst unbeschriebene Seite des Doppelblattes hat den oben angegebenen Titel des Buches von einer Hand saec. XII. Auf der zweiten, inneren Seite beginnt sofort der Text, wie das erhaltene Bruchstück der Einleitung zeigt. Der Inhalt dieser Seite ist nachstehend abgedruckt; die einzelnen Zeilen sind im Drucke der Deutlichkeit wegen, besonders um die durch die Beschädigungen verursachten Verstümmelungen hervortreten zu lassen, durch Querstriche abgeteilt. Das Ganze ist von schöner Hand saec. XII geschrieben, die Zusätze von anderer gleichzeitiger Hand.

pag. 3, leider stark beschnitten, enthält Abschriften zweier Urkunden, über welche an anderer Stelle Genaueres. Beide Abschriften sind von zwei anderen Händen saec. XII.

pag. 4 enthält die fast völlig verblasste und nur mit Hülfe von Reagentien lesbare Abschrift einer mit Genehmigung des Erzbischofs Adelbero von Trier erfolgten Schenkung; auch über diese wird an anderer Stelle Näheres mitgeteilt werden.

Fol. 2. ordinata subscripsimus, ut fratribus nostris ista legentibus pateat, quid ex singulorum || mansorum capiant redivibus. In Strütte XVI. hube, insuper quod nostre subiacet || culturę, quod vulgariter nuncupatur vorverc. Bernhard V. sol. Beringer ^{a)} || ... dewin ^{b)} V. sol. Ello ^{c)}. Heizel V. sol. Guinzechin unc. Reginhelm || . sol. Imma ^{d)}. Adelbret II ^{aa)} unc. Heizel II. unc. Engelman II unc. || Nehtre II. unc. Rûger ^{e)}. Arnolt III. sol. Hizela ^{f)}. Bertha. || rt XXX. den. Adelger XXX. den. Guinzechin II. || unc. Werinhere. Dienleich V. sol. tota summa || IIII den. minus. [Heremannus de area una VI. den. Ūla VI. den. Gerbraht VI. den.] ^{g)} || II hube et dimidia. Ebbo ^{h)}. Heizel I. unc. Walbret. || unc. Richvvin II. unc. Reginhart III. sol. || eizel ⁱ⁾. Adelbret II unc. Wienant I unc. || zman I sol. Gerhart ^{k)}. Bernhart. I. unc. || Wolfram I unc. Herrat XX. ^{l)} den. Regen || arę XXXVIII den. Adelbertus de molendino VI. den. || IIII. sol. et VI. den. ^{m)} Insuper quod nostre ibidem subiacet culturę. || . X. hube, quarum tres nostro excoluntur aratro, tres ce || tris nostri Adelbonis, reliqui vero talibus nobis respondent redivibus || . off. I. unc. Rudevvin II. unc. Weizel II unc. Wolfram II.

2. Klage des Stifts S. Peter zu Mainz wegen seiner Zehnten zu Neuhoſ, Oberwalluf und Steinheim. — O. D., Ende saec. XIII.

Hii sunt articuli, in quibus ecclesia sancti Petri petit decimam. De quatuor iornalibus ¹⁾ sitis iuxta viam Hattinheimer tendentibus contra arborem vorstboym vel stercylboim. Item de X. iornalibus incipientibus ante portam nove curtis tendentibus ad stercylboym. Item ante novam curtem de XV. iornalibus sitis terre arabilis. Item retro novam curtem iuxta muswage circa octo iugera olim seminata. Item supra viam et infra viam, que ducit ad silvam protendens versus novam curtem et retro novam curtem et transiens steinberg. Item petit decimam de Spyswyngarthen. Item de vinea Eygilmari et Reinsvelder. Item de vinea portarii. Item de XIII^{or} iornalibus ame undorstins. Item de IIII^{or} iornalibus ibidem contiguus dicte vinee portarii. Item de prato sito sub vinea bockysberg. Item de vinea esilswis. Item de vineis extra septa antiqua et novis inclusa iuxta novam curtem sitis. Item de iornali et dimidio terre arabilis sito ex altera parte bockesberg. Item de XL iornalibus plantatis cum salicibus. Item de molendino et pomerio in superiori Waldafen. Item de parte curie Steynheym dilatate. Item de vinea dicta urbur. Item de duobus iugeribus terre arabilis sitis sub antiquo orto olerum incipientibus a pratis decimalibus. Hec petit ecclesia sancti Petri salvis sibi

^{a)} Von anderer ziemlich gleichzeitiger Hand ũbergeschrieben ex uno. — ^{b)} Desgl. manso. — ^{c)} Desgl. I. mansum. — ^{d)} Desgl. I. mansum. — ^{e)} Desgl. I. mansum. — ^{f)} Desgl. I. mansum. — ^{g)} Das Eingeklammerte Zusatz anderer gleichzeitiger Hand. — ^{h)} Von der a—f bezeichneten Hand ũbergeschrieben I. mansum. — ⁱ⁾ Desgl. I. mansum. — ^{k)} Desgl. I. mansum. — ^{l)} ex dimidio manso. — ^{m)} ũbergeschrieben.

¹⁾ ũber einzelne der hier aufgefũhrten Zehnten sind die Verhandlungen in dem Streite des Stifts S. Peter mit dem Kl. Eberbach wegen der Zehntberechtigung ũber Grundstũcke bei dem Neuhoſ im Jahre 1217, Nass. U.-B. I., No. 347 ff., zu vergleichen.

addendis et minuendis, prout rationabiliter ad eandem pervenerit. Item de novo supervenit de fundo sito super muswech, quod iam colitis vineas et plantatis et decimam prius annone inde datam denegatis.

Or. im Staats-Archiv zu Wiesbaden.

3. Zinsregister der Herrschaft Eppenstein. — Ende saec. XIII.

In nomine domini amen. Hii sunt redditus et pensiones annue domini de Eppenstein. Primo pensiones precarie siliginis in villa Walla quinquaginta maldra. In Delkilnheim septem maldra siliginis cum dimidio. In Wickere octo maldra siliginis. In Costheim triginta et tria maldra preter sumerinum. In Wylebach sex maldra. In superiori Wylebach et in Harpach sex maldra cum sumerino. In Breckinheim septem maldra.

Hee sunt pensiones annuales de bonis in Nemore ¹⁾. Heilmannus de Amisindal duo maldra. Item . . tectrix duo maldra siliginis. Item dicta Rennesen duo maldra. Item Jacobus de Bremedal septem sumerinos. Item uxor Heylebecher de omnibus suis bonis maldrum siliginis.

Item molendinum in Heydirsheim ²⁾ duodecim ³⁾ maldra. Item molendinum in Vockinhusen sex maldra siliginis. Item hee sunt pensiones annuales avene. In superiori Wylebach viginti et unum sumerinum mesure Pinguensis. Item in Widelinsasen triginta sacci avene. Item in Medinbach triginta sacci avene. Item in Bremedal sex sacci avene. Item in Borne viginti et octo sacci avene. Item in Rambach sedecim sacci. Item in Rode ⁴⁾ quatuor sacci. Item in Eppinhan quinque sacci. Item Gospach sexaginta et sex sacci. Item in Viszebach triginta sacci. Item sex sacci de decima in Veteri indagine. Wigandus in Eppinhan de omnibus suis bonis tres saccos.

Item hii sunt annui cereales census in Walle in campis et circumquaque. Primo domus iuxta valvam inferiorem et ortus ibidem annexus domui libram cere. Item domus opposita cum horreo sibi annexo libram. Item domus et horreum puerorum Ale apud domum Ludewyci libram cum dimidia. Item pistrinum Heilmanni generi Ale predictae et ortus apud vivarium anterius ante valvam inferiorem libram. Item in alia parte aque ⁴⁾ Nicolaus de propugnaculo et horreo annexo in fine libram. Item Fridericus pastor de domo sua et horreo annexo sibi proxime apud Nicolaum libram. Item domus et horreum Hartradi libram. Item domus et horreum contiguum prescripte domui videlicet puerorum Wickenandi libram. Item domus et area scilicet . . Vintisen contigua predictae domui libram. Item ex alia parte aque apud fossatum domus dicti Crebiz dimidiam libram. Item domus in alia parte fossati dicti Glanz dimidiam libram. Item domus Gudele sita apud domum plebani et horreum apud domum domini archidiaconi ipsius Gudele duas libras. Item domus et horreum situm apud vivarium sub castro Johannis Dache, domus videlicet que est in pede montis sita ibidem. Item

¹⁾ Von derselben Hand übergeschrieben XVI.

²⁾ Langenhain. — ³⁾ Hattersheim. — ⁴⁾ Nauroth. — ⁵⁾ Der Medenbach.

ortus sub domo Johannis dicti Cobolt libram. Item domus proxima predictae domui libram. Item domus Cunzelini apud valvam superiorem libram. Item domus Johannis Daze apud domum Iselini libram. Item domus Iselini sita in acie libram. Item domus Heilmanni de Amisindal sita ex alia parte aque apud domum domini archidiaconi cum orto libram. Item domus Schuremanni apud stupam dimidiam libram. Item domus Henrici dicti ante valvam retro Schuremannum sita cum terra arabili, que sita est sub iugeribus Heilmanni molendinarii in der vischebach libram. Item Syfridus dictus Gerume et Lodewicus gener Wikenandi libram de prato, quod est situm in fine vallis apud Nicolaum. Item Ludewicus predictus dabit dimidiam libram de quodam frusto terre arabilis site apud magistri Heilmanni molendinarii, que sita sunt in monte dicto henzusberc. Item idem Ludewicus dabit duas libras de frusto sito apud vivarium prope inferiorem valvam. Item Heilmannus molendinarius dabit libram dimidiam de quodam frusto sito in monte henchusperg. Item Fridericus pastor libram de orto sub monte dicto stopf¹⁾. Item Heilmannus portenarius filius Ale tres libras fumme langen ackere et fructus arborum integraliter dabit ad castrum. Item Nicolaus Wiknandi dimidiam libram de frusto arabili sito sub agris Heilmanni molendinarii in den vischebach.

Item molendinum magistri Gysonis in Bremedal sedecim libras.

Item aliud molendinum ibidem octo libras. Item Cisa bekina dimidiam libram et quodam prato sito sub semita, que dirigitur versus Husel²⁾. Item in Breckinheim decem libras. Item molendinum in Vockinhusen libram.

Item hii sunt census anserum et pullorum. In inferiori Rode quatuor cappones de propriis bonis Martini.

Or. aus dem Ende des XIII. Jahrh. in München.

4. Zwei Verzeichnisse der Güter und Renten des Klosters Tiefenthal zu Wicker und Hochhelm. — Ende saec. XIII.

I. a) Hec sunt bona monasterii in Dyffendal sita in villa Wickere.

In primis in campo inferiori versus Hochem XII. iugera an dem Menzer wege iuxta dominos sancti Stephani Moguntie. Item VI. iugera in dem lene iuxta dominos sancti Stephani Moguntie. Item III. iugera in dem luezilvelde iuxta dominas veteris celle. Item II. iugera in dem primmen apud Katharinam. Item 1^{1/2} iugera trahencia offe dem Menzer weg iuxta dictum Galle. Item VIII iugera ueber den wiseweg iuxta Wintherum de Massenheim. Item VI. iugera ueber denselben wiseweg iuxta hospitale Moguntinum. Item ueber denselben weg XI. iugera iuxta iam dictum Wintherum. Item XXXIII iugera ueber denselben weg iuxta dominas veteris celle. Item II. iugera tendencia of dy steyngrube iuxta filias Dylmanni. Item III^{or} iugera extendencia ueber den wiseweg apud ecclesiam in villa memorata. Item III^{or} iugera ueber den holzweg iuxta dominos sancti Stephani. Item I. iugerum ueber denselben holzweg iuxta Johannem de Walla.

¹⁾ Der Staufen. — ²⁾ Häusels.

Item V. iugera et virga ueber den holzweg apud dominos sancti Stephani. Item I. iugerum an demselben holzwege tueschen den zweyn flürscheyden et dictum iugerum acquisitum est per permutacionem pro Gerlybo de Hocheym. Item $1\frac{1}{2}$ iugera ueber dem holzweg iuxta dominos sancti Stephani et sunt acquisita ex permutacione pro Hermanno in Wilebach. Item dimidium iugerum of dy lache der wisen by der iungen Nykleysen et est etiam per permutacionem acquisitum pro antedicto Hermanno. Item dimidium iugerum in dem obern strengen iuxta dictum Galle et cum permutacione habitum per eundem Hermannum.

Summa centum et II. iugera cum I. virga.

Item in secundo campo versus Massenheim. Primo II. iugera an dem falthore iuxta dominos sancti Stephani. Item VIII. iugera trahencia uffe dy hoinbaume iuxta Wintherum de Massenheim. Item II. iugera vor den anewanden iuxta illos de hospitali. Item III^{or} iugera gen Massenheim iuxta Dylonem dictum Winther. Item VII. iugera an wizensteyn apud dominos de Arnisborg. Item $2\frac{1}{2}$ iugera ueber dem Wylebecher weg iuxta agros ecclesie. Item dimidium iugerum an dem Wylebecher wege iuxta Dylonem dictum Winther. Item VI. iugera gen feltborne iuxta dominos de Arnesborg. Item III^{or} iugera am Massinheymer flürscheyde vor der anewanden. Item I iugerum an dem bechte iuxta militem dictum Fraz. Item XII. iugera minus I. virga extendencia ueber den Wilebecher weg iuxta dominos sancti Stephani. Item II. iugera et virga gen dem baden ackir iuxta dominas veteris celle. Item $4\frac{1}{2}$ iugera ueber den ober Wilebecher weg prope dominas veteris celle. Item VI. iugera tendencia of Massinheimer weg iuxta dominos de Arnisborg. Item III^{or} iugera minus I. virga ueber den ober Wilebecher weg apud plebanum ibidem. Item $1\frac{1}{2}$ iugera by dem Ulinhueser. Item $1\frac{1}{2}$ iugera an dem anewender trahencia se ad iam dictam. Item II. iugera an der flürscheyden iuxta dominum de Falkinsteyn. Item $3\frac{1}{2}$ iugera subtus vineas an den ober ende. Item duale offe dem selben felde versus Wilebach iuxta Dylonem dictum Winther. Item I. iugerum under dem haney iuxta Nycolaum de Wilebach. Summa LXX. et VI. iugera minus unius virge.

Item in tercio campo versus Flersheim. $1\frac{1}{2}$ iugera an dem falthore iuxta dominos sancti Stephani. Item VI. iugera uber dem Mene weg iuxta bona ecclesie. Item III. iugera an dem flozze iuxta dominos sancti Stephani. Item XXXV. iugera ueber dem Wylebecher weg iuxta dominos de Arnesborg. Item I. iugerum an der gewanden penes iam dictos dominos de Arnesborg. Item III. iugera in derselben gewanden penes Gysonem. Item $6\frac{1}{2}$ iugera ueber den Wilebecher weg iuxta dominos de Arnsborg. Item III. iugera in derselben gewanden apud dictum Galle. Item IIII iugera minus virga obenwendik der straze iuxta Culmannum dictum Haft. Item II. iugera obenwendich der straze iuxta dominos de Arnisborg. Item I. iugerum in dem baden ackyr iuxta dominas veteris celle. Item I. iugerum in dem baden ackyr iuxta Gysonem. Item $1\frac{1}{2}$ iugera in den baden ackyr by der iungen Clesen. Item $1\frac{1}{2}$ iugera in dem baden ackyr iuxta dominum de Falkinsteyn. Item II. iugera an dem wysebaome subtus vineas. Item $1\frac{1}{2}$ iugera iuxta Wintherum de Massenheim.

Summa LXXII iugera minus virga.

Hec sunt bona pratorum ville predictae. IIII iugera cum dimidio pratorum et terre arabilis simul et coniunctim. Item $3\frac{1}{2}$ iugera pratorum an dem aleysternyste.

Hec sunt vinee iam dicte ville. VI. iugera vinearum an dem manewerke iuxta dominos sancti Stephani. Item III^{or} iugera vinearum in der gruben iuxta Kartusienses. Item III. iugera vinearum in loco qui vocatur der woelfin iuxta dictos Kartusienses. Item II. iugera vinearum que vocantur de zegelere morgen prope dominos de Arnisborg. Item VII. virgas vinearum que vocantur der huenger iuxta dictum Brendel de Homborg.

Summa XVII iugera vinearum minus virga.

Hii sunt census eiusdem ville. Item Rychwinus gener Herbordi solvit V. solidos Colonienses de vinea et domo an dem berge iuxta dominos de Arnesborg. Item Katharina dicta Reppueschen solvit V. solidos hallenses, II cappones et pullum de area quam inhabitat iuxta Gysonem. Item Conradus colonus solvit III^{or} solidos hallenses et III^{or} cappones de area apud hospitalarios. Item Eberhardus et Gudela soror sua solvunt XV. Colonienses de area an dem ober ende iuxta dominos sancti Stephani. Item Hammannus vineator I. solidum Col. de I. iugeri an dem goltborne. Item Merbodo I. sol. hall. de parva pecia apta vineis et isti census singulis annis debent porrigi in die beati Martini episcopi.

Item sciendum, quod ex omnibus bonis suprascriptis religiose domine in Dyffindal habent III. mansi proprii infrascripti.

Hec sunt bona propria in Wicker. Primo in campo versus Hocheym XXX. iugera sita ueber den wiseweg iuxta dominas veteris celle. Campus versus Massinheim. Item $3\frac{1}{2}$ iugera prati an dem aleysternyste iuxta dominos de Arnesborg. Item $4\frac{1}{2}$ iugera agri et prati an dem fretin apud Culmannum dictum Haft. Item $3\frac{1}{2}$ iugera an dem ober ende subtus dominas de Rethers. Item II. iugera vocata zegelere morgen iuxta dominos de Arnesborg. Item VII. virgas vinearum que dicuntur der huenger iuxta Brendelinum de Hoinberg. Item duale agri ueber den Wilebecher weg apud Dylonem dictum Winther. Item VIII iugera extendencia ad altas arbores iuxta Wintherum de Massinheim. Item VI. iugera trahencia versus feltborne iuxta dominos de Arnesborg.

Summa primi campi versus Hochem continet XXX iugera. Item summa secundi campi versus Massinheim comprehendit XXX. iugera.

Item in tercio campo versus Flersheim. $8\frac{1}{2}$ iugera extendencia ueber den Wilebecher weg iuxta dominos de Arnesborg. Item II. iugera an dem wisebaome subtus vineas. Item $1\frac{1}{2}$ iugera se invicem tangencia subtus vineas iuxta Wintherum de Massinheim. Item VI. iugera vinearum an dem manewerke iuxta dominos sancti Stephani. Item III^{or} iugera vinearum in der grube apud Kartusienses. Item III. iugera vinearum in dem woelfin iuxta dictos Kartusienses. Item V. iugera curie in Dyffindal.

Summa iugerum et vinearum tercii campi continet XXX. iugera.

Nota quod isti tres mansus vocantur bona libera id est eygen, quia nulli aliqua debent neque exactiones neque census neque decimas, quia decime predictorum trium mansuum revertuntur ad religiosas dominas in Dyffindal.

Item religiose domine in Dyffendal solvunt . . abbati Fuldensi VI. sol. hall. et dimidiam amam vini weder sur noch ful, sed commune vinum, de quibus VI. sol. hall. dabunt, unum solidum hall. pro novo anno. Item unum solidum hall. in Maio et residuos III^{or} solidos hall. in die beati Martini episcopi. Item solvunt advocatis in Wicker VI. Colon., unum pullum et unum summerinum avene in die beati Martini episcopi.

b) Hierauf von anderer Hand saec. XIV.

Hii sunt census in Wicker. In primo uxor Richwini V. solidos Colon. de area et domo sua et de dimidio iugere vinee quod adiacet. Item canonici de sancto Stephano IIII. soll. hall. et IIII cappones de area iuxta hospitalarios quondam Cunradi coloni nostri. Item heredes Rappuschin V. sol. hall. et II cappones et unum pullum de domo et de curia sua et de pistrino inibi. Item Gebhart dimidiam marcam de V. quartalibus vini bi din dutschin herin of Flersheimer wege. Item idem Gebhart I. sol. hall. et Colon. de uno iugere vinee amme gultburne. Item Merbode de Massenheim I. sol. hall. von eime stucke wingartis stozit uf gultburne. Item filius Richwini III sol. hall., der git he zweye schillinge von eime stucke amme Lufride an Massenheimir wege und einin schillinc bi herin Dilin Wintirs hobstat. Item vir Elsebet Tephe V. Colon. de V. iugeribus der ligint zweye of dem vuze bi dem cruce an Mencir wege. Item vir Clesin erbin V. Coll. von den selbin morgin. Item Heinekin Ruplin sun XV. hall. et II. pullos de iugere vinearum apud dominos de sancto Stephano. Item Ebirhardus et Gudela soror sua solvunt XV. Colon. de area an dem obir ende iuxta dominos sancti Stephani.

c) Sodann folgt von vorstehender Hand.

Nota quod anno domini M^oCCC^oXXXI^o Cunrado dicto cingtgrebe de Wickere ac uni heredum suorum post obitum suum locavimus perpetue dimidium mansum agrorum. Pensionem inquam V. maldrorum siliginis bone, sicce et legalis mesure Moguntine infra assumptionem et nativitatem beate virginis ad litus Reni ante civitatem Moguntinam predictus Cunradus aut heres unicus perpetuis temporibus integraliter presentare tenetur suis periculis, laboribus et expensis et ad maiorem certitudinem solucionis pensionis predictae pro interpignore obligavit predictus Cunradus III. iugera terre arabilis sita in terminis ville Wickere in locis infra scriptis, videlicet II iugera in campo versus villam Massenheim apud viam vulgariter dictam dir gresecher wege apud agros ecclesie sancti Stephani Maguntie et I. iugerum in campo versus villam Hocheim iuxta illa IIII iugera, quorum unum vocatur vulgariter Burgarts morgin.

II. Weiteres Güterverzeichnis von einer Hand saec. XIII.

Hii sunt novi census in Hocheim. Primo Heinze Katerinin sun in campo wilrin de duobus iugeribus vinearum obin an den frauwin zû sente Clarin IIII sol. Colon. Item Cunradus Reidir III sol. hal. von eime halbin morgin unden an deme

selbin stücke. Item Embrico Virierige von andir halbin morgin an Flersheimer straze bi herin Jacobs zû din barte XVIII Colon. Item Godefrit Cribiz von einin morgin sub canonicis sancte Marie III sol. Colon. Item Cunce budel de una virga vinee vurme holce uf der schlechte I. sol. hall. an deme selbin stücke. Item Mengil Velze von eyne halbin morgin di ligit undir iunfrawin Ciliin II sol. hall. Item Cunce becker morgin bi Seilvorter wingarte in Flersheimer wege III sol. hall. Item Kulin von eime zweideile an deme selbin stücke II sol. hall. Item Elheldir dir mulinher XIII. Col.

Or. im Staats-Archiv zu Wiesbaden.

5. Register der Zinsen des Stifts S. Johann in Mainz zu Medebach und Wicker. — Aus dem Ende saec. XIII.

Hii sunt census in villa Medebach predicta.

Item heredes Heinrici dicti Zippil et Hilla eius legitima. Anzo filius Heinrici. Ernestus apud ecclesiam. Conradus uf me Remme. Nycolaus et Conzo fratres et Jacobus Schuchworten enckiln de Yegestad XXXIII^{or} Møgunt. et unum pullum pro Girlebo.

Item Culmannus dictus Rusze de Medebach scrotarius Møguntinus de bonis suis de Medebach XVII hallenses. Sifridus de Costolf solvit.

Item Fridericus filius quondam dicti Hauenschilt de bonis suis in Medebach XXVII hallenses et pullum. Greda Hauenschilt solvit.

Item subpignora unius maldri cum dimidio siliginis in Wickere.

Item in Wickere Richardus obligavit pro duobus maldris perpetue pensionis bona que sequuntur. Inprimis duo iugera ober benzeliswege iuxta Merbodonom nunc an der Winterssen von Massinheim. Item dimidium iugerum uf dem selben wege an den monchin von Arnsburg. Item dimidium iugerum iuxta veltbornin an Pedere von Massinheim. Item dimidium iugerum am hegene et est pratum an der Wintersen und stosit druf. Item domum suam cum horreo et attinenciis. Gebehardus solvit.

Item in Wickere.

Item ibidem in Wickere Herbordus et Irmentrudis obligaverunt pro annua pensione sex maldrorum siliginis bona que sequuntur. In primis duo iugera an der Menzer straszen bi hern Merboden am gaste. Item an der wolfsgrubin am durbaum tria iugera bi her Merboden. Item duo iugera am ozilride gegen Ober Wilbach.

Item tria iugera ober Menewege.

duo iugera an der morchecken.

Item tria iugera in gegen dem graseweg an der Winterssen zu Massinheim. Item ortum capientem duo iugera solventem quatuor uncias et duos cappones. Culmannus Caverzin solvit.

Aus dem Copialbuche saec. XIII des Stifts S. Johann zu Mainz, in Darmstadt.

6. Das Recht des Hofes des Stifts S. Maria zu den Greden in Mainz zu Nied. — Saec. XIII.

Mansi attinentes curie in Niede sancte Marie ad gradus.

* * *

Hec sunt iura eidem curie attinentes (!). Quilibet homo, qui dicitur einlufdic, tenetur ad sepem circumdandam bude in longitudinem unius virge et unum mesorem in messibus. Item quicumque habet mansum dimidium vel infra, tenetur ad idem. Item qui habet unum mansum et dimidium aut duos, tenetur in duplo secundum estimationem priorem. Item quilibet homo residens in eadem villa et similiter in Esscheburne, qui habet hereditatem antedictam, sive sit pauper sive dives, tenetur in Circumcisione nostro officiato unum denarium. Item quicumque habet aliquid de hereditate predicta equos habens, ante festum beati Johannis baptiste tenetur ad arandum uno die in agris, qui dicuntur in bunde.

Item a proxima quinta feria post festum beati Remigii usque ad medium Maium incipiunt iura, que dicuntur fronhebe, a ripa, que dicitur Horwe, usque ad molendinum ecclesie et in terminis iudicii ville Nide, ita ut quicumque hominum infra predicta tempora, videlicet ab ipsa quinta feria post Remigii usque ad medium Maium qualibet septimana a quarta feria, postquam sol occasum fecerit, usque in quintam feriam ad meridiem aliquam rusam levaverit, penam incidet XX. denariorum.

Item in loco viciniore, ubi Nida aqua in Mogum fluit, unum vachetum ¹⁾ habet ecclesia, quod septem ruras comode capere potest.

Item quandocunque pons ultra aquam Nide non habetur, tunc transitus navium et parcium earundem est ecclesie. Et si aliquis preter consensum et voluntatem ecclesie aliquem ibidem transduceret, quociens hoc faceret, totiens incideret penam XX. denariorum.

Item quicumque in agris ecclesie, qui dicuntur bunde, per se vel sua pecora fecerit a festo beati Michahelis ²⁾ usque post messes, quod notorium fuerit, aliquid dampnum, dabit officiato ecclesie pignus tam pro dampno, quam pro einunge, quam inde incidit.

Item iura, ad que tenetur ipsa curia. Singulis annis campanario ville sexaginta manipulos siliginis. Item de decima ibidem XXX. manipulos siliginis. Idem campanarius tenetur dare dimidium maldrum caseorum.

Item de curia dabuntur bodello ville XXXII. manipuli siliginis et totidem avene.

Idem vero bodellus tenetur econtra in die beati Stephani presentare curie nostre quatuor cruce porci vel pro ipsis X ³⁾ denarios Frankfordenses. Idem vero bodellus tenetur ad custodiam bonorum ecclesie et marchie ibidem. Idem vero bodellus ire tenetur in omnibus negotiis, que requirunt ecclesiam in predictis bonis. Et cum ab officiali ecclesie mittitur, comedet unum prandium cum eodem et ab eo obulum Pinguensem recipiet ad transeundum Renum. Moguntie vero (cum) cellerario ecclesie comedet unum prandium et similiter ab ipso unum obulum recipiet.

Aufzeichnung saec. XIII, im Staats-Archiv zu Wiesbaden; am Schlusse eines Verzeichnisses der Einkünfte des Stifts zu Nied und Eschborn.

¹⁾ vacheta, navis species. Du Cange. — ²⁾ Korrektur statt Remigii. — ³⁾ Desgl. statt XII.

7. Rechnung Johannis, Kaplans und Sleglers des Erzbischofs Peter von Mainz, für die Jahre 1312—1319.

Hec sunt recepta de sigillo sancte sedis Moguntine.

Anno domini M^o.CCC^o.XII^o XIII kaln. Martii id est feria quinta post dominicam Invocavit domino Gysone tradito ecclesiastice sepulture commissum fuit michi Johanni cappellano ¹⁾ domini P. archiepiscopi Mogntini sigillum sancte sedis Moguntine, de quo ipso anno recepi CLXX libras hallensium.

Item de anno domini M^o.CCC^o.XIII^o recepi CCLXXXX^a lib. hall.

Item de anno domini M^o.CCC^o.XIII^o recepi CLXXX^a lib. hall.

Item de anno domini M^o.CCC^o.XV^o recepi CLXXX^a.III lib. hall.

Item de anno domini M^o.CCC^o.XVI^o recepi CLXXXVII^a lib. hall.

Item de anno domini M^o.CCC^o.XVII^o recepi CLXXXX^a lib. hall.

Item de anno domini M^o.CCC^o.XVIII^o recepi CCCCXIII lib. hall. et I solidum.

Item de anno domini M^o.CCC^o.XIX^o recepi CCXXXIII lib. et II solidos hall.

Item summa omnium prescriptorum extendit se ad mille ²⁾ octingentas XXVI lib. hl. et III sol.

Hec sunt distributa recepti supradicti: primo domino Johanni preposito Vissche-gradensi dedi XXXI^a lib. hallen.

Item domino Petro de Lapide XXX^a lib. hall. dedi ad edificium castris in Olmena.

Item dedi Ortilibo civi Moguntino centum lib. hall.

Item fratri Th. lectori predicatorum XII lib. hall.

Item dedi pro ³⁾ flaschis argenteis reparandis IIII^{or} lib. preter I. sol. hall.

Item de libro missali II. lib. et I. sol. hall.

Item pro expensis in Kastello factis per dominum Waltherum et Wilhelmum duas lib. hall.

Item pro Petro dicto Houbetknecht clerico, qui receptus fuit in Lors, III. lib. h. pro vestibus et aliis necessariis.

[Item Johanni scolari Wilhelmi et Jacobi studentium unam lib. hall.] ⁴⁾

Item dicto Kulter V. lib. hall.

Item Johanni de sancto Victore decem lib. hall.

Item Philippo de Schonecke viginti lib. hall.

Item . . sculteto de Gernsheym viginti lib. hall.

Item Philippo de Schonecke quinquaginta sex lib. hall.

Item conventui veteris monasterii in Moguntia XXVII lib. et XIII^{or} sol. hall. pro servicio neptis domini ibidem recepte.

Summa distributorum CCC^o.XXI^o[I] ⁵⁾ lib. XIII^{or} sol. hall.

Item anno domini M^o.CCC^o.XIII^o dedi . . scriptori de Aschafenburg IIII^{or} lib. et II. sol. hall. de libro missali, quem scripsit.

¹⁾ Urkundlich öfter genannt, derselbe gehörte auch zu den Testamentsexekutoren des Erzb. Peter. — ²⁾ Hinter mille ist ausgestrichen: ducentas lib. et duos solidos hall. preter decem lib. hall. — ³⁾ Im Kontexte steht de, unterstrichen; darübergeschrieben pro. — ⁴⁾ Im Original durchstrichen. — ⁵⁾ Die zweite I im Original durchstrichen.

Item ad illuminandum et ligandum eundem librum XXXV. sol. hall.

Item Johanni de sancto Victore VI. lib. hall. pro duabus carratis vini.

Item Henrico de Anthevil III^{or} lib. hall. pro pantlosa familie curie.

Item testamentariis domini Hartmudi de Frideberg decem lib. pro breviariis venditis.

Item Ortlibo ad iuvenem abam viginti libras pro vestibus Waltheri de Aspalth¹⁾ nepotis sui.

Item pro III. carratis vini XII. lib. hallen.

Item pro graduali XXXVI sol. hall.

Item decem lib. hall. pro duobus vasis vini.

Item neptibus domini in monasterio veteris celle pro mantellis III. lib. et X. sol. hall.

Item lectori predicatorum II. libros hall.

Item Kolino aurifabro dimidiam marcam argenti.

Item pro expensis domicellorum dictorum de Keppenich²⁾ XXX^a lib.

Item domino Petro de Lapide viginti lib. hall. ad edificium in Olmena.

Item in crastino Laurencii dedi domino Conrado Stucolino X. lib., quas dare debuit fratri magistri Gotfridi scholastici pro vino de Marpach deducendo.

Item dedi Colino aurifabro XI. lib. hall.

Summa C.XLVII lib. XIII sol. hall. minus XXX. lib. h.

Item anno domini M^o.CCC^o.XIII^o in vigilia beati Laurencii dedi . . advocato in Dyturg L. lib. hall.

Item Philippo zû der schonen ecken eodem anno in die beati Thome quin-
quaginta lib. hall.

Item pro edificio domus in Meince III lib. hallen.

Item Ulrico camerario XL lib. hall., quas duxit secum versus Wormaciam.

Item domino Conrado Stuckelino V. lib. hall.

Item domino de Rodensteyn XXIII^{or} lib. hall.

Summa: C.LXXII lib. hall.

Item anno domini M^o.CCC^o.XV^o post festum Penthecostes pro reparacione
currus domini et pro redempcioné equorum infirmorum VI. lib. cum XV. soll. hall.

Item pro speciebus V. lib. hall.

Item dedi domino Petro de Lapide pro edificio in Olmena XX. lib. hall.

Item fossoribus ibidem in universo dedi quinquaginta marcas Coloniensium
denariorum.

[Item fossoribus XII. lib. hall. Item VI. lib. Item III lib. Item III^{or} lib.
Item VI. lib. Item V. lib. ha.]³⁾

Item messoribus feni VI. lib. preter V. sol. hall.

Item portitoribus eiusdem feni X. lib.

Item naute III lib. preter V. sol.

¹⁾ Über die Familie des Erzbischofs sind die Angaben in dessen Testamenten, Guden. III, 160, 173, zu vergleichen. Die Verwandtschaft mit dem Mainzer Geschlechte zum Jungen Aben scheint sonst nicht bekannt zu sein. — ²⁾ Ausgestrichen: nepotum iuniorum. — ³⁾ Ausgestrichen.

Item collatoribus feni III lib. et X. sol. hall.

Item Conrado de Beldersheym XV. lib. hall.

Item domino Walthero de Anspalt juniori III^{or} lib. hall. pro pantloysa.

Item militi dicto Paffe XI. lib. pro pantloysa.

Item pro expensis domini ipso existente in Maguntia per III^{or} noctes in festo beati Bartholomei dedi XVII lib. hall.

Item fabro post festum beati Michaelis dedi pro pantlosa III^{or} lib. cum X. sol. h.

Item fabro post festum beati Gereonis V. lib. hall. preter II. sol.

Item pro camera domini et pro expensis dextrariorum domini Nicolai et Waltheri VII. lib. h.

Item in festo beate Katherine pro feno VII. lib. hall.

Item ante festum beati Nicolai dedi pro pantlosa XX. lib. hall.

Item Ekehardo apothecario dedi III lib. hall.

Summa CC^oXXXVII^{ec} lib. et III. sol.

Auf der Rückseite, von derselben Hand.

Nota quod sub anno domini M^o.CCC^o.XII sabbato ante diem beati Mathei apostoli ego Johannes incepti recipere primo porcionem a notario sedis Maguntine et per illum integrum annum usque in dictum sabbatum recepi ab ipsis XXVI. lb. h.

Item in secundo anno XXVIII lb. h.

Item in tercio anno XXVII lb. h.

Item in quarto anno XXVI lb. h.

Item in quinto anno XXIII^{or} lb. h.

Item in sexto anno XXVIII lb. h.

Item in septimo anno XXII. lb. h.

Summa centum octoginta una lb. h.

Item de predicto recepto a notario dedi primo predicatoribus pro servicio, quod dominus fecit eis in capitulo suo XXX^a lb. h.

Item quando dominus fuit cum civitatibus, dedi pro pantlosa XXVII lb. hall. sub anno domini M^o.CCC^o.XV^o.

Item eodem anno post festum beati Michaelis dedi pro pantlosa XIII lb. h.

Item sub anno domini XVI. pro congregacione et labore feni XXIII lb. hall.

Item eodem anno pro secundo feno XVI. lb. h.

Item sub anno domini XVII pro congregacione feni XXV. lb. h.

Item sub anno domini XVIII^o. pro congregacione feni XXIII^{or} lb. h.

Item sub anno domini XIX^o pro congregacione feni XXVI. lb. h.

Item per VII. annos quolibet anno XXIII^{or} sol. in cena domini ad presencias cori.

Item VII lb. ad aureos denarios datos in cena domini.

Summa predicti distributi centum nonaginta novem lib. et VIII. sol. hall.

Am oberen Rande der Rückseite von anderer, dem Ende des XV. Jahrhunderts angehöriger Hand:

Computacio de sigillo sedis Maguntine quod regulariter valuit per unum

annum ducentas lib. hll., sed anno 1318 sigillum valuit CCCCXIII lib. hall. et unum s.

Darunter von derselben Hand: 1313.

Original in München.

8. Rechnung Conrads von Rüdesheim, Vicedoms im Rheingau, für die Jahre 1317, 1318.

Recepta.

Ego Conr. vicedominus. Recepi sub anno domini M^o.CCC^o.XVII^o in die beate Margarete virginis a Culmanno scriptore in Lainsten XL lib. gross.¹⁾ qui tunc solvebant XIII hallenses et dimidium hallensem. De illis XL libris dedi Syfrido Ringravio X libras grossorum, et Johanni capellano Moguntino etiam dedi X libras grossorum iussu domini mei . . Moguntini, sed michi XX libre grossorum remanserunt, que extendunt se in hallenses ad CCC^{as} libras minus X libras hall.

Item anno domini M^o.CCC^o.XVIII^o. in die conversionis beati Pauli recepi ab eodem Culmanno de thelonio in Confluentia de tribus grossis²⁾ LXXVIII libras grossorum et XXIII libras hallen., quarum dedi . . Ringravio³⁾ XXVI libras grossorum, VI. sol. gross., VIII grossos et VIII lib. hallen., sed michi remanserunt LII lib. gross. XIII sol. gross. III grossi⁴⁾ qui extendunt se in hall. ad DCC^{as} lb. hallen. LXXIX lb. hallen. XIII sol. et III^{or} hlls. et notandum quod quilibet grossus tunc solvit XIII hlls. et dimidium hllm.

Summa tocius pecunie que michi fiebat tam de prima quam secunda receptione est mille lb. hall. LXIX lb. XIII sol. et III halles.

Item recepi ab eodem Culmanno tribus vicibus duas libras grossorum. Item recepi tres lbs. gross. de illis XXXVII lbs. gross., quas . . buregravius in Lainsten tulit, quas quidem quinque lb. gross. quibus distribuerim, inferius demonstrabo.

Item Wilhelmus filius . . fratris mei tulit michi ab eodem Cul. VI. lb. hallen.

Item ego et . . Ringravius iussimus predictum Cul. dare XX. lb. hll. Johanni de Basinheim pro ursino.

Distributa.

Primo dedi XX servitoribus per . . officiatum de Ingilnheim conquisitis, quorum V erant milites et XV. armigeri, cuilibet militum XXI lb. hallen. et cuilibet armigerorum XV. lb. hllm. et V. sol. hllm. summa est⁵⁾ CCC lb. XXXI lb. et V. sol. hall.

Item dedi V. armigeris per officiatum de Olmena conquisitis cuilibet XV. lb. et V. sol. hll. summa⁶⁾ LXXVI. lb. et V. sol. hallm.

¹⁾ Überschieden: qui faciunt DLXXX lib. hall. — ²⁾ Überschieden: qui faciunt. M. C. XLVI lib. hall. — ³⁾ Überschieden: CCCLXXVII lib. hall. III^{or} lib. XVI. sol. VIII. hallt. — ⁴⁾ Überschieden: et XVI lb. hall. — ⁵⁾ Überschieden: approbata secundo. — ⁶⁾ Überschieden: approbata secundo.

Item dedi III^{or} armigeris per officiatum de Oppenheim conquisitis cuilibet XV. lb. et V. sol. hll. summa LXI lb. hllen.

Item Joh. de Brünsberg militi XXI lb. hllen. Item Brūnoni de Scharphinstein militi XX^{1/2} lbs. hallen. Item Petro Jude militi XX^{1/2} lb. et famulo suo XV. lb. et V. sol. Item Hermannō Mul militi XX^{1/2} lb. et famulo suo XV. lb. et V. sol. hll. Item Hermannō Ruzze militi XX^{1/2} lb. et famulo suo XV. lb. et V. sol. hll. Item Friderico et Wilhelmo de Rudinsheim cuilibet XV. et lb. V. sol. hll. Item Boymondo et Thilmanno de Scherstein fratribus cuilibet XV. lb. et V. sol. hll. Item Heinricho Esilwecke XV. lb. et V. sol. Item Paulo Parvo XV. lb. et V. sol. hll. Item Gerlaco Holtbrant XV. lb. et V. sol. Item Heinricho Arnoldi Rufi XV. lb. et V. sol. hll. Item Heinricho de Selsen XV. lb. et V. sol. Item Hennekino de Appenheim XV. lb. et V. sol. hll. Item Johanni et Ottoni de Scharphinstein fratribus cuilibet XV. lb. et V. sol. Item Ebirhardo de Eczile XV. lb. et V. sol. hll. Item Wernhero de Rodinberg XV. lb. et V. sol. Item Heilmanno de Auwen XV. lb. et V. sol. hllm. Item Thiloni Winter XV. lb. et V. sol. Item Heinricho et Wernhero filiis Volzonis cuilibet XV. lb. et V. sol. hllm. Item Gerlaco et Symoni de Granrōde cuilibet XV. lb. et V. sol. Item Fruchtoni XV. lb. et V. sol. hllm. Item Galloni XV. lb. et V. sol. Item Emerchoni Galle XIX. lb. hll., qui de sua principali pecunia expeditus est. Item Nicolao filio der Wālen XV. lb. et V. sol. Item Hohinsteinere, qui in prima computacione de sua principali pecunia expeditus fuit, XXXII marcas pro expensis et dampnis per iuramentum declaratis.

Item Gerhardo de Byegen X. lb. hll. Item sculteto in Lorich VIII lb. hall. Item Wilhelmo de Cronenberg V. lb. hallen. Item filio Bizzeri XX. marcas, sed in prima computacione dedi sibi X. marcas et sic expeditus est de suis dampnis.

Item dominus meus . . . Moguntinus solvit personaliter Wilhelmo de Rudinsheim XXIII. lb. hll. pro suis dampnis. Item ultra ista distributa credo, quod adhuc habeam circa XLIII lbs. hll.

Item dominus meus predictus remansit mihi debitor in prima computacione sicut litera sua loquitur, in XVIII. lb. hll. et XV. sol. hllm. Item dedi in Alceya X. lb. hll. et XL. hll.

Auf der Ecke rechts unter dem Texte: a (?) manet.

Auf der Rückseite.

Summa receptorum quatuor millia. CCC.LXXX. lb. hll. inclusis XIII^{or} lb. gross., quas dedit filius Cynonis, et XX. lb. hllm., quas recepit Johannes de Basinheim pro spadone.

Item de predicta ¹⁾ summa habet Ringravius mille. C.XVII. lb. et XX. hll.

Item de predicta summa habet buregravius in Starkenberg CC. lb. et XXIX. lb. hll.

Von anderer Hand und mit anderer Tinte:

Item notandum, quod vicedominus remanet obligatus domino in quinque lib. gross. et XVIII. gross. ²⁾

¹⁾ Ausgestrichen: prescripta. — ²⁾ Ausgestrichen: VI. lib. XIII. sol. grossorum et VI. grossos.

Item in XVI. lib. et XVI. sol. hall.

Item de redditibus inferioris Ingelnheim XXV. lib. hall.

Darunter rechts in der Ecke:

Computacio facta per Conradum vicedominum Rinkawiae.

Original in München. Regest Roth I, 495 nach Abschr. von Schunk.

9. Das Weistum des Rheingaaues.

Da von der Aufnahme von Weistümern in das Nassauische Urkundenbuch im allgemeinen, abgesehen von einzelnen, besonders begründeten Fällen, Abstand genommen wird, musste auch bei den jetzt erscheinenden Urkunden der ehemals kurmainzischen Territorien ein sehr wichtiges Weistum, das angeblich im Jahre 1324 redigierte Weistum des Rheingaaues, unberücksichtigt bleiben. Es ist deshalb wohl angezeigt, zur Ergänzung des an jener Stelle zum Druck gelangenden urkundlichen Materials dieses Weistum im Textabdruck in den Annalen unseres Vereins zu veröffentlichen.

Obwohl das Weistum selbst öfters besprochen und auch bereits mehrfach gedruckt ist, ist doch die Überlieferung des Textes desselben bisher nicht festgestellt; dieselbe ist, soweit ich ermitteln konnte, folgende. Eine offizielle, auf einer Landesversammlung des Rheingaaues von den Faktoren derselben ausgestellte oder erneuerte Ausfertigung desselben ist weder im erzbischöflichen Archiv, noch in einem Gemeindearchiv auf uns gekommen; wir können deshalb wohl annehmen, dass eine formelle Erneuerung desselben im Laufe des XV. Jahrhunderts nicht mehr stattgefunden hat. Die vorhandenen Exemplare haben nicht den Charakter einer offiziellen und authentischen Urkunde, sondern vielmehr den von Abschriften jetzt verlorener Ausfertigungen. Folgende Abschriften sind mir bekannt geworden.

1) Die älteste Abschrift befindet sich auf dem ersten Blatte einer in der Königlichen Hof-Bibliothek zu Aschaffenburg befindlichen Handschrift des Schwabenspiegels. Über diese Handschrift hat Rockinger in Mones' Zeitschrift XXIV, pag. 225, ausführlich gehandelt und zutreffend nachgewiesen, dass dieselbe im Jahre 1441 geschrieben ist. Den Ausführungen Rockingers will ich nur hinzufügen, a) eine von ihm übersehene Eintragung, von welcher ich es unentschieden lasse, ob dieselbe von dem Schreiber der Handschrift herrührt: „Dis buch ward vollenbracht by Jeckel an dem Rin, Hans darvor burgermester se waren zu derselben zyt“; urkundlich habe ich diese Bürgermeister nicht ermitteln können; b) dass diese Handschrift des Schwabenspiegels wirklich der Gemeinde Eltville gehört hat. Unter dem 8. August 1785 nämlich schickte das Amt Eltville der kurfürstlichen Regierung eine genaue Beschreibung einer Handschrift des Sachsenspiegels, welche sich auf dem Rathause befand, mit dem Berichte, die Gemeinde beabsichtige, dieselbe dem Herzog von Württemberg, welcher auf einer Reise in dortiger Gegend von derselben Kenntnis erhalten hatte, zu verkaufen, worauf die Mainzer Regierung unter dem 16. August die Handschrift einforderte. Weiteres liegt nicht vor; dass die Handschrift mit der jetzt in Aschaffenburg befindlichen identisch ist, darüber lässt die Beschreibung derselben an jener Stelle keinen Zweifel.

Auf dem ersten Blatte dieser Handschrift findet sich eine Abschrift des Weistums, und zwar die älteste uns erhaltene. Ich möchte dieselbe etwa zwischen 1450—1460 setzen. Dieselbe ist von einer offenbar nicht sehr schreibgeübten, eher rohen und ungelenken Hand geschrieben; dem Stadtschreiber gehört dieselbe, wie die Vergleichung mit den Eltviller Urkunden jener Zeit ergibt, nicht an, eher einem Bürger oder wahrscheinlicher einem Geistlichen, dessen Bildung und sprachliche Gewandtheit jedoch, wie die häufige Aufnahme ungelenker, der Sprache des gewöhnlichen Volkes entnommener Wortformen zeigt, eine geringe war. Die Abschrift, von mir mit E. bezeichnet, liegt dem folgenden Abdrucke zu Grunde, zunächst weil sie die älteste erhaltene ist, dann weil sie vorwiegend die ältere, wohl dem XIV., wenn nicht noch dem XIII. Jahrhundert angehörige Vorlage kopiert, endlich weil sie die einzige ist, in welcher die bei den Gemeinden des Rheingaus befindlich gewesene Fassung des Weistums erhalten ist. Bei dieser Abschrift zeigt sich der bisher als Schlusspassus des Weistums betrachtete Artikel über die Aberkennung des Heimatsrechtes als spätere, selbstständige Aufzeichnung. Ich möchte daher diese Abschrift als die des rheingauischen Exemplars des Weistums bezeichnen; die übrigen Abschriften stellen eine andere Redaktion dar.

Dem Alter der Handschrift nach folgt

2) eine Abschrift auf Pergament, im Staatsarchive, aus dem Ende des XV. Jahrhunderts, ohne Siegel, Beglaubigung oder Registraturzeichen. Ich habe diese Abschrift mit A. bezeichnet; dieselbe schliesst sich insofern an E., als auch hier am Schluss der Artikel über die Aberkennung des Heimatsrechtes fehlt; der sprachlich elegantere und flüssigere Text enthält jedoch mehrfach Einschreibungen zu Gunsten der Hoheitsrechte des Erzbischofs, so dass diese Abschrift als eine in der erzbischöflichen Kanzlei hergestellte Redaktion zu betrachten ist, durch welche eine Erweiterung von Hoheitsrechten des Erzbischofs gestützt werden sollte.

3) Abschrift aus dem Ende des XV. Jahrhunderts; Aufschrift: Dys sent die artdeckel die unser herre von Menze im Rencauwe hat; der Schlusspassus über Aberkennung des Heimatsrechtes fehlt wie in E. und A. Mit mehrfachen Registraturvermerken. Mit B. bezeichnet.

4) Pergamentrotulus aus dem Ende des XV. Jahrhunderts, ohne ältere Registraturzeichen, von neuerer Hand mit „ad Lade 70 No. 103“ gezeichnet und demnach dem kurmainzischen Archiv angehörig. Mit C. bezeichnet.

5) Abschrift auf Papier aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts, mit mehreren Registraturzeichen und auch wohl dem kurmainzischen Archiv entstammend. Mit D. bezeichnet.

Die Abschriften B., C., D. gehen offenbar auf ein und dieselbe Quelle, wenn auch nicht immer in direkter Ableitung, zurück, auf das Exemplar der erzbischöflichen Regierung zu Mainz, welcher auch Abschr. A. zweifellos entstammt.

Wir haben demnach zwei Textüberlieferungen:

- 1) die rheingauische, dargestellt durch E.;
- 2) die der erzbischöflichen Kanzlei, dargestellt durch A., B., C., D.

Weitere Abschriften aus älterer Zeit sind mir nicht bekannt geworden. Wenn Friedemann, *Annal.* IV, 463 angibt, in dem im Staatsarchiv befindlichen Teile des handschriftlichen Nachlasses Kindlingers habe er das langgesuchte Original des Weistums gefunden, so beruht diese Behauptung auf einem Irrtume, da Kindlinger nur eine Abschrift des vorigen Jahrhunderts besass. Aber wohl nicht diese, sondern eine Kopie der von Bodmann für seine Zwecke gefertigten Abschrift hat Kindlinger seiner Sammlung CXXXIII, pag. 2 ff. einverleibt. Bodmanns Abschrift befindet sich in Darmstadt, nach dieser ist der Druck bei Grimm, *Weistüm.* IV, 572. Wie es scheint, ist Bodmann bei seiner Abschrift und dann auch bei dem Drucke einzelner Teile des Weistums in seinen Rheingauischen *Altertümern* wesentlich der vorbezeichneten Abschrift D. gefolgt, hat sich aber nicht streng an diesen Text gehalten, sondern diesen durch Aufnahme von Lesarten aus den anderen Abschriften willkürlich gestaltet. Gedruckt ist das Weistum zuerst bruchstückweise bei Danz, *Oberherrschaft über den Rhein* pag. 25, 26; ich habe den Druck nicht einsehen können. Bodmann druckte Auszug des Ganzen pag. 380, Artikel III (nach meiner Zählung), pag. 454, 509; Art. IV pag. 285 nach Abschrift C.; Art. V pag. 380, 381, 382, 384, 386; Art. XI pag. 800; Art. XII pag. 805; den Zusatz über Aberkennung des Heimatsrechtes pag. 617 nach C. und D. Sodann folgen die Drucke von Grimm I, 534; IV, 572 und von Roth, *Quellen* II, letzterer nach Kindlinger 133, pag. 2 ff.

Der von Bodmann und Grimm dem Weistum hinzugerechnete Schlusspassus über die Aberkennung des Heimatsrechtes ist, wie E., A., B. zeigen, eine spätere, selbstständige, dem Weistum nicht angehörige Aufzeichnung.

Was nun die wichtige Frage nach der Abfassungszeit der uns erhaltenen Redaktionen des Weistums betrifft, so muss als thatsächlich hingestellt werden, dass die Datierung desselben nicht möglich ist. Das Weistum mag in einzelnen Teilen sehr alt sein, die Vorlage der ältesten Abschrift E. gehört dem XIV., wenn nicht dem XIII. Jahrhundert an, wie schon bemerkt ist, aber weiter können wir in dem Versuche, die Abfassungszeit bestimmter zu ermitteln, nicht gehen. Dass, wie bis jetzt allgemein angenommen wird, das Weistum im Jahre 1324 abgefasst sei, finde ich zuerst angegeben in einem Berichte über die Jurisdictionalverhältnisse des Amtes Eltville, welchen der Amtskellner Bender 1785 für die kurfürstliche Regierung in Mainz ausarbeitete. Woher Bender die Jahreszahl hat, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls hat Bodmann diesen in vielen Beziehungen, wichtigen und interessanten Aufsatz Benders gekannt und benutzt und demselben die pag. 277, 284, 454, 509, 511, 805 bestimmt gemachte Behauptung, das Weistum sei 1324 abgefasst, entnommen. Dieser Angabe Bodmanns sind Kindlinger, Jacob Grimm u. a., zuletzt noch Brunner, die Quellen des Rheingauischen Landrechts, in der *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* III, 1882, Germanistische Abtl., Heft 3, einfach auf seine Glaubwürdigkeit hin und ohne weitere Untersuchung gefolgt. Demgegenüber aber muss ausdrücklich hingestellt werden, dass nirgends und bei keiner der erhaltenen Abschriften ein Anhaltspunkt für die Annahme vorliegt, dass der Text des Weistums, wie er jetzt vorliegt, im Jahre 1324 fixiert sei.

Die Untersuchung über die einzelnen Teile des Weistums überlasse ich dem Berufenen, da ich lediglich die bisher erörterten Fragen, sowie die Feststellung des Textes als meine Aufgabe betrachte. Nur über die zu Anfang des Weistums gegebene Bezeichnung der Grenze des Rheingaus mögen einige Bemerkungen, durch welche die Forschung über diese Frage jedoch nicht abgeschlossen werden soll, folgen. Eine im einzelnen genaue Ermittlung dieser Grenze auf Grund des vorhandenen urkundlichen Materials, sowie durch lokale Untersuchungen ist bisher nicht erfolgt. Das Stück der Grenze am linken Ufer der Wisper vom Niederthal ab hat v. Schenk in den Quartalblättern des hessischen Geschichtsvereins 1883, No. 3, pag. 23 bestimmt; hier kommen, soweit die Grenze hier mit dem Gebück um den ausschliesslich kurmainzisch verbliebenen Teil des Rheingaus zusammenfällt, auch die Ausführungen von Cohausens, Annal. XIII, 153 in Betracht. Für die weitere Strecke von dem Punkte ab, wo das Gebück die Grenze verlässt, sind noch eingehendere Untersuchungen erforderlich. Für die nächste Strecke bis zum Dornbach hat v. Schenk a. a. O. manches beigebracht. Für diese genauere Ermittlung kommen die Angaben eines späteren, jedoch in dieser Stelle auf dem Rheingauer Weistum beruhenden Weistums zu Hülfe, welches Bodmann pag. 679 und nach ihm Grimm I, 549 nach einer Ausfertigung von 1489 abgedruckt hat. Bodmann bezeichnet dasselbe als Bärstatter Weistum, was wohl nicht zutreffend ist, richtiger würde es das der 15 überhöhschen Dörfer zu nennen sein. Die Ausfertigung von 1489, welche Bodmann vorlag, habe ich nicht auffinden können, sondern nur eine Abschrift des XVI. Jahrhunderts, aus welcher ich die einschlägige Stelle folgen lasse — — und geht an zu Lorch an dem niederberg also weidt, als einer in dem Rein gereiden kann und forther mit ein hubhamer gewerfen kann. Und ghet die hobendeill heraus mit ghen Fronborn an den schlagk hinder Sauerbergk herab mit dem Sauerndeill, den Sauerndeill heraus mit in diss naissloch, von dem naissloch mit an den weissen stein bei Wolmerschietter, hieab mit an die Werck, aus der Wirck mit in die Udenbach, die Udenbach herab mit in die Wuser. Die Wuser heraus mit in die Dornbach, die Dornbach heraus mit an die Walkenbach, die Walkenbach heraus mit an den Enteseiffen, den Enteseiffen heraus mit an das Geierszetter, forther an monges kreuz, von monges kreuz an die strais hain mit ghenn Kemel an den woisten geibell, forther von Kemel an den buchenpus, von den buchenpus herab mit in die Arde, die Arde aus mit an den hobsgrund, den hobsgrund aussen mit zu dem grindel, den grindel mit an das seiden kreutz, vorthier mit an die worffereck, vorthier mit an den hangenden stein, von den hangenden stein mit an die griff, die griff innen mit in die Walluf, die Walluf aben mit den Rein also deif, als min her von Meinz in den Rein gereiden kan und vorthier mit ein sper in dem Rein gescheissen etc.

Nach unserem Rheingauer und dem vorstehenden Weistume würde also die Grenze, abgesehen von dem vorhin bezeichneten, durch v. Schenk festgestellten Abschnitte, etwa gehen, ohne dass hierdurch genaue Bestimmung beabsichtigt wird, von der Mündung des Werkerbachs in die Wisper bei der Laukenmühle die Wisper aufwärts bis zur Mündung des Fischbachs in die

Wisper dort, wo die Gemarkungen Dickschied, Springen und Niedergladbach zusammenstossen, den Fischbach aufwärts bis zur Mündung des Dornbachs in der Gemarkung Springen, den Dornbach aufwärts, bis dieser in der Gemarkung Ramschied die Ramschied trifft, die Ramschied aufwärts bis zu deren Quelle im Distrikt Menseifen, von dort an die alte Schwalbach-Kemeler Strasse, von Kemel südöstlich die sogenannte Galgenstrasse mit dem Galgenkopf in der Richtung bis etwa Lindschied, von dort nordöstlich zum Kohlbach bis zu dessen Mündung in die Aar, von hier in die Gemarkung Langenschwalbach zum Grund oberhalb Seitenhahn, von hier vielleicht in die Strasse, welche bei dem Grund vorbei durch die Gemarkungen Langenschwalbach und Hettenhain nach Bärstatt führt, vielleicht die im Rheingauer Weistum genannte Kieselstrasse. Von hier ab unterlasse ich jede Bestimmung und füge nur hinzu, dass das jetzt folgende Kreuz, im Weistum der überhöhschen Dörfer Seidenkreuz genannt, vielleicht dort stand, wo in den Flurkarten bei dem Punkte, wo die Gemarkungen Langenschwalbach, Hettenhain und Wambach zusammenstossen, ein ehemaliger Zollstock vermerkt ist; weiterhin hat Abschrift E. den Grenzpunkt Heselbach, wofür A., B., C., D. eseleyche lesen; wahrscheinlich ist Heselbach die richtige Lesart, da noch jetzt nach der Karte in der Gemarkung Bärstatt nördlich vom Dorf eine Flurparzelle „in der Hassbach“ eingetragen ist.

I. Disz sint die artickel die unser herre von Mentze zu ^{a)} Rinckauwe hat als wir von unsern ^{b)} eldern und vorfarn vorhort ^{c)} han und sprechen isz auch noch selber vor ein recht unserm obgenanten herrn und syme stiftte, daz er oberste her und faut sy zu ^{d)} Rinckauwe und der termenyen die her nach geschriben ^{e)} stet: von nyedderndal^{f)} an so daz unser herre von Mentze da selber uff eyne roysch sal ryden yn den Rin als fer er ^{f)} mag und wy fer er mag mit eim huphamer gewerffen yn den Rin als fer gatt sin gericht an der stad, von ^{g)} nyedderdayl den berg usz glich bisz ^{h)} gen Fronenborn, von Fronenborn vor sich zussen Hespenscheyt und Wollmerscheyt und also vor sich bisz Udenberg ⁱ⁾ und von Udenberg ^{k)} biz yn die Wischebur, usz ^{l)} bisz yn die Durnbach, die Durnbach ^{m)} usz bisz yn die Rumescheyt, usz ⁿ⁾ bisz yn die Entesiffen ^{o)}, die Entesiffen usz bisz zu Kemel an den westengebel, von deme westengebel by den galgen her ^{p)} yn die Kelbach, zue ^{q)} Kelbach ^{r)} yn bisz an die Arde, due Arde usz bisz in den hubisingrunt, den hubschingrunt usz bisz zu den keseln, die keselstrasse ^{s)} usz bisz zu den crutzen von den crutzen bisz an die Heselbach ^{t)} von der Heselbach den phat heryn bisz an die Waldaff an den eychensten ^{u)}, die Waldaff yn bisz an den Rin, da sal unser her von Mentze aber mit eyne roysch ryden yn den Rin und sal werffen mit eym huphamer als ferre er gewerffen mag so fer get sin recht ^{v)}).

I. ^{a)} in dem A., in B. — ^{b)} allen unsern A. — ^{c)} gehört A. — ^{d)} in dem A. — ^{e)} beschrieben A. — ^{f)} als er A. — ^{g)} und von A., B., C., an der stait ane und von dem D. — ^{h)} mit A. — ⁱ⁾ an die Udenburg A.; Udenberg B.; zu Udenberg C., D. — ^{k)} Udenburg A. — ^{l)} und die Wischebur usz A., B., C. (mit der Form Wusper). D. gleichfalls. — ^{m)} die Rumescheyt usz A., B., C., D. — ⁿ⁾ Dornbach A., B., C., D. — ^{o)} Rutsiffen C.; Eystasien D. — ^{p)} herabe A. — ^{q)} die A., B., C. — ^{r)} Kolbach A., B., C., D. — ^{s)} kyselstrasse A., B., C., D. — ^{t)} an bit an die esilleychen, von der esileichen A., C., D.; bit an die haselleyche, den phad herynne B. — ^{u)} eychensteg A., B., C. eychenstecke D. — ^{v)} gerichte A., B., C., D.

f) Radierte Stelle in der Handschrift zwischen -dal und an.

II. Auch get unsers herrn von Mentze geleyde hinside Rins von der Heymbach an ^{a)} die Sels under Ingelnheim und so ferwert der lynphat, gat an die steynenbrucke gelegen obendig Mentze, der Rin s[y gross oder] ^{b)} klein. Auch get unsers herrn von Mentze geleyde hye dischyt Rins von nyedderndal an den l[inphaet usz bisz gein der] ^{c)} steynen brücken obendig Mentze und hayd auch [bi]nnen dem ^{d)} egenanten geleyde ny-[.] geben oder kein geleydes gelt zu nemen dan unser herre von Mentze [unde das geleyde] gelt hat ein yeglich vitzthum von gnaden unsers herren von Mentze [als yme daz lant gedeylet hat] ^{e)}.

III. Auch bekennen wir, daz der wiltban und die fysserye yn dem Rinckauwe unsers obgenanten herrn ist zussen der Wisseber und der Waldaffer und auch unser herre sin abgescheyden walt hat mit namen den foirst, daz nyeman da yn hauwen sal er yn habe isz dan von sin gnaden. Auch han wir den andern walt zu Rinckauwe und wasz dar zu hoyrt herbracht man, burgman, dienstman, hobisman und die weyde in allen welden ^{a)} zussen der Wissebur und der Waldaffer von goddes gnaden und desz guden sante M[artins] ^{b)} und mag yderman yn dem Ringkauwe swyn, die sie yn yrn huesern zu ^{c)} yr noytdarff eszen ^{d)} woln, yn den forst [driben] ^{e)} und nit me ^{f)} und ^{g)} yglich stad und dorff yr abegescheyden marg hat, die mogen sie stellen zu allem yrem notze ^{h)}, so wan sie die waelde affent so synt sie yn allen offen. Und sal nyemans daz hultz usser dem Ringaue foren ⁱ⁾. Wolde uns yemant dar an hindern ^{k)}, so sol unser gnadiger herre uns helfen schirmen und schuren ^{l)}.

IV. Auch wer yn dem vorgeschriben ^{a)} wiltban einen hirtze finge, der sal unserm herrn einen falen ossen geben und hat zwo marck vergebroschen ^{b)} zu frebel. Und wer ein hinde fenget, der sal unserm herrn geben ein fale kuw und hat auch zwo marg verbrochen ^{c)}. Wer ein rehe fenget, der sal unserm herrn geben ein fale geysz ^{d)} und hat auch zwo marg verbrochen ^{e)}. Und wer ein kalemeyse fenget mit lyme oder mit slaggarn, der sal geben ^{f)} ein fale hyen mit syeben hinceln und hat auch zwo mark zu frebel verbrochen ^{g)}.

V. Auch wer da kommet an die termenie die vorgeschri(e)ben stad als wyt als der begriff get mit syme wagen oder mit sine habe und goedar und sweret ^{a)} zu den heiligen, daz er darumb usz sy kummen, daz er unsers hern von Mentze burger yn dem Rinckawe wolte werden, kummet ^{b)} der her oder sin amptlude, die er bisz dar angehort hat, nochgangen ^{c)} oder ryden ^{d)} bisz an die malestad

II. ^{a)} bit an A. — ^{b)} verblasst in E., nach den übrigen Abschriften ergänzt. — ^{c)} verblasst in E., daher ergänzt. — ^{d)} verblasst in E. Und hait auch nyemand dem obgenanten geleyte nyemand keyn geleyde zu geben A. — ^{e)} verblasst, ergänzt nach B.; C., D. ebenso; in A. fehlen die Worte und daz geleyde gelt bisz Schluss.

III. ^{a)} felden A. — ^{b)} verblasst in E., daher ergänzt. — ^{c)} und zu A. — ^{d)} slahen und ossen. A., B., C., D. — ^{e)} verblasst in E. — ^{f)} nit me, es en were dan myt myns heren von Menze laube A. — ^{g)} und hette A. — ^{h)} zu allem notze A. — ⁱ⁾ furen A., B., C.; foren D. — ^{k)} hindern ader irren A. — ^{l)} Ergänzt, da in E. verblasst, nach den anderen Abschriften.

IV. ^{a)} vorgeantant A., B., C., D. — ^{b)} verbrochen C., D. — ^{c)} gebroschen zu frevil A.; gebroschen B.; verbrochen C., D. — ^{d)} geisz geben A. — ^{e)} gebroschen A. — ^{f)} geben unserm herren A., C., D. — ^{g)} gebroschen zu frevil A. verbrochen zu frebel C, D.

V. ^{a)} und getar sweren A., B., C., D. — ^{b)} komet dan A. — ^{c)} nachgande A.; nachjajende

des begriffes als vorgeschriben stet, ist der arm man ^{e)} dan uber die malestat mit sine forderryedern, kummet dan unser herr von Mentze oder sin amptman an die selbe malstat und sint also starg, dasz sie den armen man heroeber geziehen mogen ^{f)}, so sall unser herr von Mentz oder sin amptlude yn vorantworten als ein burger yn dem Ringaue mit recht verantwort. Welch her dan queme oder sin amptman yn eines jaers frist und besonte ^{g)} yn als sin recht ist, so were der arm man schultig ^{h)} zu dyenen jars uff sente Martinstag ein syemern habern und ein huen, das sal er fortern an dem amptmann under dem er geseszen ist. Und als er kummet und heysschet dem herrn sein recht, so sal er isz yme richten ubir sinen gadern. Und lege auch die frauwe kindes yn, so sal der amptman dem hun daz haybt abe brechen und sal der frauwen daz hun geben und sal er daz haybt mit ieme haym foren sein hern ⁱ⁾ zu eine warzaichen. Und wurt er nit besant ^{k)} yn dem jar, so sal er daraffter me nyman ^{l)} dyenen, dan unserm hern von Mentze altz gewonheit und recht ist yn dem Ringkau. Und wan auch ^{m)} der arm man keyner ansprachen werde vor ein ungerechten amptman, so sal yn unser her von Mentz oder sin amptman vor sin gericht wisen, da der arm man aller-neste geseszen ist. Und sal auch der amptman und die scheffen des gerichtes die rechenunge horen wes er da berechent ⁿ⁾ wirt, wesz er saget ^{o)} daz sal er sim herrn geben, wes er leyckent, da sal er yeme von ^{p)} stunt recht vor dun. Und danyede ist er des herrn entladen.

VI. Auch hat daz Ringkaue die fryheyt herbracht, willich ^{a)} zyt oder wanne daz ein man anderswo ^{b)} wil under ein andern herrn ader in stede, so sal yn unser herre von Mentze ader syn amptman ^{c)} schirmen und schuren ^{d)} also ferre als sin gericht get. Hette auch der arm man sin wagen geladen oder geschiff ^{e)} und muchte nit an ^{f)} und queme unser herre von Mentze ryden ^{g)} oder farn, so sal er sprechen zu sime marschalg ader ander synen amptluden ader sinen dyenern: helfent dem armen man von stad, so sollent sie iss dun ^{h)}.

VII. Auch willich arm man yn daz Ringkaue wolde, unsers ^{a)} herrn burger werden wolde daselbes, verbodet er isz ^{b)} dem nesten amptman, daz er sin wert ^{c)} an der termenye als vorgeschriben stet, er habe sorge, ym gage yeman ^{d)} nach und wolde yn behalden, so sal der neste amptman, deme isz verbodet ^{e)} wirt, ziegen an die malestat und sal dem armen man helfen als vorgeschriben stet. Dede dan der amptman des nit ^{f)}, so willich schade dem armen man davon queme, den solde ym der amptman richten.

B., C.; nachgayende D. — ^{d)} na riden A.; rydende B., C., D. — ^{e)} dan der arme man A.; der man dan B. In C. fehlen hier einige Worte, offenbar aus Versehen des Schreibers. — ^{f)} mugent gezyhen A. — ^{g)} bebusemt A.; bebusemete B.; bebusempt C.; bebusement D. — ^{h)} dem herrn schultig A. — ⁱ⁾ mit yme furen sime herren heym. — ^{k)} bebusemet A., B., C., D. — ^{l)} daraffter nyman A. — ^{m)} Und wirt auch — angesprochen A. — ⁿ⁾ vorrechnet B. — ^{o)} yecht A.; gicht B.; yacht D.; wes er da berechnet wirt, das sal er syeme herren bekennen, wes er leyckent etc. C. — ^{p)} zu.

VI. ^{a)} so wilche A., B., C., D. — ^{b)} anderswohin wil zihen usz dem Ringkaue under ander herren etc. A. — ^{c)} sin amptlude A. — ^{d)} schuren und schirmen A., C., D. — ^{e)} sinen wagen ader eyn schiff geladen A. — ^{f)} und en muchte nit an von stat A. — ^{g)} dan ryden. — ^{h)} auch thun C., D.

VII. ^{a)} unde unsers A., B., C., D. — ^{b)} verbotschafft ers dan A., B., C., D. — ^{c)} warte A., B., C., D. — ^{d)} ymant gage im nach A.; iage B., C., D. — ^{e)} verbotschafft A., B., C., D. — ^{f)} und tede der amptman des nit A.; En thede B., C., D.

VIII. Auch sal nyemand kein nue recht machen yn dem Ringkaue, isz yn due ^{a)} dan unsers herrn ^{b)} man, burgman oder ^{c)} dinstman oder hoffesman und daz sal auch geschin uff dem lanttage. Wielich man, burgman, dinstman oder hoffesman yn den Rinckaue wonen, die sin schuldig daz Rinckaue zu beschueden, ab isz yeman schedigen oder angriffen wulde. Wer auch daz schade dissem vorenanten Ringkaue geschege und die glocken zu storm geluedt wurden, den sal man nachfolgen bisz an die termenye und syehet man den raup oder die name vorhin ^{d)} driben oder foren, so ^{e)} sal man deme baner und dem amptman nachfolgen uber die termenye als lange man die nam syehet und bisz daz man sie beschuedet als fer man ^{f)} mag.

IX. Wer' auch yn dem Ringkaue sytzet, isz sy man, burgman, dinstman oder hoffesman, der ^{a)} vorunrecht worde von herrn oder von steden oder von yemans anders, wer der oder die wern, den dan sache ^{b)} anget, der sal ryden an unsern herrn von Mentze abe er yn dem lande ist; abe er in deme lande nit in ist, so sal man dan ^{c)} an sin obyrsten amptman, der da zu den zyden ^{d)} in den landen ist, und sal ym daz eygen ^{e)}, der sal dan den hin ^{f)} verboten, der ym unrecht dut, mit sime brieffe, daz er ym gelegelich tage bescheyde und laysz ym recht widderfarn. Bescheydet er yn der tage nit, so mag dan der, den die ^{g)} sache angeet, usz dem Ryngkaue und dar yn kriegen, rauben und bornen wie ^{h)} er sich erweren mag also lange, bit ym sin wil geschiet. Were isz auch ⁱ⁾, daz der, der krieg hette, ein name genomen ^{k)} von sinen fyenden gedrenget worde, daz yn duchte, er mochte daz inbyeden yn daz Rinckaue dem nesten amptman da er zu zueget, der sal ^{l)} gen ym zyegen uff die termeneye an geverde und ym helffen, daz die name heryn queme.

X. Auch umb den dinstman ist gewist, daz yn ader sin gut an kein werntlich gericht yn unsers herrn lande nyemans bekummern ader beclagen sal, dan man sal in wisen vor unsern herrn ^{a)}. Wielich ^{b)} dinstman des richs ader der fursten ^{c)} hinder unsern herrn zuehet und ^{d)} da wonet, der ist unsers herrn und hat dinstman fryhet als lange, als er hinder unserm herrn ^{e)} wonet. Herumb ist ein dinstman verbunden ^{f)} unserm herrn ^{g)} und sime stifte.

XI. Were isz sache daz unser herre von Mentze uff ein felt zuege mit sime banere, da er ein heyptman were ader ^{a)} yn die sache anginge und were ein dinstman ^{b)} uff der fyende parthie, wan der unser herre ader sin baner sehe,

VIII. ^{a)} endu A.; is thuwe C., D. — ^{b)} herren von Mentze A. — ^{c)} ader fehlt in A., B., C., D. — ^{d)} yn A.; vor hyene D.; vorwart B.; in C. aus Versehen des Schreibers mit den beiden folgenden Worten ausgelassen. — ^{e)} da. — ^{f)} als man A.

IX. ^{a)} oder der E. irrtümlich. — ^{b)} die sache A., B., C., D. — ^{c)} so sal man dan fehlt in A., B., C., D. — ^{d)} der zu der zyt A., B., C., D. — ^{e)} eugen A., B., D.; sagen C. — ^{f)} yehen A.; ihenen C.; ghenen D.; herren A. — ^{g)} diese A. — ^{h)} und wie A. — ⁱ⁾ Auch wers A. — ^{k)} genomen hette und A., C., D.; krieg hette und von sinen finden gedrenget worde B. — ^{l)} sal dan A.

X. ^{a)} von Menze A. — ^{b)} Auch willich A., C., D. — ^{c)} kurfursten A., B., C., D. — ^{d)} ader A. — ^{e)} hinder ime A., B., C., D. — ^{f)} widder verbunden A., B., C., D. — ^{g)} von Menze A.

XI. ^{a)} und A. — ^{b)} dann keyn dinstman A. — ^{c)} were burgman A. — ^{d)} und A. — ^{e)} andern

der sal zu stunt zu unserm herrn under sin baner ziehen und sin lip helffen weren. Were auch sache daz ein dinstman in eyne scoisze burgman were^{e)}, da er uff gesworn hette, und zuget unser herre von Mentze oder^{d)} sin banere dar vor und wolde daz gewinnen ader schledigen, mag dan der burgman sine zinne bestellen mit eyn andern an gelde an geverde^{e)}, so sal er davon ryden ader gen abe er mag^{f)}. Mochte er nit da von kummen, so sal er ynwendig der graben sine zinne weren und bestellen und sal nit herusz lauffen uszwendig der phorten und sime herrn schaden thune und sal keyne^{g)} uffsatze machen uszwendig der graben herusz zu lauffen oder zu schedigen. Ist isz auch daz ein dinstman so^{h)} yn eime sloysze ist, da er nit burgman in ist, da sal er herusz ryden ader geen, abe er mag ane geverde.

XII. Auch sal der dinstman unsern herrn^{a)} vor sime schaden warn wo er mag an geverde. Auch sal unser herre manne^{b)}, burgman^{c)}, dinstman, hoffesman by^{d)} allen fryheiden und gewonheyden laissen, als sie von alder herkommen sint. Auch hant unser man^{e)}, burgman und^{f)} dinstman und hoffesman^{g)} daz sie keuffen und verkeuffen sullent ynwendig der stat^{h)} und sullent die von Mentze kein gesetze oder geboyt uber sy nit machen, ungelt oder zolle von yn nemen. Und ist yn daz Ringkau darumb widder schuldig, abe sie noyt anginge, yr stat zu bestellen, daz sye yeman besitzen wolde, so sal daz Ringkaue zwoⁱ⁾ zinnen bestellen mit zwein gewappeten mennern, abe sy daz gesinnen, an widder unsern herrn von Mentze oder sin stift.

XIII. Wer auch daz hin uszlude^{a)} hetten gud ligen^{b)} yn deme Rinckau und^{c)} nit da yn inwonten, daz dinsthaftig gut were, daz sal unserm herrn dienen als dinsthaftig gut nach der satzunge als die obgenanten ander dinsthaftig gute plegen zu sprechen^{d)}.

XIV. Auch wisent die hoffeslude von deme ubersten hoffe zu Eltvil, daz man kummern moge man und burgman yn dem gericht zu Eltvil vor schult an dinstman. Die sal man nit kummern, dan man sal sie wisen vor unsern herrn von Mentze, daz sie die cleger bynnen fyertzeihen tagen vor unsern egenanten herrn richter^{a)} gehorsam sin. Deden sie des nit bin den fyertzeihen tagen, nachdem als sie vor unsern herrn gewist sint worden^{b)}, so mag sye ein yglich cleger beclan gleicher wise als man und burgman in deme gericht zu Eltvil^{c)}.

an geverde A., D.; mit gelde an geverde C. — f) mag ane geverde A. — g) auch keyne A., B., C., D. — h) also A.

XII. a) von Menze A. — b) von Menze A. — c) Die Worte von ‚dinstman‘ an bis hier in D. aus Versehen ausgelassen. — d) laissen by A., B., C. — e) Auch hat man A.; unsers heren man B., C., D. — f) und fehlt in A., B., C., D. — g) hobesman solich friheit zu Menze A.; hove-manne zu Menze B., C., D. — h) inwendig der stat und uszwendig der stat zu Menze A. — i) yr zwo A.

XIII. a) keyne uszlude A.; die heyne uszlude B.; eyniche uszlude C., D. — b) gud hetten ligen A., B., C., D. — c) die A. — d) satzunge als die uber ander dinsthaftig gut plegen zu sprechen B., C., D.; — satzunge als die setzend die uber ander dinsthaftig gut spulgent zu sprechen.

XIV. a) rechts A., C., D.; rechtes B. — b) wurden A., B., C., D. — c) und burgmanne in dem vorgenanten gerichte.

Zusatz von späterer Hand (saec. XVI^a).

Disz ist wie man eyne syn lantrecht benemen sal uff dem lantdage zu Lutzelnauwe. Do sullent syn eyn vitztum und ^{b)} alle schultheiszen und scheffen in dem Rinckauwe und eyn walpode, der sal han zwenen wysze hentschowe und sal dreden mit syme rechten fusze uff den steyn der do steht zu Lutzelhauwen obendig des rechten karnweges von myns hern wegen von Mentze und sal offwerffen der hentschoe eynen und sal sprechen: ich stene hude zu dage hie und benemen Contzen oder Heintzen ^{c)} wie er heyszet ^{d)} sin lantrecht und deille daz wyp eyn witwe und kinde wesen und sin gut den rechten erben und die lenen syme rechten hern uff und den lyp dem gefoltze und affter me ferebelt nyeman an eme nit den hals dem lande ^{e)}.

Auch in sal und mag nyeman dem sin lantrecht wieder geben ane unssern hern von Mentze oder sinen vitztum, er yn due isz dan uff der vorgenanten malstat zu Lutzelauwe als vorgeschriben stet uff dem steyn zu Lutzelauwe ^{f)}.

10. Geschichtliches aus den Zollrechnungen von Oberlahnstein und Höchst und den Rechnungen der Kellerei Eltville aus der Zeit vor dem Jahre 1500.

Von den älteren Rechnungen der Zolleschreibereien zu Oberlahnstein ¹⁾ und Höchst, der Kellerei zu Eltville sind nur wenige auf uns gekommen, ebenso den Rechnungen der Zolleschreiberei zu Ehrenfels. Um so wertvoller war daher die Bereicherung, welche das hiesige Staatsarchiv in dieser Beziehung kürzlich durch die Erwerbung der Oberlahnsteiner Zollrechnung von 1337/38, der ältesten erhaltenen, erhielt. So nahe auch der Wunsch lag, diese Rechnung ganz zu veröffentlichen, ist doch vorläufig hiervon abgesehen und dies späterer Zeit vorbehalten worden. Die Beschränkung auf auszugsweise Mitteilung der für Reichs- oder Landesgeschichte wichtigen Teile dieser und späterer Rechnungen erschien um so eher zulässig, da die von Menzel in der Zeitschr. für Geschichte Westdeutschlands 1880 mitgeteilte Oberlahnsteiner Zollrechnung von 1464/65 ein hinlängliches Bild von der Einrichtung dieser Rechnungen, die feststehend war, gibt. Die Auszüge beschränken sich somit auf das, was als geschichtlich wichtig und interessant erschien; der ganze Reichtum an Nachrichten, besonders über das Hofleben der Mainzer Erzbischöfe, die für Erforschung wirtschaftlicher Verhältnisse von Wert sind, ist unausgebeutet geblieben.

Von geschichtlichem Werte sind die Notizen über den öfteren Aufenthalt der 1337 vom Kaiser Ludwig nach England geschickten Gesandten, woraus sich auf Verhandlungen derselben mit den rheinischen Kurfürsten schliessen

^{a)} Die Stelle fehlt den Abschriften A., B. — ^{b)} Fehlt C. — ^{c)} Heinzen oder Cuntzen C. — ^{d)} dan heiszt C. — ^{e)} — rechten hern, den hals dem lande, den lyp den gefogeltz und dar affter me ferebelt nieman an ime nit C. an yme D, im übrigen mit C übereinstimmend. — ^{f)} uf dem steyne C.; uf dem steyne Lutzelnauwen D.

¹⁾ Bruchstück der Rechnung von 1344 bei Schunck, C. dipl. pag. 261.

lässt, sowie die Nachrichten über die Verhandlungen wegen Beilegung des Trierischen Bischofsstreites 1436/37.

Von Wichtigkeit sind sodann die Angaben der Rechnungen über den zeitweiligen Aufenthalt der Erzbischöfe an den genannten Orten; wir gewinnen hieraus erwünschte Beiträge für die Regesten derselben. Es ergeben sich folgende Daten:

I. Für Erzbischof Heinrich III.

1337 Juli 20.	}	Lahnstein.
1337 » 21.		
1337 » 27.		
1337 » 28.		Rüdesheim.
1337 August 17.—20.		Lahnstein.
1337 » 20.		Bingen.
1337 Dezember 30.		Lahnstein.
1338 Juli 16.		»

II. Für Erzbischof Dietrich.

1423 Februar 21.—25.	}	Höchst, in- zwischen 1 Tag in Frankfurt.
1423 März 25.—29.		
1423 April 7.—11.		
1423 Mai 2.		
1423 » 30.		Mainz.
1423 Juli 21.	}	Höchst.
1423 » 29.		
1423 » 30.		
1423 » 23.		
1423 August 20.—24.		
1436 März 26.—April 2.		Lahnstein.
1436 April 2.		Ehrenfels.
1436 » 6.	}	Erbach (Eberbach).

1436 April 29.—Mai 10.	Lahnstein.	
1436 Oktober 12—23.	»	
1437 Januar 30.	Eltville.	
1437 Mai 17.	}	Ehrenfels.
1437 » 31.		
1437 August 15.	Lahnstein.	
1437 September 1., 2.	Wiesbaden.	
1446 Januar 27.	}	Aschaffen- burg.
1446 April 1.		
1446 » 8.		
1446 Juni 29.	Eltville.	
1446 Oktober 13.	}	Aschaffen- burg.
1446 Dezember 9.		
1447 Juli 6.	Eltville.	
1447 » 7.	Höchst.	
1447 » 25.	Eltville.	
1447 » 31.	}	Aschaffen- burg.
1447 August 8.		
1447 » 15.	Eltville.	
1447 » 16.—21.	Ehrenfels.	
1447 Dezember 23.—27.	Eltville.	
1447. » 27.	Ehrenfels.	
1448 November 25.	Castel.	

III. Für Erzbischof Bertold.

1493 Dezember 13.—21.	Lahnstein.
-------------------------------	------------

I. Aus dem Verzeichnisse der Ausgaben vom 15. Juli 1337 bis September 1338,

1337 Juli 20. und 21. war der Erzbischof in Lahnstein, ging nach Cöln, kehrte am 27. d. M. zurück, ging am folgenden Tage nach Rüdesheim.

Dominica die post Assumpc. Marie virg.¹⁾ kam der Erzbischof, ging feria quarta sequenti²⁾ nach Bingen.

Sabbato post cineres und dominica Reminiscere³⁾ Ausgaben pro domino Xanctensi et aliis amicis domini — existentibus in Lahnstein, dum iret ad regem Anglie.

¹⁾ August 17. — ²⁾ August 20. — ³⁾ 1338 März 7., 8.

Feria tertia post exaltacionem s. crucis ¹⁾ Ausgaben pro domina ducissa Austrie et suis sororibus — in Lainstein et Confluentia. Feria tertia post nativ. domini ²⁾ kam der Erzbischof.

Dominica die post Martini ³⁾ venit dominus Xanctensis Lainstein cum aliis amicis domini etc. Item in vigilia b. Andree ⁴⁾ venit dominus Xanctensis cum aliis amicis domini Lainstein etc.

1338 feria quinta post Margarete ⁵⁾ Zusammenkunft des Erzbischofs mit dem d. Xanctensis. — —

Item in navigio dominos Xanctensem et de Eppenstein ducentē de Lainstein Coloniam, dum irent ad . . regem Anglie, XIII. sol. gr. tur.

Item in navigio domine ducisse feria quarta post exaltacionem s. crucis ⁶⁾ — —. Item in navigio dominarum sororum domine ducisse de Lainstein in Coloniam — —. Item pro eadem domina ducissa sabbato post Mathei in navigio eam ducente ⁷⁾ — —.

Item pro legatis in die b. Cosme et Damiani ⁸⁾ II. maldra — —. Item feria tertia post exaltacionis sancte crucis ⁹⁾ habuit domina ducissa — —.

II. Aus der Rechnung des Zollschreibers zu Höchst für das Rechnungsjahr vom Sonntag Invocavit 1423 ab.

Ausgaben: Für den Aufenthalt ¹⁰⁾ des Erzbischofs sind folgende Posten berechnet:

Der Erzbischof ¹¹⁾ kam auf Sonntag Invocavit nach Höchst und blieb bis den folgenden Donnerstag.

Desgleichen Aufenthalt von Donnerstag annunciationis Marie bis Montag nach dem Palmstage ¹²⁾, mit Ausnahme einer Nacht, in welcher derselbe in Frankfurt war.

Desgl. von Mittwoch nach Ostern bis Sonntag Quasimodo ¹³⁾.

Desgl. auf Sonntag Cantate ¹⁴⁾.

Desgl. auf Sonntag Trinitatis ¹⁵⁾, Montags zu Schiffe nach Mainz.

Desgl. Montag S. Albans Tag ¹⁶⁾ mit Nachtquartier.

Desgl. Dienstags d. s. Petri et Pauli ap. bis zum Mittwoch Nachmittag ¹⁷⁾.

Desgl. Freitag nach Maria Magdalena ¹⁸⁾, mit Nachtquartier.

Desgl. von Freitag nach Assumpcionis Marie bis Dienstag Bartholomei ¹⁹⁾.

Ausgaben bei Anwesenheit Fremder: Mittwoch nach S. Marcus ²⁰⁾ kam ein Cardinal mit fünfzig Pferden und blieb bis Donnerstag.

Am Mittwoch darauf kam der Cardinal zurück ²¹⁾.

¹⁾ 1337 September 16. — Elisabeth, Tochter des Grafen Ruprecht von Virneburg, Nichte des Erzbischofs Heinrich II. von Cöln und Tante des Erzbischofs Heinrich von Mainz, seit 1327 Witwe des Herzogs Heinrich von Österreich und Steyer, starb 1343 September 14. — ²⁾ 1337 Dezember 30. — ³⁾ 1337 November 16. — ⁴⁾ 1337 November 29. — ⁵⁾ 1338 Juli 16. Da Kaiser Ludwig nach Ausweis seines Itinerars sich am 15. und 16. Juli in Lahnstein befand, hat er selbst die Gesandtschaft von dort nach England abgefertigt. — Über den Aufenthalt des Kaisers hat die Rechnung, soweit diese erhalten, keine Notizen. — ⁶⁾ 1327 September 17. — ⁷⁾ 1337 September 27. — ⁸⁾ 1337 September 27. — ⁹⁾ 1337 September 16. — ¹⁰⁾ Es ist zu bemerken, dass der Aufenthalt November 9., vergl. Scriba Regg. II, No. 2099, nicht aufgeführt ist. — ¹¹⁾ Februar 21.—25. — ¹²⁾ März 25.—29. — ¹³⁾ April 7.—11. — ¹⁴⁾ Mai 2. — ¹⁵⁾ Mai 30. — ¹⁶⁾ Juni 21. — ¹⁷⁾ Juni 29., 30. — ¹⁸⁾ Juli 23. — ¹⁹⁾ August 20.—24. — ²⁰⁾ April 28. — ²¹⁾ Mai 5.

Mittwoch vor der Kreuzwoche ¹⁾ kam der Bischof von Würzburg zu Schiffe.

Aus sonstigen Ausgaben bemerkenswerth: Item uff den Montag scte Bartholomeus abent ²⁾, als myns heren gnade myt deme Foude von Honsteyn und mit Henne Bacharach an deme Myene schosze, gab ich syn gnaden VIII. s.

III. Aus der Rechnung des Zollschreibers Emerich Cronenberger von „dem iarstage ane den man nennet zu latine Circumcisio domini“ 1436 bis 1437.

a) Einnahmen: Item han ich ingenomen von sechs oichsen und eylf kuwehuden, die geslagen worden, als myns heren gnade hie waz circa dominicam Jubilate ³⁾ et festum sancti Luce ewangeliste ⁴⁾ etc.

b) Ausgaben: Item uff den heiligen karfreytag ⁵⁾ schickte ich myns heren gnaden VI^c gulden gen Erbach mit Nycolaus mynen diener, die er furter von bescheide siner gnaden gein Mentze furte, etc.

Item dominica Cantate ⁶⁾, als myns heren gnade zu Lanstein waz, thet sine gnade eynen saffyre in eynen groszen gulden rinck versetzen, darzu gebrast eins teyls golts, hain ich Peter dem goltsmyde von Coblentze bezalt fur golt und machlone i gulden XVI wiszpenning.

Item als myns heren gnade hie waz uff den sonntag Cantate, für ein Pferd 65 Gulden.

Item tercia feria post undecim milium virginum ⁷⁾ gab ich myns heren gnaden selbs VIII^c gulden als sine gnade von Loenstein in dem schieffe fure, entphing Johannes Kolehase der lantschriber. — — —

Item ipsa die s. Thymothei ⁸⁾ schreip mir her Diederich Knebell, dumeherre zu Mentze, daz ich yme XXX gulden gein Coblentze schickt zu der zeronge, als unsers heren frunde uff das male daselbs waren, den eymodigen heren in dem stift von Triere zu machen; das hain ich getain, als daz myns heren gnade mich fur in siner missiven geheiszen hatte.

Item in crastino conversionis s. Pauli ⁹⁾ gap ich hern Diederich Knebell, dumeheren zu Mentze, LXXV gulden, die ime myns heren gnade zu sture gap, ein pherd zu keuffen etc.

Item sexta post Penthecostes ¹⁰⁾ gap ich Wilhelm von Staffel LXII^{1/2} gulden von des sloszes wegen Haitzstein, als myns heren gnade mich daz montlichen hiesz, da sine gnade zu Lanstein was circa dominicam Cantate ¹¹⁾ etc.

Item sabbato post Dyonisii ¹²⁾ gap ich Wilhelm von Staffel XXXI gulden VI wiszpenning als von des ampts wegen zu Hatzstein, das ime ein vierteil iars verdingt waz zu verhuden, als mir das myns heren gnade schreip quinta feria post divisionem apostolorum ¹³⁾ etc.

Item eadem die gap ich demselben Wilhelm von Staffel XLIII gulden XVIII wiszpenning von desselben sloszes wegen Hatzstein, als ime daz nu anderwerbe verdingt ist zu behuden etc.

¹⁾ Mai 5. — ²⁾ August 23. — ³⁾ 1436 April 29. — ⁴⁾ October 18. — ⁵⁾ April 6. — ⁶⁾ Mai 6. — ⁷⁾ October 23. — ⁸⁾ Januar 24. — ⁹⁾ Januar 26. — ¹⁰⁾ Juni 1. — ¹¹⁾ Mai 6. — ¹²⁾ October 13. — ¹³⁾ Juli 19.

Item ipsa die s. Galli conf. 1) gap ich iungher Francken von Cronenberg dem iungen c. gulden von des slozsis wegen Alzeya etc.

Es folgen die Zahlungen für Turnosen, und zwar

- 1) für Herzog Ludwig von Bayern von einer Turnose;
- 2) für die Herren vom Dom zu Mainz für drei, und nochmals für drei Turnosen;
- 3) für Graf Adolf von Nassau von drei Turnosen;
- 4) für Philipp von Isenburg-Grenzau von einer Turnose;
- 5) für Hans von Hoenberg von einer Turnose.

Für Mannlehen sind Zahlungen berechnet an Graf Otto von Waldeck, Junggraf Ruprecht von Virneburg, Graf Johann von Nassau, Herzog Otto von Braunschweig, Graf Ruprecht von Virneburg, Ritter Friedrich vom Steyne, Craft von Elkerhusen, Diederich von Bubenheim, Eckart Kluppel, Johann von Stockheim, Graf Johann von Spanheim, Burggraf Johann von Rieneck, Dietrich von Runkel, Johann von Elz, Rolman von Dadenberg, Johann Fryhe von Derne, Junker Sellenthin zu Isenburg und Graf Wilhelm von Wied; für Burglehen an Junker Johann von Wied, Johann von Eynenberg, Herr zur Lantzkrone, Diederich von Kesselstat, Gerhart Marschalk von Hedensdorf, Anna von Cleen, Heinrichs von Staffel Wittwe, Catharina von Schwalbach, Johann Mertz von Crüffel Wittwe, Syfrid von Runkel, Margarethe von Stockheim, Johanns von Hoenstein Wittwe, Reinhard von Westerbürg-Schaumburg, Gerlach Kolbe, Philipp von Liebenstein, Agnes von Nauheim und Werner Koet von Wanscheidt. Unter den Empfängern von Gülten werden genannt Henne von Erlebach genannt von Weilbach, Marsilius von Reiffenberg, Johanns sel. Sohn, Philipp von Cronenberg der junge, Marsilius und Adolf von Reiffenberg, Brüder, Adam von Aldendorf, Vitzthum im Rheingau, Herman Butenweg, Caplan auf Lahneck. — — —

Johann bischof zu Cirenen, siner gnaden wyhebischof, erhält „für sinen lone“ jährlich 100 Gulden aus den Zöllen zu Lahnstein und Ehrenfels. Hans Hoenberg, Amtmann auf Lahneck, erhält 100 G. jährlich. Von Burgleuten werden aufgeführt die Wächter uff den innersten mantell in der burg, uff dem uszersten mantell in der furburg, uff dem grossen thorne uff Laneke, uff dem grossen runden thorne in der stat, uff dem grossen thorne hienytßen in der burg; zweimal, secunda feria post Oculi 2) und Sonntag Misericordia 3), wurde, als ernstliche Warnung vom Erzbischof eingetroffen, meister Johann der buchsmeister von Westerbürg zu Hülfe geholt. — — —

Die Ausgaben, „wann myn gnediger herre mit sinen frunden hie ist gewest, führen folgende Posten auf:

Montag nach Judica 4) kam der Erzbischof zu Schiffe nach Lahnstein zum Abendessen, mit ihm die Erzbischöfe von Cöln und Trier, der Herr von Mörs; Montag, nach Palmarum 5) früh fuhr der Erzbischof nach Ehrenfels, verzehrt 71 Gl. 11 Weisspf. 10 Heller.

Auf Sonntag Jubilate 6) kam der Erzbischof zu Schiffe mit 200 Menschen,

1) Oktober 16. — 2) März 12. — 3) April 22. — 4) März 26. — 5) April 2. — 6) April 29.

mit ihm zwei Herrn von Eppenstein, zwei von Isenburg, zwei von Cronenberg, der Domkürster, Dietrich Knebel u. a. und blieb bis Donnerstag nach Cantate¹⁾; verzehrt 189 Gl. 22 Weisspfennig 3 $\frac{1}{2}$ Heller.

Freitag nach Dyonisii²⁾ kam der Erzbischof zu einer Zusammenkunft mit den Erzbischöfen von Cöln und Trier und den Rätthen Herzog Ludwigs, der Aufenthalt dauerte elf Tage, bis dinstag Severini³⁾; Verzehr 127 Gl. 18 Weisspf. 10 Heller.

Vom Samstag post Circumcisionis bis folgenden Montag⁴⁾ war der Vizthum im Rheingau wegen des Schlosses Lahneck und der Stadt Lahnstein da.

Tercia feria post Vincencii mart.⁵⁾ quamen myns heren frunde her, die dan gein Coblentze bescheiden waren, dem Trierschen lande ein eynmoedigen herren zu bestellen, nämlich Diedrich Knebel, der Kürster, der Hofmeister, mit ihnen Meister Ludwig, Rath und Kanzler Herzog Ludwigs, und Heinrich von Fleckenstein.

Sabbato post Conversionis Pauli⁶⁾ kamen gleichfalls auf der Reise zu diesen Coblener Berathungen der Vizthum im Rheingau, der Landschreiber und der Kammermeister.

Hieran schliessen sich ähnliche Ausgaben, und zwar

dominica Remiscere⁷⁾ ritt der Zollschreiber auf Veranlassung des Junkers von Wied zum Erzbischofe nach Heppenheim, um diesem Schriften über einen von dem Grafen von Virneburg und der Gegenpartei beabsichtigten Einfall in das Erzstift Trier vorzulegen.

tercia feria post dominicam Letare⁸⁾ kamen Meister Helwig, der Richter zu Höchst, Meister Johann Gotwin vicarius in spiritualibus, Meister Conrad Homerye zu Schiff auf der Reise nach Coblenz.

Auf Pfingsttag zu Abend⁹⁾ kam Junker Hans von Erlebach, des Erzbischofs Marschall, mit 50 Pferden, um dem Erzbischofe von Trier Hülfe zu bringen; derselbe kehrte sexta feria post Corporis Christi¹⁰⁾ zurück.

sexta feria post Corporis Christi¹¹⁾ kamen der Domdechant Peter Echter, der erzbischöfliche Kanzler Meister Ludwig von Ast und Wolmarhusen der Küchenmeister.

dominica Marie Magdalene¹²⁾ kamen die Doctores Meister Johann Lesura und Meister Helwig, der Richter zu Höchst auf der Fahrt zu „der probatien“, luden am Montag die Rätthe des Herzogs Ludwig in die Burg und fuhren dann mit diesen nach Coblenz, kamen an S. Jacobs Abend¹³⁾ wieder und fuhren nach Ehrenfels.

dominica post Assumptionem Marie¹⁴⁾ kamen der Domherr Diedrich Knebel und Meister Ludwig von Ast von Aschaffenburg und fuhren weiter nach Coblenz und Andernach zu einer Zusammenkunft mit dem Erzbischofe von Trier, sodann der Hofmeister Wyprecht von Helmstat und Meister Ludwig von Gernsheim, um zu den Kölnischen Rätthen nach Coblenz, wo der Erzbischof von Trier anwesend

1) Mai 10. — 2) Oktober 12. — 3) Oktober 23. — 4) Januar 7.—9. — 5) Januar 24. — 6) Januar 28. — 7) März 4. — 8) März 20. — 9) Mai 27. — 10) Juni 8. — 11) Juni 8. — 12) Juli 22. — Johann von Lysura, Propst von S. Maria ad Gr. zu Mainz, † 1459 August 27; vergl. Joann. II, 670; Guden. II, 710. — 13) Juli 24. — 14) August 19.

war, zu reisen. Auf der Reise zu diesem nach Ehrenbreitstein kam ferner durch Syfrid Barfusz von Bingen.

in vigilia Symonis et Jude¹⁾ fuhren Diether Schenk, des Erzbischofs Bruder, Dietrich Knebel und Heinrich Graslocke nach Andernach.

tercia feria die Severini²⁾ reiste der Erzbischof von Lahnstein ab.

ipsa die s. Elizabeth vidue³⁾ kamen Diether Schenk, Diederich Knebel und Meister Ludwig von Ast auf der Reise nach Coblenz zur Besprechung mit Trierischen und Cölnischen Räthen und kehrten am Donnerstag⁴⁾ von Coblenz zurück.

quinta feria post Elyzabeth⁵⁾ kam der Vizthum im Rheingau.

Sodann kleine Ausgaben:

Für Reparatur der armbruste in der burg dem armbruster von Coblenz für Garn und Macherlohn 18 Weisspf. Vermerkt die Reparatur des Schlosses „für des margraven kamer“, sowie für Glasfenster, für Herstellung neuer Schiesslöcher, für Herstellung und Anbringung eines in Stein gehauenen Wappens des Erzbischofs mit Schild und Helm.

IV. Aus der Oberlahnsteiner Zoll-Rechnung von 1437 Circumcisio dom. bis 1438.

a) Einnahmen: Unter den Remissionen: 7 Zollfuder für den Bischof Heinrich von Münster.

b) Ausgaben: dominica post decollationis Johannis bapt. ging der Zollschreiber nach Frankfurt zur Messe und begab sich von Eltville aus nach Wiesbaden zum Erzbischofe, wo er bis Montag blieb⁶⁾.

sexta feria post dominicam Quasimodogeniti⁷⁾ erhielt Wilhelm von Staffel 43 Gld. 18 Weisspf. für die Burghut und Amtmannschaft zu Hattstein.

Zahlungen für Mannlehen erhalten, neben den in vorjähriger Rechnung genannten, Daniel von Erlenbach, Johann von der Leyen, Daniel von Kellenbach; unter den Empfängern von Gülden erscheint diesmal Graf Michel von Wertheim.

Unter dem Dienstpersonal auf der Burg erscheinen diesmal die Wächter uf dem erker an dem Rine.

quarta feria post Conversion. Pauli⁸⁾ ritt der Zollschreiber zum Erzbischof nach Eltville.

dominica Invocavit⁹⁾ kamen der Junker von Isenburg, Ludwig von Ast und Syfrid Barfusz der Kammermeister und ritten Montags nach Andernach zu dem Tage zwischen dem Erzbischofe von Trier und dem von Virneburg, wo sie bis Sonntag Remiscere¹⁰⁾ blieben; der Junker von Isenburg kehrte zurück, Ludwig von Ast begleitete den Kurfürsten von Cöln abwärts.

tercia feria post Judica¹¹⁾ kamen Meister Ludwig von Ast, Syfrid Barfusz und der Landschreiber im Rheingau und fuhren im Schiffe zu einem Tage nach

¹⁾ Oktober 27. — ²⁾ Oktober 23. — ³⁾ November 19. — ⁴⁾ November 22. — ⁵⁾ November 22. — ⁶⁾ September 1., 2. — ⁷⁾ April 12. — ⁸⁾ Januar 30. — ⁹⁾ Februar 17. — ¹⁰⁾ Februar 24. — ¹¹⁾ März 19.

Cöln. Sabbato post dominicam Quasimodogeniti¹⁾ kamen der Junker von Hanau, Meister Helwig der Richter von Höchst, der Landschreiber im Rheingau, der Kammermeister und Henne Geyling zu Schiff und fuhren des andern Tags nach Cöln wegen der Trierischen Sachen, nachdem sie vorher in Mainz einen Tag und eine Nacht mit dem Kapitel verhandelt hatten; die Reise von Lahnstein nach Cöln und zurück von Cöln nach Mainz kostete 46 Gl. 6 Weisspf. 11 Heller. Dominica Exaudi²⁾ kamen der Junker von Hanau, der Junker von Isenburg, Junker Schenk, der Hofmeister, Richter Helwig von Höchst und der Landschreiber im Rheingau und blieben bis Donnerstag.

Sexta feria sequenti³⁾ fuhr der Zollschreiber zum Erzbischofe nach Ehrenfels.

Sexta feria post Penthecostes⁴⁾ kamen Bettendorfer, der Amtmann zu Bacharach, und der Zollschreiber zu Boppard mit Cölnischen Räthen und brachten dem Zollschreiber schriftliche Aufforderung von Junker Syfrid Barfusz, dem Landschreiber und dem Zollschreiber zu Ehrenfels, zu ihnen nach Cöln „von der monze“ wegen zu kommen; Abfahrt am Samstag, Rückkehr am folgenden Mittwoch⁵⁾.

Sexta feria post Corp. Christi⁶⁾ ritt der Zollschreiber mit dem Burggrafen zum Erzbischof nach Ehrenfels.

Sexta post dominicam Trinitatis⁷⁾ kamen Dietrich Knebel, der Vizthum und Landschreiber im Rheingau, fuhren desselben Tags nach Coblenz und am folgenden Tage mit dem Amtmann auf Lahneck nach Cöln der Trierischen Sachen wegen, Rückkehr nach Mainz am Sonntag nach Viti et Modesti⁸⁾.

Secunda feria post vincula Petri⁹⁾ berichtete der Zollschreiber dem Erzbischof nach Algesheim über die Zwietracht zwischen dem Schultheissen und den Bürgern zu Lahnstein.

„Item ipsa die Undecim milium virginum¹⁰⁾ schickte ich nach meister Peter dem buchsenmeister gein Eltvill, als grave Michel von Wertheim eynen auslag gemacht hatte, Lanstein slosze und stat zu gewynnen, also qwame Jungher Craft von Dieffenbach her in eynem nachen faren etc.“

Item tertia feria post Symonis et Jude ap.¹¹⁾ kamen Adam von Aldendorf der Vizthum und Craft von Dieffenbach „treffelicher sachen willen — die nit zu schriben en dochten“.

Quarta feria quatuor temporum post Lucie¹²⁾ kamen der Domdechant und der Kanzler Ludwig von Ast von Mainz, fuhren am Donnerstag nach Coblenz zu den Cölnischen Räthen und kehrten am Freitag¹³⁾ nach Mainz zurück.

Item von dem sonntag nach Remigii bis uff den sonntag nach Omnium sanctorum¹⁴⁾ ist ein maent, war Junker Craft von Dieffenbach in Lahnstein wegen des erwarteten Angriffs des Grafen Michel von Wertheim, es werden Reparaturen am bolwerke, uf Gysen thorne und dem ronden thornechin uf der alten burge durch meister Johann mit 8 Gl. 22 Weisspf. 11^{1/2} Heller in Ausgabe gesetzt. — Vom Sonntag nach Omn. Sanct. bis Sonntag nach Andree¹⁵⁾ war Peter, der Büchsenmeister von Eltville, dort.

1) April 13. — 2) Mai 12. — 3) Mai 17. — 4) Mai 24. — 5) Mai 29. — 6) Mai 31. — 7) Mai 31. — 8) Juni 17. — 9) August 6. — 10) Oktober 21. — 11) Oktober 30. — 12) Dezember 19. — 13) Dezember 21. — 14) Oktober 7. — November 4. — 15) November 4. — Dezember 2.

Circa festum assumptionis Marie¹⁾ war der Erzbischof dort.

Unter den kleinen Ausgaben wird aufgeführt: Wachs für Lichter in der Schlosskapelle und für das Gesinde.

Item — für vier kriege und vier spanegürtel zu den armbrusten zu spannen und eynem kocher den knechten in der burg zu nutzen 1 Gld. 18 Weisspf.

Zwei Häute zu Pulversäcken. Dominica prima in adventu²⁾ dem Büchsenmeister Peter von Eltville für acht guter loitbuschen 8 Gld.

Circa festum Luce ewangeliste³⁾, als Graf Michael und andere Feinde des Erzbischofs zu Holnfels lagen, wurden Wagen und Pferde verkauft, damit sie den Feinden nicht in die Hände fallen sollten.

An Meister Clasen den meler und gleszer von Coblenz wurden gezahlt von dem ofen in der nuwen stoben und von der lystn uber der thure für derselben stoben und von sechs boten buchsen zu malen, für Reparatur der Glasfenster in der Capelle, für Romsche drinkgleser für den Erzbischof, für Reparatur der Glasfenster unten in der Burg und in dem Saale, die her Otze und die andern eynsteyls sere zuworfen und zubrochen hatten, 4 Gl. 6 Weisspf.

Für einen neuen Ofen in der grossen Stube dem Ofenmacher von Rüdesheim 5 Gld., für 100 Kacheln zu diesem Ofen 1 Gld., für dessen Bemalung 1 Gl. 3 Weisspf.

Feria sexta post Francisci⁴⁾ dem Armbruster zu Coblenz von eynem armbruste zu bessern, zweyn nuwen sulen an zwey armbrust widder zu machen, die zubrochen und die bogen darnoch gude waren, und vier nuwe senwen uf vier andere armbrust zu machen zusammen 11 gulden.

Dem Zimmermann das bulwerk vor der porten an dem zolle zu machen, von der brucken zu beslagen und den sneller zu machen, als man usz der burg an den Rine geet, den verdeckten gangk mit eynem ufziehenden sneller an der nyddern porten, daz myns heren gnade selbs bescheiden hatte, zu machen, von den finstern dorne und fallbrucken uf Gysen thorne an der stat, den myns heren gnade nu thut bewachen tage und nacht, von dem wachthuse uf dem nyddersten thorne zu machen etc. 8 Gld. 18 Weisspf. 6 Heller.

Sodann Bauausgaben: Dominica post Ascensionem domini⁵⁾ Reparatur einer Armbrust durch den Armbruster von Coblenz.

Secunda feria post decollat. Joh.⁶⁾ für Arbeiter den hane umb Lanecke zu bucken.

Für VI^c fuszisen, die halbstralen sin, dem sloszer von Vallender uszwendig umb die burg Lanecke zu verstecken und zu verwerffen in den hane 11 gld.

Verrechnet ferner Ausbesserung der Stadtmauer, Anbringen von Schiesslöchern in der Burg u. a.: Circa festum s. Luce ew.⁷⁾, als Graf Michel von Wertheim den Anschlag auf Burg und Stadt Lahnstein gemacht hatte, wurde auf Befehl des Vizthums das Thor der Stadt nach dem Rhein zu höher gemauert.

Ausgabe für Knechte, die „das wasser usz dem folmont worffen und geten als man das gein dem Rine dieff genug suchen muste; für Setzen von 28 Buchsenlöchern in die Thorflügel u. A.

¹⁾ August 15. — ²⁾ Dezember 2. — ³⁾ Oktober 18. — ⁴⁾ Oktober 5. — ⁵⁾ Mai 20. — ⁶⁾ September 3. — ⁷⁾ Oktober 18.

V. Aus den Kellereirechnungen von Eltville.

a) 1446. Aus den Einnahmen: Innahme zu Binge von dem slegeschatz.

Item hait der münzmeister dies iair gewirkt an golde als des wardeyns zedel inneheldt 2 $\frac{1}{2}$ mark, davon geburt myns heren gnaden zu slegeschatz CXXV gulden.

Item hait der münzmeister phennege gemacht von sanct Kylianstage an bis off sanct Michelstag daz ¹⁾ sint XII wochen, davon geburt myns heren gnaden zu slegeschatz XCII gulden IX s. III heller.

Inname an Juddenzinsen.

a. Bingen II Namen

b. Lorche

der arzte X golden

Meyer und sin eyden XVI. golden

der iude in Frombds hus VI. golden.

der mulechte iude VIII. golden

c. Gisenheim

Seligman XVIII golden

der ander iude VIII golden.

d. Eltvil

Mosche XVIII golden, der ander iude X golden.

e. Castel mit 3 Personen

f. Weisenau mit 2 Personen.

Ausgaben: Für Anwesenheit des Erzbischofs zu s. Peter und Pauls tage²⁾.

Verschiedene Ausgaben: Item hait Peter bossenmeister zu Eltvil myns heren gnaden gegoszen zwo donrebossen von myns heren gnaden gezuge, der quam eine ghen Olme und eine ghen Algesheim.

Uzgabe zu den ungeboden dingen ime Rinegauwe.

Item zu sanct Martins tage verzert VI golden.

Item zu Ostern³⁾ IIII golden.

Item zu sanct Johans tage V. golden VIII s.

Verrechnet ferner Botenlohn für Sendungen zum Erzbischofe:

freitag nach u. l. frauwen tag conceptionis⁴⁾ nach Aschaffenburg

donrstag nach s. Pauls tag nach Aschaffenburg⁵⁾,

freitag nach halbfasten nach Aschaffenburg⁶⁾

freitag nach Judica desgl.⁷⁾

donnerstag vor s. Lucas desgl.⁸⁾

Auf Allerseelen desgl.

¹⁾ Juli 8. — ²⁾ September 29. — ³⁾ Juni 29. — ⁴⁾ April 17. — ⁵⁾ Dezember 9. — ⁶⁾ Januar 27.
— ⁷⁾ April 1. — ⁸⁾ April 8. — ⁹⁾ Oktober 13.

b) 1447. Ausgaben: Donnerstags nach s. Ulrich kam der Erzbischof und ritt am folgenden Morgen nach Höchst¹⁾.

Mittwoch nach u. Fr. assumptionis²⁾ ritt der Erzbischof von Eltvill nach Ehrenfels und kehrte am folgenden Montag Abends zurück.

Zu Weihnachten war der Erzbischof anwesend.

Mittwoch s. Johans tage nach dem Cristage³⁾ ritt der Erzbischof von dort nach Ehrenfels.

Für Botenlohn an den Erzbischof Montag nach Jacobi⁴⁾ nach Aschaffenburg.

Item zu sant Marcus tage⁵⁾ als die rutere ghen Frauwenstein quamen und da lagen X. wochen in dem kriege ghen Adam Huben, da hant sie gehabt an wine etc. . . .

Item off sanct Peter und Pauli tage⁶⁾ als myns heren gnade zu Eltvil was, ist gedrunken an wine nach inhalde des zedels III ame wins.

Der Erzbischof war am s. Jacobs Tage dort. Ferner am Tage s. Ciriaci und Assumpt. Marie⁷⁾.

Samstag natalis Cristi⁸⁾ kam der Erzbischof.

c) 1448. Ausgaben: Item zu s. Katherinen tage⁹⁾ als myns heren gnade zu Kastil was und der legate dedingte tuschen myns heren gnaden und mynen hern dem cappittel, han ich ghene Kastil geschickt etc.

Item off samstag nach Lucie¹⁰⁾ virg. zu abent quam der legate gefaren von Menze ghen Eltvil mit XLII menschen; als er myns heren gnade und myn heren das cappittel vereyneget hatte und en mochte von ungewidder nit forter komen unde was die nacht da bis off den sonntag morgen und ist da gedrunken worden 1 ame wins.

d) 1449. Ausgaben: 1 $\frac{1}{2}$ Stück Wein schickt der Erzb. dem Erzb. von Cöln nach Wiesbaden.

VI. Lahnsteiner Zollrechnung 1493.

A. Einnahmen: Remissionen u. a. für Johann von Eppenstein, Domherrn zu Cöln.

B. Ausgaben: fritag sanct Lucientag kam der Erzbischof nach Lahnstein, begleitet vom Domdechanten und 3 Domherrn, seinem Bruder, dem Comthur Graf Georg von Henneberg zu Mergentheim, Graf Ludwig von Isenburg, dem Junker von Königstein, dem Junker von Eberstein, u. A., im ganzen von 100 Personen „zu dem kurfürstlichen tag des konigstuls“ und blieb bis Samstag s. Thomas tag.¹¹⁾

¹⁾ Juli 6. — ²⁾ August 16.—21. — ³⁾ Dezember 27. — ⁴⁾ Juli 31. — ⁵⁾ April 25. — ⁶⁾ Juni 29. — ⁷⁾ Juli 25, August 8 (? Mai 9) und August 15. — ⁸⁾ Dezember 23. — ⁹⁾ November 25. Der Cardinallegat Johann v. S. Angeli urkundet sodann November 29 und 30 zu Mainz, Scriba Regg. III, No. 4050, 5902. — ¹⁰⁾ Dezember 14. — ¹¹⁾ Dezember 13.—21.

Mittwoch s. Jacobs abent¹⁾ wurde das „cappittel des Rinstraums halber“ zu Boppard im Karmeliterkloster gehalten und dauerte bis Samstag, für Mainz Deputirte Dr. Pfeffer, Kanzler, Dr. Schrupe, die Zollschreiber zu Ehrenfels und Lahnstein.

Mittwoch nach Convers. Pauli²⁾ gingen die Mainzischen Rätthe nach Coblenz und von dort nach s. Goar zur Verhandlung wegen des Streits mit dem Pfalzgrafen.

II. Aus dem jüngeren Bleidenstatter Nekrologium (saec. XV.) zu Würzburg.

Februar				
6	B	VIII. Idus	Vedasti et Amandi	Obiit Otto filius Ottonis armigeri de Hayn.
März				
2	E.	VI. nonas	—	Commemoracio Syffridi abbatis et omnium abbatum nostrorum.
23	E	X. kal.	—	Nicolaus natus Hermanni dicti Hillichin mi- litis de Lorche canonici eccl. s. Petri extra muros Moguntie. Legavit VI. sol. Colon. perpetuos conventui de Blidenstad super unum iugerum vinee prope Lorche retro domum Arnoldi dicti Jagetuvell armigeri, que nunc dabit Geza filia dicti Dagestern.
April				
18	C.	XIII kal.	—	ob. Henricus miles de Nassauwe, qui legavit fratribus in Blidenstad perpetue marcam den. Colon. cedentibus in Glimental.
27	E.	V. kal.	—	ob. reverend. abbas Erwinus.
Mai				
5	F.	III nonas	Godardi ep.	obiit Otto de Hayn armiger.
25	E	VIII. kal.	—	ob. Cuno laicus de Glimental qui legavit — pro se et uxore sua Katherine bone me- morie.
29	B	III kal.	Maximini ep.	ob. Emmericus abbas.
Juni				
28	D	III kal.	Leonis pape	anno domini M ^o CCCC ^o XLIII ob. Wynericus abbas.

¹⁾ Juli 24.—27. — ²⁾ Januar 30.

Juli				
2	A	VI nonas	Processi et Martiniani	ob. Adolfus rex Romanorum, qui legavit ecclesie centum marcas, pro quibus comparate fuerunt res dicti Resin militis a Scherstein.
13	E	VII idus	Margarethe virg.	ob. prior in Bliedenstad de Lindauwe, ob. custos Moselin.
15	G	idus	Divis. apost.	Heinricus sacerdos de Spangenberg rector scholarum in Bliedenstad.
August				
4	E	II nonas	—	ob. Heinricus milis de Gerhartstein, qui legavit unum fertonem cedentibus in Hayn de curia nostra.

IV.

Ort und Tag der Geburt des nass. Superintendenten J. D. K. Bickel.

Von

Prof. F. Otto.

Der Superintendent Joh. Dan. Karl Bickel (1737—1809) ist nach der Allgemeinen Deutschen Biographie, sowie dem Verzeichnis der Liederdichter des evangelischen Gesangbuches zu Altweilnau und zwar nach der Deutschen Biographie am 24. Juni 1737 geboren; der letzteren entnimmt auch Firnhaber, die Nassauische Simultanvolksschule I, pag. 209, Geburtstag und Ort. Beide Angaben sind falsch. Der Vater des späteren Superintendenten Joh. Chr. Bickel wurde erst im August 1741 nach Altweilnau versetzt und sagt selbst, dass ein jüngeres Kind sein zuerst in Altweilnau gebornes sei. Da nun derselbe vorher Kantor zu Wiesbaden war, auch seine Beziehungen zu diesem Ort und z. B. zu dem Inspektor Hellmund später noch fortbestanden, so lag es nahe zu vermuten, dass der Superintendent zu Wiesbaden geboren sei. Und das war in der That der Fall; in dem Wiesbadener Kirchenbuch findet sich der Eintrag, dass der Kantor Joh. Christ. Bickel zu Wiesbaden und seine Frau Sophia Christiana am 28. Juni 1737 einen am 26. Juni gebornen Sohn taufen liessen und ihm die Namen Joh. Daniel Karl beilegten.

Zur älteren Geschichte der Herren von Eppenstein und von Homburg, sowie ihrer Besitzungen Homburg und Braubach.

Von

Dr. W. Sauer,

Königl. Staats-Archivar zu Wiesbaden.

Bezüglich der älteren Geschichte des Hauses Eppenstein verweise ich auf die Forschungen von Schenks im Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichtsvereine 1874, pag. 68 ff., 1876, pag. 13 und in den Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins 1880, pag. 25. An letzterer Stelle ist als ältester bekannter Herr von Homburg Wortwin von Homberg nachgewiesen. Die bezügliche Belegstelle des Eppensteiner Lehnbuches, welche Wenck II, 515 korrumpiert, Schenk a. a. O. verbessert mitteilt, ist von mir Nass. U.-B. I, No. 294 nach der mir vorliegenden deutschen Übersetzung gedruckt.

Eine bestimmte Meinung über die Person dieses Wortwin von Homburg hat Schenk a. a. O. nicht aufgestellt; nach ihm ist zweierlei anzunehmen, entweder, dass neben den Linien Eppenstein und Hanau noch ein dritter Zweig dieses Geschlechts im XII. Jahrhundert zu Homburg existierte, oder dass ein Glied des Hauses Eppenstein sich im XII. Jahrhundert nach seinem Wohnsitze Homburg nannte. Mit Sicherheit wird es sich nicht entscheiden lassen, welche dieser beiden Ansichten die am meisten begründete ist, wenn auch auf Grund der nachfolgenden Mitteilungen wohl der ersteren der Vorzug zu geben sein wird. Anscheinend sass in Homburg im XII. Jahrhundert ein besonderer Zweig des Geschlechts, dessen Erlöschen etwa um 1200 gesetzt werden kann. Das Eppensteiner Lehnbuch, in welchem diese Nachrichten erhalten, entstammt, freilich im Laufe des XIII. Jahrhunderts mit vielen Nachträgen und Zusätzen versehen, in seiner Anlage und seinen ältesten Bestandteilen der Zeit des Königs Philipp 1198—1208 und Gotfrids II. von Eppenstein 1189—1220, welcher zunächst als Lehnsträger und Lehnsherr genannt wird. In nicht zu langer Zeit hoffe ich diese für unsere Landesgeschichte hochwichtige Quelle vollständig zum Abdruck bringen zu können; die nachfolgenden für die ältere Geschichte des Eppensteiner Hauses und dessen Besitzungen Homburg und Braubach bedeutsamen Stellen haben wegen ihres Wertes Anspruch auf vorherige Veröffentlichung.

I. Von Wortwin von Homberg sind auf das Haus Eppenstein übergegangen folgende Passivlehen dieses letzteren Geschlechts:

- a) Fol. 4 der Handschrift: Vom L. graven von Nurings — — — das dorf Richolveskirchen mit dem recht des patrones wardenkeit und den zenenden und ist vorzyden gewest eyn lehen Wortwyns von Hoenberg als den eyn lehen des richs recht mit den andern benennet. Vergl. Nass. U.-B. I, No. 294.

Demnach sind die aus der Nüring'schen Erbschaft an die Eppensteiner gefallenen Lehen zunächst und unmittelbar nach dem Aussterben der Grafen von Nürings an Wortwin von Homburg gekommen.

- b) Fol. 2. Item vom bystum zu Menz — — — und das lehen das dan gewest is Ortwins von Hoenberg als das Dorf zu Dittenkeim und V. hobe und eyn wingarte zu Aschebach.

Item von dem palzgrafen die borg zu Brubach und den hof s. Peders zu Brubach mit allen synen zugehore und die fauthy zu Humbach und den hof zu Nueheim und das graferecht zu stule das dan gewest ist Ortwins zu Hoenberg und eyn hof zu Oprecteshofen und des patrons recht der kirchen zu Rockenberg und XVI. hobe landes in demselben dorf und das graferecht in demselben ende zu Lederbach und Lederbach und das gericht zu Brugenbrucke.

Fol. 41. Das beneficium Wortwines. Item disse ist das lehen Wortwyns das er gehat von dem palzgraben, das lehen das her Frederich von Husen hat gehat von dem palzgraben und nach desselben palzgraben dode¹⁾ hat er es gelugen hern Wernhern von Brunshorn dasselbe und daz ander lehen, das derselbe Wernhere hat gehat von palzgraben, das dan gelegen ist under der borge Hohemberg, darnach verkauft er is hern G. von Eppenstein mit der vorgeanten borge und sie sazt und offgabe in des palzgraben hende, von welich zu hant der vorgeante here Gotfrid name von dem lehen, das her Frederich hat von dem palzgraben.

Beide Stellen ergeben für unsere Landesgeschichte zwei bisher unbekannt wichtige Thatsachen, und zwar:

1) dass Gotfrid II. von Eppenstein nach dem Tode Wortwins von Homburg dessen Lehnsnachfolger und Erbe in dessen von den Pfalzgrafen lehnrübrigen Besitzungen Homburg und Braubach wurde.

Die Herren von Eppenstein erscheinen zuerst etwa 1223 im Besitze von Braubach, vergl. Nass. U.-B. I, No. 397; nach vorstehender Angabe ist Braubach mithin schon älterer Besitz des Hauses;

2) dass Erbe und Lehensfolger Wortwins von Homburg ausser Gotfrid von Eppenstein und Anderen auch Friedrich von Husen wurde und dieser sein Erbrecht an die von dem Pfalzgrafen lehnrübrige Burg Homburg an Eppenstein verkaufte.

Über den Erwerb von Homburg durch die Eppensteiner war bisher urkundlich

¹⁾ Gemeint ist wohl Pfalzgraf Conrad, † 1195 November 8.

nur bekannt, dass Gotfrid II. von Eppenstein 1192, August 9., von Heinrich I. von Hanau dessen Recht an Homburg gekauft hatte; vergl. Nass. U.-B. I, No. 294. Hiernach war also Wortwin von Homburg Besitzer und nach dessen Tode Friedrich von Husen mit den Genannten Miterbe von Homburg. Der Verkauf von Seiten des Friedrich von Husen wird etwa um 1200 erfolgt sein.

Was Friedrich von Husen anbetrifft, so glaube ich hinlänglich berechtigt zu sein die Vermutung auszusprechen, dass er dem Geschlechte angehörte, welches wie manche andere Geschlechter aus seinem ursprünglich freien Stande in die Ministerialität herabgedrückt, sich im Laufe des XIII. Jahrhunderts von Husen, von Flemingshusen oder von Flemnig nannte nach seinem Stammsitze, dem Hofe Husen oder Flemyngeshusen nahe bei Eppenstein. Für die Zugehörigkeit dieses uns sonst nur in der Ministerialität bekannten Geschlechts mit dem freien Geschlechte der Eppensteiner spricht die Gleichheit des Wappens — die Flemnig führen wie die Eppensteiner die Sparren, wenngleich dies an und für sich auch anderer Erklärung fähig ist —, sodann eine Verschwägerung dieser beiden Geschlechter im XIII. Jahrhundert, über welche ich im II. Teile meines Urkundenbuches urkundliche Belege, welche für die Genealogie des Eppensteinschen Geschlechts bisher nicht bekannte Angaben enthalten, beibringen werde.

Die in dem Lehnsbuche anderweitig genannten Glieder des Geschlechts von Husen, welche späterer Zeit, vielleicht auch anderen Geschlechtern desselben Namens angehören, brauchen hier nicht berücksichtigt zu werden.

- c) Fol. 42. Die namen der herren her Wortwyns von Steden und Henrich syns sons. Desse synt die namen Wortwyns des herren von Stedin und Henrichs syns sons, die dan han von deme erzbischof von Menz zu lehen eyn dorf zu Dydenkeim und V. hobe und eyn wingarten zu Eschebach. Von dem palzgrafen die fauthy in dem dorf genant Harpershoven uber XL und II hobe und die investitur der kirchen Rockenberg und XVI hobe in deme selben dorf und die grabeschafft in derselben stede.

Dieser offenbar später, wie die vorstehend unter Ib mitgeteilte Eintragung und wohl erst gegen Ende des XIII. Jahrhunderts gemachte Vermerk ergänzt jene ältere Angabe. Wortwin von Homburg erscheint hier unter dem Namen von Steden. Wortwins Sohn Heinrich, der hier und nachstehend unter IIa genannt wird, ist bisher unbekannt.

Wortwin von Homburg war vermählt mit Adelheid, der Tochter des Eberhard Waro von Hagen aus dessen erster Ehe, welche uns sodann im Jahre 1211 als in zweiter Ehe mit Konrad von Neckarsteinach vermählt begegnet, vergl. Rossel, Eb. U.-B. I, No. 75; Wenck, hess. L.-G. I, 269, hess. Archiv XII, 69 ff.

Aus der Ehe Wortwins von Homburg mit der Adelheid von Hagen entstammte ausser jenem Sohne Heinrich eine Tochter Elisabeth, welche zwischen 1220 und 1230 als Witwe in zwei Ehen, mit dem Schultheissen Johann zu Frankfurt und sodann mit Conrad von Hagen vorkommt; vergl. Böhmer, C. d. pag. 42, 43, 46; hess. Archiv VI, 274 ff. u. A. Dass sie Tochter Wortwins von Homburg war, ergibt eine bereits von Böhmer, C. d. M. pag. 44 gedruckte Urkunde von 1226

April 29, welche hier nochmals aus dem Originale im Königlichen Staatsarchiv zu Stuttgart folgen mag.

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod nobilis vir Conradus de Steina et uxor eius Adleidis et eorum pueri renunciaverunt simpliciter ad petitionem domine Elizabet, dicti C. privigne, bonis in Bruningesheim et Hapirshove et aliis bonis universis patris ipsius E., videlicet domini Wortwini de Hoenberch, quibus siquidem bonis memorata domina A. diebus vite sue gaudere debebat. Ut autem renunciatio facta in debito consistat vigore nec irritationis possit sentire calumpniam, presenti scripto capituli maioris ecclesie civitatisque Wormatiensis et antedicti nobilis C. sigilla in testimonium sunt appensa. Testes sunt: Nibelungus maior prepositus, Ebelinus decanus, H. quondam decanus, C. de Elewangen, Landolfus Rapa canonici Wormacienses, David et Conradus tunc temporis magistri civitatis, Conradus et Rukerus fratres, Dyrolfus, H. militellus, Ebelinus et Heinricus fratres, C. Voselin, Wernza, Dimarus, Rupertus, Gernodus, Conradus, Spain et alii quam pluris tam de consilio quam de universitate civitatis.

Actum anno domini M^oCC.XXVI^o. III. kal. Maii.

Auf obige und die unter Ib mitgeteilte Stelle des Lehnsbuchs darf sich wohl die vorhin ausgesprochene Vermutung gründen lassen, dass in Homburg ein etwa 1200 im Mannesstamme erloschener besonderer Zweig des Eppensteinschen Geschlechtes sass, dem auch Braubach gehörte.

II. Von den Aktivlehen des Hauses Eppenstein, von Wortwyn von Homberg herrührend, werden genannt:

- a) Fol. 8. — — Item als des lehens das dan han gehat her Ulbricht [von Sunenberg] und sin broder von her Wortwin und her Henrich von Hoimberg, daz han sie zu lehen von here Gotfryden.
- b) Fol. 12. Starerad und sein Bruder haben u. a. das lehen das dan gewest Herborts von Prumheim von here Wortwyn von Hoemberg.

Der unter IIa genannte Ulbert von Sonnenberg urkundlich 1220, 1221, vergl. Nass. U.-B. I, No. 366, 368, 377; Vogel, Annal. IIc, pag. 28.

Über das mit den Eppenstein in Zusammenhang stehende freie Geschlecht von Hagenhausen enthält das Lehnbuch keine Nachrichten, die daselbst genannten Arnold, Conrad und Gotfrid von Hagenhusen gehören wohl dem gleichnamigen Ministerialengeschlechte an.

VI.

Gottfried Hatzfelds Chronicon Domus Nassavicae
1516—1586.

Herausgegeben von

Dr. Hermann Forst
in Wiesbaden.

Unter dem im hiesigen Königlichen Staats-Archive aufbewahrten Nachlasse des verdienstvollen nassauischen Geschichtsforschers Vogel befindet sich eine Handschrift von 12 Blättern weissen Papiers, in Folio, mit dem Titel „Chronicon Domus Nassavicae“. Der dabeistehende Vermerk „ex originali“ zeigt, dass wir hier eine Kopie vor uns haben. Dieselbe ist von einem Dillenburger Kanzlei-Beamten, von dessen Hand auch manche Urkundenabschriften des alten Dillenburger Archivs herrühren, gefertigt. Der Abschreiber hat offenbar seine Vorlage oftmals nicht verstanden; es finden sich zahlreiche sinnentstellende Fehler, die zum Teil von einer anderen Hand, anscheinend der des Dillenburger Archivars Anton Ulrich von Erath, verbessert sind¹⁾. Auch steht die alte Signatur C. 1823 auf der Innenseite des ersten Blattes.

Das Original findet sich im hiesigen Archive nicht mehr vor, wahrscheinlich ist es 1816 nach Holland gekommen. Wie Vogel in den Besitz der Kopie gelangte, lässt sich nicht mehr feststellen.

Das Werk selbst ist annalistisch gehalten und umfasst die Jahre 1516—1586. Doch ist manchmal ein Jahr übergangen und am Schlusse fehlen alle Nachrichten über 1582—1585. Ausserdem war Wilhelm von Oranien noch am Leben, als der Verfasser den ersten Teil schrieb (vgl. die Notizen zu 1516 und 1533). Es scheint daher, dass die Chronik vor 1584 abgefasst wurde und bis 1581 reichte; die Notiz zu 1586 wäre dann später hinzugefügt. Da ferner für einige fehlende Jahreszahlen Platz gelassen ist (z. J. 1517, 1571), auch die Notizen z. J. 1581 sich in doppelter Gestalt finden, so haben wir hier wahrscheinlich keine definitive Ausarbeitung, sondern nur einen Entwurf vor uns.

Der Verfasser gibt sich an mehreren Stellen als Dillenburgischen Beamten zu erkennen (besonders z. J. 1549, 1557, 1558). Manche Ungenauigkeiten in dem ersten Teile des Werkes lassen vermuten, dass er seine Aufzeichnungen erst

¹⁾ So las der Abschreiber zum Jahre 1522 „all“ für „alt“, z. J. 1525 „graffe“ für „grosse“, zu 1531 „vor“ für „gen“, zu 1538 „vierdt“ für „wirdt“, zu 1546 „heissend Eschenburgk“ für „Hein- und Eschenburgk“, sowie „andere“ für „Andrae“, zu 1571 „Enen und Nebes“ für „Johan Ruebens“, zu 1576 „von“ für „Röm“; bei 1550 verstand er die Abkürzung „Jois bopen“ = Johannes Baptisten nicht.

in späterer Zeit wesentlich aus dem Gedächtnisse niederschrieb (vgl. z. J. 1523, 1533, 1535, 1538 mit den Anmerkungen). Wer er gewesen sei, war schon den Verfertigern der Abschrift unklar. Auf der zweiten Seite des Titelblattes findet sich von der Hand des Abschreibers die Bemerkung:

„P. N. Dieses Chronicon scheinet von dem bekannten Magister Wilhelm Knüttel verfertigt, doch aber von einem andern fortgesetzt zu seyn, vd. ad annos 1533, 1549, 1557, 1562.“

Eine spätere Fortsetzung des Chronicon durch andere musste derjenige, von dem diese Notiz herrührt, deshalb annehmen, weil Wilhelm Knüttel schon 1566 starb. Andererseits macht das Werkchen jedoch einen ganz einheitlichen Eindruck. Deswegen vermutete Erath (oder wer sonst die Handschrift durchcorrigierte) einen anderen Verfasser und setzte hinzu:

„Der Verfasser dieses Chronici könnte auch

{	wahrscheinlicher vielleicht	Gottfried
---	--------------------------------	-----------

Haitzfelt ¹⁾ seyn. In der Kammerrechnung von diesem Jahr heist es also:

„Uff Donnerstak nach trium regum anno XLIX seint Chun Schwartzs,
„Heinrich Theis, Gottfridt Haitzfelt samt den zweien Sprikasten als verordnete
„verhorer der Catzenelnbogischen rechnungen nach Marpurk annkhomen,
„daselbst dreytzeihen wochen mit ab und zu kommenden reisigen und bott-
„schaften — vertzeret — etc.“

Man conferire hiermit, was in Ansehung der Besuchung dieses Tages in diesem Chronico notiret worden.

Ich finde auch nicht, dass Magister Wilhelm Knüttel diesen Marburgischen Tag besucht hat.

Gottfried Hatzfeldt war 1549—1553 Gerichtsschreiber in Dillenburg. 1559 wurde er Rentmeister daselbst, lebte noch 1567, 1579.“

Die letzten Worte sind ausgestrichen und dafür ist von der Hand des Archivars Rauschard hinzugefügt:

„und † 1587. 22. Merz“.

Wir können uns diesen Argumenten nur anschliessen. Es passt sehr gut dazu, dass das Chronicon 1586, kurz vor Hatzfelds Tode, schliesst ²⁾.

Seiner Persönlichkeit nach zeigt der Verfasser sich als ein treu ergebener Diener des gräflichen Hauses; die grossen Ereignisse der Zeit betrachtet er aus dem Gesichtspunkte der nassauischen Interessen. Mehrfach tritt seine entschieden protestantische Gesinnung hervor (z. J. 1548, 1574, 1581 in der ersten Fassung).

¹⁾ So schreibt sich damals auch das bekannte, jetzt noch blühende Adelsgeschlecht von Hatzfeld. Das i wurde, wie bei vielen niederrheinischen und westfälischen Namen, später nicht mehr gesprochen. — ²⁾ Im Dillenburgener Intelligenzblatt 1778, VII. Stück, pag. 101 und 104 finden sich Bruchstücke eines Gedichtes, welches Hatzfeld 1559 zur Feier der Hochzeit Graf Johans mit Elisabeth von Leuchtenberg verfasste, mitgeteilt. Die Notiz daselbst, dass H. das Interim in Nassau, obwohl sehr ungern, verkündigt habe, scheint unserm Chronicon entnommen zu sein (z. J. 1548). Auch Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande pag. 37, Keller, Geschichte Nassaus von der Reformation etc. pag. 172 und Wagner, Regentenfamilie von Nassau-Hadamar pag. 227 scheinen die Notiz nur aus dem Chronicon geschöpft zu haben.

Nur mit den wirtschaftlichen Neuerungen Johanns VI. scheint er nicht recht einverstanden zu sein (z. J. 1573). In einfacher, schmuckloser Sprache erzählt er die ihm wichtig erscheinenden Begebenheiten, welche die gräfliche Familie und ihr Ländchen betrafen. Welchen Zweck er bei seinen Aufzeichnungen verfolgte, lässt sich wohl nicht feststellen. Dass er überhaupt an einen grösseren Leserkreis gedacht habe, könnte man vielleicht daraus schliessen, dass er die im ersten Entwurfe z. J. 1581 sich findende Notiz über eine geheime Reise Graf Johanns nachher unterdrückte.

Wenngleich Hatzfelds magere Aufzeichnungen nicht beanspruchen können, als eine hervorragende Quelle für die Geschichte des XVI. Jahrhunderts zu gelten, so dürften sie doch auch für andere als speziell nassauische Forscher einen gewissen Wert haben. Denn sie geben ein charakteristisches Bild von der Lage eines kleineren Reichsfürsten in jener Zeit. Graf Wilhelm der Reiche, obwohl protestantisch gesinnt, erscheint doch durch die Stellung seines Bruders Heinrich eng an den katholischen Kaiser gebunden, ausserdem durch den Katzenelnbogenschen Erbfolgestreit mit Philipp von Hessen¹⁾, dem einen Haupte der Evangelischen, in gespanntem Verhältnisse, muss öfters einen Angriff von dieser Seite fürchten. Ebenso wurde bekanntlich der verhängnisvolle Zwispalt zwischen Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und seinem Vetter Moritz durch Territorialstreitigkeiten hervorgerufen. Unter jenen Umständen nun sah sich Graf Wilhelm zu einer Politik kluger Zurückhaltung genötigt, um es mit keiner der beiden Parteien völlig zu verderben. Er ging denselben Weg wie Joachim II. von Brandenburg. Diese Politik Wilhelms bewahrte ihn und sein Gebiet vor dem Schicksale, welches Kursachsen und Hessen traf; so wurde die Kraft des kleinen Landes gespart für den Kampf, den später Wilhelms Söhne unter Leitung des grossen Oraniers um die Freiheit des Protestantismus gegen Spanien führen sollten. Wer unter diesem Gesichtspunkte die Geschichte der Reformationszeit studiert, wird wohl auch den Aufzeichnungen des alten Dillenburger Rentmeisters einiges Interesse abgewinnen.

Für die nassauische Lokalgeschichte aber bietet das Chronicon eine ganze Reihe bemerkenswerter Angaben. Es erzählt von Feldzügen Graf Wilhelms (z. J. 1521, 1534), von seiner Teilnahme an den Reichsversammlungen, von den Kindtaufen, von Krankheiten, Erhebung der Türkensteuer, baulichen Veränderungen am Dillenburger Schlosse (z. J. 1524, 1529, 1567)²⁾ und solchen in der

¹⁾ Die beiden Grafschaften Katzenelnbogen, von denen die sogenannte niedere in dem Winkel zwischen Rhein und Lahn lag, die obere dagegen einen beträchtlichen Teil von Oberhessen und der heutigen Provinz Starkenburg mit Darmstadt selbst umfasste, kamen 1473 durch Heirat an eine Seitenlinie der Landgrafen von Hessen. Nach dem Aussterben dieser Linie wurden sie 1501 mit den übrigen hessischen Landen vereinigt. Dagegen aber protestierten die beiden Schwestern des letzten Inhabers, von denen die eine mit Graf Johann V. von Nassau-Dillenburg vermählt und die Mutter Heinrichs und Wilhelms des Reichen war. Die beiden Söhne nahmen dann den Streit auf. Die einzelnen Stadien, welche der Prozess durchlief, gibt unser Chronicon an. Schliesslich kam 1557 ein Vergleich zu Stande, wonach Nassau nebst einer Geldentschädigung die Ämter Camberg, Weilnau, Wehrheim, Ellar, Driedorf, sowie die hessischen Anteile an Hadamar und der Grafschaft Dietz erhielt. Vgl. Wenck, Hessische Landesgeschichte I, pag. 635 ff.; Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder III, I, pag. 81—163. — ²⁾ Diese Notizen sind mit dem Aufsätze von Spiess X, pag. 223 ff. der Annalen zu vergleichen, um ein Bild des Schlosses in der älteren, von Spiess übergangenen Zeit zu gewinnen.

Stadt (1552, 1562). Die verschiedenartigsten Dinge werden nebeneinander berichtet, noch ganz in der Art mittelalterlicher Chroniken. So verdient das Werkchen wohl in mehr als einer Beziehung einem grösseren Leserkreise zugänglich gemacht zu werden.

Graff Johann ¹⁾ ao. 1516.

Grave Johan hat mit seiner gemählin frawe Elisabeth geborne landt grävin zue Hessen ehelich erziehet vier söhne und zwo töchter, Henricum, Wilhelmum, N. ²⁾, Ernestum, und zwo töchter Elisabeth, Maria.

30. Juli. Desser fromm verständig herr ist zum heiligen landt gewesen, hat das closter zue Siegen erbauett, und endlich mit todt abgangen ao. 1516 in die

Henricus grave zu Nassaue, margraff zue Zeneten ³⁾ ist geboren ao. 1482.

Dieser als der eltist ist in Braband gen Bredaw betheilt worden, den keiser Carolus zu einem margraven zu Zeneten und obersten caemerer gemacht, hat drey ehfrauen ⁴⁾ gehabt.

Mit der prinzessin von Uranien ⁵⁾ er einen sohn erzieht Renatus genant, der nach vielen geleisten treuen diensten, in dem keiserlichen zugk in Franckreich, vor Dision ⁶⁾ erschossen worden, anno 1544 mit tode abgangen, doch zu einem ⁷⁾ testament mit keiser Carl bestettigung uffgericht, darin er grave Wilhelm eltesten sohn Wilhelmum zum erben und prinzen zu Uranien instituirt, der dieser zeit prinz zu Uranien ist.

1505, 30. Okt. 1517. Graffe Wilhelm. ist gebohren ao. 1485. diesem ist die graffschafft Nassau-Dillenbergk zugetheilt; hat zur ehe genommen fraw Walpurgk von Eckmont, die ihme zu Coblenz ehelich beygelegt worden ao. ⁸⁾

Hat zu Dillenburg huldigung genommen ao. ⁸⁾

Mit fraw Walpurgen hat er ehelich gezeuget zwo döchter: Elisabeth ist jung gestorben, Magdalena ist grave Hermans von Newenar ehelich vertraut und beygelegt worden ao. 1538; ohne erben mit todt abgangen ao. 1560.

1520. Kaiser Carle wirdt zu Ach gekrönert, da grave Wilhelm sambt seinem Bruder persöhnlich gewesen.

1521. Das jahr als der keiserliche zugk vor Masier ⁹⁾ gegen Franckreich angangen, dahin grave Wilhelm eigener persohn gezogen, etlich reuter geführet und in grosser gefahr gewesen.

Und hat grave Henrich von Nassaue Beilstein die fahnen (die ich gesehen) geführet.

Uff dem reichstagk zue Wormbs hat grave Wilhelm die Catzenelenbogische sach eigener persohn vor kaiser Carle vortragen lassen daruf ¹⁰⁾ ernennt die kay. mayst. selbst in eigener persohn verhörtt.

¹⁾ Johann V. von Nassau-Dillenburg. — ²⁾ Johann, geb. 1484, gest. 1504. — ³⁾ Zenette in Spanien, Prov. Granada. Heinrich erwarb dieses Marquisat durch seine Vermählung mit der Erbin Menzia von Mendoza 1524. — ⁴⁾ Franziska von Savoyen, gest. 1511; Claudia von Chalons und Oranien, gest. 1521; Menzia von Mendoza. — ⁵⁾ Der genannten Claudia. — ⁶⁾ St. Dizier an der Marne. — ⁷⁾ Der Verf. hat ursprünglich wohl geschrieben „zuvor ein testament . . . uffgericht“; denn nur dazu passt der Nachsatz „darin er“ u. s. w. — ⁸⁾ Beide Jahreszahlen fehlen in der Handschrift. — ⁹⁾ Randbemerkung: Mezieres in Champagne. — ¹⁰⁾ Die Punkte in der Hs.; zu ergänzen ist etwa „commissarii“.

Als der keiser zue Ach gekrönert, ist grave Wilhelm selbsten in eigener persohn mit gewesen.

1522. Das jhar ist freulein Magdalena grave Wilhelms tochter, zue Siegen geboren und durch grave Wilhelm von Newenar und die alt von Königstein aus dem tauff gehoben, welche hernach grave Herman von Newenar verheirath worden.

1523. In diesem jhare ist fraw Elisabett grave Wilhelms mutter zue Cöllen mit todt abgangen, gen Siegen geführet, und in daz closter begraben worden.

Landgrave Philips ist zu Dillenburgk gewesen.¹⁾ ist ao. . . 25 geschehen.

Desen mahls hat er einen tagk in der Catzenelenbogischen sach ghen Fritzlar ernent, da grave Wilhelm mit einer stadlichen freundschaft erschienen, aber nichts ausgericht worden.

Jult.

1524. In der Walpurgknacht ist zu Dillenburgk der gross brandt, und grave Wilhelm der zeit zu Vianden gewesen.

Umb diese zeit wardt der gros thurn zu Dillenbergk vor der küchen abgebrochen, aus ursachen das in Franken von Sickingen vehde ein thorn uff Landstall durch den infall grossen schaden gethan.

1525. Ist der grosse bauren auffruhr gewesen, darumb grave Wilhelm sowohl als andere herren in grosen sorgen und gefahr gesessen, hat etlich reuter und knechte geworben, die zue Dillenberg und Herborn gelegen, der landesknecht 12 vor drabanten zue Dillenburgk plieben, die mein g. herr grave Wilhelm mit kost und kleidung underhalten.

1528. Als landgrave Philips ein kriegesvolcke gegene die bischöff versamlet²⁾, ist grave Wilhelm nicht in geringe sorg gesessen, eines uberfals halben, welches aber nicht geschehen, und dieser zugk ohne schaden abgangen.

1529. Dis jhar ist der Engelsch schweis³⁾ gegen den herbst entstanden, fräulein Magdalena zue Siegen haus gehalten. In den fasten ist fraue Walpurgk von Eckmont grave Wilhelms gemahl mit todt abgegangen und gen Siegen geführet in daz closter bei ihren schwigervatter begraben worden.

Desmahls ist der gehauwen kompf im schlos Dillenbergk von neuem uffgerichtt, welcher hernachmals ao. 1567 abgethan worden.

1530. Ist ein grosser reichstagk zue Auspurg gehalten, da die confession übergeben, da grave Wilhelm eigener persohn gewesen.

Nach sein g. widerkunfft ist die religion und kirchengebrauch zue Dillenbergk durch herren Keeilman Crombach⁴⁾ und zue Siegen durch herrn Leonarden Wagener geendert und die mess abgestellt worden.

1531. Ist fraue Juliana von Stalbergk, die vorhin einen von Hanaw zur ehe gehabt, von grave Wilhelm gen Siegen zue haus geführet worden, hat zwei herrlein und zwei freulein von Hanaw mit ihr bracht.

¹⁾ Dieser Satz gehört, wie der Zusatz beweist, zum Jahre 1525. Landgraf Philipp war in diesem Jahre am 31. Oktober zu Dillenburg. 1523 dagegen fanden zu Dillenburg Unterhandlungen wegen einer anderen Angelegenheit statt. — ²⁾ Die sogenannten Packschen Händel. — ³⁾ Der englische Schweiss, ein oft tödtlich verlaufendes Fieber mit heftigen Schweissausbrüchen, verbreitete sich damals epidemisch über den Kontinent, während er früher nur auf den britischen Inseln grassirt hatte. — ⁴⁾ Gewöhnlich Heilmann Crombach genannt.

1532. Als ein gros zuck in Ungern gewesen, hat mein gnediger herr grave Wilhelm sein reuter und Fussvolck geschickt, darüber Hanss von Hallunghausen obrister gewesen, gesundt und frölich wieder kommen.

1533. Ist grave Wilhelms erster sohn Wilhelm itziger printz gebohren den 4. Mai ¹⁾ und zu Dillenberck getaufft, durch grave Philips von Reineck, grave Ebert von Königsten und die allt von Isenbergk.

Bin ich die zeit zu Maintz bey Plombarten ²⁾ gewesen.

1534. Dieses jhars hat sich belägerung vor Münster gegen die wiedertäufer angefangen, da grave Wilhelm mit grave Herman von Cölln und anderen herren persöhnlich mit gewesen ist.

Die bahrfüsser münche als sie die vorgeschlagen mittell und underhandlung abgeschlagen, seind, sie gleich abe gezogen und das closter verlassen.

1535. Margraff Henrich hat kaiser. maytt. etlich kriegsvolck in Frankreich geführett, Peran ³⁾ belagert, wieder abgezogen.

Johan mein gnedig herr grave Wilhelms zweiter sohn ist zu Dillenberg gebohren ⁴⁾.

Im Februar.

1537. Die protestirende stende haben einen tagk zu Schmahlkalden gehalten, dass des keisers und bapst legaten erschienen, daselbst mein gnediger herr grave Wilhelm eigener persohn gewesen.

1538. M. Henrich grave zu Nassaw margrave zu Zeneta, keys. maytt. obrister cammerer, ist mit todt abgangen, in Octobri ⁵⁾.

10. Januar.

Ludwig der dritte sohn grave Wilhelms wirdt gebohren zue Dillenbergk, durch pfaltzgrave Ludwigen, in beysein des ertzbischoff zue Cölln aus dem tauff gehoben worden.

1539. Ist ein tag durch die protestirende gehalten, ein auvstand ⁶⁾ in religions sachen gemacht, da grave Wilhelm eigener persohn erschienen ist.

11. Juli.

1540. Ist ein hey ⁷⁾ sommer gewest, gutt edler wein gewachsen, grave Adolph der vierte grave Wilhelms sohn zu Siegen gebohren, und Bind ⁸⁾ Adolphum coadjutor zue Cölln aus der tauff gehoben.

Die mortbrenner sind hin und wieder begrieffen, etlich städe und flecken abgebrenett, gros furcht und schrecken allenthalben gewesen.

1541. Ist ein reichstag zue Regenspurgk gehalten worden, dahin grave Wilhelm eigener persohn gezogen, gegen den landgraven zue Hessen der Catzenelenbogischen sach halben gehandelt, aber nichts ausgerichtt.

1542. Ein reichstag zu Speier gehalten, ein gemein schatzung und Türckenzugk bewilliget worden, daruff ein gros schatzung in der graveschafft Nassaw

¹⁾ Gewöhnlich wird der 25. April als Wilhelms Geburtstag angegeben. — ²⁾ Mit dieser in der Abschrift wohl entstellten Bezeichnung dürfte der damals vom Kaiser an die Kurfürsten gesandte Lambert de Briaerd gemeint sein, der im Juli d. J. von Köln bis Heidelberg rheinwärts reiste. Hennes, Albrecht von Brandenburg, pag. 290. — ³⁾ Peronne. Der Feldzug fand jedoch 1536 statt. — ⁴⁾ Nach Erath und Arnoldi am 22. November 1536. — ⁵⁾ Vielmehr am 14. September. — ⁶⁾ Randbemerkung dazu von Eraths Hand „Anstand, Stillstand“. — ⁷⁾ Randbemerkung von Erath „trockener“. — ⁸⁾ Offenbar ein Lesefehler des Abschreibers. Im Original stand vielleicht: p. Rm. d. = per reverendissimum dominum.

erfolget, der armen leuth liegendt undt fahrendt gütter, als viehe, frucht, hausrath, kleider geschetzt worden.

Mittler zeit des Türckenzug, haben die beyde fürsten Hessen und Sachsen herzog Henrichen zue Braunschwig überzogen, Wolffenbüttel belägert, da mein gnediger herr grave Wilhelm dem landgraven etlich reuter geschickt, ist Johann Langenbach obrister gewesen.

1543. Dis jahr hat key. maytt. den herzog von GÜlich überzogen, Deüren ¹⁾ mit dem sturm erobertt, folgendts des landt zue Gehldern eingenommen, der fürst dem kaiser einen Fussfall gethan, die sach vor Fenlo vertragen worden, darin grave Wilhelm als ein Unterhändler viell mühe und arbeit gehabtt.

1544. Genn Speier ist wieder ein reichstag angesetzt, da keiser und könig, sambt den churfürsten mehrtheil erschienen, da mein gnediger herr graff Wilhelm die Catzenelenbogischen sachen gegen Hessen vorgetragen, vill drin gehandelt, aber nichts auch ausgericht worden.

Ist ein gewaltiger zugk in Franckreich gewesen, darin key. maytt. eigener persohn gezogen, printz Renatus vor Dysion ²⁾ erschossen worden, herr Johan Hilch marschalck und grave R. von Solms Artelrimeister gewesen.

1545. Als herzog Henrich von Braunschwiegk ein krigsvolck versamblt, sein land wieder einnehmen wollen, und den die fürsten von Hessen und Sachsen entgegen gezogen, inen sambt seinem sohn Carle Victori gefangen, ist mein gnediger herr grave Wilhelm gar still gewesen.

1546. Diss jahr im Junius hat keys. maytt. einen reichstag gen Regenspurgk angesetzt, etliche fürsten erschienen, aber Sachsen und Hessen ungehorsamb auslieben, derentwegen sie vom keiser in die acht erklerett, darauf sie dem keiser vor Ingelstadt entgegen gezogen, und der protestirend kriegk entstanden, die graveschafft Nassaue in grosser sorgen gewest, eines überzugs halben, ist aber gottlob ohne schaden abgangen, dass landtvolk uff der Hein- und Eschenburgk gewesen.

Umb Andreae die fürsten abgezogen, der von Bewern ³⁾ Franckfurth eingenommen, da grave Wilhelm sambt anderen herren bei ihnen gewesen.

1547. Umb den neuen jharstag, sind etliche Hessische knecht uff der Dilln gelegen, derhalben mein gnediger herr grave Wilhelm dass landvolck uff gemahnet, sich innfals besorgett, aber sie sind ohne schaden abgezogen.

1547. Diss jhar hat kays. maytt. den churfürsten bey Mulbergk uff der Elb angrieffen, ihnen gefangen, ist allenthalben gros schrecken und gefahr kriegshalben gewesen, aber mein gnediger herr grave Wilhelm still gesessen.

Volgens den 19. tag Juni, hat sich landgraff Philips dem keiser zu Hall in Sachsen ergeben, ein fussfall gethan.

Im September wirdt ein reichstag gen Auspurgk angesetzt, dahin die gefangene fürsten geführett, ist grave Wilhelm auch dahin gezogen, den mittwochen nach Egidii ac. 48 wiederkommen. ein jahr und 10 wochen aussen gewessen.

5. Septbr.

1) Düren. — 2) St. Dizier an der Marne. — 3) Graf Maximilian von Büren, kaiserlicher Feldhauptmann in den Niederlanden.

1548. Uff dem reichstag zu Auspurg ist das Interim publiciret den 15. May. Es sind auch etliche urtheill in der Catzenelenbogischen sachen, zwischen Nassau und Hessen uff diesen reichstag ausgesprochen.

Dis jahr in der wochen nach Andreä ist das Interim und keiserliche pollecei zue Dillenbergk, Herborn und Heiger, durch mich (wiewohl unger) verlesen und publicirt, aus bevelch der obrigkeit, darauf die pfarrher sich dan anzunehmen sich geweigert und sind abgezogen.

5. April. 1549. Ist ein tag zur rechnung der uffgehoben münztung und expens halben gen Marpurg angesetzt, dahin Chun Schwartz, Enders Theis und ich verordnet worden, da ich gewesen bis uff freytag nach Letare. Mittlerzeit hat mein g. herr grave Wilhelm eingenommen in der obergraveschafft, Battenberg, Rosenthal.

1550. Umb Johannis Baptisten, ist wieder ein reichstag gen Auspurg angesetzt, keys. maytt. sambt dem printzen von Hispanien, dahin gezogen, den churfürsten von Sachsen mit geführet, den landgraven zue Mechtel gelassen. den 12. Octobris ist ein tag ernannt in der letzten sach gegen Hessen vertheil¹⁾ zue gewarthen.

28. Juli. Der ertzbischoff zue Cöllen Adolphus ist uff den tag Panthaleo: mit grossem pracht mit 2000 pferde eingerietten, da grave Wilhelm sambt seiner g. gemahlin und den herrn von Hanaw mit gewessen.

1551. den 15. Januarii ist zu Augspurg ein urtheil in der revision sachen zu Nassaue und Hessen ausgesprochen. darnach den 4. Februarii und Aprilis, welches der lausgus genant.

Der printz sein beilager mit freulein Anna des von Beuren tochter zue Beuren seines alters im 19. jhar²⁾

Hertzog Moritz hat durch seinen gesandten mein g. herr grave Wilhelm die zu erkanthen stück und ämpter wieder nehmen lassen.

6. Januar. 1552. Umb trium regum ist ein gros bewerbung mit kriegsvolk gewesen, derenthalben mein gd. herr grave Wilhelm 60 knecht aus Niederlandt gen Dillenbergk gelegt, deren etliche bis in Julium da blieben. inn selbigem jahr ist der kirchhoff zue Dillenberg mit schieslöchern bevestiget worden.

Hierauf ist der zug mit herzog Moritz³⁾ margraven von Brandenburgk angangen, Franckforth belegert, hat die graveschafft Nassaw in grosen sorgen und gefahr gestanden.

6. Januar. 1556. Ist grave Adolph von Nassau-Idstein mit todt abgangen am tag trium regum.

1557. Dis jahr ist durch die scheidsfürsten pfaltzgrave, Sachsen, Wirtenberg und Gülich ein gütlicher vertragk zwischen Hessen und Nassau gehn Franckfurth angesetzt und die Catzenellenbogische sachen (gottlob) gütlich vertragen worden⁴⁾, da ich persöhnlich gewesen bin.

Landgrave Philips, Ludwig sein sohn; grave Wilhelm, printz⁵⁾, Johan, Ludwig gebrüdere.

¹⁾ Urteil. — ²⁾ Zu ergänzen ist „[hat] gehalten“. — ³⁾ „Un dem“ ist zu ergänzen. — ⁴⁾ 30. Juni. Arnoldi, Nassauische Geschichte III, pag. 154 ff. — ⁵⁾ So wird hier und im folgenden immer Wilhelm von Oranien bezeichnet.

1558. Ist das erst Catzenelenbogische gelt zue Wetzflar II (2) thon goldts zue Wetzflar geliffert worden 2. Febr. ao. . .

Den 20. Februarii hat Carolus V. das reich den churfürsten zue Franckfurth resigniret.

Im Aprili seind die ämpter Driedorf, Ellar, Hadamar, Cambergk meinem gnedigen herrn zu Nassau uberliefert me praesente.

Keyser Carolus V^{tes} ist gestorben in die 5. Madry ¹⁾.

1559. Den 6^{ten} Julii ist der beischlaff mit meinem gnedigen herren grave Johann und freulein Eliesabeth von Leuchtergk ²⁾ zue Dillenbergk gehalten.

Darnach den 6^{ten} Octobris ist der wohlgeborne grave Wilhelm zue Nassau der elter mit todt abgangen, gen Dillenbergk in die pfarrkirch ehrlich zur erde bestattet worden, alsbald hat s. g. sohn grave Johan des regiment an sich genommen.

Johann Grave zue Nassaw.

1560. Dis jhar ist freulein Cathrina zue Nassau grave Guntern zue Schwartzenbergk verheiraht worden; zue Arnstatt beigelegt den 18^{ten} Novembris.

1561. Dies jhar ist freulein Anna von Sachsen dem herren printzen verheirathet und uff Bartholomaei zue Leipzig beigelegt worden.

24. August.

Grave Johan zue Nassaw-Beilstein mit todt abgangen den 13^{ten} Decembris.

1562. Dis jhar ist Maximilianus 2. Römischer könig zue Franckfurth in gegenwertigkeit Ferdinandi seines vatters erwelt ³⁾ worden, daselbst ich auch gewesen.

Die gewelbte bruck zue Dillenbergk ist dis jhar neu gemacht worden.

1563. Würtzenburgk eingenommen ⁴⁾.

1564. den 29^{ten} Novembris ist frau Anna zue Nassau-Beilstein zue Lömburg mit todt abgangen, gen Weilburgk geführet und ehrlich begraben worden.

1566. Ist ein grosser zugk in Ungern gewesen, ein grose schatzung in der graveschaft Nassau uffgesetzt und gegeben worden.

1567. Landgrave Philips abgangen uff Ostermontag, als Gotha belegert worden ⁵⁾.

31. März.

Dis jhar in Maio, ist der herr printz mit weib und Kindern des Brabandischen uffruhrs halben abgezogen und gen Dillenbergk ankommen.

Der steinehr kompff uff Dillenbergk ist dis jhars abgebrochen worden.

Volgends den 14. Novembris ist s. fürstlichen gnaden sohn Moritz ⁶⁾ geboren und den 11^{ten} Januarii zue Dillenbergk getaufft worden.

1568. Ist des herren printzen erster zugk in Braband gewesen.

Die musterung zu Dillenburgk geschehen.

Grave Ludwig?) belegert.

1571. In diesem jahr ist die unehrliche böse handlung zwischen Johan

¹⁾ Wohl verlesen für S. Mathiae = 21. September. — ²⁾ Leuchtenberg. — ³⁾ Hs. ermelt. — ⁴⁾ Von dem Ritter Grumbach und dessen Verbündeten. — ⁵⁾ Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Gotha hatte den in die Acht erklärten Ritter Grumbach in Schutz genommen, wurde daher in Gotha von einem Exekutionsheer belagert und zur Ergebung gezwungen im April 1567. — ⁶⁾ Zweiter Sohn Prinz Wilhelms, Statthalter von Holland und Seeland seit 1585, dann Oberfeldherr der Niederlande, † 1625. — ⁷⁾ Lücke für 1—2 Worte in der Hs.

Ruebens und der prinzen ausgebrochen ¹⁾, das er gefänglich angenommen, uff den kappeskeller gesetzt, sie aber ein zeit zu Siegen darnach zu Beilstein enthalten worden, biss in das 74. jhar.

1577. Die darnach wieder in ²⁾ und ist endtlich zue ³⁾ gestorben ao. . . .

1572. Diss jhar uff Petri und Pauli ist der zweite zugk vom herren printzen in Brabandt geschehen.

Mann hat sich auch eines uberfalls vom Albanischen krigsvolck besorget, derohalben des landvolck in stättiger rüstung gewessen, uff der Cöllnische grentze und in der graveschafft Dietz.

Es hat auch grave Ludwig Berge ⁴⁾ in Hennegau verlassen müssen, die der Duca du Alba eingenommen.

1573. Horlem von D. de Alba belegert und uff gegeben worden.

Mittelburgk vom prinzen belägert und ingenommen.

In diesem jhar hat men g. herr grave Johan die erbbeuth ⁵⁾ umb Dillenberg angefangen, daraus viel unruhe entstanden.

1574. Haben mein gnediger herr grave Johan, Ludwig und Henrich sambt pfaltzgrave Christoffel den zugk nach Mastrich vorgenommen, aber nicht ausgericht.

Volgendts den 14^{ten} Aprilis am tag Tiburti ist die schlacht uff der Mucker heiden geschehen, da grave Ludwig, Henrich und pfaltzgrave Christoffel umbkommen, der her gnad ihnen.

1575. Ist hertzog Casimir pfaltzgrave in Franckreich gezogen, den könig zum vertragk gezwungen.

Wilhelm pfaltzgrave men g. herr grave Johann ettliche stück buchsengelehnet, und biss an Rhein führen lassen.

1576. Maximilianus Röm. König zue Wien mit todt abgangen 17. Octobris.

Dergleichen pfaltzgrave Friedrich churfürst 4. Novembris.

Die pestilentz uff das hauss Dillenberg kommen, davon in die 20 persohn gestorben, darunter ein herrn töchterlein ⁶⁾ gewessen.

1577. Ein schrecklich comet erschienen den 11^{ten} Novembris.

1578. Den Juni hat mein g. herr grave Johan die huldigung im ampt Dillenbergk bey der linden genomen, in beysein beider seiner g. sohn, grave Johans und grave Georgen, ist darnach in Brabandt gezogen, ist vor ein stadthalter in Geldern und der graveschafft Zütpffen bestellt und angenommen worden.

1579. Nach eroberter stadt Mastrich ist meine gnedige fraw, fraw Elisabeth gebohren Leuchtenbergk, gravin zue Nassaw, eines kindleins abkommen, darnach den 6^{ten} Julii im Herren verscheiden ⁷⁾.

¹⁾ Jan van Rubens aus Antwerpen, Rechtsgelehrter, Vater des grossen niederländischen Malers, liess sich mit der Gemahlin Wilhelms, der Prinzessin Anna, in ein sträfliches Verhältnis ein, wurde zu Dillenburg gefangen gesetzt und erhielt erst nach längerer Haft auf Bitten seiner Frau die Freiheit wieder. — ²⁾ erg. Sachsen. — ³⁾ erg. Dresden. — ⁴⁾ Mons. — ⁵⁾ Austausch der zertretten liegenden kleinen Grundstücke gegen andere, um zusammenhängende Güter zu gewinnen. Gewöhnlich „erbkauth“ genannt. Vgl. Vogel, Nassauisches Taschenbuch 1832, pag. 122 ff. — ⁶⁾ Anna Sibylla, geb. 1569, achtes Kind Graf Johans. — ⁷⁾ Hier folgt in der Hs.: „1581. Dis jhar is meine g. fraw eines jungen herrleins abkommen. Volgendts den Juli mein g. herr grave Johann in geheim wieder in Brabandt verreiset; Gott gebe glück. Haben die Spanier Bredaw

1580, den 18. Junii sambstag nach Viti et Modesti ist in Gott verschieden frau Juliana geborne zu Stollbergk frau zu Nassaw und gen Dillenberg in die kirchen begraben worden.

1580. Ist grave Johan wieder aus Geldern wieder heruff komen, und den 7^{ten} August sich mit fräulein Königunde Jacoben pfaltzgrävin sich verheirathet. Darnach 13. Septembris mit derselbigen fürstlich beilager zu Dillenbergk gehalten.

Im Januario dis jhars ist Philips Ludwig grave zue Hanaw mit todt abgangen.

Kurtz vor dieser zeit ist grave Georg zue dem margraffen nacher Brandenburg gezogen.

1581, den 11^{ten} Decembris hat grave Johann zu Nassau mit freulein Magdalenen geborne grävin zu Waldeck, welche zuvor grave Philips von Hanau zur ehe gehabt, zu Dillenbergk hochzeit gehalten.

Eodem anno haben die Spanier Bredau eingenommen.

1586. In diesem jhar ist die hochgeborne frau Königunde Jacobe mein gnedige frau zue Nassau in leibsschwachheit gefallen, und uff mittwochen nach conversionis Pauli den [2]6^{ten} 1) Januarii mit todt abgangen, volgenden montag 5. Febr. n. St. zue Dillenbergk in der pfarr zur erden bestattet worden.

VII.

Der Adel im Rheingau. 1631.

Von

Dr. W. Sauer,

Königl. Staats-Archivar zu Wiesbaden.

Specification und Verzeichniss deren sambtlichen Ringkawischen und zu Lorch sesshaften Ritterschaft, gestalt selbige insgesamt uf den 5/15 7bris anno 1631 nach Bingen angesetzten tagsatzung beschrieben worden:

Frauenstein: Wolf Eberhard von Lindau.
Christoff von Lindau.
Johan Dietrich Specht von Bubenheim.
Johann Werner Köth von Wanscheid.

Wallauff: Herr Domprobst Metterich.
Johann Eustachius von und zu Frankenstein.
Casper Lerch von und zu Doermbstein.
Melchior von Grorodt.

erobert und eingenomen, Gott sey es geclagt. Den 11^{ten} Decembris hat grave Johann der jünger mit freulein Magdalena von Waldeck, so vorher ein von Hanaw gehabt, zue Dillenbergk ehelichen beigelegt.“ Dazu steht am Rande: „war in dem original wieder ausgethan“. Vgl. was nachher zu 1581 steht.

1) Ziffer 2 offenbar durch Versehen ausgefallen.

- Elfeldt:** Johann Hartmund Frey von Dehrn.
 Johann Henrich von Stockheim.
 Johann Henrich Herr zu Eltz.
 Wolf Adam von Klingelbach.
 Georg Christoff von Molspergk.
- Kitterich:** Her Doimsänger Cratz.
 Herr Adolf Hundt von Saulheim.
 Bernhardt Horneck von Weinheim.
 Johann Jacob Köth von Wanscheid.
 Fr. Wittibe Schwalbächin.
 Philipps Wolf von Irmtraut.
- Erbach:** Herr Philipps von Riedt.
 Philipps von Grorodt.
- Hattenheim:** Hans Georg Langwerdt von Simmern.
 Philipps Balfasar von Dalberg.
- Mittelheim:** Johann Schweikhard von und zu Cronbergk.
 Niclas Schenk von Schmittbergk.
- Winkel:** Henrich Griffenclaw von Vollraths.
 Herr Friedrich Georg von Schönborn.
 Philipps von Partenheim.
- Johansbergk:** Christoffel von Grorodt.
- Geisenheim:** Philips Eberhardt von Stockheim.
 Johann Otto von Schönbergk.
 Andreas Jost vom Riedt.
 Johann Niclaus von Stockheim.
 Johann Conrad Schütz von Holtzhausen.
 Andreas Wilhelm von Nassau.
 Sickingsche Vormunder.
 Adam Philips von Cronberg, Obrister.
- Rüdesheim:** Henrich Bremser von Rüdesheim.
 Johann Jörg von Dalbergk.
 Bechtolsheimer.
- Asmanshausen:** Mosbachische Vormunder.
- Lorch und Lorcherhausen:** Johann Anthoni von Breidtbach.
 Johann Adam Vogt zu Hunolstein-Soeterm.
 Wolf Adam von Klingelbach.
 Gotfrid vom Stein.
 Johann Werner Rust von Wehrs.
 Antoni Neuenar von Montapaur.
 Hans Peter von Walderdorf.
 Hilchin von Lorch.

VIII.

Der Fuchs predigt den Gänsen.

(Mit einer Abbildung.)

Von

Rektor Dr. Widmann.

Unweit des Dorfes Herbornselsbach 5,4 km südlich von Dillenburg, zum Amte Herborn gehörig, liegen auf der linken Seite der Aar die dürftigen Reste der Burg Dernbach¹⁾. Otto I., Landgraf von Hessen, hatte dieses Schloss von seinen Besitzern gekauft und sie zu seinen Burgmannen bestellt. Da den nassauischen Grafen diese Erneuerung althessischer Ansprüche auf den Lahngau unangenehm waren, griff Heinrich von Nassau-Siegen das Schloss an, zerstörte es 1310 und legte zum Schutz gegen Hessen die Burg Drengenstein an. Die Fehde währte mehrere Jahre. Noch 1314 nahmen hessische Truppen nassauische Reisige bei dem Kloster Arnsburg gefangen. Vielleicht hat später ein Ausgleich stattgefunden; denn im Streite zwischen Ludwig dem Baier und Friedrich dem Schönen stehen beide Gegner vereint auf des letzteren Seite. Im Jahre 1337 wurde zwar Burg Dernbach wieder hergestellt, brannte aber bald darauf ab. Einige wenige Bauernhöfe, welche dereinst zur Burg gehört hatten, sollen zur Zeit einer Pest vollständig ausgestorben sein. Neuere durch den Altertumsverein zu Herborn begonnene Ausgrabungen an der Ruine brachten einen früheren Fund wieder in Erinnerung, über welchen der Schreiber dieses in einer Monatsversammlung des Winters 1884/85 Mitteilung machte. Es ist dies ein kleines Thonrelief, 3" lang, 2" hoch, welches bei der Ruine gefunden wurde und 1855 dem Museum in Wiesbaden übergeben wurde. Die Darstellung ist wohl geeignet, allgemeines Interesse zu erwecken.

Meister Reinecke auf einer, wie es scheint, geflochtenen oder aus Latten gebildeten Kanzel stehend, hält als Minorit den zahlreich zu ihm eilenden Gänsen eine Predigt. Zwei der frommen Zuhörerinnen, welche sämtlich Rosenkränze in den Schnäbeln tragen, haben bereits in der Kapuze Unterkunft gefunden. Über dieser Darstellung zieht sich ein Spruchband hin, dessen Inschrift nach langen vergeblichen Versuchen mir endlich gelang zu entziffern als: hie tut dip heim. Wir haben hier also eine bildliche Darstellung zu dem Sprichwort: Wenn der Fuchs predigt, hüte die Gänse.

¹⁾ Nicht zu verwechseln mit den Ruinen der Burg Dernbach bei Biedenkopf.

Wanders deutsches Sprichwörterlexikon I, pag. 1252 giebt eine Menge ähnlicher Sprichwörter an. Beware of the geese — sagt der Engländer — when the fox preaches. Quand le renard se met à prêcher — warnt der Franzose — gare aux poules. Und der Holländer: Als de vos de passie (Passion) preëkt, boeren, past op je ganzen.

Die Fabel von dem Fuchse, der vom Aufhören aller Feindschaft unter den Tieren predigt, wie sie Burkard Waldis so nett wiedergiebt, gehört gleichfalls hierher. Und dass der Italiener statt der Gänse Hühner nimmt, wenn er lehrt: Quando la volpe predica, guardate le galline, stimmt ganz zum deutschen „Der Fuchs predigt den Hühnern“ und „Wenn der Fuchs predigt von Treu und Glauben, so verwahre Deine Tauben“. Die Wendung: „Wenn der Fuchs ein Schein (oder stattliche sincerationes) giebt, dass er kein Huhn fressen wolle, so seind die brieff



so gut wie sein muth“ erinnert uns an die Waldis'sche Fabel. Auch folgende Sprichwörter dürfen erwähnt werden: „Wenn der Fuchs Gänse fangen will, wedelt er mit dem Schwanze“. „Es ist um die Gänse (Hühner) geschehen, wenn der Fuchs (Wolf) sie hütet“ u. a. Alle warnen, den Worten des Heuchlers zu trauen. Und so auch unsere und andere Darstellungen. Zwar kommt man leicht auf die Vermutung, dass besonders in der Reformationszeit der Volkswitz über die Mönche sich in solchem Wort und Bild lustig gemacht habe. Gewiss hat ja die Miswirtschaft in manchen Klöstern den Hass und den Spott des Volkes gegen die Mönche namentlich in der Zeit der Reformation geweckt und genährt. Ich erinnere nur an ein interessantes Flugblatt aus jener Zeit: Das Wolffgesang. Ein Holzschnitt stellt den Papst auf dem Thron dar, umgeben von den Kardinälen, welche mit Wolfsköpfen versehen ein Netz halten, in welches sich Gänse fangen sollen. Ein Mönch mit einem Katzenkopf (unzweifelhaft Thomas Murner darstellend) schlägt die Laute dazu. Darunter stehen die Verse:

Eyn ander hertz, ein ander kleid, Tragk falsche wölff in der heyd
Do mit sy den gensen lupffen, Den pflum ab den kröpffen rupffen
Magstu hie by gar wol verston, Wo du ligest diz buchlin schon.

Schade hat es in den Satiren III, pag. 1 ff. abgedruckt und es auf etwa 1520 angesetzt. Man vergleiche den Holzschnitt in Scheibles Schaltjahr V, pag. 400—402. Aber Albrecht Dürer hat bereits im Gebetbuche des Kaisers Maximilian die prächtige Initiale: ein Fuchs lockt flötend die Hühner herbei, und zwar bei der Stelle von der Versuchung. Und wieder sieht man in demselben Gebetbuch neben einem Almosengeber einen Fuchs, der ein Huhn gestohlen hat. Selbst zugestanden, dass Dürer vom Geiste der Reformation angehaucht, solche Bilder geschaffen; der Humor in der katholischen Kirche ist älter als die Reformation, älter als Dürer, so alt wie die Gotik. Zahllose Bildwerke im Inneren und Äusseren der mittelalterlichen Kirchenbauten beweisen dies. Der Spott geht gegen Personen, nicht gegen die Sache, gegen die Geistlichkeit, nicht gegen die Kirche. Die Spottbilder aber waren eine ernste Mahnung für den Geistlichen, sittenstreng in seinem Wandel, nicht blos in seinen Lehren, zu sein. In diesem Sinne sind auch die hochberühmten Spottfiguren im Strassburger Münster aufzufassen. Wenn Fichart¹⁾ dieselben wider das Papsttum deutet mit den Worten

Man trägt alhie Eur Heyligthumb
 Ein schlaffend Fuchs, deut Heuchelthumb:
 Die Heuchler stellen sich wie Schaf,
 Vnd lauren wie ein Fuchs im schlaf.
 Allweil der Fuchss sich schlaffend stelt,
 Hielt jhn für Gänssfromm die gantz Welt,
 Vnd frass die Gänss doch stets gantz hel etc.

so ist dies eben so falsch, als die Erklärung von J. Nass²⁾ (1588), welcher diese Darstellungen auf die evangelischen Prediger bezieht. Richtig ist die Auffassung Ficharts, wenn man sie vom Heuchler und zwar vor allem dem heuchlerischen Priester allgemein fasst, nicht speciell vom Papsttum. Der Spott der Steinmetzen richtet sich nie gegen das Allgemeine, sondern er sucht sich stets das Besondere heraus, und darum hat er nie eine Einschränkung seitens der geistlichen Behörde erfahren. Nie wendet er sich gegen Glaubenslehren oder kirchliche Einrichtungen, sondern er geisselt Auswüchse, Missstände, an denen die Kirche leidet, vor denen sie sich hüten muss. Der Kirche selbst schadet dieser Spott nie, er war eine offene, biedere Kritik, welche der Reine, Unschuldige nicht empfand, der Schuld- bewusste als stete Mahnung zur Umkehr vor sich sah.

Solche Spottbilder sind also entschieden älter als die Reformation. Aber natürlich ist, dass die Gegner der alten Kirche sie mit derselben Freude verwerteten gegen diese, wie die Anhänger derselben versuchten sie gegen die Verkünder der neuen Lehre als Vorbedeutungen zu erklären. So ist es leicht zu begreifen, dass Thomas Murner in seinem „grossen lutherischen Narren“ einen Holzschnitt bietet, auf welchem der „lutherische Narr“ von einer Kanzel herab einem missgestalten Tier, welches den Rosenkranz hält, sowie einer Gans predigt; beide Gläubige sitzen auf Polstern, dem Symbol der Bequemlichkeit. Dazu setzt er die Verse:

¹⁾ Siehe Scheible, Kloster Bd. X, pag. 1027. — ²⁾ Ebenda pag. 1178.

Ihr sollen vnss nit me predigen al
 Wa vnserere genss ston in dem stal
 Wir wöllen sie wol selber finden
 Ir dörffen sie vnss also nit verkünden
 Offenlich vff der cantzel ston etc.

Herrn Dr. phil. Ludwig Römer in Wiesbaden verdanke ich die Mitteilung, dass noch jetzt in Strassburg eine Strasse oder ein Gebäudekomplex den Namen: „Wo der Fuchs den Enten predigt“ führt. Ohne Zweifel war also dort in früherer Zeit eine ähnliche figürliche Darstellung als Wahrzeichen angebracht, wie unser Thontäfelchen sie zeigt.

Die Bilder aus dem Strassburger Münster stellte Johannes Wolf aus Bergzabern in seinem interessanten Sammelwerk¹⁾ dar und erläuterte sie in demselben Sinne wie Fichart. Das Werk enthält auf pag. 908 einen Holzschnitt, welcher ganz mit unserem Relief stimmt. Dazu gehört folgende Erläuterung, welche Wolf einem Werk des Professors Jacob Heerbrand in Tübingen „Refutatio defensionis assertionum Jesuiticarum“ entnahm. „Non defuerunt olim quoque, qui, Pontificios doctores cauendos esse tamquam impostores, lupos, vulpes, sues et asinos, monuerunt: cuius rei tibi, Jesuita, tuique similibus historiam vnam aut alteram ex antiquitatibus recitabo. Cum ante annos viginti et amplius, vocatus essem Pfortzheimium civitatem non ignobilem, vbi marchiones Badenses et Hochbergenses tunc, more maiorum, aulam habebant, ut abrogatā Idololatriā, et expurgatis sordibus Pontificiis, sincera instauraretur Religio: ingressus templum collegiatum, quod arci vicinum D. Michaeli est dedicatum, pulvinar quoddam vidi e regione summi altaris ad parietem, in sede, qua Praepositus sacra sua interdum festiuitatibus solennioribus faciens, defatigatus, pro more quiescere solitus erat, valde artificiose contextum, et pictum variegatis filis, atque imaginibus.

Erat autem pictura haec intertexta. Lupus indutus cuculla monastica (in cuius capitis ab humeris dependente anser prominebat) in suggesto stabat, prioribus pedibus quasi manibus librum tenens, ex quo recitare videbatur, nescio quae.

Als ich vor etwa 20 Jahren oder früher nach der wohlbekanntesten Stadt Pfortzheim, der alten Residenz der Markgrafen von Baden und Hochberg berufen wurde, um den Götzendienst und die Missbräuche der alten Kirche abzustellen und das reine Evangelium zu lehren, bemerkte ich beim Eintritt in das dem Schloss benachbarte Collegiatstift St. Michael ein Polster dem Hochaltar gegenüber an der Wand, auf dem Sitze, auf welchem sich der Probst, wenn er bei feierlichen Gelegenheiten den Gottesdienst hielt, der Sitte entsprechend niederzulassen pflegte, so oft er müde war. Dies Polster war höchst kunstvoll gewebt und mit bunten Fäden gemalt wie mit Bildern.

¹⁾ Johan. Wolfi i. c. Lectionum memorabilium et reconditarum tom. II. Lauingen. Leonhard Rheinmichel. 1600. Mit einer grossen Anzahl von Holzschnitten, zum Teil von J. Amman. Die Rückseite des Titelblattes zeigt das treffliche Portrait des Sammlers mit der Unterschrift Joannes Wolfius de Tabernis montanis i. c. anno domini 1597 und Verse des bekannten Dichters Paulus Melissus Francus.

Infra cathedram vulpecula aderat quasi in insidiis. E regione anseres complures, singuli rostris suis, Patres nostros vocant, tenentes, et lupo concionanti auscultantes. Adstabat et iuxta anseres, quasicustos, fatuus in suo habitu. Circa lupum in eodem pulvinari ad marginem adscripti erant eodem texturae artificio rhythmici hi Germanici:

Ich wil euch wol viel Fabeln sagn/
Biss ich fülle alln meinen kragⁿ 1).

Hoc pulvinar, quia magnam referebat vetustatem, ego tum ad rei memoriam ab iis, quibus haec procuratio data erat, emi. Emi, inquam, Jesuita, ut habeas calumniandi materiam: cum apud vestros omnia sint venalia, Episcopatus, caelum ipsum, Deusque, ut ex Mantuano constat. Quid sapiens vetustas voluerit, facile intelligunt omnes. Ita ut optime pictura haec in tuum (Jesuita) quadret postulatum, quo lupi rapaces et vulpeculae astutae miseris insidiamini hominibus, quosque caecos habere cupitis auditores, ut eos tanquam anseres, fabulis vestris, quocunque visum fuerit, ducere, circumvenire, deorare possitis. Cauere itaque vos omnes quicumque audire possunt et volunt, monemus“.

Birlinger in der *Alemannia* Jahrgang XII, 1884, 1. H., pag. 39, hat aus Konrad Dieterich die gleiche Erzählung Heerbrands mitgeteilt. Dieselbe ist von Dieterich fehlerhaft übersetzt; denn wie wir gesehen, war das von Heerbrand beschriebene Kunstgebilde kein Gemälde, sondern ein Gewebe oder vielmehr eine Stickerei wohl aus dem XV. Jahrhundert, in welchem jene Kunstwirkerei ihre Blüte erreichte.

Daher steht nichts im Wege, auch das Dernbacher Spottrelief für vor-reformatorisch zu halten. Die Art der Ornamentik scheint es in die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts zu weisen.

Wie dasselbe freilich in die Ruinen gekommen sein mag, darüber können nur unsichere Vermutungen aufgestellt werden. Das Wahrscheinlichste dünkt uns noch, dass es aus einem jener Bauernhöfe stammt.

Es war aber folgendes Gemälde hineingewoben. Ein Wolf mit einer Mönchskutte bekleidet (aus der über dem Rücken herabhängenden Kapuze schaut eine Gans heraus) steht auf der Kanzel (und zwar in einer Kirche, deren Thüre geöffnet ist, zum Zeichen, dass alle eingeladen sind zu kommen und zu hören) und liest aus einem Buche, welches er mit den Vorderfüßen hält, etwas vor. Unter der Kanzel sitzt ein Füchslin gleichsam auf der Lauer; davor mehrere Gänse, welche Rosenkränze in ihrem Schnabel halten und dem predigenden Wolfe zuhören. Neben den Gänsen steht wie ein Hüter ein Narr in der Schellenkappe. Um den Wolf sind am Rande des Polsters her mit gleicher Kunst des Gewebes diese deutschen Reime angebracht:

Ich etc. siehe oben.

Dieses Kissen habe ich damals, weil es hohes Alter zeigte, von denen, welche die Sache zu besorgen hatten, gekauft.

¹⁾ An der Kanzel befindet sich das Zeichen des Holzschneiders J. ♡ L.

IX.

Die ältesten Bürgermeister-Rechnungen der Stadt Wiesbaden.

Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt im Anfang des XVI. Jahrhunderts.

Von

Prof. Fr. Otto.

Ein glücklicher Zufall hat uns wenigstens zwei Bürgermeister-Rechnungen der Stadt Wiesbaden aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts gerettet, von denen die erste vom Jahre 1524—1525 vollständig und abgeschlossen vorliegt, die zweite vom Jahre 1546—1547 zwar weder vollständig noch abgeschlossen ist, aber, verglichen mit jener, nicht viel eingebüsst zu haben scheint. Die Mitteilungen beider, so trocken und dürftig sie sind, enthalten doch so viele Einzelheiten aus dem Leben der Bürgerschaft, über die finanziellen Verhältnisse der Stadt und auch historische Notizen, dass eine genauere Betrachtung derselben gerechtfertigt erscheint, zumal die vielfache Beziehung auf das Herkommen den Schluss rechtfertigt, dass die Zustände getrost auch auf die nächst vergangene Zeit bezogen werden dürfen.

Die Rechnung von 1524 ist, wie gesagt, vollständig erhalten; sie zählt 60 Blätter in schmal Folio, von denen aber nicht alle beschrieben sind; die zweite vom Jahre 1546 zählte ebenfalls 60 Blätter, die gleichfalls nicht alle beschrieben sind, doch fehlen die fünf äusseren Lagen, also fünf Blätter am Anfang und am Ende. Die ersteren können nur enthalten haben 1) auf dem ersten Blatt die Aufschrift, 2) vier Blätter mit der „Inname des gebacks“, wie die Rechnung von 1524. Die Schlussblätter können nicht vielmehr enthalten haben als den Abschluss der Ausgaben und der ganzen Rechnung; denn die regelmässigen Ausgaben sind alle verzeichnet und von den ausserordentlichen schon einige vom Schlusse des Rechnungsjahres; da man aber so ziemlich die chronologische Ordnung einhielt, so ist dieser Umstand Beweis genug, dass nicht viel verloren sein kann.

Diese beiden Rechnungen sollen im folgenden die Grundlage bilden für die Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt im XVI. Jahrhundert; spätere Rechnungen und andere Urkunden werden zur Erläuterung hie und da herangezogen werden.

Das Rechnungsjahr begann mit dem Ende des Februar; der Tag stand nicht fest, sondern wurde alljährlich festgesetzt. Im allgemeinen war St. Peter ad cathedram, d. h. der 22. Februar, der Termin, um welchen herum der Anfang des Rechnungsjahres gesetzt wurde: so begann das Jahr 1524 mit dem Mittwoch

nach St. Peter ad cathedram, d. h. dem 24. Februar, und endete mit St. Peter ad cathedram 1525; das Jahr 1563 begann mit Samstag nach Invocavit, d. h. dem 6. März, und endete mit Samstag nach St. Peter ad cath. 1564, d. h. dem 26. Februar; die Rechnung des Jahres 1554 beginnt mit Samstag vor St. Peter Stuhlfeier, d. h. den 17. Februar und endet auf Samstag vor demselben Tag des Jahres 1555, d. h. den 16. Februar. Erst seit dem Jahre 1609 war das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr in Übereinstimmung und begann am 1. Januar.

Gemeinderechner waren die beiden Bürgermeister; dieselben wechselten alljährlich und wurden kurze Zeit vor ihrem Amtsantritt von Schultheiss, Schöffen und Geschwornen bestimmt, welche an demselben Tage¹⁾ alle städtischen Ämter „setzten und ordneten“.

Sodann wurden sie von den abgehenden Bürgermeistern „geliebert“, d. h. durch Übergabe der Kasse und Bücher in das Amt eingeführt. Beide Akte geschahen wie alle öffentlichen Geschäfte bei einem kräftigen Trunke Weins auf der Hütte, d. h. dem Rathause.

Da jedoch die Bürgermeister nicht immer mit der Feder umzugehen wussten, wie im Jahre 1621 sogar keiner derselben schreiben konnte, so stand ihnen für die Schreibereien der Stadt- oder Gerichtsschreiber zur Seite, welcher für sie und unter ihrer Verantwortlichkeit die Rechnungen aufstellte, die Bürgerlisten anlegte u. s. w.

Von den beiden Bürgermeistern gehörte einer den Schöffen an, der andere den Geschwornen, jener hiess der Schöffen-Bürgermeister, dieser der Geschwornen-Bürgermeister. Die städtische Verwaltung stand nämlich unter der Leitung der Schöffen und Geschwornen mit dem Schultheiss an der Spitze; einen besonderen Namen führte die Behörde nicht, sondern wird immer mit „Schultheiss, Schöffen und Geschworne“ bezeichnet. Die Geschwornen wurden auf Vorschlag der Schöffen und Geschwornen aus der Zahl der Bürger von dem Grafen „angenommen“, und rückten, wenn Schöffen abgingen, in die Zahl derselben ein; es waren ihrer sieben, der Schöffen vierzehn. Der Name und das Amt der Geschwornen erscheint erst am Anfang des XVI. Jahrhunderts (1504 zum erstenmale) und zwar so, dass man sieht, sie sollten die Vertreter der Gemeinde sein; denn während früher in öffentlichen Aktenstücken, Schuldverschreibungen u. s. w. die Gemeinde bezeichnet wurde mit „Schultheiss, Schöffen und ganze Gemeinde“, so tritt von dem genannten Zeitpunkte an die Bezeichnung „Schultheiss, Schöffen und Geschworne“ auf; in dieser Eigenschaft als Vertreter der Bürger gegenüber den Schöffen bringen sie z. B. die Beschwerden, Gravamina, der Bürger vor. Die Einsetzung derselben hängt wahrscheinlich mit einer Umänderung und Erweiterung der Kompetenz der Schöffen zusammen, die auch noch andere Änderungen im Gefolge hatte; leider sind wir darüber nicht genau unterrichtet. Auffallend bleibt, dass etwa zu gleicher Zeit die Schöffen in Bezug auf die Holzfahrten eine

¹⁾ Ich führe einige Termine an: 1561: 22. Februar; 1564: 1. Februar; 1566: 18. Februar; 1572: 14. Februar; 1575: 23. Februar; 1576: 18. März; 1577 sqq.: Sonntag Reminiscere; 1608: 22. Dezember; 1609, 1612, 1613: 21. Dezember.

Erleichterung erfuhren (1486 s. u.), dass wenig später das Gericht der Schöffen ein eigenes Siegel führt und dass Geschworne auftreten. Die Schöffen hatten nämlich neben der Verwaltung der Stadt auch richterliche Befugnisse und sassen in der Regel viermal im Jahre zu Gericht, ja sie konnten über Tod und Leben entscheiden. Vielleicht erhielten sie die letztere Erweiterung ihrer Befugnisse damals, als ihre äussere Stellung gehoben und das besondere Siegel ihnen verwilligt wurde. Ein noch erhaltenes Gerichtsbuch giebt folgende Gerichtstage an:

1554:	12. Februar;	2. April;	27. August;	12. November.
1555:	—	2. April;	10. Juni;	18. November.
1556:	20. Januar;	13. April;	—	2. Oktober.
1557:	19. Januar;	26. April;	30. August;	15. November.
1558:	18. Januar;	18. April;	29. August;	—

Das Jahr 1559 hatte fünf Gerichtstage. Nach dem 30jährigen Kriege nimmt die Zahl derselben allmählich immer mehr ab, d. h. man brachte seine Klagen lieber an das herrschaftliche Gericht.

Seitdem nun die städtische Verwaltungs-Behörde aus den beiden Teilen, Schöffen und Geschwornen, bestand, wurde regelmässig jeder neu erwählte Schöffe und Geschworne in dem auf die Wahl und Aufnahme folgenden Jahre zum Bürgermeister verordnet; gab es keine neu aufgenommene Glieder der Behörde, so musste ein älteres eintreten, das schon einmal das Amt bekleidet hatte. Wie es vor Einsetzung der Geschwornen gehalten wurde, ist nicht klar; Bürgermeister (als Rechner) kommen schon im XIV. Jahrhundert, noch häufiger im XV. Jahrhundert vor, doch erkennt man nicht, ob vielleicht einer aus der Zahl der Schöffen, der andere aus der Gemeinde gewählt ist oder nicht.

Die abgehenden Bürgermeister übernahmen sofort andere städtische Ämter; vor dem Jahre 1560 wurden sie zunächst Schröder, nach 1560 regelmässig Weinstecher, dann in der Regel einer von ihnen Zeichengeber, darauf beide Eicher, wenn sie nicht wieder zum Rechneramt berufen wurden; doch war die Übernahme der beiden zuletzt genannten Ämter weniger regelmässig; so konnten sie zwei Jahre nacheinander oder beide zu gleicher Zeit derselben Person übertragen werden.

Als Entschädigung für ihr mühevoll und verantwortliches Amt erhielten die Bürgermeister eine Besoldung, welche im Jahre 1524 mit je 8 fl., im Jahre 1546 und später mit je 10 fl. angesetzt ist, eine für jene Zeit nicht unbedeutende Summe. Ausserdem wurden ihnen die Auslagen namentlich für auswärtige Geschäfte wiedererstattet, und sie genossen die oft wiederkehrenden Imbisse auf städtische Kosten. Übrigens hatten sie nicht alle Gelder selbst zu erheben, sondern es standen ihnen für einzelne Zweige besondere Gelderheber zur Seite.

War die Rechnung ordnungsmässig aufgestellt und abgeschlossen durch die Bürgermeister und den Gerichtsschreiber, so wurde sie von dem Amtmann zu Wiesbaden oder dem Oberamtman zu Idstein geprüft und die Bürgermeister entlastet, sowie etwaige Anstände gerügt oder Anweisung zu Verbesserungen gegeben.

Betrachten wir nunmehr zunächst

I. Die städtischen Einnahmen¹⁾.

1. Die erste Stelle nehmen hier ein die „Inname gelts des gebacks“ und „Inname gelts von den brotkarn“. Am 22. Juni 1478 gab der Graf Johann den Bürgern von Wiesbaden die Erlaubnis, beim Mahlen von Weizen und Korn für jedes Malter 28 Heller zu erheben, damit sie ihre jährlichen Gülten und Zinsen desto besser bezahlen könnten; ausgenommen von dieser Abgabe sollten nur sein der Schultheiss, Büttel und die drei Waldförster, sowie die Priester der Stadt für sich und ihr Gesinde²⁾. Für seine Beamten oder wen er sonst freite, zahlte der Graf die Abgabe aus seiner Kasse durch den Rentmeister. Zu diesen gefreiten Personen gehörte im Jahre 1524 Johann Schreck und Johann von Nassau zu Spurkenburg [er war 1532 Amtmann in Wiesbaden und besass in jenen Jahren einen Hof daselbst], der Bereiter Henche, der gewesene Schreiber des Grafen Phil. Löss, den derselbe 1510 von allen Lasten befreit hatte, der Rentmeister Ludwig Entstein und die Witwe des früheren Rentmeisters. Die Erhebung dieser Abgabe fand so statt, dass jeder, welcher Korn oder Weizen verbacken wollte, bei dem dazu bestellten Zeichengeber, einem, wie oben bemerkt ist, aus der Zahl der gewesenen Bürgermeister erwählten städtischen Beamten, ein Mahlzeichen oder Backzeichen lösen musste. Später scheint die Zahlung zum Teil bei dem Mahlen, zum Teil bei dem Backen geleistet worden zu sein; doch erhielt und behielt sie von letzterem den Namen Backungelt. Allwöchentlich lieferten die Zeichengeber den Ertrag der Woche für „Gebacks“ und „Säuass“ an die Bürgermeister ab.

Im Jahre 1524 betrug die Gesamteinnahme 327 fl. 14 alb. 8 h., wozu noch 10 fl. 9 alb. 4 h. von den gefreiten Personen traten; im Jahre 1563 betrug die Gesamteinnahme 283 fl. 12 alb. 4 \mathcal{S} , wozu noch 12 fl. 2 alb. 2 \mathcal{S} von den gefreiten Personen traten.

Für das Jahr 1546 fehlt dieser Posten in dem erhaltenen Teile der Rechnung, wie oben bemerkt ist.

An den Donnerstagen der Fastenzeit und an den vier Jahrmärkten der Stadt hatten auch fremde Bäcker („Dorfbäcker“) das Recht oder die Erlaubnis gegen eine Abgabe Brod feil zu halten; für jeden Karren Brod zahlten sie 6 alb., daher der Name Brodkarren. Doch brachte man bei Erhebung der Abgabe jedesmal in Anschlag, wie der Absatz gewesen war; daher finden wir mehrfach einen Vermerk über denselben in der Rechnung, wie: „war schlechter Markt“ u. dgl. Im Jahre 1524 ertrugen die Brodkarren 8 fl. 15 alb. 4 \mathcal{S} , 1546: 7 fl. 23 alb. 4 \mathcal{S} , 1563: 7 fl. 18 alb.

¹⁾ In unsern Rechnungen ist der Gulden = 24 alb., 1 alb. = 8 Pfennig oder 12 Heller; 1 Turnos = 12 Pfennig. Von Preisen bemerken wir folgende: 1524 kostete 1 Pfund Rindfleisch 5 Pf., Kalbfleisch 4 Pf., 1 Malter Korn 1 fl., $\frac{1}{4}$ Eier $1\frac{1}{2}$ —2 alb.; 1 Gans 3 alb.; 1564: 1 Mlt. Weizen 2 fl. 6 alb.; Taglohn im Garten 2 alb., im Winter 1 alb.; ein Kornschneider erhielt $3\frac{1}{2}$ alb., ein Drescher 10 Pfennig. — Ausserordentliche Preise waren 1571 das Malter Korn 2 fl. 19—20 alb. auf Oculi, im Mai 4 fl. 8 alb. — ²⁾ Copialbuch XIII im Staats-Archiv, Abschrift im städtischen Archiv. cf. auch Menzel, Geschichte von Nassau I, pag. 436.

Das Ellen- und Standgeld wurde erst in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts (1566) eingeführt. Auf den Märkten durften von da an nur mit dem herrschaftlichen Zeichen, „dem herrschaftlichen Brand“, versehene Ellen gebraucht werden; für das Einbrennen dieser Zeichen wurde eine Abgabe erhoben. Das Standgeld wurde an den Marktmeister entrichtet, wenn er den Stand auf dem Markte anwies. Auch das sogenannte Henseln wurde entweder später eingeführt oder war ausser Übung gekommen; eine Verordnung vom 28. Mai 1634 besagt, dass den auf Märkten eingerissenen Unordnungen gesteuert werden müsse, und macht für diejenigen, welche den Markt zum erstenmale besuchten, das Henseln zur Pflicht. Von da an, resp. nach dem 30jährigen Kriege war dasselbe eine ganze Reihe von Jahren in Übung, vgl. unten.

2. Das Weinungelt.

Der Wein war bis zum 30jährigen Kriege eine sehr ergiebige Einnahmequelle für die Herrschaft und für die Stadt; von da an macht er allmählich dem Biere immer mehr Platz, denn wie anderwärts, so wurde auch am Rhein in älterer Zeit bei weitem mehr Wein als Bier konsumiert und produciert. Aber von dem bezeichneten Zeitpunkte an wurden vielfach die Weinberge in Ackerland umgewandelt; an manchen Orten erinnern noch heutzutage die Namen „Wingert“ u. a. daran, dass hier ehemals Wein gebaut worden ist.

Die Abgabe, welche von Wein und Bier entrichtet wurde, hiess das Weinungelt (denn in Bezug auf das Bier galt der Satz: *a potiori fit denominatio*) und zwar unterschied man das kleine und das grosse Weinungelt, ein Unterschied, der für die Stadt eigentlich nicht bestand, sondern von dem herrschaftlichen Weinungelte auf das städtische übertragen und überflüssiger Weise angewendet wurde. Um dies nachzuweisen, müssen wir etwas weiter ausholen.

Das Weinungelt unserer Stadt reicht wenigstens in das XIV. Jahrhundert zurück, und auch der Unterschied zwischen dem grossen und kleinen Weinungelt bestand schon damals; doch sind wir über dasselbe nicht genauer unterrichtet. Am Anfang des XVI. Jahrhunderts verhielt es sich mit dem herrschaftlichen Weinungelte folgendermassen.

a) Das kleine Weinungelt wurde entrichtet von dem Weine, welcher von St. Michaelstag bis zu St. Martinstag verzapft wurde, und betrug von jeder Ohm ein Viertel Wein oder den Preis desselben; kostete also die Mass z. B. 3 h., oder ein Viertel = $4 \times 3 = 12$ h. = 1 alb., so betrug das kleine Weinungelt von der Ohm 1 alb., kostete die Mass 12 h., oder ein Viertel 4×12 h. = 4 alb., so betrug das kleine Ungelt von der Ohm 4 alb. Es richtete sich also das Ungelt nach dem Preise des Weines; deshalb ist in den Rechnungen derselbe immer angegeben und wurde jedes Jahr im Herbste für die diesjährige Weinernte von der städtischen Behörde festgesetzt, die Bürgermeister aber hatten Tabellen, um sich bei Berechnung des Ungeltes rasch zurecht zu finden. Dass dieses Ungelt nicht höher angesetzt war, sollte offenbar eine Vergünstigung für die unbemittelten Bürger sein. Es hatte nämlich in dem bezeichneten Zeitraum, welcher im Falle eines späten Herbstes auf 14 Tage verlängert wurde, jeder Bürger das Recht

den von ihm selbst eingebrachten Wein zu verschänken; zu deren Gunsten verzichtete der Graf für diese Zeit auf eine höhere Besteuerung.

Im Jahre 1524 betrug das herrschaftliche kleine Ungelt 12 fl. 16 alb. 8 h. von 12 Fuder $4\frac{1}{2}$ Ohm; im Jahre 1546 9 fl. 22 alb. 8 h. von $9\frac{1}{2}$ Fuder, im Jahre 1554 3 fl. 10 alb., 1563 1 fl. 21 alb. 4 \mathcal{S} , von etwa $3\frac{1}{2}$ Fuder und zwar verteilte sich in den beiden ersten Jahren Preis und Quantität folgendermassen:

1524	verzapften	24	Personen	10	Fuder	$\frac{1}{2}$	Ohm	zu	12	h.	(= 8 \mathcal{S});
	»	2	»	2	»	4	»	»	13	h.	(= 8 \mathcal{S} u. 1 h.);
1546	»	22	»	7	»	3	»	»	12	h.	(= 8 \mathcal{S});
	»	5	»	—	»	5	»	»	18	h.	(= 12 \mathcal{S});
	»	3	»	—	»	3	»	»	15	h.	(= 10 \mathcal{S});
	»	1	»	—	»	2	»	»	16	h.	(= 10 \mathcal{S} u. 1 h.);
	»	1	»	—	»	2	»	»	$10\frac{1}{2}$ h.	(= 7 \mathcal{S}).	

b. Das grosse Weinungelt wurde von allem Wein und Bier, die zu andern Zeiten verschänkt wurden, erhoben und es machte keinen Unterschied, ob sie von ständigen Wirten, welche während des ganzen Jahres, oder von andern Bürgern, welche auf den vier Jahrmärkten — Sonntag Jubilate, St. Johannis-, St. Michaelis- und St. Andreastag — und zwischen Martini und Lichtmess das Recht dazu hatten, verzapft wurden. Es war bedeutend höher und rechtfertigte seinen Namen vollständig. Wie das kleine Ungelt wurde es ebenfalls nach dem Preise bemessen, ging aber von einem höheren Anfangssatze aus. Kostete nämlich die Mass Wein 1 Heller, so betrug das grosse Ungelt 6 alb. 4 h. für die Ohm, und für jeden Heller Preiserhöhung bei der Mass 4 Heller mehr an Ungelt für die Ohm.

Wir geben im Folgenden eine tabellarische Zusammenstellung des kleinen und grossen Weinungelts, wie sie in den Händen der Erheber gewesen sein muss, berechnet nach den Angaben der Rentei-Rechnungen von 1500—1524.

Preis der Mass.	Herrschaftliches Weinungelt.											
	Kleines						Grosses					
	von der Ohm.			vom Fuder.			von der Ohm.			vom Fuder.		
	fl.	a.	h.	fl.	a.	h.	fl.	a.	h.	fl.	a.	h.
1 Heller	—	—	4	—	2	—	—	6	4	1	14	—
2 »	—	—	8	—	4	—	—	6	8	1	16	—
3 »	—	1	—	—	6	—	—	7	—	1	18	—
4 »	—	1	4	—	8	—	—	7	4	1	20	—
5 »	—	1	8	—	10	—	—	7	8	1	22	—
6 »	—	2	—	—	12	—	—	8	—	2	—	—
7 »	—	2	4	—	14	—	—	8	4	2	2	—
8 »	—	2	8	—	16	—	—	8	8	2	4	—
9 »	—	3	—	—	18	—	—	9	—	2	6	—
10 »	—	3	4	—	20	—	—	9	4	2	8	—
11 »	—	3	8	—	22	—	—	9	8	2	10	—

Preis der Mass.	Herrschaftliches Weinungelt.											
	Kleines						Grosses					
	von der Ohm.			vom Fuder.			von der Ohm.			vom Fuder.		
	fl.	a.	h.	fl.	a.	h.	fl.	a.	h.	fl.	a.	h.
12 Heller	—	4	—	1	—	—	—	10	—	2	12	—
13 »	—	4	4	1	2	—	—	10	4	2	14	—
14 »	—	4	8	1	4	—	—	10	8	2	16	—
15 »	—	5	—	1	6	—	—	11	—	2	18	—
16 »	—	5	4	1	8	—	—	11	4	2	20	—
17 »	—	5	8	1	10	—	—	11	8	2	22	—
18 »	—	6	—	1	12	—	—	12	—	3	—	—
19 »	—	6	4	1	14	—	—	12	4	3	2	—
20 »	—	6	8	1	16	—	—	12	8	3	4	—
21 »	—	7	—	1	18	—	—	13	—	3	6	—
22 »	—	7	4	1	20	—	—	13	4	3	8	—
23 »	—	7	8	1	22	—	—	13	8	3	10	—
24 »	—	8	—	2	—	—	—	14	—	3	12	—

Nicht alle Preise finden sich in den Rechnungen notiert, wie No. 1, 2 und einige andere nicht vorkommen, sie sind aber hier nach Massgabe der andern berechnet.

Wie viel Wein von jedem verzapft worden sei, wurde in Betreff der ständigen Wirte auf folgende Weise festgestellt: war der Wein im Herbst eingebracht, so wurden die im Keller vorhandenen Fässer, die alle von dem Eicher geeicht sein mussten, nach dem Inhalt abgezählt und der Befund „an die Pforten“ durch Kerben angemerkt; nach Jahresfrist wurde revidiert und die noch vorhandene Anzahl der Fuder oder Ohme von jener Zahl abgezogen, der Rest ergab das Quantum, von welchem Ungelt entrichtet werden musste; doch zog man noch den Rot- und Spanwein im Betrag von einem Fuder zu Gunsten des Wirtes ab. Unter diesem Rot- und Spanwein ist offenbar der beim Abfüllen oder auf andere Weise verloren gehende Teil zu verstehen¹⁾. Wir setzen ein Beispiel der Art, wie man den Eintrag machte, hierher: „Hans Kauss [Wirt zu den h. drei Königen] hat an seiner Pforten 35½ Fuder, ½ ome wyne und 7½ ome bieres, und blybt im Keller 9 Fuder 2 ome wyna, und ist abgeschlagen für span- und rotwyn 1 Fuder, also hat er verschenkt 26½ Fuder wyn und bier, bringen an gelde 13 fl. 6 alb.“

Im Jahre 1500 betrug die Einnahme aus dem grossen Ungelt für den Grafen 489 fl. von 214 Fuder Wein, 1503: 451 fl. von 212 Fuder Wein und 2 Fuder Bier, 1505: 446 fl. von 239 Fuder Wein; in der Mitte des Jahrhunderts ist ein

¹⁾ Spanwein erklären Schmeller und Lexer als den vom Fass abtropfenden Wein; Rot gehört vielleicht zu rotten, nach Weigand mnd. = faulen, Rotwein wäre dann verdorbener Wein, vielleicht der Bodensatz des Fasses. Später wird er auch als Rohrwein bezeichnet, vielleicht aus Missverständnis des Wortes.

bedeutender Rückgang dieser Zahlen zu verzeichnen: 1544: 229 fl. von 100 Fuder Wein und 2 Fuder Bier, 1548: 237 fl. von 76 Fuder Wein und 2 Fuder Bier, 1550: 223 fl. von 80 Fuder Wein und 4 Fuder Bier.

Ausser dem Ungelte erlöste die Herrschaft auch aus dem Bannweine bisweilen ganz ansehnliche Summen; es war dies herrschaftlicher Wein, den die ständigen Wirte in ihrem Lokale verzapfen mussten; er ertrug 1500: 36 fl. 19 alb., 1505: 42 fl. 19 $\frac{1}{2}$ alb., 1524: 137 fl. 3 alb. 1 h.¹⁾ Endlich etablierte der Graf im Jahre 1524 eine gräfliche Herberge durch Erwerbung des Gasthauses zum Einhorn, in welchem fortan nur herrschaftlicher Wein von einem Beständer verschänkt wurde.

Wenden wir uns nun zum städtischen Weinungelte, das man, wie oben gesagt ist, überflüssiger Weise — wohl weil die Erhebung sich an die herrschaftliche anschloss — ebenfalls als grosses und kleines bezeichnete. In der oben schon angeführten Verordnung des Grafen Johann von 1478 war der Stadt Wiesbaden auch die Erhebung des Weinungeltes erlaubt worden, und zwar von jedem Fuder 12 alb., also von der Ohm 2 alb. Danach erhob sie

	im Jahre 1524:			im Jahre 1546:		
1. an kleinem Ungelt . . .	6 fl. 9 alb. v.	12 Fud. 4 $\frac{1}{2}$ Ohm.		4 fl. 18 alb. 8 h. v.	9 Fud. 3 Ohm.	
2. an grossem Ungelt:						
a) an d. vier Jahrmärkten	4 » 9 $\frac{1}{2}$ » »	8 » 5 »		2 » 2 » — » »	4 » 1 »	
b) v. Martini b. Lichtmess	8 » 9 » »	16 » 3 »		4 » 18 » — » »	9 » 3 »	
c) v. d. ständigen Wirten	71 » 18 » »	142 » 1 »		46 » 14 » — » »	93 » 1 »	
	90 fl. 21 $\frac{1}{2}$ alb. v. 180 Fud. 1 $\frac{1}{2}$ Ohm.			58 fl. 4 alb. 8 h. v. 117 Fud. 2 Ohm.		

3. Herdschilling und Ausbede.

Herdschilling und „Ussbede“ waren die Grund- und Gebäudesteuer, welche die Stadt von den Bewohnern erhob, soweit dieselben nicht persönlich frei waren oder gefreite Güter besaßen. Der Name Herdschilling erscheint zuerst in der Rechnung von 1546, während im Jahre 1524 dieselbe Abgabe Schatzung heisst. Der Herdschilling wurde alljährlich im Beisein von Amtmann, Schultheiss, Bürgermeister, Schöffen und Geschwornen auf der Schiesshütte auf Grundlage eines von dem Stadtschreiber aufgestellten Registers der Bürger neu angesetzt und dann von besonderen „Uffhebern“ erhoben. Der Ansatz beruhte auf dem Besitz von Grund und Boden sowie Gebäuden, und machte daher frühe dahin gehende Aufzeichnungen notwendig, doch scheint ein umfassendes Lagerbuch erst im Jahre 1564 aufgestellt worden zu sein; wenigstens ist ein älteres nicht erhalten, während die Folgezeit viele Nachträge und Erneuerungen aufbewahrt hat; früher mochte die Aufzeichnung von Kauf und Verkauf im Stadtbuch dem Stadtschreiber genug Handhabe geben, um auf Grund alter Listen die neue zu entwerfen. Im Jahre 1580 entschied auf eine Beschwerde der Bürger der Rat der Stadt, „dass alle

¹⁾ Der Bannwein hatte u. a. im Jahre 1525 den Unwillen der Bürger erregt und unter den Punkten, die man im sogen. baurischen Aufruhr dem Grafen abtrotzen wollte, befand sich auch der, den Bannwein nicht mehr zu schänken.

ledigen Hofraithen, welche damals, als der Herdschilling a. 1564 anfänglich eingesetzt wurde, mit Herdstein bebaut waren, aber nachher zu anderem Nutzen abgebrochen wurden, doch den gewöhnlichen Ansatz von 12 alb. zahlen sollten, die aber damals ledig waren, sollten nur 6 alb. entrichten“. Es muss danach in jenen Jahren eine Neugestaltung des Herdschillings stattgefunden haben, welche mit der Anlage des genannten Buches in Beziehung steht.

In jenem Jahr (1564) wurde folgender Ansatz für den Herdschilling zu Grundē gelegt:

1 Haus mit Hofraithe zahlt	12 alb.
1 ledige Hofraithe	6 »
1 Brennhütte (der zahlreich vertretenen Häfner) . . .	3 »
1 Morgen Weingarten (von 4 Ruten Breite und der gewöhnlichen Länge)	8 »
1 Weingarten von 5 Ruten Breite	10 »
1 » » 3 » »	6 »
1 » » 2 » »	4 »
1 » » 1 » »	2 »
1 Zweiteil ¹⁾ (= 3 Ruten Breite)	6 »
1 » aus $\frac{1}{2}$ Morgen	2 »
1 » » 1 »	8 h.
1 Morgen Acker (= 4 Ruten Breite)	1 alb.
1 Acker von 1 Rute (Breite)	2 \mathcal{L}
1 Zweiteil Acker (= 3 Ruten Breite)	6 »
1 Morgen Wiese	6 alb.
1 Zweiteil Wiese	4 $\frac{1}{2}$ »
1 Rute Krautgarten	12 \mathcal{L}
Wer keinen Grundbesitz oder Haus hatte, zahlte „von bürgerlichem Gebrauch“	12 alb.

Aus den erhaltenen Herdschillingsregistern ergibt sich die Zahl der damals zu Wiesbaden wohnhaften Bürger, aus welcher man auf die ganze Bevölkerungsziffer schliessen kann: ein Verzeichnis von 1555 weist 201 Namen auf, eins von 1571: 192 Bürger und 8 Witfrauen oder Tagelöhner, die nicht Bürger waren; ein drittes von 1606 enthält 202 Namen von Bürgern und 7 Posten von unmündigen Kindern. — Leider ist das Herdschillingsbuch von 1564 zur Feststellung des Bestandes der Bevölkerung und des Besitzes nicht ganz geeignet, da es viele Korrekturen, Zusätze und Abstriche enthält, zum Teil von derselben Hand, ein Umstand, welcher eine sichere Berechnung erschwert. Doch erhellt soviel, dass der den Bürgern zustehende Grundbesitz nicht sehr bedeutend war; ein grosser Teil des Ackerlands, der Wiesen und Weinberge befand sich nämlich in den Händen des Grafen oder des Adels der Stadt und benachbarter Klöster; doch kam wenigstens der letztere auch den Bürgern zu gute, da er von den meisten Klöstern an dieselben in Pacht gegeben wurde. Der Besitz der Bürger erhellt

¹⁾ Vgl. m. Merkerbuch der Stadt Wiesbaden, pag. 13.

aus der Zusammenstellung, welche sich nach der sogen. Erneuerung des Herdschillings vom Jahre 1620 aufgezeichnet findet.

Damals zählte und berechnete man

262 Hofraithen zu 12 alb.	131 fl.
29 Leute mit bürgerlicher Berechtigung, aber ohne Hofraithen, für Wasser und Weide	28 fl. 12 alb.
347 Morgen Weingärten zu 8 alb.	115 » 16 »
135 Krautgärten und Baumstücke zu 6 alb.	33 » 18 »
2 M. 3 ¹ / ₂ Ruten Hofgärten	— » 17 » 2 ℔
418 M. 3 ⁷ / ₁₂ R. Wiesen	104 » 17 » 2 »
21 M. 1 ¹ / ₂ R. Hofwiesen	5 » 8 » 2 »
2274 M. Ackerland ¹⁾	94 » 18 » — »
597 ¹ / ₂ M. Hofäcker	24 » 16 » 4 »
Sa.	525 fl. 3 alb. 3 ℔

Die Höhe der Schatzung betrug im Jahre 1524: 134 fl. 9 a.; der Herdschilling im Jahre 1546: 291 fl. 4 a.; 1555: 348 fl. 20 a.; 1563: 361 fl. 23 a.; 1590: 446 fl. 8 a. Indessen wurden diese Summen nicht in städtischem Interesse verwendet, sondern bildeten den Hauptteil der herrschaftlichen Abgaben. S. u.

Unter dem Namen Ausbede (Ussbede) werden verschiedenartige Einnahmen zusammengefasst. Der Name bezeichnete ursprünglich offenbar nur die Abgabe auswärts wohnender Besitzer von Ackerland u. s. w. in der Gemarkung der Stadt und er behält diese Bedeutung auch in der Folgezeit, indem man von „ausländischen Personen“ d. h. den Bewohnern der umliegenden Dörfer, welche Grundstücke in der Wiesbadener Gemarkung erworben hatten, Ussbede erhob. Sodann aber wandte man dieselbe Bezeichnung auch auf die Abgaben anderer Personen an, vor allem des Adels und der Geistlichkeit, wenn sie bürgerliche, d. h. abgabepflichtige Güter erwarben, ebenso der gräflichen Beamten, des Schultheissen u. a. sonst gefreiter Personen, sofern sie bürgerliche Güter besaßen, ingleichen der unmündigen Kinder; ja sogar der Pächtertrag der Allmende und von anderm Gemeindebesitz findet sich bisweilen unter jener Rubrik, sonst unter pos. 9 verzeichnet. Daher ist der Ertrag der Ausbede auch sehr schwankend: 1524: 13 fl. 18 alb., 1590: 116 fl. 8 alb.; das Verzeichnis von 1557 weist 39 Namen auf, darunter 16 Vormünder unmündiger Kinder.

Die Ussbede gab zu mancherlei Irrungen zwischen der Gemeinde und dem Adel Veranlassung, namentlich dem aus der Fremde eingewanderten, während der einheimische sich in die Verhältnisse eingelebt hatte.

Schon der Altherr Philipp (1511—1558) hatte sich genötigt gesehen, wie der Schultheiss a. 1568 am 21. Juli schreibt, „mit geläuteten Glocken“ zu verbieten, dass keiner von Adel oder Gefreiten Bauerngüter an sich kaufen soll, es sei denn, dass er Zins und Bed davon gebe. Doch hinderte dies nicht, dass dieses Gebot

¹⁾ Im Jahre 1673 betrug das bebaute Ackerland 2875 M.

immer von neuem unbeachtet blieb und immer dieselben Klagen hervorrief, welche dann zu Gunsten der Bürger entschieden wurden. Schlimmer war es, wenn einzelne eigenmächtig Wald und Weide benutzten, den Lasten aber, wie Wegbau, sich vollständig entzogen; hier griff wohl die Bürgerschaft auch zur Selbsthilfe. Besonders gewalthätig erscheinen Junker Walther von Nischwitz, welcher durch Vermählung mit der Witwe des Amtmanns Mor. v. Bresen (1541—1554), Anna v. Grorod, in den Besitz von Gütern zu Wiesbaden und in den Dienst des Grafen (1567) gekommen war, und Junker Hans Machenheimer von Zweibrücken, dessen Vater Johann gleichfalls (1524) Amtmann zu Wiesbaden gewesen war und durch Vermählung mit Anna, des früheren Amtmanns Wilh. Jud von Eltville Tochter, grosse Besitzungen, daselbst ererbt hatte. Nachdem schon 1558 am 11. Februar die Gemeinde sich über Walther v. Nischwitz beklagt hatte, weil er sich der Zahlung von Bede und Backungelt u. s. w. entziehe, erfolgten im Jahre 1568 von beiden genannten Junkern Angriffe auf den städtischen Wald: im Winter 1567/68 fällte Nischwitz 14, am 15. Mai 1568 22 Stämme Holz, Hans Machenheimer am 21. Juni 6 eichene Stämme ohne Vorwissen der Gemeinde in der Welritz, dem bedeutendsten Gemeinewald. Gegen letzteren ging die Bürgerschaft energisch vor, nahm ihm den Wagen ab und stellte ihn „hintern Schultheiss“; auf die sofort erhobene Klage erfolgte schon am 24. Juli die Entscheidung, dass Hans M. sich binnen 14 Tagen mit der Gemeinde vertragen solle, andernfalls dieser das Recht zuerkannt werde, den Wagen des Junkers zu verkaufen; auch solle er die Ausbede von seinen unadeligen Gütern zahlen. Glimpflicher wurde mit W. v. Nischwitz verfahren: die Regierung vermahnte ihn nur, ja übernahm die Zahlung seiner Ausbede als eines gräflichen Dieners.

Gleiche Selbsthilfe wie gegen H. Machenheimer wandte die Gemeinde an, als im Jahre 1607 Junker Walther v. Grodian den Grenzzaun seines Krautgartens vor dem Mainzer Thore zwischen Weiher und Weg (etwa da wo jetzt die Faulbrunnenstrasse sich befindet) „aus seiner rechten alten Mahlstatt ziehen und auf die Gemein setzen lassen“. Es wurde demselben mehrfach bedeutet, den Zaun wieder an seine richtige Stelle setzen zu lassen; doch als dies erfolglos blieb, so zogen am 4. Juni Schultheiss, Schöffen und Geschworne, auch Bürger, soviel im Gottesdienst gewesen, nach dem Ende desselben zu dem genannten Garten, rissen den Zaun aus und rückten ihn zurück, wobei die geschwornen Feldmesser zugleich vier Steine einsetzten.

Befreit von Herdschilling und Ausbede waren die Pfarrer, Schulmeister und Glöckner, Schultheiss, Gerichtsschreiber, Büttel und Förster für ihre eigenen Behausungen, nicht aber wegen ihrer Feldgüter, „sie gehören denn zu ihren Diensten“.

Aus dem Verzeichnis der Ausbede resp. des Pachtzinses von 1546 heben wir einige Einträge wegen ihres sonstigen Interesses hervor: Jost Schnyder zahlt von seiner „vorleyben“¹⁾ an seinem Haus, dem [Haus zum] Schwert, 4 alb.; Hans Bender zum Ochsen von seiner „vorleyben“ an seiner neuen

¹⁾ Über Vorlauben in W. s. m. Merkerbuch pag. 52, Anm. 1.

stoben 4 alb.; vor dem Sonnenberger Thor lag ein Grasgarten, der Schneller genannt, offenbar an dem daselbst befindlichen Schlagbaum (Sneller=Schlagbaum); ferner wird erwähnt, dass der Schultheiss Mor. Scheffer „Sanct Michels Altar Haus“ gekauft hat; ein Wachthaus ist dem Peter Löwer für 3 alb. überlassen, ein Häuschen zwischen beiden heidnischen Pforten Bössges Hen für 3 alb., das Brückenhäuschen neben dem Brotscharn (am Uhrthurm) dem Jorg Forster für 8 alb., die Schmiede zwischen beiden Mainzer Pforten dem Pfortner auf der Mainzer Pforte, Friedrich Messerschmitt, für 12 \mathcal{S} , und die Erlaubnis, den Zaun an seinem Haus „auf die gemein“ zu stellen für 12 \mathcal{S} .

4. Der Kloster-Turnos.

Ausser dem Beitrag, welchen die Stadt zur Unterhaltung des Klosters Clarenthal alljährlich spendete (s. u.), hatten schon frühe auch einzelne Bürger zur jährlichen Zahlung von einem Turnos sich verpflichtet und diese Verpflichtung auf die Nachkommen vererbt. Das Alter der Stiftung beweist der Name Turnos, eine Münze, welche im Laufe des 15. Jahrhunderts in Wiesbaden dem Albus Platz machte, aber im vorhergehenden die herrschende war. Diese Kloster-Turnose betragen im ganzen 10 Goldgulden (= 10 fl. 20 alb.); die Stadt erhob dieselben und zahlte sie mit ihrem Beitrag durch die Bürgermeister aus; als Unterpfänder waren bestimmte Häuser oder Äcker und Weingärten angegeben. Im Laufe der Zeit lösten einzelne Bürger den auf sie gekommenen Betrag oder Teilbeträge in der Art ab, dass sie der Stadt eine Ablössungssumme auszahlten, deren Zinsen ihrer Schuld gleichkamen. So betrug im Jahre 1524 die ganze Ablössungssumme 52 fl., 1546 55 fl., die noch ausstehenden Turnose 6 fl. 15 alb. 3 \mathcal{S} resp. 5 fl. 23 alb. 5 \mathcal{S} . In den späteren Rechnungen fehlt der Posten und die Stadt zahlte das Ganze, das nun nach Aufhebung des Klosters zu milden Zwecken verwendet wurde.

5. Die Einungen.

Das Wort Einung, unio, ursprünglich = Vereinigung, Übereinkunft, hat allmählich die Bedeutung von angesetzter Busse erhalten und bezeichnet in unsern Rechnungen speciell die Straf gelder für Feldfrevel. Diese hatten die Schützen zu überwachen und verzeichneten alle vorkommenden Fälle; viermal im Jahre legten sie dieselben den Schöffen zur Aburteilung vor. Diese Rügen fanden im Jahre 1524 an folgenden Tagen statt: die erste am Sonntag Exaudi (8 Tage vor Pfingsten), die zweite am Sonntag nach Jacobi (Ende Juli), die dritte am Sonntag nach Martini (Mitte November), die vierte am Sonntag nach Purificatio Mariae (Anfang Februar).

Für die Strafen waren feste Normen gegeben; Feldschaden durch Gänse verübt wurde mit je 7 h. bestraft, durch Schweine oder Pferde mit je 14 h.; Nacht-Einungen und Gras-Einungen sind mit 3 torn. angesetzt, Hämmel-Einungen mit 14 h., später 3 torn., Mägde, die im Korn oder Gras betroffen wurden, zahlten 10 alb. Die Erhebung dieser Straf gelder erfolgte durch zwei Erheber und den Schreiber gegen eine Entschädigung von je 18 alb. Im Jahre 1524

entfielen, nach Abzug einiger unbeibringlichen Posten, 7 fl. 3 alb. 1 h., im Jahre 1546 5 fl. 12 alb. 4 h.

6. Von Bäckern und Metzlern.

Jeder Metzler zahlte „zu Zins“ 9 alb., jeder Bäcker 6 alb. Im Jahre 1524 und 1546 gab es 4 Metzler, welche also zusammen 1 fl. 12 alb., und 4 Bäcker, welche zusammen 1 fl. zahlten.

7. Der Schiersteiner Zins.

Als Graf Adolf am 4. März 1411 den Bürgern der Stadt den von seinem Vater im Jahre 1393 erlassenen Freiheitsbrief bestätigte, fügte er die Vergünstigung hinzu, dass sie ausser den bisherigen neue „Ussleute“ gewinnen dürften, die zu ihnen gehören und „in ihrer Bede begriffen sein sollten“. Unter diesen Ussleuten sind nun nicht Leute zu verstehen, welche von auswärts eingewandert und in die Bürgerschaft aufgenommen worden sind¹⁾, da sie von diesen ausdrücklich unterschieden werden; aber auch nicht die Bürger oder Bewohner der Nachbarorte, welche die oben besprochene Ussbede für ihre in der Wiesbadener Gemarkung liegenden Güter zu entrichten hatten; denn während die Kategorie der Ussleute später aufgehoben wurde, bestand die Ussbede fort: sondern es waren Bürger von Wiesbaden, die auswärts wohnten, wie deutlich aus der folgenden Urkunde erhellet; aus derselben geht auch hervor, dass ihre Zahl nicht bedeutend war und ihre Abgabe im ganzen etwa 22 fl. betrug. In einer Urkunde vom 11. November 1460 erklärt nämlich Graf Johann, dass er sich mit der Stadt Wiesbaden dahin vertragen habe, dass diese „etliche Leute usswendig dem Schlosse und der Stadt W. wohnhaftig, die sie dann nennen die ussleute“, welche sein Vater ihr gegeben habe a. 1411, „wieder zu seinen und seiner Erben händen und Gewalt gestellt und sich der genzlich geäussert und entledigt habe“; dafür aber verschreibt er selbst der Stadt 22 Goldgulden jährlicher Gülte, fällig am S. Martinstage und zahlbar aus der Bede und den Gefällen zu Schierstein durch den Schultheiss und die Geschwornen daselbst.

Von da an bildet der Schiersteiner Zins eine stehende und sichere Einnahme der Stadt Wiesbaden, die erst in der neueren Zeit aufgehoben oder abgeändert wurde.

8. Die Bussen.

Im Jahre 1524 finden sich folgende Bussen verzeichnet: 1. Diepmann zahlte 1 fl., weil er sich weigerte das Schützenamt zu übernehmen; 2. 18 alb. zahlten mehrere, als Dienstag nach Ostern Schultheiss, Bürgermeister, Schöffen und Geschworne die Kannen und Gewichte der Wirte, Metzler, Bäcker und Hocken besichtigten; von diesen 18 alb. verzehrten Schultheiss, Schöffen und Geschworne die Hälfte als ihre Gebühr, die Hälfte floss in die Stadtkasse; 3. eine Injurie wurde mit 12 alb. gebüsst.

¹⁾ Wie K. Menzel, Gesch. von Nassau I, pag. 188 annimmt.

9. Insgemein oder „Gemein Innamegelts“.

Unter dieser Bezeichnung finden sich u. a. folgende Posten verzeichnet:

1. Abgabe für Salz, durch die Salzmesser erhoben von jedem Salzkarren 1 Schill., im Jahre 1524 zusammen 1 fl. 1 alb. 4 \mathcal{S} , im Jahre 1546 zusammen 1 fl. 2 alb. 2 \mathcal{S} .

2. Im Jahre 1524 „Bürgerlicher Abzug“ einer Witfrau 2 fl., im Jahre 1547 eines Mannes 2 $\frac{1}{2}$ fl. Diese Abgabe zu erheben war der Stadt schon von Graf Walram im Jahre 1393 gestattet worden, doch setzte er, wie es scheint, den Betrag nicht fest, welcher erst später (1625) auf den 10. Pfennig normiert erscheint; es mussten von dieser Einnahme die Bürgermeister von hundert Gulden einen Gulden und drei Albus an die Herrschaft abgeben. In gleicher Weise war 1393 erlaubt worden bei der „Infahrt“ eine Abgabe zu erheben, welche nach einer Bestimmung des Jahres 1599 zehn Gulden für den Mann, fünf für die Frau betragen sollte; ausserdem musste jeder neu aufgenommene Bürger ein Vermögen von 50 fl. (später der Mann 200 fl., die Frau 100 fl.) in Gütern anlegen. Ein Einzug ist in den vorliegenden Rechnungen nicht verzeichnet; dagegen waren die Einzugsgelder am Anfang des XVII. Jahrhunderts und nach dem 30jährigen Kriege sehr bedeutend: 1600: 33 $\frac{1}{2}$ fl., 1606: 100 $\frac{1}{4}$ fl., 1617: 70 fl. 21 alb., 1621: 62 fl. — Kein Wunder, dass am Anfang des 30jährigen Krieges die Zahl der Bürger sich beträchtlich gehoben hatte.

3. Für das Schrotseil von den Weinschrötern 12 alb.

4. Eine wichtige Angabe in der Rechnung von 1524 ist die, dass der Jude Jakob als Hauszins für das innere heidnische Pfortenhaus 12 alb. zahle. Aus derselben ersehen wir, dass es damals wenigstens einen Juden zu W. gab; daraus aber, dass er kein eignes Haus besass, lässt sich unbedenklich entnehmen, dass den Juden ein Besitz von Haus und Hof sowie von Grund und Boden verboten war. In der Rechnung von 1546 fehlt die Erwähnung eines Juden; denn im vorhergehenden Jahre hatte Graf Philipp auf unterthänige Bitte und ein Geschenk von 100 fl. von Seiten der Stadt den Juden Jakob „samt seinem Anhang“ des Landes verwiesen und versprochen dieselbe „nicht mehr mit Juden zu belästigen“. Trotzdem erscheint schon nach einigen Jahren der Jude Gump, wohnhaft in der Metzgergasse, als Kaufmann, der mit Nägeln und dgl. handelte und 8 fl. Gebühr jährlich entrichtete, und denselben scheinen die Bürger nicht weiter beunruhigt zu haben. Anders wurde es, als wider Willen der Gemeinde, aber mit Genehmigung der vormundschaftlichen Regierung im Herbst 1573 der Jude Joseph in die Stadt einzog. Die Stadtbehörde betrachtete den Eindringling mit argwöhnischen Augen und beschied ihn endlich vor sich, doch wagte sie, als er sich auf Briefe des Grafen Albrecht von Nassau-Weilburg, den Vormund des jungen Grafen, berief, nicht ihn auszuweisen, sondern verlangte eine jährliche Abgabe von 12 fl., wogegen der Jude Einsprache erhob und höchstens 1 fl. bot, ja alsbald eine Beschwerde gegen die Bürgerschaft einreichte. Auf diese antworteten Schultheiss, Schöffen und Geschworne durch Erzählung der Thatsachen und eine ganze Reihe von Gegenbeschwerden über Beeinträchtigung der Bürgerschaft in Handel und Wandel, über Verspottung christlicher Gebräuche u. s. w.

Was der Erfolg dieser Eingabe war, lehrt die Thatsache, dass die folgenden erhaltenen Herdschillings-Register keine Juden aufweisen und dass, als im Jahre 1621 fremde Juden zu Wiesbaden Schutz suchten, man zwar das Schutzgeld einzog (1621 und 1622: 123 fl. 15 alb., 1623: 29 fl. 6 alb., 1625: 41 fl. 19 alb.), aber zugleich energische Schritte that, um sie wieder loszuwerden, was endlich gelang. Erst die Not des Krieges und nachher die fortschreitende Aufklärung führte eine mildere Praxis herbei, indem man die Juden fortan duldete, wenn man sie auch in ihrem Erwerb noch sehr beschränkte; so versprach der Jude Nathan im Jahre 1640, dass er „mit keinerlei Waaren handeln wolle, welche der Bürgerschaft schädlich und ihnen gleichsam das Brod vor dem Maul abschneiden, ausser mit lebendigem Vieh“; zugleich versprach er, um von städtischen Diensten befreit zu sein, monatlich einen Rth. zu zahlen, keinen Juden zu beherbergen und nach Jahresfrist die Stadt zu verlassen; doch blieb er mit Bewilligung der Bürger und andere siedelten sich dazu an. Eine Verordnung vom 25. September 1690 stellte fest, dass Juden nur mit folgenden Gegenständen handeln dürften: 1) mit alten Kleidern, 2) mit Zinn, Kupfer, Blei und anderm Metall, 3) mit Bettwerk, Federn und Wachs, 4) mit Pferden, Ochsen und anderm lebenden Vieh, 5) mit wollenem, aufrichtig zur Nadel bereitetem Tuch, 6) mit Zeug, Knöpfen, Strümpfen, Hüten und Seide, so lange kein Christ damit handeln will, 7) mit Wolle, Flachs, Hanf und Heu, 8) mit Wein und Öl; Handel mit andern Gegenständen solle Confiskation und eine Geldstrafe von 50 fl. nach sich ziehen.

5. Laut testamentarischer Bestimmung von Hartmanns Cuntz entfiel 1546 dem Pfarrkirchenbau der Zins einer Wiese mit 3 fl.¹⁾, sowie der Gemeinde der Erlös von 7 Firnzeln Korngülte „auf weiland Jungfrau Bilhildis v. Langeln sel. Erben fallend“, im Betrag von 21 alb.

6. Die Kirchenmeister lieferten 1546 zur Stadtkasse 10 fl. 12 alb.

Schliesslich sei noch aus der nächstfolgenden Rechnung, welche erhalten ist, erwähnt, dass Graf Balthasar im Jahre 1563 bei Gelegenheit der Huldigung der Stadtgemeinde ein Geschenk von $2\frac{1}{2}$ Rth. (= 3 fl. $5\frac{1}{2}$ alb.) machte; in gleicher Weise spendete der Erzbischof und Kurfürst von Mainz bei einem Besuche der Stadt im Jahre 1637 die Summe von 3 fl., wodurch die Kosten der Bewirtung für die herabgekommene Bürgerschaft wenigstens zum Teil gedeckt waren; sie musste noch 1 fl. 5 alb. dazulegen. — Bei der Huldigung des Grafen Philipp im Jahre 1511 bewirtete der Graf seine Unterthanen mit Wein; es wurden damals zu Wiesbaden bei fünf Wirten 163 Mass Wein für 5 fl. 2 alb. 2 \mathcal{S} getrunken (also die Mass zu 6 \mathcal{S}), in Mosbach-Biebrich $1\frac{1}{2}$ Ohm für 3 fl. 6 alb. 20 h., in Bierstadt $1\frac{1}{2}$ Ohm für 3 fl. 18, in Erbenheim 1 Ohm für $2\frac{1}{2}$ fl., in Rambach für 12 alb., in Naurod für $19\frac{1}{2}$ alb., in Nordenstadt $1\frac{1}{2}$ Ohm für 3 fl. 18 alb., in Dotzheim für 1 fl. 6 alb., in Schierstein für 2 fl. 8 alb., in Igstadt für $2\frac{1}{2}$ fl., in Sonnenberg und Kloppenheim für 2 fl. 13 alb. —

Stellen wir die sämtlichen Einnahmen unserer beiden Rechnungen nebst denen einiger folgenden zusammen, so betragen sie

¹⁾ Vgl. Rossel, Kirchl. Altert. von Wiesbaden.

im Jahre 1524	672 fl. 17 alb. 4 \mathcal{S}
» » 1546	682 » 23 » 6 »
» » 1563	880 » 17 » 2 »
» » 1590	919 » 6 » 2 »
» » 1621	1221 » 3 » 3 »

In den schlimmsten Zeiten des 30jährigen Kriegs betrug sie

im Jahre 1637	221 fl. 27 alb. 1 \mathcal{S}
» » 1640	285 » 10 » 5 »
» » 1644	235 » 2 » 6 »
» » 1645	157 » 5 » — »
» » 1648	423 » 2 » 5 »

II. Die Ausgaben.

1. Die Abgaben an die Herrschaft.

Wie gross die Abgaben, welche die Stadt an die Herrschaft entrichtete, im Laufe des Mittelalters waren, lässt sich nicht mehr genau feststellen. Die Bede wird im Jahr 1311 erwähnt, ebenso 1341 bei Feststellung des Widemes der Gräfin Irmgard; am 4. Januar 1404 verspricht bei der Abtheilung der Hinterlassenschaft des Grafen Ruprecht und seiner Gemahlin Anna Graf Adolf dem Miterben Philipp von Weilburg zur Ausgleichung von der Bede zu Wiesbaden im Mai und im Herbste (Mai- und Herbstbede) je 39 fl. 17 Schill., zusammen 79 fl. 10 Schill. oder 5 Grosse zu zahlen ¹⁾; dieser Betrag der Bede wurde von da ab nicht an den Rentmeister zu Wiesbaden, sondern an den weilburgischen zu Sonnenberg entrichtet, bis im Jahre 1605 die weilburgische Linie Nassau die ausgestorbene Linie von Wiesbaden-Idstein beerbte. Indessen war durch Veränderung der Münzverhältnisse die Höhe der Summe neu festgestellt und betrug 1524 nunmehr 85 fl. 13 alb. 4 \mathcal{S} . Eine weitere Bede wird in einer Urkunde von 1431 erwähnt; dieselbe betrug nach damaligem Gelde 50 fl. (zu 24 Sch. oder 18 alb. den Gulden gerechnet) oder 37 fl. 7 Sch. Heller, im Jahre 1524 und später ist sie zu 37 $\frac{1}{2}$ fl. angesetzt und wird mit dem Namen „Gulden wert gelts“ bezeichnet. Eine andere Abgabe wird in einer Rentei-Rechnung vom Jahre 1448 als „Dischgeld“ erwähnt, doch ist die Höhe des Betrags nicht ersichtlich; offenbar war es eine Ablösungssumme für Naturallieferungen. Und so mögen in der Gesamtsumme der herrschaftlichen Abgaben, welche 1524 ausser den genannten 85 fl. 13 alb. 4 \mathcal{S} und 37 fl. 12 alb. (= 123 fl. 1 alb. 4 \mathcal{S}) noch 199 fl. 8 alb., also zusammen 322 fl. 9 alb. 4 \mathcal{S} betragen, ohne Zweifel noch andere dergleichen Ablösungssummen von Diensten enthalten sein; denn sicherlich hatten die Bürger der Stadt und Unterthanen der Grafen anfänglich die gleichen Abgaben als die benachbarten Dörfer, wie z. B. Dienstgeld, Atzung, Ernpferd oder Ernkuh, Leibbed, Hund-

¹⁾ Vgl. Menzel, Gesch. von Nassau I, pag. 168; Vogel, Annal. II, pag. 3.

geld¹⁾ ganz oder teilweise zu entrichten und es mochte die eine oder die andere Abgabe gegen Geld oder andere Dienste, wie die Wachtdienste, nachgelassen worden sein, andere wurden erst später erlassen, wie die Verpflichtung zum Dienst beim Weidwerk hohen Wildprets Graf Balthasar im Jahre 1566 der Stadt abnahm und nur die bei Hasenjagden und Fischerei sich vorbehielt; aber auch diese Verpflichtung kaufte die Stadt im Jahre 1710 für 1000 fl. ab, die sie bar an die Rentkammer zu Wiesbaden einzahlte. — Auch Fronfuhren leistete die Stadt im XVI. Jahrhundert nicht mehr, wenn sie auch auf Bitten sich zu denselben bereit finden liess; die letzte Verpflichtung von jährlich sechs Fahrten nach dem Nürnberger Hof erliess der Graf Johann Ludwig auf Widerruf gegen eine jährliche Abgabe von 42 fl. den 20. Oktober 1592. Ingleichen hatte sie die Last des Brieftragens am Anfang des XVII. Jahrhunderts abgeschüttelt.

Nur die Verpflichtung das Burgholz zu fällen und aus dem Walde zu

¹⁾ Die verschiedenen Arten der Abgaben erhellen aus folgender Zusammenstellung nach der Rechnung des Jahres 1524 mit Zuziehung einiger früheren.

	Dienst- geld.	Leib- bede.	Ernkue.	Wald- geld.	Bede.	Atzung.	Hund- geld.	Hühner.	Ungelt.
Dotzheim . .	17. 13. —	2. 15. — ²⁾	3. — —	12. — —	—	—	—	23.	—
Schierstein .	54. 2. — ¹⁾	—	—	Dass sie malen, wo sie wollen. 5 fl.	68. 6. —	1486: 12 fl.	1486: 8 fl.	1511: 110. Geld: 2. 19. Kappen 11.	23. 12. —
Mosbach . .	71. 5 ¹ / ₂ —	—	3. — —	—	1486: 112 ¹ / ₂ fl.	4. — —	v. Domhof 4 fl.	94 Sommer 100 Mai Kappen 18.	33. 23. —
Erbenheim .	38. 10. —	—	3. — Kuh. 4. 8 Pferd.	—	—	20. — —	4. — —	1505: Fastn. 59. Mai 43.	13. 11. 4.
Naurod . . .	—	—	—	—	—	—	4. — —	1505: 12 Hühner 1 Gans	„Kirbwi- wein“ 29. 18. 2.
Bierstadt . .	30. 5. —	2. 16. 4. ³⁾	3. — —	—	—	12. — —	4. — —	1511: 48. —	—
Igstadt . . .	27. 9. —	4. 7. —	1511: 3. — —	—	—	11. 4. 4.	—	1511: 47. —	—
Nordenstadt	18. 22. —	3. 13. 4.	2. 22. —	—	—	11. 13. 4.	—	44. —	—
Rambach . .	—	—	—	Heu- zehnten 16 alb. Kraut- zehnten 8 alb.	—	—	—	6 Hühner 6 Lämmer 16 Gänse	—

¹⁾ Jeder Mann alle Fronfasten 2 alb., Witwe 1 alb., Pferd 2 alb. — ²⁾ Jeder Mann 3 alb. — ³⁾ Jeder Mann 1 torn.

holen, blieb auf ihr liegen, wenn auch der Graf Adolf im Jahre 1486 die Zahl der von den Schöffen zu leistenden Fahrten herabgesetzt hatte. Vgl. m. Merkerbuch No. 2, pag. 9. Eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1617 sagt darüber folgendes: alle Bürger der Stadt, so Pferde und Geschirr halten und keine Befreiung auflegen können, haben je 17 Karren Burgholz in das Schloss zu fahren, auch das Holz im Walde zu fällen, ausgenommen die Gerichtspersonen, deren jeder nicht mehr denn 8 Karren zu fahren verbunden ist; die Leistung dieser Schuldigkeit erfordert den Winter über 17 Tage, bisweilen noch mehr für jeden Bürger, während die Dorfschaften nur 2 Tage lang zu fronen haben; früher wurde das Holz, heisst es weiter, nur zur Burg gefahren, jetzt aber participiert der H. Amtmann, der Keller, der Wirt zum Einhorn und der Büttel; befreit ist, wer im Kirchen-, Schul- oder Herrendienst steht. Auch wurde die Masse des zu fahrenden Holzes nunmehr nach der Anzahl der Klafter bestimmt und die Bürgerschaft zur Lieferung von 100, zuletzt 154 Klaftern verpflichtet, welche, da der Fürst nicht mehr hier residierte, an Beamte und Diener verteilt wurden. Bei der zunehmenden Bevölkerung der Stadt blieb die Verpflichtung immer eine Last, doch wurde sie dadurch, dass sie auf eine grössere Anzahl sich verteilte, allmählich leichter. Erst in unserm Jahrhundert wurde sie ganz beseitigt.

Kehren wir zu den herrschaftlichen Abgaben zurück. Dieselben betrugten also im Jahre 1524 zusammen 236 fl. 20 alb. (= 50 Gulden wert gelts oder 37 fl. 12 alb. und 199 fl. 8 alb.). Doch bezahlte die Stadt diese Summe damals nicht ganz an den gräflichen Rentmeister, sondern sie hatte 1. die Zinszahlung verschiedener von dem Grafen auf diese Einnahmen verwiesener Kapitalien im Betrage von 224 fl. 2 alb. übernommen, 2. kam in Abrechnung die „Backung“ der Beamten und Freien mit 12 fl. 8 alb.; es blieben also bar zu entrichten 10 alb.

2. Das neue Kloster

zu Clarenthal erhielt, wie wir oben gesehen haben, den Kloster-Tornos von sonderlichen Personen, welcher durch die Bürgermeister der Stadt erhoben wurde und zum Teil von der Stadt gegen eine festgesetzte Ablösungssumme übernommen worden war. Ausserdem hatte sie selbst die Summe von 12 Goldgulden (= 13 fl. curr.) gestiftet, sodass das Kloster durch die städtischen Beamten im ganzen 23 fl. 20 alb. bezog.

3. Die Schulden der Stadt.

Eine im XVI. Jahrhundert in folge von Unglücksfällen und unabweislichen Bedürfnissen immer mehr steigende und drückende Ausgabe waren die Zinsen, welche für geliehene Kapitalien bezahlt werden mussten. Der im Jahre 1488 begonnene Neubau der Kirche, die seit 1508 vorgenommene Befestigung des Fleckens (vgl. Annal XV, pag. 72), dann die Feuersbrünste, welche wiederholt die Stadt betrafen, stürzten sie in tiefe Schuldenlast, über welche oft schwere und wohlbegründete Klagen erschallen. Im Jahre 1524 betrugten die Zinsen, welche gezahlt werden mussten, 164 fl. 15 alb., im Jahre 1546 schon 176 fl. 13 alb., im Jahre 1563 in folge des Brandes von 1547 und anderer Umstände 267 fl. 7 alb.

Kaum schien am Anfang des folgenden Jahrhunderts die Stadt sich zu erholen und begann die Schulden abzutragen, als der grosse Krieg sie wieder weit zurückwarf; erst das XVIII. Jahrhundert brachte dauernde Erleichterung und grösseren Wohlstand.

4. Besoldungen der Beamten und Knechte der Stadt.

Auf Grund der Bürgermeister-Rechnungen haben wir die folgende Tabelle zusammengestellt, welche die Höhe und Veränderung der Besoldungen erkennen lässt; die Erheber der Einungen u. a. gehören nicht zu den Beamten der Stadt, sie verrechneten ihre Forderungen wie oben bemerkt ist.

	1524.		1546.		1563.		1617.	
	fl.	a.	fl.	a.	fl.	a.	fl.	a.
1. Der Amtmann	2	6	2	6	2	6	2	6
2. Der Schultheiss	2	6	2	6	2	6	2	6
3. Der Büttel	2	6	2	6	3	18	3	—
4. Die zwei Bürgermeister . . .	16	—	20	—	20	—	20	—
5. Der Wieger	10	—	10	—	4	—	6	—
6. Der Zeichengeber	4	—	4	—	4	—	4	—
7. Der Gerichtsschreiber	—	—	—	—	14	14	30	—
Gemeine Knechte:								
1. Zwei Turmhüter auf dem Uhrthurm	15	—	15	—	20	—	40	—
Dazu für Holz	1	—	1	—	—	—	—	—
» » Licht	—	1 ^{1/2}	—	—	—	—	—	—
» die Uhr zu stellen . . .	—	9	—	—	—	—	—	6
2. Pfortner auf dem Mainzer Thor	6	—	6	—	10	—	—	—
3. » a. d. heidnischen Pforte	5	6	5	6	5	6	—	—
4. » » » Sonnenberger »	6	—	6	—	10	—	—	—
5. Acht Nachtwächter	—	—	—	—	—	—	100	—
Der Uhrmacher zu Mainz	—	9	—	9	—	—	—	—
Haman Schlosser von der Uhr wegen	—	—	1	—	—	—	—	—

5. Insgemein.

Unter die Rubrik „gemeyn ussgeiff gelts“ ist der Rest aller Ausgaben so ziemlich in chronologischer Folge zusammengefasst; indess werden wir dieselben hier nach gewissen Gesichtspunkten ordnen. Viele betreffen nur das Brod und den Wein, welche bei öffentlichen Geschäften und beim sogen. Weinkauf verzehrt zu werden pflegten; dadurch, dass jedesmal die Veranlassung zu dieser Zehrung angegeben ist, werden auch diese trockenen Notizen belehrend und viele Vorgänge im städtischen Leben mitgeteilt, welche sonst wohl nicht überliefert worden wären. Die häufige Wiederkehr dieser Ausgaben und die Höhe der für sie verbrauchten

Summen waren übrigens im Jahre 1525 ausser andern Dingen Gegenstand der Klage im sogen. Bauernkrieg; man berechnete damals diese Ausgabe auf 150 fl.; freilich eine Änderung wurde durch die Forderung nicht herbeigeführt.

Die herrschaftlichen Beamten greifen nur wenig in die städtische Verwaltung ein: wir erfahren, dass am Sonntag Oculi 1524 (28. Febr.) „die beiden Amtleute von Idstein und Wiesbaden von unsers gnädigen Herrn wegen einen neuen Schöffen und zwei Geschworne aufgenommen und beeidigt haben im Beisein von Schultheiss, Schöffen und Geschwornen“; dass am 15. Januar 1525 (Sonnt. nach dem 18. Tag) der Amtmann von Wiesbaden Hans Machenheimer von Zweibrücken in Gegenwart von Schultheiss, Schöffen und Geschwornen abermals zwei neue Schöffen aufnimmt und beeidigt; ferner, dass eben dieselben am Mittwoch nach Jakobstag 1524 (27. Juli) und am Freitag nach Himmelfahrtstag 1546 (4. Juni) die Schätzung der ganzen Gemeinde auf der Schiesshütte vornehmen, nachdem vorher der Schreiber und Büttel das neue Herdschillingsbuch (1546) gemacht und jeden Bürger eingetragen haben, „wie er sesshaft und wohnhaftig ist, wozu sie einen Tag umgangen“ sind. In gleicher Weise setzten die Schöffen und Geschwornen die „Ausbede der Ausmerker auf dem Lande der Dörfer, auch der Freien, so ungefreit Güter an sich erkauf haben“, fest. Andererseits wohnen Schultheiss, Schöffen und Geschworne der „ungebotnen Dingrüge“ des Amtmanns und Rentmeisters bei (1546); dem, „das der Amtmann und Rentmeister Schultheissen, Schöffen und Geschwornen zum trinken gegeben“, legte man a. 1546 noch 7 alb. zu. „Am 15. Januar 1525 hat man den Hocken des gn. Herrn und der Stadt Ordnung [vom Jahre 1478] in Gegenwart des Amtmanns, Schultheissen, Schöffen und Geschwornen vorgelesen, auch Beseher darüber gesetzt.“ Auch war der Amtmann anwesend, als man am 5. September 1524 die Grenze zwischen Wiesbaden und Dotzheim im Beisein der Gemeinde Dotzheim beging und etliche Steine setzte. Ähnliche Grenzbegänge werden in den Jahren 1516, 1556, 1576 u. s. w. erwähnt. — Den Schultheissen, Schöffen und Geschwornen allein lag es ob, die Kannen und Gewichte zu besichtigen, sowie durch Umgänge sich davon zu überzeugen, dass die Vorkehrungen gegen Feuersgefahr in der Stadt und in den einzelnen Häusern, die Leitern, Leuchter, Eimer, Wasser und Feuerungen in richtigem Zustande sich befänden; in späterer Zeit fanden diese Umgänge viermal im Jahre statt. Vgl. u.

An der Hand unserer Rechnungen können wir ferner die Bürgermeister oder Erheber der Einungen, Büttel und Schützen begleiten, wenn sie die Schätzung und Ausbede oder die Rügegelder erheben, wenn die Bürgermeister in Mainz Tinte, Papier, Siegelwachs und einen Almanach für die Hütte kaufen oder die hochgelehrten doctores daselbst consultieren (22. Juni 1546), wofür sie die nicht unbedeutende Summe von 2 fl. 10 alb. zu zahlen hatten, ausser den Unkosten von 1 fl. 6 alb. 4 ſ . Wir begleiten die Abgeordneten zu dem Merkergeding nach Wehen und empfangen hinwiederum am 28. August 1525 die Abgeordneten von Wehen, welche in Erwiderung der gastlichen Bewirtung mit Wein für $3\frac{1}{4}$ alb. traktiert werden. Mit vier Schöffen und vier Geschwornen besichtigen wir am 15. Juni 1525 auf Befehl des Amtmanns den Salzbach, als man denselben an etlichen Orten zu erweitern gedachte.

Das Sitzungslokal für Beratungen u. s. w. war die Hütte oder Schiesshütte; mehrfach bedürfen Fenster und Schlösser Reparaturen. In dem Haus war eine grosse Stube, für deren Erwärmung mehrfach Holz angefahren und zerhauen wird; für die gemeinschaftlichen Mahle hatte man Trinkgläser und blechene Flaschen, die 3¹/₂ Mass hielten. In gefährlichen Zeiten, bei Brand in der Stadt oder einem benachbarten Dorfe und in Kriegszeiten wurde Nachts Licht auf der Hütte angezündet und Wachmannschaft aufgestellt.

Wiesbaden war zwar eine Stadt und liebte es seinen Ursprung auf Karl den Grossen zurückzuführen, wie es in einer alten Aufzeichnung des XVI. Jahrhunderts ausgesprochen ist, aber das, was man unter städtischem Leben versteht, war nur wenig entwickelt. Es fanden sich zwar Kaufleute und Handwerker in verhältnismässig grosser Anzahl vor, aber sie haben erst im XVII. Jahrhundert angefangen sich bestimmte Zunftordnungen zu geben oder geben zu lassen; vorher regelten kurze von den Grafen oder der Stadt erlassene Ordnungen das Gewerwesen, wie z. B. 1474 und 1519 eine Ordnung für die Metzler, 1496 für die Schuhmacher, 1538 für die Wollenweber, 1576 und 1592 für die Tagelöhner, 1524 und 1580 für die Bäcker gegeben wurde; der erste Zunftbrief (der Bäcker) ist von dem Jahre 1615, die erste Erwähnung der Zünfte in den Rechnungen geschieht 1621, wo eine Fassbender-, Bäcker-, Schneider- und Schmied-Wagnerzunft genannt wird. Wir geben hier eine Zusammenstellung der Handwerker, wie sie mit einiger Wahrscheinlichkeit um das Jahr 1550 angenommen werden können, und stellen daneben die Zahl, welche „die Ästimation von 1661“ enthält.

	1550	1661		1550	1660
1. Bader	4	4	15. Sattler	1	1
2. Bäcker	4 (5)	4	16. Schlosser	5	1
3. Bender	6	3	17. Schmied	2	1
4. Dreher	1	1	18. Schneider	7	6
5. Fechtmeister (1580)	1	—	19. Schuhmacher	4	4
6. Gärtner	1	—	20. Strohschneider	2	—
7. Glaser	1	1	21. Spengler	2	—
8. Häfner	10	3	22. Schreiner	4	1
9. Hutmacher	1	—	23. Wagner	1	2
10. Krämer	4	3	24. Weber	4	2
11. Leiendecker	1	2	25. Zimmermann	2	1
12. Loher	7	—	26. Bierbrauer	—	5
13. Maurer	4	1	27. Hosenstricker	—	2
14. Metzger	4 (8)	6	28. Diamantschneider	—	1 (1620)

Mehr städtischen Charakter verliehen die Wochenmärkte und die vier Jahrmärkte, welche jedesmal zwei Tage dauerten, nämlich Sonntag Jubilate (zugleich Wiesbadener Kirchweih), St. Johannis-, St. Michaelis- und St. Andreastag nebst dem darauf folgenden Tage; später wurden die Markttag auf einen Tag und zwar den Mittwoch nach den genannten Tagen beschränkt. Die Markttag waren für die Bürger sehr wichtige Tage; abgesehen von den Zerstreungen und dem

Verdienst, die sie brachten, gewährten sie auch die Freiheit des Weinschanks. Durch Trommelschlag wurden sie angekündigt; während ihrer Dauer waren Schultheiss, die Bürgermeister, Schreiber und Büttel mit Bewaffneten, den Weppenern, später Markthüter genannt, auf der Hütte versammelt.

Die waffenfähigen Bürger waren nämlich in drei Rotten eingeteilt, deren Zusammensetzung alljährlich oder in bestimmten Fristen neu geordnet wurde; so wurden am 26. Juli 1546 die drei „Rotten von den Rottmeistern versetzt und erneuert im Beisein von Schultheiss, Bürgermeistern und Schreiber, derhalben ein Tag damit verbracht“ wurde; auf St. Georgstag (23. April) war Musterung, bei welcher jeder in Rüstung erscheinen musste („die gemeine weist die Harnische“). Die Zahl der Mitglieder der Rotten war natürlich verschieden; im Jahre 1576 enthielt jede 20 Weppener mit einem Rottmeister, zusammen also 63 Leute. Verschieden von ihnen waren die Letzen, in welche alle eingereiht waren, welche Haus und Hof besaßen. Diese hatten die Mauern bei einem Angriff zu verteidigen.

Die Rechnung von 1524 sagt einfach aus, dass auf Wiesbadener Kirbtag und St. Michaelstag die Weppener im Harnisch auf der Hütte gewesen und 1 fl. 6 $\frac{1}{2}$ alb. resp. 1 $\frac{1}{2}$ fl. verzehrt hätten. Genauer die Rechnung von 1546: damals waren auf Sonntag Jubilate und Montag die Weppener im Harnisch, die Rottmeister samt Schultheiss u. s. w., zusammen 20 Personen auf der Hütte und verzehrten 2 $\frac{1}{2}$ fl.; auf St. Michaelstag waren 18 Weppener und 3 Rottmeister, Schultheiss u. s. w., am andern Tag 9 Weppener und 3 Rottmeister, zusammen 26 resp. 17 Personen auf der Hütte und verzehrten zusammen 2 fl. 16 $\frac{1}{2}$ alb. Im Jahre 1563 werden die Rottmeister ausdrücklich auch auf St. Johannis Baptist, später die Markthüter auch auf St. Andreas erwähnt. Im Jahre 1634, den 28. Mai, wurde eine neue Marktordnung erlassen, durch welche u. a. das Henselen für denjenigen zur Pflicht gemacht wurde, welcher den Markt zum erstenmale besuche; dafür musste er 1 Thl. der Gesellschaft, zwei Mass Wein dem Bereiter und Schultheiss zahlen; im Weigerungsfalle sollen die Henselmeister soviel Waren wegnehmen, als die Gebühr beträgt; nach der Henselung solle sich jeder einen Paten erwählen, welcher im Notfall Zeugnis geben möge; die Juden sollen doppelte Gebühr erlegen und ein Bord lang von den Christen feil halten.

Der zweite Punkt, durch welchen der städtische Charakter von Wiesbaden sich zeigt, ist die Befestigung der Stadt und ihre Verteidigung durch die Bürger selbst. Schon die Huldigung vom Jahre 1362 und der erste Freiheitsbrief vom Jahre 1393 erwähnen derselben, sowie das Weistum im Merkerbuch. Die Befestigung der inneren (eigentlichen) Stadt war uralt und lehnte sich an die (römische) Heidenmauer an; im Jahre 1508 begann man auch den Flecken, in welchem die Kirche lag (auf dem jetzigen Mauritiusplatze) mit einer Mauer zu umgeben. Unsere Rechnungen beweisen deutlich, wie sorgfältig man die Pforten und Türme unterhielt und bewachte. Wie die oben mitgeteilte Zusammenstellung der städtischen Beamten und Knechte zeigt, hatte damals die Gemeinde drei Thore zu bewachen, das Mainzer, heidnische und Sonnenberger Thor, sowie den Uhrturm mit zwei Türmen zu besetzen, welche auch die daselbst befindliche Uhr überwachten. Sie mussten vorkommenden Falls mit einem Horn Lärm blasen. Fast

in keiner Rechnung, die sich erhalten hat, fehlen Posten für Reparaturen, wie namentlich im Jahre 1546 das Sonnenberger Thor einer gründlichen Ausbesserung unterlag. Vor den Thoren und Mauern waren die Weiher, welche ebenfalls zum Schutze der Stadt dienten, und die Wachttürme; die Bewachung der Mauern war den Letzmeistern mit ihren Abteilungen übergeben (vgl. Annal. XV). In weiterer Entfernung von der Stadt befanden sich die Landgräben, welche gleichfalls im Jahre 1546, als Krieg in Sicht war, begangen und, wo es nötig schien, ausgebessert wurden; es wurde „jedem sein Teil angewiesen zu bicken“, d. h. das daselbst angelegte Gebick (Gebück) herzustellen. Als der Krieg näher kam, warf man vor dem Sonnenberger Thor die alten Gräben neu auf, man fegte die Büchsen auf dem Turm und kaufte dazu einen besonderen neuen Büchsenfeger zu den Hakenbüchsen für 12 \mathfrak{S} und fertigte fünf Ladstöcke zu denselben (kosten 20 \mathfrak{S}).

Im August 1546 ging Graf Büren bei Bingen über den Rhein und zog durch den Rheingau zur kaiserlichen Armee, bei welcher er am 17. September eintraf. Nach Wiesbaden scheint er nicht gekommen zu sein, wie Keller, Geschichte pag. 138 meint; in der Rechnung findet sich nur folgende Notiz, welche hierher gehört: „Mittwoch nach St. Bartholomeustag a. 46 [= 25. Aug.] sint die Keyserssen Reuther unsers gn. Herrn verwanten herkommen und in Clop Johans huss 15 pferd gestalt“; sie blieben nur eine Nacht, und es zahlten die Bürgermeister Stallgeld und für Rauhfutter 15 alb., für Afterundern und zum Vespergelach für Wein, Käse und Brot 8 alb., für Nachtmahl von 10 Mann 1 fl. 16 alb., zum Schlaftrunk 18 alb. und zur Morgensuppe 6 alb. — Das war die einzige Ausgabe, welche der schmalkaldische Krieg resp. der Zug des Grafen Büren der Stadt verursachte.

Man fürchtete freilich mehr, da sich allerlei Kriegsknechte alsbald herumtrieben. War es doch in jenen Tagen, dass der Amtmann von Bresen 24 Weppener Büchschützen zum Kloster Clarenthal abschickte „der sechs Kriegslandsknecht halber“, offenbar um die Nonnen zu schützen; denn dies Kloster war leicht Angriffen ausgesetzt, wie z. B. im markgräflichen Krieg vom Jahre 1552 die Nonnen in das Schloss zu Wiesbaden flüchteten („als wir ausser dem Kloster waren und zu W. im Schlosse hausten“ und „als die Jungfrauen gen W. zogen des Markgrafenkrieges halber“).

Im Anfang des Jahres 1547 (22. Januar) erscholl plötzlich der Ruf in der Nacht, dass etliche Kriegsknecht von Naurod kämen; sofort wurden die Weppener auf die Hütte beschieden und hielten Wache, wie es scheint, ohne dass etwas Schlimmes sich ereignete.

Mit der Verteidigung der Stadt hängt wohl auch die Herstellung der Rennschläge in jenem Jahr zusammen; es waren dies Schlagbäume, welche jedenfalls einen Angriff auf die Thore erschweren konnten. Es werden folgende Rennschläge in jenem Jahre hergestellt oder neu gemacht: 1. drei Rennschläge vor der stumpfen Pforte, für $2\frac{1}{3}$ fl.; 2. ein grosser Schlag vor der heidnischen; 3. ein grosser vor der Sonnenberger Pforte, beide für $3\frac{1}{2}$ fl.; 4. der grosse Schlag vor der Mainzer Pforte.

Wir kommen nunmehr zu denjenigen Ausgaben, welche noch ganz ländlichen Charakter verraten. Am wenigsten tritt — abgesehen von dem Ungelt — der

Weinbau in den Rechnungen hervor, obgleich er in bedeutendem Umfange betrieben wurde und die Weingärten einen sehr grossen Teil der Gemarkung ausmachten. Die Besetzung des Schröderamtes und die Einnahme für das Schrotseil, welches die Bürgermeister in Mainz bestellten und kauften, bilden stehende Posten; einmal erwählt warteten die Schröder ihres Amtes, ohne der Stadtkasse weiter zur Last zu fallen, nach einer festen Ordnung, welche 1627 und später noch mehrfach revidiert wurde; waren sie irgendwo nötig, so rief sie die Schröderglocke, welche im Jahre 1546 eines neuen eisernen Bandes bedurfte, zusammen. Welche Funktionen die zwei Weinstecher, zu denen die gewesenen Bürgermeister berufen wurden, hatten, davon findet sich keine Andeutung; in Frankfurt waren sie die Unterhändler beim Weinkauf, welche den Weinhandel vermittelten und die dabei entfallende städtische Abgabe, das sogen. Stichgeld, erhoben.

Die vier Schützen wurden alljährlich von dem Gericht aus der Bürgerschaft gewählt, bis 1709 das Amt an bestimmte Personen verliehen wurde, während die andern Bürger das sogen. Schützengeld zahlten und frei von dem unangenehmen Dienste waren; denselben zu übernehmen wurde mehr als einmal geweigert, aber z. B. im Jahre 1524 mit 1 fl. gebüsst. Ihre Thätigkeit umfasste zunächst das, wovon sie den Namen hatten, den Schutz der Felder und Gärten, welche sie zu beaufsichtigen hatten, indem sie die Frevel notierten und bei den vier Feldrugen zur Anzeige brachten; bei dieser Gelegenheit wurde ihnen „wie vor Alters“ jedesmal $\frac{1}{4}$ Wein und 2 Dreiling Brot vorgesetzt. Sodann hatten sie die Feldbrunnen zu fegen, vor allen den Wiesborn, welcher sich an der Stelle vor dem heutigen Kurhause befand und im vorigen Jahrhundert einige Zeit eine nicht unbedeutende Rolle spielte, den heiligen Born und Weidenborn, bei denen auch eine Tränke für das Vieh angelegt war, und den Kaltborn (jetzt in der Kirchgasse). Bei allen waren auch die sogen. Stöcke in Ordnung zu halten.

Ferner gehörte zur Thätigkeit der Schützen, bei eintretendem Gewitter zu läuten, was im Jahre 1524 ebenfalls als althergebracht erwähnt wird, aber 1546 nicht mehr vorkommt, und am Palmentag die Flurprozession abzuhalten (vgl. Annal. XV, pag. 395). Auch die Viehweide unterlag ihrer Aufsicht; so steckten sie 1546 die Pferdeweide ab; denn die Pferdezucht war in jenem Jahrhundert noch viel bedeutender als später (vgl. Annal. XVII, pag. 39); gab es doch in Wiesbaden einen besonderen Rossmarkt und werden 1524 besondere städtische Rossknechte gedingt. Minder erfreulich war es, wenn die Schützen totes Vieh fortbrachten oder ein „schelligk Frauenmensch“ 1524 zweimal über die Grenze führen mussten. — Einen Lohn erhielten sie von der Stadt nicht, wohl aber von den einzelnen Bürgern und Freien, welche ein ansehnlicheres Gut besaßen, eine bestimmte Quantität Korn oder Hafer; von den freien Höfen wurden um 1650 im ganzen 11 Malter und 4 Firnsel Korn, $6\frac{1}{2}$ Säcke und 6 Firnsel Hafer Schützenlohn entrichtet.

Gleichfalls ein wichtiger Zweig der bürgerlichen Nahrung war die Viehzucht, was schon die Rolle, welche die Hirten in den Rechnungen spielen, beweist. Im Frühjahr wurden die zwei Kuhhirten gedingt und ihnen zu Weinkauf ein halbes Viertel Wein und für vier Pfennig Brot gereicht. Alsbald schnitten sie den Kühen die Hörner, eine Sitte, welche heutigen Tages in dieser Regelmässigkeit

und Allgemeinheit nicht mehr vorzukommen scheint; sie haben auch für Medikamente zu sorgen und kaufen z. B. 1546 zweimal zwei Büchsen venetianischen Theriak zu 4 alb. — Schweinehirten gab es zweierlei, die zwei Sommerhirten und die Eckern-Säuhirten, vier Hirten und vier Buben. Die Schweinezucht, namentlich die Eckernmast, wurde eifrig betrieben. Im September wurde „das Eckern“ besichtigt, und stellte sich dabei heraus, dass die Mast sich lohnen werde, so wurden im September die Schweine von den Schützen und Hirten gebrannt, wozu sie 1546 zwei Tage gebrauchten; Ende September (1546 war es am 28. September) wurde den Hirten und ihren Buben eine Mahlzeit gegeben und dazu jedem ein Dreiling Brot und $\frac{1}{2}$ Pfund Käse in dem Sack mitgegeben. Dann ging es in den Wald, wo schon die Eckernställe aufgeschlagen waren; dabei erhielten auch die Förster ihr „Waldrecht“, welches im Jahre 1546 im ganzen 26 alb. betrug. Als Lohn erhielten die Schweinehirten für jedes Schwein 3 albus.

Schafhirten und Schäferei kommt in den Rechnungen nicht vor, doch war schon am 12. Mai 1509 von der städtischen Behörde eine von dem Grafen bestätigte ausführliche Schäfereiordnung erlassen und 1530 und 1533 erneuert worden. Danach hatte u. a. ein Pferchmeister über den richtigen Wechsel des Pferchs zu wachen; wer vier Pferde habe und einen Wagen, der dürfe 50 Schafe halten, wer drei Pferde und Wagen habe, dürfe 30 Schafe halten, bei zwei und einem Pferde dürfe man ein Viertel Schafe, wer kein Pferd habe, nur ein halbes Viertel halten u. s. w.

Wenden wir uns nunmehr zu dem Bauwesen, so können wir anderes rasch übergehen, wie die Reparaturen am Beinhaus auf dem Kirchhofe oder an dem gemeinen Bade, sowie die oft wiederkehrenden Ausgaben für neue Schlösser und Schlüssel, auch die Kosten der Unterhaltung der Uhr durch Meister Simon von Mainz; wichtiger sind die Ausgaben für die Brücken in der Stadt und die Schutzbretter. Eine Brücke führte über den Weiher am Uhrturme, am Brodscharn und einem Kramhause; eine zweite hölzerne führte über den durch die Langgasse fließenden Dendelbach, der jetzt (als sogen. Druderbach) überwölbt ist; zu beiden Seiten des Baches waren Schutzbretter angebracht, welche öftere Reparaturen erforderten. Besonderes Interesse erregen die Notizen der Rechnung von 1546 über den Neubau der Schule. Dieselbe hatte etwa zwei Jahre vorher einen neuen Lehrer und neue Ziele erhalten, wie weiter unten gesagt werden wird, aber das Lokal war durchaus baufällig. Wir erfahren, dass die alte Schule „über ein Haufen gefallen“, d. h. eingestürzt sei; für das alte Holz erlöste man 1 fl. 6 alb. Als neues Schullokal stellte der Graf der Bürgerschaft „des alten Frühern Haus zu einer Schulen zu“, worauf dasselbe nunmehr für den neuen Gebrauch hergerichtet wurde: es wurde der Kachelofen „geplackt“, die Stube gedielt, geweißt, mit einem neuen Fenster durch den Juden Gump, mit Bänken durch die Zimmerleute ausgestattet.

Dies die älteste Nachricht über das Schulhaus zu Wiesbaden, welche aber in ihrer Dürftigkeit manche Frage unbeantwortet lässt. Wo lag das Haus, welches damals „über ein Haufen fiel“? Wer war der „alte Früher“, dessen Haus der Graf der Stadt zuzustellen das Recht hatte? Da es neben der Mauritiuskirche

stand, so liegt die Vermutung nahe, dass es mit der Kirche selbst in Beziehung stand, deren Patronat dem Grafen zustand und in welcher Graf Johann im Jahre 1463, 9. Febr., eine Frühmesse nach der Bestimmung des Heinrich Kornegel von Drahe gestiftet und mit Einkünften zu Dotzheim und Bierstadt ausgestattet hatte; dann wäre „Früher“ = Frühmesser. Damit verträgt sich nicht, dass im Jahre 1524 eine Tochter dieses Früher erwähnt wird, welche zudem in einer Feldrüge wegen Frevels bussfällig wurde; es müsste denn angenommen werden, dass er erst als Witwer in den geistlichen Stand trat. Übrigens erfuhr die Schule bereits im Jahre 1570 einen Umbau. „Am 29. Juli dieses Jahres, so schreibt der Chronist, ward angefangen das Fundament zu den beiden Kellern unter der Schule zu legen und ferners der Bau verfertigt worden; Gott gebe, dass daraus vieler Jungen Wohlfart erfolgen möge und beide, Kirche und Gemeinde, nur daraus Nutzung empfinde, Amen, Amen!“

Pflaster scheint die Stadt damals noch nicht besessen zu haben; erst im Jahre 1566 wurde das erste Pflaster durch einen Frankfurter Pflasterer, Meister Hermann, gelegt; zu Schlosswein wurde damals verzehrt $1\frac{1}{2}$ fl., beim Legen des ersten Steins nach Handwerksbrauch verabreicht 18 alb.; die Kosten der ganzen Arbeit betragen 90 fl. Leider wird nicht angegeben, welche Strassen damals gepflastert wurden; es ist nicht unwahrscheinlich, dass man den Anfang mit dem Marktplatze und dem Platze vor der Kirche machte; wenigstens sagte eine Bittschrift vom Jahre 1572, dass man nicht mit geringen Kosten den springenden Born, das Pflaster auf dem Markt und nach der Kirche zu habe herstellen lassen. Damit stimmt, dass man im Frühjahr 1567 (am 3. März) durch die Feldmesser den Platz in der Stadt abmessen liess; man berechnete damals seinen Umfang auf einen Morgen und fünf Ruten. An dieses Pflaster schloss sich in langen Zwischenräumen die Pflasterung der anderen Strassen, z. B. im Jahre 1577 der Judengasse (Metzgergasse), im Jahre 1590 der Strasse vor dem Einhorn u. s. w. an.

Wir gehen rasch über die Nesor (Taschen) oder die ledernen grossen Beutel für die Malzeichen, über das „Beschuden“ des Eichzubers und die Narthen (= Gefäss aus Eichenholz) für die Eicher, über den „Brodstael“ oder das Brotgewicht, das man mehrmals im Jahr von Mainz zu holen pflegte, hinweg, um noch zwei Punkte genauer zu erörtern, zunächst die nächtliche Strassenbeleuchtung. Es hat sich eine alte Aufzeichnung erhalten, welche mitteilt, wie man es gehalten, wenn des Nachts die Strassen erleuchtet sein sollten, „als lang der feuerring zu brennen notwendig ist“. Aus den letzten Worten geht hervor, dass eine regelmässige und dauernde Beleuchtung während der Nacht nicht für notwendig erachtet wurde. Noch im vorigen Jahrhundert war es so: nur in besonderen Fällen, namentlich bei Brand, wurden vier Feuerpfannen an bestimmten Plätzen der Stadt aufgestellt. Nach jener alten Ordnung nun sollten an 13 vorausbestimmten Orten Pfannen aufgestellt und Pechringe in denselben angezündet und unterhalten werden, so lange es notwendig sei; die dreizehn Plätze waren: 1. an der Mainzer Pforte; 2. oben auf der (Dendel-) Bach (in der Nähe des stumpfen Thores); 3. bei der heidnischen Pforte an Jakob Juden Haus; 4. an dem Born (Kochbrunnen); 5. an dem „Engel“ (Badhaus); 6. an dem „wilden

Mann“; 7. an der Sonnenberger Pforte; 8. an unser lieben Frauen Kirche (in der Mühlgasse); 9. an der Schiesshütte (beim „Einhorn“); in der Stadt vier: 10. bei Clop Adams Peter (am Uhrturn neben dem „Ochsen“); 11. an der Stadtpforte; 12. im Schlosshof; 13. an Peter Metzlers Haus.

In welche Zeit diese Ordnung zu setzen sei, ergibt sich aus den in ihr vorkommenden Namen, welche z. T. schon im Jahre 1524, z. T. noch im Jahre 1555 vorkommen; sie fällt also zwischen beide. Genaueres ergibt die dritte Position: „bei der heidnischen Pforte an Jakob Juden Haus“; da dieser Jakob Jude im Jahre 1545 aus der Stadt ausgewiesen wurde (s. o.), so muss die genannte Ordnung vor diesem Jahre niedergeschrieben sein, aber nach 1531, in welchem Jahre er nach einem erhaltenen Bürgerverzeichnis noch daselbst wohnte.

Zu dieser Ordnung giebt die Rechnung vom Jahre 1546 erwünschte Ergänzungen; es wurden damals vier neue Feuerpfannen gemacht (sie kosteten 1 fl. 2 alb.) nebst vier eisernen Stangen zu denselben (2 fl. 15 alb.), und drei Stangen zu den Feuerhaken (10 alb. 4 S), Pech in die Feuerpfannen (1 fl.) und Schwefel (1 alb.) gekauft. Am 25. September wurden die Feuerpfannen aufgeschlagen und 150 „gepichte Kringen“ angefertigt (12 alb.). Im ganzen betrug die damalige Ausgabe für diese Vorrichtungen 7 fl. 10 alb. 4 S . Waren dieselben so kostspielig, so mag man die Herstellung der ganzen Sache auf mehrere Jahre verteilt haben; doch wäre auch möglich, dass die genannten Pfannen u. s. w. ein Ersatz waren für ältere, welche abgängig waren.

Doch schützte diese Fürsorge nicht vor schrecklichen Brandunfällen im Jahre 1547, von denen der grösste die Feuersbrunst vom 25. April war, welche bekanntlich fast die ganze Stadt einäscherte. Indessen war dieser eine bisher unbekannte vorausgegangen. Am Sonntag nach Apollonientag, den 13. Februar, war Feuer ausgebrochen und legte zehen Herd- und Feuerstätten nebst Ställen und Scheuern in Asche; die Bewohner der benachbarten Dörfer waren in grosser Zahl zum Löschen herbeigeeilt; nach geschehener Arbeit wurden dieselben in den Wirtshäusern bewirtet und verzehrten z. B. bei Hans zur Kante (im jetzigen „Adler“) an drei Tischen $1\frac{1}{2}$ Ohm und 4 Viertel Wein, ausserdem Weissbrot und Käse, im ganzen für etwa 7 fl.; auf der Hütte und bei dem Feuer wurden 11 Pfund Licht verbrannt, zusammen für 27 alb. 4 S . In gleicher Weise eilte man den Dotzheimern zu Hülfe, als dort am 16. Februar eine Feuersbrunst in der Nacht ausgebrochen war, und als dieselben die Leitern, Eimer und Feuerhaken auf drei Karren zurückbrachten, schenkte man ihnen die Morgensuppe — 7 alb. Für den Fall eines Brandes sowohl in der Stadt als ausserhalb derselben, in einem Nachbarorte oder im Walde waren etwa zwanzig Bürger im Voraus zu Feuerläufern bestimmt mit einem Bürgermeister als Feuermeister an der Spitze und einem Unterfeuermeister, vier anderen war die Sorge für die Leitern u. s. w. aufgetragen, welche auf dem Wagen des Tiefenthaler Hofmanns gefahren wurden; die Liste dieser Leute wurde alljährlich zu Ostern revidiert; für ihre Hülfe bei Brand erhielten sie 1 fl. 3 alb.; als es 1619 in Junker Schützens Haus (dem sogen. Schützenshof) im Schornstein brannte, sodass Sturm geschlagen wurde, wurde dem Hauseigentümer eine Busse von 10 fl. auferlegt.

Der Brand vom 13. Februar, sowie der folgende vom 25. April scheint die Ursache von grösseren Vorsichtsmaassregeln geworden zu sein; denn erst nach ihnen finden wir, dass, wie oben bemerkt ist, regelmässig in jedem Jahre vier Umgänge von Schultheiss, Schöffen und Geschwornen vorgenommen wurden zur Besichtigung der Löschvorrichtungen in der Stadt und den einzelnen Behausungen.

Es bleibt noch übrig aus unseren Rechnungen einige Notizen herauszuheben, welche das kirchliche Wesen betreffen. Im Jahre 1524 finden wir noch eine Flurprozession auf Palmentag und eine Prozession auf St. Margarethentag nach Kloster Clarenthal (vergl. *Annal.* XV, pag. 395). Das Jahr 1546 zeigt den Umschwung, welchen die dazwischen liegenden Jahre gebracht hatten. Graf Philipp hatte endlich nach langem Zögern im December 1542 ein Dekret erlassen, wodurch er der neuen Lehre den Zugang eröffnete; am 1. Januar 1543 stellte er zwei Urkunden aus, welche bewiesen, dass es ihm Ernst war. Zunächst nahm er den wohlgelehrten Magister Wolf Dentherer von Wemding¹⁾ [in Baiern], gen. Evander, zu seinem Pfarrer in Wiesbaden an mit dem Auftrage, dass er die Kirche und Gemeinde daselbst mit Predigen, Lehren und Reichung der Sakramente versehen solle, auch die Schulen aufrichte und taugliche Schulmeister gewinne; dazu bestellte er einen Kapellan und Schulmeister, welche ihm gehorsam sein und Mitgehülfen sein sollen; als Besoldung wird ihm hingewiesen die Summe von 100 fl. zu je 27 alb., zahlbar an den vier Quatembern durch den Rentmeister, oder wie der gemeine Kasten werde geordnet werden, durch die Kastenmeister, dazu der Pfarrhof mit seinem Begriff nebst einigen Gärten. An demselben Tage stellte der Graf eine Bestallung für den gelehrten Schulmeister Bartholomeus Peringer von Otting aus, der sicherlich mit seines Landsmannes Wolf Dentherer Zuthun berufen wurde; er wird verpflichtet, dass er seine Schüler getreulich zu aller Zucht und Gottseligkeit auferziehen und dem Pfarrer zu den kirchlichen Ceremonien gehorsam und seines Befehls gewärtig sein soll; dafür soll er haben — (und diese Bestimmungen geben einen Einblick in die damalige Organisation der neuen Lateinschule, aus welcher in unserm Jahrhundert das Gymnasium erwuchs) — von den einheimischen Kindern, die da erst anfangen, jährlich ein Ort eines Gulden (= 6 alb.), von jedem, der in die Grammatica kommt, einen halben Gulden (= 12 alb.), in der Dialectica einen ganzen Gulden; mit ausländischen Jungen (man hoffte also auch solche heranzuziehen) soll er über den Preis übereinkommen; zur Wohnung soll er die Schule haben, wie die aufgerichtet und gebauet werden soll (geschah, wie oben bemerkt, erst 1546); dazu sollen ihm als beständige Belohnung ausgezahlt werden 32 fl. Frankfurter Währung, d. h. zu 27 alb., zunächst durch den Rentmeister, später durch die Kastenmeister. Zu einem Kapellan scheint Michael Echternach berufen worden zu sein. Aus der Rechnung von 1546 nun erhellet, dass wenigstens die zwei Geistlichen nicht mehr zu Wiesbaden wirkten, des Schulmeisters wird in keiner Weise Erwähnung gethan. „Herr Michael Echternach, heisst es, Pfarrherr zu W. gewest, zahlt von seinem neuen Haus auf dem Graben neben Wilhelm Metzler samt einem Gärtchen auf beiden Seiten

¹⁾ Nach Keller, die Reformation und die älteren Reformparteien 1885, pag. 231, gab es schon im XV. Jahrhundert in Wemding Waldenser, deren damals zehn verbrannt wurden.

und einem Placken auf der Bach 9 alb.“ Wolf Dentherer aber war schon im Jahre 1544 zum Prädikanten in die Stadt Friedberg mit einer Besoldung von 100 fl. und freiem Sitz berufen worden. Warum er so schnell Wiesbaden verliess, wird nicht mitgeteilt, doch mag der Grund gewesen sein, dass er dem Grafen ein allzugrosser Eiferer war, der sich sogar zu Schmähungen gegen Papst und Bischöfe hinreissen liess; als solcher erscheint er auch zu Friedberg und wollte daher auch nicht dem Interim sich fügen, als es im Herbst 1548 daselbst eingeführt wurde (vgl. Mader, Sichere Nachrichten von der . . . Burg Friedberg II, pag. 221). Doch lebte er in Wiesbaden in gutem Andenken fort; am 4. Mai 1546 war er, „Herr Wolf Heliander [st. Evander] Prädikant zu Friedberg“ in Wiesbaden und wurde im Beisein der Bürgermeister, des Rentmeisters und etlicher Schöffen und Geschwornen von der Gemeinde wegen mit einem Viertel Wein zu 8 alb. bewirtet.

Wir fügen noch eine Bemerkung über die richterliche Thätigkeit der Schöffen hinzu. Von derselben ist in unseren Rechnungen ausser den Feldrugen nichts zu finden; der Korb, welcher im Jahre 1546 angekauft wurde, um Bussfällige zu „schnepfen“, wird bei Kapitalvergehen kaum angewendet worden sein. Und doch besass das Schöffengericht sicherlich damals das Recht über Kapitalverbrechen abzuurteilen, wie es auch damals ein eigenes Siegel — iudicium oppidi W. — besass und im folgenden Jahrhundert Todesurteile fällte, deren Vollstreckung wegen der Kosten in den Rechnungen erwähnt wird. Dagegen fehlt es nicht an Ausgabeposten in den Rentei-Rechnungen, welche beweisen, dass die Kriminaljustiz vorzugsweise von der Herrschaft geübt wurde; hier finden sich Ausgaben für den Henker von Mainz, welcher Gefangene im Turm mit Ruten „aushauet“, Ohren abschneidet, eine „missthätige Frau richtet“, foltert und peinlich fragt; Zimmerleute richten einen Galgen auf, und das Gericht hält nach der Execution seinen Imbiss in einem Wirtshause; dass man drei Maulkörbe, jeden zu 1 fl. 6 alb., im Jahre 1524 bedurfte, gehört wohl nicht hierher, wohl aber die eiserne Jungfrau, welche der Amtmann damals für 3 fl. anfertigen liess.

Von den Namen der Strassen und Plätze kommen in den zwei Rechnungen und gleichzeitigen Aufzeichnungen nur wenige vor: der Marktplatz heisst kurzweg der Platz in der Stadt; Goldgasse und Mühlgasse werden schon in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts genannt, bald die Juden- und Krämergasse, von Plätzen der Rossmarkt und der Säumarkt, beide Namen wahrscheinlich denselben Ort bezeichnend; sonst bezeichnet „Platz“ den Ort, an welchem ein Haus mit Stallung gestanden hat, wie Lindenplatz, Meenplatz, Hornplatz, wo das Haus zur Linde, zum Man und zum Horn gestanden hatte; die Lange Gasse wird 1595 zuerst genannt; die Stumme oder Helmgasse bog am Badhaus zum Helm (goldne Kette) nach der Warmen Gasse ein. Alle anderen Strassen wurden in unbestimmter Weise bezeichnet, z. B. die Kirchgasse durch „bei der Kirchen“, der Michelsberg durch „uff der Bach, uff der Dendelbach“, die Metzgergasse durch „uff dem Graben“; andere Bezeichnungen waren „uff der heidnischen Mauer“, „uff der hohen Mauern“, „uff dem Sand“, namentlich aber half man sich durch Angabe der Nachbarhäuser oder Thore.

X.

Nachrichten über den Umfang der Hexenverfolgung

in den

deutschen Gebieten der Otto'schen Linie der Grafen von Nassau.

Mitgeteilt von

Appellations-Gerichts-Vizepräsident a. D. Lautz
zu Wiesbaden.

I. Die Zeit vor 1559.

Von Hexenprozessen, welche in den deutschen Gebieten der Otto'schen Linie der Grafen von Nassau in der Zeit vor der Regierung des Grafen Johann VI. oder älteren zu Dillenburg (1559) vorgekommen, finden sich nur wenige Nachrichten vor. — In den Dillenburg'schen Intelligenz-Nachrichten des Jahres 1788 ist aus einer dillenburgischen Rechnung vom Jahre 1458 die Nachricht aufgenommen: „als der Scharfrichter hie gewest ist und Zaubersche verhört und eine verbrannt hat“, und in Arnoldis Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten, welche sich nur bis zum Tode des Grafen Wilhelm des Reichen zu Dillenburg erstreckt, ist (Band III, Abt. 2, pag. 78) erwähnt, dass im Jahre 1458 zwei Zauberinnen zu Dillenburg eingezogen und eine derselben gefoltert, die andere verbrannt, und dass im Jahre 1522 zu Ginsberg drei Zauberinnen gleichzeitig verbrannt worden. In einer im Rheinischen Kurier vom 15. September 1880 enthaltenen Mitteilung wird das im Jahre 1458 zu Dillenburg erfolgte Verbrennen einer Hexe als einer der ältesten Fälle jener Art bezeichnet, und es scheint dies auf den ersten der bereits erwähnten Fälle sich zu beziehen.

II. Die Zeit von 1559 bis 1606.

Nach dem Tode des Grafen Wilhelm des Reichen und demnächstigem Aussterben der Beilsteiner Linie (1561) gelangte von den fünf Söhnen jenes der zweite, Johann VI. oder ältere (geb. 22. November 1536, gest. 8. Oktober 1606), zur Succession in sämtlichen deutschen Gebieten der Otto'schen Linie, indem ihm, während dem älteren Bruder Wilhelm, Prinz von Oranien (geb. 25. April 1533), die niederländischen Herrschaften zufielen, die drei jüngeren Brüder Ludwig (geb. 10. Januar 1538), Adolph (geb. 11. Juli 1540) und Heinrich (geb. 15. Oktober 1550) die Administration jener Gebiete überliessen und ledigen Standes lange vor ihm starben, Adolph schon am 24. Mai 1568 in dem Treffen bei Heiligerlen und Ludwig und Heinrich am 14. April 1574 in den Treffen auf der Mooker Haide in den Niederlanden ihren Tod fanden. Während der Regierung des als vortrefflicher Regent

gerühmten Grafen Johann VI. wurden innerhalb der derselben unterworfenen deutschen Lande, so viel aus den in der neueren Zeit noch vorhandenen, übrigens jedenfalls unvollständigen Akten zu entnehmen ist, wegen angeschuldigter Zauberei 20 Personen, wovon 4 männlichen und 16 weiblichen Geschlechts, hingerichtet und zwar:

	Jahr.	Männlich.	Weiblich.	
1.	1578	—	4	Je 1 aus Dietz, Freidendietz, Aul und Heistenbach, — sämtlich verbrannt; ob zuvor stranguliert oder enthauptet ist nicht ersichtlich.
2.	1582 13. Febr.	—	3	Alle aus Wissenbach, Amts Dillenburg, verbrannt, wie bei 1.
3.	1586	—	3	Waren 2 aus Staffel, Amts Limburg, 1 aus Merkenbach, Amts Herborn, verbrannt, bei beiden ersteren wie bei 1, die dritte vor dem Verbrennen enthauptet.
4.	1587	1	—	Von Lippe im Siegen'schen, Art der Hinrichtung nicht ersichtlich.
5.	1590	—	4	3 aus Staffel, 1 aus Offheim, Amts Hadamar, bei allen auf Tod durch Feuer erkannt, ungewiss, ob vor dem Verbrennen stranguliert oder enthauptet.
6.	1591	1	2	Der Mann aus Rehe, Amts Rennerod, von den 2 Frauen die eine aus Herborn, die andere aus Schönbach, alle drei praevia strangulatione verbrannt.
7.	1593	1	—	Aus Mademühlen, Amts Herborn, enthauptet; — ungewiss, ob verbrannt oder begraben.
8.	1600	1	—	Aus Dörsdorf, Amts Nastätten, als Hirte auf dem Westerwald, enthauptet und begraben.
	Sa. .	4	16	

III. Die Zeit von 1606 bis 1684.

Nach dem Tode des Grafen Johann VI. von Nassau-Dillenburg oder Katzenelnbogen (1606) erfolgte eine Teilung der Lande desselben unter dessen fünf Söhne, bei welcher Wilhelm Ludwig Dillenburg, Johann der Mittlere Siegen, Georg Beilstein, Ernst Casimir Dietz und Johann Ludwig Hadamar mit den zu diesen Orten geschlagenen Gebietsteilen erhielt, und, nachdem Wilhelm Ludwig schon 1620 kinderlos gestorben, fiel dessen Anteil dem Bruder Georg zu, während die Herrschaft Beilstein zwischen den drei übrigen Brüdern geteilt wurde. Die nunmehrigen vier Linien gelangten seit 1652 in den Fürstenstand und es bestanden seitdem die vier Fürstentümer Nassau-Dillenburg, Nassau-Siegen, Nassau-Dietz und Nassau-Hadamar. Nach dem Aussterben der Linien Hadamar (1711), Dillenburg 1739 und Siegen (1743) fielen schliesslich deren Besitzungen sämtlich der Linie Dietz zu und bildeten mit denen der letztgenannten vereinigt das Fürstentum Oranien-Nassau. Von diesem wurde im Jahre 1806 ein grosser Teil dem von

Napoleon gebildeten Grossherzogtum Berg einverleibt und infolge dessen das zu Dillenburg bestandene Archiv (wie Arnoldi in der Vorrede zu Bd. III, Abt. 2 der schon oben angeführten Geschichte erwähnt) zwischen Nassau und dem Grossherzogtum Berg geteilt, der nassauische Anteil weggeführt, der berg'sche in einem Marstallgebäude zu Dillenburg untergebracht, und ist bei der hierdurch entstandenen Unordnung ohne Zweifel vieles verloren gegangen. Hierauf mag es denn wohl beruhen, dass zur Zeit der Jahre 1857 bis 1859 (zu welcher nach und nach Einsicht des Vorhandenen genommen wurde) in dem Archive zu Dillenburg von Akten, welche Hexenprozesse in den zu den vormaligen Fürstentümern Nassau-Hadamar und Nassau-Siegen gehörenden Landesteilen betreffen, sich nur noch wenig befunden hat. Für den ersteren ist daraus nichts erhebliches zu entnehmen, und der Nassau-Siegen betreffende Teil der Akten ist so unvollständig und mangelhaft, dass aus demselben bestimmte Nachrichten über das dortige Verfahren und namentlich dessen Ausdehnung sich auch nicht ergeben. Dass indessen in den zuletzt genannten beiden Landesteilen sich die Hexenverfolgung wohl in ähnlicher Weise gestaltete, wie in den beiden anderen, dafür findet sich ein Beleg in einer Eingabe von „Bürgermeister, Schöffen und Rath, auch sämtlicher Bürgerschaft zu Siegen“ an den Grafen Johann (den jüngeren) daselbst (der zur Zeit sich ausserhalb seines Landes befunden zu haben scheint) vom 21. Juni 1630, in welcher diesem vorgestellt wird, dass dessen Vettern zu Dillenburg und Hadamar, wie auch die benachbarten Kurfürsten seit einiger Zeit auf das Laster der Zauberei inquirieren liessen, auch des Grafen Amtmann zu Siegen damit einen Anfang gemacht und einige Personen habe hinrichten lassen, nun aber sich nicht weiter dazu verstehen wolle, bis sie (die Supplicanten) bewilligt, dass dem Grafen ratione sumptuum und expensarum aus der Hingerichteten Verlassenschaft ein Kindsteil (!) erblich gereicht werde, wobei der Amtmann sich auf die kurfürstl. Mainzische Ordnung beziehe. Schliesslich wird der Graf gebeten, dem Amtmann zu befehlen, dass er in dem angefangenen Hexenprozess fortfahre und die Unkosten aus der Schuldigen Güter bezahlen lasse. In einer weiteren Bittschrift „sämtlicher Unterthanen des ganzen Landes im Ampt Siegen“ wird dem Grafen vorgestellt, wie das Laster der Zauberei eingerissen sei und die Grafen Johann Ludwig (zu Hadamar) und Ludwig Heinrich (zu Dillenburg) aus gottseligem Eifer bewogen worden, zur Ausrottung solchen Lasters mit Leibes- und Lebensstrafe des Feuers einen starken Anfang zu machen, und sodann gebeten, wegen Überladung des Amtmanns und der Räte mit anderen Geschäften für jenes Werk einen oder mehrere Commissarien anzuordnen.

Beträchtlich, jedoch immerhin nicht vollständig, sind die Akten, welche die in den Gebieten von Nassau-Dillenburg und Nassau-Dietz seit 1606 stattgefundenen Hexenprozesse betreffen. Am grössten erscheint nach denselben die Anzahl dieser Prozesse für den Umfang des jetzigen Amts Herborn, minder bedeutend für den der jetzigen Ämter Dillenburg und Dietz und einiger kleineren, auf wenige Orte beschränkten früheren Gerichtsbezirke, wobei das sich zeigende grosse Missverhältnis füglich damit zu erklären ist, dass gerade hinsichtlich der letzteren Gegenden ein grosser Teil der Akten verkommen sein mag. Aus den Nachrichten, welche hier

und da, z. B. in dem oben angeführten Zeitungsblatt vom 15. September 1880, über die Anzahl der in den Oranien-Nassauischen Landen seit Ende des XVI. Jahrhunderts und namentlich in den Jahren 1629 bis 1631 wegen Hexerei hingerichteten Personen mitgeteilt sind, ergibt sich zwar schon bei unbestimmter Beziehung auf den ganzen Umfang jener Lande, dass auch hier die Hexenverfolgung zu einer nicht geringen Ausdehnung gelangt ist, indessen ist es für eine richtige Beurteilung dieser Ausdehnung von wesentlichem Belang, neben der Anzahl der an den einzelnen Orten hingerichteten Personen in Betracht zu ziehen, welchen Orten diese Personen angehörten, indem sich erst hierbei zeigt, wie bedeutend jene Anzahl im Verhältnis zu den von den Prozessen betroffenen kleinen Distrikten und deren geringen Bevölkerung war. In dieser Hinsicht enthält bereits Bd. XVII der Annalen, pag. 41 u. 42 für die Amtsbezirke von Herborn und Dillenburg eine auf die Jahre 1629—1631 beschränkte kurze summarische Zusammenstellung, bei welcher indess ein Dorf des Amts Herborn und drei diesem angehörenden Personen übersehen worden. Zu vollständigerer Darstellung diene die folgende auf Grund der Akten gefertigte Übersicht, bei welcher die angegebenen Zahlen als die geringsten anzunehmen sind, und zu berücksichtigen ist, dass dieselben sich hier und da, z. B. bei Dillenburg für 1629 und 1630 und Dietz für 1630 und 1631 wohl nicht wenig erhöhen würden, wenn alle Akten vollständig noch vorhanden wären.

Es wurden wegen Zauberei hingerichtet:

Jahr der Hinrichtung.	Monat	Tag.	Personen		Gesamt- zahl.		
			männl.	weibl.			
I. Zu Dillenburg:						Zu I. Von diesen 39 Personen wurden 1 Manns- und 7 Frauenspersonen enthauptet und sodann verbrannt, 3 Manns- und 23 Frauenspersonen enthauptet und sodann begraben, und bei 1 Manns- und 4 Frauenspersonen, welche ebenfalls enthauptet wurden, ist nicht bestimmt ersichtlich, ob sie nachher verbrannt oder begraben worden.	
1629	Juni	27.	—	1	1		1
1630	Mai	10.	—	1	1		8
»	Juni	25.	—	1	1		
»	Dezbr.	17.	—	6	6		23
1631	Januar	26.	—	1	1		
»	März	4.	1	3	4		
»	»	16.	—	1	1		
»	Mai	20.	—	6	6		
»	»	21.	—	1	1		
»	Juli	4.	1	3	4		
»	»	8.	—	1	1		
»	»	15.	—	1	1		
»	Septbr.	23.	—	2	2		
»	Novbr.	29.	1	1	2	6	
1632	Januar	27.	2	3	5		
»	März	2.	—	1	1		
1640	Septbr.	7.	—	1	1	1	
	Sa.		5	34	39	—	

Jahr	Monat	Tag	Personen		Gesamt- zahl.	
			männl.	weibl.		
II. Zu Herborn:						
1629	August	21.	—	4	4	} 29
»	Septbr.	18.	1	9	10	
»	Öktober	30.	2	7	9	
»	Dezbr.	11.	1	5	6	
1630	Januar	20.	—	1	1	} 52
»	»	29.	2	11	13	
»	März	5.	—	11	11	
»	April	23.	2	9	11	
»	Juli	6.	1	9	10	
»	Septbr.	6.	1	3	4	
»	Dezbr.	11.	—	2	2	} 15
1631	Januar	21.	—	2	2	
»	Februar	18.	2	4	6	
»	März	11.	1	3	4	
»	»	12.	—	1	1	
	a. unbest. Tg.		—	2	2	
	Sa. . .		13	83	96	1)
III. Zu Driedorf:						
1629	Dezbr.	15.	—	3	3	} 3
1630	Februar	16.	—	5	5	
»	März	19.	1	4	5	} 20
»	Septbr.	3.	—	5	5	
»	Oktober	1.	—	4	4	
»	»	13.	—	1	1	
	Sa. . .		1	22	23	2)

Zu II. Bei keiner Person ist eine lediglich durch Feuer vollzogene Tödtung bestimmt ersichtlich. 1 Frauensperson wurde „in der Hütte“ stranguliert und sodann verbrannt, und auch bei 1 Mann scheint Verbrennen nach vorgängiger Strangulation erfolgt zu sein. Nach vorgängiger Enthauptung wurden 2 Manns- und 14 Frauenspersonen verbrannt und 7 Manns- und 54 Frauenspersonen begraben. Bei 1 Manns- und 6 Frauenspersonen ist nicht bestimmt ersichtlich, ob nach der Enthauptung Verbrennen oder Begräbnis erfolgt ist, und bei 2 Manns- und 8 Frauenspersonen ist überhaupt die Art der Hinrichtung unbestimmt, übrigens im Zweifel wohl Enthauptung anzunehmen und nur dahingestellt zu lassen, ob Verbrennen oder Begräbnis folgte.

Zu III. Davon 1 Manns- und 7 Frauenspersonen enthauptet und verbrannt, und 15 Frauenspersonen enthauptet und begraben.

1) Steubing giebt in seiner Topographie der Stadt Herborn (Marburg 1792) auf Grund des „Herborner Peinlich-Halsgerichts-buch“ für den 11. Dezember 1629 zusammen 7, für den 5. März 1630 14, für den 21. Januar 1631 4, für den 11. März 1631 7 und für den 6. April 1630 noch 3, dagegen für 6. September 1630 nur 3 Personen an, während dessen übrige Angaben für September und Oktober 1629, den 29. Januar, April und Juli 1630 und Februar 1631 mit den obigen unter II übereinstimmen. — 2) Zu I—III. Die Dillenburg'schen Intelligenz-Nachrichten von 1788 enthalten (pag. 820—823) die Angaben, dass in den 4 Jahren 1629—1632 hingerichtet worden seien: 1) Zu Dillenburg: 5 Männer, 18 Eheweiber, 12 Witwen, zusammen 35; 2) zu Herborn: 11 Männer, 4 Mädchen, 10 Witwen, 65 Eheweiber, zusammen 90; 3) zu Driedorf: 4 Männer, 23 Weiber und 3 Witwen, zusammen 30, im ganzen 155 Personen, während nach Obigem für die gedachten 4 Jahre sich die Gesamtzahl von 157 ergibt. Bei jener, von der obigen abweichenden Verteilung auf die drei Hinrichtungsorte scheint durchgehends der Sitz des Gerichts des Wohnorts der Person als Ort der Hinrichtung angenommen zu sein, es wurden aber einige Personen an einem anderen Orte, namentlich solche von Driedorf zu Herborn, hingerichtet. Bei der hier und da ebenfalls vorkommenden Abweichung der Verteilung auf die einzelnen Wohnorte von der unter A. und B. folgenden ist zu bemerken, dass in §. 4 der Mitteilung der Intelligenz-Nachrichten nur für 73 der angegebenen 90 Personen die Wohnorte bezeichnet sind und für die übrigen 17 solche Bezeichnung fehlt.

Jahr	Monat	Tag	Personen		Gesamt- zahl.	
			männl.	weibl.		
IV. Zu Diez:						<p>Zu IV. Enthauptet und sodann verbrannt 2 Manns- und 7 Frauenspersonen, enthauptet und begraben 17 Frauenspersonen, verbrannt, aber ungewiss, ob lebend oder nach vorgängiger Enthauptung oder Strangulation, 1 Frauensperson; enthauptet, aber ungewiss, ob nachher verbrannt oder begraben, ebenfalls 1 Frauensperson; — Art der Hinrichtung überhaupt nicht bestimmt ersichtlich bei 2 Manns- und 13 Frauenspersonen.</p>
1629	März	2.	—	1	1	
»	»	28.	—	2	2	
»	Mai	5.	—	5	5	
»	»	19.	1	1	2	
»	Juli	10.	—	4	4	
»	»	28.	—	4	4	
»	Septbr.	3.	1	3	4	
»	»	14.	—	1	1	
»	Oktober	30.	1	—	1	
1631	Januar	27.	—	1	1	
»	Februar	10.	1	1	2	
»	März	14.	—	2	2	
»	Juni	3.	—	2	2	
»	Juli	2.	—	1	1	
1632	April	23.	—	1	1	
»	Septbr.	4.	—	1	1	
1644	Juni	20.	—	1	1	
»	Juli	26.	—	1	1	
»	»	30.	—	1	1	
»	August	3.	—	1	1	
»	»	20.	—	2	2	
1645	April	18.	—	1	1	
1659	Septbr.	6.	—	2	2	
	Sa. . .		4	39	43	—
V. Zu Camberg:						<p>Zu V. Davon 4 nach vorgängiger Enthauptung verbrannt, 1 begraben und bei den 2 letzten die Art der Hinrichtung nicht bestimmt ersichtlich.</p>
1630	Januar	25.	—	1	1	
»	Oktober	20.	—	1	1	
1631	Mai	21.	—	1	1	
1643	August	9.	—	2	2	
1652	»	11.	—	1	1	
1659	Dezbr.	9.	—	1	1	
	Sa. . .		—	7	7	—
VI. Zu Kirberg:						<p>Zu VI. 1 mittelst angehängten Pulversäckchens und Feuer hingerichtet, 1 verbrannt, aber ungewiss, ob ebenfalls mit Pulversäckchen versehen oder stranguliert oder enthauptet, und 2 enthauptet und begraben.</p>
1629	August	25.	—	1	1	
1631	März	23.	—	1	1	
»	Mai	13.	—	1	1	
»	Juni	18.	—	1	1	
	Sa. . .		—	4	4	—

Jahr	Monat	Tag	Personen		Gesamt- zahl.		
			männl.	weibl.			
VII. Zu Wehrheim:						Zu VII. 3 Frauenspersonen enthauptet und sodann verbrannt, 1 nach vorgängiger Strangulation verbrannt, — 2 Manns- und 10 Frauenspersonen enthauptet und begraben; bei 1 Mannsperson, welche verbrannt worden, nicht ersichtlich, ob Strangulation oder Enthauptung vorausging und bei 1 Manns- und 1 Frauensperson (den beiden letzten) die Art der Hinrichtung überhaupt nicht bestimmt ersichtlich.	
1651	Novbr.	24.	—	2	2		3
»	Dezbr.	12.	1	—	1		
1652	April	30.	—	3	3		14
»	Juni	30.	1	3	4		
»	Juli	24.	—	1	1		
»	August	23.	—	5	5		
»	Oktober	25.	1	—	1		
1683	Januar	23.	1	1	2	2	
Sa. . .			4	15	19	—	

Bei oder bald nach Anwendung der Folter starben, teils infolge des Folterns, teils durch Selbstmord im Gefängnis:

Jahr	Monat	Tag	Personen		Gesamt- zahl.	
			männl.	weibl.		
I. Zu Dillenburg:						Bei 6 Personen wurden die Leichen verbrannt, bei 4 begraben und bei 1 ist es ungewiss, ob ersteres oder letzteres geschehen.
1631	März	16.	—	1	2	
»	Mai	21.	—	1		
1632	Januar	13.	1	—	1	
II. Zu Herborn:						
1629	August	11.	—	1	3	
»	Septbr.	24.	—	1		
»	»	29.	—	1		
1630	August	24.	—	1	1	
III. Zu Driedorf:						
1629	Oktober	18.	—	1	1	
1630	März	27.	1	—	1	
IV. Zu Diez:						
1631	Januar	11.	—	1	1	
1659	Septbr.	11.	1	—	1	
Sa. . .			3	8	11	

Von der Gesamtzahl der hingerichteten 231 Personen waren nur 27 männlichen, alle übrigen weiblichen Geschlechts. Es fallen davon auf die 3 Jahre 1629, 1630 und 1631 zusammen 190 und darunter gleichmässig in jedem dieser Jahre 7 Mannspersonen, und auf die ganze spätere Zeit nur 41, worunter 6 Mannspersonen.

Jene 231 Personen verteilen sich nach der Zeit wie folgt:

	1629	1630	1631	1632	1640	1643	1644	1645	1651	1652	1659	1683	
1. Dillenburg	1	8	23	6	1	—	—	—	—	—	—	—	} Sa. 231
2. Herborn	29	52	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3. Driedorf	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4. Diez	24	—	8	2	—	—	6	1	—	—	2	—	
5. Kirberg	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6. Kamberg	—	2	1	—	—	2	—	—	—	1	1	—	
7. Wehrheim	—	—	—	—	—	—	—	—	3	14	—	2	
Sa.	58	82	50	8	1	2	6	1	3	15	3	2	

und nach deren Wohnorten gehörten an:

	1629		1630		1631		1632		1640		1644		1645	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
A. Im jetzigen Amt Herborn:														
1. Herborn	1	11	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Amdorf	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Ballersbach	—	—	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Birken	1	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Breitscheid	—	4	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
6. Driedorf	1	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Eisenroth	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Erdbach	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Gontersdorf	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Gusternhain	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Heiligenborn	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Herbornseelbach	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Hirschberg	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Hörbach	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Hohenroth	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Mademühlen	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Medenbach	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Merkenbach	—	2	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Münchhausen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Offenbach	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Rabenscheid	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Rodenberg	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Roth	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Schönbach	—	—	1	5	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa.	4	28	7	65	3	14	—	1	—	—	—	—	—	—

	1629		1630		1631		1632		1640		1644		1645		1659	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Übertrag . . .	4	28	7	65	3	14	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Seilhofen . . .	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Sinn . . .	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Uckersdorf . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Übernthal . . .	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Wallenfels . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. . .	4	28	7	71	3	18	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Im jetzigen Amt Dillenburg:																
1. Dillenburg . . .	—	—	—	—	1	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
2. Donsbach . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Eibach . . .	—	—	—	—	1	3	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Hirzenhain . . .	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Langeneubach . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Manderbach . . .	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Nanzenbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Niederscheld . . .	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Sechsfelden . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. . .	—	1	—	2	3	14	2	3	—	1	—	—	—	—	—	—
C. Im jetzigen Amt Diez:																
1. Diez . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Altendiez . . .	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Flacht . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Fachingen . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Freiendiez . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
6. Hahnstätten . . .	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
7. Heistenbach . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Holzheim . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
9. Netzbach . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Niederneisen . . .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
11. Oberneisen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Sa. . .	1	12	—	—	—	2	—	1	—	—	—	6	—	—	—	2

	1629		1630		1631		1632		1640		1644		1645		1659	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
D. Im jetzigen Amt Limburg:																
1. Eufingen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Linter	—	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Staffel	1	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Heringen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Nauheim	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
6. Neesbach	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa.	1	7	—	—	1	3	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
E. Im jetzigen Amt Nassau:																
1. Ems	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Obernhof	1	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Sa.	1	3	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
<hr/>																
	1629	1630	1631	1643	1651	1652	1659	1688								
F. Im jetzigen Amt Idstein:																
1. Camberg	—	—	2	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Würges	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
3. Würges od. Camberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Sa.	—	—	2	—	1	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—
G. Im jetzigen Amt Usingen:																
1. Wehrheim	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1
2. Anspach	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	11	—	—	—	—	—
Sa.	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	12	—	—	—	1	1

Hervorragend vor allen übrigen ist die Anzahl der hingerichteten Personen aus Herborn und 28 weiteren Gemeinden des jetzigen Amtsbezirks von Herborn sowohl im ganzen, als insbesondere bezüglich des Jahres 1630, in welchem dieselbe auf 78 gestiegen ist. Es zeigt sich hierbei nicht nur im Vergleiche mit den übrigen Gegenden ein grosses Missverhältnis, sondern auch in Vergleichung mit der mutmasslichen jedenfalls sehr geringen Bevölkerung der genannten Orte in den hauptsächlich in betracht kommenden drei Jahren 1629, 1630 und 1631 eine grosse Überhandnahme der Prozesse und deren allgemeine Verbreitung auf Herborn und die umliegenden Dörfer, wozu wesentlich das infolge der Kriegsläufe entstandene

Elend und ansteckende Krankheiten, als Pest und Viehseuchen bezeichnet, deren Entstehung der Zauberei beigegeben wurde, Veranlassung gegeben haben mögen. — Nach den dem obigen Verzeichnis bereits beigegebenen Bemerkungen ist übrigens in keinem Falle ersichtlich, dass die Todesstrafe lediglich und unmittelbar durch Feuer, wie Art. 109 der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karl V. von 1532 für Zauberei, durch welche jemand Schaden zugefügt worden, vorschrieb, vollzogen worden, und nur in sehr wenigen Fällen ist durch Anhängen eines mit Pulver gefüllten Säckchens an die hinzurichtende Person, bevor diese vom Feuer ergriffen wurde, die tödtliche Wirkung des letzteren beschleunigt, oder durch vorgängige Strangulation die Person, wenn nicht schon getötet, doch wohl in den Zustand von Bewusstlosigkeit versetzt worden, bevor sie von der Flamme ergriffen wurde, so dass die Qualen eines langsamen Verbrennens wegfielen oder wenigstens vermindert und verkürzt wurden. In dem vorhergegangenen XVI. Jahrhundert scheint noch häufiger von dem Anhängen von Pulversäckchen oder Strangulation Gebrauch gemacht worden zu sein, im XVII. aber blieb nicht einmal das Verbrennen nach vollzogener Enthauptung mittelst des Schwertes die Regel, sondern es wurde meistens nach der Enthauptung einer Person die Beerdigung der Leiche zugelassen.

XI.

Berichtigung und Zusatz zu „Das nassauische Münzwesen, Fortsetzung“.

Annalen XVIII, pag. 145.

In dem Münzverzeichnisse ist unter No. 91 eine Zinnmedaille beschrieben aber nicht ihrem rechten Herrn zugewiesen worden; da ich jetzt bessere Nachricht darüber geben kann, so beschreibe ich dieselbe nochmals:

Zinnmedaille. Hs. U. b. IOHannes · LVDovicus · Comes · DE · NASSau · EQues · Gr. 41 Mm. AVRei · VELLeris · Sacri · Caesareae · Majestatis · AD TRac · tatus · PACis · VNIVersalis · Legatus · PLENIPotentiaris · Gew. 27,27 Gr.

Brustbild des Grafen r. S. mit blossem Haupte, breitem mit Spitzen bebrämtem Überschlag und umgehängter Kette des goldenen Vliesses. Im Armabschnitte Vestner. Unten: Cum · PRIVilegio · Sacrae · Caesareae · Majestatis.
 Rs. * DULCE ET DECORUM EST PRO CHRISTO ET PATRIA · MORI · Der mit der Kette des goldenen Vliesses umgebene, gekrönte, gevierte, gräflich nassauische Wsch. ottonischer Linie. Im 1. Feld der nassauische Löwe, im 2. Feld der Leopard von Katzenelnbogen, im 3. Feld der Balken von Vianden, im 4. Feld die 2 übereinander schreitenden Leoparden von Diez. Unten durch eine Leiste eingefasst, in 2 Zeilen: NATus · 23 · MAI · MDCXXV. | DENatus · 9 · FEBRUarii · MDCXC ·

Durch die Zinnplatte ist ein Kupferstift geschlagen.

Die Medaille fand ich beschrieben in dem Kataloge Balemann in Hamburg vom Jahre 1780, pag. 238, 5, No. 8; sie befindet sich in der Sammlung des Herrn Polizeirat Höhn, der jetzt auch eine gleiche Medaille in Kupfer im Gewichte von 23,30 Gr. erhielt. Durch Besprechungen mit Herrn Staats-Archivar Dr. Sauer und Kammerherrn v. Göckingk ist es mir gelungen die Abkürzungen wie vorstehend zu ergänzen. Danach passt diese Medaille nicht auf Graf Johann Ludwig von Nassau-Ottweiler, sondern sie muss auf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar geprägt sein. Der Letztere ist am 6. (12.) August 1590 geboren, wurde am 8. Oktober 1650 Fürst und starb den 10. März 1653; dies hat der Medailleur auf der Medaille aber nicht richtig angegeben und statt dessen den Geburts- und Sterbetag von Johann Ludwig von Saarbrücken-Ottweiler angeführt. Beim westfälischen Friedenskongresse war aber der Hadamarer Graf als Legat des Kaisers thätig; er war auch Ritter des goldenen Vlieses, welche Auszeichnung der Ottweiler Graf nicht besass.

Eine weitere Erklärung gab mir ein Aufsatz im Jahrgang 1872 von Leitzmanns Numismatischer Zeitung über zwei Medailleure Vestner, welche in Nürnberg lebten und ihre Arbeiten unter anderen Buchstaben mit V·C·PR·S·C·M bezeichnet haben; Georg Wilhelm Vestner, geb. 1. Sept. 1677, † 24. Nov. 1740, habe für den Kaiser, verschiedene Fürsten u. s. w. „Berühmte Personen, worunter die Gesandten beim westfälischen Friedenskongress“ gearbeitet¹⁾.

Da ihm der Münzwardein Lauffer zu Nürnberg das Prägen der Medaillen nicht gestatten wollte, erhielt er hierfür 1728 für sich und seine Nachkommen ein kaiserliches Privilegium. Viele dieser Medaillen seien zwar von seinem Sohne Andreas, geb. 5. Sept. 1705, † 12. März 1754 verfertigt, jedoch mit dem väterlichen Namen bezeichnet.

Hiernach scheint es mir sicher, dass vorerwähnte Medaillen auf Graf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar, mit irriger Angabe seines Geburts- und Sterbetages, von Vestner Vater oder Sohn, in Nürnberg nach 1728 verfertigt sind.

Ein schönes 10-Guldenstück von Graf Carl August von Nassau-Weilburg vom Jahre 1751 fand ich im königl. Münzkabinet in München; das Stück wäre zwischen Nr. 133 und 134 der Beschreibung einzureihen:

10 Gulden. Hs. R. b. CARL·AUGUST·D·G·R·I·P·NASS·WEILB· Brust-
Gr. 27 Mm. bild r. mit Harnisch, Hermelinmantel und langer Perrücke;
Gew. 9,7 Gr. unten EC (Ernst Dietrich Kroll, Mmstr.).

Rs. Oben herum MONET · — AUREA unten herum: Rosette
. 17 — 51 · Rosette. Im Felde: Schild worin verwischt
X zwischen 2 Rosetten; darum 4 mal der gekrönte
Namenszug C. A.

Zu den bis jetzt veröffentlichten Münzen sind infolge grosser Funde, welche in Baiern gemacht wurden, viele Nachträge zur ersten Periode zu bringen; da diese Nachträge jetzt nicht aufgenommen werden konnten, hoffe ich sie später mitteilen zu können.

Wiesbaden, den 10. Juli 1885.

Jul. Isenbeck.

¹⁾ Ein ausführliches Verzeichnis der Vestner'schen Medaillen ist bei Lochner, Bd. IV. Vorrede; ich habe dieses Buch aber noch nicht bekommen können.

Chronik des Schultheissen Johann Georg Hoffmann von Rauenthal. 1671—1725.

Mitgeteilt von

Rektor Dr. Widmann
zu Oberlahnstein.

Wenn die Bewohner von Rauenthal dank den Bemühungen einiger Herren von Schwalbach, vornehmlich der Herren Geh. Sanitätsrat Dr. Adolf Genth und Dr. Baumann, dem wackeren Schultheissen Johann Georg Hoffmann in diesem Jahre (1885) eine Erinnerungstafel gewidmet haben, dann hat wohl auch der Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung eine gewisse Verpflichtung, in seinen Annalen das Andenken jenes echtdeutschen Mannes zu ehren, welcher durch seine Besonnenheit und Thatkraft französischem Übermut ein Ziel setzte.

Wie viel ist schon über den Raubzug geschrieben worden, welchen eine französische Bande am 17. Juli 1709 nach Schlangenbad unternahm! Wie oft ist der Schultheiss Hoffmann gerühmt worden, welcher den Mut hatte, den Freibeutern entgegenzutreten und ihnen den Raub abzujagen! Und doch wie wenig Sicheres wusste man. Die Erzählung, wie sie von Stramberg im Rhein. Antiquarius Abt. I, Bd. III, pag. 460 f. und Hennes, Gesch. der Erzbischöfe von Mainz pag. 351 gegeben, wurde in Zweifel gezogen; sie galt als verloren. Oberschulrat Dr. Schwartz, der so hochverdiente gründliche Forscher auf dem Gebiete unserer vaterländischen Geschichte, hat auch hier das grosse Verdienst, Anregung zu neuen Forschungen gegeben zu haben. Seine Sammlungen hat in trefflicher Weise benutzt der bereits genannte Historiker Schwalbachs, Herr Geheimrat Dr. Genth. In seiner überaus wertvollen, musterhaften Geschichte des Kurorts Schwalbach, 3. Aufl. mit Nachträgen, hat er dem Raubzug eine so eingehende Erörterung gewidmet, dass hier füglich von einer nochmaligen Darstellung des Zuges abgesehen werden kann¹⁾. Den Bemühungen Genth's ist es gelungen, die Urschrift des Berichts, welchen Stramberg und Hennes geben, wieder aufzufinden bei dem Besitzer des Gasthofs zum Rheinberg in Rauenthal, Herrn Posthalter Adam Wagner. Herr Oberschulrat Dr. Schwartz hat den Schreiber dieses, als derselbe noch die Ehre hatte als Sekretär des Altertumsvereins wirken zu können, vermocht, in Rauenthal den Bericht zur Einsicht zu erbitten. Und wahrlich die kleinen Strapazen, welche ein Winterfeldzug in das rhein-

¹⁾ Während des Druckes der Chronik erschien eine Monographie über „den Überfall in Schlangenbad“ von Geh. Rat Dr. Ad. Genth, in welcher die Chronik gleichfalls benutzt ist.

gauische Gebirge mit sich bringt, sie fanden reichlichen Lohn. An Stelle des blossen Berichtes fanden wir eine Hauschronik von der Hand eben jenes mutigen Schultheissen Hoffmann, welche freilich eine Menge von Bemerkungen enthält, die ohne jeden geschichtlichen Wert sind, daneben aber zugleich eine Fülle so hübscher Mitteilungen über die heimatliche Geschichte birgt, dass es wohl der Mühe wert schien, sie zu publizieren. Es ist nur Nebensächliches weggelassen, sonst folgen hier die Aufzeichnungen Hoffmanns in den erzählenden Abschnitten wortgetreu. Die Notizen über Wetter und Weincrescenz mussten später gekürzt werden, teils des Raumes wegen, teils, weil dem Herausgeber die Handschrift nur auf wenige Tage geliehen war. Wir beschränken uns auf wenige Anmerkungen und lassen lieber den biedereren Hoffmann selbst reden und uns sich als das zeigen, was er ist, eine echt deutsche Natur.

Der jetzige Besitzer hat das Buch gekauft von Herrn Georg Wilhelm Siegfried, dem Schwager des in Nassau wohlbekannten ehemaligen Landstands König. Da eine Tochter Hoffmanns an einen Siegfried verheiratet war, scheint das Buch durch Erbschaft in diese Familie gekommen zu sein. Der Vater Georg Wilhelm Siegfrieds war Philipp Ignaz Siegfried, dessen Bruder Johann Philipp 1768—1781 Pfarrer von Rauenthal war und 1794 starb¹⁾. Vielleicht waren dies Enkel der Stieftochter Hoffmanns.

Der äussere Titel des Buches lautet: **Hauss-Protocoll.**

Auf der Innenseite des Deckels der Chronik befindet sich von einer Hand des ausgehenden XVIII. oder beginnenden XIX. Jahrhunderts folgender Eintrag:

„Anno 1725 ist Herr Georg Hoffmann²⁾, der Innhaaber und Verfasser dieses Buchs aus diesem Zeitlichen in die Ewigkeit gereist, ein alter ehrlicher Teutscher, ein Mann voller Verdiensten vor Gott und den Menschen. R. J. P.“

Von Hoffmanns Hand folgt dann:

Fol. 1. „Ehr vnd Ewige glori sey dem allerhöchsten Erschaffer vnnnd Erhalter des himmelss vnd der Erdten vnd alles wass darinnen ist.

Deme sey mein gantze Haushaltung all mein thuen vnd lassen durch mein gantzess leben treulichst ahnbefohlen. Derselbige wolle mich vnnnd die meinigen in seinen gnedigen Schutz gnedigst ahnnehmen vnnnd mich mit dem Seegen, womit Er Abraham den Patriarchen, vnnnd alle fromme Haushälter benedeyet, begnädigen, hie zeitlich vnd dort ewiglich mich vnd alle meine zuegehörigen mit seinem gnadenschatz erfüllen

Johann Georg Hoffmann

Einwohner zue Rauenthal im Rhyngaw.“

1671.

Fol. 2. unbeschrieben.

Fol. 3. Anno 1671.

„Habe Ich den Schueldienst hie zue Rauenthal versehen vnnnd hab dass Jahr zue lohn gehabt 46 ~~fl~~ (Reichsthaler).

¹⁾ Zaun, Landkapitel Rheingau pag. 118. — ²⁾ Im Kirchenbuch von Rauenthal ist Johann Georg Hoffmann am 3. April 1725 als verstorben eingetragen mit der Bemerkung: „praetor emeritus et organista, aetatis suae circiter 73“.

Den 31. Augusti hab Ich mich allhie vor der Christlichen Kirchen durch Herrn Michel Gerardt, Pfarrherrn¹⁾, verehlichen, vnd copuliren lassen mit Anna Maria weylant Herr Reymundt Peezen seel. hinderlassenen wittib, welche bey sich gehabt noch vier Kleine vnerzogene Kinder: alss Hans Adam (später zugef. „†“), Maria Elalia, Leysa Käth, vnnnd Anna-Lyss (spät. „† diese Zeit nuhr Ein Jahr alt“).“

Unten befindet sich die Bemerkung: „a° 85 die Lysa Käth wurde ahn Johann Eckard Siegfried, a° 81 die Maria Elalia aber ahn den Emmerich Rausch zu Elltuille verheyrahet, die andern 2 ledig gestorben.“

„Den 28t. Augusti hab Ich gegen den herbst drey Stückfass zue Eltuill bey meister Lorentz Schottorff kauft, yedtess vor drey ~~sch~~“.

„Auf den 14t. octobris hat man insgemein ahngefangen zue lesen: habe 3 Stück gefüllt, in deren letztes aber, Jacob Mönch iunior 2¹/₂ ohm zugeben.

Fol. 3v. „Anno 1672 den 7t. May hab Ich mit H. Rath auf mein schulohn gegen rückstendige herrngelder abgerechnet, bin Ime bis hin schuldig blieben 4 fl.

„Den 27t. Febr. verwichen hab Ich H. Anthon Kirn ein Stück 71ger wein verkauft pro 39 ~~sch~~“.

„dito von schwager Adam schlemmer 5 fl. pro término empfangen.

„Ingleichen von schwager Johann thönges 15 fl. pro termino empfangen.

It. von Vetter Merten Saffenberger²⁾ 10 fl.

Den 10t. Februarij ist meine liebe mutter zue Kidderich, mit den heyligen sacramenten vorhero wohl versehen, von diesser welt abgeschiedten, deren Seel der gütige gott genadt erweisen wolle. Amen.

Den 22t. novembris hat der liebe gott meine werthe Hausfrau ihrer leibsbürdt gnedigst entbunden, vnd vns mit einem Söhnlein erfrewet; so aus der heyligen tauff gehaben der ehrbare Junger gesell: Jacob Sturm.“

Fol. 4. 1672. „Den 19t. octobris hat man insgemein ahngefangen zue lessen, hab ich überkommen drey Stück vnd fünff ohmen.“

Fol. 4v. Anno 1673. Den 16t. Januarij hab ich die 3 Stück 72gr wein lassen abstechen vnd alldrey wieder gefüllt.

Den 23t. Februarij hat der allmächtig Gott mein Söhnlein Hanss Jacob in die gesellschaft seiner lieben Engelen aufgenommen von diesser welt.“

Ackertausch mit schwager Schultheys.

.

Fol. 5. 1673. „Auff aller Seelendag hat man hier ahngefangen zue lesen, welche späthe laass, wegen offtern soldatenlernen, in deme verschiedene bey marches vorgangen, bis hiehin verschoben wordten, hab in allem nuhr überkommen 7 ohmen, weilen überall sehr wenig wein gewachsen, alss habe, aus Hoffnung desto ehender zu verkauffen mit Velten Peezen ein Stück gemacht, welcher 3 ohmen mit angefüllt.“

¹⁾ Zaun, Landkapitel Rheingau pag. 117: Michael Gerhard, Gallus 1667. — ²⁾ Wird noch öfter erwähnt.

21. Dez. Geburt einer Tochter. Patin „die züchtige Jungfer Anna Maria, Herrn schwagers Johann Peezen tochter“ . . .

Fol. 5 v. Anno 1674. Gütertausch. Ein Baumstück „ahm spitzen bollwerck“ erwähnt.

24. Okt. Beginn der Lese. 1 Stück Wein.

Fol. 6. „Den 3t. Novemb. hab Ich ein Pferdt sampt seinm Zuegehör vnndt einen Karg von Hanss Phillips dem Eyssenkrämer zue Räckentroth kauft vor acht vnd sechzig güldten parata pecunia¹⁾. Der allmächtige gott gebe glück vnd seegen dazue.“

Fol. 6 v. Anno 1675. Gütertausch.

Fol. 7. 8. Nov. Anfang der Lese. „vnd seint die trauben fast alle erfrohren, dass sie ausgesehen alss wehrn sie faul, vnd wahren doch ganz vnzeitig. per einen tag hab gehabt drey lesser vnnd einen legelknecht.

Nach allen entrichteten Zinssen, zehendt vnndt bergrecht hab ich bekommen 16 stangen legel, hat geben ahn lauterwein 4 ohm ³/₄.

„Den 23t. 9bris mit H. Rath wegen der schuel abgerechnet, bleiben mir in allem schuldig 28 fl. 7 alb. 3 \mathcal{S} . Künde Ihnen die schuel zuegleich auff. Auff Andreae bin Ich zue Einem gerichtsschreiber ahngenommen wordten.

14. Mai. Anno 1676. Geburt eines Söhnchens. Pate der Jungesell Hans Adam Büzfeld. Der Knabe erhält den Namen Johannes Valentin. „Der allmächtige gott gebe mir genadt diesess Kindt in aller Erbarkeit vnndt forcht gottess zue erzihen, damit Er einmahl seinen Eltern alhie zur frewdt dorthen aber zue einem seligen trost, die Ehr des allerhöchsten suchen, seinen heyligen nahmen rühmen, vnndt in einem gottseeligen eyfer demeselben dienen möge. Der allerhöchste wolle es zue einem solch standt einmahl beruffen, wie es seinem göttlichen willen wohlgefällig, dem Kindt zuer seeligkeit den Eltern aber zue Trost gereichen möge. Amen.

28. Sept. Anfang der Lese. „Ist Ein über die maassen köstlich Jahr.“ 4 Stück 6 Ohm.

„Den 15. 8bris ist der weinmark gemacht wordten die ohm vor 16 \mathcal{M} .“
Verkauft sein Pferd.

„Den 29t. Januarij Anno 1677 hab ich zue Winckel aufm Dingtag mein Raths Eydt abgelegt.“

10. Juni † d. Stieftochter Anna lyss.

20. Okt. Anfang der Lese. 6 Stück 6 Ohm. Die Ohm $8\frac{1}{2}$ \mathcal{M} .

„Auf Andreae bin ich zuem erstenmahl bürgemeister wordten.

Darauf fehlen mehrere Blätter.

Fol. 9. Anno 1680. 9t. Okt. Anfang der Lese. „ist abermahl |:Gott sey ewiger danck:| ein herrlicher wein wordten. hab bekommen 7 Stück.“ D. Ohm wird geschätzt auf $10\frac{1}{2}$ \mathcal{M} .

6. Nov. Geburt einer Tochter „Maria Catharina. Patin „Vetter Ludwig Mönchen hausfraw zu Mayntz“.

¹⁾ = in barem Geld.

Fol. 9v. „Den 3t. Decembr. hat der allmögendte Gott meinen lieben Vatter zue Kiderich aus diesem Jamerthal, nach erlittener durch Etliche täge, schwärer leibsschwachheit abgefordert; derren (!) lieben Seel, der barmherzige Gott in yhener welt genadt erweisen wolle. Amen.“

Fol. 10. Anno 1681. 25. Jan. heiratet seine Stieftochter Maria Elalia den Emmerich Rausch von Eltvile. Darunter die später eingefügte Bemerkung von dem Tode desselben 1689.

8. Okt. Anfang der Lese. Ohm 13 fl.

Fol. 11. Anno 1682. „In diesem winter ist ein solchess gewässer durch den gewachsenen mayn vnd rheyn erstandten dass dadurch mit eben auch zue gewachsenen andern Flüssen ein überauss jämmerliche grose viler stätt vnd flecken inundation in den niderlandten wordten: viele dausent seelen sindt darinnen vmbkommen. nith eygenthümblicher bericht.“

13. März geht sein Stiefsohn Hans Adam auf die Wanderschaft. Er bekommt 20 fl. mit.

Fol. 11v. 1682. „Den 27t. Aprilis, bin Ich vom gericht zue Eltuiell, Im nahmen dess amptss, zue Oberamptsmässer ahngenohimen wordten vnnndt habe demselben den gewöhnlichen eydt deponirt.

Den 5t. May seyndt Ihre freyherrl. Gnaden H. von Ingelheim dem landt Rhyngaw durch den Herrn von Stadion zue einem Vicedom vorgestellt wordten. Der allmächtige gott verleyhe ein fridtlische, glükselige vnd den vnderthanen erspriesliche Regierung.

Den 22t. May hab Ich vor Ee. gericht zue Eltuiel den mässer Eydt abgelegt, dazuemahlen sie durch H. gerichtschreibern, H. grundt, vnd Herrn Wallreutern, ins Rauschen hauss die mass Einer messruth mir zuegestellt. vnd Eine thueth, so ich zuuohr zue meyntz kaufft mit gälben nägeln beschlagen: hab ich ihnen $\frac{1}{4}$ wein aus Rauschen 78ger pro discrecione reychen lassen.

Fol. 12. Den 28t. Julii dem Closter Dieffenthal durch Schwester Julianam pro anno 1682 wissen Zinss von denen zwoen schaaffwissen zahlt, neben zwoen mass butter Eylffthalben gülden.

Den 12t. Septembris ist mir schreiben zuekommen, von Bürgemeister vnnndt Rath der Keysserl. freyen statt Ehingen ahn der Thonaw oberhalb Vlm gelegen vnderm dato den 1t. Septembris 1682 mit bericht, welcher gestallt mein Stiefsohn Hanss Adam, ahm 27t. Augusti jüngsthin, der daselbsten bey Einem meister, Valentin Sargius mit nahmen, geschafft gehabt, diesess Zeitliche gesegnet, vnnnd das Ewige angefangen . . . habe von Kosten dorthin bezahlt bis 25 à 26 fl.

Ahm Endte dess Auguste vnd im Septembri ist abermahl ein schröcklicher comet ahm firmament, den schweif nach osten zue formirendt allhie gesehen wordten.

In der francfurder herbstmess hab ich ahn meister Valentin Sargius, Schrainern in Ehingen ahn der Thonaw wegen meiness Hans Adams seeligen in seiner schwachheit ergangenen Vnkösten, durch herrn Matthaëum Wagnern buchtrucker der Statt Vlm übermacht 16 fl.

21. Okt. Anfang d. Lese. 6 Stück 2 $\frac{1}{2}$ Ohm.

Im Wald war dieses Jahr keine Mastung, daher muss er 2 Schweine schlachten, u. vor Weihnachten schlachtet er noch 1 Kuh; vor Herbst hatte er 1 Stier geschlachtet.

Auff Thomaetag hab ich mir durch den Juden Doctor vnd Vetter Barthol Syfrit, wegen meines beschwerlich gehörs lassen hinden ahm halss ein Cythacium setzen, hab darahn ad 5 tag die bittersten schmerzen erlitten. / Deus misericors congratiet optatum effectum. Dem Doctor habe müssen vor sein ritt vnnndt mühe-waltung müssen (!) geben 6 fl. vetter Barthol Syfrit der 14 tag lang mich verbundten — — — (?)

Fol. 13. Anno 1683. Gott gebe genadt seegen gesundheit und frieden im neuen Jahr.

10. Jan. Geburt einer Tochter. Patin seine „geschwey Elalia von Neuen-dorff“. Name: Maria Elalia.

.....

8. März ein Vetter Johann Ludw. Sturm erwähnt, ein Viehtreiber Hans Thönges Heidel v. „Unnau bei Hageburg“.

.....

Den 12t. Junij, nachts vmb 2 Vhr vngefahr, hat dass wetter in den Eltuelter Kirchen Thurn eingeschlagen, vnd oben in der spitz ahngefangen zue brennen, vnd vnahngesehen, menschen hülff vnd wasser genug bey handten gewessen, doch wegen der höhe niemandt hat können beykommen, dass also alles gehöltz inwendig des Thurns sampt dem, über die massen schöness vnd Kostbaress gelaüth in dritthalb stundten durch dass erwachssene feuer |:gott erbarmts:| gänzlich verbrenndt und zerschmolzen ist, welchen schadten man wohl über vor 50000 fl. werth ohngefahr achtet. Danck ist hierbenebens dem lieben gott zue sagen, dass ahn den bürgerlichen haussern niet zue schadten kommen.

Fol. 14. Auf Sonntag Trinitatis lässt H. seine Tochter Anna Maria u. Hans Velten in dem seminario zu Mainz firmen. Paten: Barbara, Ehefrau des Faktors und Handelsmanns Henrich Henrici in der Seilergasse zu Mainz und Johann Gerhard, der Sohn seines Gevatters Hans Velten Mönch, „der Zeit in der zweythen schuel zue Meyntz Studiösus“ „Gedeihliche Mastung“. 4 Schwein und 1 Farrochse geschlachtet.

„In diesem Jahr ist ein sehr harter und grimmiger winter, sonderlich im letzten Januario vnd ahnfang des Febr., also dass yedermann besorget, es mögten viel stöek erfriehren.

Auff den fastnachtstag hat es ahngefangen lind zu werden, Ist aber noch fort kalt vnd vngeschlacht wetter blieben bis nach ostern also dass man in den gärten bis dahin gahr nix verrichten hat können, auch nix grüns noch gewachsen; auch hat es auff grüne Donnerstag ahnfangen zue schneyn vnd gewehrt bis Charfreitag, dass der schnehe fast $\frac{3}{4}$ r ehlen hoch gewessen. Gott behüte vor einem schlechten Jahr, darzue es sich scheint ahnzulassen.

Im Maio sicht man was der kalte winter gewürckt habe massen man schätzt der dritte theyl noch wein zugeben, vnd werden in manchen weingarten 40, 50, bis 60 g reben gezehlt, darundter kaum 10 bis 20 noch grün seyn.

.....
 Den 16t. Junij abendts vmb 10 Vhr ist in unserer nachbarschaft |:leydter gottes:| ein erbarmlicher brandt entstandten, dadurch mir all mein gebäudte, pferdt vnd alles geschirr ¹⁾, 6 Kühe, 5 schwein, ein lamb, 12 hühner; vhngefehr 20 Malter habern vnd etliche malter Korn, ein Kist voll Käss, 4 schwein dürrfleisch: gott erbarmss, alles verbrunnen, vnd nix salvirt als wass nuhr hausrath gewesen. Der barmhertzig gott wolle vns fürders gnedig vnd barmhertzig sein, vnd diesen meinen schadten, der von den leuth zue 2000 ~~fl~~ aestimirt wrdt, anderweitlich gnedigst ersetzen.

Fol. 15. Anno 1684. Neubau. Kurz vor Weihnachten suppliciert er bei dem Kurfürsten Anselm Franz ²⁾ um „einen zweyjährigen nachlass herrschaftlicher Gelder“. Unter dem 11. Jan. 1685 wird das Gesuch in abschriftlich mitgeteiltem Reskript genehmigt. „Der allmächtige Gott wolle solche mir vndt den meinigen widerfahrene genadt, Ihrer Churfürstl. Gnaden meinem gnedigsten Churfürsten vndt herrn in allen seinen gefällen vnd Intraden reichlich vergelten; vnd mich in seine göttliche genad vnd schutz hier zeitlich vndt dort ewig lassen befohlen sein.“

Ein Blatt für das Jahr 1685 fehlt, doch lassen sich die Worte lesen: „den 18t. Junii sind . . . durch den Ehrwd. Herrn . . . Pfarrherrn Ehelich copul . . .

Fol. 16. Anno 1686

„Den 15t. Februarij hab ich dem Ehrsamem Johann Zeyhen ein Kindt aus der heyligen Tauff gehoben vndt ihm den nahmen geben lassen Gregorius Valentinus“

Den 23t. Junii ist der wohlerachtbahre Herr Marx Sturm durch maiora votorum ³⁾ von Herrn Gewaltsbotten, allhier der gemeyndte für einem Schulthes vorgesetzt wordten, deme zue sondern ehren ein poët folgendtes Sapphicum gesetzt.

In illud vulgare: parturient montes etc.

Qui diu tantum latuit sub ortu
 Ventris erumpit bonus ore foetus:
 Asperi nobis genuere montes
 laeta per auras!
 Praesulem grandem bonitate dignum;
 Sturmium Marcus vocitatur Iste;
 Gaudeat Justo vegebunda plausu
 Aspera vallis:
 Fausta laetetur modo Plebs per istos
 Asperos montes; hilaris precetur
 Gratulabundis vegetata verbis
 Nestoris Annos.

¹⁾ Fol. 67 v. unter den Ausgaben findet sich dies nochmals angegeben: „den 16t. Junii ist mir |: Gott erbarmss |: alles dass pferdt- vndt fuhrgeschirr mit dem pferdt in dem brandt verbrennt bis auffs eysenwerk, welches doch nit all noch bekommen. Der pflug ist nuhr noch im feldt gewesen. — ²⁾ Ans. Franz von Ingelheim 1679—95. — ³⁾ = Stimmenmehrheit.

.....
 Dass wetter ist dass Jahr durch so variabel gewesen, dass man ahn einem guten wein Jahr seltr getzweifelt, vom 26t. august aber hat es sich in etwass zuer besserung ahngelassen, alssso, dass nachgehendtss vmb den ahnfang bis zuer mitten dess Septembris ein solche hitz mit ahnhaltendten sonnenschein ingerathen, dass man vermeinet, es könnte wegen der continuirendten wärme, die tag vndt nacht gewehret, mitten im sommer nit hitziger seyn, deshalben man auff einen guten wein, nechst gott ein gute hoffnung gemacht, wie er dan von vnderscheidtlichen, theylss dem 69. theylss dem 80. Jahr in der güte gleich geachtet wirdt, seindt aber starke vndt weinreiche wein.

— Streit mit Eltville wegen der häufigen Mastung und über die Pferchung im Wald. Am 17. Okt. Entscheid, dass die Rauenthaler gleich Eltville und anderen Orten im Landswald zu pfürchen gleiche gewalt vndt Recht haben sollen.

Fol. 17. v. 1687. Hans Adam Stetter Burgemeister zu Eltville.

Es hat sich der gantze Frühling diesess Jahrs, dergestalten unfreundtlich, mit Kälte, vngeschlachten vndt winterischen Tagen, auch späthem schnee, vndt anderem vnartichtem wetter biss in den halben Junium ertzeiget, dass zue einem späthem vndt vnfruchtbahrem Jahr ahn wein Korn ein sicheres vndt vngezweifeltess conclusum gemacht; vmb die hälffte des Junij aber hat sich der Himmel so warm vndt freundlich ertzeiget, dass indem man meynen wolln, die Trauben wurdten vor Jacobi kaum ausgeblühet haben, so haben dennoch selbe zwischen new- vndt alt Johanni sauber vndt schon ohne einigen ahnstoss verblühet, also dass ess zue sehr vielem wein, ein tröstlichess ahnsehen hat; der barmherzige Gott wolle vnss selbigen zu einer göttlichen Ehr vndt vnserem nutze, leibs vndt der seel, genädiglich gedeyen lassen. (Späterer Zusatz: wegen vnaufhörlichem regen hatss einen sauren wein auch wegen groser faul (!) nit viel geben.) In der „Gütergeschichte“ ist der Anfang der Lese auf den 20. Okt. bemerkt. 4 Stück.

Den 18t. Augusti ist ein solchess wetter mit blizen donnern regen vndt kisslen nachmittag vmb 4 à 5 Vhren entstandten, dass wenigen dergleichen gedencken will, massen ess in die 5te oder 6te stundt gewehret, dadurch etliche Rheinflecken; sonderlich erbach, eltuill, walluff vndt daherumb der kissel halben einen überauss heftigen schadten gelitten, hierauffwertss hat sich dieser Kisselschlag gezogen biss in 7 morgen, fernerss ober die gemarckung |:dem allerhöchsten sey schuldigster danck, vndt behüde ferner:| von dieser beschädigung frey blieben.

— — —
 Fol. 18v. Anno 1688. — Vetter Jost Lamberti —

Den 17t. octobris hat der König aus Frankreich die Statt Meyntz durch den General Marquis Bouffleur¹⁾ lassen auffordern, vndt darin Königische (!) besatzung zue nehmen ahngedeutet, welche sich dann auff solch begehren willig

¹⁾ Am 15. Okt. kam der Marquis de Bouffleurs vor Mainz an und schlug sein Lager bei Finthen auf. Durch s. Drohungen eingeschüchtert übergab der Kurfürst Anselm Franz die Festung. Das Genauere s. K. A. Schaab, Gesch. der Bundesfestung Mainz, 1834, pag. 225 ff.

ergeben, vnnndt sind die Königische, abendts dito völlig eingezogen, die Chur meyntzische soldaten aber auss vnnndt anderoertlich verführt wordten.

Den 2t. novembris hab Ich meinen Sohn Hans Velten nach Meyntz ad studia geschickt, der allmechtige gott gebe seeliges gedey vnnndt progress der Zucht, fromen vnnndt gelehrtheit zur allerseits freudt. Diessen Winter hindurch hat man denen Frantzossen mächtige geldter müssen hergeben, vndt hab Ich vor mein theyl bey 30 fl. plus minus darahn erlegen müssen ohne dass höchst beschwerliche schantzen. Vmb vnd nach die Pffingsten seindt die schulen zue Meyntz, wegen stettiges allarms vnnndt der beuohrstehenden belägerung beschlossen wordten, auff Petri vnnndt Pauli habe den Hanss Velten nacher limburg geschickt, allda Er die Erst schul vollendts gehört, bis Herbst. Ist im logament gewesen bei Herrn Langebach, hat wochentlich geben $\frac{1}{2}$ *fl.*

Fol. 19. Anno 1689 Auff Pffingstmontag Ist der hertzog von Lotthringen mit der Keyserlichen armée bey Meyntz, disseith Rheins ahngelangt vnnndt sich oberhalb Mossbach bey der waardt¹⁾ gelägert; alldah ein Zeithlang stillgelegen, da zwahr mit Plünderung vnnndt andern Exorbitantien dem Rhyngaw kein schaden geschehen, dass graass aber in denen wiesen vndt gärthen ist fast all durch dero Fouragirers abgemäht vnnndt hinweg geführt wordten; vnnndt wass man nachgehendtss noch zue hews gemacht vnnndt zuesamen gesucht hat, haben die Fouragirers bey der belägerung Meyntz in denen Scheuern vollentss abgehohlet; also dass Ess vor vnere pferdt vnnndt Rindvieh einen bittern winter wirdt abgeben;

Nach dem auffbruch der Keyserl. armée, ist solche nacher Coblentz getzogen, daselbsten übern Rheyn gangen, über den Hundtsrück herauffwerthss marchirt vnnndt den 16t. Junij die Statt Meyntz formaliter belägert²⁾ dabey es dann zeith der belägerung scharff hergangen, massen die Frantzossen sehr starck darinnen zuuohr zuesammen getzogen |: nachdem sie die alte schöne Stätt³⁾ Speyer, Wormbss, Oppenheim, Bingen, Mannheim vndt Frankthal vnnndt andere, dauohn man hier noch keinen bericht bekommen, in den grundt, theylss rasirt, die meiste aber verbrennt:| also dass der gemeinen Aussaag nach bey 14 biss 15000 Mann in der Statt gewesen, die teutsche Armée aber dauohr ist geacht wordten 70 biss 80000; haben dem bericht nach 8 biss 9000 Mann dauohr verlohren.

Den 15t. Septembris⁴⁾ seindt die Frantzossen per accord ausgetzogen mit

¹⁾ Die Warte bei Mossbach. Vgl. E. Wörner und M. Heckmann, Über mittelaltrige Ortsbefestigungen, Landwehren, Warten und Passsperrern mit besonderer Rücksicht auf d. hessischen und angrenzenden Territorien. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1882. Auch besonders erschienen. — ²⁾ Schaab a. a. O., pag. 233. — ³⁾ Eine besonders getreue Schilderung der greulichen Verwüstungen durch die Franzosen am Rhein und in der Pfalz von einem Zeitgenossen findet sich in dem seltenen Werke: T. Wahrmond, die Jammer-gedrückte, hülfleistend erquickte, Und Kronenbeglückte Rhein- und Neckar-Pfalz, des dieser Zeit Neuburgischen Churhauses, wie solche, samt andern benachbarten Ländern und angrenzenden Flüssen, des Mosel-, Noh-, Saar- und Maas-Strom, von denen alles verheerenden Franzosen, so übel zugerichtet, und jämmerlich verwiestet worden etc. 16. Nürnberg. 1691 (vgl. Birlinger, Alemannia Bd. X, pag. 9). — ⁴⁾ Die Kapitulation war abgeschlossen am 9. Sept. 1689. Siehe dieselbe Schaab a. a. O. pag. 245.

36 Fähnlein, die man sampt der Reiterey vnndt allem gezehlt hat 4 à 5000 Mann, die übrige sindt theylss ahn Krankheit crepirt, theylsz erschossen wordten, deren der Rheyen lange Zeith hernach sehr viele, zum abscheulichen ahnsehen ausgeworffen.

Nach diesem ist die teutsche Armée vor Bonn getzogen; welche sich gleichenss baldt darauff auch ergeben¹⁾.

Den 24t. Septembris hat sich Ein braunschwigische hauptman mit 8 pferdten; Ein lieutenant mit 3 pferdten sampt 57 soldaten hier Einquartirt, denen wir die völlige verpflegung vor mann vnndt pferdt 4 wochen lang reychen müssen; denen kurtz darauff, Ein meyntzischer lieutenant mit 59 mann, 14 weibern vnndt verschiedenen Kindern nachkommen, denen diesser Flecken gleichenss die völlige verpflegung reychen müssen, hab Ich die zeith zween vnderhalten müssen. Die Braunschwigische sindt wiederumb abgetzogen den 23t. octobris, denen wir müssen vorspannen biss nach Limburg vnndt weithers per 3 tåg. Die Mayntzische sindt liegen blieben biss den 5t. November.

Den 30t. octobris sindt von Hertzogl. Lotthringischen Völkern von der belägerung Bonn herauffwerthss marchirendt in diessem flecken einlogirt wordten, der gantze Regiments-Staab, mit noch vielen Oberofficiren, deren 19 mit 42 Pferdten vnndt 283 gemeinen gewessen, haben 3 Täg vnndt Nächtt hier gelegen, übel haus gehalten, denen hat man allesampt reychen müssen, was sie nuhr verlangt haben, vndt haben viele auff dass weinsauffen dergestalt gedrungen, dass mancher 4 biss 5 mass wein des Tags gesoffen, nach solchem übermässigen sauffen dan in dem Quartier vngelegenheit ahngefangen vndt die Ruth übel tractirt vor ihr dank.

Am 28. Okt. bringt er s. Sohn Hans Velten wieder nach Mainz, v. 1690 ab zu seinem Vetter Johann Gerhard Mönch, Domorganisten²⁾, in Kost; darauf „beschwerte sich“ dieser 1692 aus Furcht vor Einquartierung ihn länger zu halten; „hab derowegen ess müssen geschehen lassen |:quamvis ob causas latentes libenter:| vnndt den 4t. Nov. Ihn bey Herrn Gibeln, Schulmeistern zue Sct. Christoffel zue Meyntz in die gantze Kost verdingt“. Auch Herr Velten, Schulmeister v. St. Ignaz erwähnt. Bei Giebel bleibt sein Sohn bis Spät-herbst 1693.

Fol. 21. Den 17t. Nov. 1689 Weinmarkt abgehalten durch Herrn Friedrich Itzsteyn und 4 Kölnische Kaufleute. Das Fuder f. 60 fl , das Ohm 10 fl , das Viertel $\frac{1}{2}$ fl .

1690. Den 22t. Februarij habe ein geschlepp hew kaufft zue Fischbach, ist etwas mehr, alss ein rechtschafener halbe Kerch gewest; dauohr müssen geben $4\frac{1}{2}$ fl. vnndt selber mit meiner fuhr dorthin müssen abhohlen. Jetzt spührt man recht ahm fuerder, wäss dass heuerliche fouragiren gethan!

¹⁾ In der Stadt kommandierte Graf v. Asfeld, der durch die kaiserlichen Truppen unter dem Oberkommando des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg am 29. Sept. kapitulierte. S. z. B. Dillichs Rhein. Antiquarius 1739, pag. 520 f. -- ²⁾ Derselbe war aus Rauenthal gebürtig. Von ihm rührt an der Orgel zu Rauenthal folgendes Distichon her: Invida dum mihi mors digitis laudare vitabit, Organa laudabunt post mea fata Deum. Darunter: Ita vovebam Johannes Gerhardus Muench Asperavallensis, ecclesiae Metropolitanae mogunt. nunc ad triginta tres annos organoedus. 1702. Er stiftete 3. Juli 1708 die Frühmesserei zu Rauenthal. Zaun, Landkapitel, Rheingau pag. 100.

Fol. 22. 1691 . . .

Circa Initium Januarij, hat sich der Rheyn mit so vielem Eyss ahngefüllt, vnnndt endlich durch die vermehrung der Kälte in wenig Tagen also vest gestelt; dass man zue Meyntz mit Kerch vnnndt wagenlästen drüber gefahren ist; im landt aber ist verboten wordten bey leyb vnnndt lebens straaß Einige passage drüber zue gestatten; vnnndt ist die forcht dieser orthen; sonderlich in denen Rheynecken ungemein gross von denen Frantzosen überfallen vnnndt verbrennt zue werdten: zue vorsehung dieser vnnndt anderer grosen Vnglücken alle mögliche ahnstellten dagegen versucht wordten, vnnndt zwahr den Rheyn auffzuhawen vnnndt vngefehr einer mess ruthen breith offen zue halten, alle gemeyndten so wohl in denen waldt- als Rhein-flecken täglich mit grose eyffer vnnndt Ernst arbeiten müssen, darneben mit verschiedenen Compagnien zue Fuss vnnndt pferdt, theylss Meyntz. theylss hessischen Völkern die gefährlichere oerther dess landts belegt wordten, welche vnss aber ein zimlichess Kosten wordten, brandt- vnnndt Contributions-brieff, sindt fast alle woche bishero durch die Frantzosen, von Ebernburch ans landt adressirt wordten; der barmhertige Gott seye vnser huth vnnndt schutz.

Den 8t. Martij sind die hessische Völcker wiederumb aussm Rhyngaw ausvnnndt obig fth (viell. Rauenthal?) in ihr quartier gezogen; kosten diese gemeyndt in allem ahn geldt per 7 wochen 712 fl.

Den 9t. vnnndt 10t. dito ist der Rheyn vom Eyss völlig entlöst wordten.

(1691) den 10t. Januarij bin Ich von Herrn landtschreibern, dem vesten Herrn Johann Vlrich Wolff, der Gemeyndt allhier zue Einem Schulthesen vorgestellt wordten; so dann den 19t. Februarij zue Winckel auffm Dingtag dass gewöhnliche Jurament, solcher function abgelegt; der barmhertige Gott verleyhe nuhr frieden vnnndt gesundheit mit gedult zuekünftiger gewöhnlicher beschwerdten bei solchem miserablen Ampt.

Den 7t. May bin von wohlermeltem H. landtschreiber mit Schwagern Johann Thönges bericht wordten, dass Ein yedter schultheiss im landt, für andern dieser privilegien zue gaudiren hette: erstlich befreyung vom manrecht: freyung von allen Extraordinären ahnlagern, welchess Kein Cameral-gelder wahren so dann freyung von allen personal- vnnndt real-frohnen vnnndt achten; vnnndt dann den personal-soldathen Einquartierungen exemption.

— — —
Fol. 23. 1692. 8t. Jan. † Maria Ehlo s. Tochter zu Eltville nach langer Krankheit.

Den 3t. Februarij hat sich der Rheyn im landt also fest mit Eyss gestellt, dass man in ängsten gestanden vnnndt geförchtet, ess mögten die Frantzosen von Ebernburch¹⁾ übergehen vnnndt einigen schaden verhrsachen, wie dann folgendtss den 17t. dito, diese verzweifelte Schl. morgendss gegen 7 Vhren, vnderhalb Winckel ohm Geysenheimer Gericht zue pferdt vnnndt zue fues übergangen, die im landt gelegene wenige Churfürstl. Mayntz. Tragoner veriaigt, Geysenheim vnnndt Winckel zum Theyl ausgeplündert, die Clausß verbrennt; vnnndt bey zwanzig Persohnen aussm landt gefänglich mit sich übern Rheyn geschleppt, die sie nit ehender wiederumb wollen loss geben, dass landt bezahle Ihnen dann

¹⁾ 1691 hatten die Franzosen wieder versucht, Mainz zu überrumpeln. Schaab, pag. 206.

biss 72000 fl. bahress geldtss, vndt dann künftighin so lang dieser Krieg wehret, iehrlich dieyenige Contribution, welche sie zue Meyntz dem Rhyngaw zue geben ahngesetzt gehabt ¹⁾).

Den Sommer hindurch hat auff dess Herrn Vicedoms befehlch hiergegen, vnnndt künftigen feindlichen überfall zue verhüthen, dass landt müssen schantzen, Redouten vnnndt brustwehren auffwerffen oben- vnnndt vnder Geysenheim dar- durch die Vnterthanen gewaltig strapezirt worden.

Im September haben Etliche alliirte Völcker von Hessen, Meyntzischen vndt andern; vnder Commandirung dess Landtgrafen von Hessen vndt General Dhungenss ²⁾ dass veste Schloss Ebernburg belägert vnnndt beschossen, dauohn aber den 9t. october von denen Frantzosen veriaigt wordten, vnnndt weilen die teutsche Völcker von Bingen nach Rüdesheim Eine brück übern Rheyne geschlagen gehabt, so ist die gantze armée herüber gegangen welcher Durch- marche vnnndt verschiedene nachtläger dass landt also ausgemergelt vnnndt ausgefressen, dass die Armuth vnnndt Elendt nit zu beschreiben ist, dass Erste läger hat hier gehabt der Regiments-Staab von den Meyntz. Dragonern neben noch Einer Compagnie vnderm Graaf von Leyningen, der in Persohn auch hier gelegen, denen Pferdten 174 ahn der Zahl hat man all dass nöthige rauhe vnnndt glatte fuder, denen soldathen aber die Verpflegung vollauff müssen schaffen, haben zween täge vnnndt zwoh nächte hie gestandten. Alss die noch nit auff- gebrochen, seyndt zugleich vier Compagnien Hessen vom Schenckischen Regiment fues Volckss hieher gelegt wordten, vnnndt zwahr so dick = Q Hauptman Korck, hauptman Bartolss, dess oberstlieutenants Compagnie vndt dess maiors Compag. = auffeinander, dass in Einem hauss 12, 15 biss 18 Mann beysammen gelegen, massen diese 4 Compagnien neben denen officieren vnnndt über 60 Pferdten, über 400 Mann starck gewesen, dauohn die arme Innwohnere also geschöpfft seyndt, dass viele dass liebe brodt nit mehr satt haben. haben 4 täge hier gelegen. Der liebe Gott Erbarme sich doch über vnss arme menschen!

Von der Erst Dragoner-Einquartirung hat Ein Regimentsquartiermeister mit 4 pferdten; vnnndt Ein Knecht, Ein lieutenant mit Eim Knecht vnnndt 2 pferdten gelegen, so alle zue pferdt vnnndt menschen völlig verpflegt habe.

Fol. 25. Anno 1693. . . . Dito habe mit H. Amptmann im layischen hoff ahm Stefansberg (in Mainz) mich beredet vnnndt verglichen, dass mein Sohn Hans Velten bey Ihm über dessen Kinder solle praeceptor seyn, dahingegen die Kost vnnndt läger in seinem Haus geniesen, darauff solle Ihm des Jahrs noch herausgeben 45 fl.

Anno 1694. Den 27t. Septembris; Ist Er mit seiner liebsten allhier bey mir gewesen, haben vnss dess Hanss Veltenss halben vnterredet vnnndt verglichen, dass Ihm Künftighin über die praeceptor iährlich solle auff meinen Kosten für

¹⁾ Über diesen französ. Streifzug siehe Theatrum Europaeum XV, 259 a. — ²⁾ General von Thüngen. Schaab pag. 261. Die Belagerung wurde auf die Kunde vom Übergang der Franzosen bei Philippsburg über den Rhein und ihr Herannahen zum Entsatz aufgehoben. Erst bei der zweiten Belagerung 1697 durch den Herzog von Württemberg wurde die Burg am 27. September zur Ergebung gezwungen und 1698 geschleift. S. Lehmann, Urkundl. Gesch. der Burgen und Bergschlösser der bair. Pfalz Bd. IV, pag. 326 ff.

seinen Keller lieffern anderthalben ohmen wein, wie solchen der liebe Gott iährlich wird lassen Er wachsen.

Den 7t. Jan. 1696 vergleicht er sich mit Herrn Oppern (der Amtmann) für 1695, dass er statt des schlechten Weins 70 fl. erhält.

Im Jahre 1696 „nach der promotion“ fängt Hans Velten im August an iura zu studieren. Am 20. Januar 1697 „resignirt“ Hans Velten „seine praeceptur bey Gnädigen Herrn Oppern freywillig“.

Den 24t. dito hat Er seine Kost vnnnd Quartier bestellt bey H. Doctor Horniek, Canonico ad gradus B. M. V. ad gradus, dieser Zeit wohnend gegen dem gülden ancker über. Mit diesem wird das Kostgeld genau vereinbart und die Ferien von dem Vater aufgeschrieben, um das Geld dafür abzuziehen: 31. März — 15. April; 5. Mai — 12. Mai zu einer Hochzeit. Er arbeitet als Schreiber bei Stadtgerichtsschreiber Melchio (!) zwei Jahre in dieser Zeit.

Fol. 26. Anno 1695. 2t. Aug. seine Tochter Anna Marie verlobt sich mit Jost Lamberti, einem Witwer mit 5 Kindern. Den 30. dito haben sich beydte alhier in vnserer Pfarrkirchen durch den wohlEhrwürdigen vnsern Pfarrherrn, H. Johann Mey ¹⁾, in beyseyn beyder theylen befreundten, Christlich einseeegen lassen. . . . Bey diesem Hochzeithgang vnd Mahlzeith haben wir ohn Zubereitschafft ahngebracht in specie:

4 Mltr. Korn zue vorschussmehlen vnnnd bröderger daraus machen lassen, dass malter à 2 ¹ / ₃ fl. ist . . .	9 ¹ / ₃ fl. —
Weissmehren à ¹ / ₃ Mltr.	2 ¹ / ₂ » —
62 Z Rindtfleisch dass Z à 5 kr. ist . . .	5 » 10 kr.
Für Ein Kalb	5 » — »
Für Einen Hammel	3 » 52 »
Für Ein Schwein	7 » — »
Für 3 Spähnerckel	1 ¹ / ₂ » — »
Für Junge Hahnen	1 » 27 »
Für alte Hühner	— » 54 »
Weise rüben zue Meyntz kaufft für . . .	— » 28 »
Für Merrettig	— » 8 »
Petersilgenwurzel	— » 8 »
Sallath	— » 20 »
Zellery	— » 10 »
Rettig vndt (P)	— » 16 »
Für Käss	1 » 22 »
Für Glässer	— » 48 »
Beym Italianer zue Eltuil gewurtz vnnnd sonsten allerhandt ausgenohmen für .	9 ¹ / ₂ » — »
Ahm wein ist consumirt wordten 2 ¹ / ₃ ohmen, die ohm dieser zeith à 15 fl thut .	56 » 15 »
Summa der Mahlzeitkosten . . .	106 fl. 19 kr.
Ist mir die hälffte	53 » 9 ¹ / ₂ »

¹⁾ Pfarrer vom 1. März 1690 an. † 22. Juli 1714. Er stammte von Kiedrich. Unter ihm wurde der Hochaltar 1691 neu errichtet, wozu Joh. Adam Münch 100 Rthlr. gab. Joh. Gerhard Münch schenkte 1700 einen silbernen vergoldeten Kelch. Zaun a. a. O. pag. 117.

Den 23t. Septembris hat dass landt Rhyngaw ahn Ihre Churfürstl. Gnaden Herrn Lotharyum Frantz von Schönborn¹⁾, alls vnserem gnädigsten Churfürsten vnnndt Herrn den Huldigungs-Eydt zue Geysenheim abgelegt.

22. Okt. Anfang der Lese. schlechter Wein. Viel Trauben sind nicht zeitig wordten.

Den 7t. Novembris hat Herr Johann Mossel von Eltuielt den weinmarck²⁾ allhie mit EE. Gericht geschlossen, dass Fuder pro 42 sch soll $\frac{2}{3}$ ziehen, nehmlich auss 90 Stück 60. Von alten Fassen gehen $\frac{2}{4}$ mit Ein. sollten aber Einige aussmarkern oder andern ihren wein nit wollen in diesen marck geben, so soll Er ziehen nach proportion.

Den 22t. dito hat H. Mossel allhie gezeichnet, da dann Einige auss der Gemeindt sich zuesamen geschlagen vnnndt Ein Complot gemacht, diesem marckschluss sich zue widersetzen in meynung, denselben gahr auffzueheben, oder ihre wein dauohr frey zue halten, haben auch darüber von Einer hochlöbl. Regierung Ein Decret erhalten, also lautendt, dass wan der mehrertheil auss der gemeyndt mit diesem marckschluss nit Einstimmig wehren, so sehen Sie nit, wie man dieselbige hiezue ahnstrengen mögte: ohnahnngesehen dessen haben die marckherren |: alls H. Giersteyn vnnndt H. Schäfer von Cölln:| durch oberwehnten Herrn Johann Mossel zeychnen lassen vnnndt bey theylss Gerichtsgliedern vnnndt theylss bey Einigen Gemeinsleuthen wie auch Herrn Johann Mertz in allem auff ahngezogenen Marckschluss gezeichnet vnnndt gezogen 40 Stück.

Die Mal-Contenten auss der Gemeynndt seindt in specie die sich alle verbunden vnnndt vnderschrieben:

Capita	Marx Fuchss vnnndt	Johann Dauporn	
	Hans Wolff Faller	NB. Johann Frankfurter (?) aussm Gericht.	
	H. Wendel Bützfeldt	Jacob Georg	
	Adam- vnnndt Hans	Hans Jacob Antz	Hr. Lud. Sturm
	Jacob Schweitzer	Jacob Peetzin	Radtin
	Joh. Adam Bärns (?)	Velten Monichin	Joh. Gerh. Peetzin
	Hans Emmelin	Johannes Syfrit.	

Auff obigen Marckschluss seint mir 6 St. gezeichnet worden, halten zusammen 48 ohmen $\frac{3}{4}$, Ertrag in geldt: 339 sch 12 kr., in fl. 508 fl. 42 kr., zahlt Herr Joh. Mossel den 30t. novembris.

Nach der handt sindt dass Stück verkaufft wordten abgestochen für 50 sch .

Vmb Johans- vnnndt Jacobstag im 96t. Jahr ist dass Stück ahngetragen wordten für 40 sch , hat aber Niehmandt Einigen diesess Glichters wein verlangt, ohnahnngesehen ess mit dem weinstock vmb solche Zeith gahr schlecht gestandten.

Im November seint 2 St. ahn Herrn Melchiorn Götz verkaufft wordten vor 70 sch .

Fol. 29. Anno 1696. Den Mittwoch nach alt ostern bin Ich mit 2 ohmen 94er wein nach Limbach auff dasigen marck gefahren vmb den wein allda zue

¹⁾ 30. April 1695—1729. — ²⁾ Über die berühmten Rheingauer Weinmärkte s. bes. Schuncks Mainzer Beiträge.

verzapffen; war schon wetter, vndt gieng das Zapffen zimlich wohl ab; die Hönselung kostete mich in allem à 4 fl. 2 Mass wein, der wein wurde geschätzt vor 12 alb. allein 2 ohm seint zuuiel auff diesem marck, weil es nuhr mehrertheils Ein Viehemarck. Der Herrschafft mus man geben von der ohm 3 fl. vndt 2 mas wein.

Den mittwoch nach alt Trinitatis, bin Ich mit 2 ohmen wein nach Strinss gefahren auff solchen marck, den wein gleichens verzapfft die mass für 12 alb. vndt bin den zweyten tag vmb 4 Vhr mit den 2 ohmen fertig gewesen, hette noch Ein ohm können verzapffen, wans nuhr bey mir gehabt hette, gestallten alle bauren nach dem Rauenthaler wein fragen, ohnahn gesehen ess gahr kalt regnerisch wetter ware, ist sonsten ein schöner populoser vndt lustiger marck, von Kräme- reyen sowohl als zuekommenden leuthen. Ess ist sonsten zue beobachten vorgehalten worden, dass wann Ein wirth in 3 Jahren Ein marck mit dem Zapffen nit besuchet, so muss Er nachgehendtss die halbe Hänselung erlegen.

1697. Anfangs trübe Aussichten für den Wein, doch guter Herbst. 7. Okt. Anfang der Lese: im Steinberg beginnt h. 7. Okt.

1698. Ein erbärmlicher Herbst.

Fol. 32. 1698. Circa Februarium haben die Jesuiten von Düsseldorf vndt in specie der P. Meuler, der Zeith Praefectus studiosorum hierher ahn Herrn Pfarrer Johann Mey geschrieben vmb Kinder die der Music Erfahren wehren vndt capabel zuem studiren, die sollte man Ihnen schicken, nach besagtem Düsseldorf. daselbsten sollte ihnen in dasigem Seminario die Kost vndt Kleydung gereicht worden: darauff ich meinen Frantz Antony, welcher seither Martini zue Meyntz Infimam frequentirt, vndt der Music halber bey denen Jesuiten sich beliebt gemacht hatte, mit dess Joh. Lamberti seinem Lorentz vndt Reymundt hinab nach Düsseldorf gethan, vndt im halben Martio sie selbst mit einander dahin begleitet haben. Sechss wochen darnach hat der Churfürst von Bonn per Expressum die zween Kleine, den Frantz Anthony vndt Lorentz von Düsseldorf auff Bonn beruffen vndt führen lassen, dass sie bei Hoff als Musici sollten bleiben, vndt Kleydungs- vndt Kostfrey gehalten werden, annebess die studia ausführen. Ess habens aber die Jesuiten zue Düsseldorf, sonderheit P. Meuler dahin getrieben, dass die Kinder von Bonn wiederumb zurück nach Düsseldorf seint geholt worden, mit Vorwandt, dass die Eltern nit gern sehen wolten, dass ihre Kinder bey hoff sollten seyn; worinnen nun wohl geschehen, mus die Zeith geben. NB. male in hoc et valde infeliciter actum est. sintemahlen kurz hierauf H. P. Meuler sua praefectura mutatus est vndt denen Kindern die Zusage von dem successore nit gehalten sondern in allem contrarie vndt übel gehalten worden, also dass ich die meinigen den 9t. Junij 1699 wiederumb abgeholt vndt herauff geführt habe.

Fol. 32 v. 1689. Den tag nach Jacobi, alss ahm 25t. Julij ist mein Sohn Hans Velten von hierauff nach Frankreich verreist der meynung sich vnder denen frembden zue versuchen auch die sprach zue erlernen. Er ware recommendirt vermittelst H. Vettern Jacob Mönchen, durch Patrem Alexandrum, der Cappucinern Guardian zue Trier, ahn Einen Edelman zue Nancy in Lothringen,

dasselbsten sollte Er sich für erste in der sprach qualificiren, bis fernere avantagien dero Gelegenheit sich wurde nach vnnndt nach ergeben.

Der barmhertzige Gott verleyhe seinen Seegen, freudt vnnndt wohlErgen.

Ich gabe Ihm neben Einer Ehrlichen montirung vnnndt leinwath mit auff die Reyss à 35 fl. Mein Enckel Andreass vnnndt Hans Jacob Ezeler habe ihm mitgeben bis auff Trier, die Ihm bis daselbsthin seine Geräthschafft getragen haben. Von dannen Er andern tagss mit guther gesellschaft :wie Er selbst von Trier zurückberichtet: ferners vnder Göttlichem Geleith auff Metz vndt Nancy fortgereist. Wouohn Er vnterm 8t. Augusti hieher an mich schreibet, dass Er zue besagtem Nancy wohlgehalten ahnkommen, vndt sogleich als den 4t. dito eben dess tagss als Er da ankommen durch den Pater Archangelum der Cappucinern Concionatorem deselbsten bei dem Herrn D'Aesdival (?) vorgestellt vndt willig ahngenommen worden, in welcher Condition es Ihm sehr wohl gefehle vnnndt gienge. Gott verleyhe allerseitlicht fernere continuirende satisfaction. Den 10t. Decembris schreibt Er mir auss St. Dietz oberhalb Strassburg umb etwas Geldt vor mehrers leinwath zue kauffen. schicke Ihme durch H. Vettern Jacob Münch zue Meyntz 30 fl. den 2. Martij 1699.

Er bezeucht noch beständige satisfaction.

Den 12t. Junij 1699 schreibt abermahl aus St. Dietz continuirt seine satisfaction.

Den 18t. Julij ist H. Bauer von Winckel hierdurch zu Ihm gereist.

Anno 1699. Regnerisch kaltes Frühjahr.

Fol. 34. Anno 1699. 1. Mai stirbt seine Frau Anna Maria nach 14tägiger, schmerzlicher Krankheit. . . .

Den 4t. Junij habe meinen Franz Antony von Düsseldorff wiederum herauffgehohlt vnd anher gebracht, nachdem Ich durch vielfältiges schreiben sowohl; als auch mündliche Zeugnuß versichert wordten, dass die Kinder dort und im seminario so übel gehalten würden, dass Ihnen nit allein die versprochene Kleidung nit allein nit gereicht, sondern auch gegen gegebenen glauben die geringe Kost abbrüchig gemacht, ja auch für diese Eine geldbegierige Ergetzlichkeit durch den zeitlichen Praesidem P. Matthiam Kyndts gefordert würdte. Sogleich habe Ihn mit neuer Kleidung versehen vnnndt den 12t. Juny nach Meyntz ad studia remittirt, allwo Er durch unsern Herrn Pfarrherrn Johann Mey dem R. P. Praefecto, P. Güff vnnndt Magistro Secundae praesentirt zugleich auch tagss hernach durch mich demselben freundlichst recommendirt wordten. D. 13. Juni giebt er Franz Anton der Hebamme bei St. Emeranskirche in die Kost; am 5t. Nov. an Herrn Reusch auf der Bleiche, Churfürstl. Mainz. Trompeter.

1701, 3. Nov. geht Franz Anton wieder nach Mainz ad studia rhetor. „Der Hans Velten hat Ihn zue Herrn Manz in die gantze Kost verdingt wöchentl. 1. fl. 10 kr. Nach absolvirter rhetoric schicke Ihn wiederumb nach Herbst ad logicam, verbleibt allda bis weyhnachten, nach diesen feriis hab Ihne zue Herrn Prälaten ins Closter Erbach geschickt deme Er aufgewarthe hat bis nach Pfingsten.

1703 den tag vor Antonij de Padua zieht Er Ein Cistercienser Mönchs Capp

ahn in gemeltem Closter Erbach vndt wird Ein Novitius. Gott verleyhe bestendigkeit im frommen fürnehmen vndt endlich vnss allen die Seeligkeit.

1704 den 29t. Junii hat Er in besagtem Closter Erbach profess gethan. Wass meine Auslag vndt Kosten seint, finden sich in Einem octavbüchlein beschrieben, wo meine verheurateten Kinder Hochzeitkosten auch beschrieben seint¹⁾.

Fol. 35. . . Die Traubenblüeth strecket sich für diesmahl zimlich späth hinaus, vnnndt zwahr bis in den halben Julium. Wie es nuhn mit der Zeitigung wird ablauffen, stehet durch göttliche benediction zue gewarthen. Im Julio ist Ein solche Häwung vnnndt truckne Eingefallen, dass man nit allein fürs Gewächss als Kraut, Rüben, Grass vnnndt anders sehr besorget ist; sondern der weinstock hat sich also Erschüttelt, dass die Trauben schier zur hälfft abgefallen vndt gahr zassericht anzusehen seint obschon Jedermann hiesiger orthen anfangss bey der obschon etwas späthen blüeth Eine tröstliche hoffnung zue vielem wein gemacht hat. Der August fällt mittelmässigen wetterss zwahr dann vnnndt wann mit Regen vnnndt öfftern trüben wolcken, dannach aber warm vnnndt seint die trauben dieser Zeith sehr ansehnlich dick vndt wohl ausgewachsen.

Den 27., 28. vnnndt 29ten Aug. hat es so kalte nächten gegeben, dass ess etlicher orthen stark gereyfet, wo nit gar Eyss funden worden, darauff folgende tåg gar anmuthig hell vnnndt warm Sonnenscheinendes wetter . . .

Fol. 35 v. Der September ist diessessmahl also warm vnnndt ohngemein hitzig gefallen, dass keinem menschen wohlgedenket, dahero der traub durch gottliche Güthe vnnndt Sorgen also zuegenommen, dass ahn einem köstlichen trunck niemand zweifelt. benedicat dominus deus!

14. Okt. Anfang der Lese im Steinberg; 16. Okt. insgemein.

Fol. 36 v. 9. Nov. Weinmarkt, d. Fuder für 108 ^{fl}, d. Ohm für 18 ^{fl} . . .

Vor Herbst vnnndt zwahr in ipso festo Sancti Michaelis hab Ich mich mit der Ehr und Tugendsahmen Matron Engel vorher genanten Schmidin, weylant H. Johan Jacob Schmidts seel. gewesenen Maintz. Brucken-Zöllnern nachgelasenen wittib, durch hiesigen Herrn Pfarrern Johann May abendts in unserer behausung in gegenwarth beyderseithss freundten vnnndt meiner Kindern Ehelich copuliren lassen; nachdem wir forderst bey diesem actu vorher vnserer Ehepacten schriftlich verfasst vnnndt dem löbl. Vmbstandt clärlich vorgelesen solche durch beyderseits freunde vndt meine beyde tochtermänner Jost Lamberti vnnndt Hans Peter Saffenberger neben vns vnderschieden vnnndt ausgewechselt haben

Fol. 37. Anno 1700. Meinen Sohn Hans Velten betreffent. Den 18t. May Erhalte von Ihm Schreiben aus Nancy vom 26t. Aprilis datirt, darinnen Er meldet, dass Ihme gelegenheit an der hand wehre, mit Einem Jungen Herrn von Rolling auff Paris, Rom, Venedig vnnndt weiters zu reysen, bathe emsigst, vmb sothane gelegenheit nit zue versäumen, dass Ihme |:sich zu montiren:| 50 ^{fl} per wechsel durch H. Henckelmann von Frankfurth zue übermachen, wollte mir hiernach kein geld mehr abfordern, so lang draussen wehre; hierauff

¹⁾ Dies Büchlein ist nicht erhalten.

habe H. Vetter Jacob München den 21. dito die gebettene 50 ^{fl.} zuegestellt, welcher solche an den vorgeschlagenen wechselherrn zu Frankfurth anzuweisen vndt darüber dem Hans Velten adrisen zuzuschreiben wie versprochen vndt hat der Hans Velten die Adresse auff Nancy zu thun |: weilen Er auff Ein Zeith lang wieder nach St. Dietz verreisen müssen vndt zu Nancy nit anzutreffen wehre: | also an mich geschrieben dass man Ihn berichten müsse: a Mons^r Bauer, chez Mons^r Valefw (?) Cour a la Vueille ville, à Nancy. Gott verleyhe allerseits bestendiges wohlErgehen.

Den 17t. May 1701 nimbt abermahlen Einen wechsel auff bey H. Henckelmann zu Nancy von 6 louis d'or; welche Ich ahn H. Vetter Jacob Münch zue Meyntz restituiren müssen mit 45 fl. warauff Er den 29t. dito hier selber ankommen.

Den 12t. Julij schicke Ihn nach Meyntz |: dieser Zeith hat er vermittels H. Vetter Jacob Münchs Recommendation vndt bemühung expectans auff einen dienst bey hoff:| zue H. Reuscheln in die Kost, weilen seine person allda vmb bey der handt zue seyn, notwendig zue sein scheint auff etliche wochen. Im Folgenden zählt d. Vater die weiteren Kosten für seinen Sohn auf, woraus hervorgeht, dass derselbe wirklich in Paris war. 1701 erhält derselbe eine Stelle bei der „Cammer“. Die Kosten dauern fort bis 1703. Dann steht folgende Bemerkung: „1708 den 21t. July habe Ich Johann Georg Hoffmann auss vatterlicher Gewalt vndt auctorität all vorherstehendte vndt bis auf diesen Tag für meinen Sohn Hanss Velten ausgelegte Kosten, Ihnen also vndt dergestallten geschenket vndt nachgesehen, dass meine Erben vnd Erbnehmende nach meinem todt solche weder ahn Ihme suchen noch anden solle, massen Er Jeder Zeith mit Kindlichem respect vndt affection sich gegen mich bis diese stundt also aufgeführt hat dass Ich darob Ein sonderliche Vergnügung vndt bey meinem ahnnahendem alter sonderbahren trost Empfinde, versehe mich auch vndt obligire Ihn damit bis zu meinem tödtlichem hinscheiden zu continuiren.“

Anno 1700. Guter Wein. 1701 desgl.

Fol. 42. v. 1701 11. Dec. † seine Frau geb. Engels nach vierteljähriger schmerzlicher Krankheit, „mit allen d. hl. Sakramenten christ-catholisch versehen“. Einige Wochen vorhero hat Sie In Gegenwarth unsers Herrn Pfarrers Johann May also disponirt, dass Ein groser silberner Becher von 16 bis 17 loth, so Ein halb mass haltet zuem brauch der Communicanten solle in vnsere Kirch gegeben worden (!), welchess auch durch mich geschehen. It. hat sie verordnet Ein iehrliches anniversarium Jehrlich für Sie vndt Ihren Ersten Mann N. Kuntz, gewesenen Schultheiss zu Gaulsheim dauohn Einem zeitlichen Pfarrherrn 30 kr. Schulmeister vndt Glöckner 30 kr. vndt dan vnserer Kirch 30 kr. sollen gereicht werden, fernerss für die arme hat sie legirt 20 fl. vndt dann Ihren Geschwistern vnd deren Kindern 50 fl. nach meiner gelegenheit zu geben, vbrigess alles ihr Zugebrachtes soll vndt bleibt mir Eygenthümblich vermüg unserer Eheberedung.

Anno 1702. Am 4. Febr. kommt die Schwester der verstorbenen Frau „Catharina mit ihrem Mann Johannes Weidener, Schlosser v. Einwohner zue Cochheim an der mossel“, sie erhalten ihr Legat 10 fl. u. auf Bitten „ein mit silber beschlagenes Gebettbuch“; „anbey hab Ihr auch Ein mit silber beschlagenes

ander Gebetbuch | : der Himmels Schlüssel genannt : | für ihre Geistliche Schwester im Closter, so ihr gleichens legirt worden mitgeben, solches gehöriges orths zu bestellen“.

1702. Gütertausch mit einzelnen Zahlungen an seinen „Tochtermann Hans Peter Saffenberger zue Neuendorff“.

Den 9t. Aprilis hab Ich mich mit der Ehr- vndt Tugendthafften Frawen Christina, weylant Herr Wilhelm Grudeliusen wittib im Gallhoff zue Meyntz, in Gegenwarth Herrn Johann Sartorij, Churfürstl. Meyntz. Ober Schultheiss zue Castel, auch Herrn Christian Reuschels Churf. Meyntz. Trompetern, Ehelich versprochen Den 30t. May haben wir vnss durch hiesigen Herrn Pfarrherrn Johann May zue dieser Christlichen Ehe Einsegnen lasen

Dieser Zeith Ist der leidige Krieg zwischen dem römischen Keyser vndt seinen hohen Alliierten Einerseithss gegen Frankreich und Spanien öffentlich declarirt wordten; Gott Erbarme sich der armen vntherthanen!

Fol. 45. 1702. 3. Nov. Gütervergleich v. Maria Christina seiner Hausfrau „mit den Grudeliusischen Vormündern zue Meyntz nahmens H. Johann Peter Ruprecht vndt H. Heinerich Gasthaltern zuem güldenen ancker, nahmens vndt von wegen deren Grudeliusischen Kindern daselbsten wegen ihres ahnspruchss ahn solche Grundels. Erbschafft, in Gegenwarth Herrn Licentiaten vndt Richtern Wolfii“. Sie erhält in Raten 400 fl. — Dann Vertrag mit ihrem Manne. Am 21. Febr. 1705 erklärt sie, „dass Sie auff Eines oder andern todtsfall alles auff den hiesigen Rheingauer Landtsbrauch wollte verfaret haben, also dass Sie aus der nachlassenschafft das gewöhnlich Rockentheil anzuwarthen solle haben“.

. Den weiteren Vergleich unterschreiben die Gatten.

Fol. 46. 1703. Vergleich wegen einer im Klingengrund neugebauten Mühle ¹⁾.

Am 30. Dec. hebt er seiner Tochter Anna Maria ein Kind aus der Taufe.

Fol. 48. 1704. Fol. 49. 1705. Fol. 50. 1706. Am 14. Febr. heiratet sein Sohn Hans Velten die Jungfrau Anna Margaretha Würtzin, Tochter des sel. ehemal. Barbierers Würtz zu Maintz. Pfarrer Mai traut das Paar in Rauenthal. Die Hochzeit wird in Rauenthal 2 Tage lang gefeiert. Eingeladen dabei Vetter Münch, der Herr Landschreiber und etliche Freunde. Die Schwiegermutter giebt 1 Ohm firmen Wein und etwas Wildpret, sowie ein junges Lamm, das Übrige trägt Hofmann, kostet 80 fl. Genaueres sei bemerkt in einem kl. Büchlein (s. pag. 133).

Fol. 50 v. 1706. Den 19ten September seint die Frantzosen mit Einer parthy von 200 Man zu Weinheim morgendts frühe am tag übern Rhein gefahrn zu Winckel verschiedene häuser geplündert vndt H. Gewaltsbolten, H. Alter, H. Piteburgs (!), H. Rheinberger, H. Hauptmann Werner neben noch mehrern Einwohnern gefänglich ab vndt nach Trier geführt; daselbsten Einige täge aufgehalten vndt nach geflogenen rantzions Tractaten à $\frac{40}{m}$ fl. auff gestellte bürgschafft wiederumb loos gelasen ²⁾.

¹⁾ „Saueressigsmühl“ genannt. — ²⁾ Als Anführer dieser Bande wird ein Brigadier Lacroix genannt. Derselbe ist auch 1735 bei dem Einfalle der Franzosen im Rheingau thätig. Nach dem Mittelheimer Ratsprotokoll (s. Rhein. Kurier 1871, No. 261, 2. Ausg.) wurde derselbe 1735 im

8. Okt. Beginn d. Vorlass, den 11 Lese insgemein. Es ist auf einen „kostbaren Wein zu urtheilen“.

Nimmt im Brachmonat die Nichte seiner Frau namens Anna Catharina auf. Fol. 54. v. 1709. Den 6t. Januarij ist Ein solche strenge Kält Eingefallen, dass den 12t. dito bereits der Rhein zugegangen. Man befürchtet sehr, der Weinstock mögte auch erfriehren, massen schier alle brunnen hier zugefrohren, wie auch der Rhein nechst hiernach.

Auf den Fasnachts Sonntag |:den 10t. Febr.:| fangts ahn zu thawen. . . .

Nach dem weichenden sehr vehementen winter alls man den wingarthssbaw gegen den halben Mertz wollen anfangen verspührt man dass der weinstock allenthalben sowohl in den bergen alls vnten vnnndt oben Erfrohrn seye, Gott Erbarme sich vnser! . . . Die Kornpreise sehr hoch; am 26. April war in Mainz auch für's Geld keines zu bekommen.

Fol. 55. Der Frühling vnnndt Sommer bezaigt sich so ohnartig, dass ess fast Keine 8 tag bestendig guth wetter geben wollen sonderlich circa Johanni da dann, wo etwah noch Ein traubgen sich befunden vnd blühen wollen, nit so viel fauor von dem Wetter geniesen können vmb auszublühen, also zumahlen vnd durchaus kein herbst zu hoffen. D. d. M. n. dass hew hat man mit rük vnd zük dann vnd wan vndt doch mehrertheils wohl beregnet Eingebracht, die Erndt wird sehr retardirt.

Den 17t. July hat Eine frantzösische Parthy vermessener waghälss von vngefehr 50 mann sich nächtllicher zeith aufs Schlangenbad practicirt, daselbst Eine stund vor tag dess Herrn Teutschmeisters¹⁾ Hochfürstliche Durchlaucht, nebes noch andern hohen Chur-Gästen |:nach dem Sie vorher sich mit vn glaublichem Raub von Geld, Silbergefäsen, Kleidung etc. beladen gehabt:| gefänglich ahngenommen vnnndt getrachtet solche hohe Gefangene mittelss schnöder Einbildung, dass weilen dass land Rheingaw vnter frantzösischer Contribution stünde, Sie mit diesen hohen gelichteten herrn ohne sorg vnd gefahrenüsse durchdringen vnd auf die andereseith des Rheines kommen: zu dem Endt, alls replicirte, Sie liesen sich nit aufhalten, hetten ordres von ihrem König, vnd nit nöthig, hiesiger beamten befehl zu erwarten, die Rheingauer wehren dem König tributär, darum marschirten Sie frey durch. Hierauff versamblete sich die hiesige Gemeind, theilss mit Gewöhr theilss mit anderen Defensionsinstrumenten, denen Ich zugeredet, Sie sollten kein Gewöhr ergreifen, sondern sich nur versammeln und bis ahn Rhein vnder steeter Vermehrung mehr zukommender Leuth |:massen aller Orthen im gantzen Land gestürmt und allarm wordten, da auch die Landgräfliche Hessische und Wisbadener Vnterthanen inmittels herbey geloffen:| nach folgen vmb Einig oder anders Vnglük zu verhüthen, von selbst keine Schiessgewalt brauchen, bis die Frantzosen an Rhein kämen, würde dass gantze land neben dern benachbarten

Kloster Not Gottes von Bürgern aus Rüdesheim und Lorch mit 2 Offizieren und 30 Gemeinen gefangen genommen und nach Bruchsal abgeführt. S. Genth a. a. O. nach Mittheilungen von Oberschulrat Schwartz.

¹⁾ Franz Ludwig von der Pfalz, Bischof von Breslau, Worms; von 1716—1729 Erzbischof von Trier; 1729—1732 Kurfürst von Mainz. S. Marx, Gesch. des Erzstifts Trier. Abt. III, Bd. V.

Herrschaften vnderthanen sich zu Ihnen versambeln, vndt also ohne Vnglück oder Gefahr des Lands die Entfreyung der hohen Gefangenen geschehen können:

Diese vermessene Parthie mit denen hohen Gefangenen, 12 an der Zahl, morgens gegen 7 Vhr hier durch marschirt, der Parthieführer vorohn zu mir vor mein Hauss kommen mit dess Herrn Teutschmeisters bedienten Montur angethan, eine flint auf den armen haltendt, mich angeredet vnd befraget, ob Ich der Major ¹⁾ in diesem Flecken wehre? Dem ich geantwortet, was Er verlangt |:meinend, dass er Einer von des Herrn Teutschmeisters bedienten wehre, weilen er dessen Montur anthan hatte:| darauff Er mir kühn geantwort, Sie seyn Franzosen und hëtten etliche Printzen aufm Schlangenbad gelichtet, die würde seine Parthy also gleich durchführen, wir würden Sie dieses orthss nit aufhalten. Deme Ich geantwortet, Sie sollten stillhalten, biss ich dieserhalben Verhaltensbefehl, worumb Ich bereits ausgeschickt hette, von meinen Herrn Beamten würde erhalten haben. Der Franzoss aber die hiesige Einwohnere seint also der durchmarchirenden Parthy vnd Gefangenen nachgefolget, welche nit gerad auf Eltuil; sondern den neuen Weg ²⁾ hinunder alss wolltens auf Kidrich, Jedoch den Eltuilter Trifft weeg hinunder marchirt; da inmittelss bey ie länger ie mehrer Versammlung der aus anlass des continuirlichen stürmens im land zusammenlaufenden Leuthen [an dem Fuse des Rauenthaler Bergs ³⁾] in der Eltuiller Vihetrifftshohl vndig dem Albusser Weingarthen von denen Leuthen, die, wiewohl in lauter Vnordnung und plebeischem tumult die importune anmuthung an die französische Parthy geschehn, Sie sollten Einmahl die hohe Gefangene neben der beuthe lossgeben, oder sollte Ihres Gebeins nit davohn kommen: worauff alsobald der Vnglückslermen angangen, bis 5 à 6 Franzosen erschossen, theilss blessirt, auch der gemeinen Leuth bei 5 à 6 (worunder hiesige Johann Essbach vndt Reymund Peez [und ein Schmidt knecht] ⁴⁾ todt geblieben. Die übrige Franzosen haben die hohe Gefangene nit allein verlassen, sondern auch die grose beuth von sich geworffen, die von den aufnehmenden nach vnd nach auf das Schlangebad wiederumb getragen wordten. Die Franzosen seint hiernächst in ihrer Flucht verfolgt und fast alle gefangener nach Mayntz geführt worden, war auff dem Rheingaw französischer seiths grose Betrohungen per revange geschehen, darumb in steter Vigilanz tag und nacht zu stehen befehlende Ordre Ergangen ⁵⁾.

¹⁾ Maire. — ²⁾ So heisst derselbe noch jetzt. — ³⁾ [] Späterer Zusatz von anderer Hand des XVIII. oder XIX. Jahrhunderts. — ⁴⁾ [] Von zweiter Hand. — ⁵⁾ S. Weiteres über diesen französischen Einfall bei Genth, a. a. O. Erste Nachricht im Theatr. Europ. XVIII, pag. 133. Wichtig die als Manuskript gedruckte Geschichte von Winkel, verfasst von Theod. Spengler. Koblenz 1866, pag. 177 f. Im Kirchenbuch zu Rauenthal ist über den Einfall von Pfarrer Joh. May folgende Bemerkung eingetragen: „16. Juli infra Bingam clam transmearunt Rhenum 52 Galli, quaesierunt abditas sylvarum Rhingaviensium vias et tandem 17. hujus pervenientes ad thermas Schlangenbad vi maxima occupaverunt Domum Eminentissimi nostri Moguntini, abduxerunt captivum Supremum Theutonice Magistrum praeter alios maximae auctoritatis viros per pagum nostrum Rhauenthal; sed cives nostri cum aliis tam Rhingoviis quam Hassis insecuti, eos tandem ad pedem nostri montis vulgo Wieshoehl offenderunt atque captivum cum maxima praeda repetierunt; ast, ubi hoc Galli recusarunt, ad explosionem bombardarum perventum est; in quo confictu bene memorali Supremus Teutoniae magister cum aliis captivis quidam liberatus est, sed praeter duos ex Berstadt, et unum ex Kidderich a Gallis occisi sunt: Johannes Eschbach, Raimundus Peetz, cives Asperavallanei et Johannes Becker ex

Fol. 56 v. 1709. Diesses Jahr ist gahr Kein wein gewachsen, weilen im nechstvorherigen vnErlebten grimmigen kalten winter alle die Stök Erfrohren durchs gantz Rheingaw; vnnndt zwahr vnden ahn der Erdt wider ausgeschlagen, haben aber keine trauben getragen benebenss, wo noch Einige trauben ausgesprossen, so hat Ess vmb Johanni so wildes nasses wetter geben dass solche mehrertheilss in der blüth völlig abgangen: bey dieser herbstzeith haben die leuth durchgehendts mit mannen¹⁾ gestoppelt; also das auch meine leuthe Etliche mistmänger voll in allen meinen weingärthen Eingestoppelt, die trauben seint aber so harth gewesen, dass Ich damit nichts auszurichten gewüst, dahero dem hiesigen Juden Moschi verkaufft für 20 kr.

Fol. 57. 1710 . . . Den 10t. Januarij ist meine liebe haussfraw Maria Christina nach 14tägiger bettlägerung, nachdem sie aber übers Jahr vorhero gekränkelt, vermuthlich ahn lung vnd leber beschwert, nach Empfangenen hl. Sacramenten in Gott seel. verschieden. requiescat in sancta pace. Amen.

19. Jan. wird in Gegenwart des von Koblenz gekommenen Schwagers Nauss und dessen Tochtermann das Testament geöffnet und demselben das Legat ausgezahlt bis auf 100 *fl.*, diese zahlt einswelien H.'s Sohn Hans Velten. A^o 1718 hat er sie ihm wiedererstattet.

1710. Den 23t. Febr. auf Dominica Sexagesimae hab Ich mich mit Anna Maria H. Johann Herrmann seel. gewesenen Gerichts Freundts zu Eltuill nachgelassenen wittib durch hiesigen Pfarrherrn Herrn Johann May in hiesiger Kirche vor der frühemess Ehelich hinwiederumb lassen Einsegnen.

8. Okt. 1714 Ehepakt.

Fol. 58. 1710. Gutes Weinjahr, gibt dem 1706 nicht viel nach.

Den 6t. July; als Dominica quinta post pentec. hat P. Valentin²⁾, mein Sohn im Closter Erbach seine Erste mess daselbsten gehalten, solenniter war nechst dess Herrn Praelaten Hochwürd. liberalement tractirt hat.

Fol. 58 v. 1711 wieder guter Wein.

Fol. 59. . . . Den 16t. May hab Ich meiner Tochter Ann-Marichen allhier Ein Söhnle aus der heylgen tauff gehaben vnnndt Ihm den nahmen geben: Frantz Anton vndt solches aus Affection der Eltern gegen meinen geistlichen Sohn P. Valentin des löbl. Cistercienser Ordens im Closter Erbach: der Ehediesem in dieser welt diesen damahligen nahmen geführt.

Den 9t. Juny hab ich meinem Sohn Hans Velten Ein vnnndt zwahr sein Erstes gebohrnes Söhnle aus der heyl tauf gehaben, vnnndt Ihme den nahmen geben Gregorius Franciscus; vnnndt solches zwahr auss der Eltern affection gegen meine Persohn den vordern nahmen Gregorius, Frantz aber Ihrer der mutter geliebten bruders Frantzens, Keyserl. Hooff-Fouriers

patria Trevirensi, famulum fabriferrae hic agens. — Omnes autem Galli abierunt, qui non perierunt vel vulnerati Moguntiam ducti, ibidem incarcerati sunt“. Der von dem Deutschmeister erschossene Offizier ist vielleicht der im Gerichtsbuch zu Erbach genannte Bandenführer Marquard Laube aus Echternach a. d. Mosel gewesen. Vgl. Roth, Rhenus I, No. 7, pag. 54 f.

¹⁾ = Mahnen, Körbe. — ²⁾ Eintrag im liber animarum monast. Eberbac. bei Roth, font. rer. Nass. III, 46: F. Valentinus Hoffman de Rauenthal s. et m. h. l. bursarius et curialis in Reichartshausen anno 1751, 30. Aug.

Fol. 60 v. 1712. Stiftsschultheiss von Bleidenstatt erwähnt. Das von diesem für 50 fl. gekaufte Pferd verkauft er am 6. Juli 1713 wieder an „den Klummen von Eltuill“. Grund des Wiederverkaufs: „weilen zue dieser Zeith die haber 7 Kopffstück gelten will, vndt von tag zue tag auffschlägt wegen annäherung der zweyen grosen Kayserl. vnd frantzös. Armeen, auch zu Einigem verdienst der 3 pferdt Entrathen kan; zu dem auch mich vielen frohn — vndt vorspannen |:anderer gefahren nit zu melden:| bésorget; so habe Endlich resolvirt gröserem Costen vndt Gefahr vorzukommen, selbiges fortzuschaffen; war sonsten Ein treffliches pferd In arbeith vndt Eifferigem Zug.

Fol. 61. 1713. Dieses Jahr ist Ein miserables vndt für die weinleuthe armseliges Jahr; weilen nit allein wegen des verderblichen Kriegs, dessen sedes sich aus denen Niederlanden herauffwerthss gewendet, alle fruchten in hohen werth gestiegen, sondern auch der weinstok in die grösste cadentz gefallen; die bluth ist verdorben, da wegen Eingefallenen vngeschlachten kalten Regenwitters der Stok nit hat blühen können zu recht gewöhnlicher Zeith; massen vmb Jacobi noch die Hälfft zu blühen gehabt; die nacht zwischen dem 5t. u. 6t. September ist Ein solche Kälte Eingefallen, dass dasjenige, was von der verdorbenen blüthe übrig geblieben ware, alles |:ausser denen bergen:| Erfrohren, was aber von wenigen gesunden trauben überblieben, ist hart vnd vnzeithig Eingeherst worden.

Fol. 61 v. — 63 enthalten nur Güter betreffende Notizen¹⁾.

Fol. 63 v. 1715. 7. Jan. † s. Schwiegersohn Hans Peter Saffenberger zu Neudorff, war daselbst $\frac{1}{2}$ Jahr Schultheiss gewesen.

Den 19t. January hab Ich bey hiesigem versambletem Gericht vffm Rathauss meinen schultheissen-Dienst, den ich 24 Jahr lang verwaltet hab, öffentlich resignirt, nachdem ich vorhero von meinem gnädigsten Churfürsten vndt Herrn, vnter dero selbstigem hohen Handt vndt secret Insigel, auch von dess Herrn Vicedombs von Greiffenclaw hochfreyherrl. Excellence eigenhändiger Vnterschrift vndt petschafft Extraordinarie rühmbliche Dimissoriales Erhalten hatte; darinnen neben der gebettenen vollständigen personalfreiheit; auch die freyheit von allen militärischen Einquartirungen exprimirt worden. Gott verleyhe mir, dass so forth meine übrige lebensstäge in beständiger Ruh, Gesundheit vndt wohlfarth mit den meinigen zubringen möge so lang ess dem gütigen Gott wird gefällig sein.

In der Schultheissen-function ist succedirt Hans Wendel Bützfeld²⁾, welcher den 18. Febr. von Herrn Lötcher Keyzman der hiesigen Gemeynd in meiner praesentz ist vorgestellt worden.

...

Fol. 65. 1716. . . . Ist ein miserabler Herbst, wenig vndt schlecht: der Stock hat in diesem Jahr gar viel gelitten. Im Winter seint die Bogreben gahr sehr Erfrohren: der gantze Frühling ist raw vndt kalt gewesen bis in den Sommer hinein, also dass selbiger gahr langsam ist gegrünt, gegen Jacobi haben aller-

¹⁾ Im Jahre 1714 war auf dem Weinmarkt Streit entstanden, dessen Beilegung die Inschrift auf einem steinernen Kreuz im Orte gedenkt. — ²⁾ Nach einem an der südlichen Wand der Raenthaler Kirche befindlichen Grabsteine ist Butzfeld geb. 27. Aug. 1664, gest. 23. Febr. 1743. 29 Jahre war er Schultheiss. Sein Vater Valentin war Unterschultheiss gewesen.

Erst die trauben verblüht; Im September vndt October haben die stürmische wind die trauben also geschüttelt vndt von den stöken abgeworffen, dass sie nit haben können zeitig ¹⁾; in summa dass wetter ist dem lieben Weinstock dass gantze Jahr zuwider gewesen, dahero es auch gahr wenig geben.

Fol. 66 v. steht die Bemerkung: „Die Continuation der Jahrgängen folget nach denen nechst folgenden 5. Blättern“. Von diesen letzteren, auf welchen „Auslagen“, d. h. Ausgaben verzeichnet sind, sind nur noch ein und ein halbes erhalten, die 3 übrigen, sowie die „Continuation der Jahrgängen“, im ganzen mindestens 11 Blätter sind herausgerissen. Ausser der bereits zum Jahr 1684 angeführten Notiz sind von einigem Interesse höchstens die Erwähnung des damaligen (1684) „Hofmeisters“ auf dem „Groroter Hof“ Herrn v. Mosser ²⁾ und die Mitteilung, dass Hoffmann am 30. Juni in Born Hafer kauft.

Fol. 69 giebt vom Jahre 1724 den Beginn der Weinlese an: 7 Oktober unter „wildem Regenwetter“. „Die Trauben seint so schön gelb vnd delicat gewesen, dass mich düecht (däucht) mein lebtag nit schöner gesehen zu haben.“ Auf derselben Seite: „1725 Im Januario hab die wehling ³⁾ völlig aussbessern lassen mit mehr als 200 Karch bessern (?) all aus vnserm hoff.“ Dann finden sich noch Einträge vom 24., 27., 29. und 30. März, diese mit so zitternder Hand auf- und abwärts geschrieben, dass man erkennt, das Auge und die Kraft des Mannes war erloschen. Der Vermerk vom 29. giebt an: „Für 3 Kertzen vff den Antonius-Altar 1 fl. 10 kr.“ — Es ist die letzte fromme Verfügung des Ehrenmannes gewesen; am 3. April segnete er — wie bereits erwähnt — das Zeitliche.

Der zweite Teil der Chronik von Fol. 72 an enthält die „Specification der Güter“, und von Fol. 79 an „die Gütergeschichten vndt Arbeits-Verrichtungen darinnen“, aus denen nur folgendes zu bemerken ist:

Fol. 80 v. Anno 1683. Anfang der Lese 11. Okt. „NB. wegen eingefallenen überaus harten Frostss in der wochen nach Michelstag, also dass die weingärthen vnden vnd ober den bergen in 2 oder 3 nachten gantz erfrohren, auch deren trauben dadurch sehr beschädigt wordten, hat man sich über halss vnd Kopff geeylt vndt den 9t. angefangen zue lesen.“ Fol. 82. Anno 1684 Anfang der Lese 23. Sept. Fol. 83. Anno 1685 Anfang der Lese 22. Okt., Fol. 84. 1686 Anfang der Lese 7. Okt. „wegen einfallendter grosser Fäule“. Fol. 85 v. 1687. Anfang der Lese 20. Okt. Fol. 86 v. 1688. Anfang der Lese 13. Okt. „Die trauben waren sehr vnderschiedlich; in den guthen schleglen alless faul, kan aber einen guthen wein geben. Vff den bergen aber sehr schlecht, der liebe Gott beschehre nuhr Friedten vndt Gesundheit; massen in ganz Europa nix alls lauther Kriegsflammen heruohr glimmen.“ Fol. 87. 1689. „In diessem Jahr hat man wegen dess französischen Einfallss vndt der Meyntzischen belägerung, bey dere ess diesser orthen fast drunder vndt drüber gangen, in dem Güterbaw wenigess nützlichess verrichten können.“ Fol. 88. 1690. 18. Okt. Anfang der Lese. Fol. 89 v. 1691. 17. Okt. Anfang der Lese.

¹⁾ Fehlt „werden“. — ²⁾ Dasselbe nochmals Fol. 81 v. erwähnt. — ³⁾ Ein Flurname, der öfters vorkommt in der Chronik.

Fol. 91. 1692. Der Victorszehende erwähnt (v. St. Victorstift in Mainz), desgl. der herrschaftl. Zehende. 91. v. 1692. Anfang der Lese 26. Okt. Wenig Wein. Fol. 93. 1693. Anfang der Lese 7. Okt. Fol. 95. v. 1695. „Im verwichenen winter ist der weinstock in allen Rheyneflecken auch wass hierumb vnder denen bergen liegt fast all erfrohren ahn den bergen ist die hoffnung vor der bluth vngemein ahnstendig gewesen; vmb Johanstag aber ist Ein so rhawess ohngeschlachtetess wetter mit Einem schädlichen nebel eingefallen, dass kaum der halbe theyl henken blieben. vmb Jacobi giebt's noch blühendte Trauben. Gott helffe vns.“

Früher war das Buch dicker, am Schluss fehlen die Blätter von 1696—1724.

Der Schreiber der Bemerkung auf der Innenseite des Vorderdeckels hat auf die Innenseite des hinteren Deckels Excerpte gemacht, aus denen einige uns fehlende Notizen ergänzt werden können. „Ao. 1679 hat er mit Raymund peetz und Franz Philipp Marklof wegen dem Hauss Richtigkeit gemacht“; „die Stief-tochter Anlies ist ao. 1677 ledig gestorben . . .“, 1717 verspricht sich die verwittibte Tochter Saffenburgerin zu Neudorf mit dem Werner (?). eodem anno starb die andre Tochter Lambertusin“ . . . „1720 starb die Neudorfer Tochter Maria Catharina. 1721 starb der Sohn zu Mainz¹⁾ Cammer Secretarius“ . . .

XIII.

Nachtrag zu pag. 55 sq.: Zur Geschichte der Herren von Eppenstein und ihrer Besitzungen Homburg und Braubach.

Im Anfange des XII. Jahrhunderts besass Graf Werner die Hälfte von Braubach, vergl. Nass. U.-B. I, No. 193, v. Schenk im Correspondenzblatt 1875, No. 7. Inwiefern zwischen diesem und dem späteren Besitzer Wortwin von Homburg ein verwandtschaftlicher Zusammenhang bestehen mag, ist wohl nicht aufzuklären.

Ueber die vidua Elisabeth, Wortwin von Homburgs Tochter, ist noch zu vergleichen Hess. Archiv VI, pag. 275, XIV, pag. 134.

Von der Elisabeth sind drei verschiedene Siegel bekannt, welche häufiger besprochen und abgebildet sind. Hier kommt nur eines derselben in Betracht, von welchem sich ein Abdruck an der früher in Sachsenhausen, jetzt im Centralarchive des deutschen Ordens beruhenden Urkunde vom Mai 1222 befindet. Das in diesem Siegel dargestellte Allianzwappen der Elisabeth zeigt in der rechten

¹⁾ Hans Velten. Seine Frau starb am 26. Oktbr. 1743. Sie legierte 100 fl. für eine Todesangstbruderschaft und 15 fl. für ein Grab in der Kirche. Die Verwandten prozessierten deshalb, verloren aber den Prozess. Zaun, Landkapitel, Rheingau, pag. 113.

Hälfte zwei Querbalken, in der linken einen gestürzten Liliensparren, darüber den Adler. Vergl. die Abbildungen und zugehörigen Ausführungen von Römer-Büchner im Archiv für Frankfurter Geschichte II zu pag. 185; Fürst Hohenlohe im Correspondenzblatt der Altertumsvereine 1863, pag. 31 und in den Sphragistischen Aphorismen Tafel VIII, No. 77; v. Pettenegg, Sphragistische Mitteilungen pag. 9. Die Deutung des Wappens der linken Schildeshälfte scheint trotz allem, was bisher darüber gesagt ist, noch nicht klargestellt, gehört übrigens nicht hierhin; bezüglich des Wappens der rechten Schildeshälfte (zwei Querbalken) können wir mit den letztgenannten Autoritäten annehmen, was schon Böhmer, Correspondenzblatt 1863, a. a. O. vermutete, dass dieses das Geschlechtswappen der Elisabeth, mithin das Wappen der Herren von Homburg darstellt. Wenn nun in meinem angeführten Aufsätze hingestellt ist, dass die Herren von Homburg und die von Eppenstein Zweige ein und desselben Stammes sind, so wird diese Annahme durch den Umstand, dass das, uns etwa auch 1223 zum ersten Male begegnende Wappen der Herren von Eppenstein (drei Sparren) von dem der Herren von Homburg verschieden ist, nicht umgestossen. Beide Siegel, das der Elisabeth von Homburg und das älteste nachweisbare Eppensteiner Siegel, fallen in eine Zeit, in welcher bekanntlich sogar bei mächtigen und grossen Fürstenhäusern die Wappen nicht völlig feststanden, sondern noch vielfachen Schwankungen und Wechseln unterworfen waren. — Pettenegg a. a. O. scheint ungeachtet der Bemerkungen Böhmers und Hohenlohes die Elisabeth — mit Unrecht — dem niederen Adel zuzuzählen.

Sauer.

XIV.

Eine Berichtigung zu Loersch: Der Ingelheimer Oberhof.

In dem angeführten, trefflichen Werke ist pag. 505 das Weistum des Ingelheimer Reichs mitgeteilt, zu welchem nach Art. 1 u. a. auch gehörte „die Holzmark ander sit Rins in der hohe“.

Diese Holzmark ist demnach auf der Höhe, d. h. im Taunus, etwa in der Gemarkung von Johannisberg zu suchen; Loersch irrt, wenn er Einleitung pag. LVII, Note 6 an einen Anteil an der Hohen Mark im Niddagau denkt.

Sauer.

Der römische Grenzwall.

Zusätze zu dem 1884 darüber erschienenen Werke.

Von

A. v. Cohausen.

Als ich im Sommer 1884 meine Arbeit abschloss, hegte ich das Verlangen und die Erwartung, dass noch recht viele Detailarbeiten sich an dieselbe anschliessen möchten — und so ist es in der That geschehen; es ist recht eifrig weiter gearbeitet worden, sowohl am grünen Tisch von solchen, die nur Gedrucktes und Geschriebenes lesen können, als im Felde von denen, die ihnen das Material dazu zurecht legen.

Auch ich glaube in dieser Arbeit fortfahren zu sollen.

Der Trajanswall in der Dobrudscha

an der unteren Donau ist, seitdem unser Grenzwall-Werk erschien, durch den Herrn Dr. Schuchhard, der in dortiger Gegend lebt, gleichfalls näher untersucht worden. Seiner freundlichen Zusendung danke ich einen Aufsatz, den er in dem Arch. epigr. Mitteilungen aus Österreich-Ungarn IX veröffentlicht hat.

Das Karasu-Thal, das sich von Cernavoda an der Donau bis nach Küstenza an schwarzen Meer zieht, bildet einen Abschnitt, welcher den nördlichen Teil der Dobrudscha-Halbinsel vom südlichen trennt. Auch durch künstliche Anlagen ist er markiert: Durch einen kleinen und einen grossen Erdwall und durch einen Steinwall, welche sich dem südlichen Thalhang entlang erstrecken.

1. Der kleine Erdwall nimmt den südlichen Höhenrand ein, besteht nur aus Erde, nach der Mitte der Halbinsel mit Steinen gemischt; er ist stellenweise noch bis 2 m hoch und hat südlich vor sich einen etwa 1 m tiefen Graben. Er schützt die Städte Küstenza, Murfatlar, Megidie und Cernavoda gegen einen von Süden kommenden Angreifer; er schützt also die Strasse, auf der sich z. B. der vorrömische, griechische Handel vom schwarzen Meer bis zur Wasserstrasse der Donau bewegt hat. Einige längs dem Wall verteilte Steintrümmer lassen etwa auf Wachhäuser schliessen.

Der kleine Erdwall ist älter als die beiden anderen, da er von ihnen überfahren und am Kreuzungspunkt zerstört ist.

2. Der grosse Erdwall, nördlicher als der erstere am Thalhang hinziehend, obschon er etwas südlicher am Meere beginnt, hat seinen Hauptgraben auf der Nordseite; schliesst Küstenza und Cernavoda aus, Murfatlar ein, und geht

durch Megidie. Er ist 2 m, ja auf einer Strecke noch 4 m hoch, während sein Hauptgraben 1 bis fast 2 m Tiefe hat. Ausser diesem zeigt er auf eine grosse Strecke auch auf seiner hinteren südlichen Seite eine Grabenmulde und auf den Contreescarpen der beiden Gräben noch Erhöhungen, welche dieselben desto tiefer erscheinen lassen. Der hintere Graben kann zur Erhöhung des Walles gedient haben; er kann aber auch angesehen werden als eine Vermehrung der mechanischen Hindernisse gegenüber Scythischer Reitervölker. Dicht hinter dem Erdwall sind viereckige Kastelle, nur aus Erde bestehend, angelegt; nur zwei liegen weiter, nämlich 105 und 120 m hinter dem Wall zurück. Alle sind sehr verschleift, so dass ihre Wall- und Grabendifferenz kaum 1 m beträgt. Sie liegen sehr nahe nebeneinander, 800, 900, 1000 bis 1400 Schritt. Sie sind alle grösser als unsere Manipular-Kastelle, durchschnittlich 140 à 130 m, und wenn auch keines die Grösse der Saalburg (700 m Umfang) erreicht, bedürfen sie, nach dem Umfang berechnet, doch alle 2 Cohorten Kriegsbesatzung. Mit Berücksichtigung der Abstände und mit Zuziehung der zerstörten, musste die 55 km lange Linie durch etwa 70 Kastelle verteidigt und diese im Kriegsfall mit 50 000 Mann besetzt gewesen sein; ob Römer oder Hilfstruppen, ob reguläre oder Landsturm, kümmert uns nicht.

Diese Truppenzahl mag doch auch den Römern zu gross gewesen sein, und sie ersetzten den grossen Erdwall mit seinen zahlreichen Kastellen durch ein bis zu einem gewissen Grade absoluten Hindernis:

3. Einer Mauer — denn nur als Trümmer einer solchen müssen wir den Steinwall ansehen, welcher in ungleichem, bis 3000 Schritt betragendem Abstand hinter (südlich) dem grossen Erdwall herläuft, sich ihm nähert und auch stellenweise an seine Stelle tritt. Der Steinwall und seine Kastelle dienen schon seit lange und noch allen Städten und Dörfern, den Kirchhöfen, Landstrassen und der Eisenbahn als Steinbruch. Masse sind daher nicht von ihm zu entnehmen, nur an einer Stelle ist ein Kern aus schweren lagerhaften Steinen in 3 m Breite beobachtet worden; nach Analogie mit der Teufelsmauer mögen wir der einstigen Mauer 2,50 m Höhe zuschreiben. Ob sie mit Mörtel gebaut war, ist schwer zu sagen, da sich keine Mörtelreste fanden, und er in diesem Kalk- und Schlammland aus Mangel an Sand schlecht gewesen sein muss.

Hinter der Mauer lagen gemauerte Kastelle, welche aber wegen des Steinraubes sehr zerstört sind, grösser als die Erdkastelle, durchschnittlich den drei Cohorten-Kastellen entsprechend, und liegen etwa doppelt so weit auseinander, als jene bei uns. Die meisten sind dicht an den Steinwall angerückt, so dass dieser eine Seite bildet, eines wird von ihm durchschnitten, was auch beim Roman-Wall vorkommt, eines liegt vor ihm, eines ist achteckig, eines dreieckig gestaltet.

In den Donauländern ist es Volksgebrauch, alle alten Bauwerke dem Kaiser Trajan zuzuschreiben. Wir wissen nicht, ob dies für den grossen Erdwall, oder für den Steinwall der Dobrudschalinie bewiesen werden kann, oder ob nicht auch das oströmische Reich mit in Betracht zu ziehen ist, in welchem letzteren Falle die grosse fortifikatorische Ausbildung und die abnorme Form zweier Kastelle noch erklärlicher wären.

Am bayrischen Anteil der Teufelsmauer

ist, trotz der sehr dankenswerten kartographischen und bibliographischen Thätigkeit von Ohlenschlager, auf dem Felde nur wenig geschehen, und derselbe bedauert mit Recht, dass von sämtlichen Kastellen des römisch-germanischen Grenzwalles in Rätien noch nicht eines aufgedeckt und wissenschaftlich untersucht worden ist.

Nur von Regensburg ist die Entdeckung der *Porta praetoria* in der bekannten römischen Umschliessung, eines aus Quadern errichteten, 4 m weiten und 4,50 m hoch überwölbten Thores, zu berichten, sowie einer leider wieder als Bäder aufgefassten Villa vor der Stadt — als wäre im Norden das Bedürfnis, wohlerwärmte Wohnräume zu haben, nicht grösser als das sich zu baden gewesen!

Die mehr mit Ausrufen als mit technischer Unbefangenheit in den Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern XXII, 3 und 4 von Herrn Pfarrer W. Schreiner beschriebenen Ausgrabungen bei Eining, welche ein Kastell als selbstverständlich annehmen, ohne sein Vorhandensein in geometrischer Form mit Massen und Zahlen zu erweisen, sind kaum auf den Limes zu beziehen. Dagegen muss man billiger Weise auch anerkennen, dass der Mangel an Kastellen und Türmen längs der Teufelsmauer oder vielmehr der Missstand, dass so wenige, ja fast keine Kastelle und Türme an ihr gefunden worden sind, zum grossen Teil in dem Mangel zu Tage tretender Felsen und daher in der Gier der Bauern liegt, gute und zugerichtete Steine da auszubrüchen und abzufahren, wo sie dieselben, wie in den Kastellen und Türmen, massenhaft fanden.

Was die Bossenquadertürme betrifft, so fand sich in der Ansbacher Versammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine niemand mehr, der ihr Römertum vertreten wollte, so dass wir diese Sache endlich als erledigt ansehen dürfen. Es verfängt dabei nicht, dass ein überaus fleissiger Feuilletonist, wahrscheinlich in Unkenntnis der schönen Arbeit von Essenwein über die Burg zu Nürnberg und von anderem, den fünfeckigen Turm daselbst wieder einmal für einen römischen anpreist. Gut Ding will Weil haben.

Teufelsmauer bei Ellwangen.

Nachdem ich mit Herrn Kreisrichter Conrady 1877 in Gundelshalm, östlich von Gunzenhausen (Gr.-Wil. 19), festgestellt hatte, dass die Teufelsmauer wenigstens an dieser Stelle eine mit Kalkmörtel erbaute Mauer sei, war es mir von grossem Interesse, als ich erfuhr, dass auch Herr Finanzrat Dr. E. Paulus d. J. die südlich von Ellwangen in der Gegend von Röhlingen, Dalkingen, Schwabsberg nach Hüttlingen hinziehende Teufelsmauer als eine 1 m starke, mit Mörtel erbaute Mauer gefunden habe, und daher jeden Gedanken, sie als Strasse anzusehen, endlich aufgegeben habe.

Auf der genannten Strecke war Herr Professor Dr. K. M. Kurtz von Ellwangen unser sehr unterrichteter Führer und Herr Baumeister Louis Jacobi von Homburg mein treuer Begleiter; ich benutzte hierbei, wie bei den folgenden

Beschreibungen, einen vom Verfasser, Herrn Landes-Konservator und Finanzrat Dr. E. Paulus, mir gütigst übersandten Separatabdruck: *Altertümer im Oberamt Ellwangen*, 1885, aus der *Oberamtsbeschreibung von Ellwangen*. Es ist dies die letzte der 1824 begonnenen Beschreibungen der württembergischen Ämter, und wird daher nicht leicht in die speziell für den Grenzwall interessierten Kreise gelangen. Von Interesse war mir auch trotz mannigfacher Bedenken der sehr angenehm zu lesende Aufsatz desselben Herrn Verfassers: *Die römischen Schanzwerke am Donaulimes in dem Württembergischen Vierteljahresheft für Landesgeschichte* 1884, VII, 1, pag. 42; da jedoch mein Sinn in erster Linie mehr auf das Thatsächliche als auf das Theoretische, mehr auf das Technische als auf das Poetische gerichtet ist, so musste mir die Aussage der bei den Nachgrabungen an der Teufelsmauer beteiligten Techniker, des Bauinspektors, jetzt Stadtbaumeister in Stuttgart, Herrn E. Mayer und des Herrn Staatsbauführer Schöning von grossem Werte sein.

Herr Finanzrat Dr. E. Paulus hatte noch anfangs September in Ansbach, wo wir uns trafen, die uns sehr erwünschte Absicht ausgesprochen, eine Begehung der Teufelsmauer bei Ellwangen mit uns zu machen — allein es trat so schlechtes Wetter ein, dass wir uns ohne ihn auf den Weg machen mussten.

Wir erreichten den Grenzwall zuerst da, wo er 6 km südöstlich von Ellwangen die von dieser Stadt nach Haisterhofen führende Strasse kreuzt; wir folgten ihm etwa 800 Schritt weit in nordöstlicher Richtung, in welcher er sich als ein 5 m breiter, 40—50 cm hoher, steiniger, mit Hecken bewachsener Damm über die Felder hinzieht. Herr Finanzrat Dr. Paulus hatte im selben Jahre 5 oder 6 Quereinschnitte durch ihn machen lassen, und als Kern des Dammes, wo er überhaupt noch vorhanden war, zwei Steinschichten einer 1,03 m („3 $\frac{1}{2}$ röm. Fuss“) dicken Mörtelmauer gefunden. Von einem sogenannten Sporn, von dem wir später reden werden, fand sich hier nur an einer Stelle eine sehr beschädigte Spur.

Auf die Strasse zurückgekehrt, welche hier über die Hochfläche hinzieht, entdeckten wir am fernen Horizont den Hohen-Rechberg, und etwas niedriger, ihm zur Rechten, den Hohenstaufen, allein wir fanden kein Verständnis für den in jenem Separatabdruck gebrauchten Ausdruck, dass der Hohenstaufen „das ganze Dreieck zwischen der Alp, dem Odenwald und den Vogesen beherrsche“; wir dachten, dass er so viel beherrsche, wie zur Astrologenzeit Venus und Mars regierten, und dass den Römern der Hohenstaufen ganz gleichgiltig war.

Die Felder senken sich von der Strasse westwärts, wie unser Pfad, ohne von der Teufelsmauer eine Spur, nicht einmal umherliegende Steine, aufzuweisen. Erst tiefer abwärts kann man zwischen einigen Ackerrainen wählen, welcher sie wohl andeuten möchte? An einer Stelle, ehe sich die wieder sichtbaren Spuren in eine sumpfige Thalmulde senken, sieht man dicht hinter ihnen den neuen Aufraum eines etwa 7 Schritt im Quadrat grossen Platzes, aus welchem man vielleicht die letzten Steine eines Turmes fortgebracht hat.

Im Kiefernwald Hart, der die folgende Anhöhe einnimmt, ist sie besser kenntlich, zumal da, wo sie durch einen Holzabfuhrweg, vielleicht schon eine alte

Strasse, durchschnitten wird, und mehr einem Erdwall als einer Mauer gleicht. Mowat glaubte hier einen Turm zu erkennen ¹⁾.

Wo die Teufelsmauer vom Wald wieder ins Feld tritt, ist sie erst kürzlich ausgebrochen worden und ihre Steine liegen noch zur Abfuhr bereit. Bald folgt eine Stelle, wo die Spuren der Mauer sich im Viertelkreis nach Süden krümmten, um einen Weg nach Dalkingen durchzulassen, und dann erst ihre Richtung nach Westen zu verfolgen. Aus der Konzession, welche die Teufelsmauer hier dem Wege gemacht hat, sieht man, dass dieser ein alter ist, und die Römer, wie wir es beim rheinischen Limes gefunden (Gr. Wll. 99, 328), die alten Wege geachtet und erhalten haben.

Ein tiefer Hohlweg mit hohen Hecken in seiner nördlichen Böschung, aus der Steine hervorstehen oder herabgestürzt sind, zeigt uns den weiteren nach Südwesten weisenden Zug der Teufelsmauer.

Im Thal der Sechta, gegenüber Dalkingen angekommen, ändert der Limes seine Richtung in eine westliche, und geht durch ein Haus am diesseitigen Ausgang der Brücke (durch den Keller, sagte die Besitzerin Frau Zimmerle), bleibt auf dem rechten Sechtaufer und hat also ziemlich unmilitärisch auf eine Strecke von etwa 2500 m dies Flösschen ganz nahe hinter und die höher ansteigende Berglehne vor sich.

Vor Zimmerles' Haus folgt die Teufelsmauer diesem überhöhenden Abhang, welcher sich warm und fruchtbar südwärts zum Bache senkt. Auch hier kommt man in Zweifel, welchem von zweien Heckenrainen die Teufelsmauer gefolgt sei. Sollte man in dem einen und dem anderen die Überreste einer Mauer finden, so würden wir sie nicht für eine Verdoppelung des Limes, sondern die südliche für die Umschliessung eines hinter demselben gelegenen Hofgutes halten. Mauerumschlossene Hofgüter und Villen finden sich häufig im römischen Reichsland (Gr. Wll. 73, 184, 291) und konnten sich zumal auch hier in Friede und Vertrauen an die Teufelsmauer anlehnen.

Nachdem der nördliche Heckenrain (die Teufelsmauer) den Rücken zwischen der Sechta und dem Auerbach erreicht hat, läuft nördlich ihr zur Seite ein alter Weg, den man, scheint es, früher für die Teufelsmauerstrasse selbst hielt, und welcher am westlichen Ende dieser Limesrichtung nach innerhalb einbiegt (übereinstimmend Herzog 32).

Thor in, der Teufelsmauer. Taf. III, Fig. 1 u. 2.

Hier gegenüber Schwabsberg an den Mauerlesbüschen steht ein merkwürdiges Bauwerk, welches zugleich die Ecke bildet, in welcher die Teufelsmauer sich rechtwinkelig nach Süden umbiegt, um nach kurzer Strecke wieder die südwestliche Richtung aufzunehmen. Dieses Bauwerk, Taf. III, Fig. 1 u. 2, dessen nördliche nach dem Ausland gerichtete Front nach Herzog etwa 1873 ausgebrochen

¹⁾ A Walk along the Teufelsmauer und Pfahlgraben by J. L. G. Mowat. MA Fellow of Temproke college. Oxford 1885. One hundred copies printed.

worden ist, und dabei unter anderem auch regelrecht behauene Tufsteine ergab, wurde 1885 von dem Landes-Konservator, Herrn Finanzrat Dr. E. Paulus d. J., völlig ausgegraben und namentlich seine Südfront blossgelegt. Er nennt es einen Turm, und auch Herzog scheint es für einen solchen zu halten, da er auf der anderen Seite der Jagst bei Schwabsberg einen „ähnlichen Turm“ vermutet.

Taf. III, Fig. 1 u. 2. Das Gebäude hat ungefähr 13 m Frontbreite und 11,60 m Tiefe und etwa in der Mitte der Südseite eine 2,50 m breite Thorfahrt (ebenso weit ist die Porta praetoria von Kastell Wiesbaden). Bei dieser Weite müssen wir sie für eine Durchfahrt, die sich auf der Nordseite wiederholt, das Ganze also für einen Thorbau halten, umso mehr, als es in der Linie der Strasse liegt, welche innerhalb des Limes von Süden heraufkommt und sich ausserhalb ostwärts fortsetzt. Auch entsprechen die grossen Abmessungen des Bauwerkes weder denen des nahen Grenzwallturmes jenseits der Jagst (nach Paulus, pag. 337 — 5,29 m), noch denen der rheinischen Pfahlgrabentürme — 4—5 m. Wir geben Taf. I, Fig. 1 u. 2, nach dem angeführten Werke von Paulus, pag. 338, die Zeichnung des Dalkinger Thores, aus welcher die Masse des Grundrisses und des Aufrisses der Südseite zu entnehmen sind, und haben dasselbe in kenntlicher Weise nach unserer Ansicht ergänzt.

Das Bauwerk besteht aus Liassandstein (Malmstein) und Liaskalkstein, welcher aus Gruben in der Nähe gebrochen. Letzterer ist auch zu magerem Kalk gebrannt und mit Zusatz von ebenso nahem Jagtsand zu dem angewandten Mörtel verbaut worden. Die vertieften Felder aber zu beiden Seiten des Thores werden durch ein Netzmauerwerk gebildet, dessen 18 cm im Quadrat grosse und 30 cm tiefe Kalktufsteine etwa 20 km östlich bei Goldberg gebrochen sein mögen. Weil ihrer Herzog schon auf der Nordfront erwähnt, so vermuten wir, dass auch diese Seite des Thores in ähnlicher Art mit Netzmauerwerk geschmückt war. Im Innern war die Thorhalle verputzt und rot gemalt, und barg, ausser Gefässscherben, Arm-, Fuss- und Gewandstücke einer etwa 1 Fuss hohen weiblichen Figur von Bronze.

Die bayerische Regierung ist mit seltener Raschheit für die Erhaltung der oben erwähnten Porta praetoria von Regensburg eingetreten; es ist zu hoffen, dass auch die württembergische Regierung, zumal ihr Konservator selbst das Dalkheimer Limesthor ausgegraben und seines anderthalb tausendjährigen Bodenschutzes entkleidet hat, baldigst für dasselbe eintritt und durch geeignete Massregeln, ehe der Winterfrost und die steingierigen Bauern es zerstören, dies in seiner Art einzig dastehende Bauwerk erhält und sichert. Wir besitzen von der Donau bis zum Rhein kein einigermaßen erhaltenes, durch den Grenzwall führendes Thor als nur dieses.

Die Teufelsmauer, welche Herzog pag. 32 noch als Strassendamm bespricht; ist zunächst dem Thore auf der Nordfront gleichfalls freigelegt. Sie hat noch eine Höhe von 80 cm, zeigt [Taf. I, Fig. 5] einen 15 cm hohen Fundamentsockel aus flachgelegten bis 45 cm grossen Steinen, über dem das reine Mauerwerk 5 cm zurücktritt, und darauf die reine Mauer aus lagerhaften, oft auch in den Stossfugen mit dem Hammer zugerichteten Steinen, in ziemlich wagrecht ausgeglichenen Zeilen

mit mehr oder weniger dicken Mörtelfugen. Sie ist von Trümmern und Ackerboden bedeckt. Ihre Dicke beträgt hier 1,15 m; ausgefugt, beworfen oder verputzt war sie nicht. Die innere (südliche) Seite der Mauer zeigte die Spuren von sechs Spornen in zerfallenem Zustande. Von der Verlängerung der westlichen Thormauer aus nimmt die Teufelsmauer eine südwestliche Richtung, in welcher gleichfalls ein gut erhaltener Sporn vorhanden war, und muss in dieser die Jagst bald nach Einmündung der Sechta überschritten haben, spurlos, wie immer in den Thälern.

Sie erstieg die Höhe südlich von Schwabsberg und überschreitet die von diesem Dorfe nach Buch führende Strasse; denn hier, westlich derselben, hat Paulus 1885 einen von Buchner, sowie von den noch lebenden älteren Einwohnern noch als Hügel gesehenen Turm, den wir oben in Vergleich gezogen haben, teilweise ausgegraben. Er lag im Winkel, den der Wald Madenholz mit dem Felde macht, etwa 100 Schritt westlich der Strasse. Der Turm mass 5,29 m im Geviert, und sass mit einer Seite auf der Teufelsmauer auf, würde also einen Gang auf derselben wohl abgesperrt haben. Er war mit demselben Material wie die Mauer erbaut, aber mit einem dicken, gelblichen Mörtelverputz versehen, in den auf den Aussenseiten scheinbare Steinfugen eingeritzt und rot ausgemalt waren. Masse und Verzierung entsprechen denen der Türme längs des rheinischen Limes. Auch scheint es, als ob, wie es dort beobachtet wurde, der Turm zur Überwachung des Eintritts der alten Strasse, die einst an der Stelle der heutigen Staatsstrasse ins Ausland zog, bestimmt gewesen wäre. Der Durchgang durch die Teufelsmauer war daher hier die Veranlassung zum Bau des Turmes.

Die Teufelsmauer ist westlich dieser Strasse im Walde (Edelhau) und längs seines Saumes wieder sichtbar; man fand hier wieder zwei Spornspuren. Nachdem sie eine Lichtung und den bei Buch mündenden Bach überschritten, ersteigt sie sanft die Hochfläche, auf welcher der Formsand für das Hüttenwerk Wasseralfingen gegraben wird. Sie bildet die Grenze zwischen dem Walde südlich und dem Grubenfeld nördlich, und überschreitet den Weg, der von Buch nach Mittelengefeld führt, immer in südwestlicher Richtung. Ehe sie dies thut, ist sie durch einen 4 m breiten und 50 cm hohen steinigen Damm vertreten.

Auf dieser Strecke ist sie durch den Herrn Stadtbaurath E. Mayer und den Herrn Werkführer Schönig im Auftrage von Herrn Finanzrat Paulus auf eine lange Strecke blossgelegt worden. Man fand sie 1 m breit und noch bis 1 m hoch aus sauber hergerichteten, satt in Mörtel gesetzten Steinen erbaut.

Strebpfeiler an der Teufelsmauer. Taf. III, Fig. 4.

Auf der römischen Seite hatte sie eine merkwürdige Verstärkung. Sie war nämlich in Entfernungen von etwa 10 m mit 90 à 90 cm starken Pfeilern (Spornpfeiler) versehen, welche, mit der Mauer im Verband aufgemauert, auch jetzt nur mehr deren Höhe hatten, Taf. III, Fig. 4. Solche Sporne hat man 8 Stück, davon 3 besser erhalten waren, gefunden. Man hat diese Anbauten nach dem Vorbild mittelalterlicher Stadtmauern als Pfeiler angesehen, welche einen Wehr-

gang zu tragen hätten und zu dem Ende mit 10 m gespannten Hölzern überbrückt gewesen wären; von mittelalterlicher Kampflust weiter geführt, hatte man die Mauer in Gedanken 10 Fuss hoch aufgebaut, und mit einer $4\frac{1}{2}$ bis 5 Fuss hohen und 2 Fuss starken Brustwehr, vielleicht Zinne, gekrönt und ohne Zweifel auch mit Legionaren besetzt.

Warum die Römer sich diese sonderbare, konstruktiv nicht zu rechtfertigende Arbeit sollten gemacht haben, wird nicht gesagt, und wir gestehen, für diese anderweitig noch nicht zur Beobachtung gekommenen Pfeiler keine andere Erklärung, als zur Verstärkung einer schlecht fundamentierten und gebauten Mauer zu haben.

Rekonstruktion der Teufelsmauer. Taf. III, Fig. 5.

Wenn man beachtet, wie die Mauer und der sie deckende Mauerschutt in den Wäldern noch ganz unberührt vorhanden sind, so kann man aus dem Flächeninhalt des Durchschnittsprofils ganz nüchtern und mit ziemlicher Genauigkeit die einstige Höhe einer 1 m dicken Mauer berechnen. Es wird dabei nur, und ohne weit zu fehlen, vorausgesetzt, dass der Schutt ungefähr dieselbe Dichtigkeit wie die Mörtelmauer hat. — Taf. III, Fig. 5. An der vorliegenden Stelle betrug die Dammhöhe 1 m, seine Breite 4 m, die erhaltene Mauerhöhe und -Stärke noch 1 m; man würde sie aus dem davor und dahinter liegenden Schutt um $\frac{3 \cdot 1}{2} = 1\frac{1}{2}$ m erhöhen können, so dass die ganze Höhe der Mauer $2\frac{1}{2}$ m betrage; bei einiger Aufsicht würde sie einen ganz respektablen Schutz gegen Raubgesindel und Schmuggler gewährt haben; ebensogut, vielleicht noch etwas besser als der Erdwall des rheinischen Limes.

Rückenmarkstrangtheorie.

Bei der angeführten und benützten Arbeit des Herrn Finanzrat Dr. Paulus war mir besonders aufgefallen, dass er sagt, die Teufelsmauer müsse nach den „neuesten Forschungen“ als der „eigentliche Rückenmarkstrang des römischen Verteidigungsgebietes angesehen werden“. Er hatte an diesem Ausdruck schon Gefallen gefunden, als er 1884 in der Württembergischen Vierteljahresschrift VII, 1, pag. 42, die Teufelsmauer noch für eine Mörtelstrasse hielt.

Da ich mich nun auch seit nicht kurzer und auch noch in neuester Zeit mit der Erforschung des Grenzwalles beschäftige, und das, was ich darüber veröffentlicht, auch wenn es nicht mit Jedermanns Meinung übereinstimmt, doch wohl zu den neuesten Forschungen zählen darf, aber wie ich gestehen muss, jene Rückenmarkstrangtheorie bisher weder in älteren noch in neueren Forschungen gefunden habe, so musste ich, wie billig, den Fehler zuerst in mir suchen, und versuchen, mich in die Terminologie dieser Theorie hineinzufinden, zu finden, was sie einen Rückenmarkstrang, was sie einen Burstel nennt, und welches die Kriterien seien, nach welchen eine Anlage für römisch erklärt wird oder nicht. Ich musste daher einige als „römische angesprochene Burstel, Scherben und Ziegel“ sehen,

um zu erkennen, ob jene Theorie dieselben Dinge römisch nennt, die ich so zu nennen gewohnt bin — oder aber ob wir schon hier auseinander gingen.

Ich habe zu dem Zweck „die römische Befestigung, das Kastell Rinderburg, eine der grössten und festesten Kastellanlagen am Donaulimes“, wie Herr Dr. Paulus d. J. sagt, „die Römerschanze, den grossen Burstel bei Rotenbach“, beide, das erste 7, das andere 5 km vor der Teufelsmauer, und „den Burstel von Buch, eine römische Befestigung in der Markung Schwabsberg“, 2 km hinter der Teufelsmauer, besichtigt.

Die Rinderburg, 2 km nördlich von Ellwangen, habe ich unter der freundlichen Beihilfe der Herren Direktor Essenwein, Baumeister Jacobi und Professor Dr. Kurtz mit Messband und Libelle aufgenommen, und lege davon Taf. III, Fig. 6, ein Croquis nebst Profil vor. Die Verschanzung nimmt das westliche Ende eines etwa 43 m über dem Jagstthal vortretenden Rückens ein. Während die Hälfte der östlichen Angriffsseite und ein Teil der Südseite durch die Gebäude und Gemüesfelder des Schafhofes zerstört sind, nehmen zwei Erdwälle, die man zu einem unregelmässigen Vier- oder Fünfeck ergänzen mag, die übrigen Seiten ein. Das Profil zeigt uns diese beiden Wälle durch eine Fläche von 8 bis 15 m Breite getrennt, und aus einem inneren und einem äusseren Graben aufgeworfen. Der äussere Graben, 2,20 m tiefer als seine Contreescarpe, die sich glacisförmig ins Feld verläuft, wird durch den äusseren Wall, 4,70 m höher als die Grabensohle, steil überragt. Alle Böschungen sind mit Rasen und auch mit Sträuchern, Anlagen des Ellwanger Verschönerungsvereins, bewachsen, steil (4,70 : 5, fast 45°).

Die hinter dem äusseren Wall folgende Fläche hat eine von 8—15 m wachsende Breite. Wir sehen sie als einen Zwinger, auch wohl eine Hürde oder Pferch für das Vieh der in den Ringwall geflüchteten Umwohner an; vielleicht ist der Name der Rinderburg eben aus diesem Gebrauche entstanden. Der innere Wall hat an der gemessenen Stelle eine Höhe von 1,70 m und der dahinter liegende Graben bei 11 m Breite 3,20 m Tiefe. Ob an seinem inneren Rande noch ein Wall gefolgt ist, ist bei seiner bedeutenden Abmessung und dem Ergebnis seiner Bodenausschachtung wohl zu vermuten, und kann der Wall dann wohl auf der dahinter liegenden Feldfläche verteilt worden sein.

Mit oder ohne diesen dritten Wall haben wir nach der Grundriss- wie nach der Profilform ein Werk vor uns, wie die Römer niemals und nirgends ein ähnliches angelegt haben. Sowohl die Lage auf dem Bergvorsprung, die gebogenen Walllinien und die konzentrischen Wälle und Gräben mit dem Zwinger — und deren Aufeinanderfolge, selbst die Steilheit der Böschungen sind Kriterien, welche so entschieden gegen das Römertum der Anlage sprechen, dass sie jedem, der einmal eine Anzahl von notorisch römischen Kastellen betrachtet und verglichen hat, die Entscheidung aufdrängen: wir haben es hier mit keinem Römerwerk, sondern mit einer Verschanzung zu thun, in welcher mehr oder weniger spät nach der Römerzeit und auch wohl zu verschiedenen Zeiten immer wieder die Bevölkerung mit ihrer Habe sich geflüchtet hat. In dieselbe hat sich dann eine mittelalterliche Burg, später der Schafhof eingebaut, und altgermanische (?) und mittelalterliche Scherben hinterlassen. Ob auch „römische Scherben“ und auch

Münzen? müsste man selbst sehen; jedenfalls haben letztere keine Beweiskraft. Was man endlich mit der „Stauung des Rindelbaches“ unten in der Tiefe seines Thales hatte wollen können, ist mir unerfindlich geblieben.

Ein anderes „rechteckiges, vielleicht römisches Werk, welches sich hart an der Stadt Ellwangen, links am Weg zur Rinderburg erheben“ soll, scheint mir ein trocken gelegter Fischweiher zu sein.

Der „grosse Burstel bei Rotenbach“, $1\frac{1}{2}$ km westlich von Ellwangen, bildet das Ende einer zwischen zwei Thälern von Westen nach Osten sich erstreckenden sandigen Bergzunge, eine natürliche Bildung, welche durch einen Graben von dem höher aufsteigenden Rücken getrennt und zum Dreieck geworden ist. Durch den Graben ist die Landstrasse geführt, es haben sich Häuser und Gärten längs derselben angebaut, und haben den Graben auf 40 Schritt verbreitert. Das anfängliche Dreieck hat sich auf den Ecken gerundet und jetzt bildet seine Hochfläche ein längliches Rund von 34 à 20 Schritt Grösse, das 7 m über dem Graben nach allen Seiten steil abfällt.

Eine Menge scharf profilierter und gereifelter schwarzer Gefässscherben, fast von der Härte des Steinzeugs, sowie dünne, schwarze Hohlziegel (Viertelkreise) liegen in reichlichem Brandschutt umher. — Von römischen Scherben und Ziegeln keine Spur. — Was diese und andere Thongefässe der nachrömischen Zeit betrifft, so sind die am unteren Bauchteil gereiften Gefässe zwar im Gegensatz zu den römischen, bei denen dies nicht vorkommt, charakteristisch und in die romanische Zeit hinaufreichend, allein, wie jetzt in den verschiedenen Gauen die Töpferwaren in Form, Glasur und Farbe verschieden sind, so ist diese Verschiedenheit auch in der ganzen nachrömischen Zeit vorhanden, ja vielleicht im Zunehmen, und muss in jedem Landesteil für sich studiert werden; ich masse mir daher auch nicht an, jene nachrömischen Scherben des Rotenbacher Burstels einer bestimmten, aber jedenfalls mittelalterlichen Zeit zuzuweisen. Mir scheint, dass es eine sehr lohnende Aufgabe für die Lokalvereine wäre, die Töpferereien ihres Gebietes zu sammeln — die chronologische Aneinanderreihung würde sich schon bald von selbst finden; wenn auch anfangs mit Irrtümer untermischt, würden sie sich vor dem aufmerksamen Sammler bald klären.

Von den innerhalb der Teufelsmauer gelegenen Bursteln habe ich nur den Burstel bei Buch, von welchem Dorf er 700 m südlich liegt, gesehen. Von der Teufelsmauer liegt er $1\frac{1}{2}$ km zurück und von der Eisenbahn 200 Schritt östlich; er ist auf der württembergischen Generalstabskarte als Ruine bezeichnet.

Auch dieser Burstel ist der letzte Ausläufer eines Höhenrückens, von dem er nur durch einen Graben abgetrennt ist. Er besteht daher bis nahe seiner Oberfläche aus dem von der Natur in der ganzen Umgegend abgelagerten Goldhöfer Sand. Er erhebt sich 25 m über den tiefsten Punkt des ihn von der Nordwest- bis zur Südseite umgebenden Sumpfes, den Überrest des ehemaligen grossen Gabelweihers.

Seine obere Fläche bildet ein Oval von 24 à 16 m Durchmesser und hat in der Mitte eine Vertiefung, welche, wie der Herr Schultheiss May von Buch und wir auch glauben, durch den Einsturz eines (Balken) Kellers entstanden, und durch Schatz-

und Altertumsgräber verändert worden sei; denn mit der Ansicht von Paulus, seine Vorfahren, die deutschen Soldtruppen, hätten sich zum Schutz gegen den Zugwind in die Trichtergrube gekauert, konnte er sich nicht befreunden. Der Grund und Boden sei Allmände gewesen, auf dem die Herrschaft das Recht, eine gewisse Anzahl Eichen stehen zu haben, gehabt. Das sei aber abgelöst, und nach dem grossen Brande von Buch das Land kultiviert worden — aber mit schlechtem Erfolge.

Die Oberfläche ist etwa 2 m tief mit Brandschutt bedeckt; in demselben fand man eine grosse Menge Bruchstücke von roten und schwarzen Hohlziegeln, von Backsteinen, von Milch- und Fleischtöpfen, ein Stück Fassreif und zwei Nägel und nasse Kohlen — aber keine römischen Rundziegel, keine Terra sigillata, auch keine Münzen. Der Burstel ist auf seiner Böschung 5 m unter dem Gipfel mit einem Graben umgeben, der nur auf der Nord- und Westseite fehlt oder verschleift ist.

Jenseits des 5 m tiefen und 20 m breiten Grabens der Ost- und Angriffsseite liegt ein umwalltes Viereck, etwas tiefer als die durch den Brandschutt erhöhte Hochfläche des Burstels. Dasselbe ist 35 m von Westen nach Osten lang und im Mittel 60" breit, während die Wälle, wo sie am besten erhalten sind, auf der Nord- und Ostseite noch 1,30 m hoch, ihre Gräben 2,50 m tief sind, da das Gelände vor dem Wall tiefer liegt.

Der Schultheiss May sagte auf dem Burstel werde wohl ein Räuberschloss gestanden haben. Wir stimmen ihm insoweit bei, als wir auch glauben, dass er eine Burg getragen und östlich vor derselben eine Vorburg oder auch ein Wirtschaftshof gestanden, zu dem etwa eine Zugbrücke geführt habe.

Wir sind gewohnt, uns unter einer Burg oder einem Schloss immer einen Mauerbau vorzustellen; das ist aber in keinem Lande unrichtiger als in diesem, wo die alten und auch die meisten neuen Bauernhäuser aus Holzfachwerk mit Lehm-Wickelsprossen oder Flechtwerk erbaut sind, wo Felsen nirgends zu Tag treten und Bausteine zweifelhafter Güte gar nicht oder erst in tiefen Gruben gebrochen und heraufgeschafft werden müssen, und wo die Bauern deshalb der Teufelsmauer nachspüren und ihr Mauerwerk ausbrechen, um sie für ihre Hausfundamente und Strassen zu verwenden. Da werden auch die Burgen und festen Häuser, an denen es gewiss ebenso wenig wie an Bursteln oder Burgstätten gefehlt haben wird, von Holz und durch hohe Lage, tiefe Gräben, Palisaden und Wasser gesichert gewesen sein. Sie werden, wiederholt durch Brand zerstört, das hinterlassen haben, was wir heute finden, ihre Ziegel und Töpfe als Scherben und ihre Keller als Trichter.

Ich meine, auch hier wird, wenn die Lokalforschung es versuchen wollte, unbefangen nicht von einer römischen Rückenmarkstrangtheorie auszugehen, und der Zeit nach den Römern gleichfalls eine Hinterlassenschaft zuzutrauen, sie noch gar manchen Burstel noch viel weiter vor und hinter dem Limes entdecken, und noch manchen, ja wohl alle, selbst die in der vorschriftsmässigen Nähe des Limes gelegenen, aus der Reihe der Römerschanzen streichen.

Überhaupt dürfte es für die Lokalforschung eine dankenswerte Aufgabe

sein, alle Befestigungsanlagen ihres Gebietes, ob alt oder neu, aufzunehmen, d. h. zu messen und zu zeichnen. Aus der Vergleichung wird man mehr lernen und zu richtigeren Schlüssen kommen, als durch alle Theorie, und durch alle sogenannten strategischen Betrachtungen und man wird, indem man die Momente der Landesgeschichte daneben hält, auch bald die Zeit ihres Bestandes erkennen lernen.

Die Altebürg.

Es ist schade, dass von dem pag. 338 u. 343 von Paulus erwähnten und, wie wohl möglich, wirklich römischen Kastell Altebürg bei Buch, von dem auch Buchner II, pag. 32 spricht, nur Citate beigebracht, keine Schürfungen in ihm vorgenommen wurden, welche seine Grösse und die Lage seiner Linien mit Ausscheidung der dünneren Mauern der dabei gelegenen bürgerlichen Niederlassung festgestellt hätten. Dass dies möglich, selbst wenn auch alle Wallmauern ausgebrochen sind, hat Conrady bei den Nachgrabungen zur Auffindung des Kastells von Walldürn gezeigt.

Was wir davon beibringen können, ist das Nachstehende: Die Altebürg liegt auf derselben Höhe wie die Umwallung, welche wir als Vorbürg des Bucher Burstels bezeichnet haben, und zwar 1030 Schritt nordnordöstlich desselben und 550 m östlich von Buch, auf einem sanft nordwärts geneigten Abfall, der in zwei Absätzen zu den Wiesen der Altbäch abbricht. Sie würde einigermaßen ein gut orientiertes Quadrat von 166 Schritt Seitenlänge bilden, wenn die Ostseite nicht in der Mitte gebrochen etwas nach aussen vorträte.

Das so umschriebene Fünfeck ist von den Haldenäckern eingenommen. Es war begrenzt auf der Nordseite nach dem Thal zu durch eine schwere Mauer, deren Fundamente von Hasel und wildem Hopfen überwuchert aus der Böschung vorstehen. Gegen Osten und wie überhaupt einst ringsum (Buchner II, pag. 33—34) war eine Mauer, welche namentlich am ausspringenden Winkel noch erkennbar und als eine unbedeutende Böschung mit davorliegendem schwachen Graben markiert ist. Die Südseite nimmt der Feldweg und jenseits desselben ein 1—2 m tiefer Graben (p Hohlweg?) ein.

Gegen Westen bildet die Grenze ein oben 19, unten gegen die Altbäch 60 Schritt breites und 182 m langes Gelände, von den Landleuten vorzugsweise Altebürg genannt und als der Begräbnisplatz einer Stadt „Stockstadt“ angesehen; derselbe soll sich von hier zu dem Bucher Burstel und bis zu dem 4 Klafter östlich entfernten Westhausen erstreckt haben. Thatsache ist, dass sich auf dieser Strecke an vielen Stellen, zumal im Walde, Baureste finden und dass die Tradition nicht allzusehr irren wird, wenn man unter Stadt eine Bauernschaft oder eine Civität verstehen will. Auch das ist richtig, dass man in dem besonders Altebürg genannten Stücke römische Gräber konstatiert hat. Nicht nur hier, sondern auch auf den Haldenäckern finden sich viele Terra sigillata-Scherben und Mauertrümmer, an der Ostseite namentlich Tufsteine, ein von den Römern weit hergebrachtes bevorzugtes Baumaterial. Zu Buchners Zeit, 1821, stand noch Mauerwerk mit Rasen bedeckt 3—4 Fuss hoch über der Erdoberfläche. Bei Schürfung fand

man 2—3 m tief Gräber mit menschlichen Gebeinen, ungeschmolzene Bronze- und Glasstücke. Man stiess zwar hier nicht mehr auf Mauern, fand aber eine 68 cm starke parallel dem nördlichen Rande; wohl aber finden sich stets römische Münzen, und in jüngster Zeit der Rand eines römischen Bronzebeckens, auf dessen Fläche ein Kopf mit zwei Schlangen dargestellt ist.

Ein anderer römischer und zwar sehr interessanter Fund ist innerhalb des Geländes von Herrn Professor Dr. Kurtz und Herrn Oberamtspfleger H. Steinhardt (Anz. d. Germ. N.-Museums I, 1885, pag. 161) gemacht worden: es sind an 700 eiserne Spitzen (Taf. III, Fig. 6), theils mit Dorn als Pfeilspitzen, theils in Form konischer Tüllen, ähnlich dem unteren Beschlag oder Schuh einer Lanze. Dazu dienten sie aber nicht, sondern es sind spitze, auch zum Nahkampf geeignete Beschläge von Bogen. Wir kennen dies ganze Material aus den Nydamer und Thorsbjergger Torffunden (Denmark in the early iron age by Engelhardt. Edinburgh 1866). Dort sehen wir die verschiedenen Pfeilspitzen, auch die mit dem Dorn zur Befestigung in den 84 cm langen, verzierten Schaft; wir sehen den Bogen, einen ganz geraden, nach oben und unten verjüngten Stab, mit derselben kegelförmigen Eisenspitze an einem Ende beschlagen, wie sie im Funde bei Buch vertreten sind, welcher den Bogenschützen in Stand setzte, seinen Bogen auch als Lanze zu gebrauchen. Da im Bereiche des Kastells auch ein Schwert, eine *spatha*, gefunden worden ist, so wäre es interessant, zu wissen, ob dasselbe nach sorgfältiger Reinigung nicht jene schöne Damaszierung wie die Nydamer Schwerter aufweist.

Die Frage, ob die Altebürg ein römisches Kastell gewesen oder nur ein ländliches Gehöfte aus der Römerzeit, ist damit noch nicht gelöst; selbst ihre überaus schlechte strategische Lage, ihre Unfähigkeit zu einem Ausfall in anderer als in der südöstlichen Richtung ihrer Angriffsseite, der Zwang, in dem sie liegt, nur nach Überschreitung des Bucher Thales westwärts, oder der beiden Thäler der Jagst und der Sechta nordwärts die Teufelsmauer zu erreichen, sind dafür nicht entscheidend; es bedürfte noch der Schürfungen, insbesondere auf der Ostseite der Altebürg.

Bei Walldürn ¹⁾

hat sich der Herr Kreisrichter Conrady nicht mit den Resultaten begnügt, die er dort schon errungen hatte, sondern, unterstützt durch das Interesse, welches er bei den Anwohnern ins Leben gerufen, hat er auch noch einige besser bestimmende Punkte in dem Zug des Pfahlgrabens aufgefunden und Eigentümlichkeiten in seiner Profilausführung entdeckt, die, bisher unter der Erdoberfläche versteckt, nur durch wohlgeählte Schürfungen und Nachgrabungen ans Tageslicht gezogen worden sind.

Aufmerksam gemacht durch den über die Ackerflur ziehenden Streifen, auf welchem die Saaten, und selbst in den Stoppeln erkennbar, üppiger standen, stiess er bei einer Anzahl von Schürfungen auf die unverkennbaren Spuren eines Spitzgrabens, und gelangte, indem er diese absteckte, zu den nachfolgenden Ergebnissen.

¹⁾ Karlsruher Zeitung, 23., 24., 25., 29. Dezember 1885.

Der Graben hatte durchschnittlich eine obere Breite von 5,50 m und eine Tiefe von 1,50 m und war mit dem hineingeworfenen Boden des Walles, von dem jede Spur fehlte, gefüllt. Der eingefüllte Boden war namentlich in der Tiefe, wohin er zuerst von der Walloberfläche gekommen war, untermischt mit Asche, mit Kohlen- und Geschirrbrocken, aus welchen ersteren Conrady auf eine den Wall einst krönende Palisadierung schliesst, auf die wir unten zurückkommen.

Da wo im Feldflur Centgrafengereut, etwa 3 km südlich von Walldürn, die württembergische gerade Linie des Pfahlgrabens aufhört (Gr.-Wll. 31), nimmt dieser eine mehr ostwärts gewandte Richtung an. Dieselbe wird jetzt nicht mehr bestimmt durch einen auf der Landstrasse Walldürn-Tauberbischofsheim im Flur zu Keern gelegenen Punkt, sondern dadurch, dass sie mit 360 m Abstand östlich von der rechten Seite des Kastells Walldürn vorüberzieht und, nachdem sie die Strasse nach Waldstetten gekreuzt, noch 150 m weiter geht, ehe sie ihr Ende erreicht. Dasselbe liegt 15 m östlich von einem vorbeiführenden abgesteinten Feldwege und 3 km von ihrem Anfang im Centgrafengereut. Dieser End- oder Eckpunkt liegt dicht an der Grenze der Feldgewann Langer Markstein, und wenn von einem solchen Stein selbst im Gedächtnis der Leute nichts mehr vorhanden, so muss er doch einmal hier aufgerichtet gewesen sein, und es ist, wie Conrady bemerkt, wahrscheinlich, dass er die Fortsetzung der Grenze zwischen dem Römerreich und den deutschen Stämmen bezeichnet, welche durch den Teutonenstein über Miltenberg (Gr.-Wll. 32) auch schon markiert ist.

Wenn es auch die Umstände nicht erlaubt haben, in dem im ganzen nicht sehr wesentlich verrückten Eckpunkte selbst Aufgrabungen zu machen, so ist man doch mit den sicher erkannten beiden Pfahlgraben-Schenkeln so nahe an ihn herangerückt, dass kein Zweifel übrig bleibt, die beiden Schenkel haben sich in einem Winkel (von 135°) geschnitten. Nebenbei — da die Verteidigungs-Absicht und -Fähigkeit des Grenzwalles, wie wir mit Befriedigung annehmen dürfen, antiquiert ist — mag hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass, wo es sich um die Verteidigung eines ausspringenden Winkels handelt, dieser stets abgerundet ist zu dem Zwecke, das Missverhältnis der Verteidiger gegen die grössere Zahl der Angreifer zu vermindern.

Conrady vermutet, dass in dem ausspringenden Winkel zu Keern ein Turm gestanden habe, wenn er ihn auch nicht fand; möglich, dass ein solcher nicht eben des ausspringenden Winkels wegen, sondern vielmehr zur Thorsperre in der Waldstetter Strasse, die also eine alte war, näher dieser gestanden habe.

Empfehlen möchte ich, sich bei allen Türmen auch die Frage nach ihrem Zwecke vorzulegen: ob sie wie eine Warte einen freien Blick und wie weit ins Ausland oder ins Inland hatten, ob sie im Stande waren, die Nachbartürme zu sehen, also Signale mit ihnen zu wechseln, und ob sie an einem Durchgang des Pfahlgrabens lagen und diesen also sperren konnten. Es würde sich dadurch auch die Frage nach dem Grunde ihrer ungleichen Abstände beantworten.

Ich musste in meinem Pfahlgrabenwerke die beiden ersten Fragen oft verneinen, und die letzte oft bejahen; werde mich aber in meinem bescheidenen Selbstgefühl keineswegs gedrückt fühlen, wenn man zu anderen Resultaten kommen

sollte. Denn der Grenzwall selbst und seine wahrhaftige Erforschung interessiert mich jetzt viel mehr, als meine Arbeit über denselben. Ich werde gar nichts dagegen haben, und werde keine Silbenstecherei treiben, wenn man die Palisadierung des Pfahlgrabens nachweist oder wahrscheinlich macht. Freilich werden die Kohlenbröckchen, die man in dem verschütteten Graben gemischt mit ebensovielen Geschirrbrocken fand, nicht ausreichen; man wird mit dem Ursprunge der Kohlen auch den Ursprung der Scherben erklären müssen, um zu beweisen, dass die Kohlen von verbrannten Palisaden herrühren. — Das Abbrennen einer Palisadenreihe ist doch nicht so leicht, als man sich wohl vorstellt — als ob das Feuer, an einem Ende entzündet, bis zum anderen Ende fortliefe; auf sehr kurze Strecken würde man immer wieder Feuer anlegen müssen. — Viel leichter gelingt die Beseitigung von Palisaden dadurch, dass man eine nach der anderen mit einem umgelegten Tau durch ein Dutzend Leute einreißen lässt; zumal dann, wenn die Palisaden auf der Wallkrone gesetzt sind. „Eingerammt“ werden sie nie geworden sein; und dieser kräftige Ausdruck, der zugleich ihre Festigkeit darthun soll, wird wohl nur figürlich und nicht so gemeint sein, wie ja auch das Offizier-Kasino nur als Scherz aufzufassen ist. Die Leichtigkeit die Palisaden, zumal auf der Wallkrone, zu beseitigen, ist es auch, was gegen ihre Zweckmässigkeit und gegen die Wahrscheinlichkeit ihrer einstigen Anwendung spricht. In nicht minderem Mass spricht aber auch die rätische Grenzmauer dagegen [denn die Mauer wird jetzt wohl auch zugestanden und die Palisadenreihe, die man (Gr.-Wil. 10) 17 Schritt vor der Mauer annahm, inzwischen wohl aufgegeben sein]; es bleibt also, wenn doch die ganze Linie palisadiert werden soll, nur noch die auf der Mauer übrig; diese aber würde wenigstens ebenso leicht wie die auf einem Erdwall einzureissen sein und damit gleichzeitig eine Bresche in die Mauer gewuchtet werden. Und doch weisen die vielen mit Pfahl zusammengesetzten Lokalnamen auf Pfähle hin! Ich glaube noch immer, es seien eben die Grenzpfähle, die man sah, wenn man ein Thor im Grenzwall durchschritt. Dabei soll ja doch nicht abgeleugnet werden, dass die Römer, ebenso wie sie sich bei schwierigem Untergrund mit einem zusammengescharren Wall ohne Graben oder mit Holzstapelung mit wenig zusammengescharrter Erde begnügten, auch hier und da Lücken mit Palisaden geschlossen haben.

In dem vom langen Markstein oder vom Flur zu Keern nach Nordwesten ziehenden 12 km langen Schenkel hat Conrady noch sehr interessante Beobachtungen gemacht, und in Aussicht gestellt noch mehr zu machen. In einer Entfernung von 875 m von diesem Eckpunkte fand er in der Gewann Altziegelhaus 20 m hinter dem Pfahlgraben die Überreste eines Wachhauses oder Turmes von 4,40 m im Quadrat, mit 75 cm starken Mauern; zwischen diesem und dem Pfahlgraben durchgrub er eine Grube, gefüllt mit Scherben von nicht römischen Gefässen. Auch im Taunus fanden wir dergleichen Reste, die wir der Familie der Wächter zuschrieben, welche während und nach der Römer-Herrschaft das wenige umliegende gerodete Land benutzten.

Weiter stiess Conrady auf der 450 m langen Strecke zwischen diesem Turm und dem Lindigwalde auf den Anfang eines Wallprofils, das von dem

gewöhnlichen Wall und Graben sehr abwich. Er fand nämlich hier und auf einer mindestens noch 1500 m in den Wald hinein reichenden Strecke nur einen Wall von 9 m unterer Breite und 55 cm Höhe, vor und hinter welchem parallel mit ihm eine seichte Mulde herlief, 9 bis 10 m breit, welche durch einen 50 cm hohen Rain gegen das Feld begrenzt war; ein eigentlicher Graben aber fehlte, wie man sich durch einen Durchschnitt überzeugte. Dieser brachte aber auch die Erklärung dieses eigentümlichen Profils. Der Untergrund bestand nämlich in einem überaus zähen, roten Letten mit häufigen Adern von eisenschüssigem, quarzigem Gerölle. Da dies sehr schwer zu bearbeiten war, hat man sich begnügt, nur einen Wall aufzuwerfen aus der oberen nur 50 cm mächtigen Bodenschichte und diese von der Oberfläche beiderseits in 9 bis 10 m Breite abzuschälen, wodurch die seichten Mulden entstanden.

Dass sich die Römer bei schwierigem Boden darauf beschränkten, den Graben nicht so tief zu machen, dass er allen zur Wallanschüttung nötigen Boden lieferte, sondern dass sie den Boden zu diesem Zwecke nur von der Oberfläche abgeschält haben, darauf ist in unserem Grenzwallwerk, pag. 329—332, aufmerksam gemacht worden.

Die nasse Maingrenze.

Längs der nassen Maingrenze von Miltenberg bis Gross-Krotzenburg hat der Herr Kreisrichter Conrady mit ebenso vielem Verständnis als Ausdauer seine erfolgreichen Forschungen fortgesetzt¹⁾ und dadurch entdeckt:

1. Einen Turm, 837 m oberhalb Trennfurt am Mainufer, welcher durch seine Lage wie durch ein 5,20 m langes Mauerstück mit 90—95 cm starkem Fundament genügend festgestellt ist. Es fehlt theoretisch zwischen diesem und dem nachfolgenden Kastell jetzt nur mehr ein Turm.

2. Das Kastell Trennfurt innerhalb des Dorf- und Gartenberinges, 88 à 68 m gross, mit seiner Porta praetoria nur 50 Schritt vom Mainufer entfernt gelegen. Seine Grösse ist der des Kastells gegenüber Mainz und seine Besetzung mit $1\frac{1}{2}$ Cohorten ebenfalls derselben gleich.

3. Bei dem Kastell Wörth, dessen Lage und Grösse wir bereits gegeben haben, stellte sich durch seine saubere und korrekte Mauerkonstruktion heraus, dass es eigentlich nicht zur Main-, sondern zur Neckar-Mümlinglinie gehöre, die eine gleiche Bauweise zeigt.

4. Ein Turm, 3 km unterhalb Wörth am Mainufer, 4,80 m im Quadrat.

5. Das Kastell Obernburg, am westlichen Ende des gleichnamigen Städtchens gelegen und fast ganz mit dessen Häusern bedeckt, 170 m vom Main, zu dem das Prätorialthor führt, entfernt. Seine Seitenlängen sind nicht korrekt, da die SO- 160 m, NO- 189 m, NW-, in welcher das einfache Dekumanthor liegt, 159 m und die SW-Seite 192 m lang ist; es steht mit 700 m Umfang an Grösse der Saalburg nahe, und ist wie diese auf $2\frac{2}{3}$ Cohorten zu berechnen. Sämtliche Thore haben zwei Türme, ausser diesen scheint man noch vier Ecktürme

¹⁾ Westdeutsche Zeitschrift III, III, pag. 266, IV, II, pag. 157.

in den mit 10,50 m Radius bewirkten Abrundungen, auf der Prätorial- und Dekumanseite je zwei und auf den Prinzipalseiten je drei Türme zählen zu dürfen. Alle Türme liegen hinter die Mauer gerückt.

6. Es folgt Mauerwerk am Mainufer, welches seiner Lage und Entfernung nach (500—600 Schritt) wahrscheinlich einem Turme angehören wird.

7. Bei Niederberg fand sich zwar bis jetzt noch kein Kastell, aber am Mainufer eine ausgedehnte Villa, die keinem Kastell zu fehlen pflegt, so dass man auf ein Kastell schliessen kann, zumal auch die Abstände 8 und 9 m von dem vorhergegangenen und dem nachfolgenden Kastell damit stimmen.

8. Das Kastell Stockstadt, das mit 167 à 201 m Seitenlänge der Grösse der Saalburg fast gleichkommt.

Über das Kastell Seligenstadt und die Strecken von da bis Gross-Krotzenburg ist leider noch nichts zu berichten.

Aber eine Römerbrücke wurde bei Gross-Krotzenburg im Sommer 1885 bei Baggerarbeiten zur Stromregulierung durch die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Hanauer Altertumsvereins entdeckt, und die Belegstücke des Fundes von ihm geborgen. Es waren drei Steinpfeiler, wovon der erste 16, der zweite 36, und der dritte 56 m vom linken Ufer entfernt ist — sie bestimmten eine Brückenaxe, welche mit der Via principalis des Kastells nicht ganz parallel etwa 134 m unterhalb derselben an der Porta decumana vorübergeht. Die beiden ersten Pfeiler waren durch eine Verpfählung, zwischen welcher das Mauerwerk steckte, angedeutet, und geschützt durch ein Konkret von fettem Thon und Steinen, welches von Pfählen umgeben war. Der dritte Pfeiler bestand nur aus Mauerwerk, und liess, wie mir Herr Major Dahm an Ort und Stelle zeigte, vermuten, dass er auf dem trockenen Lande einer Insel erbaut worden sei, und dass diese jetzt verschwundene Insel die Veranlassung war, dass ein rechter Mainarm etwa bis zu dem hohen Ufer gereicht hat, auf dem der vor dem Dorf hinziehende Weg liegt. Die Pfeiler mögen bei einer Länge von 20 m, eine Breite von 4 m gehabt haben. Die Pfähle von Eichenholz waren mit ähnlichen Eisenschuhen, teils tütenförmige, teils mit vier Federn versehene Spitzen, wie die der Mainzer Rheinbrücke armiert. Sie sind teils dem Museum von Hanau, teils dem von Darmstadt zugeteilt worden.

Ob zum Schutze der Brücke auch auf dem linken Ufer eine Befestigung bestand, ist zwar wahrscheinlich, aber nicht nachgewiesen, und wenn man früher in einer etwas erhöhten Wiesenfläche, Heinstadt genannt, ein Kastell zu finden gehofft, so haben Nachgrabungen diese Erwartung nicht bestätigt.

Der Hanauer Verein hat sich in der Pfahlgrabenforschung seines Gebietes, wie der Herr Kreisrichter Conrady in dem des benachbarten bayerischen Gebietes grosse Verdienste erworben; zwischen beiden liegt nur noch Seligenstadt und die kleine Strecke bis zur Gross-Krotzenburger Brücke — im Gebiete des Grossherzoglich hessischen Vereins in Darmstadt. Es ist daher zu hoffen, dass er, im Besitze einer so thätigen Kraft wie Herrn Fr. Kofler, vielleicht unter Beirat der Nachbarn eine Lücke recht bald ausfüllt, und durch Klarlegung des Kastells Seligenstadt die Reihe der Kastelle an der nassen Grenze würdig schliesst.

Ausser diesen Feststellungen haben die Hanauer Forscher ihre Untersuchungen erfolgreich an den Kastellen Gross-Krotzenburg, Rückingen und Marköbel, sowie an dem dieselben verbindenden Pfahlgraben fortgesetzt.

Drei vor der Nordostecke des Kastells Gross-Krotzenburg aufgefundene Ziegelöfen ergaben sich als römische von der vierten Cohorte der Vindelicier betriebene Anlagen, und führten zu der bis dahin noch fehlenden Entdeckung, dass die Ostfront des Kastells selbst ein Teil des Grenzwalles bilde, durch welche die Porta praetoria, die man durch einen zufälligen Abbruch an der richtigen Stelle fand, unmittelbar ins Ausland führte, also ganz ausnahmsweise den Schutz eines davor liegenden Grenzwalles entbehrt hat.

Die Cohortenziegel.

Die genannten Ziegelöfen regten eine Frage von grosser Wichtigkeit an und führten zu einer nicht eben erfreulichen Antwort, nämlich zu der, dass die Legions- und Cohortenstempel auf den Ziegeln, welche wir in den verschiedenen Kastellen finden, uns nicht deren Besatzung kennen lehren, sondern nur die an irgend einem Ort arbeitenden militärischen Fabrikanten, so hier die vierte Cohorte der Vindelicier, welche ihre Ziegel, zu denen sie das Material aus dem unmittelbar vor dem Kastell liegenden Ausland holten, bei Gross-Krotzenburg anfertigten, mit ihrem Namensstempel versahen und brannten und dann nach den Kastellen Altstadt, Miltenberg, Niedernburg und vielleicht noch nach zwanzig anderen Orten versandten. Darauf führt eigentlich schon der Umstand, dass wir Ziegel mit Militärstempeln auch in Villen und Gehöften (Marienfels, Neroberg, Rambach, Bergen) finden, die fern von Garnisonorten, nichts mit dem Militärwesen zu thun hatten, ja dass wir nicht bei rein militärischen Bauten in den Kastellen, sondern nur bei Luxusbauten, zu den Hypokausten, in und bei den Kastellen Ziegel verwendet finden. Als Mauersteine dienen die Ziegel diesseits des Rheines überhaupt nicht. Die Soldatenquartiere sind nicht mit Hypokausten, zu denen Ziegel gehören, geheizt, und nicht mit Ziegeln, sondern mit Stroh oder Schindeln gedeckt gewesen; so ergeben es die Thatsachen. Die Versuche sind darüber noch nicht abgeschlossen, aber es scheint, dass der bei der Kapersburg, Saalburg, am Feldberg und bei Holzhausen an der Haide vorkommende Lehm nie ein Ziegelprodukt geben kann, wie es die dort gefundenen Legions- und Cohortenziegel geben. Das sind, wenn auch unangenehme, aber schlagende Wahrheiten, die uns abhalten müssen, aus den Ziegelstempeln zu schliessen, dass die darauf genannten Truppenkörper da in Garnison lagen, wo wir jene gefunden haben.

Grenzwall um die Wetterau.

Die Verfasser des unten citierten Werkes, die Herren Gymnasialoberlehrer Dr. Wolff und Artillerie-Major Dahm¹⁾ schreiben einem auf 9 m vor dem Grenz-

¹⁾ Der römische Grenzwall bei Hanau mit den Kastellen zu Rückingen und Marköbel. Hanau 1885.

wall herlaufenden Gräbchen die Absicht zu, darin Dornhecken zu pflanzen, weil, wie sie sagen, die Römer solche vielfach zu Verteidigungszwecken angebracht hätten; obschon wir am wenigsten deren Nutzen bestreiten, so ist uns doch nichts von solchen Pflanzungen durch die Römer bekannt geworden, und wir glauben in dem Gräbchen nur den Rest eines Vorgrabens oder einer Grabenverdoppelung, wie wir sie in vielen Kastellprofilen antreffen, zu erkennen. Für eine gesetzliche Grenze, die der Wald nicht überschreiten durfte (Gr.-Wll. 10), ist ihre Entfernung zu gering. Sehr glücklich waren die Verfasser mit der Auffindung thatsächlicher Spuren zweier Brücken zur Verbindung der Kastelle Gross-Krotzenburg und Rückingen. Von der einen über die Lache, einem Seitenarm der Kinzig, fanden sie die Versteinung zum Schutz und Fundament der steinernen Brücke, 1050 m südlich dem Kastell und 200 m westlich hinter dem Pfahlgraben. Von der anderen entdeckten sie angesichts des Kastells und 60 m hinter dem Pfahlgraben in dem rechten Kinzigufer regelrecht zugespitzte und für die Armierung mittelst eiserner Schuhe hergerichtete Rammpfähle im letzten Stadium ihrer Erhaltung.

Es gelang ihnen ferner auf dieser Strecke, ausser dem in unserem Grenzwallwerke bereits aufgenommenen Turm 7c, auch in der Bullau, 600 m nördlich des Eisenbahnüberganges, die unzweifelhaften Spuren eines Turmes G. (wir würden ihn mit 13 $\frac{1}{2}$ bezeichnen) zu entdecken. Bei Marköbel hatte man, ich rechne mich auch hierzu, irregeführt durch die Namen der Feldfluren Grosse und Kleine Burg, hier westlich vor dem Städtchen das Kastell gesucht. Nach manchen vergeblichen Grabungen gelang es durch einen glücklichen Fund mittelst weniger wohlüberlegter Nachgrabungen im westlichen Teile des Ortes und der daranstossenden Gärten das ganze Kastell klar zu legen. Durch zwei Hauptstrassen desselben, einen Feldpfad und einen Querweg ergaben sich von selbst die südliche und nördliche Prinzipal- und die westliche Dekumansseite, wie die Prinzipalstrasse, und bestätigten sich bei der Durchstöberung der Keller und Höfe und bei Schürfungen in Gärten und Feldern. Man fand die Porta decumana selbst; man konnte die Praetoria neben dem Rathause, und die beiden Prinzipalthore an den Enden des Kirchhofweges mit vollkommener Sicherheit annehmen. Dass die alte Hochstrasse durch die Obergasse am Kastell vorüberführe und am Grenzwall nicht aufhöre, sondern ins Ausland weiter zöge, verstand sich nach allem was wir wissen, von selbst.

Das Kastell liegt als Rechteck mit 190 à 150 m Seitenlängen mit seiner Porta praetoria 360 m hinter der Pfahlgrabenlinie und trifft mit seiner Längensaxe auf den ausspringenden Winkel, den sie hier macht. Es ordnet sich mit seiner 680 m langen Feuerlinie zwischen die Kastelle von Mainhard und Saalburg und erheischte eine Kriegsbesatzung von 2 $\frac{1}{3}$ Cohorten.

Man hat zwar an dieser, oder überhaupt an der Art, wie ich in meinem Grenzwallwerke pag. 336 die Kriegsbesatzung der Kastelle berechne, Ausstellungen gemacht, aber leider nichts besseres an die Stelle gesetzt; denn ich glaube kaum, dass der Wert, den die Römer und ebenso die Germanen auf den durch ein Kastell zu behauptenden Platz legten, klarer ausgedrückt werden kann, als durch die nach meiner Weise berechnete Besatzungsstärke. Sie dient nicht nur zur

Vergleichung der Kastelle untereinander, sondern auch als Massstab für die Wichtigkeit, die man zur Zeit ihrer Anlage beimass und ihre Grösse normierte. Durch ein Divisions-Exempel mit den unbekanntem Zahlen von Legionaren und Cohortalen, welche zu verschiedenen Zeiten an den germanischen Grenzen standen, wird sicherlich kein solches Resultat erreicht. Kann man doch täglich noch neue Cohorten entdecken, ja glaubt schon gefunden zu haben, dass es zwei zweite Rätier Cohorten, eine in ihrem Vaterland und eine in Obergermanien (Saalburg und Wiesbaden) gegeben habe.

Dem Pfahlgraben nordwärts um die Wetterau weiter folgend, soll der Grossh. hess. Gesch.- u. Altert.-Verein beabsichtigen, durch sein thätiges Mitglied, Herrn Friedr. Kofler, auch in dem von uns auf Grund einiger Indizien vermuteten Kastell

auf der Burg bei Unterwiddersheim (Gr.-Wil. 64) Nachgrabungen vornehmen zu lassen. Möge er hier so glücklich sein wie an den beiden folgenden Punkten, an deren letzterem er namentlich mit bester Überlegung vorgegangen ist.

Von dem Kastell auf der Mauer bei Inheiden hat Herr Fr. Kofler¹⁾ nunmehr auch die Umschliessungsmauer blossgelegt und den Umfang (einstweilen) zu 332 m publiziert; das entspricht nahezu dem 92,5 à 72 m grossen Feldbergkastell und einer gleichen Besatzung von 1 $\frac{1}{3}$ Cohorten. Er hat auf der südlichen Schmalseite ein Thor, wohl die Porta principalis sinistra entdeckt, und da man hier einst (rechts des Weges von der Riedmühle nach Inheiden) Ziegel gefunden, welche auf Hypokausten hinweisen, so wird hier auch die Kastellvilla gelegen haben. Er fand auf der Südwestseite der um das Kastell herliegenden bürgerlichen Niederlassung das Totenfeld.

Die Pfahlgrabenstrecke zwischen den Kastellen auf der Mauer und Arnsburg, oder vielmehr das Stück von dem kleinen Kastell im Feldheimer Wald bis zum Kratzert bei Birklar hat durch Herrn Kofler eine Berichtigung erfahren²⁾. Ich war ohne Spuren im Felde den Aufzeichnungen von Dieffenbach und Arndt gefolgt, als ich die Vermutung aussprach, dass der Pfahlgraben bei Bettendorf einen flach nach Süden einspringenden Winkel mache, allein Herr Fr. Kofler fand dem entgegengesetzt einen nordwärts nach Langsdorf auspringenden Winkel, und in demselben ein kleines Kastell, wie wir dergleichen oft unerwartet zwischen den Hauptkastellen finden: Neuwirthshaus, Hunnenkirchhof, Lochmühl, Haidstock, welchem ersteren es auch mit 36 m im Quadrat an Grösse gleichkommt. Es liegt 2000 m nordwestlich vom Feldheimer Kastell und 850 m südlich vom Südausgang von Langsdorf. Da die Stelle kaum mehr kleine Mörtelreste barg und keine Spur vom Pfahlgraben aufwies, so war die Methode, mit welcher die Aufsuchung vorging, den Gemarkungsgrenzen zu folgen, desto anerkennenswerter. Diese gaben hier ohne Zweifel auch die Pfahlgrabenrichtung an, welche sicherlich nahe vor dem Kastell in einem stumpfen Winkel zusammenlief.

Das Kastell gleicht den obengenannten Manipularkastellen, und da seine

¹⁾ Quartalblätter des Hist. Ver. f. Grossh. Hessen 1884, 1—4, pag. 44. — ²⁾ Korrespondenzbl. d. Westd. Zeitschr. IV, No. 5, pag. 55.

Mauern 2,25 m Stärke hatten, also sehr breit waren, so werden sie wohl die Zinnen und den Wehrgang getragen und keines Erdwalles bedurft haben. Hier wie in dem Kastell bei der Lochmühle ist kein ebenerdiger Eingang gefunden worden, man wird daher wohl mittelst einer Leiter ins Innere gelangt sein.

Die Saalburg, von demselben und L. Jacobi, Taf. V,

ist der einzige Fleck in der ganzen Linie des römischen Grenzwalles, für dessen Erhaltung etwas geschieht. Ausser früheren Gnadengeschenken hat Seine Majestät der Kaiser im Jahre 1883 dafür 16400 Mark zur Verwendung auf 4 Jahre bewilligt, und die Kommunalstände des Regierungsbezirks Wiesbaden haben zu diesem Zwecke der Stadt Homburg 1000 Mark überwiesen. Die erstgenannten Mittel werden für's erste für das Kastell selbst, seine Umfassung und die Bauten in seinem Innern verwendet, die anderen sind für die bürgerliche Niederlassung vor dem Kastell verbraucht worden. Nur an einer Stelle ist man zu einer Wiederherstellung geschritten, um den oft gar zu naiven Fragen ganz schriftgelehrter Männer, z. B. ob die Verteidiger zu ihrer Deckung im Graben aufgestellt gewesen wären, zu begegnen.

Ich habe deshalb der südwestlichen Winkelrundung die meines Erachtens ursprüngliche Mauerhöhe gegeben, und sie mit Zinnen versehen, und benutzte dabei die nachstehenden Vorbilder und Überlegungen.

Knapp fand nämlich in der Neckar-Mümlinglinie am Kastell Würzburg die Gesimse, die man in einer Höhe mit dem Wehrgang annehmen kann, 6—8 Fuss = 1,88—2,51 m hoch über dem Boden, rechnet man hierzu die Brüstungshöhe mit 80 cm, so wird die Sohle der Zinnenöffnung 2,68—3,31 über der Berme gelegen haben. Zinnen selbst haben sich in Deutschland nirgends erhalten. In Rom ist an dem im Jahre 14 n. Chr. erbauten Prätorianer-Lager die ursprüngliche Mauerhöhe mit den Zinnen in den Details noch vollständig erhalten, weil man diese zugemauert und die Mauer zu verschiedenen Zeiten zweimal erhöht hat, in einer Weise, dass die frühere Konstruktion sichtbar geblieben ist. Auch hier ist der Wehrgang hinter der Zinne durch ein aussen vortretendes Gesimse, aus drei flach vortragenden Ziegeln bestehend, bezeichnet. Demnach läge er auf 9 und auch auf 12 Fuss (2,82—3,76 m) über einem Bruchsteinfundament, das die Ziegelmauer trägt, und mit der ehemaligen Erdoberfläche ziemlich gleichhoch gelegen haben mag.

Berücksichtigt man, dass die Mauerhöhe, zu der noch 80 cm bis zur Zinnenöffnung zu zählen sind, mit 3,62—4,56 m, dort in der Nähe einer Stadt gegen deren aufständische Bevölkerung die Sejanische Anlage gerichtet war, und in welcher Leitern und sonstiges Sturmgeräthe zur nächsten Hand waren, genügte, so dürften wir um so eher bei der Saalburg, wo die Verhältnisse denen der Odenwald-Kastelle gleich waren, annehmen, dass eine Mauerhöhe von 2,80, von der Berme bis zur Zinnensohle, vollkommen ausgereicht habe.

An dem Prätorianer-Lager stehen die Wimberge 2,66, auch 2,82 und selbst 3,45 m, also so weit auseinander, dass dieselben in ihrer Breite von 90 cm,

eigentlich nur zum Schutze einzelner Posten da zu sein schienen. Man könnte daraus einen Blick in die römische Verteidigungstaktik thun, nämlich, dass die Verteidiger, am Fuss des Walles aufgestellt, erst dann in die Zinnenlücke traten, wenn der Angreifer am Grabenrand erschien und sie ihn mit dem Pilenwurf empfangen konnten.

Wir fanden bei einem Grabenaufraum von 48 laufenden Meter 19 Stück Zinnendecksteine mit einer Gesamtlänge von 7,10 m, darunter einen 92 cm lang, den wir als allein ausreichend für eine Wimbergbreite annahmen; zu derselben Breite bedurfte es manchmal 2 auch 3 Stücke, die, da sie aus porösem Basalt bestanden, wohl von der Grauwacke der Mauersteine zu unterscheiden waren; doch soll weder behauptet werden, dass wir alle auffanden, noch dass noch alle auf den Zinnen lagen, als sie eingestürzt wurden, noch dass die Römer ausschliesslich Basalt zu den Decksteinen genommen, sich nicht auch mit Grauwackeplatten ausgeholfen hätten, so wie sie es entschieden an dem hinteren Teil des Wimbergdeckels gethan, ja thatsächlich auf der ganzen vorderen Hälfte, zu beiden Seiten der Porta praetoria und zu den entsprechenden Seiten neben den Prinzipalthoren gemacht haben, wo wir gar keine Zinnendecksteine gefunden haben.

Wenn wir jedoch mit den obengenannten Zahlen rechnen, so gelangen wir zu Wimbergen von 92 cm und zu Zimmeröffnungen von 5,84 bis 6,80 m Breite, die wir nicht für unmöglich halten; allein wir wählten andere Zahlen. Wir fanden nämlich auf der Dekumansseite Decksteine in Entfernungen von 3,50 und 4 m von Mitte zu Mitte und auf der daran stossenden linken Prinzipalseite solche, welche 3,50 bis 3,75 m von Mitte zu Mitte voneinander im Graben lagen. Wir erhielten daraus nach Abzug der Wimbergbreite Zimmeröffnungen von 2,60 bis 2,83 m. Wir wählten 2,70 m als Breite der Zimmeröffnungen. Wenn sie dem, der an die jetzt üblichen Theaterburg-Restaurationen gewohnt ist, auffallen, so ist das seine, nicht meine Schuld.

Hypokausten.

In und vor der Saalburg finden sich zahlreiche (etwa zehn) an Grösse und Konstruktion sehr verschiedene Hypokausten. Der Platz eignet sich daher sehr zur Erörterung der einschlagenden Fragen, zumal es auch die Absicht ist, eine solche Anlage wieder in heizbaren Stand zu setzen, um über die Wirkung eine klarere Ansicht zu empfangen und weiter geben zu können. Denn obschon die Meinung, alle oder die meisten Hypokausten dienten zu Badezwecken, schon längst als überwunden angesehen wurde, so begegnet man ihr doch immer wieder, selbst da, wo man sie am wenigsten erwartet.

Es wird der Luxus und die Badelust der Römer und die ganze klassische Nomenclatur, die Ähnlichkeit gewisser Räume mit den notorischen Thermalbädern von Badenweiler angeführt, um den zahllosen Villen im Rheinland die Wohn-

räume zu entziehen und sie mit Wasser zu überschwemmen, ohne die Bedürfnis- und die technischen Fragen zu berücksichtigen.

Denn weit grösser als die Badelust war sicherlich in unserem nordischen Klima für die Südländer das Bedürfnis sich zu wärmen; es war nicht so leicht zu befriedigen, wollte man nicht mit geschlossenen Thüren und Läden auch bei Tag im Dunkeln sitzen. Denn wenn wir auch vor der Saalburg und vor anderen Kastellen Fensterglas gefunden haben, so gehört es doch nicht zu den alltäglichen Vorkommnissen; und ohne dasselbe, ohne Glasfenster, bedurfte es einer grossen, mild und gleichmässig fortwirkenden Wärmequelle, zur Bewältigung der fortwährend durch die Lichtöffnungen eindringenden kalten Luft; es bedurfte vor Zugluft geschützter Plätze, wie es die Exedern neben den unterfeuerten Räumen sind, wollte man sich nicht um ein offenes Feuer oder ein Kohlenbecken kauern, um sich vorne braten und hinten erfrieren zu lassen. Jene behaglichen, diesen Übelständen nicht ausgesetzten Räume musste der Luxus der Römer vor allem verlangen, und sie müssen in den römischen Villen in Deutschland vor allem nachgewiesen werden, ehe man die Räume zu Bädern verteilt.

Dabei wird man den hohen Flug wohl auch auf die Technik herabsenken müssen. Wer glaubt mittelst gemauerter Hypokausten eine Wassermasse wärmen zu können, in der man wirklich baden oder wohl gar schwimmen kann, der kennt die technische Schwierigkeit nicht, Fussboden und Wände zu konstruieren und zu cementieren, die von oben und von den Seiten einen Druck von 1 m und mehr kalten Wassers aushalten sollen, während sie von unten geheizt werden — er übersieht, dass sie allenthalben Risse bekommen würden, durch welche das Wasser alsbald über das Feuer Herr werden würde.

Es ist im Kastell Saalburg zwar ein 4,40 à 4,40 m grosser Baderaum vorhanden, welcher von unten geheizt wurde, allein derselbe konnte nicht über 30 cm hoch mit Wasser gefüllt werden, ohne dass dies über die Schwelle in den Raum daneben lief. Er wurde also höchstens nur so hoch gefüllt. Sein Boden war ursprünglich mit 7 mal 7 Pfeilern von 20 à 20 cm getragen, wurde aber später, wahrscheinlich infolge übler Erfahrung, dahin abgeändert, dass nur mehr 16 derselben bestehen blieben, der übrige Teil aber mittelst 4 breiter massiver Pfeiler von 45 bis 85 cm Breite und 1,50 m bis 2,40 m Länge getragen wurde, wodurch sich die Heizfläche und auch die Gelegenheit zu Rissen und Undichtigkeit sehr verringerte. Die Wasserhöhe genügte für ein Fussbad, d. h. für das Bedürfnis von Leuten, die Sandalen trugen, nicht aber zu einem wirklichen Vollbad. Dazu würde eine genügende Höhe überhaupt nicht leicht zu erreichen sein.

Wollte man, was in den anderen Räumen der Saalburg bei der tiefreichenden Zerstörung nicht mehr möglich ist, da wo es angeht, die Höhe der Thürschwellen über dem geheizten Fussboden vergleichen, so würde man bald entdecken, dass das Wasser alle Räume gleichmässig überschwemmte, was doch selbst dem begeistertsten Balneologen zuviel werden möchte.

Betrachtet man übrigens die für die Thermen üblichen klassischen Namen, so ist der Warmwasserverbrauch nicht so gross, dass man die unterirdisch geheizten Räume Bäder nennen dürfte, und es bedarf der heizbaren Wasserbäder keine. Der Hausherr wird einen Raum Apodyterium nennen und zur Toilette bestimmen können; er wird einer angenehm erwärmten Wohnstube den Namen Tepitarium geben, und in einem gleichfalls durch Hypokausten gut erwärmten Raum, seinem Caldarium, Wasser sprengen und mittelst des Wasserdunstes sich in Schweiß versetzen, und dann die Wahl haben, sich in einem Alkoven (einer Exedra) eine Badebütte (einen Alveus) bringen, sie mit Wasser, das in der Küche gewärmt worden, füllen zu lassen, und wird sich darin, wie ein gesitteter Bürger der Jetztzeit, baden, oder sich, wenn er ein Freund von kalten Waschungen ist, in einer anderen Stubenecke, die er sein Laconium nennen mag, aus seiner Waschschüssel (Labrum) mit Schwamm oder Handtuch kalt waschen; zu guter Letzt, wenn ihm das noch nicht genügt, kann er in das Frigidarium, den einzigen wasserdicht gebauten Behälter im Haus, springen, falls ihm das nicht wegen anderem häuslichem Gebrauch verwehrt wird. Er kann dann an sein Tagewerk mit dem Bewusstsein gehen, wie ein vornehmer Römer der Hauptstadt und nach allen philologischen Vorschriften gebadet und doch sein Wohnhaus vor Wasserschaden bewahrt zu haben.

Bei der Aufsuchung von Steinen zu den Herstellungsarbeiten stiess man auf zwei Brunnen im Dienstland des Saalburgwärters, westlich der Römerstrasse. Der eine (Taf. V, Fig. 1), 7,30 m tief und 2,40 m im Quadrat gross, bis zur halben Höhe mit Eichenbohlen bekleidet. Der andere (Fig. 2), unfern nördlich von diesem, 9,30 m tief, unten 1 m, in der Mitte 1,50 m im Quadrat gross und gleichfalls bis zur halben Höhe mit Bohlen verschalt. Wahrscheinlich waren beide einst bis zur Erdoberfläche und wohl noch 1 m höher mit Holz bekleidet. Das Wasser stand in ihnen 4,00 m hoch, und wird die Erhaltung der Bekleidung, sowie der Fundstücke bewirkt haben. Der Brunnen I barg in seinem wässerigen Schlamm verschiedene römische Gegenstände aus Holz und Leder: so 12 Sandalenreste (Fig. 4, 5 u. 6), die Sohlen zum Teil mit Holzstiften aufgenagelt, eine mit Korksohle, das Oberleder einer Sandale, in Form eines Ornamentes, das etwa einen Schmuckstein umgab, vergoldet, ein Kinderschuh, eine Ledertasche, ein eiserner Pferdeshuh (Fig. 7) für kranke Hufe (Lindenschmit I, XII, 5), eine Feile (Fig. 11), ein Rechen mit eisernen Zinken (Fig. 2); anderes Eisenwerk, rohe und bearbeitete Knochen vom Rind, Schwein und von Nagetieren. Im Brunnen II fanden sich ausser drei Ledersohlen ein hölzernes Schrifttäfelchen mit sieben noch nicht, auch von Professor Zangenmeister noch nicht entzifferten Schriftzeilen, welche ohne Wachs direkt auf das Holz geschrieben waren, verschiedene Bruchstücke von Terra sigillata- und anderen Thongefässen, und endlich mehrere Fruchtkerne von Hasel- und Wallnuss (!), Pflirsich (!) und Pflaumen, ferner ein Stück Brunnenseil von Hanf.

Ein dritter Brunnen (es ist der zwanzigste im Saalburggebiete) wurde am 25. September 1885 in Gegenwart Seiner Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen bis auf den Grund, 9,30 m, vertieft. Möge hier ohne Kommentar anzuführen gestattet sein, dass Seine Kaiserliche Hoheit bei dieser Gelegenheit eine Nadel vorgesteckt hatte mit einer römischen Silbermünze der Julia domna, welche der hochselige Prinz Waldemar im Jahre 1878 selbst hier ausgegraben und sich hatte fassen lassen. Es fanden sich in der Tiefe zwei hölzerne Wagenräder, bestehend aus den Naben mit Eisenbuchsen und 10 Speichen, jedoch ohne Felgen (Fig. 8). Dabei lag ein Hypokaustenziegel mit dem Stempel Coh. IV vind., eine wohl-erhaltene Holzsandale (Fig. 3) und ein — zerlumpter Lederkoller. Vielleicht das von Scheffel besungene Kamisol.

In dem Kastell zunächst der Südwestecke fand sich das 80 cm lange Bruchstück eines schmiedeeisernen Ambosses, deren bekanntlich schon mehrere bei der Saalburg gefunden worden sind; er lag inmitten von Kohlen und Schlacken mit Bronzepartikel und einer thönernen Gussform von einem Schwertscheidebeschlag; dabei lag ein hübscher goldener Ohrring (Fig. 10) oder vielmehr Ohrhaken, wie man sie jetzt auch trägt, mit einer zierlich durchbrochenen Zierscheibe, ferner ein eiserner Siegelring mit Gemme aus künstlichem Onyx (Fig. 9).

Die Erhaltungsarbeiten erstreckten sich auf die Mauern rechts und links der Porta decumana einschliesslich der Eckabrundungen. Die südwestliche derselben erhielt, da die Saalburg doch auch den Lehrzweck verfolgt, ihre alte Höhe und 11 Zinnen, deren Masse, 2,70 Zinnen breit, 0,92 Breite und 0,85 Höhe der Wimberge, oben begründet worden sind.

Römische Brücke.

Eine römische Brücke bei Höchst ist einigermaßen wahrscheinlich geworden durch die Auffindung von drei Pfahlschuhen im Main bei der dortigen Schleusenanlage — ganz ähnlich den bei Gross-Krotzenburg und bei Mainz gefundenen; dafür sprechen auch die beiden notorischen Römerstrassen, die dort am Ufer beginnen und (Röm. Gr.-Wll. pag. 289, No. 3 u. 4) sich über Bockenheim in die Wetterau, sowie über Soden und das rote Kreuz beim Feldbergkastell hinziehen, ihre natürliche Fortsetzung aber auf dem linken Mainufer nach Kelsterbach und Schwanheim haben.

Pfahlgrabenstrecke Niederbiber-Weiherhof.

Auf der Strecke Niederbiber-Weiherhof hat uns der Turm No. 6 (pag. 262) als Richtpunkt gedient.

Herr Landrichter Düssel in Begleitung des Herrn Kammerdirektor von Dungen hat aber schon 800 Schritt früher, d. h. mehr östlich und in der angenommenen Richtung, im Felde eine Stelle aufgefunden, auf welcher ausser römischen Topf-

scherben auch Ziegelbrocken, dicke Dachschiefer, Bruchsteine, linksrheinischer Trass und Mainzer Cerithienkalk auf beschränktem Platz umherlagen — also hier sicher für die Überreste eines Pfahlgraben-Turmes angesehen werden können. Wir tragen ihn als No. 5½ und 600 m östlich des Turmes No. 6 in unsere Karte ein.

Es wird dadurch die Frage wieder angeregt, ob der Pfahlgraben durch Rodenbach selbst gezogen oder ob er den Rücken schon 1000 Schritt früher erstiegen und von da an dem sogenannten Sandweg, Rodenbach rechts lassend, gefolgt sei, da dieser Weg den Rücken südlich Rodenbach einnimmt und sich später unter dem Namen Wurzelweg, der von Wollendorf nach Roggenfeld führt, bald vor, bald hinter dem Pfahlgraben bis auf die Wasserscheide unfern dem Weiherhof hinzieht.

Von dem Turme No. 6 dem Pfahlgraben über das Gebrannte folgend, gelangt man nach 138 Schritt an eine Stelle, an der der Wurzelweg, hier als Hohlweg, den Pfahlgraben durchschneidet und dessen Grabenprofil 2 m breit, ausgefüllt mit einem Gemisch von Thonschieferstücken des Untergrundes, und Bimsstein des Obergrundes gefüllt zeigt.

Weiter und 2300 Schritt vom Turme No. 6 gelangt man an eine Stelle, wo die genannten Herren einen bisher unbekanntem Turm No. 6½ entdeckt haben. Er stellt sich als ein 1,30 m hoher und 6 m im Durchmesser grosser Hügel 20 Schritt hinter dem Pfahlgraben dar. Er ist mit ziemlich grossen Steinen bedeckt.

50 Schritt weiter zeigt der Pfahlgraben eine Erbreiterung von 8 Schritt, auf welcher viele Steine liegen. Ob wir nochmals einen Turm oder ein breiteres Wachhaus vor uns haben ist nicht zu entscheiden, jedenfalls spricht für ein solches Bauwerk auch der Umstand, dass der Wurzelweg hier den Pfahlgraben durchschneidet.

Die Hügel No. 7 und 8 liegen, wie dies auch Mowat, l. c. pag. 86, bemerkt und sie als Turm-Hügel und Fanal bezeichnet, und H. Düssel beobachtet, nicht neben- sondern hintereinander. Beide 8 Schritt im Durchmesser, liegt der eine 20, der andere 27 Schritt hinter dem Pfahlgraben.

Derselbe aufmerksame Beobachter hat auch eine alte von Niederbiber nach Fahr am Rhein führende Strasse aufgefunden. Sie bildet die Fortsetzung der von uns (Gr.-Wil. pag. 304) unter dem Namen Kleine Strasse und Prozessionsweg aufgeführten, von Sayn aus mit Vermeidung der am Gebirgsfuss liegenden Dörfer nach Niederbiber führenden Strasse. Sie geht nämlich von letztgenanntem Orte oder dem Kastell Niederbiber, vom Volk Römerstrasse genannt, aus und, nachdem sie die Wied bei Niederbiber überschritten, ersteigt sie die ebene Vorhöhe an der Mündung des Rodenbachs in die Wied, lässt das Dorf Rodenbach rechts, Nothausen links, und erreicht so die Feldkirche, überschreitet das von Wollendorf kommende Thälchen und gelangt bei Fahr an den Rhein. Sie ist der nächste Weg von Niederbiber nach Andernach. Auf der Hochfläche, ehe er als guter Vicinalweg nach Rodenbach rechts abzweigt, läuft er etwa 3 m breit inmitten eines 9,20 m breiten, mittelst Basaltsteinen rechts und links abgesteinten Streifens,

welcher unbesteuertes Staatseigentum und den Angrenzern nur zur Nutzniessung überlassen ist. Eine Steinstickung sei nicht vorhanden, auch nie ein Fund gemacht worden.

Der Weg, so berichtet der alte, jeden Feldrain, jeden unbedeutendsten Fund kennende Flurschütz Elberkirch, führe von Andernach zur Stadt Halla, von welcher nur noch die heilige Kreuzkapelle unfern Melzbach und die Kirche von Niederbiber übrig sei. Es scheint hierin die Tradition von der bürgerlichen Niederlassung um das Kastell von Niederbiber zum Ausdruck gebracht. Ein Mehreres hierüber haben wir in den Bonner Jahrbüchern 1869, Bd. XLVII, pag. 45 u. 61 gesagt.

A Walk along the Teufelsmauer and Pfahlgraben by J. L. G. Mowat.

Zum Schlusse sei noch zweier Engländer gedacht, der Herren J. L. C. Mowat und Thomas Mosley Crowder, welche im Sommer 1884 eine Fussreise längs des Grenzwallen gemacht haben. In Knickerbockers mit Karten und Bücherranzen stiegen sie am 28. August bei Nienheim an der Donau auf und erreichten, immer zu Fuss, am 1. Oktober den Rhein bei Rheinbrohl. Der Erstgenannte hat in dem oben citierten Buch die Reise schlicht und thatsächlich beschrieben und seinem Reisegefährten gewidmet. Ihre Absicht, bei dem tapfer durchgeführten Sport, war weniger Neues zu erforschen, als das Erforschte kennen zu lernen; sie haben damit ihren Freunden und Landsleuten einen Führer in die Hand gegeben, in welchem sie ausser dem Grenzwall und seinen Kastellen und Türmen, auch die guten Gasthäuser, seltene Pflanzen und schöne Aussichtspunkte finden werden.

Beim Anblick des Pfahlgrabens in der Nähe von Mainhardt bemerken sie, dass er zwar deutlich zu sehen und gut erhalten sei, aber sehr bald weggeschafft und verschwinden werde. „Warum“, fragen sie, „erklären die Deutschen ihn nicht als ein National-Denkmal und erhalten die Reste?“

Warum! ja warum!

Th. Mommsen: Römische Geschichte. V. Band.

Grosse Befriedigung gewährte es mir, dass der bekannte Prof. Mommsen in Berlin, dem niemand grosse Schriftgelehrtheit absprechen wird, in seiner „Römischen Geschichte Bd. V, 1885“, nicht nur die in meinem Grenzwallwerke 1884 enthaltenen thatsächlichen Angaben, sondern auch meine Meinungen (wenn auch ohne Citate, nur bei Zahlen citiert er das Werk) aufgenommen hat; denn ich gewann daraus die Sicherheit, dass sie mit allen alten Schriftstellen übereinstimmen und keiner widersprechen; und da ich voraussehe, dass sie in so vielen gelehrten Augen erst durch das nachträgliche *αὐτός ἔφα* die erwünschte Autorität und Weihe erhalten werden, so will ich die in der „Römischen Geschichte“ über den Grenzwall ausgesprochenen Ansichten hier folgen lassen, und nur die Seitenzahl meines Grenzwallwerkes in Klammern beifügen, wo meine Meinung dargelegt ist.

142. Gemeinschaftlich, wird in der „Römischen Geschichte“ gesagt, ist beiden

so verschiedenen Anlagen (des rätischen und des rheinischen Grenzwalles) die
Grenzspernung, (26)

dass in dem einen Fall die Erdanschüttung vorgezogen worden ist, durch welche
der Graben sich meist von selbst ergab, (329)

in dem anderen die Steinschichtung, beruht wahrscheinlich nur auf der Verschieden-
artigkeit des Bodens und des Baumaterials; (11, 329)

gemeinschaftlich ist ihnen ferner, dass weder die eine noch die andere angelegt
ist zur Gesamtverteidigung der Grenze. (326)

Nicht blos ist das Hindernis, welches die Erd- und Steinschüttung dem Angreifer
entgegenstellt, an sich geringfügig, sondern es begegnen auch der Linie überall
überhöhende Stellungen, (91, 326)

hinterliegende Sümpfe, (326)

Verzicht auf den Ausblick in das Vorland (126, 151, 152)

und ähnliche deutliche Spuren davon, dass bei der Tracierung an Kriegszweck
überhaupt nicht gedacht ist. (91, 125, 326)

142. Die Kastelle sind natürlich jedes für sich zur Verteidigung einge-
richtet, aber sie sind nicht durch chaussierte Querstrassen verbunden. (328)

141. Wenn, wie dies wahrscheinlich ist, die Angabe, dass Hadrian die Reichs-
grenzstrassen (Limites) durch Verhaue gegen die Barbaren sperrte, mit und viel-
leicht zunächst auf die obergermanische sich bezieht, so ist der Wall, dessen
Reste vorhanden sind, sein Werk nicht. Mag dieser Palisaden getragen haben
oder nicht, kein Bericht würde diese erwähnen und den Wallbau übergehen. (Es
ist hier gesagt, dass die Folgerung, dass Hadrian einen Wall aufgeworfen und
diesen palisadiert habe, falsch sei, im Gegenteil sei das Richtige, dass er keinen
Wall aufgeworfen und nur die Strassen durch Palisaden gesperrt habe. (324, 351)

141. Wenn, wie es scheint, auf der ganzen (Wall- und Mauer-) Linie die bei
den Germanen dafür von jeher übliche Bezeichnung wirklich von den Palisaden
entlehnt ist, so muss sie germanischen Ursprungs sein, und kann nur aus der Zeit
herstammen, wo dieser Wall ihnen in seiner Integrität und seiner Bedeutung vor
Augen stand. (Ob die Bezeichnung von einer Palisadierung entlehnt sei, ist also
zweifelhaft.) (120, 323, 333)

143. Allem Anschein nach ist wohl jedes Kastell in der Weise angelegt
worden, dass es gehörig besetzt gehalten werden konnte, aber der Regel nach
war an dieser (obergermanischen) Grenze der Friedensstand Regel; (114)

war das einzelne Kastell nicht nach dem Kriegsfuss, sondern nur soweit mit
Truppen belegt, dass die Posten in den Wachthäusern ausgesetzt und die Strassen,
sowie die Schleichwege unter Aufsicht gehalten werden konnten (im Zollinteresse),
die ständigen Besatzungen sind vermutlich sehr viel schwächer gewesen, als
gewöhnlich angenommen wird (zu dieser Ansicht nötigen nicht nur die vielen
Bequemlichkeitsbauten in den Kastellen, sondern auch die Villen und bürgerlichen
Niederlassungen vor und hinter denselben). (97, 114, 341)

Was ich gegeben habe ist ein mit Zahlen berechneter Mobilmachungsplan,
zu dem die Cadres da sind; dass man ihn auf der ganzen Linie ausgeführt hat,
ist nicht gesagt.

112. Der Limes ist also die Reichsgrenzstrasse, bestimmt zur Regulierung des Grenzverkehrs dadurch, dass ihre Überschreitung nur an gewissen, den Brücken der Flussgrenzen entsprechenden Punkten gestattet, sonst untersagt wird. (348)

Zunächst ist dies ohne Zweifel herbeigeführt durch Abpatrouillierung der Linie, (348)

und so lange dies geschah, blieb der Limes ein Grenzweg. Er blieb dies auch, wenn er an beiden Seiten befestigt war, wie dies in Britannien und an der Donaumündung (darüber siehe oben) geschah; auch der britannische Wall heisst Limes. Es konnten aber auch an den gestatteten Übergangspunkten Posten aufgestellt und die Zwischenstrecken der Grenzwege in irgend einer Weise unwegsam gemacht werden. In diesem Sinne sagt der Biograph — von Hadrian —, dass an den *Limites er stipitibus magnis in modum muralis saevis funditus jactis atque conexis barbaros separavit.* (351)

Damit verwandelte sich die Grenzstrasse in eine mit Durchgängen versehene Grenzbarrikade, und das ist der Limes Obergermaniens in der entwickelten Gestalt.

Übrigens wird das Wort in diesem Werte in republikanischer Zeit nicht gebraucht, und ist ohne Zweifel dieser Begriff des Limes erst entstanden mit der Einrichtung der den Staat, wo Naturgrenzen fehlen, einschliessenden Postenkette, welcher Reichsgrenzschutz der Republik fremd, aber das Fundament des Augustischen Militär- und vor allem des Augustischen Zollsystems ist. (114, 346, 349)

143. Der eigentliche und nächste Zweck der (Grenzwall-) Anlage war die (unmittelbare oder mittelbare) Verhinderung der Grenzüberschreitung. (348)

143. Dass dabei nicht an der rätischen, wohl aber an der obergermanischen Grenze Wachtposten und Forts eingerichtet worden sind, erklärt sich aus dem verschiedenen Verhältnis zu den Nachbarn, dort den Hermunduren, hier den Chatten. (350)

144. Die Römer standen in Obergermanien ihren Nachbarn nicht so gegenüber wie den britannischen Hochländern, gegen die die Provinz sich stets im Belagerungsstand befand; (308—310)

aber die Abwehr räuberischer Einbrecher, sowie die Erhebung der Grenzzölle forderte doch bereite und nahe militärische Hilfe. (114, 346, 349)

143. Cohausen (340) rechnet auf ein mittelgrosses Kastell einschliesslich der Reserven 720 Mann.

Da die gewöhnliche Cohorte der Legion wie der Auxilien 500 Mann zählt und die Kastellbauten notwendig auf diese Zahl haben Rücksicht nehmen müssen, wird die Besetzung des Kastells für den Fall der Belagerung durchschnittlich mindestens auf diese Zahl angesetzt werden müssen. (Die grösseren mehr, die kleineren weniger, wie das für die Kriegsbereitschaft jedes einzelnen berechnet ist.) (136, 340)

Unmöglich hat nach der Reduktion die obergermanische Armee die Kastelle auch nur des Limes gleichzeitig in dieser Stärke besetzen können (wäre für den ganzen Limes auch unnütz, wohl aber zeitweilig für Abschnitte desselben, z. B. Saalburg — Gross-Krotzenburg nötig). Noch weit weniger konnte sie selbst vor der Reduktion mit ihren 30,000 Mann die zwischen den Kastellen befindlichen Linien auch nur besetzt halten; wenn aber dies nicht möglich war, so hatte die gleich-

zeitige Besetzung in der That keinen Zweck (und die Behauptung, dass dies beabsichtigt gewesen wäre, keinen Sinn). Immer aber blieben wenigstens die Zollwächter. (341, 347)

142. Es waren die Besetzungen (der Kastelle) nicht eingefügt in ein militärisches System der Grenzverteidigung, mehr befestigte Stellungen für den Notfall als strategisch gewählt für die Occupation des Gebietes. (335)

143. Die hervortretende Bevorzugung der geradlinigen Richtung deutet auf die Verwendung für Signale. (Keineswegs, obschon man der unpraktischen Meinung, als sei die gerade Linie für eine Reihe von Signalstationen vorteilhaft, häufig begegnet; ihr Gegenteil ist wahr: das erste optische Signal darf nicht das zweite decken und durch dasselbe verwirrt werden, sondern es soll daneben zu liegen scheinen, also nicht in derselben Sehlinie liegen, damit es vom ersten getrennt unterschieden werden kann. Vergl. übrigens 345.)

(Um späteren Verwirrungen vorzubeugen, erlaube ich mir, nur noch einige Stellen in der „Römischen Geschichte“ zu berichtigen.)

109. (Die Grenze zwischen der oberen und der unteren Rheinarmee liegt auf dem linken Ufer zwischen Andernach und Remagen, nicht bei Brohl, sondern 2240 m weiter abwärts bei Rheineck, wo der Vinxtbach mündet.) (267)

(Der Pfahlgraben aber endet diesem gerade gegenüber, 1640 m unterhalb Rheinbrohl, welches auf dem rechten Ufer liegt.) (274)

115. (Auch ist es dieses Kastell von Rheinbrohl, nicht das von Niederbiber, welches die römische Linie auf dem rechten Ufer abschloss.) (274)

140. (Der Grenzwall wendet sich nicht aus der Gegend von Friedberg südwärts nach Gross-Krotzenburg, sondern er zieht erst noch nordostwärts und dann südostwärts um die Wetterau herum, ehe er bei Unterwiddersheim die Richtung südwärts zum Main nach Gross-Krotzenburg einschlägt.)

207. Wie es mit den drei Sperrungen in der Dobrudscha sich verhalten wird, ist oben gesagt, und dürfte die südliche auch wohl den (Römische Geschichte 190) bezeichneten Kriegen ihre Entstehung verdanken und gegen die Römer gerichtet gewesen sein.

Da ich das Wort habe und da auch andere vom Grenzwall an den Rhein, zu Cäsar und seinen Brücken gelangen, so bitte ich, wenn sie noch Interesse und Zeit dazu haben, rückwärts zu greifen nach einem verstaubten Büchlein: „Cäsars Rheinbrücken, philologisch, militärisch und technisch untersucht von A. v. Cohausen. Mit 22 Holzschnitten. Leipzig, bei B. C. Teubner, 1867“, und darin pag. 10 nachzusehen, was Cäsar unter paulum supra versteht; pag. 29—31, dass weder Cäsar noch ich Wieden als Fibula — sondern nur um diese während der Arbeit an ihren Platz zu halten — angewandt hat, und dass sie selbst wegfallen können, nachdem sich die Brücke gesackt hat; pag. 25—40, dass die Cäsarische wie die Biragoische keines Einrammens bedarf; dass aber, wer zu seiner Konstruktion Pfähle schräg, in gleichem Abstände und parallel in den Rheinstrom einrammen will, sich für seine Spielerei einen anderen Ort und mehr Zeit suchen muss, und — diese für dies Crux et Ludus philologorum auch fort und fort finden wird!

XVI.

Grabhöhle am Daubhaus.

Von

A. v. Cohausen.

Im hessischen Hinterland, im Kreise Biedenkopf, haben die Toten bis jetzt nur sehr spärliche Zeichen von sich gegeben, so dass man es für kaum bewohnt in alter Zeit — sagen wir in der der Römerherrschaft am Rhein vorausgehenden und nachfolgenden Zeit — halten möchten. Von alten Verschanzungen und Hegen haben wir in den Annalen Bd. XV, pag. 358 den Eisenberg bei Battenberg, pag. 360 die Altstadt Biedenkopf, pag. 369 die herrschaftliche Hege und pag. 360 den Hünkopf erwähnt. Von letzterem, 1650 Schritt südlich, überschreitet der Weg von Runzhausen nach Bottenhorn, nahe der Grube Wieder-Hoffnung, den Rücken des Daubhauses; 120 Schritt südlich desselben liegt auf der Bergkuppe eine Gruppe von Felsblöcken locker aufeinander; auf ihrer Südseite hat ein Fuchs die Bruchstücke einer schwarzen Thonurne aus seinem Bau, der sich ohne Zweifel in den Felslücken verzweigt, herausgeschafft. — Wir verdanken dieselben der Aufmerksamkeit des Herrn Kreisbauinspektors Lauth. Sie gehören der 104 mm weiten Mündung einer vielleicht einst ebenso hohen Urne an, welche längs des Halses mit einer Reihe von Nageleindrücken, und längs des 60 cm grossen Bodens mit ähnlichen Eindrücken im Wallburgcharakter verziert ist. Die Art und der Ort des Fundes lässt vermuten, dass sich unter und zwischen den Felsen eine jetzt wohl ganz mit Erde gefüllte Spalte oder Höhle befindet, weit genug, um Menschen als Aufenthalt oder als Grabstätte zu dienen, und bei dem fast gänzlichen Mangel an menschlichen Spuren würde es sich lohnen, durch Nachgrabung die etwaige Höhle zu suchen und auszuräumen, um vielleicht mehr, was auf die Urgeschichte Licht werfen könnte, zu finden. Das Urnenfragment ist sub No. 13659 dem Altertumsmuseum einverleibt.

XVII.

Hügelgräber auf dem Eichelberg bei Holzhausen an der Dautphe.

Von

A. v. Cohausen.

870 m nordwestlich von genanntem Orte und 10 km südlich von Biedenkopf liegen auf und zunächst dem Gipfel jenes Berges drei Hügel, die aus tragbaren und kleineren Steinen angeschüttet sind. A. 200 Schritt südlich des Gipfels hat 20 m Durchmesser und 1 m hoch über dem östlichen, 35 cm über dem westlichen Fuss; B. 35 Schritt östlich vom Gipfel 16 m Durchmesser, 1 m hoch; C. 15 Schritt

westlich vom Gipfel am Abhange gelegen, daher seine Höhe über dem südlichen Fuss 1,10 m, über dem nördlichen 60 cm betrug, sein Durchmesser war 20 m. Bei sorgfältiger ringförmiger Ausgrabung bis in den gewachsenen Boden ergab sich nichts als Steine, Laub und Lauberde, vollkommen ohne jegliche Beigabe, nicht einmal Kohlen. Es war die möglich ärmste Bestattung. Die Leiche muss nur auf der Erde gelegen und zum Schutze gegen wilde Tiere mit Steinen bedeckt worden sein. — Bei solchem Ergebnis war es doppelte Labe, als an dem heissen August-Nachmittag (18. August 1884) die Herren Landrat Seyberth und Rechnungsrat Werner mit Wein und Imbiss, später auch Herr Schulinspektor und Pfarrer Schneider von Buchenau und der Hüttenbesitzer Herr Klein kamen und Mitteilung machten von ähnlichen Gräbern des Hinterlandes. Auf dem Bergrücken Aarnest, 2,5 km südwestlich Engelbach, 3 km östlich Biedenkopf, liegen im Distrikt Krauter Höhe mehrere runde Steinhügel, deren schönsten der Herr Rechnungsrat Werner durchgraben hat, ohne irgend ein Fundstück. 3 km nordwestlich von Dodenau im Distrikt Ungenannter Kopf, im Elbrighauser Grund, liegen mehrere Grabhügel, und auf der Gemarkungsgrenze zwischen Gladenbach und Ammenhausen liegt ein Erdhügel. Am nördlichen Abhange des Eichelberges und 300 Schritt von den untersuchten Grabhügeln liegt ein Platz, auf dem früher zu gewissen Zeiten getanzt wurde, ein Vorkommen in der Nähe alter Grabhügel, auf das wir schon öfter aufmerksam gemacht haben.

XVIII.

Die Höhlen Steinkammern bei Erdbach.

6,5 km von Herboren.

Von

A. v. Cohausen.

Wir haben bereits im Jahresberichte für 1881 auf diese Höhlen hingewiesen.

Im südlichen Abhange des Dammes von Strinchocephalen-Kalk, welcher zwischen Breitscheid und Erdbach den nach letzterem Ort benannten Bach veranlasst, einen unterirdischen Lauf zu suchen, befinden sich zwei Höhlen, die als grosse und kleine Steinkammer bekannt sind. Die grosse Steinkammer, zumeist östlich und tief gelegen, öffnet sich neben und in der Richtung einer bergauf ziehenden Felsrippe, welche ihr als rechte Wand dient, während die linke und die Firste zum grössten Teile verschwunden sind, so dass die noch vorhandene Höhle als letzter Rest nur 6,50 m in den Berg eintritt. Ihr Ort und ihre Firste sind durch keilförmig herabgesenkte Felsen gebildet. Trotz der wechselnden Abmessungen kann man doch sagen, dass die Höhle etwa 6,50 m tief, 2—3 m breit und 1—3 m hoch ist. Während ihre Richtung nach Norden streicht, zweigt sich etwa unter 60° im rechten Stoss eine Felsspalte als 80 cm breiter, 1 m hoher Schlupfgang ab und lässt sich 7 m weit verfolgen, dann verengt und senkt er sich, und soll wieder mit dem Tag in Verbindung kommen, da man in ihm von

oben herabgefallene Blätter und Schmetterlinge gefunden hat, ja die Volksphantasie setzt den Gang fort bis zu dem 3 km entfernten Wildweiberhäuschen im Langenlaubacher Thal (Annal. Bd. XVII, pag. 23).

Vom 20. bis 23. August 1884, wo ich mich dort aufhielt und bei Herrn Weyel in Schönbach sehr angenehmes Quartier gefunden hatte, habe ich den vorderen Teil der Höhle etwa 1 m tief bis auf die Felsen ausgeräumt, aber ausser wenigen recenten Knochen, die von Raubzeug hierher gebracht sein mochten, nur ein Thonschiefermeisselchen und einen flachen, durchbohrten Griffel, wie ihn die Schulkinder vor 40 Jahren sich noch selbst anzufertigen pflegten, gefunden.

Die Höhle ist also jetzt sowohl sehr klein, als auch an Fundstücken leer; sollte der Name grosse Steinkammer einst einen Sinn gehabt haben, so müsste, wie die rechte Felswand, auch eine linke vorhanden und beide überdeckt gewesen sein, und man könnte, von dieser Annahme ausgehend, tiefer am Berghang der Felswand entlang den Boden zu durchsuchen anfangen, würde aber die Fels-Trümmer kaum zu bewältigen imstande sein.

Die kleine Steinkammer (Taf. I, Fig. 1—6), etwa 150 m weiter westlich und höher am Hang gelegen, öffnet sich 3,50 m weit und manneshoch in einer senkrechten, 4 m hohen Felswand, so dass man ebener Erde eintreten kann. Nachdem die Höhle nordwärts streichend sich auf 1,20 m verengt, erweitert sie sich 4,50 m vom Eingange zu einer etwa 3—4 m weiten Halle, mit einem wenig erhöhten, derzeit mit Moos belegten Lager. 2 m höher gehen von der Halle aus zwei Schlupfgänge, der eine 1,20 m über dem Boden, rechtwinkelig nach Osten. Er ist 80 cm hoch und 70 cm breit, lässt sich 6,60 m weit verfolgen, wendet sich halb rechts und wird nach 2,15 m so eng, dass man darin nicht weiter vordringen kann, obschon man die Spalte sich fortsetzen sieht. — Da aber die prähistorischen Menschen schwerlich viel schlanker waren als wir, so würde ein weiteres Vordringen auch keinen Zweck haben; bis dahin war der Gang leer und frei von Erde.

Der andere, vom nördlichen Ende der Halle ausgehende und ins Freie führende Gang liegt mit seiner Firste so tief, wie der Boden der Höhle. Er ist anfangs 70 à 70 cm weit und hoch, senkt sich auf 10 m um 4,70 m, wird allmählich schmaler und 2,30 m hoch, während er sich mehr und mehr nach Westen schwenkt, so dass er nach 13 m von seinem Anfang 1,50 m hoch und 70 cm breit aus der geneigten Felswand ins Freie tritt.

Ich habe den Raum vor der Höhle 1 m tief und auf dem Felsen hinfahrend immer weniger tief ausgegraben, und gleich anfangs fast noch unter Tag 83 cm unter der Oberfläche zwei Gruppen menschlicher Gebeine nebst Beigaben gefunden, welche höchstens vier Individuen angehört haben können. Darunter befand sich kein Schädel, nur der Unterkiefer eines Kindes, drei Schulterblätter, ein Schlüsselbein, zwei Rippen, ein Lendenwirbel, eine Rippe, vier Oberarmknochen (Taf. I, Fig. 7, nicht durchbohrt) mit abgenagten Köpfen, sechs Unterschenkelknochen (Fig. 8 nicht platyknemisch), drei Wadenbeine und eine Kniescheibe, zwei Armknochen, Ulna und Radius, steckten in einem Bronze-Armring (Taf. II, Fig. 1) und

waren, vielleicht nur zufällig, mit einem flachen Steine (20 à 20 cm) bedeckt. Die Knochen und Beigaben nahmen einen Raum von 120 à 70 cm ein, in welchem sie ordnungslos, als wären sie von einem Raubtiere durchwühlt worden, lagen; links ein Bronze-Halsring (Wendelring, Totenkranz; Taf. II, Fig. 2) und der genannte Arming, rechts fünf Ohrringe (Taf. II, Fig. 3 u. 4) mit Bernstein und Glasperlen, ein eiserner Ring mit einigen Kleingeräten (Taf. II, Fig. 5 u. 6); keine Waffen, kein Feuersteinmesser oder dergl. Die Topfscherben (Fig. 7), die sich auch sonst zerstreut in der Höhle und in dem nordwestlichen Ausgange fanden, haben bis auf eine vielleicht auf der Töpferscheibe gemachte den Wallburgcharakter mit Fingereindrücken, rauh, steinig, teils schwarz, teils rot gebrannt. Unter den Tierknochen war einer aus der Tibia des Rehes zu einem Pfeifchen bearbeitet (Taf. I, Fig. 9), wie wir deren ganz gleiche aus römischen Funden besitzen (No. 9856, 9857 des Museums). Die Tierknochen sind mit Ausnahme eines Schädels und fünf anderer Knochen von einem Reh und drei von einem Fuchs, alle vom Rind, zerbrochen oder zerbissen, aber keiner gespalten, wie der Mensch zu thun pflegt. Endlich fand sich noch im nordwestlichen Gange der Reisszahn des braunen Bären (*Ursus arctus*; Taf. I, Fig. 10). Eine Bearbeitung der Felsen mittelst eiserner Werkzeuge war nirgends zu entdecken, was jedoch nicht ausschliesst, dass man der Arbeit von Nässe und Frost mit Steinklopfen nachgeholfen und Felsbrocken hinausgeschafft hat.

Wir haben somit in dieser Höhle nicht nur eine Wohnung, sondern auch mehrere Gräber vor uns, welche, wie uns scheint, der der Römerzeit kurz vorhergegangenen la Tène-Periode einzureihen sind, und gewissen Hügelgräbern entsprechen. Hügelgräber aber fehlen den Landesteilen auf der rechten Lahnseite fast gänzlich, während sie auf der linken Seite überaus häufig sind.

Mit den Steetener Höhlen hat die Steinkammer nichts gemein. Statt des dortigen gewaltigen Höhlenbären hat sie den kleinen braunen Bär, und überhaupt die Fauna der Gegenwart.

XIX.

Der Wendelring.

(Taf. I, Fig. 2.)

Von

A. v. Cohausen.

Bekanntlich sind die spiralförmig gewundenen Bronze-Halsringe (torques) aus Hügelgräbern so gebildet, dass man einen quadratischen Stab zunächst dem einen Ende in den Schraubstock (oder ein dementsprechendes Werkzeug) gespannt, und das andere um seine Axe gedreht hat; es entstand dadurch die vierkantige schraubenförmige Torsion, die wir vor uns haben.

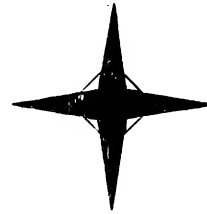
Man gab dem Schmuckstück dadurch eine Abwechslung, dass man den Bronzestab nicht am anderen Ende fasste und ihn drehte, sondern in zwei oder

drei regelmässigen Abständen aufs neue griff und erst nach der einen, dann nach der anderen Seite um seine Axe drehte, sodass die Schraubenwindungen im ersten Stück nach links, im zweiten nach rechts liefen, und so einige Male abwechselnd.

Diesen Wechsel in den Windungen erkennt man auch in den Abdrücken, welche als Ornamente auf manchen Thongefässen (z. B. No. 13470 unseres Museums aus einem Hügelgrab vom Hundsrücken) zu sehen sind, und wohl auch als Schnurornamente bezeichnet werden. Die Grundform bleibt bei allen der vierkantige Stab.

Anders ist es mit dem Wendelring, wie ihn Virchow (Berl. Anthropol. Verein, 17. November 1883) oder Totenkranz, wie er in den Fundberichten des Birkenfelder Altertumsvereins (Westdeutsche Zeitschr., April 1881) genannt und bei Lindenschmit I, XI, Taf. 3, abgebildet ist.

Auch diese Ringe sind aus einem quadratischen Stab entstanden, aber nicht durch einfache Torsion, sondern sie sind getriebene Arbeit, welche grosse Erfahrung und Geschicklichkeit voraussetzt. Die vier Kanten des Stabes sind durch Treiben mit dem Hammer so ausgestreckt, dass sie, wie bei manchen Pflanzenstengeln der ganzen Länge nach die Flügel, abstehen. Da aber die Treibarbeit sie nicht nur in radialer Richtung verbreitert, sondern die Kanten sich auch in der Längenrichtung strecken, so haben sie in der ursprünglichen Stablänge nicht mehr genügenden Platz, und müssen von Strecke zu Strecke nach rechts und dann nach links ausweichen. Da ist es nun die Kunst des Treibers, durch Erwärmen und Abkühlen das durch das Hämmern immer spröder werdende Metall weich zu erhalten, und die entstehende Lamelle bald nach rechts, bald nach links ausweichen zu lassen, und, wie beim Dängeln der Sense, die Schärfe vor Rissen zu bewahren.



Eine andere Frage ist es, wie es möglich war, diesen nach allen Seiten messerscharfen Ring, der nicht wohl etwas anderes als ein Halsring gewesen sein kann, zu tragen, ohne sich zu verletzen, und doch den Schmuck des gelben Metalls glänzen zu lassen? Wir wissen keine Auskunft, da er als Haarschmuck auch diese zerschnitten hätte — als ihn wie eine Halskrause auf einer ledernen Chemisette um den Hals zu legen, so dass diese wie eine flache Rinne ihn von Beschädigung abgehalten, doch in seinem Glanz hatte strahlen lassen.

Hügelgräber im Dauborner Wald Kippel.

Von

A. v. Chausen.

Hügelgräber im Dauborner Wald Kippel (Taf. IV, Fig. 3—8) 1000 Schritt südöstlich von Ohren. Die an 42 betragende Anzahl 0,30 bis 2 m hoher Hügel liegen meist rechts des von Dauborn nach Beuerbach führenden Weges auf der Hochfläche im lichten Hochwald regellos zerstreut. Sie waren dem Verein längst bekannt, und soll ein von Herrn Dr. Sandberger dem Museum übergebener Bronzering von dort herkommen. Bei der Anlage einer Waldschneise wurden zwei derselben, die in dieselbe fielen, durch den Herrn Forstassessor Pelissier sorgfältig geöffnet, aber der überaus harte, aschgraue Thonboden hatte alle grösseren Gefässe zerdrückt; ausser deren Bruchstücke mit einer Sparrenverzierung wurden die einer eisernen Lanzenspitze und mehrerer flacher Schalen, die zum Teil als Deckel gedient hatten, gefunden. Sie hatten alle einen durch Eindrücken konkaven Standboden (Taf. IV, Fig. 5—8); von einer derselben (Fig. 4) war der flache Boden durch sieben ins Sechseck gestellte Fingereindrücke, die sich im Innern convex erhoben, gleichfalls hohl gebildet. Beide Formen des Standbodens scheinen auf die Erfahrung, die man über dem Feuer gemacht hatte, zu beruhen, indem sie die Ausdehnung gestatten, ohne Risse zu veranlassen. Sie sind, wenn sie auf dem Standboden stehen, meist auf der einen Seite höher als auf der anderen, was bei Drehscheibenarbeit nicht statthätte. Ferner wurde eines jener kleinen Trinkgefässe erhoben, welche sich wegen ihrer Kleinheit und Form meist gut erhalten haben. Wir bezeichnen sie als Trinkbecher (Taf. IV, Fig. 3 u. 4). Wir haben sie in den meisten Hügelgräbern gefunden, entweder unten ganz spitz, oder nur mit einem meist sehr kleinen Eindruck, oft mit einem Loch in der Halskehle, um eine Schnur durchzuziehen, — und sowohl in Begleitung von Bronzebeigaben, als auch ohne dieselben mit sehr grossen anderen Gefässen. Mit Bronzen bei Rambach, Annal. Bd. VI, Taf. VI, Fig. 5, Inv.-No. 1236; bei Schwanheim, Annal. Bd. XVII, Taf. III, No. 3375, pag. 77, 79, 83; in der Wetterau, Inv.-No. 1294, 5, 6, 7; bei Waldlaubersheim a. d. Nahe, Annal. Bd. XIV, Inv.-No. 1290; im Goldenen Grund, Annal. Bd. XIV, Taf. V, Fig. 5 u. 6. — Ohne Bronzen mit grossen Urnen bei Bilkheim, Annal. Bd. III, Taf. IV, Fig. 5 u. 11, Inv.-No. 1185 und bei Höhr, Annal. Bd. XVII, Inv.-No. 1936 und No. 1940. Alle haben das Eigentümliche, dass sie keinen soliden Standboden haben, d. h. nicht auf einen flachen Tisch gestellt, sondern — ausgetrunken werden müssen, also eine gute germanische Vorschrift geben und ein Dawiderhandeln unmöglich machen. — Wir finden diese Eigenschaft nicht an den römischen Trinkgefässen, wohl aber gleich wieder bei den Gläsern der Franken entschieden ausgesprochen — und noch entschiedener in den gläsernen Trinkhörnern der Frankenzeit, die ja nur die Hörner der Auerochsen nachahmen.

Im Dauborner Wald Büsch, auf dem Rücken zwischen der Wörs und der Ems, liegen an der Hohenstrasse noch acht Grabhügel und im Ohrener Felddistrikt Dreibaum noch ein Hügel.

XXI.

Hügelgräber im Heringer Wald.

Von

A. v. Cohausen.

Die Hügelgräber im Heringer Wald liegen westlich des von Kaltholzhäusern durch den Rudolfswald nach Ketternschwalbach führenden Weges, und zwar 200 Schritt von der Stelle, wo er von Nordwesten aus dem Heringer Walde tritt, es sind ihrer vier oder mehr; auch liegen weiter südwestlich noch einige, in der Generalstabskarte irrtümlich als römische Gräber bezeichnete Grabhügel. Von jenen viere wurden links und rechts des neuen Waldweges drei (A, B und C) untersucht. Der Boden war derselbe harte, aschgraue Thon wie im Dauborner Wald.

Der Hügel A, 0,80 m hoch und 10 m im Durchmesser, enthielt im Dreieck gestellt drei Urnen. Die eine unmessbar verdrückt, die andere 25 cm im Durchmesser, die Höhe unmessbar, und die dritte (Taf. IV, Fig. 1, Inv. No. 13686), 30 cm dick und 22 cm hoch, mit zwei durch wagrechte Striche getrennten Reihen eingerissener Sparren, zwischen denen parallel mit ihnen Tupfen gestellt sind. Die Urne ist schwarz, darüber aber mit einem roten aufgemalten und gleichfalls gebrannten Überzug versehen. Sie enthielt Knochenasche und einen Bronze-Armring von $7\frac{1}{2}$ cm Durchmesser.

Der Hügel B, 0,94 m hoch und 12 m im Durchmesser, enthielt 60 cm unter der Hügeloberfläche einen Bronzering b von 15 cm Durchmesser, dann durchschnittlich in 1 m Tiefe oder auf der alten Erdoberfläche, 0,55—1 m um die Mitte gruppiert, zerdrückte Urnen von etwa 27 cm Durchmesser mit menschlichen verbrannten Knochen, und zwei Trinkgefäße, deren Boden etwas eingedällt waren (Taf. VI, Fig. 2).

Der Hügel C, 0,90 m hoch und 12 m im Durchmesser, enthielt, auf der ursprünglichen Erdoberfläche stehend, Bruchstücke einer grossen Urne mit gebrannten Knochen, ein kugeliges Trinkgefäß und zwei Bronzeringe c und d von 8 und $7\frac{1}{2}$ cm Durchmesser.

Das Altschloss von Panrod (Annal. Bd. XV, pag. 362, No. 52), 1000 Schritt südlich von diesen Gräbern gelegen, zeigt nichts mit diesen gemeinsames; zwar keine Mauern, sondern nur Brandschutt, gebrannten Lehm, Eichenkohlen, einige eiserne Nägel und das Bruchstück eines rot und hart gebrannten kegelförmig gereiften Töpfchens, etwa eines Schmelztiegels; es kann dem XII. oder XIII. Jahrhundert angehören.

Ein Ritter Rudolf, von dem der Wald den Namen trägt, so geht die Sage, habe im Panroder Altschloss gewohnt und sei immer auf dem Rudolfsfad nach Kirberg in die Messe geritten, so lange die Kirche noch auf dem Felsen stand, wo später die Burg gebaut worden ist.

Dieser schöne Burgfelsen von Kirberg ist leider, da er im Privatbesitz ist, durch Steinbrucharbeiten sehr bedroht und zum Teil schon angegriffen.

XXII.

Hügelgräber in der Gärtches-Heck.

Von

A. v. Cohausen.

Die Hügelgräber in der Gärtches-Heck liegen 2000 Schritt nördlich von Burgschwalbach und ebensoweit südöstlich von Hahnstätten, auf das sie hinablicken. Es sind über 60 Hügel; von einer regelmässigen Anordnung, wie wohl behauptet wurde, ist hier so wenig zu finden, wie bei irgend einem Hügelveld. Der sandige, leicht zu bearbeitende Boden eines 14 m im Durchmesser grossen und 60 cm hohen Hügels enthielt von nichts eine Spur.

Auch der nassauische Minister, Herr von Marschall, dessen Familie in Hahnstätten begütert ist, hat, wie mir ein ehemaliger Diener desselben (G. Klein zu Zollhaus) mitteilt, in der Gärtches-Heck alle Jahre Nachgrabungen vorgenommen, deren Ergebnisse in das Schloss zu Hahnstätten gekommen seien. Doch soll das nur ein eiserner Kessel und ein Korbdeggen gewesen sein, die in einem der höchsten südlichen und tief durchgrabenen Hügel gefunden worden seien, also offenbar eine ziemlich neue Verscharrung.

In jener Gegend liegen noch folgende Hügelgräber: im Schiesheimer Wald auf der Höhe zwischen dem vom Zollhaus nach Mudershausen und nach Schiesheim führenden Wege, das eine, 24 Schritt Durchmesser und 80 cm Höhe, das andere, 32 Schritt Durchmesser und 1,35 m Höhe; beide intakt. Das Plateau, auf dem sie liegen, ist gegen den Abhang zum Aarthal durch zwei parallele, 42 Schritt voneinander abstehende, seichte Schanzgräben eingefriedigt, deren Zweck unbekannt ist. Im Marschall'schen Wald längs der alten Katzenelnbogener Strasse, der sogen. Heidenbergstrasse, liegen noch mehrere Grabhügel; zunächst des einen pflegt an Pfingsten getanzt zu werden, ein Gebrauch, den wir schon bei vielen alten Grabhügeln gefunden haben und in die älteste Zeit zurückführbar glauben.

XXIII.

Frankengräber bei Dauborn.

Von

A. v. Cohausen.

Ueber die Frankengräber bei Dauborn haben wir nur noch zu sagen, dass sie vor dem nördlichen Ende des Ortes zum Vorschein kamen, und ausser einer langen eisernen Lanzenspitze durch die Güte des Herrn Ingenieur Hensler zwei schwarze Thongefässe in das Museum kamen, welches von daher auch bereits früher eine gläserne Trinkschale empfangen hat. Da man dort auch zahlreiche Gürtelbeschläge, ein Skramasax und einen Schildbuckel gefunden hat, so scheint dort eine Gruppe fränkischer Reihengräber zu liegen. Im allgemeinen halten sich die Frankengräber meist innerhalb des Pfahlgrabens, d. h. in dem schon von den Römern kultivierten Lande, und nur wenige, wie diese, liegen ausserhalb jener ehemaligen Grenze.

XXIV.

Der Klausenkippel bei Kalte Eiche.

Von

A. v. Cohausen.

Der Klausenkippel bei Kalte Eiche, 5 km nordwestlich von Haiger ¹⁾. Auf die mir von Herrn Forstmeister Nemnich mitgeteilte Nachricht, dass dort im Distrikt Donnerhain ein Hügel, möglicherweise ein Grabhügel läge, war es mir sehr erwünscht, diese Gegend, in welcher bisher nie ein Hügelgrab bekannt geworden war, zu besuchen. In Haiger, bei angenehmster Tafelrunde, über manche interessante Punkte jener Gegend unterrichtet, und geführt durch Herrn Oberförster Müller, gelangten wir nach 3000 Schritt von Kalte Eiche an eine Schneise nach links, neben welcher wir nach 670 Schritt den Hügel vor uns hatten. Der Hügel war eigentlich die Landspitze zwischen zwei Wasserläufen, welche durch einen Quergraben verbunden worden waren. Dadurch war ein 30 m langes und 15 m breites Dreieck entstanden, welches in zwei Ecken gerundet und in der Mitte um 2 m über das Land, von dem es abgeschnitten, erhöht worden war, so dass es über der Sohle des Quergrabens 4, und über dem Zusammenfluss der beiden Wasserläufe 5 m aufragte. Ersterer war oben 10 m, die Gräben, in denen das Wasser floss, 7 bis 8 m breit. Trotzdem, dass die Form durch Nachgrabungen zerwühlt war, konnte man doch einen nach der unteren Spitze auslaufenden Pfad erkennen. Form und tiefe Lage liessen leicht erkennen, dass wir keinen Grabhügel, sondern einen kleinen, durch Erhöhung und Wassergräben gesicherten festen Platz oder Zufluchtsort vor uns hatten. — Doch machten wir trotzdem und trotz der früheren Nachgrabungen einen Querdurchschnitt durch den Hügel bis in den gewachsenen Grund, und fanden ausser einem Stückchen Eisen, etwa einem abgebrochenen Hackenzinken, nur in der Mitte, etwa 2 m tief eine Gruppe russiger Steine.

Wenn man die überaus zahlreichen Schlackenhalde in dem Walde, und namentlich zwei derselben beachtet, von denen die eine gegenüber der unteren Spitze kaum 25 Schritt von der Mitte, und eine andere nur 19 Schritt entfernt liegt, so ist man umsomehr geneigt dieselben mit jenem Zufluchtsort in Verbindung zu setzen, als wir in der Altschanz bei Zorn und im Drusenkipfel unfern der Saalburg ganz ähnliche Anlagen zunächst von Schlackenhalde, d. h. von alten Waldschmieden, kennen gelernt haben, und wir wissen, dass die Hüttenleute einer solchen Sicherung nicht nur gegen wilde Tiere, sondern auch gegen Mächtigere, die sie in ihrem Gebiet verwenden wollten, sehr bedürftig waren. In einer der von einer Waldschneise durchschnittenen Halde fanden wir noch ein 56 cm grosses Stück des etwa 1,10 m im Durchmesser messenden Rennherdes, wir fanden ein Stück noch ziemlich ungarcs Eisen und ein Paar Stücke Roteisenstein, wie

¹⁾ Gewöhnlich Nassauer Kalte Eich genannt, im Gegensatz zu der Preussischen Kalteich, einem Forsthaus, 5 km weiter an derselben Strasse im Kreise Siegen gelegen.

er in dem 15 km entfernten Scheldethal gewonnen wird. Dieselben seien auf Eseln hierhergebracht worden, sagen die Leute. Doch sagen sie auch, auf dem Klausenkippel habe ein Räuberschloss (oder Herberg) gestanden. Im Jahre 1806 oder 1808 wurde die Strasse von Haiger nach Siegen als Teil der Strasse aus der Wetterau nach Westfalen auf Napoleons Geheiss erbaut, und bei dieser Gelegenheit sowohl die Steinbrüche in der Nähe von der Kalten Eiche eröffnet, als auch die Schlacken zur Beschüttung genommen, sowie der Hügel von Ingenieuren durchwühlt.

 XXV.

Schlackenhalden im Crofdorfer Wald.

Von

 A. v. Cohausen.

Sie geben kein anderes Bild als die eben erwähnten. Durch Herrn Berggrat Riemann auf sie aufmerksam gemacht und zu ihnen geführt, fanden wir links des von Crofdorf nach Kirchvers führenden Weges, wenn man von dem Forsthaus den Weg nach Krumbach einschlägt und etwa 400 Schritt verfolgt, rechts desselben, von einem schwachen Wasserlauf durchschnitten, eine grosse, 100 à 50 Schritt messende, stellenweise 1,50 m hohe Schlackenhalde. Ein Aufräum zeigte uns eine 1,50 m im Quadrat grosse lockere Ummauerung, welche wahrscheinlich dem darin hergerichteten Rennherd nach aussen Halt gab, aber an einer Seite, wo vielleicht die Düsen eingeführt waren, fehlte. Der Ofen war nur mehr wenig kenntlich, liess aber doch am Boden und zum Teil auch an den Wänden das aus Kohlenklein und Lehm bestehende, 5 bis 8 cm starke Gestüppe sehen. Bei dem plattenförmigen Mauerstein blieb es zweifelhaft, ob es Grauwacke oder Münzenberger Sandstein sei, welcher noch im vorigen Jahrhundert gern zu Gestellsteinen benutzt wurde.

Insoweit konnte die Anlage noch ebenso alt wie die römische am Dreimühlenborn, unfern der Saalburg, scheinen, allein durch die Auffindung eines glasierten Dachziegels wurde sie plötzlich in die neuere Zeit, vielleicht in das vorige Jahrhundert, herabgedrückt; auch Kohlen von Nadelholz sprechen für eine ziemlich neue Zeit, da diese Holzart diesem Lande im Mittelalter noch nicht angehört hat — aber noch vor wenigen Jahrzehnten unfern dieser Stelle im Distrikt Schmeerofen zur Theerschwählererei verwendet wurde. Stücke von Roteisenstein wiesen auf die uralten Eisensteingruben von Königsberg, 4 km westlich von hier, hin.

In dem Crofdorfer Wald zerstreut liegen noch zahlreiche, zum Teil recht grosse und hohe Schlackenhalden, stets in der Nähe von Quellen oder Wasserläufen und von fahrbaren Wegen entfernt.

Sehr erfreulich ist es, dass die Bergbehörde die für die Geschichte der Eisenindustrie in ihrer Lage und Verbreitung so interessanten Halden aufsucht und in die Karten zur Beschreibung der Bergreviere einträgt (W. Riemann, Beschr. d. Bergreviers Wetzlar pag. 17), und hoffen wir, dass dabei auch hier und da eine jener Zufluchtstätten der alten Hüttenleute entdeckt wird.

Wenn wir also die Waldschmieden einerseits bis in die Römerzeit, und wegen der in vorrömischen Grabhügeln gefundenen eisernen Waffen und Schmuckgegenstände auch noch früher setzen müssen, so reichen sie andererseits wieder sehr weit herab, ja es wurde uns glaubwürdig versichert, dass in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts im Kerkerbachthal noch Waldschmieden, sogen. Trethütten, bestanden, in welchen die Hüttenleute in langen weissen Überhemden und Schlapphüten die Blasbälge traten, so wie es bei den Orgeln in den Kirchen geschieht.

 XXVI.

Kreuz im Kreuzgärtchen.

Von

 A. v. Cohausen.

Eines kleinen nassauischen Denkmals, das sich in demselben Crofdorfer Wald befindet, sei hier noch gedacht:

Das Kreuz im Kreuzgärtchen. Kaum 100 Schritt östlich des Crofdorf-Kirchverser Weges, und etwa 4 km von Crofdorf entfernt, steht, von Rasenbänken umgeben und von hohen Buchen beschattet, das Monument. Ein fast 2 m hohes plumpes Kreuz, mit ganz kurzen Armen; deren beide Hirnenden sind ausgefüllt mit dem merenbergischen Wappen, während die Vierung vorne den nassauischen Löwen mit den Schindeln, hinten den nassau-saarbrückischen Löwen mit den kleeblättrigen Kreuzen zeigt. Auch das merenbergische Wappen zeigt in den Feldern statt der Kreuze Kleeblätter.

 XXVII.

Main-Altertümer.

Von

 A. v. Cohausen.

Dem Main sind in den beiden letzten Jahren durch den Wasserbau eine Menge höchst merkwürdiger Dinge abgerungen worden.

Die Mainbrücke bei Gross-Krotzenburg. Der Main bildet bekanntlich von Miltenberg bis Gross-Krotzenburg die Grenze des römischen Reiches, sie überschreitet ihn am letztgenannten Orte, um die Wetterau zu umziehen. Es verstand sich von selbst, dass auch eine längs der Grenze herziehende Strasse den Fluss hier überschreiten musste. Dass dies mittelst einer festen Brücke geschehen ist, wissen wir seit diesem Sommer durch die Baggerarbeiten des Herrn Bauinspektors Eckhardt und durch die Untersuchungen des Hanauer Altertumsvereins. Es fanden sich drei Steinpfeiler, der erste 16, der zweite 36 und der dritte 56 m vom linken Ufer entfernt. Sie bestimmten eine Brückenaxe, welche vor dem Dekumanthor des Kastells Gross-Krotzenburg vorbeistrich. Die beiden

ersten Pfeiler waren durch eine Verpfählung gebildet, zwischen denen das Mauerwerk steckte, und geschützt durch ein Concret von fettem Thon und Steinen, welche von Pfählen umgeben waren. Der dritte Pfeiler bestand nur aus Mauerwerk und liess vermuten, dass er auf dem trockenen Lande einer Insel erbaut worden sei, und dass diese jetzt verschwundene Insel die Veranlassung war zu der grossen Breite zwischen den hohen Uferrändern. Die Pfeiler mögen bei einer Länge von 20 m eine Breite von 3 m gehabt haben und mit zehn Spannungen von 20 m den 200 m breiten Fluss überbrückt haben. Die Pfähle von Eichenholz waren mit Eisenschuhen, teils tutenförmigen, teils vierfederigen, armiert, wie wir sie aus den Römerbrücken bei Mainz und bei Koblenz kennen.

Römergrab bei Frankfurt. Der Raum, den jetzt Frankfurt einnimmt, war einst durch Wasserläufe und Sümpfe wenig einladend für die Römer. Wir haben daher auch römische Anlagen nur in einer gewissen respektvollen Entfernung im Umkreis um die Stadt gefunden, und zwar die nächsten, von der Domkirche an gemessen, waren: die Römergräber im Röderwald 4000 m, Bauwerke südlich der Günthersburg 2400 m, desgleichen am Friedhof 2400 m, an der Römerstrasse bei Bockenheim 3800 m, die Römergräber am Römerhof 5300 m, das (römische) Heidenschloss am Nieder-Wald 6250 m. Bisher waren auf dem linken Ufer noch keine Römerspuren gefunden worden, als im Juli 1885 der Herr Regierungs-Baumeister Düsing beim Ausheben des Unterkanals der Schleuse bei Niederrad das erste und zwar sehr vollständige Römergrab auf dem linken Mainufer entdeckte. Es lag schräg gegenüber dem Gutleuthof und 3500 m von der Domkirche entfernt, 1,50 m unter der jetzigen Erdoberfläche. Es bestand aus einem nicht verbrannten, meist gut erhaltenen Skelett nebst einem Schädel mit einem monströsen Hinterkopf, drei Grabkrüglein, einem Lämpchen und einem Grosserz von Trajan, welches aber, da es ziemlich abgeschliffen war, nicht 117 n. Chr., sondern etwa das Ende des II. Jahrhunderts als die Bestattungszeit vermuten lässt. Ausserdem fanden sich verschiedene Töpfereien aus der Frankenzeit, dem Mittelalter und der neueren Zeit, mancherlei Eisengeräte, durch den Rost und Kieselüberkrustung verdorben und oft ganz unkenntlich, darunter ein Schwert aus dem XIII. Jahrhundert mit länglichem Knopf und schlichter Parierstange, eine lange Jagdflinte mit Steinschloss und noch mit dem Schaft, ein loses Steinschloss und ein Pistolenlauf, zwei Bajonette, ein drei- und ein vierschneidiges, eine eiserne und eine steinerne Geschützkugel, letztere von Lava; dann viele Hirschgeweihe, Eberzähne und der Schädel mit Oberkiefer des bei uns längst ausgestorbenen Bibers.

Einbaum und Brückenpfähle bei Höchst. Bei dem Schleusenbau gegenüber Höchst wurden noch ältere Altertümer wie die bei Frankfurt gefunden, und durch den Herrn Regierungs-Baumeister Kahl mit Sorgfalt erhoben. Es ist hier (Taf. IV, Fig. 9) ein Einbaum, d. h. ein zu einem Kahn ausgehöhlter Baumstamm zu nennen, der sich 5,50 m tief unter dem Ufergelände auf feinem blauem Sand und unter blauem Letten fand. Er ist von Eichenholz, welches sich wegen Astmasern krumm gezogen hat. Er ist 2,40 m lang, 0,36 m breit und 0,33 m hoch, am Stern fast rechtwinkelig abgeschnitten und ebenso ausgehöhlt, an der Vorder-

kaffe innen muldenförmig ausgehöhlt und aussen steil schräg abgeschnitten, jedoch so, dass ein Stollen stehen blieb, der als Mähring diente. Bei der Länge des Kahns konnten zwei Leute mit den Fusssohlen gegeneinander und mit den Beinen gestreckt darin sitzen und rudern, zu welchem Zwecke keine Ruderrollen, sondern 5 à 5 cm grosse Einschnitte in die Borden gemacht sind, nicht sich gegenüber, sondern so, dass das linke Ruder etwas weiter vor als das rechte einlag. Bei der Kleinheit der Rudereinschnitte müssen die Ruderstangen sehr dünn und die Ruder daher klein gewesen sein, wie wir sie in Polynesien noch finden. Da das Boot, auch wenn man die Schrumpfung des Holzes mit in Betracht zieht, sehr schmal war, und auch wegen des Obergewichtes der darin sitzenden Menschen leicht umschlagen musste, so konnte man versucht sein, die Einschnitte in den Borden wohl zur Befestigung von Auslegern anzusehen, welche, in der Südsee gebräuchlich, das Umschlagen der Kanoes unmöglich machen; allein so wenig eine solche Einrichtung bei uns jemals bekannt war, so möchte sie auch zwischen engen, vielleicht mit Schilf und Weiden bewachsenen Ufern kaum ohne grosse Unzuträglichkeiten anwendbar gewesen sein. Unter denselben Verhältnissen, zwischen Sand und Thon, die auf ruhiges Wasser schliessen lassen, fand sich noch ein ausgehöhlter, etwas breiterer Stamm, dem aber Vorder- und Hinterteil fehlen und man nicht behaupten kann, dass er gleichfalls ein Einbaum gewesen ist.

Wenn wir jenen Einbaum der Pfahlbauzeit, oder der der Pfahlbaukultur entsprechenden Zeit zuschreiben, so haben wir nicht minder Ursache, ein gleichfalls dort gefundenes Hammerbeil (Taf. IV, Fig. 10) aus Hirsch- oder Renntiergeweih denselben Leuten zuzuschreiben. Eigentliche Pfahlbauten sind aber bei den wechselnden Wasserständen unserer Flüsse nicht wohl möglich gewesen.

Der merkwürdigste Fund unter vielen verrosteten und mit Kiesel überkrusteten Eisengeräten waren drei Pfahlschuhe, zwar schon durch die Rammarbeit mannigfach verbogen und zerschlagen, aber mit ihren vierkantigen derben Spitzen und deren Fortsetzung zu Tuten oder Federn und mit dem daran haftenden Holz ohne weiteres als Pfahlschuhe kenntlich, wie sie die römischen Brücken von Koblenz, Mainz und jetzt auch von Gross-Krotzenburg uns gezeigt haben. Von einer festen Brücke bei Höchst ist nie etwas bekannt geworden, so dass man nur auf die Römer zurückgreifen kann, wenn man die Pfähle nicht einem nebensächlichen Uferbau oder einem Fahrhaupt zuschreiben will. Eine Römerbrücke aber ist hier nicht von der Hand zu weisen, weil eine Römerstrasse — die Fortsetzung des Diebsweges von Bockenheim nach Nied — sowie die Fortsetzung der Hühnerstrasse vom Rotenkreuz beim Feldbergkastell über Soden nach Höchst, beide hier nahe beisammen auf den Main stossen und wenigstens eine alte Fortsetzung in dem Flurwege von Höchster Fahr nach Kelsterbach, vielleicht auch nach Schwanheim haben.

Die übrigen Funde, die an der Höchster Schleuse gemacht worden sind, erinnern an die Schlachten, Flussübergänge, Belagerungen, unter denen Höchst im dreissigjährigen Kriege so oft hat leiden müssen. Es ist namentlich ein Stossdeggen mit Korb und Eselshuf vom Ende des XVI. oder Anfang des XVII. Jahrhunderts, sehr zahlreiche menschliche und Pferdebeine, welche von der sieg-

reichen Schlacht Tillys' gegen die Schweden am 10. Juni 1622 Zeugnis geben, in welcher viele Menschen und Pferde in dem Main ertranken.

Die drei weiter unten folgenden Schleusen von Okriftel, Raunheim und Kostheim hatten, da sie den historischen Flecken schon ferner gerückt, sich mehr auf vorhistorische Funde, den Kopf des Bos priscus und des Torfschweines, beschränkt.

XXVIII.

M a r i e n s t a t t .

Von

A. v. Cohausen.

Urkundlich schenkten Graf Heinrich III. von Sayn und seine Gemahlin Mechtilde von Wied-Neuerburg 1222 ihre Besetzung Nistria am Bach Nister mit dem Felsen, auf welchem vordem eine Burg gestanden hatte, mit allen Zubehörungen den Cisterziensern zur Anlage ihres Klosters Marienstatt, welches sie schon 1227 bezogen.

Von der Burg Nistria sind noch die Überreste vorhanden auf dem Vorderberg, einer langgestreckten felsigen Bergzunge, welche von der Nister umflossen, nördlich der Abtei auf diese herabblickt. Durch die nach Norden und Süden steil abfallenden Hänge und durch den Felskopf, mit dem sie sich am Westende über den niederen Berghals erhebt, eignet sie sich vortrefflich zur Anlage einer Burg, wenngleich die Ostseite sich nur sanft zum Wiesenthal abdacht. In den Quarzitefelsen des Westendes ist eine quadratische Vertiefung von 4,50 m Seitenlänge und 6 m Tiefe hinabgebrochen, das Felsstübchen genannt, und durch Treppen zugänglich gemacht. Sie war das Verliess eines gegen die Angriffsseite gerichteten Mauerturmes, womit die Vorburg begann. Diese nahm einen ziemlich ebenen, 100 Schritt langen und 50 Schritt breiten Platz ein, ehe sich eine zweite höhere Felsgruppe erhob. Auch in dieser war ein bedeutend grösseres Turmfundament ausgebrochen, nämlich ein 11 à 11 m grosses und 3 m tiefes Rechteck, welches ein kleineres Quadrat umschloss und Platz gewährte für einen 11 m in den Aussenkanten dicken Turm, den eigentlichen Bergfried; das Verliess desselben ist als ein 6 m im Lichten grosses und 1 m tiefes Quadrat kenntlich und deutet also die 2½ m messende Mauerstärke an. Nördlich und südlich des Bergfrieds ist eine Ebenung, welche sich auf der Nordseite in mehrere Terrassen für den Pallas, Hof und Zwinger wiederholt. Den östlichen Abschluss bewirkt, 22 Schritt von dem Bergfried, ein 6 m tiefer Felsgraben, der mit 4,50 m Sohlbreite und 45 Schritt Länge quer durch den Berggrad geschnitten ist. Jenseits des Grabens erschweren mehrere Absätze, die einst mit Verpfählung oder Hecken verstärkt gewesen sein mögen, die Ersteigung des sanften Abhanges von der Nister, die selbst breit und tief genug ist, den Übergang nicht ohne weiteres zu gestatten. Von Mauerwerk hat sich nirgends eine Spur erhalten, ohne Zweifel weil dasselbe abgebrochen und zum Klosterbau verwendet worden ist, und weil man nicht dicht vor dessen Pforten einen Schlupfwinkel für Räuber und sonstige Bedränger lassen wollte.

XXIX.

Zur Topographie des alten Wiesbaden.

Von

A. v. Cohausen.

Zur Topographie des alten Wiesbaden ist zuerst zu erwähnen, dass sich an der

1) Ecke der Museums- und Delaspé-Strasse die Fortsetzung des römischen Friedhofes fand, welcher sich schon in der Museumsstrasse und im Museumsgarten längs einer vom Stümperturm ausgehenden Römerstrasse gezeigt hatte. Es lagen da 3 m unter dem Strassenpflaster im Sand sowohl unverbrannte vollständige Skelette, als auch verbrannte Gebeine in Urnen beigesetzt. Ihnen beigegeben waren Urnen, Salbgefässe und ein flaschenförmiges Gefäss von grauschwarzer Farbe mit mehreren Reifen von schraffierten Quadraten verziert, und andere gelbe und ziegelfarbene Urnen, Lämpchen, Näpfchen, Teller, eine wohlerhaltene Reibschale und sehr zahlreiche gewöhnliche Grabkrüglein, auch solche mit conischem Aufsatz auf der Mündung; wenige Terra sigillata, darunter mit den Inschriften: IOSSAFE, AFII (A arch) und EMia (E arch). Metallsachen und Münzen scheinen nicht gefunden worden zu sein. Unter diesen römischen Grabstätten, 4,30 m tief auf einer Kiesschichte, wurden kleine germanische Scherben (nach Art Annal. Bd. XVII, Taf. III, 1214 und 13392) und eine Menge Schalen des *Unio sinuatus* aufgehoben.

2) An der Ecke der Wilhelm- und Rheinstrasse ergab ein alter roher Grenzstein, der noch aufrecht in einer von 2 bis 3 m tiefer als das Pflaster reichenden schwarzen Thonschichte stand, dass die Bodenoberfläche hier einst mindestens 1,75 m tiefer als heute lag.

3) In der Schulgasse kam man beim Bau eines Hinterhauses von No. 3 in Moorgrund, aus dem man Terra sigillata-Scherben und ein bearbeitetes Hirschgeweihstück erhob.

4) Beim Bau des Klärbeckens an der Spelzmühle wurde die „Römerquelle“ zwar nicht entdeckt, aber doch mehr beachtet und in Zusammenhang gebracht mit verschiedenen Funden, welche seit dem Jahre 1839 in unseren Annalen (Bd. V, 4, pag. 9—12) und den periodischen Blättern (1855, No. 5, pag. 138—139) verzeichnet worden sind. In einem runden Brunnen sind die Unterwasserzuzüsse zweier Quellen von Nordost und von Südost zusammengefasst und ergiessen einen Wasserschatz von 1200 l in der Minute unmittelbar in den Mühlbach. Sie wurden, wie es scheint, von den Römern in ein Becken in der Nähe der Curve geleitet. Das Becken habe sich im Zug der Biebricher Zweigbahn befunden, sei viereckig aus Quadern gebaut gewesen, lautet der Bericht, und habe eine Ableitung nach Osten ins Casteler Feld (nach Castel?) und nach Süden (nach Amöneburg?) gehabt. Die Leitung des Wassers von der Quelle dahin lässt sich aus den Funden von Norden nach Süden verfolgen.

a. 1843 fand man der Hammermühle gegenüber in der Böschung der Bahnlinie eine Sandsteinplatte, 3 Fuss im Geviert, 12—13 Zoll dick. — b. Andere der-

gleichen fanden sich weiter südlich beim Abraum eines Steinbruches an der Bahn. — c. 1839 wurden beim Bau der Taunusbahn Sandsteinplatten in regelmässigen Abständen gefunden und als Fundamentstücke einer römischen Wasserleitung angesehen. Auch sie hatten die oben angegebenen Abmessungen. — d. Noch weiter südlich wurden bei der Anlage des Weges von der Armenruhmühle nach dem Hessler 1845 19 Fundamentpfeiler aufgefunden (genau aufgenommen, aber leider verloren). — e. Bei weiterem Abraumen nach der Biebricher Zweigbahn hin, innerhalb des Bahndreieckes, westlich und ziemlich parallel der Taunusbahn, fand man 1854 noch 9 Pfeiler, welche im Herbst 1854 und April 1855 aufgenommen wurden (die Zeichnung im Vereinsarchiv; Steine davon sub No. 26 und 27 im Museum). Der letzte südliche Pfeiler hatte 8 à 10 Fuss Breite, während die anderen das Mass von 3 Fuss im Geviert festhielten. Von dem letzten, 120 Fuss weiter südlich, in der Richtung auf den jetzt verschwundenen Casteler Wartturm, lag im Zug der Biebricher Zweigbahn der bereits genannte viereckige Wasserbehälter, 1875 m von der Römerquelle entfernt.

 XXX.

Nachtrag zu der Abhandlung über „Die ältesten Bürgermeister-Rechnungen der Stadt Wiesbaden“.

Von

Fr. Otto.

Der Abschluss der Rechnung vom Jahre 1524 lautet also:

Sa. aller Ausgabe	683 fl. — alb. 4 ℥
Die Einnahme betrug	672 > 17 > 4 >
Also übertrifft die Ausgabe die Einnahme um	10 fl. 7 alb. — ℥

„By dieser verhorung der rechnung sint gewest Jungkher Hans Mauchenheymer Amptman, Schultheiss, Scheffen und geschworn zu Wiesbaden frytags nach dem heiligen ostertag a. MDXXV.“

Wir fügen die Abschlüsse einiger anderen Rechnungen desselben Jahrhunderts bei:

1557. Einnahmé: 863 fl. 4 alb. 5 ℥; Ausgabe: 877 fl. 6 alb. 6 ℥;
 Decess: 14 fl. 2 alb. 1 ℥.
1558. Einnahme: 845 fl. 13 alb. — ℥; Ausgabe: 814 fl. 23 alb. 7 ℥;
 Recess: 30 fl. 13 alb. 1 ℥.
1590. Einnahme: 919 fl. 6 alb. 2 ℥; Ausgabe: 860 fl. 16 alb. — ℥;
 Recess: 58 fl. 14 alb. 2 ℥.
-

Die Besitzergreifung der nassau-oranischen Landesteile für den Grossherzog von Berg i. J. 1806.

Von

Dr. E. Ausfeld,

Königl. Archivar.

Im XXIV. Artikel der Rheinbundsakte wurde zu Gunsten des Grossherzogs von Berg unter Anderem folgendermassen verfügt:

Son Altesse Impériale le Grand-Duc de Berg exercera tous les droits de souveraineté sur les comtés de Siegen et Dillenburg (les bailliages de Wehrheim et Burbach exceptés) et le comté de Hadamar; les seigneuries de Westerbourg, Schadeck et Beilstein; la partie de la seigneurie de Runkel, proprement dite, située à la droite de la Lahn; et pour les communications entre le duché de Clèves et les possessions susdites au nord de ce duché S. A. J. aura l'usage d'une route à travers les Etats des Princes de Salm.

Ferner zu Gunsten der Linien Usingen und Weilburg des Hauses Nassau: L. A. S. Duc de Nassau-Usingen et Prince de Nassau-Weilbourg exerceront les droits de souveraineté sur les bailliages de Dierdorf, Altenwied, Neuerbourg et la partie du Bas-Isembourg appartenante au Prince de Wied-Runkel, les comtés de Wied-Neuwied et Holzapfel, la seigneurie de Schaumbourg, le comté de Dietz et ses dépendances, la partie du village de Munzfelden (Mensfelden) appartenant au Prince de Nassau-Fuld, les bailliages de Wehrheim et de Burbach, la partie de la seigneurie de Runkel, située à la gauche de la Lahn, la terre équestre de Brunsberg, et enfin les bailliages de Hohen-solms, Braunfels et Greifenstein.

Die Rechte der Souveränität aber, sowie die den landsässigen Fürsten und Grafen verbleibenden Rechte wurden in den Artikeln XXVI und XXVII näher bestimmt:

Art. XXVI. Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de juridiction suprême, de haute police, de conscription ou recrutement, et enfin le droit d'impôt.

Art. XXVII. Les princes ou comtes actuellement régnants conserveront chacun comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines sans exception, qu'ils possèdent maintenant, ainsi que les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté, et notamment les droits de basse et moyenne juridiction en matières civiles et criminelles, la juridiction et police forestière, le droit de chasse et de pêche, de mines, d'usines, de dixmes, et prestations féodales, de patronage et les revenus provenantes des dits domaines

et droits. Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à l'impôt, aux domaines et biens des Princes de la Maison, sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer en vertu du présent traité; ou, si aucun des Princes de la dite Maison ne possédait d'immeubles, aux domaines et biens de la classe la plus privilégiée. Ne pourront les dits domaines être vendus à un Souverain étranger à la confédération, ni autrement aliénés sans avoir été préalablement offerts au Prince, sous la souveraineté duquel ils se trouvent placés.

Das Haus Nassau-Oranien, welches 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluss als Ersatz für die 1795 an die batavische Republik verlorenen niederländischen Besitzungen und für die eingebüßte Erbstatthalterwürde gewisse Territorien ¹⁾ in Deutschland, u. A. das Bistum Fulda, erhalten hatte, sah sich also jetzt bei Gründung des Rheinbundes der Hoheitsrechte über seine sämtlichen nassauischen Erblände beraubt; es blieben ihm daselbst nur die in Art. XXVII näher bezeichneten grundherrlichen Rechte. An ein Nachsuchen der Zustimmung des Fürsten Wilhelm Friedrich zu dieser Staatsveränderung hatte man in Paris nicht gedacht. Auch hat der Fürst niemals auf die ihm genommenen Rechte förmlich Verzicht geleistet. Es ist höchst auffallend, dass Graf Beugnot, ehemaliger commissaire Impérial und Finanzminister im Grossherzogtum Berg, eine weitläufige Erzählung einer solchen Verzichtleistung gibt. Der Wortlaut derselben möge hier in Übersetzung folgen, da die Memoiren des Grafen ²⁾, in welchen sie enthalten, nicht leicht zur Hand sind. Beugnot schreibt:

„Ich will erzählen, welcher eigentümlichen Form der Verhandlung man sich bedient hat, um vom Fürsten Wilhelm ³⁾ die Abtretung seines Herzogtums Nassau-Siegen (sic!) zu erlangen. Dieser Landstrich war unumgänglich notwendig, um dem neuen Staate ⁴⁾, den der Kaiser unter dem Namen Grossherzogtum Berg zu bilden sich entschlossen hatte, Abrundung zu geben, und überdies konnte er doch nicht sozusagen in der Luft schweben, nämlich zwischen Frankreich, welches damals das linke Rheinufer besass, und den Staaten, die sich soeben auf dem rechten Rheinufer gebildet hatten. Der Kaiser griff zu dem Mittel, mit dem Fürsten Wilhelm über einen Tausch zu verhandeln, so zwar, dass dieser sein Fürstentum gegen einen ebenso ausgedehnten und produktiveren Landstrich im Innern von Deutschland abtreten solle.

„M. de Talleyrand war Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Der Fürst befand sich damals in Paris, wo er mit dem General Beurnonville ⁵⁾ zu thun gehabt hatte; M. de Talleyrand fasste diesen für die Tauschverhandlungen ins

¹⁾ Vergl. Weidenbach in den Annalen des Vereins Bd. X, pag. 297 ff. — ²⁾ Mémoires du Comte Beugnot publiés par le Comte Albert Beugnot son petit-fils. 2. ed. Paris 1868, I, pag. 354 f. Vergl. auch R. Goecke, „Das Grossherzogthum Berg unter Joachim Murat, Napoleon I. und Louis Napoleon 1806—1813“. Köln 1877. — ³⁾ Die falschen Bezeichnungen „Fürst Wilhelm“ statt Wilh. Friedrich, „Herzogtum Nassau-Siegen“ statt Fürstentum Nassau-Oranien dürfen nicht Wunder nehmen; sie finden sich bei anderen Schriftstellern auch. Das „Nassau-Siegen“ ist natürlich durch den in Paris einst so wohl bekannten „Prinzen Karl von Nassau-Siegen“, den russischen Admiral, veranlasst. Vergl. auch Gagern, „Mein Antheil an der Politik“ I, pag. 100. — ⁴⁾ Vielleicht ein Anklang an das von Gagern a. a. O., pag. 112, erwähnte Aktenstück Napoleons vom April 1806: „Faire un nouvel état“ etc. — ⁵⁾ Beurnonville war zur Zeit der Republik Kriegsminister, später auch Gesandter in Berlin und Madrid.

Auge. Er kannte an dem General ein grossprahlerisches Wesen und eine gewisse Schneidigkeit, die er für geeignet hielt, um den sprüchwörtlich gewordenen Eigensinn des Fürsten zu brechen. Der Wortlaut des Tauschprojekts war zuvor festgestellt worden; der Minister übergab es dem General Beurnonville, indem er empfahl, alle mögliche Geschicklichkeit aufzuwenden, um die Zustimmung des Fürsten zu erlangen, aber auch nichts zu überstürzen und viel Milde und Mässigung walten zu lassen. „Es ist ja, fügte der Minister hinzu, eine grausame Entscheidung für den Chef des Hauses Nassau, einem Erblande zu entsagen, an welches sich so viele rühmliche Erinnerungen knüpfen. Seine Empfindlichkeit kann die äusserste werden, ohne doch übertrieben zu sein; man muss sie schonen, und ich wiederhole, von unserer Seite muss man ein massvolles Benehmen beobachten.“ Beurnonville spendet den zarten Massnahmen des Ministers wiederholt seinen Beifall; er nimmt die Papiere, die seine Sendung betreffen, an sich. Am nächstfolgenden Morgen kommt M. de Talleyrand in früher Stunde zum General: „Nun, haben Sie den Fürsten Wilhelm schon besucht? Sie wollen mir gewiss sagen, dass man Sie dort kühl aufgenommen hat? Das war zu erwarten, aber bei einer so wichtigen Sache will der erste Anlauf nicht viel besagen; Geduld nur und wir gelangen zum Ziele.“ — „Nicht doch, antwortete Beurnonville, alles ist abgemacht, hier die zwei Ausfertigungen des Vertrags vom Fürsten unterzeichnet.“ M. de Talleyrand: „Aber ist denn da ein Wunder geschehen, und wie haben Sie das fertig gebracht?“ Der General: „Meiner Seele, ich habe mir Ihre guten Ratschläge von gestern immer wieder ins Gedächtnis gerufen. Als ich Sie verliess, ging ich geraden Weges zum Fürsten, den ich allein antraf. Die Gelegenheit war günstig, um das Geschäft zu besprechen. „Fürst, sagte ich ihm, Sie wissen oder wissen nicht, dass der Kaiser Ihr Herzogtum Siegen braucht. Er bietet Ihnen als Tauschobjekt ein Fürstentum im Innern von Deutschland, stärker bevölkert und von reicherer Produktion; hier der fertige Vertrag! Ich weiss wohl, dass Sie gute Gründe haben, dieses Arrangement zurückzuweisen, aber der Teufel hol' mich, Sie sind nicht der Stärkere: also rasch ans Werk!“ „Und der Fürst gehorchte?“ warf Talleyrand kühl ein — „ja, ohne Zögern,“ sagte Beurnonville, „aber bei Gott, ich hatte nicht gehofft, so schnell fertig zu werden.“

Wenn in dieser Erzählung Beugnots ein wahrer Kern enthalten ist, so möchte es doch schwer sein, ihn herauszuschälen. Wie falsche Vorstellungen sich unser Berichterstatter, ganz abgesehen von obiger Anekdote, über das Verhältnis des Fürsten von Nassau-Oranien zur Rheinbundsakte machte, ersieht man schon daraus, dass er wenige Seiten vorher (S. 347) mitteilt, das Grossherzogtum Berg sei gebildet worden unter Anderem aus dem Herzogtum Nassau-Siegen, das von dem Hause Nassau eingetauscht worden wäre. Es ist wohl klar, dass in Beugnots Kopfe die Verluste der Linie Nassau-Oranien an die batavische Republik, die Entschädigung dafür im Jahre 1803 und endlich die Bestimmungen der Rheinbundsakte wirr durcheinandergingen¹⁾, aber daraus allein erklärt sich seine

¹⁾ Vergl. z. B. Lucchesini, *Sulle cause e gli effetti della confederazione Renana*. Übersetzung von Halem I, pag. 177.

in so sicherer Form auftretende Erzählung doch noch nicht¹⁾. Wie so oft richteten auch hier die Memoiren eines Politikers Verwirrung an anstatt aufzuklären. Wollte man etwa zu Hans von Gagerns Memoiren über dieselbe Epoche der Politik und über dieselbe französische Aktion gegen das Haus Nassau-Oranien greifen, so würde man so ziemlich dieselbe Erfahrung machen.

Gagern, der die Interessen der Linien Nassau-Weilburg und -Usingen zur Zeit der Rheinbundsakte in Paris zu vertreten hatte, sich daselbst aber, wenn auch nur moralisch, gezwungen sah, zugleich auf den Vorteil der oranischen Linie Bedacht zu nehmen, da diese keinen eigentlichen Vertreter²⁾ zur französischen Hauptstadt entsandt hatte, sich vielmehr auf die Vermittelung der preussischen Geschäftsträger verliess — Gagern ist der Ansicht, Alles gethan zu haben, was in seinen Kräften stand, um den Prinzen von Oranien vor Schaden zu bewahren. Es ist nicht meine Absicht, seine Erzählungen hier einer Kritik zu unterziehen, die sich auf genaue Kenntnis der bezüglichen Weilburger und Wiesbadener Korrespondenzen stützen müsste; es sei nur darauf hingewiesen, dass man oranischerseits durchaus kein Zutrauen zu den durch Gagern vertretenen agnatischen Regierungen, ja auch nicht zu Gagern selbst hatte, dass man vielmehr lebhaftestes Misstrauen gegen dieselben hegte³⁾. Dies geht mit Deutlichkeit aus einem Schreiben des Geh. Rats v. Arnoldi in Fulda an den Regierungsdirektor v. Schenck in Dillenburg vom 21. Februar 1806 hervor. Es heisst in demselben⁴⁾:

„Dem Prinzen von Oranien ist es sehr auffallend gewesen, dass die Nassau-Saarbrücker Höfe, nachdem sie bei dem Ausbruch des Krieges (von 1805) in allem mit den oranischen Häusern gemeinschaftliche Sache machen zu wollen zuerst sich erklärt, eigene Conferenzen deshalb veranlasst hatten, unter Vermittelung Seiner Hoheit sich — selbst mit aufzustellendem Militär — an Preussen anschliessen wollten, vertrauliche Mitteilungen verlangten und das hiesige Kabinet mit Zuschriften und Beschiedungen fast bestürmten; nachdem man ihnen aber auch diesseits solches alles mit Willfährigkeit und Offenheit erwidert hatte und ihren Wünschen durch schleunigste Mitteilung aller Notizen, die man hier, freilich oft nur sparsam, erhalten konnte, entgegen gekommen war, dennoch plötzlich ihre Grundsätze ändern, währenddem sie immer noch die gemeinsame Sache im Munde führen, ganz insgeheim zur Erreichung specieller Absichten einen Abgeordneten (Gagern) an den französischen Kaiser abschickten und erst hinten nach eine Eröffnung darüber, diese auch nur indirect, machen lassen, welche im Grunde doch nicht mehr sagt, als was ohnehin auf

¹⁾ Beugnot gibt sogar im Anschluss an obige Erzählung noch eine Anekdote zum besten. Beurnonville habe sich später einmal von Robert Lefebvre malen lassen, in Generaluniform, in der rechten Hand aber, um auch den politischen Geschäftsträger anzuzeigen, eine Papierrolle haltend, auf welcher stand „traité“. Talleyrand habe dann eines Tages zu ihm (Beugnot) von diesem Portrait gesprochen und bemerkt, auf jener Papierrolle fehlten, um das Bild historisch zu machen, nur die kurzen charakteristischen Worte, mit welchen der General den Fürsten Wilhelm zur Unterschrift des Vertrags bewogen habe. — ²⁾ Ein gewisser Herr Greuhm besorgte, wie die Geschäfte verschiedener kleiner Höfe, so auch die des oranischen Hauses. S. Gagern a. a. O., pag. 144. Die Zahlungen an ihn wurden im August 1806 eingestellt. — ³⁾ Vergl. Lucchesini a. a. O. I, pag. 295, Anm. — ⁴⁾ Staats-Archiv zu Wiesbaden. Nassau-Oranien, General-Akten VIIc.

anderem Wege bekannt werden könnte. Denn was eigentlich der Zweck der Mission gewesen und inwiefern solcher erreicht worden, geht aus den Gagern'schen und Marschall'schen Schreiben (v. Marschall, der Präsident der Regierung in Wiesbaden) nicht hervor. Höchstens ist nur die negative Erklärung daraus zu entnehmen, dass v. Gagern nicht um die Erlangung der diesseitigen Besitzungen unterhandelt habe. Seine Hoheit können daher auch nicht einsehen, wie von der fürstlichen Landesregierung (in Dillenburg) die veränderten Grundsätze, welche die Höfe zu Biebrich und Weilburg auf einmal angenommen haben, sowie die — doch immer noch sehr mysteriöse Mission des v. Gagern einer gesunden Politik und dem Interesse des fürstlichen Hauses Nassau durchaus angemessen haben gehalten werden wollen. — — In jedem Falle ist das jenseitige ganze Benehmen, die Zeit und die Art der Mittheilung, der Ton, der in dem Schreiben des v. Gagern herrscht, zu nichts weniger geeignet als gegenseitiges Zutrauen zu erwecken oder zu befestigen. Vielmehr muss solches alle Behutsamkeit für die Zukunft empfehlen, um nicht durch zutrauliche Offenheit, deren Erwidrerung jetzt so problematisch erscheint, und bei der Wandelbarkeit der jenseitigen Gesinnungen aufs stärkste compromittirt zu werden, wie solches in der jetzigen Krisis wirklich gar leicht hätte geschehen können.“ — „Ich bedaure dabei für mein Theil aufrichtig,“ fährt Arnoldi fort, „dass die Invectiven, welche Herr v. Gagern sich bei jedem Anlass erlaubt, unmöglich zu was anderem führen können, als Misstrauen und Spannung zu unterhalten, worüber er zwar zu klagen sich erlaubt, zu deren Heilung er aber doch — aufs gelindeste zu urteilen — wenigstens keinen Schritt tun will. Uebrigens werde ich dem höchsten Befehle gemäss auch gegen den Herrn Geh. Rath v. Marschall über das jenseitige dem Hausverbande so wenig als den speciellen Verabredungen, gemeinschaftlich zu handeln, angemessene Benehmen, mich ganz offenherzig zu äussern haben.“

Man sieht, welche Ansicht man am oranischen Hofe von den Gesinnungen der Saarbrücker Höfe hatte. Ohne Zweifel aber wäre es sehr voreilig, Gagern hiernach verurteilen zu wollen. Mag man desselben Äusserung ¹⁾: „meine spätere Berufung in den oranischen Dienst an die Spitze der Geschäfte ist wohl das sicherste Absolutorium“, für noch so wenig stichhaltig erklären, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, dass die Politik des Prinzen von Oranien, der im Gegensatze zu den Saarbrücker Kabinetten sich auf preussische Hülfe und Intervention verliess, ein wirksames Vertreten der Interessen des Gesamthauses Nassau in Paris auf das Äusserste erschwert hat. Übrigens mag dabei nicht unerwähnt bleiben, wie wenig die Leiter der Regierung in Fulda auf einen günstigen Erfolg der preussischen Vermittelung zu rechnen wagten. Arnoldi glaubte zwar, an des Grafen Haugwitz Geneigtheit zur Hülfe nicht zweifeln zu dürfen, „doch leider daran — so schreibt er unterm 22. März 1806 an den oben genannten v. Schenck in Dillenburg — ob die Verwendung eines Ministers des Hofes, der sich selbst leider Gesetze vorschreiben und willkürlich behandeln lassen muss, bei einem Gouvernement noch sonderlichen Eindruck machen werde, dem

¹⁾ „Mein Antheil“ etc. pag. 152.

man nun einmal die Oberherrschaft über einen grossen Teil Europas eingeräumt hat, der nur nach Gutdünken und Convenienz handelt, auf die heiligsten Versicherungen nicht achtet, keine Grundsätze von Recht und Billigkeit zu kennen scheint, allen Mächten trotz und das tiefgesunkene Deutschland wie eine tributäre Provinz zu behandeln sich befugt hält“. Gagern aber hatte schon im Februar der Dillenburger Regierung gegenüber direkt ausgesprochen¹⁾, „preussischer Schutz oder Intercession ist für uns weder passend noch wirksam und wir wollen ihn daher nicht ansprechen“. Dass bei so auseinandergelassenen Ansichten der nassauischen Höfe und bei der ohne Zweifel von Gagern mit Recht betonten Gefahr für das ganze nassauische Haus der Vertreter desselben endlich in Paris in das allgemeine „Sauve qui peut“ einstimmt und von zwei Übeln das geringere, die Mediatisierung des Oraniers, wählte, erscheint als ein von der politischen Klugheit gebotener Schritt²⁾.

Die Gerüchte von den Plänen Napoleons, die schliesslich ihren Abschluss in der Rheinbundsakte fanden, drangen undeutlich und verworren im Frühjahr 1806 nach Deutschland. Wie an so manchen der kleineren deutschen Höfe, so ahnte man auch in Fulda nichts gutes, man lebte in aufregender Spannung auf jede Nachricht aus Paris. Arnoldi äusserte damals: „Die Ungewissheit, in der man jetzt über sein und seiner Nachbarn Schicksal lebt, ist höchst unangenehm und jede Entscheidung, wäre sie auch den Wünschen zuwider, wenigstens meiner Empfindung nach, fast willkommener als die Fortdauer einer so unsicheren Existenz“. Es ist aber bekannt, dass schliesslich doch die Überraschung eine allgemeine war, als der Text der Rheinbundsakte den Höfen mitgeteilt wurde. Und dies umsomehr als, wie es scheint, nicht einmal die Gesandten der einzelnen Staaten in Paris vor der ihnen abverlangten Unterzeichnung des Vertrages irgend nähere Kenntnis von dem Inhalte desselben hatten. Gagern erzählt, Talleyrand habe ihn in der Nacht vom 6. auf den 7. Juli, statt sich an den Whisttisch zu setzen, in sein innerstes Kabinet genommen und ihm da — das war eine besondere Vergünstigung — die ganze Rheinbundsakte vorgelesen. Auf die Frage, was er davon denke, will Gagern dann eine längere Auseinandersetzung gegeben haben, in der es u. A. hiess: „Das nassauische Haus ist durch Erbverein verbunden und stark. Der Hauptglanz und Ansehen kam ihm von der oranischen Seite. Glauben Sie, dass eine Erweiterung des Gebiets sie über jenen Verlust trösten kann, der das Ganze trifft, alle Bande auflöst und den Grossherzog von Berg zu unserem Nachbar setzt? Endlich haben Sie sicher überlegt, was Sie tun, indem

¹⁾ Diese Aktenstücke ebenfalls im St.-A. a. a. O. — ²⁾ H. v. Treitschke sagt in seinem „Hans v. Gagern“ (histor. und polit. Aufsätze I, pag. 162): „Wir Nachlebenden sollen, wenn wir beschämt die guten Namen Gagern und Reitzenstein unter der Urkunde des Rheinbundes lesen, die furchtbare Wahrheit begreifen, dass für die Ohnmacht unsrer kleinen Staaten, sobald sie auswärtige Politik treiben, die Grundsätze der Sittlichkeit nicht vorhanden sind“. Man wird diesen Ausspruch — abgesehen von der Bedenklichkeit einer so allgemeinen Fassung — an seiner Stelle gern billigen, aber gewiss nicht, ohne an die furchtbarere Wahrheit zu denken, dass für die Macht unsrer grossen Staaten, sobald sie auswärtige Politik treiben, die Grundsätze der Sittlichkeit ebenfalls nicht vorhanden sind. Was unsre Generation und unser Volk in dieser Beziehung besseres erfahren hat und erfährt, das dankt sie in erster Linie allerdings einem Grossstaate.

Sie die Lieblingsschwester des Königs von Preussen (die Gemahlin des Prinzen von Oranien) berauben, um die Lieblingsschwester des Kaisers (die Gemahlin Joachim Murats) zu bereichern. In Berlin kann das nur Groll und den widrigsten Eindruck zurücklassen und früh oder spät zum Bruch führen; — aber vielleicht wollen Sie das?“ — Dem französischen Minister wird vermutlich bei dieser Auseinandersetzung nicht bange geworden sein. Die Entscheidung war gefallen, und die Ausführung der Bestimmungen der Rheinbundsakte erlitt keinen Aufschub.

Unterm 25. Juli 1806¹⁾ teilte der nunmehrige Grossherzog von Berg, Joachim Murat, von Schloss Benrath aus seinem Minister des Innern, Grafen Nesselrode-Reichenstein, in Düsseldorf mit, dass ihm gewisse nassau-oranische Landesteile durch den Pariser Vertrag vom 12. Juli übertragen worden seien, und fährt fort: „Vous devez faire les dispositions nécessaires pour en faire prendre possession sur le champ. Vous donnerez des ordres pour que les propriétés des princes et comtes qui en sont les souverains actuels soient soigneusement respectées“. Nach der Anweisung aber, genaue Nachrichten über die bisherige Verwaltung, Einkünfte etc. einzuziehen, schliesst er: „Vous les (die Besitzergreifungskommissare) préviendrez, que le général Klein, qui commande dans ces pays, reçoit l'ordre de leur prêter main forte s'ils en avaient besoin“. Nesselrode beauftragte demgemäss den Staatsrat Fuchsius²⁾ sofort ins Nassauische abzureisen und die Besitzergreifung vorzunehmen. Schon am 28. traf Fuchsius in Siegen ein, hielt sich aber hier nicht auf, da er keine Behörde vorfand, mit welcher er verhandeln konnte, sondern reiste gleich nach Dillenburg weiter. Am 28. Juli abends 9 Uhr noch kam er hier an.

Noch war der Regierung in Dillenburg keine offizielle Mitteilung über den Inhalt des Art. 24 der Rheinbundsakte zugegangen. Erst am 2. August langte die bezügliche Nachricht von dem oranischen Bevollmächtigten am Reichstage zu Regensburg an. Allein die Staatsveränderung war auch jetzt kein Geheimnis mehr. Der Regierungsdirektor v. Schenck hatte sich bereits nach Weilburg begeben und mit Gagern konferiert; von hier aus eilte er nach Fulda, gab aber am 28. Juli von Wetzlar aus nach Dillenburg dem Regierungs-Präsidenten v. Passavant-Passenburg seine Ansicht von der Sachlage folgendermassen bekannt³⁾: „Mit den Düsseldorfer Commissarien wird möglichst dilatorisch zu handeln sein. Gründe dazu: 1) dass die Entschliessung unseres Fürsten erst abgewartet werden müsse; 2) dass die Conföderationsakte noch nicht promulgirt und also von ihrer Execution bis dahin keine Rede sei. Auch wird die Intervention

¹⁾ Das Original dieses Schreibens im Staats-Archiv zu Düsseldorf. Ich benutze diese Gelegenheit, um auch an dieser Stelle dem Herrn Geheimen Archivrat Dr. Harless, sowie den anderen Herren Beamten des Archivs für die freundliche Unterstützung meiner Arbeit während meiner Anwesenheit in D. bestens zu danken. — ²⁾ Beugnots Urteil über Fuchsius (a. a. O., pag. 382) lautet: „Monsieur F., chargé de la justice, était un bourgeois à qui rien n'aurait pu persuader qu'il fût en quelque chose l'égal d'un comte de Nesselrode; aussi restait-il subordonné par le fait à celui-ci; à quoi je ne voyais pas d'inconvénient. C'était, au reste, un jurisconsulte bavaois dans toute la force du terme: honnête, assidu, passablement instruit, de moeurs patriarcales, mais d'une lenteur d'esprit qui me rendait le travail impossible avec lui.“ — ³⁾ Dieses, sowie die meisten der nachfolgend benutzten Aktenstücke befindet sich im St.-A. zu Wiesbaden, Grossh. Berg, Generalia Ia, No. 1.

der Saarbrückischen Deputirten dilatorischen Stoff darbieten. — Die droits de souveraineté sind, besonders bei uns, mehr lästig als vortheilhaft, denn zieht man die dazu bestimmten Kosten ab, so wird wenig oder nichts übrig bleiben. Dieser wichtige Satz muss durchaus geltend gemacht werden. Auf rückständige Gefälle, Kassenvorräthe hat Niemand einigen Anspruch. Auch herrschaftliche Schlösser, Häuser, sowie alle Domänen sind davon frei. Für die Staatsdienerschaft ist endlich auch Art. 32 rühmlich gesorgt. Keiner darf etwas befürchten. — Lassen Sie doch meinen Brüdern sagen, dass die Stocks meiner Hoffnungen und meines Muthes um $\frac{3}{4}$ pr. C. gestiegen seien.“

Es ist nicht zu verkennen, dass Schenck von dem Ernste der Situation noch nicht den rechten Begriff hatte. Möglichst dilatorisch solle man handeln! Wir sahen, General Klein hatte bereits Anweisung, etwaige dilatorische Ideen zu zerstreuen! Was aber das Abwarten der Entschliessung des Fürsten anbetrifft, so musste man doch eigentlich schon wissen, dass derselbe nicht um seine Einwilligung zur Abtretung seiner Länder befragt worden war und nun nicht mehr befragt werden würde, dass ihm lediglich übrig blieb, still zu schweigen oder Protest zu erheben.

Insofern man in Dillenburg den Anweisungen des Herrn v. Schenck nachzukommen suchte, hatte man denn auch gar keinen Erfolg. Der Staatsrat Fuchsius hatte am Morgen nach seiner Ankunft eine Unterredung mit dem Regierungs-Präsidenten v. Passavant-Passenburg und dem Kammerdirektor Gürtler v. Gürtelrein, in welcher er dieselben aufforderte, das ganze Regierungskollegium zu einer Sitzung auf 11 Uhr vormittags zu berufen. Noch ehe diese Sitzung stattfand, versammelten sich die Regierungsmitglieder, soweit sie eben in Dillenburg anwesend waren, in der Wohnung des Präsidenten zu einer Beratung. Das Protokoll über dieselbe konstatiert Veranlassung und Zweck der Zusammenkunft und fährt dann fort:

„Da nun der von des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau unseres gnädigsten Fürsten und Herren Hoheit vor einigen Tagen eigens von Fulda anher abgeschickt gewesene Herr Geh. Rath v. Arnoldi Excellenz in der Regierungssession vom 26. d. versichert hatte, dass S. Hoheit nach Ihrer Höchsteigenen Erklärung es Ihrer treuen Dienerschaft keineswegs übel aufnehmen würden, wenn dieselbe, in dem Falle einer Civilbesitznahme der hiesigen Lande, der Gewalt nachgebe und dem neuen Regenten huldige, obwohl S. Hoheit Bedenken gefunden hätten, darüber eine schriftliche Erklärung auszustellen, indem aus solcher eine Genehmigung sothaner Besitznahme und Renupciation auf Höchsthre Erblande und der Ihnen daran zustehenden Gerechtsame möchte gefolgert werden; übrigens S. Hoheit wünschten, wenn Sie in Höchsthre Lande wieder zurückkommen sollten, Ihre getreue Dienerschaft darin noch anzutreffen, so fand die Fürstliche Landesregierung nöthig, diese von S. Excellenz dem Geh. Rathe von Arnoldi gethane Erklärung und Versicherung zu ihrer Legitimation und künftigen Nachricht anher aufzeichnen zu lassen“.

Das Protokoll der dann um 11 Uhr abgehaltenen feierlichen Versammlung der Regierungsmitglieder, in welcher sich der bergische Kommissar seines Auftrages entledigte, möge hier ungekürzt stehen:

Actum Dillenburg, Dienstags, den 29. Juli 1806.

Bei der Ankunft Sr. Excellenz des Herrn Staatsraths und Besitzergreifungscommissärs Sr. Kaiserl. Hoheit des Grossherzogs von Berg Fuchsius von Düsseldorf haben Se. Excellenz der Herr Reg.-Präsident v. Passavant-Passenburg die Regierung dahier versammelt, worauf erschienen sind: der Herr Geh. Rath Gürtler v. Gürtelrein, Herr Geh. Reg.-Rath v. Preuschen, Herr Geh. Reg.-Rath Pagenstecher, Herr Reg.-Rath v. Pestel und Herr Reg.-Rath Burchardi.

Des Herrn Staatsraths Fuchsius Excellenz eröffnete der versammelten Regierung den Inhalt seines Auftrags, um die Fürstenthümer Siegen und Dillenburg, jedoch mit Ausnahme des Amtes Wehrheim und Burbach, und das Fürstenthum Hadamar und die Grafschaft Beilstein im Namen Sr. Kaiserl. Hoheit des Grossherzogs von Berg mit allen Souveränitätsrechten in Besitz zu nehmen, von welchem Auftrage ihnen, in so weit er die andern Fürstenthümer und Grafschaften betrifft, ein vidimirter Auszug werde mitgetheilt werden. Zugleich legte derselbe den Entwurf einer Proclamation vor, welche an dem hiesigen Collegien- und Rathhause anzuheften und übrigens in sämtlichen oben benannten Fürstenthümern und Grafschaften, mit Ausnahme des Amtes Wehrheim und Burbach, auf die hergebrachte Art überall öffentlich bekannt zu machen sei.

Von Seiten der versammelten Regierung wurde darauf geäußert, dass dieselbe von ihrem Fürsten keine Weisung über die Abtretung der Souveränitätsrechte der hiesigen Lande noch zur Zeit erhalten habe, und Höchstdemselben daher in Ansehung der in hiesigen Landen Ihm zustehenden Rechte nichts vergeben könnte; dass jedoch die hiesigen Lande von den Truppen Sr. Kaiserl. Majestät in Frankreich bereits besetzt seien und dass sie daher die Befehle Allerhöchst Derselben und Sr. Kaiserl. Hoheit des Grossherzogs von Berg zu erfüllen eben so bereit als schuldig seien.

Die versammelte Regierung übernahm demnach, die Anheftung und Bekanntmachung der anliegenden Proclamation unverzüglich zu bewerkstelligen.

Des Herrn Staatsraths Fuchsius Excellenz glaubte, dass nunmehr die bei sämtlichen Dicasterien angestellten Präsidenten, Directoren, Räte und sonstiges Personal in grossherzogliche Pflichten zu nehmen wäre, wobei er den Wunsch äusserte, dass dieses noch heute oder morgen geschehe und des Endes die Zusammenberufung der erwähnten sämtlichen Individuen veranstaltet werde. Worauf dann das Regierungs-Collegium äusserte, dass dieses Erscheinen sämtlicher Individuen nicht wohl füglich vor übermorgen würde geschehen können.

Zur Verpflichtung der Collegien ist also auf übermorgen Vormittag 11 Uhr Termin bestimmt und vom Regierungs-Collegium übernommen worden, die Zusammenberufung zu bewirken, wo immittelst die anwesenden Mitglieder der Regierung mittelst eines dem Herrn Besitzergreifungs-Commissar gegebenen Handschlags angelobt haben, die allenfalls vor der förmlichen Verpflichtung vorkommenden Geschäfte auf diejenigen Pflichten zu besorgen, welche sie in der bestimmten Zeit dem neuen Souverän leisten würden.

Auch ist vorgetragen worden, die etwa bestehenden Souveränitätszeichen des vorigen Souveräns abzunehmen und die Souveränitätszeichen des neuen Souveräns an die Stelle derselben zu setzen. Worauf aber das Regierungs-Collegium bemerkte, dass deren keine vorhanden seien; oder wo deren sich vielleicht hier oder da finden sollten, die höchste Willensmeinung vollzogen werden solle ¹⁾.

Wegen der öffentlichen Staatskassen wurde bemerkt, dass Ein Generalkassirer für die sämtlichen Fürstenthümer und Grafschaften, der Kammerrath und General-Empfänger Winter, hier in Dillenburg bestehe, welcher eine einzige Generalkasse sowohl über die Domänen als öffentlichen Abgaben habe, und an welchen alle Specialrecepturen den, nach Abzug der auf ihnen besonders ruhenden Ausgaben, übrig bleibenden Ueberschuss einliefern müssten.

Um diese Kasse dem höchsten Auftrage gemäss zu verificiren, ist der Herr Geh. Reg.-Rath Pagenstecher bestimmt worden, den desfallsigen Verrichtungen beizuwohnen“.

Fuchsius meldete über diese Versammlung dem Minister des Innern in Düsseldorf: „Kein Mensch wollte von der Abtretung der hiesigen Länder etwas wissen und es kostete nicht wenig Mühe die Regierung zur Anheftung und Verkündigung der Proclamation zu bringen“. Wir sahen schon, dass diese vorgeschützte Unkenntnis der Dillenburger Regierung sich nur auf den Mangel einer officiellen Mitteilung des Pariser Traktats beziehen konnte. Fuchsius zollte übrigens dem Verhalten nicht nur der Regierung, sondern auch der Bewohner Dillenburgs seine Anerkennung, indem er ferner nach Düsseldorf schrieb: „So ausgezeichnet die Anhänglichkeit ist, womit die Bewohner Dillenburgs ihrem vorigen Regenten zugethan sind, so ging doch alles ruhig zu, ohne dass es im mindesten nöthig war, sich der starken Hand zu bedienen, welche der Herr General Klein mir allenfalls geben wollte“.

Die Proclamation, welche am Nachmittag des 29. Juli zu Dillenburg am Kollegien- und am Rathause angeschlagen wurde, hatte folgenden Wortlaut:

„Durch den zu Paris am 12. dieses abgeschlossenen Tractat sind Seiner Kaiserlichen Hoheit, dem durchlauchtigsten Fürsten und Herren Herrn Joachim, Prinzen und Gross-Admiral von Frankreich, Gross-Herzoge von Berg, das Fürstenthum Siegen, das Fürstenthum Dillenburg, jedoch mit Ausnahme des Amtes Wehrheim und Burbach, das Fürstenthum Hadamar und die Grafschaft Beilstein mit der völligen Souveränität übertragen worden.

Die Besitznahme dieser Länder in Ansehung aller ihrer Souveränitätsrechte im Nahmen Seiner Kaiserlichen Hoheit, das Amt Wehrheim und Burbach ausgenommen, wird hiermit wie auch der höchste Befehl öffentlich bekannt gemachet, dass von nun an die Justiz, die Polizei und alle öffentlichen Acte im Nahmen und unter souveräner Autorität Höchstgedachter Seiner Kaiserlichen Hoheit als Grossherzogs von Berg in den obigen Gebieten verwaltet und ausgeübet werden sollen.

¹⁾ Die an den Posthäusern angebrachten Schilder mit dem deutschen Reichsadler wurden überall unverzüglich entfernt.

Die landesväterliche Sorgfalt Seiner Kaiserlichen Hoheit, den Wohlstand und das Glück Ihrer Untergebenen bleibend zu gründen, berechtigt zu der Zuversicht, dass die Staatsdiener und Bewohner der betreffenden Staaten sich bestreben werden, ihrem neuen Souveräne eben dieselbe Treue und Anhänglichkeit zu widmen, wodurch Sie sich gegen ihre vorigen Regenten so rühmlich ausgezeichnet haben.

Die gegenwärtige Proclamation soll hier zu Dillenburg an dem Collegienhause und an dem Rathhause angeheftet, und übrigens in den sämtlichen oben genannten Fürstenthümern und in der Grafschaft Beilstein auf die gewöhnliche Weise verkündigt und zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden.

Dillenburg, den 29. Julius 1806.

Fuchsius,

Staatsrath und Besitzergreifungs-Comissär Seiner Kaiserlichen Hoheit
des Grossherzogs von Berg.“

Die Eidesleistung der Beamten für den Grossherzog von Berg war, wie das Protokoll der Regierungssitzung vom 29. Juli besagte, um deswillen bis auf den 31. Juli verschoben worden, weil das Erscheinen sämtlicher Individuen nicht wohl vor diesem Termine geschehen könne. In Wahrheit hatte man regierungsseitig für nötig gehalten, in aller Eile sich von dem Fürsten Wilhelm Friedrich aus Fulda noch eine förmliche Entbindung von dem demselben geschworenen Eide zu erbitten. Man ordnete deshalb noch am Nachmittag des 29. Juli den Regierungsrat v. Pestel nach Fulda ab, welcher bis zum 31. früh folgende Weisung des Fürsten einsenden konnte:

„Auf dasjenige, was Uns durch den Regierungsrath von Pestel anheute in Betreff der von dem Herrn. Staatsrath Fuchsius in Beziehung auf einen unterm 12. dieses Monats zu Paris abgeschlossen seyn sollenden Tractat vorgenommenen Besitzergreifung der Landeshoheit über Unsere Fürstenthümer Dillenburg, Siegen, Hadamar und Herrschaft Beilstein und der von Unserer sämtlichen Dienerschaft geforderten Eidesleistung mündlich referiret worden, lassen Wir Unserer Regierung zu Dillenburg hiermit unverhalten seyn, dass, obgleich der Inhalt des vorerwähnten Tractats auf keine legale Weise zu Unserer Wissenschaft gebracht worden, noch Wir daran einigen Antheil genommen haben, Wir dennoch, in Betracht dass Wir uns nicht im Stande befinden, Uns der Militairgewalt, mit welcher diese Massregel gegen Uns ausgeführet wird, entgegen zu setzen, und um Unsere getreue Dienerschaft und Unterthanen durch vergebliche Weigerung nicht noch grösseren Übeln auszusetzen, Wir, jedoch vorbehältlich sämtlicher Unserer Gerechtsame an vorbenannten Unseren Fürstlichen Erblanden, geschehen lassen wollen, dass Unsere Dienerschaft den von ihr geforderten Subjectionseid leisten möge; indem Wir Uns übrigens versichert halten, dass dieselbe sich allem demjenigen, was ihnen für Unser und Unseres Fürstlichen Hauses Interesse zu besorgen übrig gelassen werden wird, mit ihrer bisher bewiesenen Treue zu unterziehen fortfahren werde.

Fuld, den 30. July 1806.

Wilhelm Friedrich.“

Auf diese fürstliche Erklärung hin zögerte nun keiner der Beamten, dem Grossherzog den Treueid zu leisten. Es geschah, wie bestimmt, von Seiten der in Dillenburg anwesenden Mitglieder der Landesdikasterien noch am 31. Juli. Zuvor wurden die Beamten benachrichtigt, „dass es die höchste Willensmeinung Sr. Kaiserl. Hoheit sei, dass die Staatsdiener ihre Funktionen fortsetzten und die zur Souveränität gehörigen Geschäfte in Höchsthrem Namen auf die bisherige Art, bis darüber das Nähere verordnet werde, verrichten sollten“. Der Eid wurde dann nach folgender Formel geleistet: „Sie werden dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Joachim, Prinzen und Gross-Admiral von Frankreich, Grossherzoge von Berg als ihrem Souveraine und der Landesconstitution Treue und Gehorsam schwören. — Ich schwöre diese Treue und diesen Gehorsam so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Die Eide der ausserhalb Dillenburgs wohnenden Beamten wurden schriftlich abgegeben und eingeschickt.

Nachdem auf diese Weise die Besitzergreifung der Souveränitätsrechte für den Grossherzog vollzogen war, gaben die Mitglieder der Regierung in Dillenburg dem Fürsten Wilhelm Friedrich nach Fulda noch unterm 31. Juli eingehenden Bericht über die Ereignisse der letzten Tage dieses Monats. Man wird sich aus diesem Schriftstück über verschiedene Punkte angenehmer zu unterrichten vermögen, als durch Erörterungen des Inhaltes desselben nach dem vorhandenen Aktenmaterial.

„Mit den schmerzlichsten Empfindungen, der tiefsten Trauer und Bekümmerniss machen wir Eurer Hoheit von der Besitzergreifung die unterthänigste Anzeige, welche von dem grossherzogl. bergischen Staatsrath Fuchsius aus Düsseldorf in Ansehung der sämtlichen hiesigen Lande mit Ausschliessung des Fürstenthums Diez und der Ämter Burbach und Wehrheim unternommen worden. Von den ersteren Ereignissen am 29. d. M. wird E. H. der Reg.-Rath v. Pestel bereits den unterthänigsten Bericht erstattet haben und wir fügen das hierüber abgehaltene Protocoll mit der von dem Staatsrath Fuchsius erlassenen Proclamation so wie sie in hiesiger Stadt angeheftet und an die sämtlichen Ämter erlassen worden, in den Anlagen 1 und 2 nochmals unterthänigst bei.

Nach der Abreise des Reg.-Raths v. Pestel von hier begab sich der Staatsrath Fuchsius noch den nämlichen Tag des Nachmittags mit mir, dem Geh. Reg.-Rath Pagenstecher, zu dem Kammerrath und Generalempfänger Winter, wo der Vorrath der in dessen Kasse befindlichen Gelder, welcher sich auf die Summe von 13149 fl. 4 alb. 4 h. belief, aufgenommen und wo von demselben nach vorher erhaltener Ueberzeugung, dass eine Separation der Souveränitäts- von den übrigen Einkünften gleich dermalen nicht möglich sei, zugleich bewilligt wurde, dass sowohl die General- als alle übrigen Kassen ihre Einnahmen und Ausgaben nach der bisherigen Einrichtung fortsetzen sollten und dass erst am Ende des Jahres die Separation der bis dahin weiter vorkommenden Erhebungen und Zahlungen nach Anleitung der Rechnungen zu machen sei, nachdem immittelst vorher näher regulirt und bestimmt worden, was zu den Souveränitäts- und sonstigen Einkünften gehörig wäre.

Da uns nicht bekannt war, durch welche neue Ereignisse die von Weilburg aus veranlasste Conferenz mit dem Geh. Rath v. Schenck motivirt worden, und inwiefern etwa dieselbe auf die Vorliegenheit von wesentlichem Einfluss sein möchte und da zugleich der Reg.-Rath v. Stein aus Weilburg am 29. dieses des morgens sich ebenwohl dahier mit dem Auftrag eingefunden hatte, um sich zu bemühen, dass die Besitzergreifung möglichst dilatorisch behandelt werde, ohne dass er uns jedoch die eigentliche Ursache dieses Auftrags angeben konnte, so war uns dieses um so mehr ein Grund, um einen Aufschub wegen der Eidesleistung bis auf heute früh um 11 Uhr zu erwirken und immittelst E. H. nähere höchste Willensmeinung hierüber durch den Reg.-Rath v. Pestel uns unterthänigst zu erbitten.

Heute erschien endlich der schmerzliche Tag, welcher zu dieser Eidesleistung bestimmt war. Die sämmtlichen höheren Kollegien, welchen vorher die vertrauliche Eröffnung über die Lage der Umstände und über die von E. H. durch den Geheimenrath v. Arnoldi uns mündlich mitgetheilte gnädigste Gesinnung war gemacht worden, wurden zu diesem Behuf um 10 Uhr versammelt und um halb elf Uhr erhielten wir auf unsere durch den Reg.-Rath v. Pestel gemachte unterthänigste Anfrage das von E. H. unterm gestrigen Tag erlassene gnädigste Rescript, welches wir ewig als den theuersten Beweis der von Höchstdenselben so vielfältig erprobten huldreichen und gnädigen Gesinnungen erkennen und verehren werden und wodurch zugleich das Gewissen E. H. treuen Diener völlig beruhigt worden, welche sich nunmehr verpflichtet hielten, zum Besten des Landes und zum Trost der sämmtlichen Unterthanen, in der dermaligen kummervollen Lage auszuharren und dadurch grössere Uebel von dem Land, so wie insbesondere, so viel an ihnen ist, die nachtheiligen Folgen abzuwenden, welche für dasselbe aus der Administration durch eine fremde Dienerschaft entstehen würden.

Sämmtliche Mitglieder der höheren Kollegien und hiernächst auch die zu den höheren Kollegien gehörigen übrigen herrschaftlichen Bedienten, insoweit solche anwesend waren, haben hierauf den Eid nach dem vorgeschriebenen und in der Anlage 3 enthaltenen Formulare abgelegt. Die nicht anwesenden Bedienten von den höheren Kollegien, so wie alle übrigen herrschaftl. Beamten, Civil- und geistlichen Bedienten dahier und in den übrigen vorgedachten Ämtern und Fürstenthümern sollen aber dagegen diese Eidesformel statt der Eidesleistung schriftlich unterzeichnen, weshalb wir denn nicht verabsäumt haben sowohl dem Unterdirectorio zu Siegen und dem Academischen Senat zu Herborn als den übrigen fürstl. Ämtern von den in dem gnädigsten Rescript vom gestrigen Tag enthaltenen gnädigsten Gesinnungen E. H. die vertrauliche Eröffnung zu machen.

Der Staatsrath Fuchsius hat übrigens bei dieser Gelegenheit zugleich gegen uns geäußert, dass dieser Eid diejenigen Pflichten nicht aufhebe, womit sämmtliche Dienerschaft E. H. in Ansehung der höchst denselben verbleibenden Gerechteste verhaftet seien.

In Ansehung des Militärs hat der Staatsrath Fuchsius mit der Äusserung nichts unternommen, dass sich sein Auftrag hierauf nicht erstrecke, dass jedoch

dessen Uebernahme in dem Fall, wenn es blos aus Landesmilitär bestehe und E. H. dasselbe aus dem Land zu ziehen nicht geneigt sein sollten, eben wohl ohne allen Zweifel erfolgen dürfte.

Der Commissarius, welcher schon vor seiner Ankunft dahier dem Divisions-General Klein zu Siegen und hiernächst auch dem hiesigen Commandanten die deshalb erlassenen Instructionen zugestellt, auch während seiner Anwesenheit dahier von dem französischen Militär einen Ehrenposten erhalten hatte, ist heute Nachmittags um 3 Uhr mit dem bei sich gehaltenen Geh. Secretär Schmitz auf Westenburg und von da auf Hadamar gereist, um nicht nur von der Grafsch. Westenburg sondern auch von den Runkelischen Orten, welche zwischen Runkel und dem Fürstenthum Hadamar diesseits der Lahn liegen, Besitz zu nehmen und um zugleich bei dem Oberappellationsgericht zu Hadamar wegen vorläufiger Fortsetzung seiner Functionen in Beziehung auf die hiesigen Lande nach den Umständen das Nähere zu veranlassen. In der Stadt Hadamar wird derselbe ausser diesem nach seiner Äusserung weder in Ansehung der daselbst befindlichen Kassen noch in sonstiger Rücksicht etwas weiter unternehmen, indem er sowohl daselbst als in den übrigen Ämtern und Städten das bereits durch die Proclamation und schriftliche Eidesleistung Veranstaletete für zureichend erachtet hat. Auch können wir demselben überhaupt das rühmliche Zeugniß nicht versagen, dass er sich bei diesem Vorgang mit der äussersten Schonung und Mässigung benommen hat.

Die Thränen, welche indessen bei diesem Ereigniss und bei der heutigen Eidesleistung geflossen sind und welche noch fliessen und die rührendsten Zeugnisse und Äusserungen der sämtlichen Unterthanen in Ansehung ihrer innigsten Treue und Anhänglichkeit an E. H. und an einen Regentenstamm, welcher seit Jahrhunderten Segen und Wohlfahrt über die hiesigen Lande verbreitet hat, haben unsere Herzen gebrochen.

Möge nur dieser Jammer und diese schmerzliche Prüfung, worunter das ganze Land trauert, vorübergehend sein. Mit diesem allgemeinen Gebet und Wunsch vereinigen wir uns und empfehlen uns zu E. H. ferneren Huld und Gnade.“

Unterzeichnet:

v. Passavant-Passenburg. v. Gürtler. v. Preuschen.
Pagenstecher. Burchardi¹⁾.

An der Aufrichtigkeit dieser schmerzlichen Äusserungen dem Fürsten gegenüber ist nicht zu zweifeln. Wir können unsere anerkennende Teilnahme den Männern, die unter so schwierigen Verhältnissen der Landesregierung vorstanden, nicht versagen; wir dürfen ihnen wohl das Zeugnis geben, dass sie nach jeder Seite hin in würdigster Weise ihre schwere, peinliche Aufgabe erfüllt haben. Auch das Schreiben, welches von ihnen — ebenfalls am 31. Juli — an den neuen Souverän gerichtet ward, wird man der Situation angemessen abgefasst finden. Es lautete:

¹⁾ Der Regierungsdirektor v. Schenck und Reg.-R. v. Pestel waren von ihren Reisen noch nicht zurückgekehrt.

„Durchleuchtigster Grossherzog, gnädigster Fürst und Herr!

Eurer Kaiserlichen Hoheit verfehlen wir nicht den unterthänigsten Bericht über die Ablage des Huldigungseides zu erstatten, womit unter dem heutigen die sämmtliche hiesige Dienerschaft E. K. H. als ihrem höchsten Souverain Treue und Gehorsam in die Hände Höchstdero Commissarius des Staatsraths Fuchsius angelobt hat. Wenn es den hiesigen Dienern und Unterthanen — welche sich seit langen Jahren durch Treue und Anhänglichkeit an ihre Regenten ausgezeichnet haben — schmerzlich gewesen ist, in dieser Beziehung von einem Fürsten zu scheiden, dem sie auf gleiche Weise ergeben waren, so hat jedoch der Ruf von den besonders gnädigen und wohlthätigen Gesinnungen, womit E. K. H. das Glück und die Wohlfahrt Höchstdero Länder zu beherzigen gewohnt sind, auch die hiesigen Diener von neuem belebt und aufgerichtet. Der mächtige Schutz, welchen E. K. H. Höchstdero Staaten und Völkern angedeihen lassen, und die huldreichen und gnädigen Gesinnungen, welche Höchstdero Länder vorläufig auch schon in Ansehung der hiesigen Lande zu äussern geruht haben und wovon uns Höchstdero Commissarius nicht nur die erfreuliche Versicherung ertheilt, sondern solche auch zugleich durch die schonendste Behandlung des ihm gnädigst übertragenen Geschäftes bestätigt hat, lassen uns die feste Ueberzeugung und Hoffnung schöpfen, dass unter E. K. H. beglückender Regierung für die hiesigen Lande nach so manchen Kriegsdrangsalen und Erschöpfungen von neuem Wohlstand und Gewerbe aufblühen werden.

Sämmtliche hiesige Diener und Unterthanen werden das Glück, welches sie unter E. K. H. gesegneten Regierung zu erwarten haben, jederzeit dankbarlichst erkennen und durch pflichtschuldige Treue und Gehorsam verehren. Wir empfehlen uns und die sämmtliche Dienerschaft und Unterthanen Höchstdero Huld und Gnade, und mit der Hoffnung, Höchstdero bald persönlich unsere Devotion bezeugen zu können, ersterben wir in tiefster Ehrfurcht

E. K. H.

unterthänigst und treu gehorsamste zur Grossherzogl. Bergischen Landesregierung dahier verordnete Präsident, Director, Geheime Rätthe, Geheime Regierungs- und Regierungsrätthe.“

(Folgen die Namen.)

Der letzte Passus dieses Schreibens, welcher die Hoffnung ausspricht, man werde dem Grossherzog bald persönlich seine Devotion bezeugen können, wurde übrigens nur ungern eingefügt, und nur deshalb, weil der Staatsrat Fuchsius ausdrücklich verlangt hatte, man solle den Grossherzog einladen nach Dillenburg zu kommen.

Graf Nesselrode, der dem Grossherzog dieses Schreiben der Dillenburg Regierung zu unterbreiten hatte, machte demselben den Vorschlag, es möchte eine beruhigende Antwort in allgemeinen Ausdrücken erlassen werden, durch welche jener Regierung zu verstehen gegeben werde, dass sie provisorisch die Verwaltung des Landes in hergebrachter Weise fortführen solle. Der Grossherzog liess hierauf der Regierung in Dillenburg und seinen neuen Unterthanen durch

den Staatsrat Fuchsius mitteilen, er billige durchaus ihr Bedauern, ihren früheren Souverän verlassen zu müssen; diese ihre Gefühle betrachte er als eine Bürgerschaft dafür, dass sie auch ihrem neuen Souverän Ergebenheit und Treue wahren werden.

Sowie in Dillenburg Ruhe und Ordnung bei Eintritt der Staatsveränderung nicht gestört worden war, so verlief die Besitzergreifung auch der übrigen Landesteile ohne erhebliche Aufregungen. Man beklagte wohl überall die Vorschriften der Rheinbundsakte, aber man versuchte nicht deren Ausführung zu hindern. Nur in Siegen hatte man Not mit einigen unruhigen Köpfen, die, wie das dortige fürstliche Unterdirektorium unterm 2. August an die Dillenburger Regierung meldete, in dem unglücklichen Wahne standen, dass nun, da ein französischer Prinz Regent würde, jeder thun könne was er wolle, und dass alle seitherige Verfassung ein Ende habe. Der Amtmann Diesterweg schildert diesen Geist der Unruhe sehr anschaulich, indem er ausführt, der unverständige Teil unter den katholischen Eingesessenen des dortigen Amtes habe angefangen, bei der Besitzergreifung durch den bergischen Kommissar zu wechselseitigen Wort- und Zankreden, die in Thätlichkeiten hätten ausarten können, Anlass zu geben, und insbesondere habe ein Katholik namens Henrich Rimmel von Oberdielfen sich begeben lassen, unter Augen des Hofpachters Grebel zum Rödgen einen zum Hof gehörigen Kirschenbaum zu besteigen und die Kirschen zu freveln; auf Anrede des Hofpachters habe derselbe sich soweit vergangen, dass er die Äusserung that, der Pächter möge nur noch ein paar Tage bis zur Ankunft des neuen Landesherrn warten, dann wollte er ihm den Kirschbaum vor seinen Augen abhauen. Dabei habe derselbe gegen die Knechte geäußert, dass ein Reformierter auf dem Rödgen lange genug als Pächter gesessen, jetzt aber ein Katholischer eingesetzt werden solle. — Rimmel hatte seine voreilige Handlungsweise im Turm zu büßen.

Wie in Siegen sich eine, wenn auch jedenfalls sehr untergeordnete Bewegung zu gunsten der neuen Regierung bemerkbar gemacht zu haben scheint, so erhob man gegen die Bewohner des Amtes Hadamar den Vorwurf, sie hätten öffentlich ihre Freude bezeugt, einen anderen Landesherrn zu erhalten. Der Justizrat L. A. v. Schenck daselbst verwahrte aber die Amtseingesessenen sehr energisch hiergegen und schrieb nach Dillenburg, nur von einem schändlichen Verläumder könne diese Nachricht herrühren ¹⁾.

¹⁾ Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, dass man von nassau-oranischer Seite die Besitzergreifung der Grafschaft Diez durch die herzoglich nassauische Regierung, welche zu Anfang September 1806 stattfand, keineswegs mit freundlicheren Augen ansah, als jene der übrigen nassau-oranischen Landesteile durch die grossherzoglich bergischen Behörden. Als der Justizrat Conradi in Diez am 27. September nach Dillenburg an die dort noch bestehende fürstliche Regierung berichtete, er habe den herzoglich nassauischen Kommissaren bei Gelegenheit der Besitzergreifung am 9. September mit einem Glase Wein aufgewartet und dieselben am Abend mit einem Essen regaliert, dürfe aber wohl annehmen, dass die herrschaftliche (d. h. jetzt des Prinzen von Oranien) Kasse für die entstandenen Kosten (51 fl. 22 kr.) aufkommen werde, da schrieb man von Dillenburg zurück, keine Veranlassung könne je weniger zu einer solchen Bewirtung vereigenschaftet gewesen sein, als der Akt, wodurch Se. Hoheit gegen alles Recht auf eine unerhörte Art Ihrer uralten erblichen Landeshoheitsrechte gewaltsam beraubt wurden und welcher daher alle treuen Diener und Unterthanen mit dem tiefsten Schmerz und Kummer

Wie es immer zu geschehen pflegt, so fragte man sich auch in den nassauischen Fürstentümern, namentlich unter den niederen Klassen der Bevölkerung, beim Wechsel der Regierung: wie werden sich die öffentlichen Abgaben gestalten, wird die Steuerlast drückender oder leichter werden. Wo man ersteres fürchtete, scheute man die Veränderung; wo man letzteres hoffte, war man ihr nicht entgegen. Im Siegen'schen glaubten verschiedene Gemeinden, alsbald nach der Besitzergreifung die Entrichtung der Abgaben einstellen zu sollen. Die Regierung in Dillenburg liess bekannt machen, dass man sich französischer Truppen bedienen werde, um dieser Widersetzlichkeit ein Ende zu machen. Überhaupt wurde, wie hier nicht näher auszuführen ist, die Hoffnung auf Steuererleichterung im ganzen Lande sehr getäuscht: während der ganzen französischen Zeit blieben in den nassau-oranischen Landesteilen die Klagen über drückende Abgaben mit denen über Stockung des Handelsverkehrs so ziemlich die einzigen, die man zu hören bekam.

Der Staatsrat Fuchsius war bereits am 1. August von Dillenburg wieder ab- und nach Westerburg, von da nach Hadamar gereist, um dort die Verpflichtung der Leiningen'schen, von hier aus die der Runkel'schen Behörden vorzunehmen, was ebenfalls ohne Schwierigkeiten geschah. Am 6. August traf er bereits wieder in Düsseldorf ein. Auf seinen hier abgegebenen Bericht hin hatte man im Ministerium des Innern nichts Eiligeres zu thun, als unterm 7. August in dem „*Courier du bas Rhin*“ und in einer Elberfelder Zeitung folgendes zu veröffentlichen:

„Gestern ist der Staatsrat Fuchsius von der Besitznahme der Grafschaften Siegen, Dillenburg, Hadamar, der Herrschaften Westerburg und Schadeck, der Grafschaft Beilstein und des auf dem rechten Ufer der Lahn gelegenen Teils der Herrschaft Runkel zurückgekommen. Ueberall hat die Nachricht der Vereinigung dieser Länder mit dem Grossherzogtum Berg eine frohe Aufnahme gefunden. Die Regierung zu Dillenburg hat ihre Freude über diese Ereignisse dem Grossherzoge durch ein besonderes Schreiben zu erkennen gegeben. Sie versichert ihren neuen Souverän der aufrichtigsten Unterthanentreue und schmeichelt sich mit der frohen Aussicht, dass unter der Regierung Joachims die Wunden bald werden geheilt werden, die ihnen der leidige Krieg geschlagen hat.“

Nach dem vorher Gesagten wird man den Inhalt dieser officiösen Mitteilung zu würdigen wissen.

Dass man in Dillenburg darauf bedächt war, in der Aussicht auf einen baldigen Besuch des Grossherzogs allerhand Vorbereitungen für den Empfang desselben zu treffen, darf uns nicht wundern; die einfachste und zurückhaltendste Höflichkeit erforderte dies schon. Das Regierungskollegium — das, wie wir sahen, vorläufig lediglich aus den alten nassauischen Beamten bestand — sprach sich in einer Sitzung vom 5. August dahin aus, dass es schicklich und nötig sei, den neuen Souverän bei dessen bevorstehender Ankunft in Dillenburg auf eine den

erfüllt habe. Es sei leicht zu denken, welche höchst unangenehmen Empfindungen es bei Höchstendenselben notwendig erregen müsste, wenn man Ihnen zumuten wollte, die durch jene Höflichkeitsbezeugungen aufgegangenen Kosten auch noch aus Ihrer Kasse bezahlen zu lassen.

Verhältnissen angemessene, anständige Art zu empfangen. Man glaubte hierbei die Einrichtung ebenso treffen zu sollen, wie sonst bei der Ankunft des Fürsten. Demnach gedachte man die Husaren unter Anführung des Rittmeisters Löber bis an die Landesgrenze entgegenzuschicken, bei der Ankunft in Dillenburg 24 Salven mit den Kanonen vom Schlosse aus zu geben, das Militär bei dem Absteigequartier Sr. Kaiserl. Hoheit paradieren, demselben eine Ehrenwache von 30 Grenadieren stellen, ferner beim Einzug mit allen Glocken läuten, auch einen Aufzug der Bürgerschaft und jungen Mannschaft abhalten und die Einholung durch die herrschaftlichen Ober-Forstbedienten und das Jagdpersonal besorgen zu lassen.

In nicht geringer Aufregung befand man sich in Siegen, wo das Eintreffen des Grossherzogs zuerst zu erwarten stand. Der Chef des dortigen Unterdirektoriums, W. Fr. v. Schenk, ein Neffe des Dillenburgers Regierungsdirektors, fragte bei diesem an, ob die Möbel des Prinzen von Oranien, insonderheit die Betten hergegeben werden dürften, ob der Grossherzog wohl einen Koch mitbringen werde, oder ob „die Horchin für alles sorgen solle“, ob man Weine anschaffen und die feinen Gemüse von Frankfurt kommen lassen müsse. Und noch viele ähnliche Sorgen, die besonders dadurch theils hervorgerufen, theils gesteigert wurden, dass noch zahlreiche französische Truppen, dabei der General Klein nebst Gefolge, in Siegen standen. Letzterem war auch das Schloss, das man doch nun für den Monarchen brauchte, eingeräumt worden. Die Regierung in Dillenburg sah die Sache etwas kühler an, sie vermutete, der Grossherzog werde gar nicht in Siegen übernachten, sollte dies aber geschehen, so könne ein Privathaus, etwa das Röttgerische, zur Wohnung dienen¹⁾.

Aus dem geplanten Besuche Joachims wurde schliesslich nichts; weder in diesem Jahre noch später erschien er in den nassauischen Teilen seines Grossherzogtums.

Wenige Wochen nur behielten die alten nassauischen Regierungsmitglieder ihre Geschäfte als solche noch in Händen. Man mag wohl in Düsseldorf von Anfang an beabsichtigt haben, nach Dillenburg einen von der ehemaligen Landesherrschaft ganz unabhängigen höheren Beamten zur Leitung der Regierung zu entsenden; die Notwendigkeit dieser Massregel trat aber jedenfalls um so deutlicher zu Tage, je klarer es wurde, dass der Bruch zwischen der französischen und der preussischen Regierung unvermeidlich sein werde. Fürst Wilhelm Friedrich, der sich eng an Preussen anschloss und ein Kommando in dessen Armee führte, hatte nicht auf die ihm abgesprochenen Rechte in seinen nassauischen Erbländen Verzicht geleistet, sich vielmehr in der Hoffnung eines bevorstehenden siegreichen preussischen Feldzugs so vernehmen lassen, als werde sein Einzug als Souverän in Dillenburg früher oder später doch erfolgen. Über alles das musste man in Düsseldorf unterrichtet sein, und die dortige Regierung konnte

¹⁾ Der Stadtmagistrat von Siegen erbat unterm 15. August von der Rentkammer in Dillenburg 250 abgängig gewordene Gewehre des Kreisbataillons, „da sich dahier ein Bataillon junger Bürger und Bürgersöhne organisirt, um bei der höchsten Ankunft Sr. Kaiserl. Hoheit des Grossherzogs Joachims zu paradieren und der Mannschaft die erforderlichen Flinten fehlen, da die Bürgersöhne in den 1790er Jahren zweimal desarmirt worden sind“. Das Gesuch wurde nach einigem Hin- und Herfragen bewilligt.

unmöglich festes Vertrauen mindestens in eine unparteiische Führung der Regierungsgeschäfte von Seiten der ihrem alten Landesherrn treu ergebenen Regierungsbeamten setzen. Gewaltthätiges allerdings war selbst im schlimmsten Falle nicht zu befürchten. Eine nassau-oranische Militärmacht gab es nicht mehr. Der Fürst hatte ausdrücklich erklärt, wenn ihm die Souveränitätsrechte entzogen seien, so verstehe er hierunter auch die Militärgewalt, und das Militär gehe ihn im Nassauischen nichts mehr an. Wenn daher trotzdem ein Teil der alten Regierungsmitglieder, so namentlich der Reg.-Rat v. Pestel, noch Ende August daran festhielt, „das Militär stehe noch unter der Ordre Sr. Hoheit“, so blieb das eine ganz bedeutungslose Demonstration.

Am 28. August war es, dass der von Düsseldorf eingetroffene Graf von Borcke¹⁾ die Besorgung aller Angelegenheiten, welche die in dem Pariser Traktat vom 12. Juli dem Grossherzog zugefallenen Souveränitätsrechte betrafen, als sogen. Provinzialrat übernahm. Er machte den diesbezüglichen Befehl des Grossherzogs der bisherigen Regierung mit der Weisung bekannt, dass die Dienstverrichtungen derselben von nun an, soweit sie Souveränitätsrechte betroffen hatten, aufhören müssten, und traf sogleich die sonst notwendigen Anordnungen für seine beginnende Thätigkeit. Der Regierungsrat v. Pestel erklärte, dass er, da er durch die höchste Entschliessung Sr. K. H. sich seiner Stellung in der Regierung (er war ausserdem Rat in der Justizkanzlei) entlassen sehe, sich dasjenige vorbehalten haben wolle, was in dem Pariser Traktat zu Gunsten der entlassenen Staatsdiener verfügt worden sei, und die übrigen Mitglieder traten dieser Erklärung bei mit dem Zusatz, dass sämtliche Staatsdiener zu der Gerechtigkeit und Grossmut Sr. K. H. das Vertrauen hegten, Höchstdieselben werden ihnen den ferneren Genuss ihres seitherigen Gehaltes bis zu ihrer anderweiten Versorgung und Anstellung angedeihen lassen²⁾.

Eine höchst unerquickliche gemeinsame Arbeit — denn ganz zu trennen waren die beiderseitigen Geschäfte nicht — leisteten von nun an die grossherzoglichen Souveränitäts- und die fürstlichen Grundherrlichkeitsbeamten. Die Befugnisse derselben festzustellen gelang eigentlich nach keiner Seite hin. Nicht einmal die Firma, unter welcher die fürstlichen Beamten handeln sollten, konnte man ausfindig machen. Der Fürst entschied auf Anfrage, dass man unbedenklich den Titel „Fürstliche Regierung“ anwenden solle, „da ja auch die ehemals unter den Königen unter französische Oberherrschaft gekommenen deutschen Fürsten ihre Regierungen hatten und ebenso in Schlesien den Standesherrn ihre eigenen Regierungen zu haben gestattet ist“. Anders dachte aber der Graf v. Borcke. Doch nahm er erst später Veranlassung einzuschreiten.

Die unangenehmsten Verwickelungen ergaben sich, wie leicht zu denken, bei der Verwaltung der Kassen. Eine Trennung derselben, je nachdem die Ein-

¹⁾ Später wurde er Präfekt des Rhein-Departements. — ²⁾ Von den bisherigen höheren Regierungsmitgliedern schieden definitiv aus dem bergischen Staatsdienst aus: der Regierungs-Präsident v. Passavant-Passenburg und der Regierungsdirektor v. Schenck. Beide blieben jedoch bis zu der Einziehung der fürstlichen Domänen nach der Schlacht bei Jena (s. unten) in fürstlichen Diensten. Nachdem sie diese verlassen mussten, zogen sie sich von allen Geschäften zurück, erhielten aber als Pension ihren vollen ehemaligen Gehalt.

künfte Landeseinkünfte, also solche, die jetzt dem Grossherzog bezw. der Staatsverwaltung zufielen, oder Domanialeinkünfte waren, die noch der Fürst von Oranien-Fulda zu beanspruchen hatte, war bisher in der jetzt notwendigen Weise nicht üblich gewesen. Sie war um so schwieriger einzuführen, als man sich noch gar nicht völlig einig darüber war, was dem Landesherrn, was dem Grundherrn zukomme. Und doch war beiden, wie sich denken lässt, viel daran gelegen, ja das Hauptinteresse derselben richtete sich darauf, eine möglichst hohe Einnahme aus ihren Gerechtsamen im Nassauischen zu ziehen.

Der Fürst äusserte sich gleich nach der Besitznahme seines Landes dahin, er erwarte, dass bei dermaliger Lage der Dinge von Regierungswegen — d. h. von seiner Regierung in Dillenburg — die nötigen Verfügungen getroffen werden würden, dass aus den Landkellereien, Hütten- und Forstkassen keine Gelder weiter in die General- und Provinzialkasse überbracht würden. Die Regierung sprach sich hierauf am 12. August dahin aus, dass diese gnädigste Äusserung Sr. Hoheit höchstwahrscheinlich auf der Unterstellung beruht habe, dass die General- und Provinzialkassen in Beschlag genommen werden würden. Da jedoch dieser Fall nicht eingetreten sei und die Staatsverwaltung fortgeführt und erst am Ende dieses Jahres die Separation der Gerechtsame und Revenüen nach den gestellten Rechnungen vorgenommen werden sollte, so sei es ratsam und selbst notwendig, die Ablieferung jener Landkellerei-, Forst- und Hüttenkassen einstweilen noch und bis zu jener Separation, wenigstens insofern die Bestreitung der laufenden Ausgaben der General- und Provinzialkassen diesen Zuschuss erfordere, stattfinden zu lassen, und zwar um so mehr, da die Provinzialkassen mehrere Posten in Einnahme führten, welche unstreitig Sr. Hoheit verbleiben müssten, und auch viele von Höchstdemselben zu tragende Ausgaben, z. B. die Baukosten herrschaftlicher Höfe, darauf angewiesen seien.

Es konstatiert diese nach Fulda am 19. August übermittelte Meinungsäusserung der Regierung einen friedlichen Zustand in der bergischen Verwaltung des nassauischen Landes, der unter den gegebenen Verhältnissen aber eben nur so lange dauern konnte, als die fürstliche Regierung in grossherzoglichem Namen die Geschäfte führte. Und doch auch jetzt schon zeigte sich Fürst Wilhelm Friedrich durchaus unbefriedigt und liess nach Dillenburg durch seinen Geh. Rat Chelius in Fulda am 28. August Weisungen ergehen, die seine dortigen Beamten über die zu ergreifenden Massregeln eines Bessern belehren sollten.

Auch in dieser Instruktion wird festgestellt, „dass von einer Separation des Staats- und landesgrundherrlichen Vermögens in dem gegenwärtigen Augenblicke noch keineswegs die Rede sein könne“. Grund zu dieser Meinung ist aber lediglich die Nichtanerkennung der bergischen Souveränität. Ferner fand man, dass die Dillenburger Finanzverwaltung bei der vorläufigen Schätzung der Hoheits-einkünfte auf 250,000 Gulden viel zu hoch gegriffen habe. Weiter heisst es: „Es kommt hierbei noch vorzüglich in betracht, dass in den ganz neu hinzukommenden und dem deutschen Staatsrechte in dieser Art bisher fremden Begriff der Souveränität und die daraus resultirenden Rechte keineswegs alles wird aufgenommen werden können, was — ursprünglich auf grundherrlichen oder lehn-

rechtlichen und nicht rein staatsrechtlichen Verhältnissen beruhend — späterhin in den ganz historisch gebildeten Begriff und Rechtsumfang der deutschen Landeshoheit einging. Es dürften nur diejenigen Revenüen als auf den neuen Souverän übergegangen zu betrachten sein, welche der Natur der Sache nach in dem Begriffe der Souveränität ausschließlich enthalten sind, wohingegen alles dasjenige, was der Natur der Sache nach als Privateigentum besessen werden kann, dem alten Landesherrn ungezweifelt wird verbleiben müssen. — Dass der Herr Staatsrath Fuchsius den Ausdruck Domänen, so oft von dem Sr. Hoheit vorbehaltenen Eigentum die Rede war, sorgfältig vermieden und dagegen zuweilen von Staatsdomänen, von Staatsschlössern geredet hat, ist allerdings im höchsten Grade verhänglich und gibt schon genug zu erkennen, wie sorgfältig für das Interesse Sr. Hoheit alles vermieden werden muss, was zu nachtheiligen Konsequenzen führen könnte. — Was die vorläufige Benennung des Personals einer besonderen Domänen-Kammer betrifft, welche von Sr. Hoheit in dem unverhofften Falle, dass die Souveränität wirklich dem Grossherzog von Berg überlassen werden müsste, zur Wahrung der diesseitigen Gerechtsame anzuordnen sein möchte, so können Höchstdieselben hierüber unmöglich schon jetzt einen Beschluss fassen. Da Höchstdieselben noch zur Zeit Ihren Hoheitsrechten auf die nassauischen Lande unmöglich so schlechthin entsagen können, so vermögen Höchstdieselben keine Schritte zu thun, woraus die Anerkenntniss desjenigen, was in dem Rheinbündetraktat zu Höchstdero Nachteil widerrechtlich beschlossen worden, gefolgert werden könnte, und es ergibt sich hieraus, dass Höchstdieselben sich noch zur Zeit so wenig über eine Separation der Hoheits- und Domanalrechte und Einkünfte in förmliche Unterhandlungen einlassen, als zu diesem Ende und zur Verwaltung der Domanalrechte eine besondere Behörde anstellen können.“

Was sollten die Dillenburger fürstlichen Beamten mit derartigen Instruktionen anfangen! Sollten sie sich etwa dem nun eingesetzten grossherzoglichen Provinzialrat gegenüber aufs Remonstrieren, Protestieren, Reklamieren verlegen? Wir werden bald sehen, wie unfruchtbar jedes derartige Vorgehen war, ganz abgesehen von den Gefahren, die es für die Existenz dieser Männer brachte, auf deren einer Seite ein mächtiger Gegner, auf deren anderer ein ohnmächtiger Beschützer stand. Der Regierungsdirektor v. Schenck äusserte in einer Sitzung der fürstlichen Beamten zu Anfang September, in welcher u. A. der Anspruch des Provinzialrats auf das Recht, Pässe auszugeben, zur Diskussion stand: „Die Rechte Sr. Hoheit sind klar. Unsere Pflicht ist es, darüber zu wachen. Eitle Menschenfurcht darf uns davon nicht zurückhalten“. Und in der That bezeugen alle Handlungen Schencks und seiner Kollegen, dass sie sich ihrer Pflichten gegen den alten Landesherrn voll bewusst waren; sie zweckmässig zu erfüllen, ward ihnen aber durch die Renitenz des Fürsten aufs äusserste erschwert.

Es scheint auch wirklich, als wenn der Mut zum Widerstande in Fulda mit der Hoffnung auf bevorstehende preussische Siege stetig gewachsen wäre. Denn Ende September stellte man an Schenck die ganz unbegreifliche Anforderung, er solle die Einleitung zu treffen suchen, dass diejenigen Gelder und Revenüen,

welche man für die Souveränetätskasse in Anspruch nehme, von den Provinzial- und Spezial-Rendanten nicht unmittelbar an die Souveränetätskasse, sondern entweder fernerhin an die Generalkasse oder an die fürstliche Rentkammer selbst abgeliefert und sodann von dieser, soweit man sie nämlich der Souveränetätskasse zuzugestehen durch die Umstände sich genötigt finde, an den Souveränetätskassierer abgegeben, soweit solche Gelder aber zwischen der Landesherrschaft und dem Souverän in Kontestation kämen, ein spezielles Verzeichnis davon entworfen und sie bis zu näherer Übereinkunft ad depositum camerae genommen würden. Um aber ein solches Verfahren dem Grafen Borcke plausibel zu machen, schlägt Chelius vor: „Vielleicht, dass man durch eine gut colorirte Darstellung jener lediglich die Ordnung und das beiderseitige Interesse bezweckenden Einleitung, dasjenige in der Güte erlangen kann, wozu Remonstrationen u. s. w. gegen den Gewaltigern nimmermehr verhelfen können“.

Remonstrationen also gegen den Gewaltigern hielt man eben nicht mehr für angemessen. Um aber mit einer „gut colorierten Darstellung“ etwas ausrichten zu können, hätte die französische Regierung in Düsseldorf doch nur höchstens ebenso klug sein dürfen, als die oranische in Fulda.

Der Provinzialrat Graf Borcke war weit entfernt von jeder Neigung, in rechtsverletzender Weise seine Stellung gegen die oranische Regierung zu gebrauchen. Er hätte sich in dieser Hinsicht auch auf keine ihm gewordene Instruktion von Düsseldorf berufen können. Wer aber wollte es ihm verdenken, wenn er Massregeln zu ergreifen suchte, die es ihm, der doch zunächst der einzige höhere rein bergische Beamte im Lande war, möglich machen sollten, mit Genauigkeit die Rechte des Grossherzogs wahrzunehmen. Wohl waren auch die ehemals nassauischen Beamten für den neuen Landesherrn vereidigt worden, und man hatte an ihrer Eidestreue nicht zu zweifeln. Aber das Bedenkliche lag eben darin, dass noch gar nicht festgestellt war, was des Grossherzogs und was des Fürsten sei. Offenbar also mit gutem Grunde erliess Borcke unterm 28. September an sämtliche Kassenrendanten des Arrondissements Dillenburg die folgende Weisung: „Da ich bis zur definitiven Sonderung der Landesherrlichen Einkünfte von der monatlichen Einnahme und Ausgabe jeder Kasse und von dem Betrage der darauf von Seiten der Fürstlichen Rentkammer in diesem Zeitraume gestellten Assignationen unterrichtet sein muss, so werden Sie mit dem 25. jedes Monats mir die jedesmalige Bilanz ihrer Rechnung einschicken und eine besondere Designation vorbenannter Anweisungen beifügen wollen. Dieser Anzeige für die verflossenen Monate, nämlich vom 25. Juli bis 25. August und von da bis zum 25. September sehe ich unfehlbar innerhalb 8 Tagen entgegen“. Die Massregeln, welche Borcke dann weiter im Oktober zu ergreifen hatte, standen schon ganz unter der Einwirkung des nun zwischen Frankreich und Preussen ausgebrochenen Krieges, in welchem man den Fürsten von Oranien-Fulda auf der letzteren Seite wusste. Dahin ist u. A. zu rechnen die Fortschaffung des in Siegen und Dillenburg befindlichen Geschützes und anderer Waffenstücke nach Düsseldorf, gegen welche v. Schenck als „eine eigenmächtige Entziehung des Eigentums des Fürsten“ protestierte.

Mehr und mehr zeigte sich die Unverträglichkeit der fürstlichen mit den

grossherzoglichen Ansprüchen. Die Domänenempfänger weigerten sich, die Etats ihrer Kassen dem Provinzialrat mitzuteilen. Dieser berichtete nach Düsseldorf. Von da schrieb der Finanzminister Agar zurück: „j'aime à croire, qu'ils (die Domänenempfänger) ont été égarés par leur zèle pour ces intérêts plutôt que par des intentions, qui seraient très-déloyales et très-coupables, si on pouvait les rapporter à des idées d'incertitude sur les événements de la guerre“. Borcke aber hatte inzwischen schon, am 14. Oktober, — und dies war das Jena für die fürstliche Regierung in Dillenburg — die sämtlichen Kassenrendanten angewiesen, fernerhin keine Auszahlungen, von welcher Art sie sein möchten, aus ihren respektiven Kassen ohne seine Autorisation zu leisten. Hiervon setzte er die fürstliche Rentkammer am gleichen Tage in Kenntnis und ersuchte dieselbe, die Assignationen über sämtliche nötig erachtete Ausgaben ihm zur Approbation vorzulegen.

Die fürstliche Regierung fühlte nun, dass ihre Tage gezählt seien — es sei denn, dass eine Siegesnachricht der Preussen einlaufen würde. Aber sie ergab sich nicht, ohne noch einmal das zusammenzufassen und dem Grafen v. Borcke vorzuführen, was sie für ihr Recht, für ihre Pflicht erkannt hatte. Regierungsdirektor v. Schenck richtete am 16. Oktober folgendes Schreiben an den Provinzialrat:

„Es ist E. E. gefällig gewesen, unter dem 28. v. M. von den Rendanten summarische Verzeichnisse der seit dem 25. Juli d. J. in ihre Kassen geflossenen Einnahmen und aus denselben bestrittenen Ausgaben jeder Art zu erfordern, eben denselben Rendanten aber unterm 14. d. M. alle und jede von E. E. nicht ausdrücklich genehmigte Zahlungen zu untersagen. Und bei dieser Gelegenheit haben Dieselben sowohl die fürstliche Rentkammer als auch die ihr untergebenen Rendanten zu irgend einiger Remonstration über die, den verschiedenen Einnahme- und Ausgabe-Rubriken nach Massgabe des Pariser Vertrags beizulegende rechtliche Qualität, für ganz incompetent zu erklären beliebt.“

Erlauben Sie, dass ich zuvörderst über diese angegebene Incompetenz meine Gedanken mit der gewohnten Offenheit und Wahrheit äussere. Wo in Ansehung der Gränzlinien zwischen den Rechten und Gefällen der Souveränität und Grundherrlichkeit an sich, oder nach den Ausdrücken und dem Sinne des Pariser Tractats vom 12. Juli d. J. wirkliche Zweifel obwalten möchten, da wird jede grundherrliche sowohl als gemeinschaftliche Behörde sich eine Deutung oder gar eine Entscheidung um so weniger anmassen, als nur gütliche Vereinbarung, nicht einseitiges Absprechen hierin Mass und Ziel geben kann. So oft aber jene Gränzlinie durch die Natur der Sache oder durch unzweideutige Ausdrücke des eben gedachten Tractats ihre sichere Bestimmung hat, so oft wird auch den von Sr. Hoheit dem Prinzen von Oranien angeordneten Behörden, sich darauf zu berufen und den ihrer Ueberzeugung nach dawider angehenden Befehlen die unbedingte Folge nicht sofort und ohne alle Remonstrationen zu leisten, allerdings erlaubt sein. Dieselben sind vielmehr, da sie von jeher zur Administrirung der grundherrlichen und Domanial-Gerechtsame und Einkünfte nicht minder als der Souveränitäts-Gefälle angeordnet waren und da ihre Verpflichtungen gegen

Se. Hoheit als den Grund- und Domanialherrn bei der Occupirung der hiesigen Lande nicht aufgelöst, sondern selbst von dem Herrn Staatsrath Fuchsius, als Besizergreifungs-Comissären ausdrücklich vorbehalten wurden, zu dergleichen Remonstrationen nach Gewissen und Pflicht unstreitig verbunden. Sie bedürfen dazu keiner besonderen Vollmacht von Seiten Sr. Hoheit des Prinzen und es kann ihnen dabei der Vorwurf eines unlauteren Verfahrens nicht gemacht werden.

Dies vorausgesetzt darf ich um so weniger einigen Misswillen von Seite E. E. befürchten, wenn auch ich gegen die, den Rendanten geschehenen Auflagen mich auf den Tractat vom 12. Juli und die rechtliche Natur des dadurch herbeigeführten Verhältnisses beziehe. Ohne Zweifel hat man Sr. Hoheit dem Prinzen doch wenigstens alle diejenigen Rechte belassen wollen, worauf jeder Privatmann gerechten Anspruch hat. Nie wird aber einem solchen, falls er nicht das Seinige zu verwalten unfähig, die Vorlegung seiner Privat-Ausgaben-Rechnungen von dem Souveräne zugemuthet. So wenig nun dieser Fall bei der diesseitigen grundherrlichen und Domanial-Administration denkbar ist, so wenig ist auch, um der Separation der Souveränetäts- und grundherrlichen Einkünfte willen, die Einsicht des Ausgaben-Verzeichnisses nöthig. Zu mehreren Ausgaben, wegen deren Uebernahme eine Contestation zwischen dem Souverän und dem Grund- und Domanialherrn denkbar wäre, namentlich zur Zahlung von dergleichen Besoldungen, Pensionen und Capital-Zinsen haben E. E. ohnehin bereits Ihre allgemeine Autorisation ertheilt. Und gesetzt, es würden von Seiten der Rendanten mehrere Ausgabeposten sogar irrig der Grundherrlichkeit zur Last gesetzt, so wäre dadurch wenigstens das Grossherzogliche Interesse durchaus nicht gefährdet.

Wie nun solchem nach die Vorlegung der Ausgabe-Verzeichnisse als eine gleich drückende und überflüssige Vorkehrung erscheint, so werden vollends dadurch, dass die Rendanten ohne E. E. Genehmigung nicht einmal grundherrliche Ausgaben aus ihren Kassen, die doch nur theils grundherrliche und Domanial-Einnahmen, theils Rückstände von den vor der Occupation bereits fälligen Souveränetäts-Revenüen jetzt noch enthalten zu bestreiten ermächtigt sein sollen, die Gerechtsame Sr. Hoheit aufs äusserste beeinträchtigt.

Auch ohne Rücksicht auf alle die sonstigen Inconvenienzen, welche mit der Befolgung jener Maassregeln verbunden sein würden, muss ich, im Gefühle meiner Pflichten, E. E. angelegentlich um Zurücknehmung Ihrer erwähnten Vorschriften ersuchen. Da die Sr. Hoheit dem Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau untersagte freie Disposition Ihres notorischen grundherrlichen und Domanial-Eigenthums und der hieraus von den Behörden zu leistenden grundherrlichen und Domanial-Zahlungen als ein offenbarer Eingriff in die Eigenthumsrechte Höchstdesselben würde anzusehen sein und ich überzeugt bin, dass E. E. die Absicht nicht hegen, diejenigen Rendanten, welche sich durch die ihnen zu gehenden Auflagen zu einer solchen ihren Dienstpflichten geradezu widerstrebenden, Sr. Hoheit dem Prinzen äusserst präjudicirlichen Handlung sollten bewegen lassen, der Gefahr des Verlustes ihres Dienstes und Gehaltes auszusetzen; so trage ich über die geneigte Gewährung dieses neuen Verlangens nicht den mindesten Zweifel.“

Hierauf antwortete Graf Borceke unterm 20. Oktober:

„Da die Fürstliche Regierung aufgehoben worden und Ew. Excellence nach Dero eigenen Angaben bloss bei derselben angestellt waren, mithin keinen öffentlichen Beruf mehr haben, sich mit Dingen, welche die Staatsadministration und das Cassen-Wesen angehen, zu befassen, auch, wie ich voraussetzen muss, den Titel „Regierungs-Director“ nur aus alter Gewohnheit annoch führen; so kann ich Dero Zuschrift vom 16. dieses nur als eine beliebige Privat-Äusserung annehmen.

Da mir aber zu dergleichen Privat-Correspondenzen meine übrigen Geschäfte nur wenig Zeit lassen, so nehme ich mir die Freiheit Ew. Excellence statt einer ausführlichen Antwort auf die an die Rentkammer und die verschiedenen Cassen-Rendanten erlassenen Erinnerungen zu verweisen, deren Mittheilung sich Dieselben leicht werden verschaffen können und worin die Hauptpunkte Dero raisonnements schon zur Genüge beantwortet sind. Ich setze jedoch confidentiellement hinzu, dass es bei den gegebenen Vorschriften um so sicherer sein unabänderliches Bewenden haben wird, als einerseits ich, nach Bewandniss der Umstände, zur Ergreifung aller dahin wirkenden Maassregeln ermächtigt bin; andererseits aber vernünftiger Weise keine ferneren Schwierigkeiten erwarten kann, da es sowohl der Rentkammer als allen übrigen Cassenvorstehern einleuchten muss, dass es hier auf keine Disposition der Domanialgefälle, sondern nur auf eine angemessene Controlle ihrer Percipirung und Verwendung sowie auf Sicherung der Ueberschüsse abgesehen ist, wodurch weder dem Domanial-Herrn noch sonst Jemanden ein Nachtheil erwachsen kann; wohl aber den Grossherzoglichen Behörden eine genaue Kenntniss des hiesigen Cassenwesens und der Natur aller Gefälle verschafft und die nachherige Sonderung der Revenüen ungemein erleichtert werden wird.“

Schenck fühlte sich durch dieses Schreiben auf das Tiefste gekränkt. Der mehr als 70jährige Mann sah sich nach einer 50jährigen, höchst ehrenvollen Beamtenlaufbahn durch Verhältnisse, die an und für sich schon angethan waren, ihm Lebensmut und Freudigkeit zu rauben, auf das Empfindlichste gemassregelt, seiner Stellung zwar noch nicht geradezu enthoben, aber in seinen Befugnissen gänzlich eingeschränkt. In seiner am 21. Oktober aufgesetzten Erwiderung an Borceke nannte er sich nicht mehr Regierungsdirektor, sondern nur noch „Geheimer Rath“.

„Euer Excellenz, schreibt er, haben mir in Ihrem gestrigen Schreiben quaestionem status gemacht. Diese Kränkung ist mir um so unerwarteter gewesen, da Dieselben bei unseren seitherigen Communicationen über den Punkt der Legitimation nie einen Anstand gefunden haben und da selbst von dem Grossherzoglichen Ministerium zu Düsseldorf bei meinen dorthin unmittelbar erlassenen Schreiben ein solcher Anstand noch nie gemacht worden ist.“

Schenck verteidigt dann im Verlaufe des Schreibens das Recht, nach wie vor von einer fürstlichen Regierung in Dillenburg sprechen zu dürfen, und fährt dann fort:

„Ich bin dabei wirklicher Geheimer Rath des Prinzen von Oranien und schon allein in dieser Eigenschaft berechtigt und verpflichtet, in allen hiesigen Landesangelegenheiten, die das Interesse Sr. Hoheit betreffen, auf Ihre Gerechtsame zu

wachen und, wo es nöthig ist, in Ihrem Namen diplomatisch aufzutreten, ohne dass ich hierbei einer besonderen Legitimation bedürfte.

Se. Hoheit haben aber auch überdem diese schon in meiner Dienstcathégorie liegende Commission erst ganz kürzlich auf mich ausdrücklich zu erneuern geruhet¹⁾.

Ich hoffe, dieses allein wird hinreichend sein, E. E. alle Zweifel über die Fortdauer meiner politischen Existenz und über die Competenz meiner Reclamationen zu benehmen.

Hier kommt es ohnehin nicht so sehr auf Subtilitäten und Förmlichkeiten der Legitimation, als auf Wahrheit und Gerechtigkeit an, welche ich im Namen Sr. Hoheit reclamire.

Selbst Se. Majestät der Kaiser Napoleon, als hoher Protector des Rheinischen Bundes, hat es den neuen Souveränen durch den dazu bevollmächtigten Fürsten Alexandre Berthier zur besonderen Pflicht gemacht und empfohlen „de faire jouir — unter Anderen namentlich — le Prince de Nassau-Fulde de tous les droits, qui lui sont assurés par les articles 27, 28 et 31 du traité de Paris et LL. AA. SS. le Duc de Nassau-Usingen et le Prince de Nassau-Weilbourg tiendront la main à ce qu'aucun de leurs tribunaux n'y porte atteinte²⁾.“ Wie solches der procès-verbal des chef de Bataillon Parigot als hierzu substituirten Kaiserl. Commissärs Art. 5 deutlich besaget.

Von den erhabenen Gesinnungen Sr. Kaiserl. Hoheit des Herrn Grossherzogs von Berg darf man sich um so zuversichtlicher gleichen Schutz und Gerechtigkeit versprechen, da Sie uns darüber, bei Gelegenheit der Souveränitäts-Occupation, durch den Herrn Staatsrath Fuchsius die beruhigendsten Versicherungen haben ertheilen lassen.

Was übrigens die Sache selbst betrifft, so erlauben E. E., dass ich mich auf mein Schreiben vom 16. d. M. sowie die eben dahin abzweckenden Vorstellungsschreiben der Fürstl. Rentkammer beziehe. Pflicht und Gewissen haben diese Reclamationen dictirt. Se. Kaiserl. Hoheit werden nicht zugeben, dass man die unleugbaren Gerechtsame des Prinzen von Oranien zu Opfern unterdrückender Willkür mache.

Die Höchsteigene Interpretation Sr. Kaiserl. französischen Majestät als hohen Protectors des Rheinischen Bundes und der ersten hohen Bundesglieder³⁾ wird allenfalls der Sache die letzte Entscheidung geben.“

¹⁾ Als sich die Mitglieder der vormaligen fürstlichen Regierung, um mit dem Titel einer solchen nicht mehr Anstoss zu erregen, zu einem sogen. provisorischen Departement der grundherrlichen und Domanialangelegenheiten konstituiert hatten, ward ihnen die Führung dieses Titels als eines anstössigen vom Grafen Borcke unterm 27. Oktober streng verwiesen. —

²⁾ In den „Conditions sous lesquelles les possessions assignées par le traité de Paris sont remises aux Etats confédérés du Rhin par les commissaires de Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin“. Winkopp, Die Rheinische Konföderations-Akte pag. 114 ff. — ³⁾ Man hatte sich von Dillenburg aus nach Frankfurt an den nassauischen Residenten, Geh. Rat v. Plitt, mit der Anfrage gewendet, ob das Bundesgericht nicht um Entscheidung in den streitigen Fragen anzurufen sei. Plitt schrieb am 10. Oktober zurück: „Noch existirt kein Bundesgericht, der Bundestag selbst ist noch nicht einmal eröffnet, ich sehe also nicht, wo Reclamationen der Art angebracht werden könnten. Der Fürst-Primas würde dergleichen Vorstellungen wohl annehmen, aber ohne darauf zu verfügen. Geduld und Temporisiren ist wohl auch hier das einzige, was man bei der jetzigen Lage der Dinge thun kann.“

Eine Höchsteigene Interpretation Sr. Kaiserl. französischen Majestät war in der That inzwischen schon bei Jena erfolgt. Am 27. Oktober konnte der Minister des Innern zu Düsseldorf an den Grafen v. Borcke nach Dillenburg folgende Depesche senden: „Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Grossherzog haben den Fürsten von Oranien mit einem beträchtlichen Korps in Erfurt gefangen genommen; Allerhöchstdieselben lassen diese unter anderen wichtige Nachricht durch einen Kurier hierhin gelangen. Unter solchen Umständen versteht es sich von selbst, dass auf das Vermögen dieses Fürsten ohnbedenklich Hand angelegt werden müsse. Es geziemt sich jedoch, diese Massregel mit Vermeidung aller öffentlichen Proklamation bloß durch unmittelbare Befehle vor der Hand eintreten zu lassen. Die näheren Bestimmungen wegen der Kassen werden Ihnen vom Finanz-Ministerium zu gehen“.

Es lässt sich denken, dass diese Nachricht, welche in Dillenburg am 1. November eintraf, auf allen Seiten eine grosse Aufregung hervorrief, und ebenso, dass diese Aufregung sich nirgends in franzosenfeindlicher Weise zu äussern wagte. Man wird aber auch kaum sagen dürfen, dass durch die Kunde der Gefangennahme des Fürsten, zumal wenn die näheren Umstände derselben bekannt wurden, in Dillenburg die Antipathie gegen das französische Regiment gestärkt werden konnte. Ja, es vermochten wohl vielmehr die überraschenden und glanzvollen Siege des Kaisers auf der einen, die unvermuteten und kläglichen Niederlagen seiner Feinde auf der anderen Seite einen Umschwung der Meinungen zu Gunsten des aufgedrungenen Herrschers hervorzurufen. Mindestens mussten die Hoffnungen auf eine baldige Änderung der Verhältnisse in nichts zusammensinken und dies wieder musste die Ergebung in das unabänderliche Geschick als ein Gebot der Klugheit erscheinen lassen.

Die fürstlichen Beamten in Dillenburg, welche, wie wir sahen, bis zu diesem Augenblick für die Rechte ihrer alten Herren mit Mannhaftigkeit und Selbstverleugnung eingetreten waren, erkannten jetzt sofort die Notwendigkeit, sich in die veränderte Lage der Dinge ohne Zaudern zu fügen.

Der bergische Staatsrat v. Rappard eilte alsbald aus Düsseldorf herbei und überbrachte dem Provinzialrat weitere Instruktionen. Gemäss denselben versammelte Graf Borcke am 3. November 10 Uhr vormittags die Mitglieder der vormaligen Regierung zu einer Sitzung, über welche er nach Düsseldorf den folgenden Bericht einschickte:

„Als alle dermalen in Dillenburg anwesenden Mitglieder der Landes-Dicasterien sich in Termino eingefunden hatten, stellte ich solche dem Herrn Staatsrath v. Rappard vor, welcher hierauf die Stelle des Präsidenten, ich aber die ihm zur Seite einnahm.

Nun eröffnete ich den versammelten Dicasterien den Inhalt der mir gewordenen Aufträge, sagte ihnen, dass S. K. K. H. die Vereinigung der bisherigen Fürstl. Domänen mit Höchsthren eigenen beschlossen hätten, alle Autoritäten vor der Hand in ihren Functionen verbleiben sollten, jedoch die Glieder derselben einen den Umständen angemessenen Amtseid schwören müssten, wofern sie nicht sofort entlassen werden wollten u. s. w.

Hierauf las ich ihnen den in dem beigeschlossenen Protocoll angeführten Amtseid vor, den E. E. gewiss ganz den Umständen angemessen finden werden ¹⁾.

Bei dem Passus (der den Anwesenden vorgeschriebenen Verhaltensmassregeln) „von aller Dienst-Communication mit dem Prinzen von Oranien abzustehn“ erinnerten Verschiedene, sie wünschten wenigstens ihrem vorigen Herrn einen Abschiedsbrief schreiben zu dürfen, welches ihnen unter der Bedingung, mir solchen mitzuthellen, zugestanden ward. Andere, auf die Dienstverrichtungen mehrerer Mitglieder ausserhalb des Arrondissements sich beziehende Bedenklichkeiten werden E. E. aus dem beigeschlossenen Protocolle, sowie auch die Weise entgegennehmen wollen, wie wir solche beseitigt haben.

Nach abermaliger Anfrage, ob sie den Eid schwören wollten, erklärten sie sich alle dazu bereitwillig und legten ihn auch wirklich mit fester und männlicher Stimme jedoch nicht ohne sichtliche Rührung in meine Hände ab.

Dieser feierliche Actus, der in den Annalen Dillenburgs gewiss Epoche machen wird, wurde zwar nicht durch ein lautes Vivat beschlossen, indessen konnte man die sich auf jedes Gesicht (sic!) aussprechende Zufriedenheit nicht verkennen; die Mitglieder der vormaligen Regierung waren der mit mir bestandenen Fehde herzlich müde und äusserten ihre Freude, dass ihr durch die neue unverhoffte und glückliche Veränderung ihrer Verhältnisse ein Ende gemacht werde. Der Herr Staatsrath v. Rappard empfing von allen Seiten die unzweideutigsten Versicherungen der aufrichtigsten Ergebenheit gegen S. K. K. H. und so wurde diese Staatsmetamorphose in einer halben Stunde vollbracht.“

Borcke's Bericht über dieselbe Angelegenheit an den Finanzminister d'Agar in Düsseldorf atmet, ich weiss nicht warum, einen etwas andern Geist. Es heisst hier: „Toutes les autorités ont prêté le serment, dont V. E. trouvera ci-joint la traduction, et sont tout d'un coup remplies d'enthousiasme et de zèle pour le service de son Altesse Impériale et Royale; ils ont abjuré de la meilleure grâce du monde le soin de ceux de leur précédent souverain et je ne doute pas qu'ils ne remplissent les obligations qu'ils ont contractées“.

Beide Berichte leiden jedenfalls an einiger Schönfärberei, was die Schilderung des Eindrucks anbelangt, den die Veränderung ihrer Lage auf die vormaligen fürstlichen Beamten gemacht habe. Indessen ist es keine Frage, dass die Stellung der letzteren infolge der erwähnten Meinungsverschiedenheiten mit der bergischen Regierung bereits eine so unerträgliche geworden war, dass der Umschwung der Verhältnisse und die dadurch plötzlich herbeigeführte Beendigung des Streitigen wie eine Erlösung wirken musste. Schenck berichtete sofort nach Fulda an

¹⁾ Der Eid lautete: „Ich schwöre S. K. K. Hoheit dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Joachim Prinzen und Gross-Admiral von Frankreich, Grossherzoge von Berg als meinem gnädigsten Landesfürsten und Herrn Treue und Gehorsam, und demnach Höchstgedachte S. K. K. H. zu verordnen geruhet haben, dass die Domänen des Prinzen von Oranien von denjenigen Landen, welche durch den rheinischen Konföderationsvertrag unter Grossherzogliche Souveränität gekommen sind, mit Höchstihren eigenen Grossherzoglichen Domänen vereinigt und in diesen Landen die Justiz-, Polizei- und alle öffentlichen Akte nur im Namen S. K. K. H. in ihrem ganzen Umfang und ohne dem Prinzen von Oranien einige Gerechsamte ferner zu gestatten, ausgeübet und verwaltet werden sollen, so gelobe ich, mich darnach in denen mir anvertrauten Amtsgeschäften aufs pünktlichste zu richten, genau darauf zu sehn, dass dieser Verordnung nirgend und auf keine Weise zuwider gehandelt werde, überhaupt aber in allen Dingen aufrichtig darnach zu streben, S. K. K. H. Vortheil nach meinem besten Wissen zu befördern und Höchstdero Schaden zu verhüten, so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Evangelium“.

Chelius. „Die Kommissionen, schrieb er u. a., womit des Prinzen von Oranien Hoheit mich vorhin zu beehren geruht, haben nunmehr von selbst ihr Ende erreicht. Und da hierbei zugleich alle weitere direkte und indirekte Kommunikation mit Sr. Hoheit und Ihren Ministern bei schwerer Strafe untersagt worden ist, so sehe ich mich in die traurige Nothwendigkeit gesetzt, E. E. den Schluss unsrer seitherigen freundschaftlichen Korrespondenz hierdurch anzuzeigen, bis eine allgemeine Versöhnung deren Erneuerung wieder herbeiführen wird. Und da jenes Kommunikationsverbot sich sogar auch auf die Diezischen Angelegenheiten erstrecken soll, so wird nichts anderes übrig bleiben, als dass E. E. oder ein anderer in Ihrem Namen Sich unverzüglich nach Diez begeben, um die Direktion der dortigen Angelegenheiten zur Wahrung der Gerechsamkeit Sr. Hoheit zu übernehmen. Leben Sie wohl! Meine Gesundheit ist fast ganz zerrüttet. Mein Schwindel und meine Nervenschwäche nehmen täglich zu. Alles kündigt mir an, dass mein Reich nicht lange mehr von dieser Welt sein wird.“

Der treffliche Mann schied nebst einigen Mitgliedern der vormaligen fürstlichen Regierung aus dem Staatsdienste aus. Die bergische Regierung hätte gerade ihn gern in ihre Dienste übernommen; sie schätzte die geistigen Kräfte des 71jährigen hoch, und hatte ja die beste Gelegenheit gehabt, dessen Gewissenhaftigkeit und Energie kennen zu lernen. Borcke selbst war der eifrigste Fürsprecher des ehemaligen Regierungsdirektors ¹⁾).

Ist trotz aller der oben erwähnten Streitigkeiten nicht der Schatten eines Beweises vorhanden, dass man von bergischer Seite die Absicht hegte, die Einkünfte aus den Domänen und das Privateigentum des in Beziehung auf seine nassauischen Erblande mediatisierten Fürsten von Nassau-Oranien anzutasten und widerrechtlich im Interesse Joachim Murats zu verwenden, so konnte jetzt, nachdem der grossherzoglich bergische Standesherr mit dem Degen in der Hand gefangen genommen worden war, das Recht des Grossherzogs, die Domänen und das Privateigentum desselben einzuziehen, nicht bestritten werden. Die Einziehung erfolgte denn auch ohne Widerspruch von irgend einer Seite ²⁾).

Hielten in den nassau-oranischen Landesteilen unzweifelhaft die ehemaligen Unterthanen des vertriebenen Fürsten nicht nur an der Hoffnung, sondern auch an dem Glauben fest, es werde die alte Landesherrschaft dereinst wieder in ihre Rechte eintreten, die grossherzoglich bergische Regierung werde nur eine vorübergehende sein, so lässt sich doch auch klar nachweisen, dass jene altnassauischen Beamten, welche in grossherzogliche Dienste herübergenommen wurden — ich

¹⁾ Es ist traurig zu berichten, dass dem verdienten Mann der Bezug der so wohlverdienten Pension, hauptsächlich wegen der lange Zeit nicht geregelten Verpflichtung Nassaus (wegen Diez) zum Beitrag zu derselben, Jahre hindurch Schwierigkeiten und Sorgen bereitete. — Wolfgang Friedrich von Schenck war geboren zu Crombach im Siegen'schen 1736 am 26. März. 1755 Advokat, wurde er während des siebenjährigen Krieges von der fürstlichen Regierung als Kriegskommissar gebraucht. 1765 ward er erster Regierungssekretär in Dillenburg, 1781 Wirklicher Regierungsrat, 1791 Geheimer Regierungsrat und Kammerdirektor, auch Oberamtmann zu Wehrheim, 1803 Wirkl. Geh. Rat und Regierungsdirektor, zugleich Direktorialrat des fürstlichen Gesamthauses. Seine Todesahnung im Jahre 1806 erfüllte sich nicht. Er durfte die Erhebung Deutschlands noch erleben und starb erst (ich verdanke diese Mitteilung der Güte des Herrn Pfarrers Manger in Dillenburg) am 23. September 1819, also in einem Alter von 83 Jahren. — ²⁾ Im Hause des Fürsten zu Dillenburg fungierte als Kastellanin eine Witwe namens Bojenik; sie bat jetzt sofort um ihre Entlassung und verliess das Haus am 11. November. Eine Düsseldorfer Note vom 12. Dezember sagt hierauf bezüglich: „Da die Frau für die Aufsicht in dem Gebäude bisher ein Gehalt von 500 fl. bezog, so ist ihre Abreise ganz gut“.

erinnere nur an den Regierungsrat Pagenstecher, der später als General-Sekretär die rechte Hand des Präfekten Schmitz in Dillenburg wurde — im Verein mit den neueingesetzten bergischen Beamten eine Thätigkeit entfalteteten, die ihrem Ernste und ihrer Energie nach keineswegs nur die Gegenwart im Auge zu haben, vielmehr recht eigentlich ferne und hohe Ziele zu verfolgen schien. Auch die leitende bergische Regierung in Düsseldorf, mag man ihr schon so Manches vorwerfen können, war eifrig bedacht, das Wohl des Landes zu fördern. Vielleicht war dies in noch höherem Masse der Fall, als Napoleon selbst i. J. 1808 an Stelle des als König nach Neapel versetzten Joachim Murat, 1809 an Stelle des minderjährigen Prinzen Napoleon Ludwig von Holland, die Regierung des Grossherzogtums übernommen hatte. Gewiss nicht frei von echt französisch phrasenhafter Übertreibung und doch charakteristisch für einen guten Geist des leitenden Staatsmannes wird man die Worte finden, mit welchen i. J. 1812 der eingangs dieses Aufsatzes erwähnte Graf Beugnot als Kaiserl. Kommissar und Finanzminister des Grossherzogtums dem Präfekten Schmitz in Dillenburg die Ausführung einer Arbeit: „Darstellung der politischen und ökonomischen Lage des Siegdepartements“ empfahl:

„Keine Arbeit, Herr Präfekt, wird Ihre Kräfte übersteigen, sobald zwei grosse Ideen ununterbrochen Ihrer Seele vorschweben: Die Volksmenge; deren Schicksal in Ihren Händen ruht, und der grosse Monarch, der Ihnen dieses heilige Pfand seines Zutrauens gab. Nicht dass man Ihm nachahmen sollte, nachahmen könnte. — Er stehet allein, unerreichbar den Zeitgenossen und beispiellos in der Geschichte. — Aber um stets mit neuem Eifer, mit verjüngter Kraft zu dem allgemeinen Besten hinzuarbeiten, bedarf es nur eines Blickes auf Ihn, den Helden des Jahrhunderts (1812!), der, nachdem er auf den Flügeln des Genies sich zur höchsten Stufe von Macht und Grösse emporgeschwungen, sich im Besitze des schönsten Reiches der Welt und umgeben von, allen Reizen eines üppigen, genussreichen Lebens sieht, dennoch seine Hauptstadt, den glänzenden Sitz seiner Grösse, verlässt, weitschichtige Regionen mit beflügelter Eile durchläuft, jedem Klima trotzt, jede Gefahr verachtet, die Tage durcharbeitet, die Nächte nicht ruhet, und bei dieser rastlosen, alle menschlichen Kräfte-Masse übersteigenden Anstrengung doch kein anderes Ziel sich setzt, als ein allgemeines Reich der Gerechtigkeit zu begründen und alle jene Völker und Nationen zu beglücken, welche eine ewig waltende Vor-sehung seinem weitreichenden Scepter unterwarf.“

Die bergische Verwaltung des nassau-oranischen Landes zu schildern, darzulegen, inwiefern dieselbe segensreich wirkte, inwiefern sie der Bevölkerung drückend ward und zu Unzufriedenheit, gelegentlich sogar zu aufrührerischen Bewegungen reizte, das möge einem späteren Aufsatz vorbehalten bleiben. Ist es auch keine der erfreulichsten Aufgaben, die Geschichte einer Staatsverwaltung zu behandeln, deren Existenz an die schmachvollste Niederlage deutschen Geistes und deutscher Sitte sich knüpfte, so mag man sich einer solchen Aufgabe heute doch lieber und mit mehr Vertrauen auf Unparteilichkeit der Feder unterziehen, als vor der grossen, spät aber gründlich erfolgten Abrechnung mit Frankreich.

XXXII.

Nekrolog

des am 3. Juli 1885 verstorbenen Gymnasialdirektors a. D.

Oberschulrats Dr. K. Schwartz.

Von

Fr. Otto.

Quellen: Selbstbiographie im Programm des Gymnasiums zu Hadamar 1859.

O. Gerland, Fortsetzung von F. W. Strieders hessischer Gelehrten-, Schriftsteller- und Künstler-Geschichte bis zur neuesten Zeit. Bd. I, Kassel 1863, pag. 114—117.

Die Programme des Gymnasiums zu Hadamar von 1859—1863 und des Gymnasiums zu Wiesbaden von 1863—1875.

Die Annalen und Mitteilungen des Vereins für Nassauische Geschichte und Altertumskunde von 1858—1884.

Karl Schwartz, dessen Vater zuletzt das Amt eines königlichen Steuer-rats und Ober-Zollinspektors zu Warburg bekleidet hatte, wurde am 31. August 1809 zu Düsseldorf geboren; seine Gymnasialbildung erhielt er zu Bonn und Köln und widmete sich von Ostern 1827 an 4 Jahre hindurch dem Studium der Philologie und Geschichte auf der Universität zu Bonn und der Akademie zu Münster, wo er namentlich Brandis, Delbrück, Grauert, Heinrich, Hüllmann, Näke, A. W. v. Schlegel u. a. hörte. Im Jahre 1831 bestand er zu Münster das Examen pro facultate docendi und hierauf an dem Gymnasium daselbst von Ostern 1831 an das vorschriftsmässige Probejahr, nach dessen Beendigung er im Juni 1832 als Hilfslehrer an dem Progymnasium zu Warburg seine erste Anstellung erhielt. Von hier wurde er im April 1834 als ordentlicher Lehrer an das Progymnasium zu Rietberg befördert. Daselbst blieb er bis zum Herbst 1837; als ihm damals von dem kurfürstlich hessischen Ministerium die durch den Tod des Dr. Kil. Wolf erledigte Stelle eines ordentlichen Hauptlehrers an dem Gymnasium zu Fulda angetragen wurde, glaubte er dem Rufe Folge leisten zu sollen und erhielt am 19. Oktober 1837 die erbetene Entlassung unter Anerkennung „seines regen Strebens in Erfüllung aller seiner Pflichten und seiner vorzüglichen Leistungen in seinen mit mehrfachen Schwierigkeiten verknüpften Amtsverhältnissen“.

In Fulda begann Schwartz seine Thätigkeit am 5. November 1837 und wirkte an dem dortigen Gymnasium fast 21 Jahre, und zwar zunächst als Lehrer für alte Sprachen und Geschichte in den oberen Klassen; im Jahre 1846 wurde er zum Stellvertreter und am 5. Januar 1850 zum Nachfolger des Direktors

Dr. Dronke bestellt. Daneben war er im Jahre 1849 von seinen Kollegen zum Mitglied der Kommission, welche zur Prüfung der von den Lehrerkollegien zu einer Reform der Gymnasien eingereichten Vorschläge nach Kassel berufen war, erwählt und von dem Ministerium zum Mitgliede der Schulkommission (zur Beratung der organischen Verhältnisse und Einrichtungen der kurhessischen Gymnasien und zur Vornahme der zweiten Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts) ernannt worden.

Während seine amtliche Thätigkeit ihn schon in vollem Masse beschäftigte, erübrigte er dennoch Zeit zu wissenschaftlichen Arbeiten. Ausser Mitteilungen in wissenschaftlichen Zeitschriften verfasste er folgende Bücher resp. Schulprogramme: 1) Handbuch für den biographischen Geschichtsunterricht; I. Alte Geschichte, 1842; II. Mittelalter und neuere Geschichte 1844; beide Teile in vielen Auflagen erschienen. — 2) Der Bruderkrieg der Söhne Ludwigs des Frommen und der Vertrag von Verdun, nach den Quellen dargestellt, 1843. — 3) Auswahl mittelhochdeutscher Dichtungen für höhere Lehranstalten, 1847; Wörterbuch dazu, 1847. — 4) König Konrad der Franke, 1847. — 5) Die Feldzüge Robert Guiscards gegen das byzantinische Reich, nach den Quellen dargestellt, 1854. — 6) Bemerkungen zu Eigils Nachrichten über die Gründung und Urgeschichte des Klosters Fulda, 1856. (Einladung zur tausendjährigen Hrabanusfeier.) — 7) Eigils Leben des h. Sturmii. Übersetzung und Anmerkungen, 1858.

Auch widmete Schwartz einen Teil seiner Musse dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde, welchem er vom Jahre 1847 an als Ausschussmitglied angehörte, und suchte die Interessen desselben durch Vorträge in den Bezirksversammlungen zu Fulda zu fördern.

Die Verhältnisse, unter denen Schwartz in Fulda wirkte, waren, namentlich seitdem es ihm durch Gründung eines glücklichen Familienlebens zur zweiten Heimat geworden war, für ihn in jeder Beziehung so angenehm, dass er nicht daran dachte, seine Stellung mit einer anderen zu vertauschen. Trotzdem glaubte er, als die herzoglich nassauische Regierung im Januar 1858 durch den damaligen Regierungsrat Dr. Firnhaber ihn aufforderte, die Leitung des Gymnasiums zu Hadamar zu übernehmen, Folge leisten zu müssen. Nachdem er also am 4. Februar 1858 die Entlassung aus dem kurhessischen Staatsdienste unter Anerkennung seiner gesegneten Wirksamkeit erhalten hatte, wurde er am 14. Februar von dem Herzoge zu Nassau zum Oberschulrat und Direktor des genannten Gymnasiums ernannt und übernahm am 16. April das neue Amt. „Eingedenk der Verdienste, welche er sich um das hessische Schulwesen erworben, und der vortrefflichen Leistungen auf dem Gebiete der deutschen Geschichte“ erteilte ihm die philosophische Fakultät der Universität zu Marburg am 2. Dezember desselben Jahres die Doktorwürde honoris causa, seine Behörde aber gab dem Scheidenden den ehrenvollen Auftrag, für die von ihm bisher bekleidete Stelle eines Direktors des Gymnasiums zu Fulda eine geeignete Persönlichkeit vorzuschlagen. Er empfahl den ihm befreundeten tüchtigen Pädagogen Dr. E. Wesener, Gymnasiallehrer zu Koblenz, welcher denn auch von dem kurhessischen Ministerium berufen wurde und die Leitung des Gymnasiums übernahm.

In die neuen Verhältnisse in einem bis dahin ihm ganz fremd gewesenen Lande lebte Schwartz sich bald ein, auch fand seine Thätigkeit als Vorsteher und Lehrer einer Anstalt, sowie als Geschichtsforscher bald Anerkennung. Am 30. November 1859 verlieh ihm sein neuer Landesherr das Ordenskreuz IV. Klasse des Militär- und Civilverdienstordens Adolfs von Nassau, im Jahre 1864 das Ritterkreuz desselben und die Stadt Hadamar am 31. Januar 1862 das Ehrenbürgerrecht. Doch hielt ihn die letztere Auszeichnung nicht ab, der Berufung an das Gymnasium zu Wiesbaden, welche am 25. September 1862 an ihn erging, zu folgen. So siedelte er denn alsbald an den Ort über, an welchem ihm noch 12 Jahre im öffentlichen Amte, sodann noch 11 Jahre in litterarischer Beschäftigung thätig zu sein beschieden war. Indem wir die Würdigung seiner amtlichen Stellung an diesem Orte übergehen, bemerken wir nur, dass ihm nach dem Abgange des Regierungsrates Sporer auch das Referat über die höheren Schulen des Herzogtums bei der Landesregierung übertragen wurde, und dass ihm infolge der Umgestaltung der politischen Verhältnisse im Jahre 1866 die schwierige Aufgabe zufiel, die Anstalt, welcher er vorstand, nach Massgabe der in Preussen bestehenden Ordnungen in neue Bahnen überzuleiten.

Nachdem er mehr als 40 Jahre in öffentlichen Ämtern gestanden hatte, entschloss er sich, einem rüstigeren Nachfolger freiwillig Platz zu machen und erhielt im Herbst 1874 die erbetene Versetzung in den Ruhestand durch Se. Majestät den Kaiser und König unter Verleihung des Roten Adlerordens III. Klasse und Anerkennung der treuen Dienste, welche er geleistet, der Gewissenhaftigkeit und des rastlosen Eifers, die er stets bewiesen hatte. Ovationen, welche die Lehrer des Gymnasiums, sowie seine damaligen und früheren Schüler dem Scheidenden vorbereiteten, lehnte er in seiner Anspruchslosigkeit ab.

Betrachten wir nunmehr seine wissenschaftliche Thätigkeit. Gleich im ersten Jahre seines Aufenthaltes in Nassau veröffentlichte er eine Abhandlung über den zweiten Feldzug Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen (Programm des Gymnasiums zu Hadamar 1859). Mehr der Schule gehören an die Auswahl vaterländischer Lieder und Jugendspiele und die Auswahl lateinischer Lieder für den katholischen Gottesdienst an Gelehrtenschulen, mit einstimmigen Choralmelodien; Wiesbaden 1861. In den folgenden Jahren, als er in Wiesbaden wohnte und thätiges Mitglied des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung war, zumal seitdem dessen Leitung in seinen Händen ruhte (November 1867 bis dahin 1872), beschäftigte er sich eifrig mit der Geschichte seines neuen ihm bald liebgewordenen Heimatlandes. Und zwar war es die biographische Seite der Geschichtsforschung, welche ihn vornehmlich anzog, die er am liebsten und mit Erfolg pflegte und für welche er bis zuletzt thätig blieb. Dunkle Punkte in dem Leben bedeutender Personen aufzuhellen, entlegene Nachrichten aufzusuchen und zu einem abgerundeten Bild zusammenzustellen, insbesondere mündliche Nachrichten zu sammeln, wurde er bis zu seinem Ende nicht müde.

Wollen wir der Zeitfolge nach seine Ausarbeitungen aufzählen, so macht den Anfang die Rede, welche er im Jahre 1864 bei Gelegenheit des 25jährigen

Regierungsjubiläums des Herzogs Adolf von Nassau in der Aula des Gymnasiums gehalten hatte und im Programm der Anstalt Ostern 1865 abdrucken liess; dieselbe enthält einen Rückblick auf die Geschichte des Herzogtums seit dessen Gründung. Sodann bringen die Annalen des Vereins im IX. Bande (1868) mehrere kleinere Mitteilungen: 1) Die Burg Scharfenstein ist vom König Ludwig dem Baier nicht belagert worden; 2) die angeblichen Besuche des Limburger Doms durch Otto den Grossen, sowie durch König Konrad II.; 3) das Grabmonument Konrad Kurzbolds im Dome zu Limburg; 4) Graf Heinrich I. von Isenburg, der Erbauer des Limburger Domes; 5) der Bogner Walthers von der Vogelweide; 6) Savignys Urgrossvater ein nassauischer Staatsdiener; 7) über die Entstehung des Namens Ruländer. — Es folgten „die Beiträge zur Geschichte des nassauischen Altertumsvereins und biographische Mitteilungen über dessen Gründer und Förderer, als Einladungsschrift zu der am 5. Dezember 1871 stattfindenden fünfzigjährigen Gedächtnisfeier der Gründung des Vereins“ als XI. Band der Annalen des Vereins. Nach einer Darlegung der Entstehung des Vereins, seiner Ziele, Statuten und Publikationen folgen hier die Biographien von vier um die Gründung desselben besonders verdienten Männern, des Pfarrers Luja (1767—1847), des Hofkammerrats Habel (1747—1814), des Geheimerats v. Gerning (1767—1836) und des Archivars Habel (1792—1867). Die Würdigung dieser Männer und die ausführliche Darstellung ihrer litterarischen und sonstigen Thätigkeit veranlasste den Verfasser beiläufig noch eine Reihe anderer, ebenfalls um die Erforschung der Geschichte Nassaus verdienter Männer zu behandeln; wir heben nur einige Namen hervor: Kraus, Dorow, Weitzel, Bär, Friedemann, Bodmann, Kindlinger. So bildet dieser Band, auf dessen Titel merkwürdiger Weise der Name des Verfassers fehlt, eine wahre Fundgrube von biographischem Material.

Schon das folgende Jahr brachte eine weitere kleine Schrift: Albertine von Grün und ihre Freunde, Biographie und Briefsammlung mit historischen und litterargeschichtlichen Anmerkungen. Leipzig 1872. Sie enthält zunächst vier Biographien, von Max v. Klinger, Joh. H. Merck, Julius und Marianne Höpfner und Albertine v. Grün, Tochter des Hachenburgischen Kanzleirats, später Comitialgesandten in Regensburg, v. Grün, geb. den 11. Oktober 1749 zu Hachenburg, gest. den 12. Mai 1792 ebendasselbst; die Briefsammlung besteht aus 36, meist von Albertine geschriebenen Briefen.

Nachdem Schwartz, wie oben bemerkt ist, im Jahre 1874 in den Ruhestand getreten war, konnte er seine ganze Zeit den biographischen Forschungen widmen. Und so verfasste er während der 11 Jahre 1874—1885 eine ganze Reihe kleinerer und grösserer Werke dieser Richtung. Glückliche Umstände setzten ihn mehrmals in den Besitz von Papieren, Briefen, Aktenstücken u. s. w., auf Grund deren er zunächst mehrere grössere Biographien verfasste: 1) Lebensnachrichten über den Regierungspräsidenten K. v. Ibell, mit Briefauszügen als Beilagen. Wiesbaden 1885. (Im XIV. Bande der Annalen, pag. 1—106.) Hauptquelle sind die „Erinnerungsblätter“ der Schwester v. Ibells, Frau Karoline Forst, welche, als Manuskript gedruckt, die Familie ihm zur Disposition gestellt hatte. — 2) Leben des Generals Karl v. Clausewitz und der Frau Marie v. Clausewitz, geb. Gräfin v. Brühl,

mit Briefen, Aufsätzen, Tagebüchern und anderen Schriftstücken, sowie zwei Porträts. 2 Bände. Berlin 1878. Die Vorrede zählt die zahlreichen Briefe und Dokumente auf, welche dem Verf. von den nächsten Angehörigen zur Abfassung dieser Biographie überlassen worden waren; von den Briefen rühmt er mit Recht, dass sie nach Form und Inhalt klassisch sind; sie setzten ihn in den Stand, ein lebensvolles Bild von zwei ideal angelegten, bedeutenden Persönlichkeiten zu entwerfen. — 3) Landgraf Friedrich V. von Hessen-Homburg und seine Familie, aus Archivalien und Familienpapieren. 3 Bände. Rudolstadt 1878. Zur Abfassung dieses Werkes wurde Schwartz veranlasst durch die ehrenvolle Aufforderung der Frau Prinzessin Karl von Hessen und bei Rhein, einer Enkelin des Landgrafen Friedrich V., welche ihm auch ein reichhaltiges Quellenmaterial übergab oder zu verschaffen wusste. Der erste Band enthält die Biographie des Landgrafen mit Nachrichten über Vorfahren, Familie, Umgebung und Beziehungen zu berühmten Zeitgenossen; zu letzteren gehören u. a. Klopstock, Lavater, Hölderlin, Leuchsenring; ausführlicher werden ferner behandelt die Hofdame Luise v. Ziegler, Geheimerat v. Rieben und Geheimerat Is. v. Sinclair. Der zweite Band bringt den litterarischen Nachlass des Landgrafen mit Erläuterungen, der dritte erzählt die Lebensschicksale der Söhne und Töchter desselben. Dem warm geschriebenen Buche fehlte nicht die Anerkennung von Seiten des Grossherzogs von Hessen-Darmstadt, welcher den Verf. durch einen Orden auszeichnete. — 4) Geschichte der Familie v. Günderode, in der Allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber, Sekt. I, Bd. XCVII, 138 Seiten, 4^o; einen Hauptabschnitt nimmt die ausführliche Biographie der Karoline v. Günderode (pag. 56,—120) ein.

In den folgenden Jahren finden wir Schwartz beschäftigt, in mühsamer Weise das Material zur Lebensgeschichte eines fast verschollenen Mannes zu sammeln, des Freundes und Geistesverwandten von Jean Paul, des Paul Emil Thieriot, geb. 1780 zu Leipzig, gest. 1831 zu Wiesbaden. Dieselbe erschien 1883 im XVIII. Bande der Annalen des Vereins, pag. 89—141. Der Wunsch des Verf., dass an dem Sterbehaus Thieriot's (jetzt No. 43 der Friedrichstrasse) eine Erinnerungstafel angebracht werde, ist erst einige Tage nach seinem Tode in Erfüllung gegangen. — Eine letzte grössere Arbeit, welche schon mehrere Jahre vollendet ist, harret noch der Veröffentlichung.

Die letzten Jahre widmete Schwartz der Abfassung kleinerer Biographien und lieferte zunächst in die Allgemeine deutsche Biographie zwei Artikel, das Leben des nassauischen Präsidenten v. Kruse und das Leben von dessen Sohn, dem nassauischen General v. Kruse; doch war die knappe Kürze, welche dies Werk verlangte, nicht nach seinem Geschmack; daher leistete er lieber der Aufforderung von F. A. Brockhaus Folge, als derselbe ihn ersuchte, an der Fortsetzung der Allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber mitzuarbeiten. So entstanden zunächst im Jahre 1883 die Biographien mehrerer nassauischer Fürsten des vorigen Jahrhunderts, Karl August und Karl Christian von Nassau-Weilburg, Karl und Karl Wilhelm von Nassau-Usingen (Wiesbaden) und Karl Ludwig von Nassau-Saarbrücken, im XXXIII. Band der zweiten Sektion. Der XXXV. Band enthält aus seiner Feder einen Lebensabriss des zu Montabaur verstorbenen

Seminardirektors Kehrein, eines äusserst fruchtbaren Schriftstellers auf dem Gebiete der deutschen Grammatik und Litteratur, der XXXVI. Band die des Arztes und Naturforschers v. Kieser, des Jesuiten Kircher und des Naturforschers v. Kittlitz; auch die nachfolgenden Bände werden noch mehrere Artikel von ihm bringen, welche zum Teil druckfertig in seinem Nachlasse sich vorfinden.

Zum Schlusse sei noch der schöne Brief der „Mutter Voss“ an Walburga v. Holzing bei ihrer Vermählung mit dem Kaufmann Justus Tiedemann erwähnt, der mit einer Erläuterung von Schwartz im Archiv für Litteraturgeschichte von Schnorr v. Carolsfeld kurz vor seinem Tode abgedruckt wurde.

Es war ein reiches, arbeitsvolles Leben, welches der 3. Juli 1885 endete, doch war ihm die Arbeit nicht Last, sondern Bedürfnis. Nicht Ehren und Ruhm jagte der Dahingeshiedene nach, sondern es war ihm eine Freude, die Thaten und Schicksale guter Menschen zu erforschen und darzustellen; wie er selbst an hochherzigem Sinn und Handeln sich erfreute, so sollten es auch seine Leser thun. Ein frommer Katholik und warmer Patriot, hat er es doch verstanden, gegen Andersglaubende tolerant und gegen andere Nationen gerecht zu sein. Seine Lebensgefährtin war ihm ein halbes Jahr im Tode vorausgegangen.

R. I. P.

Vereinsnachrichten.

I. Bericht des Sekretärs.

(Von Herbst 1884 bis Dezember 1885.)

Die zweite Hälfte des XVIII. Annalen-Bandes konnte den in Wiesbaden lebenden Vereinsmitgliedern zu Anfang des Jahres 1885 zugestellt werden, während dieselbe an die auswärtigen Mitglieder aus praktischen Gründen erst im Sommer dieses Jahres zugleich mit der zweiten Lieferung des Grenzwallwerkes des Obersten z. D. und Konservators von Cohausen versandt wurde, welche in Wiesbaden im Juli zur Verteilung kam. Die dritte und letzte Lieferung dieses Werkes werden wir im Frühjahr 1886 ausgeben können.

Die am ersten Samstag jeden Monats im Winter stattfindenden sogenannten Monatsversammlungen der Vereinsmitglieder erfreuten sich im vergangenen Jahre sehr lebhafter Beteiligung und wir dürfen annehmen, dass sie den Geschichtsfreunden so manche Anregung und Belehrung geboten haben. Es wurden die folgenden Vorträge gehalten:

1) Am 8. November 1884: a) Vortrag des Herrn Gymnasiallehrers Wedewer „über Johannes Dietenberger“.

b) Herr Gymnasiallehrer Dr. Widmann sprach über die in dem vorliegenden Bande pag. 71 ff. eingehend behandelte Thonform des Museums.

c) Herr Prof. Otto „über die Einführung des Gregorianischen Kalenders“. (Rhein. Kur. No. 268, 1. Ausg., 11. November 1884.)

2) Am 3. Januar 1885: Vortrag des Herrn Gymnasialdirektors Dr. Paehler „über die Löschung des Stahls bei den Alten“. (Rhein. Kur. No. 4, 1. Ausg., 6. Januar 1885.)

3) Am 7. Februar 1885: a) Vortrag des Herrn Oberst Labes „über den Rheinübergang Blüchers bei Caub“.

b) Vortrag des Herrn Regierungs- und Baurats Cuno „über den Cistercienser-Orden, seine Gründer und Gründungen, speziell der beiden Abteien Maulbronn und Eberbach“. (Rhein. Kur. No. 34, 2. Ausg., 10. Februar 1885.)

4) Am 7. März 1885: a) Herr Gymnasiallehrer Dr. Widmann referierte über Theodor Mommsens Abhandlung: „Die Örtlichkeit der Varusschlacht“.

b) Herr Oberst v. Cohausen machte Mitteilungen zur St. Hubertus-Legende, sowie über das zu Bau- und Bildwerken in der römischen und romanischen Zeit verwandte Gestein. (Rhein. Kur. No. 58, 2. Ausg., 10. März 1885.)

5) Am 7. November 1885: a) Herr Oberst v. Cohausen berichtete über die Sitzungen des Gesamtvereins der deutschen Geschichtsvereine in Ansbach vom 7. bis 10. August 1885.

b) Herr Gymnasiallehrer Wedewer hielt einen Vortrag über die „Arsmoriendi“ des Mittelalters.

Von öffentlichen Vorträgen im Museumssaale fanden statt:

1) Am 6. Dezember 1884 auf der Generalversammlung: Vortrag Sr. Excellenz des Wirklichen Geh. Staatsrats Dr. v. Becker „über die ältesten Bewohner Europas“. (Rhein. Kur. No. 292, 2. Ausg., 9. Dezember 1884.)

2) Am 27. Februar 1885: Vortrag des Herrn Lehrers Magnin in französischer Sprache „über den Dichter P. Corneille und die Beziehungen seiner Tragödien zur römischen Geschichte“. (Rhein. Kur. No. 51, 1. Ausg., 1. März 1885.)

3) Am 20. März 1885: Ein französischer Vortrag desselben Herrn „über das Trauerspiel „Horace“ von Corneille“. (Rhein. Kur. No. 69, 2. Ausg., 22. März 1885.)

4) Am 5. Dezember 1885 auf der Generalversammlung: Vortrag des Königl. Archivars Dr. Ausfeld „über die französisch-bergische Besitzergreifung der nassau-oranischen Landesteile im Jahre 1806. (Rhein. Kur. No. 288, 1. Ausg., 8. Dezember 1885.)

Von gemeinsamen Ausflügen musste in diesem Jahre fast ganz abgesehen werden, da ein grosser Teil der Vereinsmitglieder während des Sommers verreist oder sonst behindert war. Nur konnte am 28. Mai Limburg besucht werden, woselbst Herr Justizrat Hilf die Vorbereitungen zum Empfange getroffen hatte und unter der überaus freundlichen und sachkundigen Führung des Herrn Domdechanten Dr. Klein die verschiedenen Kirchen, vor allem der Dom, besichtigt wurden. Herr Prof. Bahl hatte die Güte, Urkunden des Stadtarchivs, welche er für den Verein bearbeitet, auszulegen. (Rhein. Kur. No. 124, 2. Ausg., 30. Mai 1885.)

Die Generalversammlung des Vereins für das Jahr 1884 wurde am 6. Dezember 1884, die für das Jahr 1885 am 5. Dezember 1885 in herkömmlicher Weise abgehalten. (Rhein. Kur. No. 292, 2. Ausg., 9. Dezember 1884; No. 288, 1. Ausg., 8. Dezember 1885.)

Der Verkehr mit auswärtigen Geschichts- und Altertumsvereinen ward auch in diesem Jahre eifrig gepflegt, und es erwuchs hieraus ein neuer reicher Zuwachs an wertvollen Schriften für die Vereinsbibliothek. Die auswärtigen Vereine, mit welchen wir in diesem Jahre Schriftenaustausch begannen, sind: die historische Gesellschaft für die Provinz Posen in Posen und der historische Verein für Stift und Stadt Essen in Essen a. d. R. Die Bibliothek durch Ankauf wichtiger neuerer wie älterer Werke zweckentsprechend zu vermehren, liess sich der Vorstand angelegen sein. Von Geschenken, welche der Vereinsbibliothek zugingen, sei vor allem die Fortsetzung des Jahrbuchs der preussischen Kunstsammlungen erwähnt, welche wir der Huld Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen des deutschen Reichs und von Preussen verdanken. Weitere Geschenke gingen uns zu von den Herren: Freiherrn W. v. Bibra, Bohle in Hachenburg, Buschbaum in Hamburg, Obersten v. Cohausen, Freiherrn v. Eberstein in Berlin, Dr. Forst, Fuchs in Moskau, Geh. Medicinalrat Dr. Genth, Amtsboten Hilpisch in Limburg, Prof. Klein in Berlin, Major v. Lindpaintner, Prof. Otto, Amtsgerichtsrat Streitberg, Rektor Dr. Widmann in Oberlahnstein.

Allen gütigen Gebern sei auch an dieser Stelle der Dank des Vereins ausgesprochen.

Es möge hier erwähnt werden, dass der Vorstand des Vereins sich mit Erfolg an zuständiger Stelle für Erhaltung der Ruine Sonnenberg bei Wiesbaden verwendet hat, sowie ferner, dass es ihm gelang, das Königliche Kultusministerium zu veranlassen, eine Beschreibung der Abtei Eberbach nach Art der Arbeit des Prof. Paulus über Maulbronn in die Hand zu nehmen.

Die Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine fand vom 7.—10. August 1885 in Ansbach statt. Als Vertreter unseres Vereins besuchte dieselbe der Königliche Konservator Herr Oberst v. Cohausen. (Vgl. Rh. Kurier No. 265, 1. Ausg., 11. Nov. 1885.)

Die Zahl der Vereinsmitglieder hat sich im vergangenen Jahre nicht wesentlich verändert. Es schieden aus, meist infolge Wegzugs in andere Provinzen oder ins Ausland, leider auch 11 durch Tod, 23 ordentliche Mitglieder, nämlich:

Herr J. J. Häusser, Mainz.

- › Marpurğ, Hofkapellmeister †, W.
- › L. von Rössler, Hofgerichtsrat a. D. †, W.
- › W. Habel, Rentier, W.
- › von Sodenstern, Baron, Homburg.
- › von Pöllnitz, Hauptmann im Ingenieurkorps †, Mainz.
- › von Bessel, Oberst a. D., W.
- › A. Moewes, Darmstadt.
- › Manns, Gymnasiallehrer, Kassel.
- › von Medem, Freiherr †, Homburg.
- › Beielstein, Rentier †, Nassau.
- › F. Wrede, W.
- › Dr. Schindling, Rechtsanwalt †, Limburg.
- › Dr. K. Schwartz, Oberschulrat †, W.
- › Forstmann, Fabrikbesitzer, W.
- › Möllendorf, Major a. D. †, Biebrich.
- › Dr. Joachim, Kgl. Archivar, Marburg.
- › Dr. Hanappel †, W.
- › Minor, Posthalter †, Holzhausen a. H.
- › Chr. Benson, W.
- › Fr. Götz, W.
- › L. Wolf, Obergerichtsrat, Frankfurt a. M.
- › Ph. Grimm, Geistl. Rat †, W.

Wir haben unter den verstorbenen Mitgliedern, welchen allen wir ein ehrenvolles Andenken widmen wollen, leider auch solche zu nennen, die dem Verein durch Rat und That so manches Jahr hindurch treue Dienste geleistet haben; so namentlich den Hofgerichtsrat a. D. L. v. Rössler und den Oberschulrat Dr. K. Schwartz. Bezüglich der besonderen Verdienste des letzteren verweisen wir auf den vorstehenden Nekrolog desselben.

Auch den Tod von drei Ehrenmitgliedern haben wir zu beklagen; es sind:

Herr Dr. Peter Josef Blum, Bischof von Limburg.

- › Dr. Holzer, Dompropst zu Trier.
- › Dr. Rüppell, Frankfurt a. M.

Die dem Verein im vergangenen Jahre neu beigetretenen ordentlichen Mitglieder sind folgende:

- Herr Jul. Risch, Regierungs- und Schulrat, W.
- » Dr. Meissen, Arzt, Falkenstein i. T.
 - » Hosseus, Inspektor der Heilanstalt Falkenstein i. T.
 - » zur Nedden, Königl. Landrat, Marienberg.
 - » Dr. Schirm, W.
 - » Holtgreve, Königl. Bauinspektor, Montabaur.
 - » R. Zeppenfeld, Oberlahnstein.
 - » Dr. Orth, Gymnasiallehrer, Hadamar.

Das Königl. Staats-Archiv zu Wetzlar.

- Herr H. Lützenkirchen, W.
- » Dr. H. Forst, W.
 - » Freiherr von Bleul, Königl. Staatsanwalt, Limburg.
 - » Stippler, Bergwerksbesitzer, Limburg.
 - » Lauth, Königl. Kreis-Bauinspektor, Biedenkopf.
 - » H. Mulot, Rentner, Haiger.
 - » Dr. H. Maué, Frankfurt a. M.
 - » H. Hubaleck, Steeten bei Runkel.
 - » Colombel, Oberlehrer a. D., Hadamar.
 - » J. F. Bergmann, Verlagsbuchhändler, W.
 - » W. Baunach, Frankfurt a. M.
 - » C. Schellenberg, Pfarrer, Battenberg.
 - » A. Pfarrius, Pfarrer, Dodenau.

Der Verein zählt demnach bei Abschluss dieses Berichtes 12 Ehrenmitglieder, 9 korrespondierende und 402 ordentliche Mitglieder.

Seine Berufung als Rektor an die höhere Bürgerschule zu Oberlahnstein zwang den seitherigen Sekretär des Vereins, Herrn Gymnasiallehrer Dr. S. Widmann, zum lebhaftesten Bedauern des Vorstandes und der Vereinsmitglieder, sein Amt, dem er gerade 5 Jahre lang vorgestanden, im April d. J. niederzulegen. An seine Stelle trat durch Wahl des Vorstandes der Unterzeichnete.

Herr Oberbaurat Hoffmann schied infolge seines Wegzuges nach Offenbach a. M. im Laufe des Jahres aus dem Vorstande aus und es trat an dessen Stelle der älteste Ersatzmann, Herr Archivrat Dr. Sauer.

Herr Hofrat Dr. Alefeld hatte wegen dauernder Verhinderung die Wiederannahme einer Wahl als Vorstandsmitglied abgelehnt. Der Austritt des Herrn Obermedizinalrats Dr. Reuter aus dem Vorstande veranlasste die Generalversammlung vom 5. Dezember 1885, diesen langjährigen Freund und Förderer der nassauischen Altertumskunde im Hinblick auf dessen grosse Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied des Vorstandes zu ernennen.

Den Vorstand bilden nach der Generalversammlung vom 5. Dezember 1885 die folgenden Mitglieder:

- Vereinsdirektor: Fr. Otto, Prof., Prorektor am Königl. Gymnasium.
 Vereinssekretär: Dr. phil. E. Ausfeld, Königl. Archivar.
 Konservator des Königl. Museums: von Cohausen, Oberst z. D.

Cuno, Regierungs- und Baurat.
 von Eck, Justizrat.
 Höhn, Polizeirat.
 Lehr, Hofrat.
 Lenders, Forstmeister.
 Dr. phil. Paehler, Direktor des Königl. Gymnasiums.
 Dr. phil. Sauer, Archivrat.
 Weldert, Direktor.

Ersatzmänner:

Gaab, Rentner.
 Labes, Oberst a. D.
 Freiherr von Wangenheim, Major a. D.

Die Rechnungsprüfungs-Kommission besteht aus den Herren:

Dr. Adam, Gymnasialoberlehrer.
 Cuno, Regierungs- und Baurat.
 Streitberg, Amtsgerichtsrat.

Dezember 1885.

Dr. Ausfeld.

II. Bericht des Konservators pro 1885.

Wenn die Aufgabe des Konservators nicht nur in der Vermehrung des Museums, sondern auch darin besteht, die im Lande zerstreuten Spuren vorübergegangener Ereignisse und Zustände aufzusuchen und zur Kenntnis zu bringen, so kann auch dieses Jahr als ein ergebnisreiches bezeichnet werden. Sehr oft kann ein Gegenstand, dessen materieller Wert gleich Null ist, von grossem Interesse sein durch die Folgerungen, die sich an ihn knüpfen.

Das erste Lebenszeichen, welches die vormittelalterliche Bevölkerung des Biedenkopfer Landes uns gegeben hat, ist das Bruchstück eines Urnenrandes im Wallburgcharakter, welches der Herr Kreisbauinspektor Lauth aus einer Höhlung südlich des Daubhauses bei Gladenbach hervorgezogen hat (13659).

Unfern davon auf dem Eichelberg bei Holzhausen an der Dautphe hatten wir Hügelgräber untersucht und vollständig leer gefunden.

Aus einer anderen Gruppe von Hügelgräbern im Dauborner Wald Kippel empfangen wir durch die Sorgfalt des Herrn Forstassessors Pelissier verschiedene Urnen mit Kohlenasche, Thonschalen und einen jener unten zugespitzten Trinkbecher, welche sich unter dem Erddruck der Grabhügel stets am besten zu erhalten pflegen, und eine sehr beschädigte eiserne Speerspitze (13529).

Unfern von hier im Heringer Wald haben wir, durch Herrn Forstmeister Mühl aufmerksam gemacht, in seinem und des Herrn Oberförsters Thies Beisein drei der dortigen Hügelgräber untersucht. Wir fanden darin ausser zerdrückten Urnen und Knochenasche zwei jener rundlichen Trinkgefässe, sowie einige Bronzeringe. Von besonderem Interesse aber war eine schwarze, aber rot übermalte Urne mit sparrenförmigen Strichen und Punkten verziert (13683—13687).

In dem Hahnstätter Walde Gärtches Heck liegen etwa 66 Grabhügel mit prachtvoller Aussicht auf das Aarthal. Mehrere derselben wurden zur Zeit durch den dort begüterten Staatsminister von Marschall durchsucht, aber wie es scheint, ebenso wie von uns, ohne ein Fundstück erworben zu haben.

Durch die Freundlichkeit des Herrn Ingenieurs Hensler, der den Wegebau von Dauborn nach Niederbrechen leitet, kamen zwei schwarze Thongefässe und eine lange Lanzenspitze in unsern Besitz (13584—13586). Es scheinen an der Fundstelle am nördlichen Ende von Dauborn eine Gruppe fränkischer Reihengräber zu liegen, in welchen Gürtelbeschläge, Skramasax und Schildbuckel vorkamen und aus welchem wir ein Trinkglas 1342 besitzen.

Der genannte Wegebau wird leider dem schönen Burgfelsen von Kirberg verderblich, weil er als Steinbruch angegriffen wird und weder die Gemeinde, noch die Kommunalstände, noch der Staat Mittel haben, dagegen einzuschreiten.

Sie wissen, welche Rolle die Holzeinlagen bei der Konstruktion der alten Zufluchtsorte auf unseren Bergeshöhen gespielt haben. Ein von unserem Vereinsdiener Weck angefertigtes und hier ausgestelltes Modell stellt diese Verhältnisse an den Ringwällen des Altkönigs dar; während die dabei ausgestellten Basaltschlacken uns die Brandwirkung jener Holzeinlagen auch anderwärts vor Augen legen. Wir danken sie dem Herrn Pastor Broske in Kreischa in der Lausitz, wo er sie dem Schlackenwall des Stromberges entnahm.

Infolge der Mainkanalisation wurden, der Verfügung der Königl. Regierung entsprechend, durch die Aufmerksamkeit der leitenden Baumeister, Herren Düsing, Kahl und Wernburg, mehrere interessante Fundstücke in unser Museum gebracht.

Es sind zuerst zu nennen: die Beigaben eines römischen Grabes, welche auf dem linken Mainufer, etwa gegenüber dem Gutleuthof, gefunden worden sind; sie bestanden ausser den menschlichen Gebeinen aus drei Krüglein, einem Lämpchen und einer Kupfermünze von Trajan.

Es ist dies eine der Römerstellen, welche mit Vermeidung des von Sümpfen und Flussarmen durchzogenen Geländes, das jetzt Frankfurt einnimmt, im Kreise um dasselbe liegen.

Ausserdem fanden sich, ausser Zusammenhang mit dem Grabe, zahlreiche verkieste Eisengeräte, ein Topf aus dem frühen Mittelalter, viele Hirschgeweihe und der Schädel eines früheren Mainbewohners, des Bibers (13680).

Bei der Schleusenanlage auf dem linken Ufer oberhalb Höchst fanden sich im Kies drei Pfahlschuhe mit Holzresten. Durch Rost und Verkiesung, aber auch durch die Rammarbeit sehr beschädigt, aber in ihrer tutenförmigen Gestalt und kräftigen Spitze vergleichbar und ähnlich den Pfahlschuhen aus der Mainzer und aus der Gross-Krotzenburger Römerbrücke. Es soll dadurch noch nicht gleich auf eine Brücke auch bei Höchst geschlossen werden, da die Pfähle auch einem Fahrkopf oder sonstigen Uferbauten angehört haben können; allein wenn man die Römerstrasse beachtet, welche sich als Fortsetzung des Diebsweges durch Bockenheim am Heidenschloss im Nieder Wald vorüber hierherzieht, und auch die alte Strasse ins Auge fasst, welche unfern des Feldbergkastells, am Roten Kreuz vorüber, über Neuenhain und Soden nach Höchst führt, so ist man doch geneigt,

hier eine Brücke zu suchen, welche diese beiden Strassen mit dem alten Weg verbindet, der durch die Flur geradlinig nach Kelsterbach hinleitet.

An der genannten Stelle gegenüber Höchst fanden sich zwei Einbäume, d. h. aus einem Baumstamm ausgehöhlte Kähne, sowie ein Hammer aus einem Stück Hirschgeweih. Sie führen uns in die Pfahlbauzeit hinauf, zu welcher Herr Baumeister Wernburg schon im vorigen Jahre die Staffage im Schädel eines Urochsen und in dem Unterkiefer des Torfschweines geliefert hat.

Durch den Herrn Forstmeister Nemnich waren wir auf einen Hügel hingewiesen, welcher im Donnerhain bei Kalt-Eich, nördlich von Haiger liegt, in einer Gegend, wo auf 4 Meilen im Umkreis keine Grabhügel bekannt sind. Wir fanden einen durch Wassergräben befestigten Hügel, einen jener sicheren Plätze, wie die Hüttenleute der Vorzeit sie sich vorzubereiten pflegten, während sie allenthalben im Walde, so auch hier zahlreiche Schlackenhalden als Spuren ihrer Thätigkeit zurückgelassen haben (13660).

Von dem alten Hüttenbetriebe, fern den Erzgruben, aber nahe an Quellen und Wasserläufen, fand ich, in Begleitung des Herrn Bergrat Riemann, auch im Walde von Crofdorf die zahlreichsten Beispiele; dass dieselben jetzt in die Karten der Bergreviere eingetragen werden, wird für die Geschichte und die Statistik der Eisenindustrie unseres Landes von grossem Interesse sein.

Im Crofdorfer Wald fand ich auch ein nassauisches Steinmonument aus dem XVI. Jahrhundert. Ein massiv gedrungenes Kreuz mit den Wappen von Nassau- und Saarbrücken und zweimal dem von Merenberg, durch welche die Burg und Herrschaft Gleiberg und damit auch der Crofdorfer Wald an die Grafen von Nassau gekommen ist.

Von Einzelfunden gebe ich, indem ich den Geschenkgebern den besten Dank ausspreche, hier nur eine kurze Aufzählung.

Fünf Steinbeile (13560—13562), einen Bronzegürtel von Schwanheim (13653) und eine Fibula mit zwei Spiralen (13654).

Der römischen Periode angehörig: Terra sigillata mit den Töpferstempeln VDI (v. 13555a) und MAMMIL (Mammilianus 13688), letzterer von der Teufelsmauer südlich von Ellwangen; zwei Schlossriegel, ein Schlüssel, ein beinerter Kassettenbeschlag (13566 und 13567, 13571, 13558) und ein hölzernes Schloss, welches nach den Angaben des Herrn Oberst Labes zu einem sehr kunstreichen Schlüssel angefertigt worden ist (13308); ein Totenkopf (13500) aus den römischen Gräbern in der Museumsstrasse, geschenkt von Herrn Wirbelauer, sowie von ebendäher noch zahlreiche Töpfe und Urnen, und Schalen der unio sinuatus (13668—13678). — Von der Saalburg als Geschenk des Herrn Baumeister Jacobi die Nachbildung dort gefundener Leder- und Holzsandalen, und Schindeln, mit welchen die Gebäude grösstenteils gedeckt waren (13582—13583); ferner erhielten wir von dorther Originalsandalen und das Bruchstück eines schmiedeeisernen Ambosses. Von Glas ein Henkelkrüglein, ein Fläschchen und ein Trinkglas (1397—1399); eine Bronzefibel (13655) und zwei goldene Ringe (13666—13667) mit geschnittenen Steinen, die dea roma mit der Victoria, und eine stehende Gestalt mit einem Kreuz (?), ein Kinderspielzeug (Klapperkugel; 13681.)

Von der Altenbürg an der Teufelsmauer, südlich von Ellwangen, als Geschenk

des Herrn Prof. Dr. C. M. Kurtz daselbst: den ornamentierten Rand einer Bronzeschüssel (13689) und eiserne Pfeil- und Bogenspitze (13690). Die Bogen waren nämlich gerade, nach oben und unten verjüngte Stäbe mit einer kegelförmigen Eisenspitze an einem Ende, so dass sie auch als Lanze gebraucht werden konnten.

Der Frankenzeit gehören an: als Geschenk des Herrn Dyckerhoff eine Urne und eine Kanne; ferner Töpfereien, ein Glas und eine Fibula von Ober-Lahnstein (13591, 13647—13650). Wahrscheinlich aus Rheinhessen stammend: zwei Fingerringe von Bronze (13549 und 13572), Ohrringe und Fibula mit Almandinen besetzt (13573 und 13574, 13563—12565) und eine ausgezeichnet schöne in Silber tauschierte Gürtelschnalle von Eisen (13662).

Dem Mittelalter und der Renaissance angehörig empfangen wir: von Herrn Landrat von Oven eine schöne Ofenkachel (13590), eine andere (13600) durch Kauf. Von Herrn Bergrat Wenkenbach: eine Pfeilspitze mit langen Widerhaken (13579). Aus Bornhofen einen sehr frühen braunen Steinzeugtopf mit dem gekreuzigten Christus und dem Drachen von Drachenfels (13577). Ferner noch anderes Steinzeug von Dieburg und anderwärts (13563—13570). Einen St. Michael in einer Nische (13578) und eine Gussplatte (13575). Eine getriebene Messingschüssel aus dem XV. Jahrhundert (13593). Ein Stück Ledertapete und ein nassauisches Wappen, aus Holz geschnitzt und bemalt. Herr Rechnungsrat Schweissgut übergab dem Museum eine Kollektion Fragmente und ganze Krüge, in welchen das Selterswasser versandt wurde, beginnend mit den ältesten dickpansigen braunen Steinzeugkrügen, dann durch Wappen und Inschrift bezeichnet, durch die kurtrierische und nassauische Zeit bis zum preussischen Besitz reichend (13691).

Das Münzkabinet wurde besonders durch Geschenke vermehrt, namentlich verehrte uns Frau Baurat Helbig achtzehn Stück schön erhaltener fremdländischer Münzen und ein Wertpapier (309—326 und 330); der Herr Rentner Gaab ausser drei sehr schönen Denkmünzen (327—329), fünfzehn Stück teils neuere, teils römische Münzen (342—356), sowie Herr Landgerichtsrat Streitberg zehn fremdländische (333—341). Frau von Cohausen eine Denkmünze auf den Erzherzog Johann, „den Stolz und die Hoffnung Deutschlands“ (332).

Unsere ethnographische Sammlung besitzt aus unserer neuen Kolonie Neu-Guinea schon seit dem Jahre 1828 eine kleine, 94 Stück zählende Sammlung von Rudern und Waffen, und wurde in diesem Jahre durch zwei holzgeschnitzte Idole vermehrt (12415—12416).

Die Sammlung pflegt Leid und Freud der Stadt mitzumachen; sie wurde in diesem Jahre nur von 2750 Besuchern betreten, gegen 3104 im Jahre 1884 und 7983 im Jahre 1883.

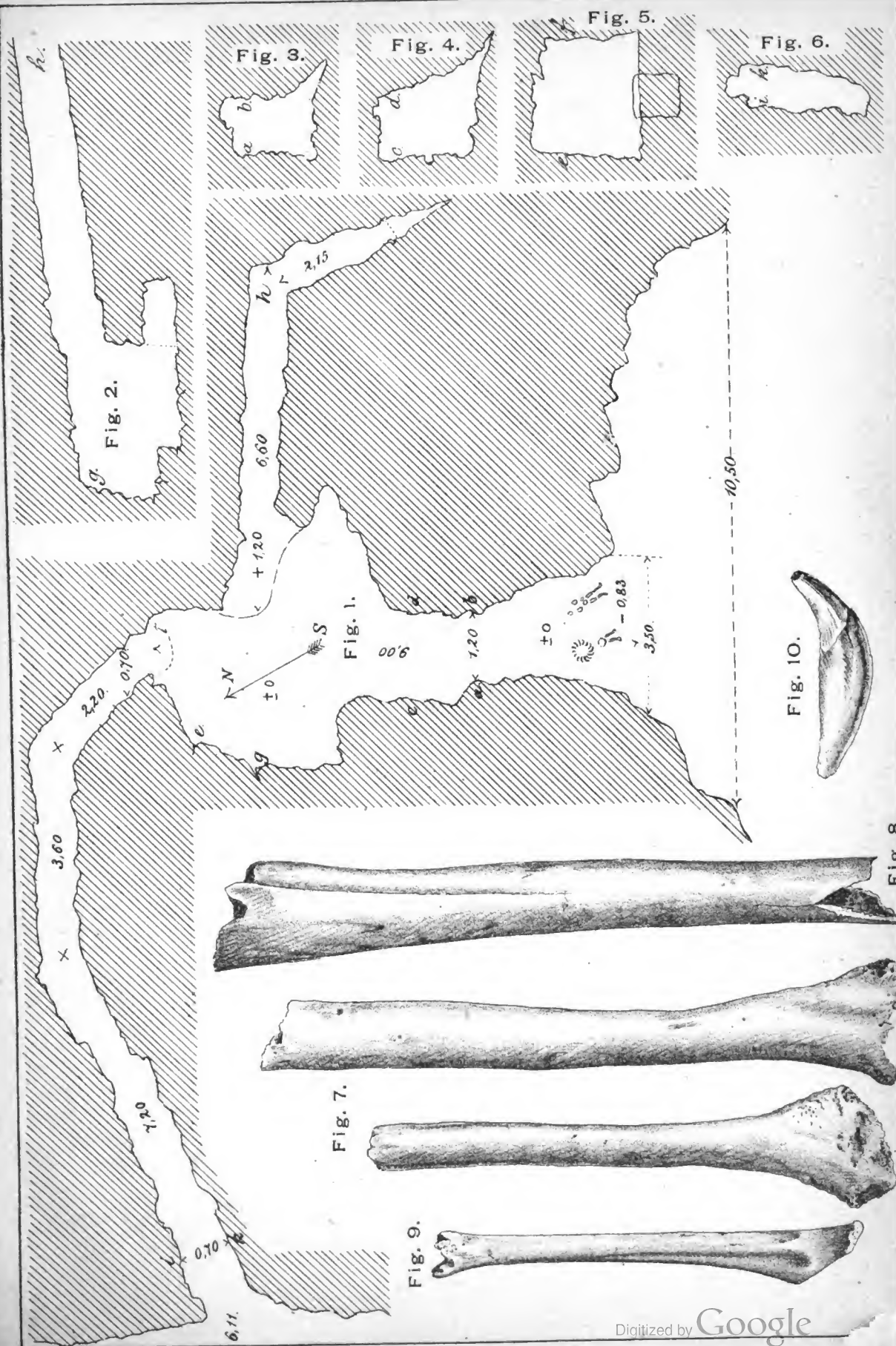




Fig. 2.

Fig. 1.

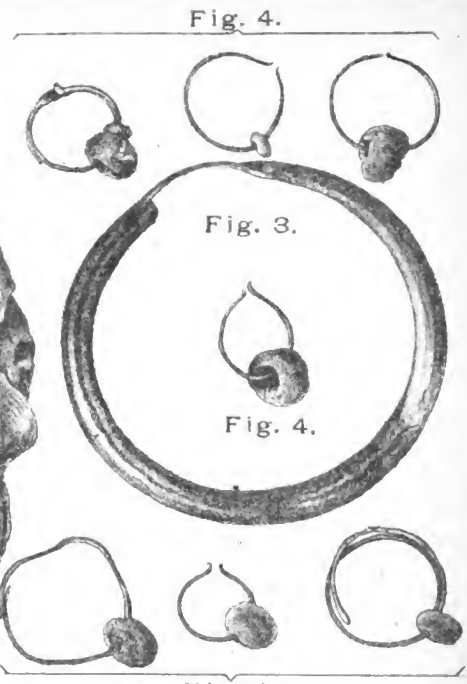


Fig. 4.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 4.

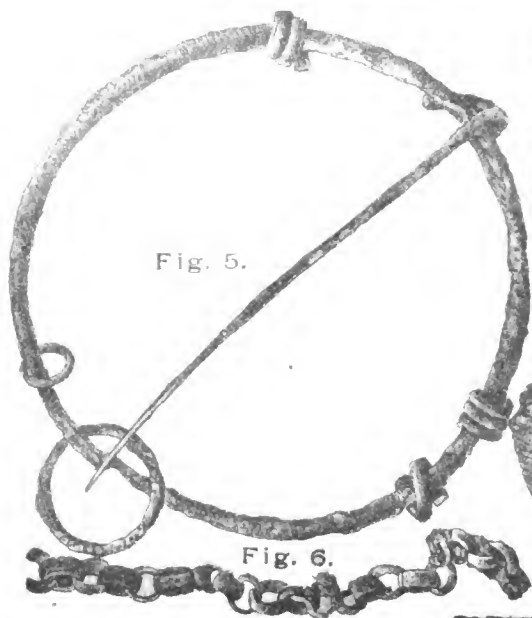


Fig. 5.

Fig. 6.

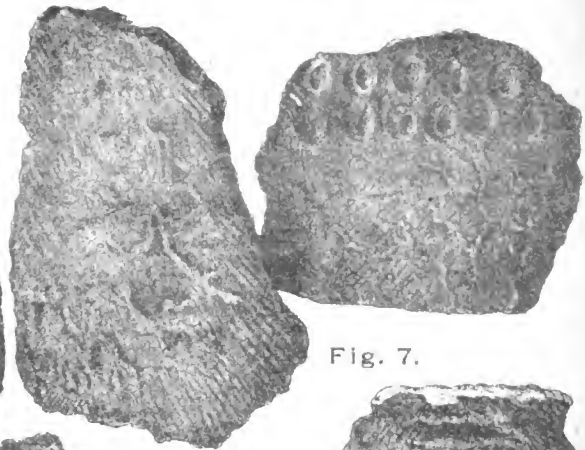


Fig. 7.



Fig. 7.

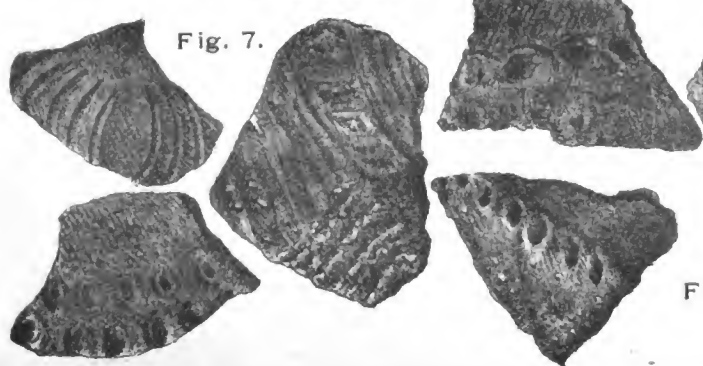


Fig. 7.

Fig. 7.

Limesthor bei Dalkingen.

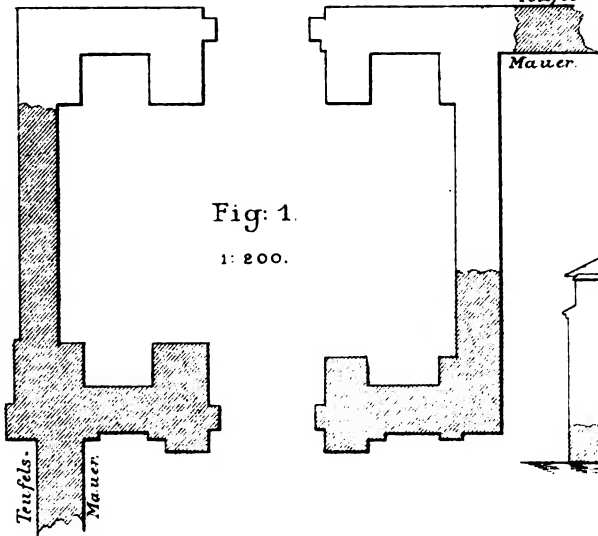
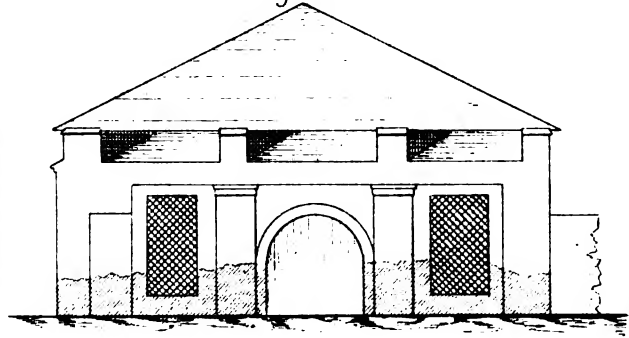


Fig: 1.
1: 200.

Das Limesthor bei Dalkingen.

1: 200.

Fig: 2.



Die Teufelsmauer bei Schwabsberg.

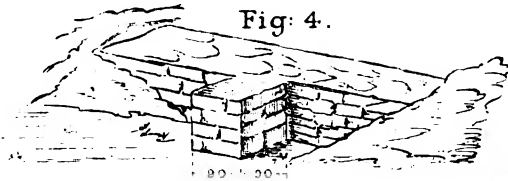
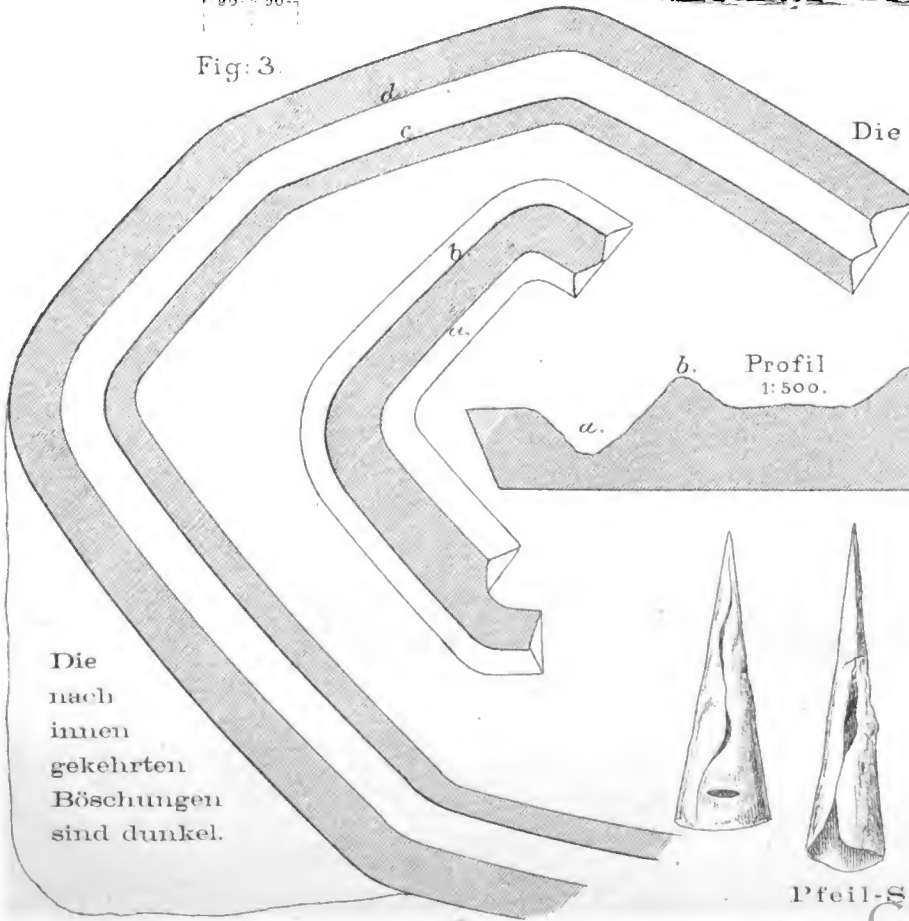


Fig: 4.

Fig: 3.



Die nach innen gekehrten Böschungen sind dunkel.

Die Rinderburg.

1: 1000.



Fig: 5.
1: 100.

Profil
1: 500.

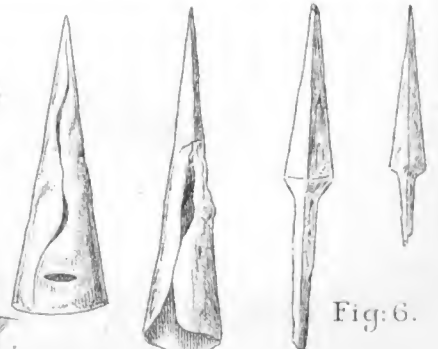


Fig: 6.

Pfeil-Spitzen.

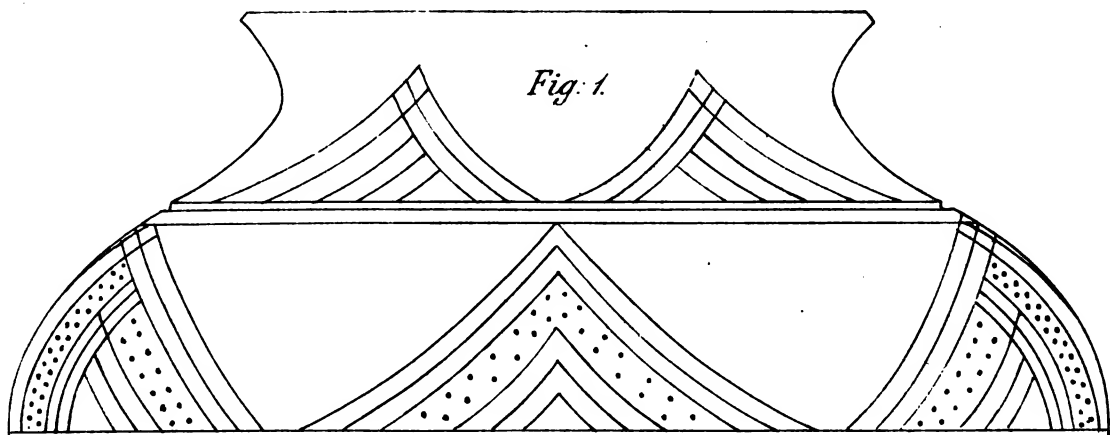


Fig. 1.

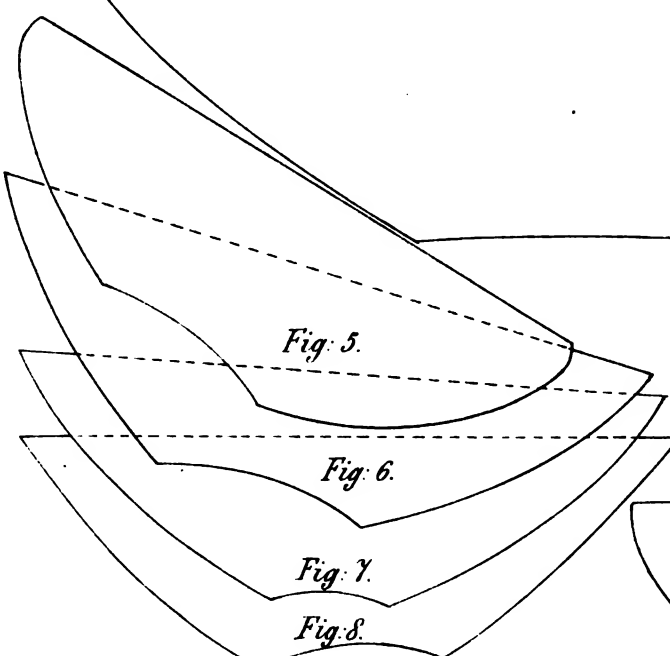


Fig. 5.

Fig. 6.

Fig. 7.

Fig. 8.

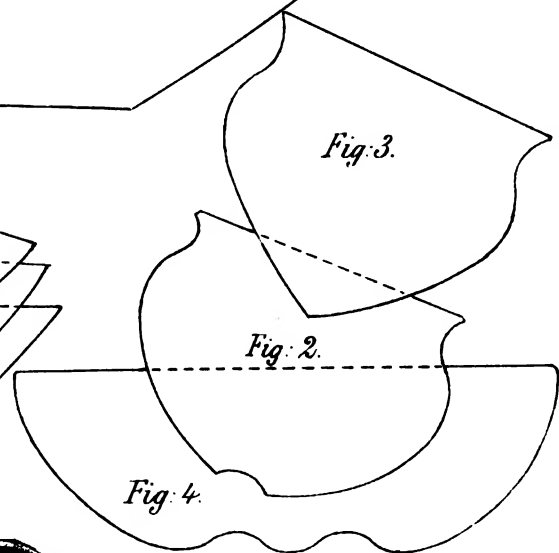


Fig. 3.

Fig. 2.

Fig. 4.

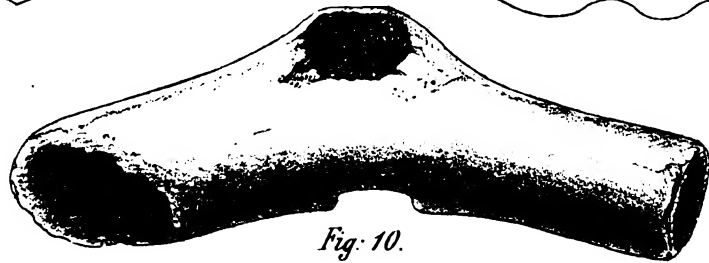


Fig. 10.

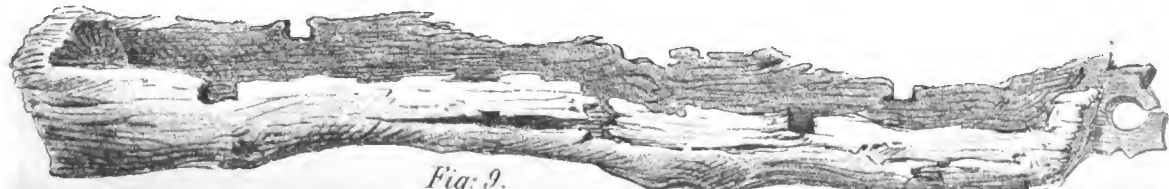


Fig. 9.

